This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DL790
H4

der Regierung ergriff der nächste Blutsverwandte, ein schon bejahrter Prinz, dessen Gewandtheit und Erfahrung das Reich aus der gefahrvollen Krisis rettete, nicht ohne große Aufopferungen, aber doch mit Beibehaltung eines solchen Grades von Selbstständigkeit, als in unsern Tagen nur immer ein Staat vom zweiten Range sich rühmen kann. Das Reich gab sich, fast noch in dem Sturme verflochten, eine neue Constitution, die, wenn gleich nicht vollkommen, doch manche glückliche Bestimmungen enthält. Der bisherige Reichsvorsteher, nach dieser Constitution zum Könige ernannt, wählte sich einen Nachfolger aus seinem Hause, ausgezeichnet durch große Eigenschaften, erfüllt von dem besten Willen, angebetet von der Nation, der er doch Fremdling war, wie selten ein Fürstensohn. Diesen trefflichen Fürsten rafte in der Blüthe der Jahre und der Hoffnungen, ein trauriger, wahrscheinlich durch Verrath gegebner Tod plötzlich dahin. Unter der allgemeinen Trauer erneuerte eine irre geleitete Aeußerung der blinden Volksjustiz eine Scene, die alle Greuel der blutigen Auftritte zurück rief, mit denen die französische Revolution begann; aber der kühlere Sinn der Nordländer und die zeitige Anwendung kräftiger Gegenmittel, erstickten den unglücksschwangeren Aufruhr in der Geburt. Die Ruhe ward wieder hergestellt; man dachte darauf, den Verlust zu ersetzen. Die Berechnungen der Politik des Nordens empfohlen dringend die Benutzung des vielleicht einzigen Augenblicks, die drei nordischen Reiche wieder durch das Band einträchti-

wo er nicht ſicher war, den rechten Fleck zu treffen. Aber die Andeutung der Möglichkeiten wird für die Nachwelt nicht verloren ſeyn. Ihnen wird ſich offenbaren, was die Gelegenheit der Zeit, das Intereſſe der Einzelnen, uns verbirgt. Sie mag denn entſcheiden, mag unſere Anſicht berichtigen oder erweitern; und wenn einſt der Sturm der Leidenſchaft ſich gelegt hat, unbedenklich das an den Tag bringen, was der Zeitgenoſſen Auge zu ſehen nicht erträgt.

Geſchrieben den 5. November 1810.

wo er nicht ſicher war, den rechten Fleck zu treffen. Aber die Andeutung der Möglichkeiten wird für die Nachwelt nicht verloren ſeyn. Ihnen wird ſich offenbaren, was die Gelegenheit der Zeit, das Intereſſe der Einzelnen, uns verbirgt. Sie mag denn entſcheiden, mag unſere Anſicht berichtigen oder erweitern; und wenn einſt der Sturm der Leidenſchaft ſich gelegt hat, unbedenklich das an den Tag bringen, was der Zeitgenoſſen Auge zu ſehen nicht erträgt.

Geſchrieben den 5. November 1810.

wo er nicht ſicher war, den rechten Fleck zu treffen. Aber die Andeutung der Möglichkeiten wird für die Nachwelt nicht verloren ſeyn. Ihnen wird ſich offenbaren, was die Gelegenheit der Zeit, das Intereſſe der Einzelnen, uns verbirgt. Sie mag denn entſcheiden, mag unſere Anſicht berichtigen oder erweitern; und wenn einſt der Sturm der Leidenſchaft ſich gelegt hat, unbedenklich das an den Tag bringen, was der Zeitgenoſſen Auge zu ſehen nicht erträgt.

Geſchrieben den 5. November 1810.

Lage des Reichs im Februar 1809.
Ausschreibung einer fünfjährigen Kriegssteuer.
Embargo auf alle englische Schiffe.
Anfang einer Verschwörung durch das Militär.
Bewegungen bei der westlichen Armee.
Marsch gegen Stockholm. — Verschwörung in Stockholm.
Des Königs Maaßregeln. — Gefangennehmung des Königs.
Der Herzog von Südermannland übernimmt die Regierung.
Gesinnungen in Stockholm. — Aufhebung der Kriegssteuer.
Berufung des Reichstags. — Anträge von Rußland.
Einstellung der Feindseligkeiten von russischer Seite.
Einmarsch des Corps der westlichen Armee in Stockholm.
Vertheidigungsanstalten.
Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen.
Sendung nach Frankreich.
Waffenstillstand mit dem Prinzen von Ponte Corvo.
Schreiben Kaiser Napoleons.
Unterhandlungen mit Rußland und Dännemark.
Russische Forderungen.
Lagerbring schließt eine vortheilhafte Convention.
Gripenberg übergiebt ein ganzes Corps.
Fest, zu Ehren des Generals Adlercreutz.
Stimmung im Reiche.
Abreise König Gustav Adolphs nach Gripsholm.
Seine Thronentsetzungsakte.
Verordnung wegen der Preßfreiheit. — Amtsveränderungen.
Eröffnung des Reichstags.
Officielle Darstellung der Lage des Reichs.
Rücksichten auf Gustavs Familie.
Bewegung zu Gunsten Gustavs.
Mannerheims Rede an die Stände.
Gustav ward der Gehorsam aufgesagt.
Constitutionsausschuß.
Erneuerung der Feindseligkeiten mit Rußland.
Einberufung der Landwehr. — Carl XIII. besteigt den Thron.
Neue Constitution von Schweden.
Ministerialernennungen und Gnadenbezeugungen.
Abschaffung des weißen Bandes bei der Armee.
Krönung und Huldigung des Königs. — Gnadenbezeugungen.
Die Schweden räumen Umea.
Versuche gegen die Russen.

Große Noth in Pommern. — Pommersche Commitie.
Die schwedischen Häfen werden den Engländern verschlossen.
Gemäßigtes Betragen der englischen Regierung.
Urtheile des französischen Regierungsblatts über die Verhältnisse mit England.
Deputation an den König zum Danke für den ganz hergestellten Frieden. — Feier des Jahrstags der Revolution.
Belohnung verschiedener, die sich in den letzten Zeiten ausgezeichnet haben.
Stimmung des Volks für die Regierung.
Finanz-Bewilligung.
Debatten über die Privilegien des Adels.
Reichstagsordnung. — Verfügung wegen der Druckfreiheit.
Die Entscheidung der Conscriptionsfrage wird dem Könige überlassen. — Subscription zu dem Göthakanal.
Andere wichtige Beschlüsse des Reichstags.
Ordensaustheilung. — Schluß des Reichstags.
Wahl des Procureurs der Stände.
Commission der Druckfreiheit.
Commissarien zur Grenzregulirung in Finnland.
Verhältnisse mit anderen Höfen.
Maaßregeln gegen England.
Verfahren des englischen Admirals Saumarez gegen die schwedischen Schiffe.
Sequester des englischen Eigenthums in Stralsund.
Reise des Kronprinzen. — Seine Unpäßlichkeit.
Tod des Kronprinzen.
Oeffnung der Leiche des Kronprinzen.
Ausschreibung eines Reichstags nach Stockholm.
Gutachten des Collegium Medicums über den Tod des Kronprinzen und die Leichenöffnung.
Anordnung einer Untersuchung.
Vermuthung über die Ursache des Todes.
Stimmung des Volks.
Die Leiche wird feierlich nach Stockholm gebracht.
Ermordung des Grafen Axel Fersen.
Königl. Proclamation gegen den Auflauf.
Sorgfalt für die gesandtschaftlichen Wohnungen.
Das Militär zu Stockholm muß Gewalt brauchen.
Bemühungen des Oberstatthalters Stiernebrand.
Fernere Veranstaltungen für die öffentliche Ruhe.

Der König schlägt den Prinzen von Ponte Corvo vor.
Die Stände nehmen ihn einstimmig an.
Bekanntmachung der Wahl in Kopenhagen.
Absendung einer Deputation an ihn.
Schilderung seines Lebens.
Widerlegung der Angabe unrichtiger Gründe der Wahl.
Der Prinz nimmt die Wahl an.
Französisches Urtheil über die Wahl.
Ansicht der englischen Regierung.
Einfluß auf den Handel mit England.
Urtheile in Rußland über die Wahl.
Gustav Adolphs Reise nach Rußland.
Der gewählte Kronprinz wird Seraphinenritter und Generalissimus.
Der König zeigt den Ständen an, daß der Prinz die Wahl angenommen.
Der König erhält den großen Adler der Ehrenlegion für sich, und zwei seiner Minister.
Bevorstehendes Ende des Reichstags.
Decret des Bauernstandes gegen den Bevollmächtigten Oxelberg.
Das Blatt: Organ der öffentlichen Meinung hört auf.
Feier des Geburtstags des Königs.
Reise des Kronprinzen.
Er nimmt das evangelische Glaubensbekenntniß an.
Ankunft des Kronprinzen in Schweden.
Aussichten für Schwedens Zukunft.

Seite

X. Proclamation König Carl XIII. bei seinem Regierungsantritte, den 6. Jun. 1809. 366

XI. Neue schwedische Konstitution auf dem Reichstage zu Stockholm am 7. Jun. 1809. 368

XII. Königliche Proposition an die Reichsstände über die Wahl eines Thronfolgers vom 14. Jul. 1809. 410

XIII. Königliche Proposition an die Reichsstände betreffend die Mittel zur Vertheidigung des Staats vom 26. Jul. 1809. 415

XIV. Königliche Proposition an die Reichsstände über die Fortsetzung einer Summe für den Unterhalt des vorigen Königs, seiner Gemahlin und nächsten Leibeserben vom 3. Aug. 1809. 417

XV. Schreiben des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg an den schwedischen Staatsrath, Baron Adlerfparre vom 15. August 1809. 419

XVI. Der Reichsstände Wahlakte des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zum Kronprinzen und Thronerben des schwedischen Reichs vom 28. Aug. 1809. 422

XVII. Rede des Königs an die Reichsstände nach Uebergebung der Wahlakte, den 28. Aug. 1809. 424

XVIII. Königliche Proposition an die Reichsstände betreffend die Aussetzung eines jährlichen Unterhalts für den nachgebliebenen Theil der finnischen Armee vom 18. Sept. 1809. 426

XIX. Russische Erklärung in Ansehung der Revolution in Schweden vom 17. Mai 1809. 431

XX. Proclamation des Reichsverwesers wegen Wiedereinberufung der Landwehr vom 1. Juni 1809. 432

Seite

XXXII. Gegenmemorial des Freiherrn Rudolph Cederström, verlesen auf dem schwedischen Reichstage am 15. Jan. 1810. 489

XXXIII. Sr. königl. Majestät und der schwedischen Reichsstände festgesetzte Successionsordnung vom 18. Decemb. 1809. 489

XXXIV. Anrede des Staatsraths, Freiherrn von Adlersparre an den Kronprinzen von Schweden bei seiner Ankunft auf schwedischem Boden den 7. Jan. 1810. 504

XXXV. Anrede des Landeshauptmanns von Gothenburg, Graf von Rosen. 507

XXXVI. Anrede des Probsten zu Tanum, Doctor Brunnius. 509

XXXVII. Anrede des Landmarschalls an den Kronprinzen bei der Ueberreichung der Wahl- und der Versicherungsacte am 20. Jan. 1810. 511

XXXVIII. Des Kronprinzen Antwort. 513

XXXIX. Rede des Königs bei der Adoption des Kronprinzen am 24. Jan. 1810. 514

XL. Acte, wodurch König Carl XIII. den erwählten Kronprinzen für seinen adoptirten Sohn erklärt und ihm den Namen Carl August beilegt vom 24. Jan. 1810. 515

XLI. Adresse der Reichsstände an den König an dem Jahrstage der Revolution den 13. März 1810. 517

XLII. Des Königs Antwort an die Deputation. 519

XLIII. Rede des Königs am Schlusse des Reichstags zu Stockholm, den 2. Mai 1810. 521

XLIV. Des Königs und der Reichsstände festgesetzte Reichstagsordnung zu Stockholm, den 10. Febr. 1810. 527

XLV. Des Königs und der Reichsstände festgesetzte Druckfreiheitsverordnung vom 9. März 1810. 576

Seite

Leibmedikus Sr. königl. Majestät den Doctor Joseph Rossi von Amtswegen und auf Verordnung des Justizkanzler-Amts, betreffend die Verantwortlichkeit des gedachten Leibmedikus in Hinsicht seines Verfahrens bei der Obduktion der Leiche Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen, Carl August, im Oviddinger Priesterhofe den 29. Mai des gegenwärtigen Jahrs; gegeben und vorgelesen in Stockholm, den 20. Julius 1810. 621

LIII. Königliche Proclamation zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Stockholm vom 20. Jun. 1810. 623

LIV. Anrede des Oberstatthalters, Generalmajor Skiöldebrand, an den Spitze des Magistrats und der funfzig Aeltesten der Bürgerschaft von Stockholm an den König am 20. Jun. 1810. 625

LV. Antwort des Königs. 625

LVI. Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaften in Stockholm vom 20. Jun. 1810. 626

LVII. Königliche Proclamation wegen der in der Hauptstadt vorgefallenen unruhigen Auftritte vom 20. Jun. 1810. 627

LVIII. Erster vorläufiger Bericht des Justizkanzlers an den König, wegen der anzustellenden Untersuchungen über die Todesart des Kronprinzen vom 23. Jun. 1810. 628

LIX. Bekanntmachung des Oberstatthalters in Stockholm wegen einer ausgesetzten Prämie von zwanzig tausend Reichsthaler Banco auf glaubhafte Entdeckungen der Todesart des Kronprinzen vom 24. Jun. 1810. 631

LX. Zweiter vorläufiger Bericht des Justizkanzlers an den König, wegen den Untersuchungen über die Todesart des Kronprinzen vom 27. Jun. 1810. 632

Seite

LXXII. Rede des Landmarſchalls an den König bei Eröffnung des Reichstags zu Oerebro, den 30. Jul. 1810. 678

LXXIII. Königliche Propoſition an die Reichsſtände, betreffend die Wahl des Prinzen von Ponte Corvo zum ſchwediſchen Thronfolger vom 28. Aug. 1810. 680

LXXIV. Rede des Generalmajors G. W. af Tibell an Ritterſchaft und Adel über die Wahl zur Thronfolge am 21. Aug. 1810. 685

LXXV. Wahlakte der ſchwediſchen Reichsſtände auf den Prinzen von Ponte Corvo als Kronprinz und Thronfolger des ſchwediſchen Reichs, den 21. Aug. 1810. 692

LXXVI. Rede des Königs an die Reichsſtände über die Annahme der auf den Prinzen von Ponte Corvo gefallenen Wahl vom 26. Sept. 1810. 693

LXXVII. Adreſſe der Reichsſtände an den König an deſſen Geburtstag, den 8. Octob. 1810. 695

LXXVIII. Antwort des Königs. 696

Ruhmgefühl und in unerschütterlicher Festigkeit. Der eine, begünstigt durch das Schicksal, trotzt der Welt durch unermeßliche Erfolge Bewunderung ab: der andere, seines Reichs Lage und Verhältnisse ganz verkennend, bringt es an den Rand des Abgrunds, indem er für sich selbst alles verspielt. Jener hatte mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, um seine nach und nach entfalteten Plane auszuführen; dieser trat auf einer geebneten Bahn ein, die dem Reiche die glücklichste Zukunft verhieß, und die er aus thörichter Leidenschaft mit unwegsamen Pfaden vertauschte, die ihn in ein Labyrinth führten, wo er sich verlor.

Der eine ist Napoleon, der andere Gustav Adolph IV.

Napoleon, nicht zum Thron geboren, schwang sich durch eigene Kraft, in wenig Jahren von dem Posten eines französischen Generals, auf den französischen Kaiserthron. Durch seinen Geist, durch seinen festen Willen, durch seiner Gegner Schwäche, beherrscht er, mehr oder minder, fast die Hälfte des Continents. Mitten unter steten Stürmen und Kriegen that er viel für den innern Wohlstand des Reichs; man muß hoffen, er werde groß genug seyn, sich diesem Ziele, eines edlen Regenten allein würdig, ganz zu widmen, wenn er glaubt, daß die äußern Verhältnisse ihm gestatten, das Schwerdt niederzulegen.

Gustav Adolph, entsprossen aus einem erlauchten Stamme, umgeben von dem Andenken großer Vorfahren, besitzt ruhig den väterlichen Thron, unter geweihten Erwartungen seines Volks. Seine Geistesstimmung trieb ihn gewaltsam

Ruhmgefühl und in unerschütterlicher Festigkeit. Der eine, begünstigt durch das Schicksal, trotzt der Welt durch unermeßliche Erfolge Bewunderung ab: der andere, seines Reichs Lage und Verhältnisse ganz verkennend, bringt es an den Rand des Abgrunds, indem er für sich selbst alles verspielt. Jener hatte mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, um seine nach und nach entfalteten Plane auszuführen; dieser trat auf einer geebneten Bahn ein, die dem Reiche die glücklichste Zukunft verhieß, und die er aus thörichter Leidenschaft mit unwegsamen Pfaden vertauschte, die ihn in ein Labyrinth führten, wo er sich verlor.

Der eine ist Napoleon, der andere Gustav Adolph IV.

Napoleon, nicht zum Thron geboren, schwang sich durch eigene Kraft, in wenig Jahren von dem Posten eines französischen Generals, auf den französischen Kaiserthron. Durch seinen Geist, durch seinen festen Willen, durch seiner Gegner Schwäche, beherrscht er, mehr oder minder, fast die Hälfte des Continents. Mitten unter steten Stürmen und Kriegen that er viel für den innern Wohlstand des Reichs; man muß hoffen, er werde groß genug seyn, sich diesem Ziele, eines edlen Regenten allein würdig, ganz zu widmen, wenn er glaubt, daß die äußern Verhältnisse ihm gestatten, das Schwerdt niederzulegen.

Gustav Adolph, entsprossen aus einem erlauchten Stamme, umgeben von dem Andenken großer Vorfahren, bestieg ruhig den väterlichen Thron, unter gerechten Erwartungen seines Volks. Seine Geistesstimmung trieb ihn gewaltsa-

seine eigenen. Bei vielen vorzüglichen Eigenschaften fehlten ihm doch durchaus die eines Heerführers; dennoch wollte er selbst Heerführer seyn. Und gerade eine der ersten Regenten-Tugenden, seine Festigkeit, ward nur ein wirksameres Mittel zum Verderben. Sie artete aus in jene blinde Unbiegsamkeit, die alle Vorstellungen entfernt, alle Ueberlegung zerstört, alle Mittel verschmähet, die wir noch bei mißlichen Umständen ergreifen mögen. War eine unangemessene Ruhmsucht die erste Triebfeder seiner politischen Mißgriffe; so machte jener Starrsinn es ihm unmöglich zurückzukehren.

Sein Vater, selbst das unglückliche Opfer einer übertriebenen Eigenwilligkeit, mag beigetragen haben, diese Stimmung in dem Sohne zu nähren. Er wollte, man solle den Knaben auf alle Weise beharrlich machen. So schrieb er an seinen Erzieher, Rosenstein, in dem bedenklichsten Augenblicke, als er im Jahre 1788 durch die Empörung der finnischen Armee den angegriffenen Russen fast wehrlos preis gegeben war. „In Gefahren entfaltet sich die Seelenstärke; „an dem Vaterlande zu verzweifeln ist der größte Fehler. „Dieser Schwäche werde ich mich nicht schuldig machen, so „lange ich lebe. Große Staaten gehen nur unter, wenn sie „sich selbst aufgeben. Dies Gemählde wird einst meinem „Sohne zur Lehre dienen, und ihm zeigen, daß ich mich zwei„mal am Rande des Abgrundes befand, ohne den Muth „zu verlieren.“

Selbst des Vaters bedauernswürdiges Ende schien nicht den Eindruck auf den Sohn zu machen, daß er die Nothwendigkeit gefühlt hätte, sich etwas in die Menschen zu fügen. Er war schon über dreizehn Jahre alt, als Gustav III. unter der

liche Haus wieder einsitzen zu müssen, lag im Hintergrunde verborgen der Ritter an sich edles Verlangen, den Lorbeer zu erndten, mit starkem Arme der leidenden Unschuld geholfen zu haben.

Der zweite Zug gehörte mehr den spätern Jahren; eine Täuschung, die er sich schuf, seine Beharrlichkeit auch dann zu rechtfertigen, wenn sie der Vernunft zu widersprechen schien. Gustav Adolph war abergläubig. Weil er sich selbst in die Lage versetzt hatte, wo nur Wunderwerke ihn retten konnten, der keine menschliche Mittel wollte, wähnte er, diese Hülfe werde ihm erscheinen. Jungs thörichte Schriften fielen hier auf einen Boden, wo der gefährliche Saame schnell aufging. Der unglückliche König griff begierig nach dem trügerischen Troste: ein schwacher Staab im stürmischen Meere. Je größer die Gefahr, desto stärker die Verblendung. Nur aus diesem Glauben an überirdische Hülfe, nur aus dieser festen Ueberzeugung von untrüglicher Zeichendeutung läßt es sich erklären, daß der Regent, bei seinem Verstande, bei seiner richtigen Ansicht, bei seinen Kenntnissen, Mittel vernachlässigte, die der gewöhnliche Mensch zeitig ergriffen hätte, eben weil er nur auf Menschen rechnete.

Und so, wie wir ihn nachher fast immer gleichförmig handeln sehen, war dieser sonderbare Charakter schon früh ausgebildet. Außerordentliche Ereignisse setzten ihn in der Folge in Verhältnisse, wo er sich deutlicher aussprach, durch die gänzliche Abweichung von dem, was die Besonnenheit zu heischen schien; die Grundlage war schon vollendet, als der junge König, gemäß der Konstitution, in seinem achtzehnten Jahre die Regierung antrat.

ſpiel vereinter dänischer und ſchwediſcher Flotten, um den friedlichen Handel zu ſchützen, als die Engländer feindſelig drohetten.

In dieſer glücklichen Lage übernahm Guſtav Adolph den ſchwediſchen Zepter aus der Hand ſeines Vormundes, des Herzogs von Südermannland. Aus mehr als einer Urſache war der Herzog, als Regent, dem Frieden eifrig zugethan. Im Innern des Reichs waren manche Wunden zu heilen; Wunden innerer Zwietracht, Wunden der Haushaltung. Nur im Frieden konnte man dieſen Erfolg hoffen. Die Regierung ſelbſt, wenig befeſtigt, durfte ſich nicht leicht den Ereigniſſen des Krieges ausſetzen. Aber im Frieden gewann ſie täglich in der öffentlichen Meinung, weil das Volk ſich immer mehr und mehr wohl fühlte. Der Ackerbau war in ſichtbarem Zunehmen; die Fabriken fingen an ſich zu heben; die Bergwerke lieferten eine reiche Ausbeute an ſtark geſuchten Produkten; der Handel blühete, verſchaffte den Einwohnern mannichfaltige Genüſſe des Lebens, um einen mäßigen Preis. Das Geldweſen erhielt eine weſentliche Verbeſſerung; des edlen Metalls war ſo viel geworden, daß man die ſichere, feſte Münze wieder herſtellen konnte. Im Lande herrſchten Ruhe, Einigkeit, Zutrauen; mit den Nachbaren vollkommener, dauerhaft begründeter Friede; mit dem Auslande allenthalben ein gutes, anſtändiges Vernehmen.

Mit Rußland, an deſſen Freundſchaft Schweden alles lag, ſchien das Einverſtändniß noch mehr befeſtigt zu werden. Es ward ein Heirathsantrag eingeleitet, den ſchon während der Regentſchaft die Parthei für den Kronprinzen

Indeß entſtanden für den Augenblick keine Nachtheile für Schweden. Der König reiſete bald nachher ab, anſcheinend in dem beſten Verſtändniſſe. Er vermählte ſich ein Jahr darauf mit einer nicht minder liebenswürdigen Prinzeſſin, einer Schweſter der jetzt regierenden Kaiſerin von Rußland (31. Oct. 1797.) Dieſe Fürſtin vereinigt mit aller äußeren Grazie, einen feinen Verſtand, einen ſehr gebildeten Geiſt, einen trefflichen, ſanften Charakter. Die Vorſehung hätte dem ſchwediſchen Monarchen keine wohlthätigere Gefährtin ſeines Lebens zuführen können; es iſt nur ſeiner unglücklichen Gemüthsſtimmung zuzuſchreiben, wenn dieſe ſanfte Tröſtung ihm nicht unter allen Umſtänden war, was ſie ihm hätte ſeyn können.

Einige Jahre nachher knüpfte ein politiſcher Anlas eine genauere Verbindung unter den nordiſchen Mächten. Uebermüthig über den Sieg bei Abukir, über den glänzenden Erfolg der öſterreichiſchen und ruſſiſchen Waffen in Italien, trieb England wieder ſeine despotiſchen Anmaaßungen gegen die Schiffahrt der Neutralen auf eine unerträgliche Höhe. Der feurige junge König, entflammt vielleicht auch durch den Wunſch, ſich einen Namen zu ſtiften, reiſete ſelbſt nach Petersburg (Decemb. 1800.) Hier ward ein Bündniß gegen England geſchloſſen, ohne daß man hinlängliche Rückſicht nahm auf die Lage der Verbündeten. Dännemark ward das Opfer ſeiner Treue. Ueberfallen, ehe ſeine Bundesgenoſſen an dem Streite Theil nehmen konnten, verlor es einen Theil ſeiner Seemacht in einer glorreichen Schlacht gegen einen weit überlegenen Feind (2. April 1801). Dieſer Feind hatte ſelbſt zu viel gelitten, um den Zug mit Erfolg fortzu-

mußten eine Weile auf die Befriedigung ihrer blutdürstenden Neigung verzichten.

Gustav Adolph nutzte diese Zeit, Kräfte zu sammeln, die Finanzen des Reichs zu verbessern. Die Handelsverbindungen mit England waren wieder hergestellt. Schwedens Produkte wurden zu ungeheuren Preisen bezahlt; die Frachtfahrt gewann große Summen. Nun ward auf den Rath verständiger Männer die längst beschlossene Realisation des Papiergeldes ausgeführt. Die Einkünfte des Staats, die Verbesserung, die Wechselgeschäfte erreichten einen glücklicheren Stand, als sie seit hundert Jahren gehabt hatten.

Wie glücklich wäre Schweden gewesen, wie ruhmvoll Gustav Adolph, wenn er auf dieser Bahn blieb. Aber ihm genügte nicht das sichere, stille Verdienst; er wollte Aufsehen machen, wollte glänzen — und stürzte sich und sein Reich in das Unglück.

Die treuherzigen und angeblichen Anhänger der Bourbons hatten immer noch die Hoffnung, Buonaparte würde sich an der Rolle des General Monck genügen lassen. Es ist gewiß, daß diese vorgefaßte Meinung ihm vieler Herzen gewann, ihm manche Schwierigkeit aus dem Wege räumte. Zwar fing man nach und nach an zu zweifeln: allein man schämte sich den Irrthum zu gestehen, so lange noch nur ein Schatten von Hoffnung war.

Auch Gustav Adolph gehörte zu diesen Leichtgläubigen. Nach seiner Vorstellung konnte ein Privatmann unmöglich ein schöneres Ziel sich vorsetzen. Je fester diese Ueberzeugung war, desto unwilliger ward er, als er sie aufgeben mußte.

Dieſe Verſchiedenheiten mochte der Sohn nicht zu Herzen nehmen. Er verfolgte das Ziel mit einem Eifer, der ihn blind machte in Anſehung der Mittel. Weder wußte er ſeine eigenen richtig zu würdigen, noch berechnete er mit einiger Gewißheit die fremden. Dabei verführten ihn immer unpaſſende Vergleichungen der Vorzeit. Schon ſah er ſich, der Nachfolger des großen Guſtav Adolphs, wie dieſen, in Deutſchland gebieten. Allein wie verſchieden waren Zeiten und Umſtände; wie verſchieden die Heerführer. Guſtav Adolph der ältere war einer der ausgezeichnetſten Männer, der größten Feldherren, der trefflichſten Regenten, welche die Geſchichte kennt. Seine perſönlichen Eigenſchaften trugen ungemein viel zu dem ſtaunenswürdigen Erfolge bei. Solche Erſcheinungen ſind eine Seltenheit in den Jahrbüchern des menſchlichen Geſchlechts. So geht das Talent nicht über auf die Erben: ſonſt hätten des großen Königs Nachkommen Schwedens Glanz zu erhalten gewußt, und Heinrich IV. Abkömmling wäre nicht unter dem Mordbeile verächtlicher Höflinge gefallen.

Guſtav Adolph IV. hatte bei weit geringeren Mitteln, in jeder Rückſicht, einen noch weniger verſprechenden Erfolg. Seine Vorſtellungen, anfangs entfernten, in der Folge beſtimmt und dringend, fanden nirgends Eingang. Nicht daß es an Anläſſen fehlte, die Gemüther nachtheilig gegen die franzöſiſche Regierung zu ſtimmen. Die Entführung und Hinrichtung des Herzogs von Enghien, die willkührliche Umwandlung ſo vieler deutſchen Staaten, die Einführung der Kaiſerwürde in Frankreich, die förmliche Unterlegung Italiens, wurden allenthalben tief gefühlt. Aber die Zeit

nur in wirklich officiellen Artikeln. Die politischen mögen immerhin ihm Gesinnungen entfalten, immerhin der zu gängelnden Welt ihren Pfad abstecken; es steht gleichwohl dem Verwundeten frei, die Hand nicht zu kennen, die ihn traf. Man kann das Blatt als eine jede andere Zeitung ansehen; kann durch gleichgültiges Stillschweigen zeigen, daß man über den Angriff erhaben sey.

Aber das erlaubte Gustav's Leidenschaft ihm nicht. Er nahm den Angriff, als von der Regierung geschehen. Sein Kanzleipräsident mußte erklären (7. Sept. 1804), daß keine diplomatischen Verhältnisse weiter statt finden könnten, da man versucht habe, den König von seinem Volke zu trennen. Der französische Geschäftsträger verließ Schweden. Nur Handelsverbindungen wurden noch zugelassen, weil Frankreich selbst ihren Nutzen anerkannt habe.

Die lange eingeleiteten Unterhandlungen mit England wurden nun eifriger betrieben. Rußland, zum Kriege gegen Frankreich geneigt, ohne noch bestimmt handeln zu wollen, wirkte thätig zur Herbeiführung eines Resultats. Vergebens bot Preußen, den nahen Bruch voraussehend, die Garantie der Neutralität des nördlichen Deutschlands an. Mit England ward (Decemb. 1804) eine geheime Convention abgeschlossen; mit Rußland (14. Jan. 1805) ein ansehnlicher Defensiv-Tractat. Doch ward durch einen geheimen Artikel der Krieg mit Frankreich als entschieden angenommen. Der König sollte mit 25000 Mann eigenen Truppen an der Unternehmung Theil nehmen; eine russische Armee sollte unter seinem Commando stehen; überdies wollte Rußland ihm 15000 Mann zu einem Angriffe gegen Holland geben.

Die ganze in Pommern versammelte Armee war etwa 25000 Mann stark. Der König führte den Oberbefehl; unter ihm commandirte General Tolstoy die Russen. Das erwartete englische Corps traf nicht zur bestimmten Zeit ein, wie so oft bei ihren Landzügen. Indeß hätte jene Armee für Oestreich eine nützliche Diversion machen können, wenn sie, gut angeführt, unverzüglich mit voller Kraft wirkte. Kaiser Alexander war selbst nach Berlin gegangen. Er hatte den lange wankenden König für die gemeinschaftliche Sache eingenommen. Man bereitete alles vor zu einem großen Schlage; die Aussichten konnten nicht günstiger seyn für das schwedische Heer. Zum zweitenmale schienen die kernhaften Söhne Scandinaviens berufen, um mitzuwirken, dem Schicksale Deutschlands eine andere Richtung zu geben.

Aber des großen Gustav Adolphs Geist ruhete nicht auf den Anführer. Die Zeit ging verloren durch Mangel an Plan, durch Unschlüssigkeit in der Ausführung, durch absichtliche Zögerung aller Unternehmungen über kleinliche Streitigkeiten, bald mit Preußen, bald mit Rußland — immer sich um beleidigte Eitelkeit drehend. Und diese Zeit kehrt im Kriege nie wieder. Als endlich die Armee nach Hannover aufbrach, erscholl bald die Nachricht von der Schlacht bei Austerlitz, von dem Waffenstillstande mit Oesterreich, von dem Rückzuge der Russen. Die Russen, deren Anführung der König in einem Anfalle übler Laune entsagt hatte, waren dem Könige von Preußen untergeben. Dieser erklärte seinen Vorsatz Hannover zu besetzen und den Norden vor kriegerischen Auftritten zu schützen. Die Engländer, später erst bei Stade gelandet, eilten wieder auf ihre

Kriegs näher rückten, trieb es die Nachgiebigkeit noch weiter. Man erklärte dem Könige von Schweden, die preußischen Truppen würden das Lauenburgische verlassen; nur die Civilverwaltung werde man behalten. Sogleich besetzte er das Ländchen wieder, um auf diese Art die Beilegung der Streitigkeiten zwischen beiden Höfen zu erleichtern. Er hob dagegen die Blokade auf, stellte die Feindseligkeiten gegen die schwedischen Schiffe ein, und gab die Prisen zurück. Preußen schwieg, mit den Kriegsrüstungen gegen Frankreich beschäftigt. Aber Gustav wollte diese Ursache der übergroßen Nachgiebigkeit nicht einsehen. Er schrieb sie der Furcht zu. So bestärkte ein bloß zufälliger Erfolg seine unglückliche Unbiegsamkeit.

Er kam nun (Mitte Septembers 1806) nach Schonen zurück, wenig zufrieden mit seinen Alliirten, gegen Frankreich immer gleich erbittert. Alle Schweden erhielten Befehl, Frankreich zu verlassen, bei Verlust ihrer Güter. Französische Zeitungen und Schriften waren schon seit dem Kriege gegen den Moniteur verboten; die dänischen waren es noch früher, wegen einer mißfälligen, unbedeutenden Schrift, worüber man Beschwerde erhob, indem man auf eine so sonderbare Art jede Abhelfung überflüssig machte. Späterhin erging ein gleiches Verbot gegen mehrere englische Blätter, und überhaupt gegen jede periodische Schrift, die einen mißfälligen Artikel aufgenommen hatte. Diese Maasregeln waren wenigstens nicht geeignet, widrige Eindrücke zu zerstreuen. Abermals hatte der König zehn Monate in Deutschland zugebracht, hatte bedeutende Summen aufgeopfert, um Krieg zu spielen, und sich mit allen Partheien zu entzweien.

zu können. Auch behauptet man, Napoleon sey geneigt gewesen zu persönlicher Schonung. Unbekannt mit dem Inneren der Karte, sah er nur auf die feste Beharrlichkeit auch im widrigen Schicksale. Diese Eigenschaft spricht immer den Helden an; von ihm geleitet, konnte sie große Erfolge hervorbringen.

Der französische Minister in Hamburg machte dem schwedischen Residenten Rathel (14. Nov. 1806) förmliche Friedensanträge. Man wolle die Gefangenen zurückgeben, Pommern in Ruhe lassen, das schwedische Gebiet vergrößern, wenn der König nur neutral bliebe. Gustav hat in seinem Manifeste gegen Rußland versichert, man habe ihm zugleich durch einen kriegsgefangenen Offizier Anerbietungen wegen Norwegen thun lassen. Der General Grandjean machte dem Obristen Tawast Anträge (27. Nov. 1807), nach welchen Schweden Grenzen bekommen solle, wie es sie wünsche, weil es ein Gegengewicht gegen Rußland seyn müsse.

Diese Reizungen vermochten nichts über Gustav. Er rief den schwedischen Geschäftsträger aus Hamburg ab, und befahl ihm, jeden Antrag des französischen Ministers abzulehnen. Es hält schwer zu glauben, daß jene hohe politische Tugend ihn bestimmte, welche ungerechte Vergrößerungen des Gebiets verschmähet, Treue gegen Bundesgenossen für die erste Pflicht der auswärtigen Verhältnisse ansieht. Vielleicht traute er den Versprechungen nicht, oder fürchtete, wenn er sie annähme, in eine Abhängigkeit von Frankreich zu gerathen, die zu seinem Charakter durchaus nicht stimmte. Wahrscheinlicher lag eine geheime Triebfeder zum Grunde. Zu seiner persönlichen Erbitterung gegen Napoleon, die tief

Es vereinigte sich alles, den König in seiner unglücklichen Stimmung zu bestärken. Bei so manchen günstigen Anlässen für Schweden schien das unvermeidliche Schicksal dennoch den Krieg bestimmt zu haben. Des Königs Heftigkeit, seine Eigenwilligkeit, seine Unbestimmtheit in der Ausführung bei aller Festigkeit des Entschlusses, konnten nicht anders, als einen widrigen Ausgang herbeiführen.

Es lag nicht an ihm, daß er sich nicht mit Rußland entzweite in einem Zeitpunkte, wo die Mitwirkung Rußlands gegen Frankreich für den Erfolg alles entscheiden mußte. Um seine Rüstungen zu bestreiten, sequestrirte er von den englischen Subsidien, die nach Rußland bestimmt waren, den Belauf einer alten Forderung von 375000 Rthlr., die er an Rußland machte. Von dieser auffallenden Maaßregel benachrichtigte er (19. März 1807) den Kaiser unmittelbar. Der russische Hof war verständiger. Man fand es angemessener, während des großen Kampfs mit Frankreich nichts zu erwiedern.

Indeß waren die Franzosen zwar in Pommern eingerückt (28. Jan. 1807); aber sie unternahmen weiter nichts. Es schien, daß sie, nach wiederholten Anerbietungen den Friedensschluß erwarteten. Die schwedische Armee zog sich nach Stralsund zurück, dessen Festungswerke mit englischem Gelde sehr verbessert waren. Es war ein Kriegszustand ohne Feindseligkeiten; die Franzosen behandelten das Land mit der größten Schonung. Als indeß ihre Armee, unter dem General Mortier, sich nach Preußen wandte, benutzte der schwedische Generalgouverneur, Baron von Essen, die Gelegenheit, die übrig gebliebenen Truppen aus dem Lan-

Nichts glich den Hoffnungen, die er ſich jetzt von dem Erfolge machte. Aber noch immer forderte er, der ganze Krieg ſolle betrachtet werden, als für das bourbonſche Haus geführt.

Die ganze Macht, die jetzt in Pommern unter ſeinen Befehlen ſtand, war nur 15000 Mann ſtark, unter ihnen 10000 Schweden. Indeß ſollten mehrere nachfolgen. Mit England wurden neue Vereinbarungen abgeſchloſſen, über Mitwirkung eines engliſchen Corps von 20000 Mann (17. Jun.) und Subſidien für eine Verſtärkung des ſchwediſchen Corps mit 4000 Mann (23. Jun.). So geſtimmt, trat der König nicht im mindeſten auf neue Anträge ein, die dem Obriſt, Baron Tawaſt gemacht wurden (Mai), als er wegen Auswechslung der Kriegsgefangenen in Demmin war. Auch jetzt wurden die Bedingungen beinahe in Schwedens Willkühr geſtellt; eine Erweiterung der Grenzen ward ausdrücklich zugeſagt. Bei einer andern Gelegenheit hatte man ſogar zu verſtehen gegeben, der Friede könne abgeſchloſſen werden, ohne ausdrückliche Anerkennung des Kaiſertitels. Allein Guſtav war ſo weit entfernt von dieſer Anſicht, daß er fortfuhr, in ſeinen Schreiben an den König von Preußen (2. Jun.) darauf zu beſtehen, man ſolle ſich der Sache der Bourbons laut und öffentlich annehmen. In eben dieſem Sinne ſuchte er den Marſchall Brüne zu gewinnen, der an Mortiers Stelle das franzöſiſche Heer in Pommern anführte. Er verlangte eine Unterredung mit ihm, weil er in die Verlängerung der Zeit der Aufkündigung des Waffenſtillſtandes von 10 Tagen bis auf einen Monat nicht willigen wollte. Zwar ſind der ſchwediſche Bericht und der franzöſiſche über dieſe Unterredung (4. Jun.) ſehr verſchieden. Allein nach

Wie der König vorhin Stralsund vertheidigen wollte, so sollte jetzt das offene Rügen behauptet werden. Die Franzosen machten Anstalt zum Angriff: aber sie äußerten immer noch friedliche Gesinnungen gegen alle Parlementäre, die nach Stralsund kamen. Der König, durch eine heftige Krankheit behindert, das Commando länger zu behalten, hielt es für besser, die Landung nicht abzuwarten. Er beschloß die Rückreise nach Schweden, nachdem er den Feldmarschall, Baron von Toll, das Commando übergeben hatte. Der Feldherr erklärte die Vertheidigung der Insel für unmöglich. Er schlug vor, als das einzige Mittel den Kern der Armee zu retten, sie mittelst einer Uebereinkunft mit dem Feinde zurück zu ziehen. Der König erhielt, auf sein Verlangen, den Vorschlag schriftlich in Form eines Rapports. Nach langer Berathung schrieb er darauf, daß er dem Baron Toll die Vollmacht ertheile, diejenigen Mittel und Wege zu wählen, welche er selbst für die Ehre und Sicherheit der Armee am dienlichsten hielte. Seinen Namen wollte er durchaus nicht unterzeichnen; aber der Feldmarschall war nicht einen Augenblick unschlüssig. Gleich nach des Königs Abreise verlangte er eine Zusammenkunft mit dem Marschall Brune. Sie vereinigten sich über eine Capitulation, nach welcher die schwedische Armee ungehindert nach Schweden zurückkehrte und ihre Magazine mitnahm.

Der König segelte auf einer schwedischen Fregatte ab, die am folgenden Tage (7. Sept. 1807) in Carlscrone ankam. Man kann nicht sagen, daß er triumphirend zurückkehrte. Seine Armee hatte er in einer unsichern Lage zurückgelassen; die Reste von Gustav Adolphs Eroberungen waren für immer verloren.

lich, und handelte dem Sinne völlig zuwider. Allein auch hier fanden sich überwiegende Schwierigkeiten. Auf die stärksten Versicherungen, das Land könne die hannöverische Legion von 10 bis 12000 Mann nicht ernähren, verweigerte der König sie anzunehmen.

Gleichwohl konnte der König seine Freude über Dännemarks Unglück nicht verbergen. Gerade an dem Tage seiner Zurückkunft war die dänische Flotte durch die Capitulation von Kopenhagen den Engländern überliefert. Er gab nachher seinen Beifall, sogar in den Zeitungen, öffentlich zu erkennen. Die englische Flotte zog mit ihrem Raube triumphirend vor ihm vorbei. Er stand auf der Brücke von Helsingborg und ließ sich feierlich salutiren. Darauf gab er den Befehlshabern ein festliches Mahl. In den ausgebrachten Trinksprüchen redete sein feindseliger Sinn nur zu deutlich.

Freilich war Schwedens Lage gegen beide Nachbaren jetzt sehr mißlich. Rußlands System war in Folge des Tilsiter Friedens gänzlich verändert. Genau mit Frankreich verbunden, stand es auf dem Punkte mit England zu brechen, nachdem der Ueberfall von Kopenhagen den Frieden der Ostsee so sehr gestört hatte. Dännemark, das bisher seine Neutralität unter allen Stürmen so rein und vollkommen behauptete, ward endlich durch Englands unweises Benehmen gezwungen, sich demselben Systeme anzuschließen. In der Mitte zwischen beiden konnte Schweden mit England nicht mehr gemeinsame Sache machen, ohne mit den Nachbaren in Krieg zu gerathen. Aber durch ein kluges, gemäßigtes Benehmen mochte es seine Neutralität behalten. Beiden Partheien war so sehr damit gedient, daß man annehmen darf, sie hätten ihren

Erneurung der bewaffneten Neutralität, die französischen Truppen sollten sich von den Küsten der Ostsee entfernen, alle deutsche Häfen sollten den Engländern offen stehen.

Auch jetzt brachte Gustav in die öffentlichen Unterhandlungen einen von jenen Zügen persönlicher Leidenschaft, die seinen Charakter als Regent so sehr beflecken. Er redete laut davon, dem russischen Kaiser den St. Andreas-Orden zurückzusenden, weil er ihn Napoleon ertheilt hatte. Es geschah in einem Schreiben (17. Nov.), mit Beifügung einer Abschrift des Schreibens, das, unter ähnlichen Umständen, an den König von Preußen erlassen war. Indeß entstand für jetzt keine nachtheilige Folge aus diesem unbesonnenen Schritte. Der russische Kaiser war zeitig genug von des Königs Absicht unterrichtet. Er kam ihr gewissermaßen zuvor, durch Zurücksendung des Seraphinen-Ordens (10. Nov.), und entging dadurch der unangenehmen Nothwendigkeit, sich beleidigt zu finden.

Noch einmal erneuerte Rußland den Versuch, Schweden zum Beitritt des angenommenen Systems zu vermögen. Der russische Staatsminister, Graf von Romanzov, erklärte dem schwedischen Ambassadeur (28. Novemb.) auf dessen Note, der Kaiser habe mit England förmlich gebrochen, und wäre bereit, alle Maaßregeln zu ergreifen, um Großbrittannien abzuhalten, gegen Dännemark oder irgend eine andere Macht in der Ostsee eine Gewaltthätigkeit zu erneuern, die es sich einmal erlaubte, und die man nicht ungestraft dürfe hingehen lassen. Nochmals müsse er also den König einladen, in Uebereinstimmung mit Rußland und Dännemark die Maaßregeln zu ergreifen, welche dieser Zweck nothwendig machte.

Bothnischen Meerbusen nehmen, weil der über Alands Haf nicht mehr frei war.

Rußland, von den neuen Unterhandlungen mit England zeitig unterrichtet, glaubte, keine weitere Schonung üben zu dürfen. Die Rüstungen an den Grenzen hatten schon ihren Anfang genommen mit der letzten Aufforderung an Schweden zum Beitritt des Continentalsystems. Als die letzte ablehnende Antwort Gustavs dem russischen Hofe übergeben ward (21. Jan. 1808), gab man Befehl zum Aufbruch der Armee in Finnland. Noch war dem schwedischen Ambassadeur eine besondere Conferenz versprochen; allein man konnte davon kein verändertes Resultat erwarten. Der König von Schweden beschwerte sich, man habe die Communication seiner Ambassade mit Gewalt abgeschnitten, und die russischen Truppen wären hinterlistig in Finnland eingefallen, mit Proclamationen, an die Prediger an der Grenze und an die finnische Armee, sie zu Aufruhr und Empörung zu reizen.

Indeß der russische General die Finnländer in einer Proclamation (18. Febr.) versicherte, er komme nur das Land in Besitz zu nehmen, als Bürgschaft für den Frieden, erklärte der Kaiser sich bereit (21. Febr.), seine Maaßregeln in eine Vorsichtsmaaßregel zu verwandeln, wenn der König sich unverzüglich mit Rußland und Dännemark verbände, um bis zum Seefrieden England die Ostsee zu verschließen. Eine russische Armee von 50000 Mann rückte darauf unter dem General Buxhöwden (20. Febr.) über den Kymmene-Fluß in das schwedische Finnland ein; die kleinen schwedischen Posten und Besatzungen zogen sich zurück, oder wurden, nach einer tapfern Gegenwehr, gefangen.

durch die Umstände ganz in das Continentalsystem verflochten, hatte es weiter keine Wahl. Es zog den Zustand der offenen Fehde den Anfeindungen im Verborgenen vor, die von schwedischer Seite nur den günstigen Augenblick erwarteten, um völlig auszubrechen. Auch die dänische Erklärung (29. Febr.) folgte, als man in Kopenhagen die Nachricht von dem Einfalle der Russen in Finnland erhielt (10. März), es ward öffentlich bekannt gemacht (12. März), daß der Kriegszustand gegen Schweden eingetreten wäre.

Preußen hatte schon früher (6. März) alle Verhältnisse mit Schweden aufgehoben, alles Verkehr bei schwerer Strafe untersagt. Es erklärte, durch die beiden Kaiserhöfe zu Paris und Petersburg veranlaßt, in Gemäßheit des Systems der übrigen Continental-Mächte, gleiche Grundsätze, als gegen England beobachten zu wollen. Die preußischen Häfen wurden den schwedischen Schiffen und Waaren gänzlich verschlossen; preußische Schiffe oder Waaren sollten nicht mehr aus Preußen nach Schweden gehen.

Von dem mächtigsten Nachbar hart angegriffen, von dem andern bedrohet, wandte man nun in Schweden mit vereintem Sinne alle Kräfte an zur Vertheidigung. Die Kriegsschiffe und die Scheerenflotte wurden schnell ausgerüstet; die letzte durch freiwillige Zuschüsse bedeutend vermehrt. Zur Verstärkung der Landarmee wurden von der jungen Mannschaft 30000 Mann (Mai 1808) ausgehoben. Die Eile machte es nothwendig, die gewohnten Formen hintanzusetzen. Man hätte sich darein gefunden, in der Erwartung eines glücklichen Erfolgs, unter den jetzigen Umständen, als

Escadre mit ihren Vorräthen verbrennen, damit sie nur nicht dem Feinde in die Hände fiel. Auch hatten die Russen die Sprache ganz verändert, die sie anfangs führten. Das Land ward für den Kaiser in Besitz genommen. Er nahm Anlaß, von der Verhaftung seines Gesandten in Stockholm zu erklären (28. März), daß er von dem Augenblicke an das eroberte Finnland auf immer mit seinem Reiche vereinige. Dem gemäß wurden alle Behörden dem Kaiser verpflichtet; alle Anstalten zielten darauf ab, die russische Herrschaft so bald als möglich vollkommen zu befestigen, sie auf immer zu erhalten. Ein eigenes Manifest (1. April) verkündete dem ganzen Reiche die Vereinigung Finnlands, und den Befehl, den Einwohnern den Eid der Treue gegen den russischen Thron abzunehmen. Bald erfolgte auch die Eroberung des südlichen Finnlands durch die Eroberung von Sweaborg. Diese starke Festung, nur von der Landseite angreifbar, mußte sich ergeben, aus Mangel an Vertheidigungsmitteln. Zwar ward die Capitulation nur bedingt geschlossen (6. April), wenn vor Ablauf von vier Wochen nicht wenigstens fünf Linienschiffe zu Hülfe kämen. Allein die Hülfe kam nicht, und die Felsen wurden (4. 5. Mai) übergeben. Zugleich fiel die schwedische Flotille den Feinden in die Hände, mit der Verpflichtung, sie bei dem Frieden zurückzugeben, wenn England die dänische Flotte zurückgäbe. Sie bestand außer einigen Fregatten aus der Scheerenflotte von mehr als 100 Fahrzeugen.

Der König ward über diese Capitulation sehr aufgebracht. Er erklärte (4. Mai), der Commandant, Viceadmiral Cronstedt und allen, die mit ihm in dem gehalte-

dieſe Monarchie werde auch ihrerſeits in den König von Schweden dringen, ſich mit beiden Mächten zu vereinigen, oder, im entgegengeſetzten Falle, ſich gerade gegen ihn erklären, und ſich eifrigſt zum Kriege rüſten.

Der ruſſiſche Courier war allerdings einige Tage früher abgegangen (17. Febr.), ehe jene Erklärung bekannt ward; es ſchien, als wolle der ruſſiſche Hof dem ſchwediſchen die Kenntniß davon entziehen, bis der zugleich veranſtaltete Einmarſch der Truppen in Finnland wirklich geſchehen wäre. Allein wer darf dieſe politiſchen Verſchweigungen tadeln, wer ſelbſt nicht mehr Achtung für Geradheit beweiſet? Der Erfolg rechtfertigte vollkommen die Aeußerung des ruſſiſchen Miniſters, daß der Bruch unvermeidlich ſey; Guſtav war nicht minder davon überzeugt. In einer ſolchen Lage ſchützt, nach der meiſten Staatsmänner Sitte, das allgemeine Nothgeſetz mancher Maaßregel unter Regierungen, denen die Rechtlichkeit des Einzelnen widerſtrebt. So iſt es mit den Nachrichten, die der Miniſter von Schwedens Landmacht, von dem Zuſtande im Innern verlangte; mit dem Verſuche den nicht angeſtellten General Armfelt in ruſſiſche Dienſte zu ziehen. Nur in ganz beſonderen Fällen mag man ſolche Finſterniſſe der Politik aufdecken, wenn ein auffallend wichtiger Zweck dadurch wahrſcheinlich erreicht wird. Im allgemeinen gebietet die Klugheit, auch an dem Feinde davon zu ſchweigen. Was wird dadurch gewonnen, daß man die Bitterkeit der Streitenden vermehre? Man vertieft nur die Wunde; entfernt noch mehr die Möglichkeit der Ausſöhnung.

Gegen Dännemark erließ er (April) eine Erklärung in dem bitterſten Tone, voll von Unwahrheiten und falſchen

neutral-Systeme mit einigen Modificationen beitrat. England hat nie die Aufopferung seiner Alliirten begehrt. Der Krieg mit England wäre keine nothwendige Folge von der Aufhebung des Bündnisses. Für England selbst hatte Schwedens Unglück weit nachtheiligere Folgen als eine neue Beschränkung des Handels. Bei seiner entschiedenen Uebermacht zur See wird es den Handel, dessen es bedarf, stets zu führen wissen, auch ohne mit Schweden verbunden zu seyn. So lange die Lage der verschiedenen Reiche im ganzen dieselbe bleibt, darf man immer auf eine Veränderung der Umstände hoffen; ein wesentlicher Umsturz zieht Folgen nach sich, die sich nicht berechnen lassen.

Um desto schmerzhafter mußte der Nation ein Krieg seyn, der die Existenz des alten schwedischen Reichs auf das Spiel setzte. Dennoch verläugnete sich auch jetzt nicht der Schweden Tapferkeit und Vaterlandsliebe. Bei dem Krieger merkte man bei allen Hinderniſſen, allen Beschwerden, allen Gefahren, mit denen er zu kämpfen hatte, nie eine Erschlaffung des Muths. Die Nation trug vielfaches Ungemach mit gleich großer Geduld; wandte standhaft die Augen weg von den Wahrzeichen des Abgrundes, so lange noch ein Schatten von Hoffnung übrig war.

In Norwegen drang eine Armee, unter dem Oberbefehle des General Armfelt, in verschiedenen Corps (April) an mehreren Orten über die Grenze. Sie hatten tausend Schwierigkeiten zu überwinden; ein nicht minder tapferes, seiner Regierung treu ergebenes Volk zu bekämpfen. Unter solchen Umständen vermochte nur eine erdrükkende Uebermacht zu siegen; so groß waren bei weitem nicht

schen Armee wären, ihr Eigenthum, wegen eines ihnen bis jetzt unbekannten Verbrechens, verwirkt haben, so sey es dennoch wider das schwedische Gesetz, welches der General zu respectiren befohlen, daß ihre Frauen und Gläubiger ihre Rechte verlören. Wenn es ihm nicht länger möglich wäre, als rechtschaffener Mann jeden, unter dem Gesetz, zu schützen, so solle ihn sein gutes Gewissen in sein Unglück und seine Dürftigkeit bis in das Grab begleiten; durch mehr als dreißigjährigen Dienst geschwächt, von Sorgen und Kummer gebeugt, wäre es sein Trost, von der Bühne abtreten zu können, ohne daß Fluch auf ihn ruhe. Diese herzhafte Antwort ward nachmals bekannt, als die Schweden Cuopio wieder einnahmen; der König belohnte sie, indem er Wibelius in den Adelstand erhob.

Die finnische Armee hatte sich auf des Königs Befehl nach Ostbothnien zurückgezogen. Hier stellte sich die aufgebotene Landwehr ein; sie war aber noch nicht mit Waffen versehen. Indes sammelten und verstärkten die Feldherren ihr Heer; sie bedienten sich einer günstigen Gelegenheit wieder vorzurücken.

Der König reisete selbst nach Åland (Jun.), um von dort aus die Operationen in der Nähe zu leiten. Er ordnete während seiner Abwesenheit eine Regentschaft an. Von den Ålands-Inseln gingen bedeutende Verstärkungen nach Finnland.

Das Glück schien die schwedischen Waffen wieder zu begünstigen. Man suchte mit aller Kraft Finnland wieder zu erobern. Die Russen wurden bei My-Carleby geschlagen;

sie

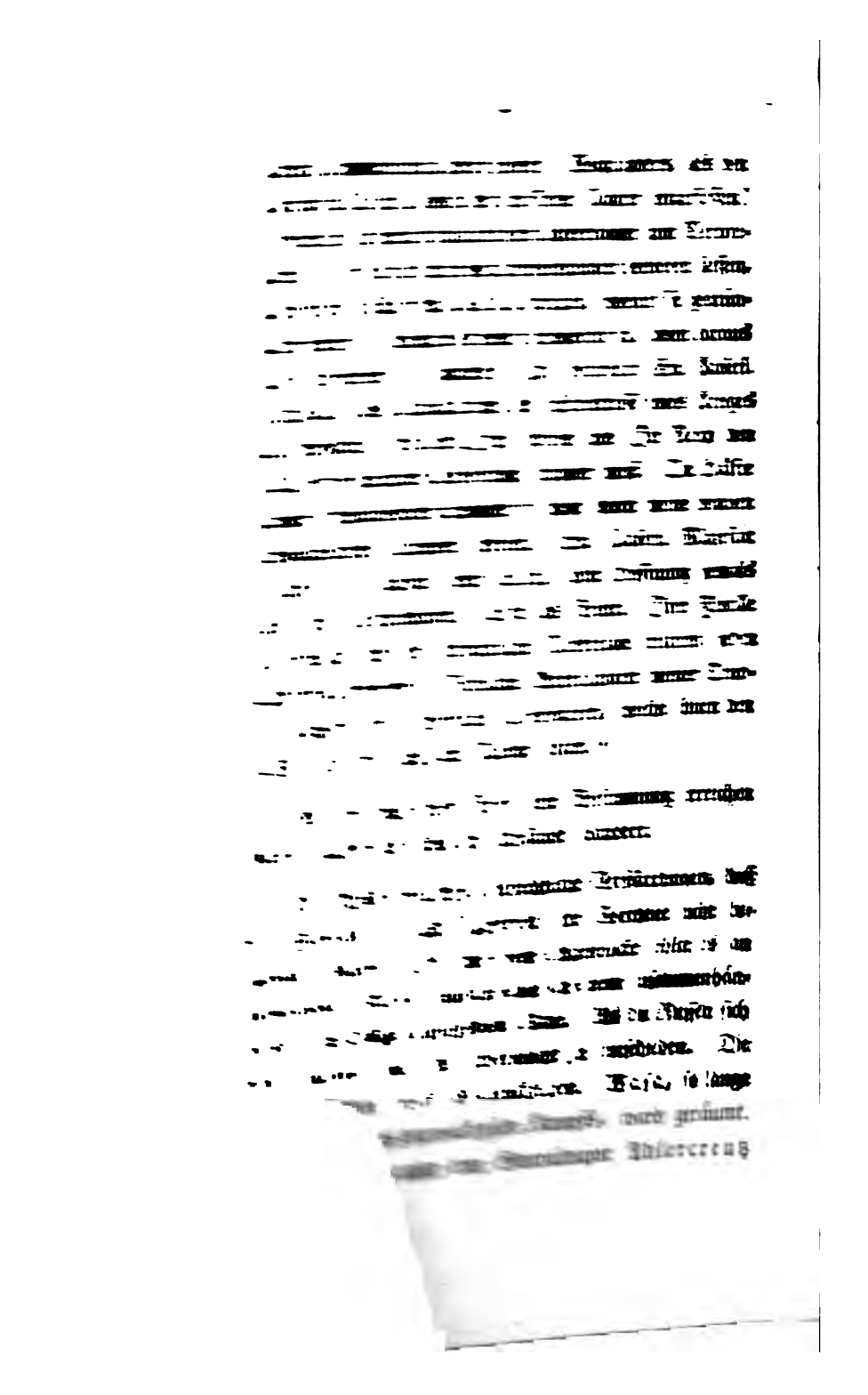

„rechte, unnatürliche Krieg führen? Wozu anders, als den „größten Abſcheu gegen den ruſſiſchen Namen einzuflößen? „Gereicht es meinen finnländiſchen Unterthanen zum Verbre„chen, daß ſie ſich nicht von Verſprechungen bethören ließen, „die eben ſo falſch ſind, als die Prinzipe, worauf ſie gegrün„det waren? Kömmt es einem Souverän zu, ihnen daraus „ein Verbrechen zu machen? Ich beſchwöre Ew. Kaiſerl. „Majeſtät, das Unglück und die Schreckniſſe eines Krieges „zu beendigen, der über Ihre Perſon und Ihr Reich den „Fluch der göttlichen Vorſehung bringen muß. Die Hälfte „meiner finnländiſchen Staaten iſt ſchon durch meine braven „finnländiſchen Truppen befreiet. Ew. Kaiſerl. Majeſtät „Flotte iſt in baltiſch Port blokirt, ohne Hoffnung jemals „von dort zu entkommen, außer als Beute. Ihre Flotille „hat neulich eine ſehr beträchtliche Niederlage erlitten; jeden „Augenblick werden in Finnland Abtheilungen meiner Trup„pen ausgeſchifft, diejenigen zu verſtärken, welche ihnen den „Weg zur Ehre und zum Ruhme zeigen.“

Aber ehe noch dieſer Brief ſeine Beſtimmung erreichen konnte, hätten ſich ſchon die Umſtände geändert.

Die Ruſſen erhielten ſo beträchtliche Verſtärkungen, daß die Schweden bei aller Tapferkeit ihre Vortheile nicht behaupten konnten. In dem erſten Augenblicke fehlte es an hinreichender Macht, vielleicht auch an einem zuſammenhängenden, das Ganze umfaſſenden Plane. Als die Ruſſen ſich erholt hatten, war ihre Uebermacht zu entſchieden. Die ſchwediſche Armee mußte ſich zurückziehen. Waſa, ſo lange der Gegenſtand des hartnäckigſten Kampfs, ward geräumt. Die Armee nahm unter dem Generalmajor Adlercreutz

„rechte, unnatürliche Krieg führen? Wozu anders, als den „gröſsten Abſcheu gegen den ruſſiſchen Namen einzuflöſsen? „Gereicht es meinen finnländiſchen Unterthanen zum Verbre„chen, daſs ſie ſich nicht von Verſprechungen bethören lieſsen, „die eben ſo falſch ſind, als die Prinzipe, worauf ſie gegrün„det waren? Kömmt es einem Souverän zu, ihnen daraus „ein Verbrechen zu machen? Ich beſchwöre Ew. Kaiſerl. „Majeſtät, das Unglück und die Schreckniſſe eines Krieges „zu beendigen, der über Ihre Perſon und Ihr Reich den „Fluch der göttlichen Vorſehung bringen muſs. Die Hälfte „meiner finnländiſchen Staaten iſt ſchon durch meine braven „finnländiſchen Truppen befreiet. Ew. Kaiſerl. Majeſtät „Flotte iſt in baltiſch Port blokirt, ohne Hoffnung jemals „von dort zu entkommen, auſser als Beute. Ihre Flotille „hat neulich eine ſehr beträchtliche Niederlage erlitten; jeden „Augenblick werden in Finnland Abtheilungen meiner Trup„pen ausgeſchifft, diejenigen zu verſtärken, welche ihnen den „Weg zur Ehre und zum Ruhme zeigen.“

Aber ehe noch dieſer Brief ſeine Beſtimmung erreichen konnte, hatten ſich ſchon die Umſtände geändert.

Die Ruſſen erhielten ſo beträchtliche Verſtärkungen, daſs die Schweden bei aller Tapferkeit ihre Vortheile nicht behaupten konnten. In dem erſten Augenblicke fehlte es an hinreichender Macht, vielleicht auch an einem zuſammenhängenden, das Ganze umfaſſenden Plane. Als die Ruſſen ſich erholt hatten, war ihre Uebermacht zu entſchieden. Die ſchwediſche Armee muſste ſich zurückziehen. Waſa, ſo lange der Gegenſtand des hartnäckigſten Kampfs, ward geräumt. Die Armee nahm unter dem Generalmajor Adlercreutz

ſchloß er eine Convention zu Olkioki (19. Nov.), wodurch den Ruſſen auch die noch übrige Provinz Uleaborg eingeräumt ward. Sie ſollten Uleaborg am 30. November, den Ueberreſt von Finnland bis zum 2. December in Beſitz nehmen. Die ſchwediſche Armee ſollte ſich hinter dem Fluſſe Kemi ſtellen. Durch einen additionellen Artikel ward der Waffenſtillſtand bis zum 12. Januar 1809 verlängert; auch vereinbarte man ſich über eine Aufkündigung von 15 Tagen.

Nun war ganz Finnland verloren; nach aller Wahrſcheinlichkeit für Schweden auf immer verloren.

Der König erhielt dieſe Nachricht, als er ſchon ſich mit den Vorbereitungen des künftigen Feldzugs beſchäftigte. Er war ſpät im Herbſte (Septemb.) zu Hauſe gereiſet. Wüthend über die Vereitelung aller ſeiner Anſtrengungen, ließ er ſeinen Unmuth an unſchuldigen Werkzeugen aus.

Die Schuld einer mißlungenen Landung in Finnland ſchob er auf die Garderegimenter. Sie hatten das mögliche gethan; alle Stimmen gaben ihnen das Zeugniß der größten Tapferkeit, des ausdauerndſten Muths. Nur an den Grenzen menſchlicher Kraft waren ſie geſcheitert. Aber der König wollte dies nicht erkennen. Durch einen harten Spruch (October) nahm er ihnen ihre Vorzugsrechte, ſogar ihre Fahnen. Tief erſchüttert, mehr unwillig als gebeugt, beriefen ſich die erprobten Krieger auf ihre Unſchuld. Ihre Vorſtellungen, ihre vorgelegten Beweiſe, ihr Anhalten um geſetzmäßiges Kriegsgericht — alles war vergebens. Der König wollte von keiner Rechtfertigung wiſſen, verweigerte jede Milderung.

ven 1808; welche dieſe Anſichten laut und beſtimmt aus-
ſprach.

„Einem Throne" — ſagt der Verfaſſer, nachdem er ſich über den Verluſt Finnlands und der deutſchen Provinzen verbreitet hat, und über die Unmöglichkeit, Finnland wieder zu erobern — „einem Throne, der weder das „ganze Land, noch einen Theil davon beſchützen kann, noch „hoffen darf, es einſt zu beſchützen, ſoll die Nation einem „ſolchen kraftloſen Throne länger Aufopferungen bringen? „Muß man nicht ſtatt deſſen an des Landes Rettung, an „der Nachkommen Wohl denken? Muß man denn nicht „der Fügung der Vorſehung entgegen kommen, und mit „Ohnmacht ihrem Beſchluſſe widerſtreben? Warum ſoll „die Nation erſt allen Verwüſtungen des Kriegs ſich aus„ſetzen, ihre Provinzen verheert, von den Armeen verſchiede„ner Nationen gebrandſchatzt ſehen, um endlich von der Ue„bermacht überwältigt und erobert zu werden? Iſt es nicht „beſſer, die überhängende Gefahr im Voraus zu berechnen, „ſeine Kräfte ihr entgegen zu ſetzen, und, wenn man findet, „daß jene das entſchiedene Uebergewicht hat, eine Unterhand„lung anzuknüpfen, die das Land von Feinden befreiet und „ein weit ausgebreitetes Feld der Wirkſamkeit öffnet?"

„Ein Volk, dem allein eine Regierung und neue Gren„zen fehlen, um zu ſeyn, was es war und ſeyn muß, ſoll „es ſich nicht mit einem Volke verbinden, was ihm dies „verſchaffen kann? ſoll es nicht einer ſolchen Vereinigung „entgegen eilen, und den glücklichen Zeitpunkt ohne Zeitver„luſt mit Mannheit ergreifen? Es übergebe eine Dyna„ſtie, die für die Zukunft keine Heilmittel hat,

„Hat Schweden Vorzüge in seiner Verfassung, so wer„den sie die Achtung des Regenten gewinnen; sie werden ihm „heilig bleiben. Besitzt Dännemark dergleichen, so ist es ein „Glück für Schweden, zu dem Mitgenuß zu gelangen. Ein „Land von dem Umfange, der Lage, der Bevölkerung, der „Kultur, wie Schweden, darf nie fürchten, als eine Pro„vinz angesehen zu werden; noch weniger als eine unterge„ordnete Provinz eines Landes, das nicht größer ist, nicht „volkreicher, als Schweden. Die drei Reiche des Nordens „reden fast eine und dieselbe Sprache. Also stellt die Un„gleichheit der Sprache, diese große natürliche Scheidewand „zwischen den Völkern keine Merkmale der Absonderung zwi„schen ihnen auf; sie giebt vielmehr den Bewohnern des „Nordens einen Vereinigungspunkt. Schwedens und Nor„wegens Bergwerke und Wälder, durch Eine Industrie ver„einigt, welche unversiegbare Quelle des Wohlstands! Dän„nemarks und Schwedens Ackerbau zu Einem Zwecke ver„einigt, welches sichere Unterpfand der Selbstständigkeit! „Wenn alle Küsten des Sundes und des Belts Einem Zep„ter gehorchen, welch ein erweiterter Wirkungskreis für ihre „Seeleute, welch ein bedeutendes Gewicht auf der Waag„schale Europens!“

„Die Ursachen, welche in dem letzten Jahrzehend zwei„mal den Frieden zwischen Dännemark und Schweden, zum „Schaden beider Länder, störten, verschwinden, wenn beide „vereinigt wären. Dann würde man sich fürchten, den Frie„den Skandinaviens zu stören. Das vereinte Reich könnte „sich den Frieden mit Nachdruck erhalten; wollte es an den „Händeln Europens Theil nehmen, so hätte es zur See

„selbe Religion, vielleicht eine noch vollkommnere Toleranz,
„Der guten bürgerlichen Gesetze wird ein weiser Regent
„das Land gewiß nicht berauben. Die Grundsätze des mili-
„tärischen Eintheilungswerks, das unsterbliche Werk Carl
„XI., das die Sicherheit des Landes schützt, und eine zu-
„verlässige und geübte Kriegsmacht vorbereitet, wird ohne
„Zweifel als ein Heiligthum von einem streitbaren Regenten
„beschützt werden, der in der sichern Vertheidigung seines
„Landes einen wahren Bürgen seiner Macht besitzt. Das
„uralte Recht des schwedischen Volks, sich selbst zu besteuern,
„wofür die Nation bei allem Wechsel des Schicksals so lei-
„denschaftlich stritt, kann vor allen der Regent seinem Volke
„zusichern, der für seine Person so wenig bedarf. Man hat
„keinen Grund zu vermuthen, daß Schweden in irgend einem
„dieser Punkte etwas besorgen dürfe; es könnte vielmehr
„hoffen, diejenigen Veränderungen ausgeführt zu sehen, die
„bisher nur der Gegenstand von Wünschen waren. Der
„ganze achtungswürdige Theil der schwedischen Nation, der
„zufolge seines mitbürgerlichen Standes im Staate einen so
„großen Einfluß darin hat, und auf dessen Wirkungskreis
„die Regierungsverfassung ebenfalls den nächsten Einfluß
„hat, wie muß nicht er sich freuen, einem Tage entgegen
„zu sehen, an welchem alle Hindernisse gehoben werden, die
„bisher seinen Einfluß in den Rathsversammlungen be-
„schränkten? Wie freudig muß nicht dieser Stand sich er-
„innern, daß Nordens Friedrich schon lange die Wahrheit
„erkennt, daß alle Mitbürger eines und desselben Staats die
„Bürden auf gleiche Weise tragen, die Rechte in dem Ver-
„hältnisse besitzen müssen, wie es dem Gemeinwesen am zu-
„träglichsten ist. Was also immer dem Staate wahrhaft

„selbe Religion, vielleicht eine noch vollkommnere Toleranz.
„Der gute bürgerlichen Gesetze wird ein weiser Regent
„das Land gewiß nicht berauben. Die Grundsätze des mili-
„tärischen Eintheilungswerks, das unsterbliche Werk Carl
„XI., das die Sicherheit des Landes schützt, und eine zu-
„verlässige und geübte Kriegsmacht vorbereitet, wird ohne
„Zweifel als ein Heiligthum von einem streitbaren Regenten
„beschützt werden, der in der sichern Vertheidigung seines
„Landes einen wahren Bürgen seiner Macht besitzt. Das
„uralte Recht des schwedischen Volks, sich selbst zu besteuern,
„wofür die Nation bei allem Wechsel des Schicksals so lei-
„denschaftlich stritt, kann vor allen der Regent seinem Volke
„zusichern, der für seine Person so wenig bedarf. Man hat
„keinen Grund zu vermuthen, daß Schweden in irgend einem
„dieser Punkte etwas besorgen dürfe; es könnte vielmehr
„hoffen, diejenigen Veränderungen ausgeführt zu sehen, die
„bisher nur der Gegenstand von Wünschen waren. Der
„ganze achtungswürdige Theil der schwedischen Nation, der
„zufolge seines mitbürgerlichen Standes im Staate einen so
„großen Einfluß darin hat, und auf dessen Wirkungskreis
„die Regierungsverfassung ebenfalls den nächsten Einfluß
„hat, wie muß nicht er sich freuen, einem Tage entgegen
„zu sehen, an welchem alle Hinderniſſe gehoben werden, die
„bisher seinen Einfluß in den Rathsversammlungen be-
„schränkten? Wie freudig muß nicht dieser Stand sich er-
„innern, daß Nordens Friedrich schon lange die Wahrheit
„erkennt, daß alle Mitbürger eines und desselben Staats die
„Bürden auf gleiche Weise tragen, die Rechte in dem Ver-
„hältnisse besitzen müssen, wie es dem Gemeinwesen am zu-
„träglichsten ist. Was also immer dem Staate wahrhaft

„den, der so innig wünscht, die drei nordischen Kronen in „Einer vereinigt zu sehen, auf dem Haupte eines Prinzen „von Dännemark. Dieser Wunsch erstickt nicht im minde„sten das innige, würdige Gefühl, womit eure Aufopferun„gen, euer Bürgereifer, eure großen Bemühungen das An„denken jedes Schweden umfaßt. Dasselbe Gefühl, das „durchdrungen ist von euren Thaten, von eurem Bürgersinne, „dies herzliche Gefühl für des Vaterlandes Wohl, nährt „auch den Wunsch, diese beneidenswerthen drei nordischen „Kronen auf Einem Haupte zu sehen. Des Vaterlands „Selbstständigkeit forderte zu euren Zeiten, daß Schweden „sich von einer Vereinigung losriß, die ohne Kraft war. „Jetzt hingegen fordert aber des Vaterlands Selbstständigkeit „diese Vereinigung, um diejenige Stärke zu gewinnen, wel„che nicht allein die Sicherheit Schwedens befestigt, sondern „die des ganzen Nordens. Die Zeiten sind verändert. Ro„heit und Barbarei in der Staatsverwaltung, vereint mit „dem Interesse einzelner Personen auf der einen Seite, und „der Regenten Herrschsucht auf der andern, Unklugheit und „Mißtrauen auf Skandinaviens Throne zernichteten die Ver„einigung in ihrer Kindheit, die, wäre sie zur Reife gedie„hen, von den späteren Geschlechtern vielfach gesegnet wäre. „Alles Blut, das auf Schonens und Dännemarks Ebenen „floß, das Norwegens Klippen färbte, hätte der Norden „ersparen können. Schon bei dem Tode der Königin Chri„stine ging Wasa's Geschlecht in gerader, niedersteigender „Linie des Mannsstamms aus; man kann annehmen, daß „es mit Carl XII. gänzlich erlosch. Erkenntlichkeit gegen „das Haus Wasa kann Schweden nicht vermögen zu größe„ren Aufopferungen für das jetzt regierende königliche Haus,

„den, der so innig wünscht, die drei nordischen Kronen in „Einer vereinigt zu sehen, auf dem Haupte eines Prinzen „von Dännemark. Dieser Wunsch erstickt nicht im minde„sten das innige, würdige Gefühl, womit eure Aufopferun„gen, euer Bürgereifer, eure großen Bemühungen das An„denken jedes Schweden umfaßt. Dasselbe Gefühl, das „durchdrungen ist von euren Thaten, von eurem Bürgersinne, „dies herzliche Gefühl für des Vaterlandes Wohl, nährt „auch den Wunsch, diese beneidenswerthen drei nordischen „Kronen auf Einem Haupte zu sehen. Des Vaterlands „Selbstständigkeit forderte zu euren Zeiten, daß Schweden „sich von einer Vereinigung losriß, die ohne Kraft war. „Jetzt hingegen fordert aber des Vaterlands Selbstständigkeit „diese Vereinigung, um diejenige Stärke zu gewinnen, wel„che nicht allein die Sicherheit Schwedens befestigt, sondern „die des ganzen Nordens. Die Zeiten sind verändert. Ro„heit und Barbarei in der Staatsverwaltung, vereint mit „dem Interesse einzelner Personen auf der einen Seite, und „der Regenten Herrschsucht auf der andern, Unklugheit und „Mißtrauen auf Skandinaviens Throne zernichteten die Ver„einigung in ihrer Kindheit, die, wäre sie zur Reife gedie„hen, von den späteren Geschlechtern vielfach gesegnet wäre. „Alles Blut, das auf Schonens und Dännemarks Ebenen „floß, das Norwegens Klippen färbte, hätte der Norden „ersparen können. Schon bei dem Tode der Königin Chri„stine ging Wasa's Geschlecht in gerader, niedersteigender „Linie des Mannsstamms aus; man kann annehmen, daß „es mit Carl XII. gänzlich erlosch. Erkenntlichkeit gegen „das Haus Wasa kann Schweden nicht vermögen zu größe„ren Aufopferungen für das jetzt regierende königliche Haus,

„den, der so innig wünscht, die drei nordischen Kronen in „Einer vereinigt zu sehen, auf dem Haupte eines Prinzen „von Dännemark. Dieser Wunsch erstickt nicht im mindesten das innige, würdige Gefühl, womit eure Aufopferungen, euer Bürgereifer, eure großen Bemühungen das Andenken jedes Schweden umfaßt. Dasselbe Gefühl, das „durchdrungen ist von euren Thaten, von eurem Bürgersinne, „dies herzliche Gefühl für des Vaterlandes Wohl, nährt „auch den Wunsch, diese beneidenswerthen drei nordischen „Kronen auf Einem Haupte zu sehen. Des Vaterlands „Selbstständigkeit forderte zu euren Zeiten, daß Schweden „sich von einer Vereinigung losriß, die ohne Kraft war. „Jetzt hingegen fordert aber des Vaterlands Selbstständigkeit „diese Vereinigung, um diejenige Stärke zu gewinnen, welche nicht allein die Sicherheit Schwedens befestigt, sondern „die des ganzen Nordens. Die Zeiten sind verändert. Roheit und Barbarei in der Staatsverwaltung, vereint mit „dem Interesse einzelner Personen auf der einen Seite, und „der Regenten Herrschsucht auf der andern, Unklugheit und „Mißtrauen auf Skandinaviens Throne zernichteten die Vereinigung in ihrer Kindheit, die, wäre sie zur Reife gedie„hen, von den späteren Geschlechtern vielfach gesegnet wäre. „Alles Blut, das auf Schonens und Dännemarks Ebenen „floß, das Norwegens Klippen färbte, hätte der Norden „ersparen können. Schon bei dem Tode der Königin Chri„stine ging Wasa's Geschlecht in gerader, niedersteigender „Linie des Mannsstamms aus, man kann annehmen, daß „es mit Carl XII. gänzlich erlosch. Erkenntlichkeit gegen „das Haus Wasa [illegible]

nem Sinne seufzte Schweden; auch durch seine Kriegslust ward es unglücklich ohne Noth. Aber Carl XII. hatte eine Reihe von Jahren hindurch seinen Heeren unvergängliche Lorbeeren erworben, der Nation hohen Glanz. Er theilte mit seinen Kriegern alle Gefahren; seine Tapferkeit electrisirte sie; seine Geschicklichkeit im Kriege erhielt sie aufrecht im Unglücke. Das Unglück traf auch ihn; aber er genoß Europens Achtung selbst im Unglücke. Man hatte ihn Gefahren sich entwinden sehen, wo jeder ihn verloren glaubte; so lange er lebte, ließen seine persönlichen Eigenschaften hoffen, er könne Alles wieder gewinnen. Nach seinem Tode verlor freilich Schweden herrliche Provinzen; es verlor sie an einen Nachbar, der nun erst gefährlich ward. Allein Schwedens Selbstständigkeit war nicht gefährdet; es konnte in jenen Zeiten, so sehr von den unsrigen verschieden, unter günstigeren Umständen, das Verlorne größten Theils ersetzt erhalten.

Fast alles war anders unter Gustav. Er hielt mit seinem Vorgänger die Vergleichung nur aus in den Fehlern; nicht in den persönlichen Eigenschaften, die den Krieger auch im Unglücke noch zu einem Anker der Hoffnung machen. Auch war der Verlust von Finnland ohne allen Vergleich größer, als alle vorhergehenden. Schweden verlor ein Drittheil seiner Volksmenge, mehr als ein Drittheil seiner Kriegsmacht und seiner Hülfsmittel. Der Nachbar, dem dieser Zuwachs der Macht zufiel, ward dadurch mehr, als je, Gebieter seines Schicksals. Für Schwedens Angriff unerreichbar konnte er, nach Gefallen, es beunruhigen, fast ohne irgend einige Anstrengung. Nicht Schwedens Macht allein war ungemein vermindert; selbst seine künftige Ruhe schien prekär, wenn es irgend versuchen wollte, unabhängig zu seyn.

nem Sinne seufzte Schweden; auch durch
ward es unglücklich ohne Noth. Aber Ca
Reihe von Jahren hindurch seinen Hee
Lorbeeren erworben, der Nation hohen
mit seinen Kriegern alle Gefahren; seine
sie; seine Geschicklichkeit im Kriege erhi
glücke. Das Unglück traf auch ihn;
pens Achtung selbst im Unglücke. S
sich entwinden sehen, wo jeder ihn t
er lebte, ließen seine persönlichen
könne Alles wieder gewinnen. N
lich Schweden herrliche Provi
Nachbar, der nun erst gefährl
Selbstständigkeit war nicht ge
ten, so sehr von den unsrige
Umständen, das Verlorne

Fast alles war anders
Vorgänger die Vergleichu
in den persönlichen Eige
Unglücke noch zu einem
war der Verlust von
als alle vorhergehend
ner Volksmenge, r
und seiner Hülfsmi
der Macht zufiel,
nes Schicksals.
er, nach Gefall
Anstrengung.
vermindert;
es irgend v

drückende Fuhren gefordert. Der Berghau stockte durch Mangel an Arbeitern und an Fonds. Schifffahrt und Handel waren sehr beschränkt; insonderheit hörte die Frachtfahrt ganz auf, die Schweden in den letzteren Jahren ebenfalls großen Gewinn gebracht hatte.

Die Kosten des Feldzugs betrugen vierzehn Millionen Reichsthaler Banko. Nur 5,493,750 Rthlr. waren davon durch englische Subsidien erstattet, theils in Geld, theils in Waaren; die übrigen neuntehalb Millionen mußte das Land aufbringen, durch Abgaben oder durch Schulden. Eine Beihülfe gleicher Art war unvermeidlich bei der Fortsetzung des Krieges; sie ward drückender in eben dem Verhältnisse, wie die Erwerbquellen sich verminderten.

Was sonst so sehr den Druck der Zeiten erleichtert, was ihn zum Theil sogar in Vergessenheit bringt — die gute Art des Regenten, das Talent, sein Volk mit sich hinzureißen, es zu electrisiren — das fehlte Gustav ganz. In der öffentlichen Meinung nicht geachtet, von wenigen geliebt, nicht geschützt durch den Glanz auffallender Thaten, verfolgt vielmehr von einer Kette unglücklicher Erfolge, bedrohet von einer noch schwärzeren Zukunft — gab er selbst seinen Anhängern nur schwache Hoffnung, daß er das Ruder in dieser mißlichen Zeit gut führen werde.

Das Ziel aller Anstrengungen, aller Aufopferungen, der mannigfaltigen Leiden, die dem Volke bevorstanden — war ein leeres Phantom. Hatte man Finnland nicht gegen die Russen behaupten können, so schien es unmöglich es ihnen wieder zu entreißen. Der Einfall in Norwegen war so schlecht aus-

laut und entschlossen. Sie drangen auf die Berufung eines Reichstags, den der König immer ausgesetzt hatte. Bei allen Gewaltthätigkeiten, wodurch die Konstitution des Reichs geschmälert ward, schien es dennoch nicht rathsam, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, welche diese konstitutionsmäßige Sprache führten.

Unter diesen Umständen erregte die Ausschreibung der Kriegssteuer ein Murren, das schon hie und da in ungestüme Klagen ausbrach. Es war nur eine Stimme im Reiche: die Nation könne die neue Last nicht tragen, sie dürfe sie auch nicht tragen, weil kein vernünftiger Zweck dadurch erreicht würde. Fast jedermann hielt sich überzeugt, der König werde durch das blinde Beharren auf seinen Beschlüssen das Reich in noch größeres Unglück stürzen, nicht, wie er wähnte, den erlittenen Verlust ersetzen.

In einer so unglücklichen, an Verzweiflung grenzenden, Lage eines Volks, kann ein auch nur mäßiger Stoß leicht einen Ausbruch hervorbringen. Von dem allgemeinen Glauben, es könne unter diesem Könige nicht besser werden, war es nicht weit zu dem Wunsche einer Veränderung der Regierung; der Wunsch mußte in Handlungen übergehen, wenn auf der einen Seite irgend eine persönliche Rücksicht antrieb, auf der andern keine wahrscheinliche Furcht eines unglücklichen Ausgangs zurückhielt. Ein Regent hat einzelne Mißvergnügte nicht zu fürchten, so lange er nicht bis auf einen gewissen Grad die allgemeine Stimme wider sich hat. Es ist immer ein mißliches, gehässiges Unternehmen, sich gegen eine rechtmäßige Regierung aufzulehnen. Zum Glücke für die Erhaltung der Staaten, für das Wohl der bürgerli-

Die genauer Unterrichteten suchten jetzt in der Constitution die Hülfe, welche auch der treue Unterthan anrufen konnte, ohne beschuldigt zu werden, seine Pflicht zu übertreten. Aber diese Hülfe konnte, nach der Natur der Sache, nur langsam, in der vorschriftsmäßigen Ordnung wirken. Man mußte sich auf den Widerstand des Königs gefaßt machen. Es war zu fürchten, daß über diesen Streit in dem bedenklichsten Zeitpunkte für das Reich eine höchst gefährliche Stokkung in den Vertheidigungsanstalten enstehen möchte.

Indeß diese Bewegungen reiften, indeß man berathschlagte, wie die Hindernisse am besten zu überwinden, die Schwierigkeiten zu erleichtern wären, geschah ein rascher Schritt von der Seite, woher der König am ersten Unterstützung erwarten mußte.

Die Offiziere von den Garderegimentern, gegen die der König so hart verfuhr, waren seitdem höchst feindselig gegen ihn gesinnt. Sie ließen ihre gerechte Klagen laut genug werden; sprachen oft geradezu von der Nothwendigkeit einer Veränderung. Was ihr Unmuth, ihr Verlangen, das erlittene Unrecht vergütet zu sehen, ihnen eingab, ward bald von Waffenbrüdern nachgesprochen, die eine gleiche Ungerechtigkeit zu fürchten hatten.

Gewissermaßen machte die ganze Armee die Sache dieser gekränkten Regimenter zu der ihrigen. Mehr oder weniger hatten sie alle von den verkehrten Anstalten zum Kriege, von den unbestimmten Planen, der schlechten Verpflegung des Heers, gelitten. Eben so waren sie alle den schrecklichen Wirkungen der Laune ausgesetzt, die jene Regimenter so unver-

gehörten. Diese Verbindung erreichte bald eine gewisse Consistenz durch gegenseitige Mittheilungen. Stockholm ward der Mittelpunkt der Verschwörung. Hier nahmen mehrere Männer von Talent, von entschlossenem Charakter, von bedeutendem politischen Gewicht, Theil daran, als an dem einzigen Auswege, das Vaterland zu retten.

Ueberzeugt, von Gustav keine freiwillige Aenderung erwarten zu dürfen, kam man bald überein, Gewalt zu gebrauchen. Man wollte ihn nöthigen, seine künftige Regierung Einschränkungen zu unterwerfen, die dem Lande Schutz vor Gewaltthätigkeit jeder Art gewährten, die Hoffnung eines nahen Friedens herbeiführten, die drückenden Lasten, worunter es jetzt seufzte, verminderten. Würde er diese Bedingungen nicht annehmen, so müßte man ihn vom Throne stoßen, und von einem Reichstage die Feststellung der künftigen Verfassung erwarten.

Vorläufig bedurfte man in diesem Falle eines einstweiligen Repräsentanten. Diese Wahl war nicht schwer. Des Königs Oheim, Carl, Herzog von Südermannland, schon einmal Reichsverweser, während des Königs Minderjährigkeit, eignete sich dazu auf alle Weise, auch in dem Sinne, wie es die Verschwornen wünschten. An seiner Geneigtheit durfte man nicht zweifeln. Seine schwache Gesundheit, wiewohl oft von unangenehmen Zufällen begleitet, würde ihn dennoch nicht abhalten, sich an die Spitze stellen zu lassen. Viele Hoffnungen gab auch seine Gemahlin, Hedwig Elisabeth Charlotte, Prinzessin von Holstein Oldenburg, eine Fürstin von hohem Geiste, von bestimmten Charakter, von vorzüglichem Talent.

allgemeines Embargo auf alle englische Kauffartheischiffe in den schwedischen Häfen. Auf die dringendsten Vorstellungen nahm er zwar den Schritt zurück: doch schauderte jeder bei dem Gedanken an die Folgen, denen er Schweden ausgesetzt hatte. Diesmal waren sie abgewandt; aber welche Sicherheit hatte man bei einer neuen Aufwallung von Leidenschaft, wo vielleicht die Vorstellungen nicht fruchteten oder zu spät kämen?

Nun hielten die Verschwornen das Maaß der politischen Sünden für voll. Hinlänglich vor den Augen des Volks gerechtfertigt, glaubten sie nicht länger zögern zu dürfen. Der Frühling nahete; die Gefahr eines Angriffs von Rußland gegen das eigentliche Schweden ward täglich drohender. Dieser mußten sie bei den unzulänglichen Vertheidigungsanstalten vor allen Dingen vorbeugen.

Die westliche Armee, nach der norwegischen Grenze zu, hatte sich versichert, wiewohl ohne Zusage der dänischen Regierung, daß die Grenze von dort aus nicht werde beunruhiget werden. Einleitungen zu diesem Zwecke waren schon früh durch einen kriegsgefangenen Obrist getroffen; es schien, als stünde der Aufschub eines ernstlichen Angriffs, nachdem die Schweden aus Norwegen vertrieben waren, damit in Verbindung. Desto ruhiger von der Seite her begab sich eine Division, etwa 6000 Mann stark, von Carlstadt (7. März) auf dem Marsch nach Stockholm. Der Oberadjutant, Obristlieutenant, Baron Adlerſparre, und der Obrist Sköldebrand führten die Truppen. Sie hatten sich aller Offiziers versichert; auch die Soldaten waren davon unterrichtet, daß man dem Elende des Vaterlan-

Der König befand sich mit seiner Familie zu Haga. Auch das beförderte sein Unglück, daß er gegen die Bewohner seiner Hauptstadt so wenig Aufmerksamkeit zeigte, fast Abneigung verrieth. Die Stimmung der Hauptstadt ist in einem jeden Reiche vorzüglich wichtig. Man hat fast kein Beispiel, daß eine Revolution wider den Willen ihrer Bewohner gelungen wäre. Je bedenklicher Gustavs Lage ward, desto mehr Ursache für ihn, zu thun, was er konnte, die Volksmenge in Stockholm zu gewinnen, zu zeigen, daß er ihr vertraue, in ihrer Mitte sich sicher fühle. Gerade das Gegentheil geschah. Er liebte die Stadt nicht, verweilte dort so kurz, als möglich. Man sagt, eine Ahnung habe dazu beigetragen. Von seiner frühen Jugend her des traurigen Endes seines Vaters eingedenk, glaubte er in Stockholm einen unnatürlichen, frühen Tod zu finden. Darum hielt er sich immer auf den benachbarten Schlössern auf.

Sobald er von dem ausgebrochenen Aufruhre unterrichtet ward, eilte er nach Stockholm. Er versammelte einen Rath um sich, der ihm aber nicht durchaus treu war.

Der erste Beschluß ging dahin, sich in Stockholm zu vertheidigen. Der König erließ (12. März) eine Proclamation wegen des Aufruhrs der Armee in Wermeland (Staatspapiere No. II.), worin er die kräftigsten Maaßregeln ankündigt.

Die Besatzung von Stockholm bestand aus zwei pommerschen Regimentern, Engelbrechten und Leibregiment der Königin; ferner aus einigen Compagnien des Grenadierregiments der Garde und aus einigen Escadrons Cüraſſiers.

folgenden Morgen versammelt. Man deutete ihnen unter Drohungen an, sich bis weiter nichts zu trennen. Der König hatte die Befehle unterzeichnet, die Maaßregel mit Gewalt zu vollziehen, wenn sie sich länger weigern würden. Die Stockholmer Bürgergarde sollte an demselben Morgen den Befehl ausführen.

Unstreitig war dieser Entschluß des Königs der richtigste; ihm blieb kein anderer Weg übrig, wollte er anders nicht seiner Gewalt sich begeben. In der Hauptstadt waren seine Gegner die stärkeren. Das königliche Ansehen konnte mehr wirken in den Provinzen. Nahm das Volk seine Parthie, so konnte er, mit bedeutenden Mitteln schon ausgerüstet, den Ausgang zweifelhaft machen. Es ist wahr, die Schrecknisse des Bürgerkrieges schienen unvermeidlich. Aber wer mag den rechtmäßigen Regenten tadeln, wenn er seine Gewalt nicht dem Aufruhr Preis giebt? wer mag die treuen Diener schelten, die, in einem so kritischen Augenblicke, ihm nach bester Einsicht alle Mittel schaffen, seine Rechte aufrecht zu erhalten? In einem Lande, das eine bestimmte Constitution hat, dem verfassungsmäßigern Schritten weichen, ist die erste Pflicht jedes Staatsbeamten, wie sehr er auch dem Regenten persönlich ergeben sey. Aber das ist nirgends verfassungsmäßig, daß ein Theil der Armee sich eigenmächtig in Bewegung setze, um der verfassungsmäßigen Ordnung nachzuhelfen, um den gesetzmäßigen Gang der Angelegenheiten des Reichs zu beschleunigen. Nicht auf den Widerstehenden, sondern auf den Angreifenden fällt dann an dem Tage der Rechenschaft alles Blut, was vergossen wird. Hätte Ludwig XVI. die Schwindelköpfe in der Ständeversammlung niedersäbeln lassen, die

Verdammungsurtheil aussprechen gegen die Verschwornen; denn er weiß nicht, und kann nicht wissen, ob sie alles mögliche anwandten, sich in den Zustand der freien Ueberlegung zu setzen, und dann wählten, was sie für Pflicht hielten. Nur dann mag eigenmächtige Auflehnung gegen die bestehende Regierung gerechtfertiget werden, wenn es kein anderes, kein gelinderes, kein minder bedenkliches Mittel giebt, das Ganze vom Untergange zu retten. Ob der Fall so sey — das mache ein jeder ab mit seinem Gewissen. Der Verfasser kann nur für seine eigene Ueberzeugung Rede stehen. Und da bekennt er frei, mit dem Stolze eines Mannes, der sich durch die Freiheit seines Geistes unabhängig fühlt von irgend einer Regierung — daß er den Aufruhr für so bedenklich hält, daß er nie, unter keinen Umständen daran Theil nehmen würde. Er würde als Bürger, wie als Beamter des Staats alles anwenden, was in seinem Vermögen steht, beizutragen, daß der künftigen Regenten Erziehung und der jetzigen Regenten Verwaltung so sey, daß dem Aufruhr kein Anlaß gegeben, kein Vorwand gelassen werde; steckte er dennoch seine Fahne auf, so würde er durch alle und jede Mittel ihn bekämpfen und unterdrücken helfen. Träfe ihn aber selbst das Unglück, in einem Lande zu leben, durch dessen Regierung er sich als Bürger unglücklich fühlte, so würde er ein solches Land verlassen, sich irgend einen andern Fleck aussuchen, wo es ihm gestattet wäre, nach seiner Ueberzeugung nützlich zu wirken. Von der Verfolgung dieses Ziels würde ihn keine irdische Macht abhalten; er würde sich jedes Mittel erlauben, sich und die seinigen aus dem Lande zu stehlen, wenn man ihm das erste Recht des Menschen versagen wollte, sich, nachdem er die Pflicht erfüllt hat, die ihm des Vaterlandes Ge-

Meinungen wegen angeklagt; die siegende Parthei drang in kein häusliches-Geheimniß. Man hat fast kein Beispiel einer Revolution, die so wenige üble Folgen hatte, so wenige Klagen veranlaßte.

Die Verschwornen beurtheilten des Königs Plan sehr richtig; sie übersahen leicht die Folgen. Es war ihnen wirklich darum zu thun, das Vaterland schnell zu retten, auf die Art, die sie für die einzige hielten. Sie wollten keinen Bürgerkrieg; sie thaten das Mögliche, ihn abzuwehren.

Darum lag ihnen alles daran, des Königs Abreise zu hindern. Man machte ihm die dringendsten Vorstellungen, auch von Seiten, die er nicht für verdächtig halten konnte. Als alles vergebens war, berathete man sich über die Art der anzuwendenden Gewalt.

Der König hatte die ganze Nacht gearbeitet. Alles war zu der Abreise bereit. Um 10 Uhr Montags den 13. März wollte der König mit seiner Familie abreisen. Der Augenblick nahete, wo das Geld aus der Bank sollte genommen werden. Drei Thore des Schlosses waren schon sehr früh gesperrt.

Es war gerade der gewöhnliche Paradetag. Alle Offiziere waren bei dem Schlosse versammelt. Die Verschwornen hatten also Gelegenheit, sich noch in demselben Augenblicke zu besprechen, ohne daß es auffallen konnte.

Der Feldmarschall Klingspor und der General Adlercreutz gingen zu dem Könige. Beide hatten in Finnland mit vorzüglicher Auszeichnung gedient; beide waren ihm unverschuldet mißfällig geworden.

Sie

Löwenhaupt, Baron Akenhielm, ein Kammerlaquai und ein Husar brachen eine Thür auf, die von den Verschwornen verschlossen war.

Sie drangen in des Königs Zimmer; aber in demselben Augenblick stürzten gegen dreißig Mitverschworne hinein. Die Anhänger des Königs wurden von der großen Uebermacht überwältigt; Melin und Löwenhaupt wurden arretirt, die übrigen verjagt.

Während des Getümmels flüchtete der König durch die erbrochene Thür. Er eilte die Treppe hinunter in den Schloßhof. Wäre er nach der großen Schloßwache gekommen, so hätte er sie wahrscheinlich gewonnen. So wenig er beliebt war, so mußte man doch alles erwarten von dem Eindrucke des Anblicks. In dem Augenblicke wäre sicher jeder Uneingenommene geneigt gewesen, sich des bittenden Königs anzunehmen. Konnte er zu dem Volke reden, konnten seine Getreuen, den König in ihrer Mitte, sich unter der Menge ausbreiten, so war der Ausgang des ganzen Unternehmens zweifelhaft. Ein jeder schneller Wechsel des Glücks wirkt stark auf unser Gefühl. Hätte der unglückliche König in dem Augenblicke, wo man ihn vertreiben wollte, die Hülfe seines Volks angerufen, so würde er sie gefunden haben. Die Rechte des Unglücks sind in einer solchen Lage die heiligsten; das unwillkührliche Mitleiden verdrängt jeden Gedanken von der Möglichkeit der Schuld, so lange noch die Menge nicht von wilder Leidenschaft ergriffen ist.

Die Wachsamkeit der Verschwornen vereitelte diese letzte Hoffnung. Sie verfolgten den König auf der Stelle. Unten

Sie wurden noch an demselben Tage wieder losgelassen. Die Stadt war so vollkommen ruhig, daß kein Gedanke irgend einer Besorgniß statt fand. In den entlegenen Theilen der Stadt spürte man nicht einmal eine ungewöhnliche Bewegung. Viele Einwohner wußten nichts von dem, was vorging; sie erfuhren die Nachricht von der Revolution erst durch die Proclamation.

Diese Proclamation (Staatspapiere No. III.) ward Nachmittags in allen Straßen verkündigt. Der Regent, Herzog Carl von Südermannland, sagte, er habe, als der einzige mündige Prinz der königlichen Familie, in der Eigenschaft eines Reichsvorstehers die Regierung übernommen, da der König durch eingetretene Hinderniſſe außer Stand gesetzt worden, die Angelegenheiten des Reichs zu verwalten. Er versprach zugleich die Maaßregeln zum künftigen Wohl des schwedischen Reichs mit den Ständen des Reichs zu überlegen.

Der Regent ordnete ein Regierungscollegium an. Es bestand, außer ihm, aus dem Feldmarschall Klingspor, dem Reichsdrost, Graf Wachtmeister, General Stedingk, General Adlercreutz, Baron Ehrenheim, Admiral Lagerbielke, Staatssekretär Lagerbielke, Graf Oxenstierna. Der Graf Ugglas ging ab; Feldmarschall Klingspor ward zum Oberstatthalter ernannt. Der Hofmarschall de Beche ward Schloßhauptmann an der Stelle des entledigten Baron Munk. Sonst behielt jedermann seine Stelle; im Ministerium erfolgte keine Veränderung. Der General Adlercreutz war, als dienstthuender Adjutant, zunächst um den Regenten. Er besorgte vorzüglich

lution so interessirt war; daß man von ihm die größte Aufmerksamkeit erwarten mußte. Zwei Offiziere waren Tag und Nacht in des Königs Zimmer. Sie gehörten alle zu den Garden, die er einst durch seine Härte so erbittert hatte.

Die Königin zeigte in der Katastrophe nur weibliche Sanftheit, nur die Zärtlichkeit der Gattin, die Sorgen der Mutter. Sie kümmerte sich nicht um die Politik; ihr Bestreben war nur, dem leidenden Gemahl sein Loos zu erleichtern. Durch die rührendsten Bitten, die dringendsten Vorstellungen suchte sie die Erlaubniß zu erhalten, mit Gustav die Gefangenschaft zu theilen. Man glaubte es abschlagen zu müssen; sie blieb mit den Kindern zu Haga.

Das erste Ziel der Regentschaft war, sich populär zu machen. Gleich am folgenden Tage ward der Reichstag auf den 1. Mai nach Stockholm ausgeschrieben (Staatspapiere No. IV.). Auch erschien eine Bekanntmachung, daß die neue, übermäßige Kriegssteuer aufgehoben sey. Man half also auf der Stelle einer der größten Beschwerden ab, und eröffnete die Aussicht auf die nahe Abstellung der übrigen.

Obgleich begünstigt durch die öffentliche Meinung, schon in dem Augenblicke, wo der Regent die Regierung antrat, glaubte er dennoch sich eine Rechtfertigung schuldig zu seyn. In diesem Sinne erließ er am zweiten Tage (Staatspapiere No. V.) eine umständlichere Bekanntmachung der Ursachen, welche die Veränderung bewirkt hätten. Sie entsprangen aus der Lage des Reichs. Die Darstellung, auf allgemein bekannte Thatsachen gestützt, war stark, aber nicht übertrieben. Man sah nur zu deutlich daraus, daß Schweden an

Am folgenden Tage ging der Generalmajor mit dem Obriſtlieutenant Lagerbring ſelbſt in das ruſſiſche Hauptquartier (16. März), um über die Bedingungen zu unterhandeln.

Knorring verweigerte den Stillſtand. Er wollte die Inſel beſetzen. Der ſchwediſchen Armee könne er den freien Abzug über das Haf nur verſichern, in wie fern eine, zu dem Ende ausgeſandte, Colonne ihr nicht den Rückzug ſchon abgeſchnitten hätte.

Auf dieſe Bedingungen konnte man nicht abſchließen. Indeß ward durch die zweitägige Unterhandlung Zeit für die Schweden gewonnen. Sie hatten ihren Rückzug bereits angetreten, im Angeſichte eines weit überlegenern Feindes. Jetzt konnten ſie ſich ſammeln, und mehr von den Kriegsbedürfniſſen retten.

Mit dieſen Nachrichten kam der Major Arfvedſon am 18ten des Abends zurück. Sie waren verhältnißmäßig beruhigend; man hatte die beſte Hoffnung für die Rettung der Armee. Aber der Erfolg hing auch an einem zarten Faden. Wäre die Revolution einen Tag ſpäter ausgebrochen, wäre nicht die Regentſchaft noch denſelben Abend im vollen Beſitze der Regierung geweſen, ſo war die ſchwediſche Armee verloren. Der ruſſiſche General hätte ſie dann ſchon auf ihrem Marſche angegriffen. Nach ihrem Untergange war die Hauptſtadt faſt hülflos dem feindlichen Angriffe ausgeſetzt.

In wenig Tagen erhoben ſich die guten Hoffnungen zur Gewißheit.

Macht in einer sehr gefährlichen Stellung. Als die Russen den Waffenstillstand an dieser Seite aufkündigten und den Generalmajor Cronstedt, der bei Umeaa stand, mit einem fast zehnmal stärkern Corps angriffen, blieb diesem nichts anders übrig, als die Stadt zu räumen (22. März). Er erhielt in der Capitulation noch ziemlich gute Bedingungen, die der russische General wollte angesehen wissen als einen Beweis friedlicher Gesinnungen nach der in Schweden eingetretenen Revolution. Zwei Tage nachher kamen die Befehle des Obergenerals Knorring an. Die Russen räumten nun Umeaa vom 27. bis 29. März, und gingen nach Wasa zurück. Wie sie abgezogen, nahmen die Schweden ihren Posten wieder ein; größtentheils fanden sie ihre Magazine, wie sie sie verlassen hatten.

So ward an den nördlichen Grenzen des Reichs die Ruhe der Waffen eine unmittelbare Folge der Revolution; unstreitig in dieser Lage die größte Wohlthat für Schweden. Auf der norwegischen Seite hatte der Krieg sich schon lange auf unbedeutende Vorfälle zwischen den Grenzposten beschränkt. Für jetzt hinderte noch die Jahrszeit den Wiederausbruch der Feindseligkeiten, wenn auch nicht die Hoffnung gewesen wäre, den Frieden mit Dännemark ebenfalls bald hergestellt zu sehen.

Indeß rückte der Theil der westlichen Armee, der sich für die Revolution zuerst verwandt hatte, am 22sten Mittags in Stockholm ein, unter dem Befehle des Oberadjutanten, Baron von Adlerſparre. Der Einzug geschah, wie es sich gebührte, unter gegenseitigem lauten Freudengeschrei der Armee und der Einwohner. Als die Truppen längs

auf den Patriotismus berechnet. An der Sicherheit war nicht zu zweifeln. Die nahe Zusammenkunft der Reichsstände mußte der Regierung hinreichende Mittel in die Hände geben. Bis dahin wünschte man sich auf dem gelindesten Wege zu helfen. Dennoch entsprach der Erfolg nicht den Erwartungen, wenigstens nicht dem Bedürfniß. Die Börse in Stockholm gab 200000 Rthlr. Species; in Gothenburg wurden 28000 Rthlr. Banco unterzeichnet. Ein freiwilliges Geschenk einer Gesellschaft in Carlstad von 1780 Rthlr. Banco, 10 Species Ducaten, einem brillantenen Ringe, einem Juweelringe, drei goldenen Ringen und einer goldenen Halskette, ward auf Befehl der Regierung in den Zeitungen bekannt gemacht, mit einem Beifallsschreiben des Regenten (6. April) an den Landhauptmann in Carlstad. Mehrere solche Züge kamen nicht zur öffentlichen Kunde; diese Gesinnung schien sich also nicht bis auf einen gewissen Grad allgemein auszusprechen.

Desto preiswürdiger war die Sorgfalt des Reichsvorstehers, gleich nachdem er die Regierung übernommen hatte, die Friedensunterhandlungen einzuleiten.

Ganz verschieden von dem Systeme des unglücklichen Gustavs, hielt er mit Recht dafür, die Aussöhnung mit Frankreich wäre der erste, dringendste Schritt. Wollte der französische Kaiser Schweden erhalten, so ließ sich ohne Zweifel ein erträglicher Friede hoffen. Mit Rußland freilich war er nicht ohne Aufopferungen zu erhalten. Das Verhältniß zwischen Frankreich und Rußland gestattete nicht, die Verwendung für Schweden weiter als bis auf einen gewissen Punkt zu treiben. In Ansehung Dännemarks schien die Be-

Die schwedische Regierung beschloß also mit Recht, ihr Anhalten bei dem französischen Kaiser eifrigst zu verfolgen. Am 9. April ging der Kammerherr und Oberadjutant, Graf von Löwenhielm, an ihn ab, um einigermaßen billige Grundlagen des Friedens zu bewirken.

Als der Obrist und Oberadjutant Lagerbring dem Reichsvorsteher die erste Nachricht von den russischen Forderungen überbrachte, ward er augenblicklich mit einem Schreiben an den Kaiser wieder abgefertigt. Die Abtretung Finnlands war ein sehr großes Opfer. Man konnte sich nicht entschließen, es zu bringen, so lange man noch hoffen konnte, von Napoleon mildere Bedingungen zu erhalten. Wie schmerzhaft, wenn man sich die Bedingungen zurückrief, unter denen Frankreich noch vor einem Jahre den Frieden anbot.

Obrist Lagerbring kam in der Nacht vom 20. auf den 21. März in dem russischen Hauptquartiere auf Åland an. Als erwarteter Friedensunterhändler ward er freudig aufgenommen. Der Generalmajor von Döbeln hatte die russischen Generale bewogen, ihre Truppen zurückzuziehen, durch die Zusage, die von dem russischen Kriegsminister verlangten Unterhändler sollten sich am folgenden Tage auf Åland einstellen, wenn keine russische Truppen den schwedischen Boden beträten, Sie vermutheten also, er wäre gesandt, auf die Bedingungen zu unterhandeln, die Rußland verlangte, nämlich als Grundlage auf die Abtretung Finnlands. Dagegen mußte ihnen der Obrist erklären, der Herzog Reichsvorsteher wünsche inständig den Frieden, jedoch nicht mit Rußland allein, sondern einen allgemeinen Frieden mit allen Feinden

Schwe-

Diese Nachricht kam nach Stockholm zur Zeit der Abreise des Grafen Rosen. Sie vergrößerte allerdings das Bedürfniß des Friedens. Indeß bezeugte der Generalmajor Adlercreutz, indem er die traurige Depesche des Generals Wrede aus Helmsand vom 6. April dem Reichsvorsteher überreichte, die Treue, die Tapferkeit, die Standhaftigkeit dieser Armee, mit der er so manche Gefahr getheilt hatte. Die Schuld der unglücklichen Catastrophe wäre bloß dem schwachen Anführer beizumessen, und einigen wenigen, mit denen er berathschlagte. Von den letzten Veränderungen in dem Regierungssysteme Schwedens nicht genug unterrichtet, hätten sie bei minderer Geneigtheit zu Hoffnungen, die Gefahren vergrößert, durch übertriebene Vorstellungen ihrer Lage die Armee fast zur Verzweiflung gebracht.

So betrachteten auch die Waffenbrüder das Unglück ihrer Gefährten. Man erinnerte sich bei dem jetzigen Mißgeschicke ihrer vorigen Thaten. Bei einem Feste, welches die Abtheilung der westlichen Armee am 15. April dem Generalmajor Adlercreutz gab, war einer der Trinksprüche: die nordsinnländische Armee, jetzt unglücklich, aber siegend unter ihrem vorigen Oberbefehlshaber.

Dies Fest, an dem über zweihundert Personen aus allen Ständen Theil nahmen, verdient einer Erwähnung in der Geschichte, weil es Adlercreutz als den Helden der Revolution aufstellt. Auch zeichnete es sich aus durch eine nicht gewöhnliche Wärme der Gesinnungen für das Vaterland, die in der gefährlichen Zeit doppelt wichtig waren. Was der erste Trinkspruch ausdrückte: das uralte Schweden,

Seine beständige Neigung zur schwärmerischen Religiosität stieg in seiner Gefangenschaft noch zuzunehmen. Mit desto größerer Fassung erwartete er die endliche Bestimmung seines Schicksals von dem Reichstage.

Der Reichsvorsteher gab noch vorher eine Verordnung, die ihm vieler Herzen, viele laute Stimmen gewann.

Das seltsame Verbot der französischen und dänischen Schriften war schon früher aufgehoben. Nun gab er am 25. April Schweden die Pressfreiheit wieder, deren Einziehung eigentlich den natürlichen Rechten des Bürgers zuwider ist. Die Ausübung ward nur an wenige Regeln gebunden, die nicht so wohl eine Einschränkung enthalten, als weislich zum Besten des Ganzen dem Missbrauche steuern. Den Schriftstellern ward ausdrücklich frei gegeben, ihren Namen den Schriften nicht vorzusetzen; sie müssen aber den Buchdruckern ihren Namen und ihre Wohnung angeben, damit man sie, wenn es erforderlich ist, zur Verantwortung ziehen kann. Buchdrucker, welche Namen und Wohnung der Verfasser angeben können, sind von aller Verantwortung frei; hingegen sind sie verantwortlich, wenn die Angabe nicht vollständig befunden wird. Auch sind sie mit den Verfassern verantwortlich, wenn in einer Schrift die Religion, bürgerliche Ordnung, persönliche Sicherheit oder Eigenthumsrecht angegriffen wird.

Gleiche Rücksichten auf die allgemeine Meinung leiteten die Regierung in der Besetzung der Aemter. Man änderte so wenig, als möglich, um gegen niemand anzustoßen. Die eifrigsten Beförderer der Revolution wurden mit keinen

zu diesem Geschäfte, wie man sie dem neuen Systeme ergeben glaubte.

Nachdem die Reichsstände so gehörig organisirt waren, schritten sie zur Untersuchung ihrer Vollmachten.

Dann vereinigten sie sich am 6. Mai zu einer großen Deputation, um dem Herzog Reichsvorsteher ihren gemeinschaftlichen Dank darzubringen, sowohl für die Zusammenberufung der Reichsstände, als weil er, mit Hintansetzung seiner eigenen Ruhe, das Staatsruder übernommen, durch weise und kräftige Thätigkeit die Gefahren abgewandt, die dem Vaterlande Zerstörung drohten.

Ferner faßte man den einstimmigen Beschluß, dem Reichsherrn, Grafen Klingspor, dem Generalmajor, Baron Adlercreutz, dem Obristlieutenant, Baron Adlerspparre, so wie den Offiziers und Truppen unter seinem Befehle den Dank der Reichsstände zu bezeugen für das kühne Unternehmen, wodurch sie das Vaterland von dem unwiederbringlichen Untergange retteten.

Nach dem Auftrage der sämmtlichen Stände, drückte der Landmarschall diese Gesinnungen in einer Rede aus, in den Zimmern der geheimen Ausschüsse auf dem Ritterhause in Gegenwart von Deputationen der übrigen Stände.

Am 9. Mai eröffnete der Herzog Reichsvorsteher den Reichstag auf dem Ritterhause durch eine Rede an die Stände. Er schilderte kurz, aber mit kräftigen Zügen, die kritische Zeit, und legte ihnen die wichtigen Gegenstände an das Herz, auf welche sie jetzt des Vaterlandes Wohl zu bauen berufen waren.

gen Kinder. Der Kronprinz, erst im zehnten Jahre, konnte, von seinem Vater getrennt, eine Erziehung genießen, die dem Lande eine glückliche Aussicht für die Zukunft eröffnete, in wie weit des Regenten persönliche Eigenschaften mit der Nationen Schicksal wirken. Wie der Herzog von Südermannland einst für den Neffen das Reich gut verwaltet hatte, so auch jetzt für dessen minderjährigen Sohn. Würde er sterben, ehe der Sohn die Volljährigkeit erreichte, so stand es ganz in der Reichsstände Macht, eine Regentschaft anzuordnen, wie sie dem Wohl des Reichs, der Erhaltung ihrer Gerechtsame am zuträglichsten schien. Selbst in politischer Rücksicht schienen wichtige Gründe für des Königs Sohn zu reden. Er war verwandt mit dem russischen Kaiser von väterlicher Seite; die Mutter war der Kaiserin Schwester. Freilich gelten diese Bande nicht viel unter Regenten; sie dürfen es auch nicht, wenn sie mit des Staats Interesse in Collision kommen. Dennoch mag ihre Verletzung zur Rechtfertigung schwerer politischer Ahndung gebraucht werden, die andere Umstände wünschen lassen. Denn so schwer fällt es dem menschlichen Gefühle, des Regenten politische Verhältnisse von seinen häuslichen zu trennen, daß die Menge stets geneigt ist, zu entschuldigen, wenn diese auf jene wirken. Die Mehrheit des französischen Volks war höchst erbittert beim Anfange des Revolutionskrieges, weil man den Franzosen mit Gewalt eine Regierungsform aufdringen wollte; sie wäre es sicher nicht in dem Grade gewesen, wenn Kaiser Franz erklärt hätte, er wolle seines Vaters Schwester und ihre Kinder aus den Händen der Unmenschen befreien, die am 20. Junius 1792 nur durch ein fast wun-

Dagegen liß ſich nichts einwenden, als die Furcht, der Sohn mögte dennoch in des Vaters Fußtapfen treten, wenn auch nicht der Vater ſelbſt den Thron wieder einnähme, wenn einſt der Sohn das Staatsruder allein führte. Sie mußte vorzüglich Gewicht haben bei den wirkſamſten Beförderern der Revolution. In ſolchen Verhältniſſen des perſönlichen Intereſſe bleibt auch der Weiſeſte nicht unbefangen. Sie verbreiten daher ſorgfältig die traurigen Vorſtellungen von dem mannigfaltigen Unglücke, das dem Reiche drohete, wenn jene Beſorgniß in Wirklichkeit überginge. Eben die, welche jetzt das dankbare Volk als des Vaterlandes Retter prieß, mußten dann unvermeidlich fallen, als Opfer ihres Hochſinns. Die grauſamſte Rache würde tauſende von Familien in den Abgrund ſtürzen; unnennbares Elend würde das Innere verheeren, wenn auch die auswärtige Politik ein minder verderbliches Syſtem befolgte. Dieſe Möglichkeiten konnte niemand bezweifeln; man durfte ihnen kaum alle Wahrſcheinlichkeit abſprechen. Sie lagen überdies der Gegenwart näher, als andere Beſorgniſſe. Niemand konnte jetzt ein Intereſſe jene zu bekämpfen; wieſe hofften heimlich einſeitige Vortheile unter einer neuen Dynaſtie.

So gelang es den erklärten Widerſachern Guſtav Adolphs die Stimme zu unterdrücken, die ſich anfangs ziemlich allgemein für ſeine Familie erhob. Selbſt dem Reichsvorſteher, des jungen Prinzen Großoheim, und ſeiner Gemahlin, wußte man Beſorgniſſe vorzuſpiegeln, die ihnen den Wunſch zur Pflicht machten, des Königs Nachkommen vom Throne ausgeſchloſſen zu ſehen.

Gerade in den Tagen der Entſcheidung ereignete ſich ein unbedeutender Vorfall, der dieſer Abſicht ungemein günſtig

„fünfhundertjährige Besitzungen, die Eroberungen „Birgers, tragen des Feindes Joch, unverträglich mit der „angestammten Denkungsart der Einwohner gegen das Mut„terland;

„tapfere Krieger, der Kern der Jugend des Landes, „auf dem Felde der Ehre unter feindlichem Schwerdte ge„fallen, noch mehrere durch Vernachläßigung, alle für eine „Sache, die nicht Sache des Vaterlandes war;

„das Reich ohne Schutz, bedrohet von dem Feinde „überschwemmt zu werden, die Hauptstadt in Gefahr von „fremden Truppen besetzt zu werden, die sie beinahe seit „dreihundert Jahren nicht sah;

„die Gewerbe des Friedens darnieder liegend, zerstört, „die Einwohner zu Boden gedrückt durch Abgaben und durch „eine Kriegssteuer, die nur in der Ausschreibung möglich „ist, unmöglich beizutreiben und zu erheben;

„o mein Vaterland! zeugt dies von einer Regierung in „dem Geiste der Wasa's!“

„Unglücklicher König! war das das Glück, das du „deinem Vaterlande schwurst!“

„Du hast deinen Eid gebrochen; hast die Liebe deiner „Unterthanen verwirkt, so wie deine Krone und Zepter; hast „selbst die Bande aufgelöset, die dich mit deinem Volke ver„einigten!“

„Wir sind frei von unseren Banden, ohne daß wir sie „aufzukündigen brauchen.“

„fünfhundertjährige Besitzungen, die Eroberungen „Birgers, tragen des Feindes Joch, unverträglich mit der „angestammten Denkungsart der Einwohner gegen das Mu„terland;

„tapfere Krieger, der Kern der Jugend des Landes, „auf dem Felde der Ehre unter feindlichem Schwerdte ge„fallen, noch mehrere durch Vernachläßigung, alle für eine „Sache, die nicht Sache des Vaterlandes war;

„das Reich ohne Schutz, bedrohet von dem Feinde „überschwemmt zu werden, die Hauptstadt in Gefahr von „fremden Truppen besetzt zu werden, die sie beinahe seit „dreihundert Jahren nicht sah;

„die Gewerbe des Friedens darnieder liegend, zerstört, „die Einwohner zu Boden gedrückt durch Abgaben und durch „eine Kriegssteuer, die nur in der Ausschreibung möglich „ist, unmöglich beizutreiben und zu erheben;

„o mein Vaterland! zeugt dies von einer Regierung in „dem Geiste der Wasa's!“

„Unglücklicher König! war das das Glück, das du „deinem Vaterlande schwurst!“

„Du hast deinen Eid gebrochen; hast die Liebe deiner „Unterthanen verwirkt, so wie deine Krone und Zepter; hast „selbst die Bande aufgelöset, die dich mit deinem Volke ver„einigten!“

„Wir sind frei von unseren Banden, ohne daß wir sie „aufzukündigen brauchen.“

Natürlich konnte dies kein anderer seyn, als den der Wunsch des Volks, die allgemeine Convenienz laut forderte, wäre er auch nicht nach der noch bestehenden Verfassung der gesetzliche Thronerbe. Aber der Reichsvorsteher fand es selbst schicklicher, noch etwas zu warten.

Er erklärte den versammleten Ständen, nach seiner Ueberzeugung erforderten die gegenwärtigen Grundgesetze wesentliche, für das Wohl des Landes nöthige Modificationen. Beides, die allgemeine Meinung und die betrübte Erfahrung der vergangenen Zeit, machten die Annehmung einer neuen Regierungsform nothwendig. Er empfahl der eifrigen, schnellen Betreibung der Reichsstände auf das angelegentlichste diese Angelegenheit, die für Gegenwart und Zukunft gleich wichtig wäre. Inzwischen wollte er fortfahren, die Angelegenheiten des Reichs zu leiten, wie bisher; aber wolle nicht, daß irgend etwas, das seine Person beträfe, vorgenommen werde, vor der Abfassung der neuen Regierungsform.

Darauf schloß er die Sitzung. Die sämmtlichen Reichsstände begleiteten ihn unter lautem Freudenrufe.

Am folgenden Tage fingen die Wahlausschüsse an. Man ernannte sogleich eine Constitutions-Committe, sich mit dem wichtigen Werke zu beschäftigen. Sie bestand von Seiten des Adels aus dem Expeditionssecretär Baron Mannerheim, dem Obristen Baron von Platen, dem Kanzeleirath Adlerbeth, dem Secretär des Adelstandes von Silfverstolpe, dem Bergrath Stockenström, dem Obristen von Skiöldebrand; von Seiten der Geistlichkeit aus dem Bischof von Linköping von Rosenstein,

dem

maligen Anträge auf Frieden und Waffenstillstand wäre die Antwort gegeben, Rußland sey stets bereit zum Frieden, könne sich aber nicht anders über den Frieden erklären, als gegen die gesetzmäßige Regierung. Die Hauptgrundlage des Friedens wären: der Besitz von Finnland bis Kalix, eines Landes, das nicht nur durch die Waffen erobert, sondern auch in politischen und bürgerlichen Beziehungen bereits unwiderruflich mit dem russischen Reiche vereinigt sey; ferner die Ausschließung der Engländer von allen schwedischen Häfen im baltischen Meere.

Wirklich machten die Russen unverzüglich Anstalt in den südlichen Theil von Westbothnien einzudringen. Sie verstärkten die Truppen an der Grenze bedeutend. In Uleaborg, Torneaa, längs den finnischen Küsten, baueten sie eine Menge Kanonenböte.

Der General Wrede hatte eine sehr mißliche Stellung zu vertheidigen. Konnte er auch mit großer Anstrengung die Landseite decken, so war es ihm doch unmöglich, die weit ausgedehnte Küste zu umfassen. Ohne über Scheerenfahrzeuge disponiren zu können, hatte er keine Sicherheit, weder für das Land, noch für die Magazine, weil die einzige Landstraße längs der Seeküste läuft, und die Vorräthe in offenen Hafen lagen.

Diese Besorgnisse wurden noch früher erfüllt, als man nach der Jahrszeit, nach der Beschaffenheit der Gegend ahnen konnte.

Vergebens hatte der Feldherr mit der größten Anstrengung, mit der äußersten Schnelligkeit die besten Anstalten zur

maligen Anträge auf Frieden und Waffenstillstand wäre die Antwort gegeben, Rußland sey stets bereit zum Frieden, könne sich aber nicht anders über den Frieden erklären, als gegen die gesetzmäßige Regierung. Die Hauptgrundlage des Friedens wären: der Besitz von Finnland bis Kalix, eines Landes, das nicht nur durch die Waffen erobert, sondern auch in politischen und bürgerlichen Beziehungen bereits unwiderruflich mit dem russischen Reiche vereinigt sey; ferner die Ausschließung der Engländer von allen schwedischen Häfen im baltischen Meere.

Wirklich machten die Russen unverzüglich Anstalt in den südlichen Theil von Westbothnien einzudringen. Sie verstärkten die Truppen an der Grenze bedeutend. In Uleaborg, Torneaa, längs den finnischen Küsten, baueten sie eine Menge Kanonenböte.

Der General Wrede hatte eine sehr mißliche Stellung zu vertheidigen. Konnte er auch mit großer Anstrengung die Landstrite decken, so war es ihm doch unmöglich, die weit ausgedehnte Küste zu umfassen. Ohne über Scheerenfahrzeuge disponiren zu können, hatte er keine Sicherheit, weder für das Land, noch für die Magazine, weil die einzige Landstraße längs der Seeküste läuft, und die Vorräthe in offenen Hafen lagen.

Diese Besorgnisse wurden noch früher erfüllt, als man nach der Jahrszeit, nach der Beschaffenheit der Gegend ahnen konnte.

Vergebens hatte der Feldherr mit der größten Anstrengung, mit der äußersten Schnelligkeit die besten Anstalten

Proclamation des Reichsvorstehers (Staatspapiere No. XX.); jedoch unter der ausdrücklichen Zusage, sie solle sogleich nach hergestelltem Frieden entlassen werden.

Inzwischen ward das Hinderniß aus dem Wege geräumt, was die Friedensunterhandlungen, nach der russischen Erklärung, unmöglich machte.

Die Stände hatten die Constitution vollendet. Sie soll eine eingeschränkte Monarchie bestimmen. Der König hat die ausübende Macht auf gewisse Weise vollkommen; allein die wichtigsten Angelegenheiten müssen entschieden werden in einem Staatsrathe von neun Mitgliedern. Diese sind der Nation verantwortlich; man glaubt durch ein angemessenes Mittel dafür gesorgt zu haben, fortwährend über ihre Amtsführung hinlängliche Controlle zu halten. Der Nation bleibt das Recht, sich selbst zu beschatzen, auch die Gesetzgebung im allgemeinen auf dem Reichstage zu üben. In allen Fällen, wo man auf den Willen der Nation zurückgehen muß, spricht sie ihn auf dem Reichstage aus. Es ist also der Sinn des Ganzen, wenn gleich nicht ausdrücklich gesagt, daß der König der versammelten Nation unterworfen sey. Ihr bleibt auch die Wahl eines neuen Herrscherstamms, wenn die regierende Familie in der männlichen Linie ausstirbt. Bis die Stände sich versammeln können, gebührt dann dem Staatsrathe die Regierung.

Man kann diesem Constitutionswerke, dem jüngsten in Europa, nicht abstreiten, daß es viele Vorzüge habe. Das Beschatzungsrecht der Nation, und die Errichtung eines unabhängigen obersten Gerichtshofs sind wichtige Stützen der Men-

ten, wenn sie zu finden wären. Aber wo wir das Höchste nicht erreichen können, wollen wir doch nach dem Hohen streben. Wie sich alles mit den Zeitläuften ändert, so auch die Verhältnisse, nach welchen die Vorfahren das Wahlrecht bestimmten. In dem Lande, wo in Europa der lebendigste Gemeingeist herrscht, hat man es laut gesagt, hierin liege der Grund, warum das schöne Gebäude der Constitution anfängt zu sinken. Der Drang der Zeit, in der wir leben, der heftige Kampf, den jenes Land seit nahe an zwanzig Jahren besteht, verbieten jetzt dem verständigen Staatsmanne, an den Grundpfeilern der inneren Verfassung zu rühren; aber er wird eilen, das große Werk zu beginnen, sobald er der Ruhe von außen gewiß ist. Auch Schwedens Lage in dem Augenblicke, als die Constitution gemacht ward, erlaubte nicht hinzugehen in Untersuchung des zweckmäßigsten Verhältnisses, wie die Einzelnen das Recht des Volks ausüben mögen. Es war noch im Kriege begriffen; es war noch nicht entschieden, ob der eine Drittheil des Reichs abgerissen würde. Wenn der Friede hergestellt ist, muß man hoffen, die Gesetze, die sich darauf beziehen, einer neuen Prüfung unterzogen zu sehen. Darauf hätte die Constitution doch hindeuten mögen. Das einzige Mittel, für die Nachkommen sattsam zu sorgen, ist, keine ewige Staatsgesetze zu machen, sondern im Voraus Abschnitte zu bestimmen, wo man sie nach der Zeiten Beschaffenheit prüfen, bessern, befestigen soll.

Mit dem zweiten Palladium der Freiheit, der Verantwortlichkeit des Staatsraths, ist es eine mißliche Sache. Sind die Räthe gewissenhaft, so lähmen sie oft die Macht der Regierung, vielleicht in dem kritischen Augenblicke, wo

Der Reichsvorsteher eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Anrede in Beziehung auf den Gegenstand der Versammlung.

Darauf gaben der Landmarschall und der Sprecher, jeder für sich, von Seiten ihres Standes, feierlich zu erkennen, daß der Beschluß der ganzen gesetzgebenden Macht auch den feurigsten Wünschen jedes Standes insonderheit entspräche.

Der Reichsvorsteher antwortete, daß er die vorgeschlägene Regierungsform völlig genehmige, und das einhellige, mit der wärmsten Ergebenheit vorgetragene Anerbieten der schwedischen Krone bereitwillig annähme.

Er verließ darauf seinen Platz, um sich auf den Thron zu setzen. Von hier redete er als König von Schweden zu den Ständen, und bezeugte ihnen mit vieler Empfindung die Gefühle des Wohlwollens und der Zuneigung, wovon er dem schwedischen Volke schon so viele Beweise gegeben.

Die Stände begrüßten ihn mit Freudengeschrei als König Carl XIII.

Darauf verlas der Hofkanzler die vorbereitete Proclamation des Königs (Staatspapiere No. X.), welche den Regierungsantritt des Königs dem Volke verkündigte. Die Herolde empfingen sie, um sie in der Stadt bekannt zu machen. Gerade an demselben Tage und in derselben Stunde setzte einst das Volk die schwedische Krone auf Gustav I. Haupt, der dem zerrütteten Reiche Ruhe und Sicherheit wiedergab.

Rang und Würde eines Staatssecretärs der Cabinetssecretär, Kammerjunker af Wetterstedt; Staatssecretär des Kriegswesens der Expeditionssecretär Iserhielm; Staatssecretär der Kammeral- Landwirthschafts- Bergwesens und anderer damit verbundenen Geschäfte der constituirte Revisionssecretär, Assessor Graf Hamilton; Staatssecretär der Finanzen, des in- und ausländischen Handels, der Kunst- und Handwerkssachen der Protocollsecretär Järta; Staatssecretär des Religion- und Kirchenwesens, des Erziehung- und allgemeinen Armenwesens der Landeshauptmann von Rosenstein. Als Mitglieder zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs wurden angesetzt aus dem Adel der Oberkammerherr von Rosenstein, der Vicepräsident Obrist und Generaladjutant von Tersmeden; der Revisionssecretär Mayr von Würtemberg; aus dem Bürgerstande der Kanzleirath Börtzel, der Kriegsrath Lundeberg, der Kammerrath Branting, der Staatscommissär Wirsen. Der Landmarschall, Freiherr von Akerhjerd, ward in den Grafenstand erhoben; der vorige Kanzleipräsident von Ehrenheim ward zu einem der Reichsherren ernannt.

Gleich nach der Annahme der Constitution schaffte der König ein auffallendes Erinnerungszeichen der vergangenen Zeiten ab. Es war das weiße Tuch, das die Offiziere der schwedischen Armee seit jener Revolution trugen, wodurch Gustav III. im Jahre 1772 die Rechte des Königs so sehr erweiterte. Allerdings mußten jetzt alle solche Spuren ehemaliger Uneinigkeit verschwinden, um jetzt alle Gemüther desto fester an die neue Constitution zu halten. Schon am

Stöking an der norwegischen Grenze. Bis zum 6. Junius war Waffenstillstand zu Lande und zu Wasser. Alle Kranken, Russen und Schweden blieben in Umeaa bis zu ihrer Genesung. Die schwedische Armee ließ ihnen Proviant für einen Monat. Sie wurden nicht Kriegsgefangen.

Durch diese Vereinbarung ging ganz Westbothnien verloren. Sie war dennoch vortheilhaft für die Schweden. Man gab ohne weiteres Blutvergießen auf, was ohnehin nicht zu retten war, was mit großem Menschenverlust noch früher erobert wäre. Nun konnten die Schweden ihre Truppen wieder sammeln und dem Fortschritte des Feindes hinter dem Umeaafluſſe Einhalt thun.

General Wrede nahm sein Hauptquartier in Hernösand. Er deckte diese ganze Küste. Als er sich mit der Flotte verstärkt sah, die gleichfalls unter seinen Befehlen stand, beschloß er wieder vorzurücken. Er verlegte sein Hauptquartier weiter nordwärts nach Nordmaling, wo er seine größte Stärke gesammlet hatte.

Die Russen schienen durch die Ankunft der Fregatten in Verlegenheit gesetzt; sie fürchteten auf Åland einen Angriff von der Seeseite. Sie vertheilten daher ihre Macht um Umeaa auf mehreren Punkten. Zur selben Zeit ward die Brücke über den Umeaafluß eingerissen, die sie mit großer Mühe erbauet hatten.

Von diesem Umstande wollte der schwedische General Gebrauch machen. Er schlug eine Brücke über den Öreſluß, um die Russen anzugreifen zwischen dem Öre und Umeaa. Allein die Russen brachten ihre Brücke sehr schnell wie-

wobei die Regierung von Spanien nicht als Theilnehmer zugelaſſen würde.

In der Folge trübte ſich zwar das gute Vernehmen etwas, durch die perſönliche Laune Guſtav Adolphs; indeß erfüllte die engliſche Regierung ſtets ihre Verpflichtungen. Auch leiſtete ſie den Schweden allen Beiſtand, den eine Flotte gewähren konnte. An einen Angriff gegen Norwegen war nicht mehr zu denken; gegen Rußland kam eine engliſche Hülfsarme viel zu ſpät. Guſtav Adolph hatte die vorjährige nicht gebraucht. England bot keine neue an; Schweden verlangte ſie auch nicht.

Die Revolution änderte eigentlich in dieſen Verhältniſſen nichts. England erwartete keine thätige Theilnehmung mehr von Schweden; es war zufrieden, wenn es bei einem erzwungenen Frieden nur nicht auf des Feindes Seite trat. Dieſe Geſinnungen, ehemals dem unglücklichen Guſtav eröffnet, wurden auch jetzt wiederholt. Als die Oppoſitionspartei den Miniſtern bittere Vorwürfe machte über die Kataſtrophe des verblendeten Guſtavs, antwortete Canning: ſie wünſchten keinesweges, daß Schweden den Krieg fortſetze, ſie wünſchten vielmehr, daß es einen Separatfrieden ſchlöſſe. Schweden hatte alſo nicht den mindeſten Grund zu klagen. In der Verbindung mit England lag kein Hinderniß des Friedens.

Wirklich ſandte die ſchwediſche Regierung gleich nach der Thronbeſteigung Carl XIII. den Grafen Ruuth nach England mit Anträgen, die ſich auf den Frieden bezogen. Erkenntlich gegen das gute, freundſchaftliche Betragen, wollte

stimmesten erfahren, wie weit es nöthig sey nachzugeben. Die Erwartung schien in Erfüllung zu gehen. Der schwedische Abgeordnete ward sehr gut aufgenommen; die Regierung erhielt eine aufmunternde Antwort. Er kam am 6. Julius zurück mit Pässen für eine schwedische Friedensgesandtschaft nach Paris, deren Abreise man nun vorbereitete.

Noch ehe sie abgehen konnte, erhielt Schweden einen erfreulichen Beweis von der wiederkehrenden günstigen Gesinnung Frankreichs. Seitdem England muthwillig Dännemark befeindet hatte, war die Verbindung mit dem festen Lande den Feinden Frankreichs unmöglich. Nach dem Verlust von schwedisch Pommern fand auch von Schweden aus kein Briefwechsel mehr statt, den Frankreich nicht ausdrücklich zuließ. Schweden konnte also auf diesem Wege allein die Wiederherstellung des unschuldigen Verkehrs mit dem Continente von Europa erhalten. Dazu zeigten sich jetzt die Franzosen geneigt. Am 20. Julius ward zu Stralsund zwischen dem französischen General und dem schwedischen Obrist und Generaladjutant von Engelbrechten eine Convention abgeschlossen zur Wiederherstellung des Postenlaufs zwischen Schweden und dem Continente über Stralsund. Eine Folge davon war der Befehl an die Posten in Hamburg, die schwedischen Briefe gleich als in Friedenszeiten zu befördern.

Noch erforderte die Ruhe des Reichs eine wichtige Maaßregel, um der Regierung volle Festigkeit auch für die Zukunft zu geben.

Der König hatte beinahe sein 61stes Jahr zurückgelegt; seine schwache Gesundheit, oft durch bedenkliche Zufälle be-

von dem Volke, über das er im Namen des Königs von Dännemark herrschte. Die Schweden hatten gelernt, ihn als Feldherrn zu fürchten, als Menschen zu lieben. Nur seiner Abneigung, Blut zu vergießen, das für keinen erheblichen Zweck geflossen wäre, verdankten sie es, daß er nicht mit Heeresmacht in Schweden einfiel, zu einer Zeit, wo man nur schwachen Widerstand leisten konnte. Eben in der Mitte der kriegerischen Verhältnisse ereigneten sich zufällige Anlässe, welche ihn den Schweden genauer bekannt machten. Unter den kriegsgefangenen Offizieren waren mehrere Männer von Gewicht, auf deren Stimme das Vaterland mit Recht hört. Besonders nennt man unter ihnen den Obrist, Graf Mörner. Er widmete dem Prinzen die größte Ergebenheit; der Wunsch, ihn auf Schwedens Thron zu sehen, entfloß schon früh seinem Herzen. Auch ist es nicht zweifelhaft, daß ähnliche Gesinnungen bei mehreren in der westlichen Armee herrschten, als diese aufbrach, um Schweden einen anderen König zu geben.

Der geheime Ausschuß entsprach vollkommen den Wünschen des Königs. Er erklärte sich einstimmig für die Wahl; auch fand er den jetzigen Augenblick angemessen.

Schon am 14. Julius gelangte des Königs förmlicher Vorschlag (Staatspapiere No. XII.) an die Reichsstände. Am 18ten wählten sie einmüthig den Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein Sonderburg-Augustenburg zum Thronfolger und Kronerben von Schweden.

Unverzüglich erfolgte eine offizielle Anzeige der Wahl bei dem dänischen Hofe. Der König von Dännemark that

Grenze unternommen. Sie bemächtigte sich der Schanze Hierpe, die nachher zerstört ward, und besetzte darauf ganz Herjedalen und Jemteland. Allein die Umstände gestatteten keine weitern Fortschritte. Inzwischen sammelten sich auch die Schweden. Der größte Theil der in Stockholm eingerückten westlichen Armee ging wieder nach Wermeland zurück; mit ihr der Obristlieutenant Adlerſparre, ihr Anführer. Von der andern Seite detaschirte der Generalmajor von Döbeln, der bei Hernösand stand, mehrere Bataillons, die den Feind im Rücken nehmen sollten. Unter diesen Umständen wollte der Befehlshaber des norwegischen Corps, der Divisionsadjutant von Krogh, kein unnützes Blutvergießen veranlassen. Er gab dem schwedischen General Nachricht, seine Truppen würden bei den nahen Friedensaussichten den 29. Julius den Rückmarsch antreten. Beide schlossen darauf am 25. Julius einen Waffenstillstand bis zum 3. August, und nachher auf achttägige Aufkündigung, von schwedischer Seite in Drontheim, von norwegischer in Hernösand. Während dieses Stillstands sollten alle norwegischen Truppen bis zum 3. August über die Grenze zurückgehen. Das war das Ende der Feindseligkeiten an der norwegischen Grenze.

An die Verhandlung über die Thronfolge knüpfte sich bald die über die Versorgung des vorigen Königs und seiner Familie. Er lebte in tiefer Ruhe in Gripsholm mit seiner Familie. Seine Orden hatte er vorlängst zurückgeschickt. Vorzüglich beschäftigte er sich mit der Lectüre der Offenbarung Johannis, die Zukunft mit vieler Fassung erwartend. Doch äußerte er verschiedentlich den Wunsch, Schweden zu

Indessen bezogner den neuen Aufenthalt nicht. Er blieb in Gripsholm bis zu seiner Abreise nach Deutschland.

Ein anderer Gegenstand, der die Reichsstände sehr beschäftigte, war die Herbeischaffung der Mittel zu den nothwendigen Rüstungsausgaben. Der König erließ darüber am 26. Julius eine eindringende Proposition (Staatspapiere No. XIII.) an die Reichsstände. Sie bewiesen alle Bereitwilligkeit, welche die Regierung erwarten konnte. Die neue Regierung hatte schon seit der Revolution 2 Millionen Rthlr. Banco von den Ständen erhalten; sie bewilligten noch ferner wöchentlich bis weiter 200000 bis 250000 Rthlr. zu zahlen. Dieser Beschluß ward mit der größten Einigkeit gefaßt; jeder fühlte die Nothwendigkeit gerüstet zu seyn, um einen erträglichen Frieden zu erhalten.

Wirklich ward in dieser Rücksicht keine Regel der Fürsorge aus der Acht gelassen. Seitdem die Schweden Westbothnien gänzlich geräumt hatten, nahm der General Wrede seine Stellungen an den Strömen Angermannlands, um des Feindes weitere Fortschritte aufzuhalten. Er zog hier von Truppen an sich, was er konnte; und sorgte mit der größten Anstrengung für die Herbeischaffung aller Bedürfnisse. Nach dem letzten Rückzuge hinter dem Öreflus wurden die Stellungen noch mehr verstärkt. Alle Truppen waren begeistert für die Vertheidigung des vaterländischen Heerds; so wagte der weit stärkere Feind dennoch keinen Angriff.

So standen die Sachen, als am 2. Aug. der Ambassadeur, Baron von Stedingk, seine Reise nach Åbo antrat, um die Friedensunterhandlungen anzufangen. Ein

auf die Rechnung der Rücksicht für seine Person; so entscheidend ist in den bedenklichsten Lagen die Wahl der Personen. Er verband mit einer seltenen Feinheit des Geistes und grosser Geschmeidigkeit der Formen eine Festigkeit, eine Gegenwart des Geistes, die sich nie verläugnete. Wenn sich irgend etwas durch Unterhandlung noch ausrichten ließ, durfte man es von ihm hoffen.

Auf dem Reichstage zu Stockholm ward nun die Erwählung des Thronfolgers der schwedischen Krone in der feierlichen Form bekannt gemacht.

Die Reichsstände, angeführt von dem Landmarschall und den Sprechern, versammleten sich am 28. August Mittags um 12 Uhr in dem Reichssaale. Der König erschien, von seiner Garde begleitet; vor ihm gingen die Kanzelei, der Hofstaat und der Staatsrath. Er setzte sich auf den Thron; der Reichsmarschall, der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und die übrigen dazu berechtigten Beamten, nahmen ihre bestimmte Sitze am Fuße des Throns ein.

„Von dem Augenblicke an," sprach der König, „daß „Ich, unterstützt durch Euer Zutrauen, nach Eurer einstimmigen Wahl die Regierung dieses uralten Reichs übernahm, machte Ich es zu einem Hauptzwecke, Meinen Bemühungen die Thronfolge des Reichs unverzüglich befestigt zu sehen, und alle Unsicherheit und Ungewißheit in dieser dem Vaterlande so wichtigen Angelegenheit dadurch zu entfernen."

„In diesem Sinne, in der gegründeten Hoffnung, Ihr würdet mir entsprechen, übergab ich am 14. Julius Eu-

und Hoffnung, Schwedens künftige Wohlfahrt zu gründen, vollkommen erfüllen. Möchte doch der erkohrne Fürst sich bald zur Seite des Königs einfinden, um die schwere Last der Regierung zu erleichtern und dadurch die theuren, ehrenvollen Tage des Königs zu verlängern.

Er übergab darauf dem Könige den Schluß der Reichsstände.

Der Hofkanzler verlas ihn.

„Die Stände des Reichs haben einen neuen Beweis „erhalten von Ew. königlichen Majestät unschätzbarer Sorg„falt des Reichs Wohl und Selbstständigkeit für die Zu„kunft zu sichern, durch den von Ew. königl. Majestät am „14ten des vorigen Monats an die Stände des Reichs ge„achteten gnädigen Vorschlag zur Wahl eines schwedischen „Thronfolgers, wozu Ew. königl. Majestät aus den darin „angeführten Gründen geachtet haben, den Prinzen Gu„stav August von Schleswig-Holstein-Sonderburg„Augustenburg vorzuschlagen. Mit dem innigsten Gefühle „der Ehrerbietung und des Danks, in der vollkommensten „Ueberzeugung von Ew. königl. Majestät sicheren Kenne„niß nicht allein der hohen Eigenschaften und Tugenden die„ses Fürsten, welche erfordert werden einen Thron aufrecht „zu erhalten, und das Glück eines freien Volks zu sichern, „sondern auch von Schwedens Verhältnissen zu den euro„päischen Staaten, worauf bei dieser genauen Ueberlegung „Rücksicht zu nehmen war, bleiben des Reichs Stände ein„müthig bei dem Beschlusse, den Prinzen Christian „August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augu-

rung auch bei der größten Nachgiebigkeit glaubte weichen zu können. Es ſtand zu fürchten, man würde die Einwilligung durch einen neuen Angriff erzwingen. Schon ward der General Wrede in ſeiner Stellung hinter dem Öreſluß bedroht; die Ruſſen machten Anſtalten in Angermannland einzufallen.

Unter dieſen Umſtänden beſchloß man eine bedeutende Diverſion von der Seeſeite. Mit der möglichſten Schnelligkeit ward eine neue Flotte ausgerüſtet, wie Schweden ſie lange nicht ſah. Sie beſtand unter den Admiralen Puke und Cederſtröm aus zwei Linienſchiffen, ſieben großen Fregatten und aus beinahe dreihundert bewaffneten Fahrzeugen von verſchiedener Größe, Galeeren, Briggs, Kanonenſchaluppen, Haubitz- und Mörſerſchaluppen.

Der Admiral af Puke, zum Oberadmiral ernannt, und zum Generaliſſimus der Expedition, begab ſich am 28. Julius am Bord des Linienſchiffes König Adolph Friedrich. Der Obergeneral, Graf von Wachtmeiſter, commandirte die eingeſchifften Landtruppen, zuſammen gegen 1000 Mann, reichlich mit Artillerie verſehen.

Die Abſicht war vorzüglich, den Ruſſen in den Rücken zu kommen, ſie dadurch zum Rückzuge zu nöthigen, und dann den General Wrede zu verſtärken.

Zu Anfang des Auguſts ging die Flotte unter Segel. Am 15. Auguſt um 4 Uhr Morgens ſegelte der Admiral Puke von Hernösand ab, mit einem Bataillon Kanonenſchaluppen hinter jedem Linienſchiffe in Schlepptau, mit der Fregatte Jarramas und allen bewaffneten Transport-Fahrzeugen. Um nicht an der Küſte von dem Feinde entdeckt zu wer-

Nun beschloß der Oberadmiral Puke die Vereinigung mit dem General Wrede auf einem leichteren Wege zu bewirken. Er sandte am 22. August die Fregatten Jaroames mit 6 Kanonenschaluppen mit Verdeck weiter nordwärts nach Piteaa, um dort die Brücke zu zerstören und dem Feinde die Communication abzuschneiden. Allein die Russen waren zu gut mit Artillerie versehen. Die Escadre kam den 2. September wieder zurück nach Umeaa.

Damals waren die Schweden im Besitze von Umeaa. Als der General Kamensky erfuhr, die Schweden hätten sich wieder eingeschifft, fürchtete er eine Landung an einem andern Orte. Er beschloß daher sich weiter nordwärts zu ziehen, da es seiner Armee an Lebensmitteln fehlte. Am 23. zog er von Umeaa so eilig ab, daß er die Kanonen des eroberten schwedischen Kutters Kottka zurückließ, sein ganzes Lazareth, die angefangenen Kanonenschaluppen. Auf diese Nachricht schiffte der Oberadmiral Puke am 28. August wieder 1500 Mann aus. Sie erreichten am folgenden Tage ohne Widerstand Umeaa, wo die Schweden jetzt ihr Hauptquartier nahmen. Kamensky setzte seinen Marsch weiter fort gegen Norden. Er passirte den 29. August Skelletteaa, und ging weiter nach Piteaa. Wäre es den Schweden gelungen, die Brücke bei Piteaa zu zerstören, so konnte er in große Verlegenheit kommen. Aber nun behielt er den Weg der Communication offen, und er konnte wieder vorrücken, sobald er mit Proviant versehen ward.

Der Oberadmiral Puke segelte darauf mit seiner Flotte zurück. Er ging am 12. September nach einer beschwerlichen, doch glücklichen Fahrt vor Anker auf der Rhede von

durch Bande, denen die Regierung vollen Nachdruck geben konnte, wollten sie dennoch lieber dem alten Bundeslande anhängen, wollten nicht ihren Besitzungen folgen. Eine solche Anhänglichkeit würdig zu belohnen, vermag keine Regierung; aber es ist ihre heilige Pflicht zu zeigen, daß sie verstehn sie zu würdigen, daß sie alles thun, damit der biedere Patriot nicht dadurch leide. Wo man bei einem solchen Zuge kalt bleibt, da ist an keinen Nationalsinn zu denken; da mag sich der Mensch immerhin gleichgültig verkaufen lassen mit der Heerde in seinem Stalle, mit den Früchten seiner Fluren.

Auch den Offizieren, die Sweaborg übergaben, sollte das Verdienst der finnischen Armee überhaupt zu statten kommen. Man wollte ihnen Gelegenheit geben, sich noch zu rechtfertigen, da sie klagten, man habe sie mit ihrer Vertheidigung nicht hören wollen. Der König hob schon am 16. Junius durch ein Schreiben an das Kriegshofgericht das Urtheil auf, welches das Generalkriegsgericht der nordfinnischen Armee am 11. Febr. gegen sie versprochen hatte. Dieses Kriegsgericht hatte nun aufgehört; die Sache ward also an das Kriegshofgericht verwiesen. Dies Gericht sollte von neuem in gehöriger Ordnung eine Citation ausfertigen, und dann die Sache wieder vornehmen mit Beobachtung von allem, was die Gesetze und Verfassungen in ähnlichen Fällen vorschreiben, ohne daß das bereits gefällte Urtheil im mindesten im Wege stünde. Diese Citation erging demnach am 25. August durch die öffentlichen Zeitungen an den gewesenen Viceadmiral Cronstedt, die Obersten Warnhielm, Jägerhorn, Guloffsky; die Obristlieutenants Nordenstam, Wadersierne, Delamotte

Bedingungen für beide Theile billig. Den Einwohnern ward vollkommene Freiheit gelassen, ihre Besitzungen innerhalb drei Jahren zu veräußern, wenn sie nicht in dem Lande bleiben wollten; bis dahin konnten sie die Einkünfte ungestört genießen. Die Handelsverbindungen zwischen beiden Reichen, dem gegenseitigen Bedürfniß der Nachbaren so wesentlich, blieben unverändert. Schweden konnte jährlich 50000 Tschetwerts Korn aus den Häfen des finnischen Meerbusens oder der Ostsee unter russischer Herrschaft zollfrei ausführen. Der Handelstractat zwischen beiden Reichen, der mit dem 29. October 1811 zu Ende ging, ward wegen des Kriegs bis zum 13. Febr. 1813 verlängert.

Auch der Beitritt Schwedens zu dem Continentalsysteme ward auf eine Weise bestimmt, die dem Handel doch noch einiges Leben ließ. Die näheren Modificationen wurden der Unterhandlung vorbehalten, die zwischen Schweden, Frankreich und Dännemark eintreten sollte. Bis dahin verpflichtete Schweden sich bloß, seine Häfen allen englischen Kriegsschiffen und Kauffartheischiffen zu schließen, mit Vorbehalt der Einfuhr von Salz und Colonialwaaren. Auch genehmigte Rußland im voraus alle Abänderungen, welche seine Alliirten zu Gunsten des schwedischen Handels zulassen würden.

Der Friede ward, wie gewöhnlich, in Schweden und Rußland durch religiöse Feste gefeiert. In ganz Schweden wurden am 29. October in den Kirchen eigene Dankgebete verlesen, und ein festliches Te Deum gehalten. Man wollte, der Verlust sollte vergessen werden über die Gewißheit der Erhaltung des Nachgebliebenen. Die Hoffnung, daß Schwe-

bereitet, hatte sie nur schwache Mittel der Vertheidigung. Sie sammelte schnell, was sie konnte; ihre Fassung, ihre Gegenwart des Geistes, erhielt bei allen ein solches Zutrauen, daß niemand an Gefahr glaubte. Aber sie selbst sah sie sehr wohl; sie traf in der Stille Anstalten, Petersburg zu verlassen, indeß sie an der Niederlage des schwedischen Heers nicht einen Augenblick zu zweifeln schien. Gleichwohl war der Ausgang wirklich zweifelhaft, hätten nicht die Offiziers der finnischen Armee gegen Gustav rebellirt. Die Verzögerung, die dadurch in den schwedischen Operationen entstand, gab der Kaiserin Zeit, sich besser in Verfassung zu setzen. Auch waren ihr wenige Nachrichten so willkommen als diese. Es fehlte wenig, und sie selbst hätte in dem ersten Augenblicke vergangene Gefühle verrathen, die sie niemand gestehen durfte.

Diese Gefahr war nun überstanden. Rußlands überwiegende Macht bürgte, daß sie in dem Kriege nicht wiederkehrte; aber sie konnte es unter ähnlichen Umständen. Eben ein so mächtiges Reich wie Rußland, von so ungeheurer Ausdehnung, kann nicht ohne große Aufopferungen an einem schwachen Punkte sich gerüstet halten, wie es der unerwartete Angriff eines unternehmenden Nachbaren erfordert, der mit ganzer Kraft auf diesen Punkt wirkt. Darum war der Besitz von Finnland gewissermaaßen nothwendig, um das Reich von dieser Seite vollkommen zu sichern, um die Kaiserstadt selbst zu schützen.

Auch bot die große, fruchtbare Strecke des neu erworbenen Landes Rußland große Vortheile der durch die Kornproduction, durch die wichtigen Waldungen, noch größere

dehnung von Westen nach Osten zwischen 30 und 65 Meilen. Der Flächeninhalt beträgt etwa 4700 Meilen; die Zahl der Einwohner, nach den letzten offiziellen Listen, 895,773 Menschen. In den letzten 56 Jahren hatte sich die Zahl der Einwohner gerade verdoppelt, ungeachtet zweier blutigen Kriege, und des mannigfaltigen Elends, das in nördlichen Gegenden, noch mehr als in südlichen, in ihrem Gefolge zieht. Das Land ist im ganzen fruchtbares Ackerland, oder trefflicher Holzboden. Die Waldungen des gebirgigten Theils sind sehr ergiebig; das südliche Finnland insonderheit giebt treffliches Korn und Vieh im Ueberfluß. Diese Gegenden dienten vorzüglich den minder fruchtbaren Gegenden des eigentlichen Schwedens zur Vorrathskammer. Man rechnet das 7te und 8te Korn im Durchschnitt; nicht selten das 10te und 12te. Gewöhnlich werden 45000 Tonnen Getreide aus den finnischen Häfen ausgeführt; der Transport nach dem gegenüber liegenden Schweden ist leicht und wohlfeil. Mit Brennholz wird Stockholm größtentheils von Finnland aus versehen. Auch die Fischerei ist nicht unbedeutend. Und alle Nahrungszweige waren noch weit von dem Ziele, das sie leicht erreichen können; die Bestrebungen der Einwohner in den letzten Jahren, unterstützt durch die Aufmunterung der Regierung, ehe Gustav Adolph seine Reisen begann, hatten einen Erfolg, der viel zu großen Erwartungen berechtigte. Dabei sind die Bewohner ein starkes, arbeitsames mäßiges Volk; treffliche Soldaten, gemacht zu allen Beschwerden des Kriegs. Die Bewohner der Alandsinseln waren die besten Matrosen in Schweden; bei Bemannung einer Flotte rechnete man vorzüglich auf diesen fruchtbaren Stamm. Tausend Vortheile, die Schweden sonst von diesem jenseiti-

vereint, bei dem Eintritte in das neue Jahrhundert schon erreicht hatte.

Der Volksmenge nach ist es noch immer mächtiger als Dännemark; aber an Staatskräften im Ganzen möchte es nachstehen. Ehe Finnland verloren ging, mochten beide Reiche einander die Waage halten; jetzt muß die schwedische Regierung ein bedeutendes Uebergewicht haben, wenn sie es mit Dännemark aufnehmen will.

Schweden zählt jetzt 2,344,010 Einwohner. Auf die einzelnen Stifter kommen: in Upsala 249,222; Strengnäs 178,401; Linköping 236,987; Vexiö 181,485; Kalmar 78,158; Gothland 31,668; Lund 297,431; Götheborg 236,214; Skara 200,581; Karlstad 181,475; Westeraas 221,031; Hernösand 151,157; Stockholm und Karlskrona 100000 Menschen. Nach der Volkszählung im Jahre 1800 hatte ganz Schweden ohne Pommern 3,181,183 Menschen; im Jahre 1805 schon 3,320,647 Menschen. Nun gehen fast 900000 Menschen für Finnland ab; auch haben der letzte Krieg, Hunger und Seuchen viele tausende weggerafft. Im Jahre 1800 zählte Finnland 837,152 Menschen; im Jahre 1804 wurden 34,217 geboren, 22,071 starben. Westbothnien, wovon auch ein Theil abgetreten ist, hat 76,151 Einwohner. Schwedens Volksmenge war in den letzten 32 Jahren um 283,010 Menschen vermehrt, oder beinahe $\frac{1}{7}$ der ganzen Bevölkerung. Nach den Tabellen der letztern Jahre war die Zahl der Gebornen jährlich zwischen 80 und 90000; die der Gestorbenen zwischen 68 und 72000. Auffallend ist das Uebergewicht der Zahl des weiblichen Geschlechts; es ist gegen 80000 zahlreicher als das männliche. Stockholm hatte

andern anſteckenden Krankheiten. Das Kirchſpiel Umeaa zählte allein 1500 Todte, ohne die Geflüchteten. Um den Unglücklichen etwas aufzuhelfen, ward ihnen ſogleich ein Zinſenfreies Darlehn von 50000 Reichsthaler Banco bewilligt. Man ſammlete Gaben bei Privatperſonen. Mehrere kamen zuvor mit Aeußerungen der Mildthätigkeit ohne Aufforderung. Die königliche Kapelle gab ein Concert, das ihnen 300 Rthlr. einbrachte. Die königliche Familie gab aus eigenem Vermögen eine bedeutende Unterſtützung.

Von Seiten der Regierung zu thun, was man wünſchte, erlaubte der Zuſtand der Finanzen nicht. Das Land war durch den Krieg in eine große Schuldenlaſt geſtürzt. In den beiden Kriegsjahren 1808 und 1809 betrug die geſammte Ausgabe des Kriegsfonds 18,448,743 Rthlr. 14 ßl. 7 Pf. bis Ende Octobers. An engliſchen Subſidien hatte der Fonds erhoben 6,593,694 Rthlr; alſo waren beinahe 12 Millionen theils im Lande ſelbſt aufgebracht, theils als Schuld aufgenommen oder unbezahlt geblieben. Die Flotte allein hatte 1,817,627 Rthlr. 7 ßl. 4 Pf. gekoſtet.

Nach dem Schulden-Etat, der den Reichsſtänden am 4. Mai vorgelegt war, belief ſich die ganze Summe der ausländiſchen und einländiſchen Schulden zu Ausgang des Jahres 1808 auf 11,315,335 Rthlr. 3 ßl. 5 R. Banco.

Unter dieſen waren ausländiſche Schulden

4,788,372 Rthlr. holländiſch Courant.
8,327,681 brabanter Wechſelgulden.
9,892,795 genueſiſche Lire di Banco.
1,350,000 Rthlr. ſächſiſche Conventionsmünze.
358,965 Rthlr. hamburger Banco.

Die

Militäretat	796,658 Rthlr.	84 ßl.	11 R.
Seewesen	807,337 "	14 "	8 "
Kirchen- und Schulwesen	8,937 "	33 "	10 "
Freie Künste	4,674 "	16 "	—
Pensionsetat	154,913 "	12 "	2 "
Oeffentliche außerordentliche Ausgaben	347,174 "	11 "	8 "
Expectanzetat	216,786 "	24 "	5 "

dazu kommen an speziellen Schulden vom vorigen Jahre für den

Hof- und Schloßetat	25,846 Rthlr.	5 ßl.	3 R.
Civiletat	29,146 "	14 "	8 "
Militäretat	196,827 "	6 "	6 "
Seewesen	137,148 "	14 "	3 "
Kirchen- und Schulwesen	1,601 "	40 "	—
Freie Künste	758 "	16 "	—
Pensionsetat	16,729 "	25 "	4 "
Oeffentliche außerordentliche Ausgaben	104,267 "	22 "	7 "
Expectanzetat	46 "	33 "	—
Dann d. eigentliche Schuldforderungsetat	36,952 "	12 "	8 "

Die Totalsumme jener Ausgaben ist 2,937,049 Rthlr. 41 ßl. 3 R.; der Schulden vom vorigen Jahre 549,323 Rthlr. 46 ßl. 3 R.; zusammen 3,486,373 Rthlr. 39 ßl. 6 R. Natürlich waren die Kriegskosten nicht darunter begriffen. Nur unter den öffentlichen außerordentlichen Ausgaben sind 150,000 Rthlr. für das Friedenswerk und den Reichstag angesetzt.

für einen Rückstand des Vorschusses vom Jahre 1808 noch 503,133 Rthlr. 26 ßl.; verschiedene Anleihen im Laufe des Jahres 1808 zum Kriegsbehufe betrugen 2,833,333 Rthlr. 16 ßl. Also war die ganze Summe dieser Schulden 4,610,700 Rthlr. 19 ßl. 6 R. Banco.

Dagegen hatten die Finanzen zu fordern den mit 5 pr. Ct. verzinseten Wismarschen Pfandschilling 1,250,000 Rthlr., bei der pommerschen Kammer gegen Obligation 23,540 Rthlr. 9 ßl. 3 R., zusammen 1,273,540 Rthlr. 9 ßl. 3 R.

Uebrigens war der Geist einer guten Oekonomie in der Verwaltung unverkennbar. Die Gehalte für die obersten Staatsbeamten nach der neuen Constitution wurden in der That sehr mäßig bestimmt: Für den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten 6000 Rthlr., worunter 3000 Rthlr. Tafelgelder; für den Justiz-Staatsminister 5000 Rthlr., worunter 2000 Rthlr. Tafelgelder; für einen Staatsrath 3500 Rthlr., worunter 1500 Rthlr. Tafelgelder; für einen Justizrath 2500 Rthlr., worunter 1080 Rthlr. Tafelgelder. Für die ausländischen Gesandten benutzte man zu einer Zeit, wo der Wechselcours so nachtheilig war, einen Fond von 67,000 Rthlr. Hamburger Banco, den das Reichsschuldencomtoir aufgespart und bei einem Hamburgischen Bankier niedergelegt hatte. Ueberhaupt bewährt die Trennung der Reichsschulden von den laufenden Ausgaben ihre großen Vortheile selbst unter den ungünstigsten Umständen. Sie setzt dem Verfalle der Finanzen einen gewissen Damm entgegen, der die äußerste Grenze unwiderruflich bezeichnet; wäre dies nicht, so wäre das Elend am Ende eines solchen Kriegs unfehlbar weit größer gewesen.

ren. Die Schleisenabgaben davon betrugen 26830 Rthlr. 29 ß. Banco; der Vortheil der Actieninhaber dieser Unternehmung war sehr ansehnlich. Die Einfuhr ward nach einer zehnjährigen Mittelzahl nach den Preisen des Jahres 1790 geschätzt an nothwendigen Waaren auf 2,179,000 Rthlr., an überflüssigen auf 1,432,926 Rthlr. Zwar haben die Preise sich seitdem sehr geändert; auch darf man solche Angaben keinesweges für erschöpfend halten, weil die Genauigkeit der Angaben immer im Streite ist mit dem Privatinteresse der Eigenthümer. Allein sie enthalten immer brauchbare Anzeigen zu Wahrscheinlichkeitsschlüssen für den Finanzier. Den Blick nur auf das Ganze gerichtet, vertraut mit dem Gange der Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs, weiß er zuzulegen und abzunehmen wo es nöthig ist. Sie benutzt er sie mit einer gewissen Zuversicht als Merkmale des Wohlstandes und der weisen Richtung des Gewerbfleißes; und diese Würdigung kann für Schweden nicht anders als günstig ausfallen, ungeachtet aller Hindernisse im Innern, aller Widerwärtigkeiten der politischen Lage.

Eine große Ersparung in den Staatsausgaben trat fast in demselben Augenblicke ein, wo der Friede mit Rußland abgeschlossen war. Der König erhielt bald nachher einen Courier aus Kopenhagen mit der Nachricht, daß auch der dänische Hof bereit sey, die Friedensunterhandlungen zu eröffnen. Nun ward die Armee von dem 1. October an auf den Friedensfuß gesetzt. Viele Truppen gingen sogleich zurück in ihre Heimath; andere bezogen die gewöhnlichen Standquartiere. Die Scheerenflotte legte wieder in den Scheeren von Öregrund ein. Mehrere Offiziere erhielten

bereit zu halten für den Augenblick des unvorherzusehenden Angriffs.

So wollte auch die schwedische Regierung die Landesbewaffnung organisirt haben; so wollte sie davon Gebrauch machen. Es war sehr richtig, die Einrichtung zu treffen bei der Wiederherstellung des Friedens. Man hatte vollkommen Zeit, während der tiefsten Ruhe von außen, die Organisation in allen Zweigen des Details dem Lokale, der Lage der Landbewohner am genauesten anzupassen, ihr die angemessenste, wirksamste Form zu geben. Für die junge Mannschaft selbst, die sich zu den Fahnen versammeln sollte, war die Zeit die günstigere, wo sie noch nicht berufen ward, ihr Blut für das Vaterland zu vergießen. Sie hatte die beruhigende Aussicht, jetzt nur zur Vorsicht das schreckliche, aber nothwendige Geschäft des Kriegs zu erlernen. Sie sollte sich tauglich machen, zur Erfüllung des hohen Berufs, das Vaterland gegen angreifende Feinde zu schützen; aber die Zeit war unbestimmt, wahrscheinlich weit entfernt, wo die Ausübung der erworbenen Fertigkeit nothwendig würde.

Dennoch vermochten alle Gründe der Vernunft, alle Lehren der Erfahrung, alle Beispiele anderer Staaten nichts über den Steifsinn, womit der schwedische Landmann an seine hergebrachte Sitte klebte. Die Repräsentanten des Bauernstandes widersetzten sich einer jeden Idee von einer Conscription so bestimmt, so hartnäckig, daß an die Ausführung nicht zu denken war. Der König äußerte in einem Schreiben an den Sprecher des Bauerstandes vom 9. November sein Mißvergnügen darüber. Man hatte den Vorschlag gleich nach der Verlesung auf tumultuarische Art verworfen, ohne

„fältig über die Constitution wachen; aber ich erwarte dage„gen, daß die Reichsstände den Gesetzen, die sie selbst ga„ben, dieselbe Achtung beweisen und denselben Eifer für das „allgemeine Beste, womit ich dem Vaterlande die Ruhe auf„geopfert habe, die ich während meiner übrigen Tage ge„nießen konnte.“

Darauf hatte am 2. December eine Deputation des Bauernstandes, angeführt von dem Sprecher und Herrenhr. Audienz bei dem Könige. Die Deputation ward angenommen in dem großen Audienzsaale, in Gegenwart des Staatsraths, der Generaladjutanten und der großen Wache. Der Sprecher bat den König, dem Bauernstande seine übereilten Einwendungen gegen den königlichen Vorschlag der Conscription nicht übel aufzunehmen. Vielmehr trüge er jetzt die unterthänigsten Bitten des Standes vor, Se. Majestät möchten eine gnädige Nachsicht beweisen, nicht weiter auf die Vollziehung der vorgeschlagenen Vertheidigungsanstalten dringen, und die Nation von fernern Ausschreibungen und Ausrüstungen befreien. Der König antwortete, da er fände, daß der Bauernstand zu der Achtung und Folgsamkeit zurückgekehrt wäre, die der Majestät und den Grundgesetzen gebührte, und hoffte, daß diese Gesinnung den Bauernstand sowohl auf dem gegenwärtigen Reichstage als in Zukunft beseelen würde, so wolle er nicht längrer auf die Ausführung seines Vorschlags vom 31. October bestehen. Indeß wäre er überzeugt, ihr Stand würde einst bei einer ruhigeren Gemüthsstimmung und vorurtheilsfreieren Ueberlegung den Nutzen und die Nothwendigkeit von dem einsehen, was er zum Besten der Selbstständigkeit des Vaterlandes vorgeschlagen hätte.

Schon am 10. December ward der Friedenstractat mit Dännemark zu Jönköping unterzeichnet (Staatspapiere No. XXIV.); am 19ten erfolgte die Auswechslung der Ratifikationen. Die Unterhandlungen fanden nicht die mindeste Schwierigkeit. Schweden konnte auf keine Weise irgend einige Ansprüche machen. Dännemark, in mehrerer Rücksicht zum Kriege genöthigt, hatte allerdings Ansprüche; allein gebieterische Umstände hinderten sie geltend zu machen. Daher enthielten die Bedingungen eigentlich nichts als Einstellung der Feindseligkeiten, Wiederherstellung des guten Vernehmens, Bestätigung der früheren Verträge. Für den beiden Staaten so wichtigen Postenlauf durch Dännemark nach Deutschland für Schweden, durch Schweden nach Norwegen für Dännemark wurden angemessene genauere Bestimmungen verabredet. Zugleich ward eine für die Polizei sehr ersprießliche Vereinbarung getroffen über die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Verbrecher. Am 1. Januar 1810 ward dieser Friede durch ein allgemeines Te Deum gefeiert. Schon am 14. December waren die Stände in einem Plenum Plenorum von dem Friedensabschlusse unterrichtet. Wegen einer Unpäßlichkeit des Königs eröffnete der Staatsminister, Freiherr von Engeström, die Versammlung.

Die Stände waren jetzt mit der Successionsordnung beschäftigt. Der Entwurf ward am 11. Dezember vorgenommen, und darauf mit einigen Abänderungen am 18ten beschlossen. Nach dieser Acte (Staatspapiere No. XXXIII.) ist das Reich erblich in der männlichen Linie des Kronprinzen, nach dem Rechte der Erstgeburt, und nach

sterinnen folgten ein paar Tage später. Man bot der Königin zwei Hofdamen an; sie schlug sie aber aus. Auch die Lehrer des Prinzen Gustav gingen nicht mit. Dennoch bestand die ganze Reisegesellschaft aus 37 Personen.

Der Wagen des Königs reisete so schnell als möglich, Tag und Nacht; die Prinzessinnen reisten langsamer. So wenig es nöthig war, waren dennoch in der Nacht vom 6. auf den 7. Dezember in der Hauptstadt weit stärkere Wachen und Patrouillen als gewöhnlich. In Karlskrona kamen der Baron Hamilton von Seiten des Königs, und der Kammerherr, Graf von Piper, von Seiten der regierenden Königin, um die Reisenden zu complimentiren und Abschied zu nehmen.

Am 10. December schiffte sich die Familie ein auf die Fregatte Camille, geführt von dem Obristlieutenant Trolle. Nach einer achttägigen Seereise landete sie auf der Rhede von Perth auf der Insel Rügen. Von dort gingen sie in Böten nach Stralsund, wo sie am 18. December ankamen. Sie traten in dem Gouvernements-Hotel ab. Der ehemalige König nahm den Namen eines Grafen von Gottorf an. Er verweilte einige Tage in Stralsund. Das Schicksal dieser Stadt, die viel gelitten hatte, seit er sie verließ, schien ihn sehr zu rühren. Er gab bei seiner Abreise 75 Ducaten zur Vertheilung unter die Nothleidenden, besonders in den Vorstädten.

Am 13. Januar kam er mit seiner Familie in Hamburg an. Sie hielten sich fünf Tage dort auf; aber ohne das Wirthshaus zu verlassen. Von dort ging die Reise über Hannover, Göttingen, Cassel, Frankfurt nach Bruchsal.

„der weise Fürst, der sie jetzt regiert, den Thron einige „Jahre früher besteigen können. Das Beispiel lehrt die „Könige abermals, daß Englands Allianz der gewisse Vor„bote ihres Falles ist.“

„Mein Bundsgenosse und Freund der Kaiser von Ruß„land,“ fuhr er fort, „hat mit seinem weitläuftigen Rei„che Finnland, die Moldau, die Wallachei und eine Strecke „von Gallizien vereinigt. Ich mißgönne diesem Reiche nichts „von dem Guten, was ihm zufallen kann. Meine Gefühle „für dessen erhabenen Beherrscher sind im Einklange mit „meiner Staatskunst.“

Jene wohlwollenden Aeußerungen über Schweden ließen einen glücklichen Ausgang der Friedensunterhandlungen hoffen. Schon im December war die Auswechslung der Kriegsgefangenen durch den Generalmajor von Tibell auf eine sehr vortheilhafte Art für Schweden zu Stande gekommen. Die schwedischen Kriegsgefangenen, in allem etwa 1100 Mann, größtentheils bei Lübeck zur Uebergabe gezwungen, wurden in Masse zurückgegeben, obgleich die Zahl der gefangenen Franzosen nur sehr geringe war. Auch konnte man gewissermaßen auf die Rückgabe von schwedisch Pommern rechnen, weil Napoleon keine Verfügungen getroffen hatte, die auf einen Regentenwechsel deuteten.

Wirklich erhielt Schweden in dem am 6. Januar zu Paris unterzeichneten Frieden (Staatspapiere No. XXV.) so günstige Bedingungen, wie man sie kaum erwarten durfte. Es war der erste Friedenstractat der zwischen beiden Staaten eintrat. Seit dem dreißigjährigen Kriege waren viel-

Am 28. December ernannte der König in einem Extra-Ordenscapitel den Kronprinzen zum Ritter des Seraphinenordens, mit dem Rechte, die Zeichen des Schwerdt- und Nordsternordens gleichfalls zu tragen und gleich nach dem Empfange anzulegen. Zwei Tage nachher reiseten die Reichsherren, Graf Brahe und Graf Fabian Ferſen ab, den Kronprinz an der norwegiſchen Grenze zu empfangen und ihm die Orden zu überreichen.

Der Prinz hatte am 30. December von den Norwegern in einer geiſtreichen, herzlichen Proclamation Abſchied genommen, und verließ Chriſtiania am 6. Jan. 1810, begleitet von den Thränen und den Glückwünſchen der treuen Normänner. Am 7ten des Morgens um 11 Uhr fuhr er in einer Ruderchaluppe dem ſchwediſchen Ufer zu. Prinz Friedrich von Heſſen, Norwegens Viceſtatthalter, begleitete ihn mit einer Anzahl der erſten Beamten. Sie führten ihn nach dem letzten norwegiſchen Orte Svinesund, mitten auf dem Waſſer. Hier hielt man das Abſchiedsmahl, an dem die ſchwediſchen Abgeordneten als Gäſte Theil nahmen. Der Schmerz der Trennung war die vorherrſchende Empfindung; Aeußerungen der Wehmuth ertönten unter dem Klange der Gläſer. Dieſe ſtarke Sprache der ungeheuchelten Anhänglichkeit der Norweger mußte den Schweden eben ſo kräftig an das Herz reden. Je mehr der Prinz in dem Lande vermißt ward, das er verließ, deſto größer das Geſchenk für das Reich, das ihn erwarb.

Die ſchwediſchen Abgeordneten verließen den Kreis früher als der Prinz. Sie empfingen ihn auf der Brücke, als er nun an der ſchwediſchen Seite landete.

Als der Vorgesetzte des ersten Lehns, welches der Kronprinz betrat, bewillkommte ihn auch in einer Anrede (Staatspapiere No. XXXV.) der Graf Rosen, Landshauptmann in Gothenburg und Bahus.

Der Prinz erwiederte, er würde nie vergessen, daß Sein Lehn die erste schwedische Provinz gewesen, die er betreten, wo man ihm mit den ersten Aeußerungen unverkennlicher Zuneigung entgegen gekommen. Er versicherte den Grafen Seine dankbaren Gesinnungen, und trug ihm auf, den Einwohnern des Lehns sein Wohlwollen zu bezeigen.

Dann drückte im Namen des kranken Bischofs, der Probst zu Tanum, Dr. Brunnius in seiner Rede (Staatspapiere No. XXXVI.) die Ehrerbietung der Priesterschaft aus, ihre Wünsche und ihre freudigen Hoffnungen.

Die Antwort des künftigen Regenten versicherte die Priesterschaft seiner besonderen Zuneigung. Er werde sich eifrigst bestreben, die Religion stets aufrecht zu erhalten, als eine Stütze der bürgerlichen Gesellschaft, die sowohl des Regenten als der Unterthanen finstere Stunden erhelle, und die wahre Aufklärung befördere, die alles Vornehmen zu einem weisen, gemeinnützigen Zwecke führe.

Man bemerkte mit sichtbarem Wohlgefallen in des Prinzen Antworten das schätzbare Talent der Beredsamkeit des Augenblicks. Unstreitig ist diese Eigenschaft eine der wichtigsten für die Repräsentation. Ihre Wirkungen sind oft so außerordentlich, daß man nach entfernteren Ursachen eines Erfolgs forscht, der doch auf einen einfachen Grund beruhet. Desto weniger ist es begreiflich, wie sehr auch diese

Ferſen, im Namen des Königs ihm Glück zu wünſchen. Die Stadt war prächtig erleuchtet. Bei dem Zollhauſe bewillkommten der Obercommandant, der Commandant, der Biſchof den künftigen Regenten; allen gab er angemeſſene, wohlwollende Antworten. Unter ſtetem Freudenrufe, begleitet von dem Donner der Kanonen, ging der Zug nach der Reſidenz des Landshauptmanns. Hier empfing Graf Brahe den Kronprinzen, und überreichte ihm in des Königs Namen den Seraphinen-Orden mit den Dekorationen der übrigen Orden des Reichs.

In Gothenburg verweilte der Kronprinz einige Tage. Hier erſchien er zuerſt in einem größeren Zirkel; allenthalben zeigte er dieſelbe Aufmerkſamkeit, dieſelbe Herzlichkeit, daſſelbe Wohlwollen, die auf dem Wege jedermann eingenommen hatten. Die Geſchichte verſchmähet nicht, Züge aufzubewahren, die in das Detail des häuslichen Lebens zu gehen ſcheinen, wenn ſie, wie hier, durch Beiſpiel Lehren predigen, die dem Herrſcher ſehr wichtig ſind. Das iſt ein thörigter Wahn, daß es an der bloßen Macht genug ſey. Wem es gelingt, die Herzen zu lenken, iſt verhältnißmäßig bei weitem der mächtigere. Und damit Ihr dieſe ſchwere Kunſt lernt, müßt Ihr genau auf die Menſchen merken, Euch unter ſie miſchen, ihr Zutrauen zu gewinnen, in dem Augenblicke, wo Ihr ſie empfänglich findet, Euch hingeben, damit ſie Euch auf ewig ihre Anhänglichkeit widmen. Das war es, was Heinrich IV. ſo meiſterhaft verſtand, was ihn in dem ſchwerſten Kampfe ſiegen machte, was ſein Andenken den Franzoſen Jahrhunderte lang heilig erhielt, wie faſt keines Regenten Andenken. Darum thut es ſowohl, ſelbſt in unſeren Tagen,

Transparent das Wappen der Loge mit einer Erdkugel über sich. Oben flog eine Taube mit einem Oehlzweige. Die Inschrift war: Der Gegenstand, wornach wir verlangten. Die Freimaurer führten den Kronprinzen ein in den Saal, und defilirten alle vor ihm vorbei. Das Concert fing mit einem Gesange an, auf diesen Anlaß gedichtet. Während der Pause mischte der Prinz sich unter die zahlreichen Zuschauer, ließ sich diesen und jenen vorstellen, und erwarb sich durch seine gute Art den ungeheuchelten Beifall aller.

Am folgenden Tage besah er, begleitet von seinem Gefolge, dem Landshauptmann und mehreren Beamten und Einwohnern der Stadt, das Sahrensche Krankenhaus, die Artillerievorräthe, das Arbeitshaus, die Wasserleitung, das Erziehungshaus der Freimaurer, die Kirche, das Gymnasium, die Kasernen; dann bestieg er den Berg Otterhäll, von dem man von dem Observatorium die Stadt und das Revier vollkommen übersieht. Zu seiner Tafel wurden mehrere von den Civil- und Militärbeamten der Stadt eingeladen, auch von der Handelssocietät. Abends veranstalteten der Magistrat und die Bürgerschaft einen Ball auf dem Rathhause, dem der Prinz wieder beiwohnte. Als er in den Saal trat, sang die Gesellschaft einige Verse nach der Melodie eines beliebten Volksliedes.

Von Gothenburg reisete der Prinz über Lidköping, Oerebroe, Arboga, Strömsholm nach dem königlichen Lustschlosse Drottningholm. Allenthalben fand er denselben frohen, herzlichen Empfang; allenthalben erwiederte er ihn

„Ich, Carl August, gelobe und schwöre zu Gott, „und bei seinem heiligen Evangelium, daß, da Schwedens „Stände durch freie und einstimmige Wahl mich erkohren „und erklärt haben zum Kronprinzen von Schweden und „des schwedischen Reichs Regierung anzutreten, auch daß „ich gekrönt werden und die Huldigung empfangen soll, um „dieses Reichs König zu seyn und es zu regieren, nach des „Grosmächtigsten Königs und Herrn, Carl XIII., jetzt „meines allergnädigsten Königs und Herrn tödtlichem Hin„gange — den der höchste Gott in Gnaden lange ab„wenden wolle — nach der buchstäblichen Vorschrift der „von des Reichs Ständen am 6. Jun. 1809 festgesetzten, „von König und Ständen angenommenen Regierungsform, „und den übrigen bestehenden Gesetzen des Reichs, sowohl „den Grundgesetzen, als dem allgemeinen Gesetze und den „als Gesetz geltenden Verordnungen — so will und soll Ich „hochgedachte Se. königliche Majestät für Meinen rechten „und gesetzmäßigen König erkennen, Ihn mit allem Gehor„sam und Liebe ehren und hochachten, Sein und des Reichs „Nutzen und Vortheil auf gesetzmäßige Weise befördern, „und unumstößlich alles halten und erfüllen, wozu ich mich „verbunden habe durch meine am 21. Januar 1810 Sr. „königlichen Majestät und des Reichs Ständen ertheilte Ver„sicherung. So wahr helfe Mir Gott an Leib „und Seele!“

Darauf wandte sich der Kronprinz an den König.

„Vergebens,“ sagte er, „würde ich suchen, die Ge„fühle des Danks und der Erkenntlichkeit auszudrücken, „die in diesem Augenblicke Mein Herz durchdringen.“

Diese Provinz hatte während des Kriegs schrecklich gelitten. Im Jahre 1807 standen über 58000 französische oder verbündete Truppen in Pommern; zu Ende des Jahres waren nur noch 15000 Mann. In diesem Jahre ward das Land am härtesten mitgenommen, weil Gustav Adolphs Starrsinn es feindlich behandeln ließ. Im Jahre 1808 war die Anzahl bedeutend geringer; die größte war 11,445, die geringste nur 600 Mann. Französische Truppen waren im Jahre 1809 nur 1300; aber des unglücklichen Schill Corps von etwa 1500 Mann verweilte auch in Pommern, und das Corps des General Gratien, das ihn bekämpfte, von 6000 Mann. Die gesammten Kosten dieser Züge beliefen sich auf 5,251,218 Rthlr.; eine ungeheure Summe für ein Land von 72 Quadratmeilen und 114,000 Menschen. Es konnte nicht fehlen, das Land mußte bedeutende Schulden machen, zu deren Bezahlung noch stets Auflagen erfordert werden. Die Bevölkerung hat abgenommen; die Nahrungszweige verfallen; der allgemeine Credit war beinahe zerstört; eine Menge Concurse, im Jahre 1809 allein 200, und nur in Stralsund 106 seit das Land von Franzosen besetzt ward, vermehrten die Verwirrung des Geldwesens. Die Staatsschuld der Provinz betrug anderthalb Millionen Rthlr. pommersch Courant, als es wieder an Schweden fiel. Ueberdies gingen die Einkünfte der Domänen aus dem Lande. Man schätzt sie auf einen Capitalwerth an 3 Millionen, und die jährlichen Einkünfte auf 150,000 Rthlr. Napoleon hatte sie seinen Generalen geschenkt; die Einkünfte der Krone waren dadurch für die Zukunft beträchtlich vermindert. Sie betrugen sonst gegen 270,000 Rthlr. jährlich, wovon ein sehr großer Ueberschuß Schweden zu gute kam.

Die

der Krone mit dem Interesse des Landes vereinbart werde; Rücknahme aller Fonds zum Besten der Armen (mit Ausnahme der Privatstiftungen), ohne diesem für die Menschheit so wichtigen Gegenstande Nachtheil zu bringen; Verminderung der Kosten für die Universität Greifswalde, mit Beibehaltung einer der Größe des Landes und seiner Bevölkerung angemessenen Einrichtung für den öffentlichen Unterricht; Abschaffung der Feudalrechte, so, daß das geheiligte Eigenthumsrecht mit dem Interesse des allgemeinen Wohls vereinigt werde, besonders in einem Augenblicke, wo das Unglück, das der Staat erlitten hat, fordere, daß jeder ein Opfer bringe; Verbesserung des Militär- und Civilstandes in Pommern, mit Angabe der Mittel sie zu bewirken. Die Committe berathschlagte auch mit der eigends Staatsexpedition für Pommern. Als sie ihre Arbeit so weit vollendet hatte, daß sie ihre Vorschläge dem Könige übergeben konnten, giengen in der Folge alle Mitglieder nach Oerebro, wo der Reichstag versammelt war. Von dort reiseten sie im September zurück nach Pommern; nur der Hofrath Hagemeister und der Landsyndikus Fabricius blieben noch, um das Resultat der Beschlüsse in das Reine zu bringen.

Indeß war die Rückgabe von Pommern immer noch theuer erkauft durch die gänzliche Schließung der Häfen vor englischen Schiffen. Der Handel mit England war in dem abgewichenen Jahre sehr vortheilhaft für Schweden. Die Produkte wurden in großer Menge abgesetzt und zu guten Preisen. Größtentheils geschah der Transport mit schwedischen Schiffen. Viele brachten Colonial- und Manufacturwaaren zurück, auch Salz von Liverpool; fast keine se-

„Wenn Sie es also bedauern, daß Schweden es in dieser „Rücksicht nöthig fand, den Frieden durch große Aufopfe„rungen zu erkaufen, so können Se. Majestät es doch nicht „beklagen, daß es den Frieden ohne Ihr Mitwissen schloß. „Es ist Sr. Majestät ernstlicher Wunsch, daß sich kein Vor„fall ereigne, wodurch die freundschaftlichen Verhältnisse „sollten abgebrochen werden, die Ihre Wünsche und das „Interesse beider Länder gebieten.“

Es ist interessant, in mehr als einer Rücksicht, mit dieser Aeußerung zu vergleichen, was das französische Regierungsblatt darüber sagt.

„Die Großmuth Sr. brittischen Majestät,“ heißt es in dem Moniteur, „ist wirklich zu bewundern. Welche Un„eigennützigkeit! Als Schweden alle seine Armeen und die „wichtigste seiner Provinzen verloren hatte, welche allein „seine Unabhängigkeit sicherte, ohne den geringsten Beistand „von England erhalten zu haben; als es sich durch das „Verschwinden des Generals Moore, der auf eine schimpf„liche Weise nach England zurückkehrte, nachdem er seine Ar„mee mehrere Monate auf Schiffen vor Gothenburg liegen „lassen, in Verlegenheit fand; als es sich für Großbrittan„niens Sache aufopferte, ohne daß diese Macht auch nur „einen Flintenschuß zu seinem Besten gethan hatte; als end„lich England nicht vermochte, mit allen seinen Kriegsschif„fen die Russen zu verhindern, sich der Alandsinseln zu „bemächtigen, und der Feind drohete, in Stockholm einzu„ziehen; als also Schweden gezwungen war, den Frieden „zu erkaufen: da hätte man doch erwarten sollen, daß „England, geleitet von einer edeln und großmüthigen Politik,

„ihn vom Throne gestoßen, und sie haben eurer Erlaubniß „und eures Gutheißens nicht bedurft, um die Trümmer „ihres Vaterlandes zu retten. So verbindet ihr Falschheit „mit Ironie! Aber wenn man diese Stelle recht überlegt, „so empört sich das Herz wider Willen. Wer würde sich „vorstellen können, daß ein König so redete? Wen versteht „ihr unter dem Könige von Schweden? den alten oder den „neuen? Ist aber nicht der neue durch die einstimmigen „Gesinnungen der Großen und des Volks, vom Hofe und „von der Stadt, so zu sagen euren Grundsätzen und eurer „Allianz zum Trotze auf den Thron erhoben, und war nicht „dagegen der alte euer treuester Freund, euer unerschüt„terlichster Alliirter? Hat er nicht für euch seine Krone, „seine Politik, das Blut seiner Unterthanen, das Geld sei„ner Völker aufgeopfert? Hat er euch nicht in eurer infa„men Expedition gegen Kopenhagen unterstützt, in allen „euren Räubereien in der Ostsee Vorschub geleistet? Sind „eure Flaggen nicht vereint mit einander gesegelt, haben „nicht die innigsten, freundschaftlichsten Verhältnisse zwi„schen seinem Hofe und dem eurigen statt gefunden? Und „da dieser Fürst vom Throne gestoßen ward durch eine „Handlung, die nothwendig ward, aber gewaltthätig war; „die nützlich gewesen ist, aber gesetzwidrig war, die Schwe„den hat retten können, aber euch in den Augen von ganz „Europa zur Unehre gereicht und stets gereichen wird, so „erkennt ihr dennoch den neuen König an, der den Thron „eures Freundes bestiegen hat, und dessen erster Regie„rungsakt der Friedensschluß mit Frankreich und Rußland „war, der dem Continentalsysteme beigetreten ist, euch seine „Häfen verschlossen hat, und sich gegen euch in den Kriegs-

„tificiren, so hätten seine Thränen die Berechnungen versöh-
„nen müssen, die ihm seine Politik eingab.“

Dieser Ansicht der französischen Regierung entsprach in so fern die Stimmung des Volks, daß der Friede, wie theuer er immer erkauft war, für ein Geschenk aus Napoleons Hand galt, das dem Reiche seine Existenz wieder sicherte. Daher die allgemeine Freude über die Herstellung des Friedens, die Geneigtheit sich an Frankreich anzuschließen, als die untrügliche Stütze der Erhaltung desselben.

Die Dankbarkeit gegen die Bemühungen der Regierung, die ein nicht zu verkennender Erfolg gekrönt hatte, sprach sich auch auf dem Reichstage deutlich aus, so bald man des Friedensschlusses mit Frankreich gewiß war. Eine große Deputation der Reichsstände, angeführt von dem Landmarschall und den Sprechern, bezeigte am 8. Februar dem Könige diese Gesinnungen in einer Addresse (Staatspapiere No. XXVI.) im Namen aller Mitstände. Der König antwortete (Staatspapiere No. XXVII.) in Ausdrücken, die ein reges Gefühl für diese Ergebenheit an den Tag legten.

Den Jahrstag der Revolution, den 13. März feierten sie auf eine gleiche Weise durch eine Addresse (Staatspapiere No. XLI.), die der König auch mit tiefer Empfindung (Staatspapiere No. XLII.) beantwortete.

Alle, die sich bei der Revolution ausgezeichnet hatten, wurden mannigfaltig belohnt. Der Generallieutenant Freiherr Adlercreutz ward zum Staatsrath ernannt; die Stände schenkten ihm das schöne Lehn Leckö, ein Schloß in Westgothland. Seine Stelle als dienstthuender General-

eine Humanität, die sichtbar aus einem lebendigen, allumfassenden Wohlwollen floß. Kurz nach der Huldigung gaben ihm der Magistrat und die Bürgerschaft in Stockholm ein festliches Mahl auf der Börse. An der ersten Tafel in dem großen, prächtig erleuchteten Saale, setzte sich der Kronprinz zwischen dem Oberstatthalter, Feldmarschall Graf Klingspor und dem Directeur der westindischen Handelsgesellschaft, Schwan, dem ersten Repräsentanten des Bürgerstandes auf dem Reichstage und der Bürgerschaft von Stockholm. Am Ende der Mahlzeit brachte er noch einen Trinkspruch aus für den Magistrat und die Bürgerschaft; beim Weggehen bezeugte er wiederholt seine besondere Zufriedenheit. Auch begleitete ihn ein lauter, herzlicher Freudenruf der zahlreichen Zuschauer, welche die Börse umgaben, und den ringsum erleuchteten Platz anfüllten.

Diese günstige, zutrauensvolle Stimmung des Volks äußerte ihre heilsame Wirkung sehr bald auf dem Reichstage. Die Bewilligung zu den Bedürfnissen des Staats wurden, ohne alle Schwierigkeit, so reichlich bestimmt, als man nur erwarten konnte. Jeder sollte zu der neuen Staatsanleihe nach Verhältniß seiner Einkünfte zahlen; von 1000 Rthlr. Einkommen 35 Rthlr., von 25 Rthlr. 8 Schilling. Der Anschlag war auf drittehalb Millionen gemacht; über vier Millionen durfte die Summe nicht hinausgehen. Bis diese Anleihe zu Stande käme, mußte man eine Summe von 2,245,803 Rthlr. aufbringen; diese sollte die Bank gegen 2 Procent Zinsen vorschießen. Zur Haushaltung war eine Summe von 266,600 Rthlr. 32 Schilling Spec. Banco ausgesetzt, außer 3338 Rthlr. 16 Schilling zum Ankauf von Pferden,

veranlaßte der Antrag heftige Debatten und manchen Schriftwechsel. Der Bauernstand wollte ihn für vollkommen günstig halten; er sandte dem Grafen, so bald er verlautete, eine feierliche Deputation, ihm den innigsten Dank darzubringen. Die überwiegende Mehrheit des Adels widersetzte sich mit der größten Heftigkeit. Durch des Kronprinzen Vermittelung ward der Antrag ausgesetzt, als noch nicht zeitig; und die Partheien schienen beruhigt. Eben so ging es mit mehreren Anträgen des Bauernstandes. Er verlangte unter andern die Einziehung der Bisthümer, wie sie nach der Hand erledigt würden, um die bedeutenden Einkünfte der Staatskasse zuzuwenden. Aber der heftige Widerspruch der Geistlichkeit und des Adels machte es rathsam, der Sache keine weitere Folgen zu geben.

So kam am 10. Februar die Reichstagsordnung (Staatspapiere No. XLIV.) zu Stande. Sie enthält manche weise Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Reichsstände; mehrere glückliche Auswege, die einmal beliebte Controlle aufrecht zu erhalten, ohne die vollziehende Macht zu lähmen. Dennoch ist sie weit entfernt von dem Ideale eines organischen Gesetzes; die Zeitumstände gestatteten nicht die Erörterung verschiedener Fragen, die gerade zu den wesentlichsten gehören. In diesen Punkten fand also keine Verbesserung, keine genauere Bestimmung statt. Das Gebäude mußte mangelhaft bleiben, die Vollendung erst von einer günstigeren Zukunft erwarten.

Ein anderes wichtiges Gesetz, das über die Druckfreiheit vom 9. März (Staatspapiere No. XLV.), ließ

ber vorgelegt, nicht als eigene Arbeit, sondern als Grundlage der näheren Berathschlagung. Sie erfolgte auch fast unter allen Gesichtspunkten, mit großer Sorgfalt, mit noch größerem Eifer. Erreichte man bei dem allen nicht ganz das vorgesetzte Ziel, so liegt hierin ein neuer Beweis der überaus großen Schwierigkeit des Gegenstandes. Vielleicht kennt die Gesetzgebung keinen, der eine zartere Behandlung erfordert.

Die wichtige Frage von der Conscription ward nicht entschieden. Als der König wegen des heftigen Widerspruchs des Bauernstandes seinen ersten Plan aufgab, ging die Sache zurück an den Bewilligungsausschuß. Man entwarf einen andern Plan; die Armee sollte auf 50000 Mann gebracht werden. Der Ausschuß war völlig einverstanden. Der Antrag ward den Ständen vorgelegt; aber von allen Seiten erhoben sich neue Schwierigkeiten. Es war unmöglich zu einem Schlusse zu kommen; zuletzt vereinigte man sich, dem Könige die Entscheidung zu überlassen in allen Punkten, wo die Meinungen noch verschieden waren. Indeß hatten die Stände eine Million Rthlr. Banco zu den Vertheidigungsanstalten bewilligt. Die Regierung konnte um so eher die endliche Bestimmung des Plans aussetzen, bis sich alles mehr zu einer ruhigerern Stimmung neigte. In diesem Sinne gebot der König auch bei der nächsten Aushebung zu den eingetheilten Regimentern mit der möglichsten Schonung zu verfahren.

Unter den Gegenständen der inneren Oekonomie, die auf dem Reichstage zur Sprache kamen, war der wichtigste die Anlegung des Göthа-Kanals. Dieser Kanal soll den

Gefle 17,300, Wexiö 15,800, Upsala 18,000, Westerwick 9,300, Westeraas 4,600, Halmstad 3,700, Visbys 6,300. Aus Umeaa waren die Plane noch nicht zurückgekommen.

Um brauchbare Salzsode im Reiche aufzusuchen, und Versuche anzustellen mit der Salzsiederei aus einländischem Salzwasser, bewilligten die Stände 120,000 Rthlr. Banco.

Zum Unterhalte des zurückgebliebenen Theils der finnischen Armee ward eine Summe von 64,505 Rthlr. bewilligt.

Für das Institut des Secretär Berg für Taubstumme und Blinde bewilligten die Stände 3,333 Rthlr. 16 Schill. Banco. Die Zahl der Lehrlinge ward auf 13 festgesetzt. Die Königin selbst übernahm es, die Beschützerin der Anstalt zu seyn.

Bei der Akademie der Wissenschaften ward eine technologische Unterrichtsanstalt errichtet. Hier werden Vorlesungen für alle Künstler in der Physik und Chemie gehalten; man macht sie zugleich bekannt mit den neuesten Entdeckungen. Die Akademie leihet ihre physikalische Instrumentensammlung dazu; auch wird ein technisch-chemisches Laboratorium angelegt.

Zu Upsala und Lund wurden bei den Universitäten Predigerseminarien errichtet, von denen man sich die besten Folgen versprechen konnte.

Die Domänen der Krone sollten verkauft werden, nach einem Plane, von dessen Ausführung sich ein bedeutender Vortheil erwarten ließ.

ſobald der ewige Winter im hohen Norden einige Sonnenblicke durchließ. Von ſchwediſcher Seite waren ernannt der Generaladjutant und Obriſt, Baron Boye, und der Vicelandshauptmann Ekern. Sie reiſeten am 25. Juni nach Torneå ab; hier ſollten ſie mit den ruſſiſchen zuſammentreten.

Ueberhaupt nahm das Verhältniß mit den auswärtigen Mächten immer jenen Charakter der Eintracht und Freundſchaftlichkeit an, der dem gegenſeitigen Intereſſe der Unterthanen ſo ſehr zuſpricht.

Mit Dännemark herrſchte ſeit dem Friedensſchluſſe das beſte Vernehmen; König Friedrich VI. überſandte den Elephantenorden für den König von Schweden, den der Geſandte am 20. Februar perſönlich überreichte. Eben ſo mit Frankreich, das bei allen Gelegenheiten die größte Bereitwilligkeit zeigte, alle vorgefallene Anſtöße der Vergeſſenheit zu übergeben; Graf Wrede reiſete am 14. April nach Paris, dem Kaiſer Napoleon Glück zu wünſchen zu ſeiner Vermählung mit der Erzherzogin von Oeſterreich. Dem Kaiſer von Rußland hatte der König im März den Seraphinenorden wieder zugeſandt; auch mit Preußen war ein gegenſeitiger Austauſch der Orden ſchon länger eingetreten. Zum Geſandten am däniſchen Hofe war ſchon im März der Baron Oxenſtierna ernannt, der ſich ſchon vorhin während mehrerer Jahre in dieſem Poſten beliebt gemacht hatte.

Gegen England konnte freilich in Gemäßheit der Verpflichtungen gegen Frankreich kein freundſchaftliches Verhältniß ſtatt finden; indeß that man doch von beiden Seiten das

Schweden. Wirklich erklärte der Admiral Saumarez alle schwedische Häfen für blokirt. Seine Flotte war stark genug, die Schifffahrt gänzlich zu stören; sie wuchs in einzelnen Abtheilungen auf 46 Kriegsschiffe an, 20 Linienschiffe, 4 Fregatten, 18 Briggs und Chaluppen, 4 Kutters. Doch schien er keinen Angriff abzuzwecken; er brachte bloß die Schiffe auf, die nach schwedischen Häfen bestimmt waren. Diese Blokade ward am 26. Mai in Gothenburg offiziel bekannt gemacht. Amerikanische Schiffe wurden zugelassen; die Communication zwischen Ystäd und Stralsund ward nicht gestört. Nach Verlauf von wenig Wochen ward sogar die Blokade überhaupt gehoben. Admiral Saumarez erklärte am 26. Juni er würde keine Schiffe mehr aufbringen; die genommenen gab er zurück.

Gleichwohl mußte sich die schwedische Regierung entschließen, in Pommern die strengeren Maaßregeln gegen das englische Eigenthum zu ergreifen, welche die Consequenz des Continentalsystems entsprachen. Auf Frankreichs Verlangen wurden alle englische Waaren mit Sequester belegt. Der Befehl, durch einen Courier aus Stockholm überbracht, ward am 5. Jun. ausgeführt, an eben dem Tage, als der französische Consul Michelin in Stralsund ankam. Jedoch wollte England davon keinen Anlaß nehmen zu Feindseligkeiten. Man hielt den Schritt für eine unvermeidliche Wirkung der Verhältnisse des Continents; als solcher konnte er noch nicht für Kriegserklärung gelten. In dieser Lage blieben die Verhältnisse auch in der Folge, als die schwedische Regierung die pommersche Küste mit der äußersten Strenge mußte besetzen lassen, auf Veranlassung der Beschuldigungen von einem

Sparre, und sein Oberadjutant, Obristlieutenant von Holst. Der letztere war ihm aus Norwegen gefolgt, und in schwedische Dienste getreten. Beide waren ihm mit der wärmsten Anhänglichkeit ergeben. Ueberhaupt ward der Prinz fast angebetet von allen, die ihn umgaben. Sein Charakter, sein sichtbares Wohlwollen, seine gute Art flößten in gleichem Grade Liebe und Zutrauen ein. Wohin er kam, schlug ihm auch das Herz der Völker entgegen. An der Herzlichkeit des Empfangs erkannte man den Unterschied der Freudenbezeugungen, welche der eigene Antrieb schafft, von denen, welche die Etiquette gebietet.

Schon auf der dritten Station hinter Stockholm erkrankte der Prinz. Er aß zu Åby zu Mittag von einer kalten Pastete; fast unmittelbar darauf empfand er Uebelkeit. Seine Gesundheit war überhaupt seit einiger Zeit nicht so gut gewesen, als in Norwegen. Man schob die Schuld auf eine ruhigere Lebensweise; die Reise, hoffte man, würde sie wieder herstellen. Eine Unpäßlichkeit, wie diese, war ihm ganz fremd. Als Kolikschmerzen und Erbrechen zunahmen, auf dem Wege von Norköping nach Linköping, fing der Prinz an, einen schrecklichen Verdacht zu schöpfen. Er begehrte frische Milch, und genoß sie sehr häufig.

In Linköping zog er den Doctor Lodin zu Rathe. Der Arzt hielt die Unpäßlichkeit für eine Erkältung. Allein der Prinz antwortete, er wäre nicht im mindesten erkaltet; er habe schon viel in der Welt ausgehalten und sey abgehärtet. Gleich nach der Mahlzeit habe er sich übel befunden; er fürchte, die Pastete möchte in einem kupfernen Gefäß gebacken

Nach einigen Minuten kam der Leibarzt Rossi, der dem Prinzen in den letzteren Tagen begleitete. Er fand ihn gefühllos, mit schnarchendem Athemzuge; den Puls, wie bei jemand, der im Begriff ist, sich von einer Ohnmacht zu erholen. Alle dienliche Mittel wurden auf der Stelle gebraucht; aber vergebens. Der Arzt öffnete eine Ader, weil das Athemholen beschwerlicher ward. Er ließ nur wenig Blut, da der Puls anfing schnell zu sinken. Das Athemholen ward immer schwerer, durch Nase und Mund trat ein röchlicher Schaum. Nach einer halben Stunde war jede Spur des Lebens verschwunden.

Man hatte aus dem nächsten Hause, dem Pfarrhofe zu Oviddnige Betten geholt. Der Obrist, Baron Cederström, ritt selbst nach dem Pfarrhofe, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen. Expressen wurden abgesandt an die Professoren Engelhardt, Flormann und Lilpewalch zu Lund, um dem Leibarzte Rossi beizustehen.

Der Prinz ward um halb vier Uhr in dem Bette hingetragen. Man erneuerte in dem Pfarrhofe die Bemühungen, ihn in das Leben zurückzurufen, ohne Erfolg. Der vorgehaltene Spiegel gab keine Spur des Athemzugs zurück. Nun ward der Prinz ausgekleidet und in ein erwärmtes Bett gelegt.

Nachmittags um 6 Uhr ward auf Begehren des Kammerherrn Sparre, in dem Pfarrhofe von dem Auditeur Bernquist ein Protokoll (Staatspapiere No. XLVI.) aufgenommen, mit den schriftlichen Rapporten des Obristlieutenants Holst, der Rittmeister Hagy und Brandem

Daß der Tod unmittelbar und zunächst durch einen Schlagfluß verursacht war, bezweifelte niemand. Aber der Kronprinz hatte nicht die mindeste natürliche Anlage dazu. Bis er nach Schweden kam, genoß er einer sehr guten Gesundheit; in Stockholm fing sie an zu wanken. Dort spürte er zuerst den schwächeren Appetit, die kleinen Anwandlungen von Kolik und Diarrhee, die ihm manche Beschwerde verursachten.

Wiederum war zu dem Schlage, der ihn auf dem Pferde traf, keine nahe, äußere Veranlassung. Der Prinz war ein sehr geübter Reuter; er konnte sein Pferd vollkommen regieren. Daß er diese Kraft verlor, daß er wankte, war sicher nur die Folge einer plötzlichen Schwächung der Nerven. Sie mußte verwandt seyn mit seinem bisherigen Uebelbefinden, mußte von jenen Ursachen herrühren, worin sich seine Kränklichkeit gründete.

Ob sich diese Ursachen aus der Leichenöffnung ergeben würden, war freilich zweifelhaft; aber die Ueberzeugung drängte sich auch dem Layen auf, daß bei der Leichenöffnung auf keine Weise das Mögliche geschah, sie zu enthüllen. Sie war offenbar übereilt und gesetzwidrig. Die Sachen, die man im Magen fand, wurden mit einer nicht zu erklärenden Sorglosigkeit behandelt; Unkunde durfte man bei diesen Aerzten nicht vermuthen. Gleichwohl war die genaue Untersuchung dieser Substanzen das einzige Mittel, jene Gerüchte zu widerlegen, wenn sie wirklich keinen Grund hatten. Niemand von denen, die um den Prinzen waren, argwohnte einige Vernachlässigung nach dem unglücklichen Falle vom Pferde; aber man sagte sich auch, vor so vielen Zeugen,

vor

Zuversicht auf ihn sah, als die sichere Stütze seines künftigen Glücks — forschte man mit Erbitterung, mit Wuth nach den möglichen Urhebern der Schandthat. Die Umstände, unter denen sie konnte begangen seyn, erhoben den Argwohn zuerst gegen Personen aus den höheren Ständen. Diesen lieh man nun auch Beweggründe, die unglücksbringend für das Reich seyn mußten. So beliebt der treffliche Fürst im allgemeinen war, so hingen dennoch die unteren Stände noch fester an ihn. Ohne nähere Veranlassung hatte die liberale Art des Kronprinzen die Meinung verbreitet, er werde diese Stände, wo nicht vorzüglich begünstigen, doch sicher gegen jede Anmaaßung, jede Beeinträchtigung schützen. Bestimmter wisse man von ihm, er wolle mit eigenen Augen sehen, werde selbst regieren, selbst die tauglichsten Männer wählen, ohne sich an Titel oder Stammbaum zu binden. Auch gab es einige, die behaupteten, er habe sich verschiedene der sogenannten Großen zu Feinden gemacht, weil er jede, auch entfernte Feindseligkeit gegen Norwegen verwarf, als nachtheilig für des Reichs Wohlstand und persönlich entehrend für ihn. Selten ist es der Fürst selbst, nie das Volk, das in einer Monarchie den Krieg hervorruft: es sind immer einzelne Männer von Einfluß, mehr oder weniger, die muthwillig Millionen in das Unglück stürzen, um für sich Gunst, Gold oder eitle Ehre zu erwerben. Carl August hatte gezeigt, daß er sich auf den Krieg verstand, wenn er ihn führen mußte: aber nie würde er ihn gewählt haben. Schweden konnte unter seiner Regierung einen langen Frieden hoffen, konnte mit Zuversicht erwarten, die tiefen Wunden geheilt zu sehen, die ihm der Krieg geschlagen hatte. Auch diese Aussicht trug das ihrige bei, ihm das Herz des Volks zu gewin-

meine Sicherheit, für die öffentliche Ruhe. In einem Lande, wie Schweden, das durch den Parteigeist Jahrhunderte lang so viel gelitten hat, wo noch vor wenig Monathen auf dem Reichstage die Symptome der inneren Zwietracht so deutlich aussprachen, konnte die verbissene Wuth nur zu leicht ausbrechen. Es bedurfte nichts, als irgend eines Anlasses, bei dem die Menge ihre Scheu fühlte, und sich darin gefiel, um die schrecklichsten Gewaltthätigkeiten hervorzurufen, auch ohne Beziehung auf die muthmaßliche Schuld eines Einzelnen.

Einen solchen Anlaß gab die feierliche Einholung der Leiche des Kronprinzen.

Graf Steenbock und Kammerherr Bergerstråle waren abgesandt, um, zugleich mit denen, die den Kronprinzen auf seiner Reise nach Schonen gefolgt waren, seine Leiche nach der Hauptstadt zu begleiten, unter einer Escorte Cavallerie. In den Kirchen der Oerter, wodurch die Leiche kam, ward mit den Glocken geläutet. Wo man Nachtquartier hielt, ward die Leiche in die Kirche gesetzt: die Escorte bewachte sie. Die ganze Reise war ein wahrer Trauerzug. Mehrere Generationen sahen in Schweden keine Aeußerungen allgemeiner Betrübniß wie diese. Allenthalben wollten die Bauern die Leiche selbst tragen. Dieß war seit Gustav Adolph keinem Könige geschehen.

Das letzte Nachtquartier ward bei der Caroli-Kirche gehalten. Von dort kam die Leiche nach Upsala, um in Prozession in die Stadt gebracht zu werden. Der Hofstaat war ihr entgegen gefahren, nebst einer Wache von Leibtrabanten

Verdacht des schändlichen Verbrechens warf. Seine Schuld konnte nur darin bestehen, daß er einer der ersten, und einer der reichsten der Großen des Reichs war.

Der Zug ging ungestört langsam weiter. Fersen konnte leicht entkommen: aber er hatte keine Ahndung seines Schicksals. Doch bald ward das Hurrahrufen lauter und lauter. Auf der Neustraße flog der erste Stein durch das Wagenfenster des Grafen. Mehrere Steine und Stücke Holz folgten. Die Fenster wurden eingeschlagen; der Wagen beschädigt. Man stieß mit Stöcken und Keulen nach dem Grafen selbst. Schon verwundet, mit bloßem Kopfe, sprang er in der Nähe des Ritterhausmarkts bei der französischen Kirche aus dem Wagen. Er eilte in ein offenes Haus, lief die Treppe hinauf und verbarg sich in einem inneren Zimmer.

Durch diesen Lärm ward der Zug dennoch nicht unterbrochen. Als man bei dem Schlosse angekommen war, trugen 24 Offiziere den Sarg aus dem Wagen auf den Rittersaal, der zu einem Trauerzimmer eingerichtet war. Der Leiche ward die Seraphinen Kleidung angelegt. Man legte sie in einen Sarg mit blauen Sammt überzogen, dekorirt mit goldenen Borten, Frangen und gestickten Kronen. Er ward auf eine Erhöhung gesetzt, unter einem Himmel von Sammet mit silbernen Frangen und Kronen, in dessen Rückseite des Kronprinzen Wappen gestickt war. Auf der linken Seite der Erhöhung lag auf zwei Tabourets der Deckel des Sargs, auf ihm der Seraphinen-Degen und die Sporen. Bei dem Kopfe war das Begräbniß-Panier aufgestellt, bei den Füßen das Panier des Seraphinenordens. Vorne vor der Erhöhung standen zwei Tische mit einem schwarzsammetnen Teppich und

er wolle den Grafen als Gefangenen nach dem Rathhauſe führen, wenn man verſpräche, keine Gewalt zu gebrauchen. Einige riefen, ſie wären damit zufrieden; andere ſchrieen nein. Indeß legten die Stürmer in dem Zimmer Hand an den Grafen. Man ſchlug auf ihn; man entriß ihm Ordenszeichen, Degen und Mantel. Dieſe Trophäen wurden aus dem Fenſter geworfen. Der Haufen empfing ſie mit fürchterlich jubelndem Hurrah, zerriß ſie in tauſend Stükken, und fühlte ſich geſtärkt zu neuen Großthaten. In dem Zimmer glaubte Silfverſparre nichts mehr auszurichten. Er ſah für Ferſen und ſich ſelbſt keine andere Rettung, als es darauf zu wagen, daß der Haufe auf der Gaſſe zufrieden wäre, wenn der Graf weggeführt würde als Arreſtant der ſouveränen Volksmacht.

Todtenbleich, mit entſtelltem Geſichte, ſchon blutend, wankte der ſechszigjährige Ferſen die Treppe herab zwiſchen Silfverſparre und einem andern Offiziere. Aber kaum erblickte der Pöbel den Schmuck ſeines Triumphs, als die Wuth von neuem ausbrach. Man entriß ihn in demſelben Augenblicke ſeinen Begleitern, zog ihn bei den Haaren, ſtieß ihn mit Fäuſten und Füßen, ſchlug mit Stöcken und Regenſchirmen nach allen Theilen des Leibes. So zog man ihn nach dem Markte, zu der Wachtſtube der Stadt unter dem Rathhauſe. Einige ſchrieen: ins Gefängniß mit ihm. Er ward wirklich die Rathhaustreppe hinaufgeſchleppt. Allein dieſe Juſtiz war den Wüthenden zu langſam. Wie die hinterſten ihn die Treppe herankommen ſahen, fürchteten ſie, die Beute möchte ihnen entgehen. Das Getöſe verdoppelte ſich. Man drängte mit dem wildeſten

fängnissen sterben. Der Sarg ward in das Policeigefängniß gesetzt. Aber am andern Morgen brachte man die Leiche in einem offenen Boote nach Steninge, einem Fersenschen Landgute. Hier ward sie einbalsamirt und bis weiter in dem Garten beigesetzt. In der Folge soll sie mit einem feierlichen Leichenbegängnisse in Stockholm beigesetzt werden, in der Ritterholmskirche unter den Grabmählern der Seraphinenritter.

So fand in seinem Berufsgeschäfte einen jämmerlichen Tod einer der gebildetsten, hochgesinntesten, rechtlichsten Männer Schwedens. Es war aus einem alten Geschlechte entsprossen, das an Erich XIV. Zeit hinauf reichte; es gehörte zu den angesehensten und mächtigsten in Schweden. Seine großen Güter liegen größtentheils in Finnland. Eine ungewöhnlich schöne Bildung, ein einnehmender Anstand, große Leichtigkeit und Gewandtheit im Ausdrucke machten ihn allgemein beliebt. Er war sehr gefällig, dienstfertig, wohlthätig. Bei einem hohen Ehrgefühle, das alles Gute der alten Ritterzeit hatte, wie man jetzt es selten findet, konnte man ihm keinen Uebermuth, keine beleidigende, herabsetzende Art vorwerfen. Dieser Charakterzug zeichnete ihn aus, während der französischen Revolution. Er hatte lange in Frankreich gedient, und commandirte ein Regiment, wobei viele Schweden angesetzt waren. Es führte den schönen Namen corps pour le merite; der Graf wandte große Summen darauf. Als die Revolution ausbrach, blieb er dem königlichen Hause nicht nur treu, sondern zeigte fortwährend den standhaftesten Eifer für dessen Interesse. Er entwarf mehrere Pläne, die königliche Familie zu befreien. Auf der Flucht nach Varennes war er unter den Begleitern

hungen. Aber sie war schon längst in Sicherheit. Man hatte sie zu Anfang des Tumults in Sicherheit gebracht nach der Festung Warholm. Auch das Fersenische Haus schützte jetzt eine Wache von 300 Mann.

Der aufgereizte Pöbel durchströmte jetzt die Straßen und Plätze in wilden, lärmenden Haufen, ohne bestimmten Zweck. Man schrie, man tobte, drohete bald diesem, bald jenem, bald dem Adel überhaupt. Die wogende Menge war jeder Grausamkeit fähig, jedes Eingriffs in die öffentliche Sicherheit, jedes Angriffs auf Personen und Eigenthum, wenn man ihr nicht ernstlich die Spitze bot.

Indeß war der König, auf die erste Nachricht von dem mörderischen Anfalle gegen den Graf Fersen, von Haga zur Stadt gekommen. Man zog eiligst die Truppen in der Stadt zusammen. Eine ernstliche Proclamation des Königs zur Ruhe zu ermahnen (Staatspapiere No. LIII.), ward allenthalben angeschlagen.

Gerade am Morgen dieses Schreckentags hatte der Feldmarschall Klingspor das Oberstatthalteramt niedergelegt. Der König ertheilte diesen Posten auf der Stelle dem Generalmajor Sköldebrand, einem sehr entschlossenen, beliebten Krieger. Er bestimmte sogleich den Magistrat und die 50 Aeltesten der Bürgerschaft, versammlet zu dem Könige zu gehen, ihm ihre treue Anhänglichkeit zu versichern, und um kräftige Maaßregeln zu bitten, zur Wiederherstellung der Ruhe. Der Oberstatthalter bezeugte diese Gesinnungen in seiner Anrede (Staatspapiere No. LIV.); der Justizbürgermeister Wallin fügte noch hinzu, Magistrat

Auch ward es nur zu wahrscheinlich, die Aufrührer würden zu Brandstiftungen, zu Zerstörungen der Häuser, zu Plünderungen schreiten, wenn man sie länger beisammen ließe. Kein Augenblick war mehr zu verlieren. Leben und Wohl vieler Tausende, die Sicherheit der Hauptstadt, vielleicht die Ruhe des Reichs hing an einem Faden.

So entschloß sich endlich die Regierung zu thun, was man gleich bei der ersten Gewaltsamkeit hätte thun sollen. Die Passage über die Norderbrücke ward durch Artillerie gesperrt. Starke Patrouillen in geschlossenen Gliedern drängten die Zusammengerotteten auseinander. Als sie Widerstand leisteten, schoß man um 8 Uhr Abends unter das Volk: die Dragoner hieben ein, als die Aufrührer die Straßen mit Gewalt belagern wollten. Mehrere fielen: eine ziemliche Anzahl ward verwundet. Auch drei Dragoner wurden getödtet, verschiedene Soldaten verwundet. Doch siegte die bewaffnete Macht ohne bedeutende Aufopferung. Abends um 11 Uhr war alles ruhig. Noch vor einer Stunde drang ein zahlreicher Haufen vor des Grafen Ugglas Haus, und warf alle Fenster ein. Allein die Dragoner reinigten die Gasse und wehrten alle weitere Versuche ab.

Am folgenden Tage waren noch aus Angst alle Buden geschlossen: aber man traf kräftige Anstalten einer Erneuerung der unruhigen Auftritte vorzubeugen. Eine abermalige Proklamation (Staatspapiere No. LVII.) forderte jedermann zur Folgeleistung gegen die Veranstaltungen zur Erhaltung der Ruhe. Das Militär ward mit 4000 Mann verstärkt durch das Upländische Regiment und ein Finländisches Ba-

„der König wird ohne Zweifel mit trefflicher Zufriedenheit „den Eifer und die Einigkeit bemerken, womit sich die Bürgerschaft von Stockholm heute versammelte, die kaum wieder gewonnene Ruhe zu befestigen. Ich für meinen Theil „schätze die Ehre sehr hoch, freie und dem Gesetze folgsame „Männer anzuführen, die sich freiwillig für das allgemeine „Wohl bewaffnen. Möchte ich diesen Befehl so führen können, daß die Freundschaft für mich eine der Triebfedern „werden möge des nothwendigen Gehorsams und Pünktlichkeit im Dienst.“

Der Brigadechef, Bürgermeister Oldenburg, bezeugte darauf die unbeschränkte Ergebenheit der Bürgerschaft für den König, ihren brennenden Eifer für die Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe, ihre Freude über den Befehlshaber, den der König ihnen gegeben hätte. Darauf erscholl sowohl von der Bürgerschaft, als den zahlreich versammleten Zuschauern, ein allgemeines, oft erneuertes: es lebe der König.

In den nächsten Tagen wurden die Vorsichtsmaaßregeln sorgfältig beibehalten. Hausväther und Miether mußten dafür einstehen, daß alle Thüren und Pforten vor der sonst gewöhnlichen Zeit geschlossen wären, alle Winkel genau nachgesehen wurden. Man theilte Sicherheitsbillette aus, ohne denen nach 11 Uhr niemand auf der Straße seyn durfte. Das Residenzschloß blieb noch längere Zeit gesperrt; das Militär behielt alle seine Postirungen. Durch diese Wachsamkeit, durch den Ernst des Oberstatthalters wurden die wiederholten Versuche der Böswichter vereitelt, die aus der Gährung der Gemüther weitere Unordnungen entspinnen woll-

„Urhebers dieses Verbrechers herbeirufen mußten, den man „so deutlich bezeichnet sah? Kann man sich wundern, daß „Menschen, deren Lebhaftigkeit kein Nachdenken zuläßt, von „ihrer Gemüthsstimmung fortgerissen wurden, selbst Rache „zu üben, wo sie nicht glaubten, auf andere Weise sie er„langen zu können? Es ist wahr, der König hatte Unter„suchungen in Beziehung auf das verbreitete Gerücht ange„ordnet; allein diese Untersuchungen geschahen nicht öffent„lich. Das Volk hatte nichts davon erfahren und erwar„tete von der Regierung keinen Schritt in dieser Hinsicht. „Man muß dabei noch bedenken, daß die mit der Untersu„chung beauftragten Magistratspersonen keine andern An„zeigen hatten, als die, welche in dem Berichte des Herrn „Doctor Rossi enthalten waren, aus dem kein gesetzmäßiger „Beweis in Bezug auf jenes Gerücht zu ziehen war.“

„Da also nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhan„den war, das Verbrechen entdeckt und die Strafen verhängt „zu sehen, so konnte nichts die gereizten Gemüther beruhi„gen; im Gegentheile mußte nur die Gährung durch die „vielen schriftlichen Aufforderungen vermehrt werden, die „man unter das Volk ausstreuete, besonders durch eine in „ein Journal aufgenommene Allegorie. Die Wirkung dieser „Allegorie war so stark, daß man Leuten aus der untersten „Volksklasse Stellen daraus wiederholen hörte, ohne daß „man gerade den Verfasser als den Urheber des Aufruhrs „am 20. Juni anklagen konnte; mit gleichem Rechte würde „man J. J. Rousseau den Urheber der französischen Revo„lution nennen. Dies war die Stimmung der Gemüther an „dem zur feierlichen Bestattung des Körpers des Prinzen

„es nur deßwegen strafbar finden, daß es wider die Gesetze „verfuhr, welches freilich nie zu rechtfertigen ist.“

„Diese Ungesetzlichkeiten haben indeß eine Wirkung ge„habt, die keine öffentliche Untersuchung, selbst die feierlichste „Strafe nicht so vollständig hätten bewirken können. Sie „haben die schwedische Nation von einer Schande befreiet, „die sonst ihrem Namen bis in alle Ewigkeit angeklebt hätte. „Es ist schon merkwürdig genug, daß ein Volk, das stets „den Gesetzen gehorsam gewesen ist, sie nie mit Füßen getre„ten hat, auf einmal seine Mäßigung vergißt, und sich em„pört: Allein es ist auch außerordentlich und ergreifend, daß „man sieht, wie es sich erhebt, nicht wegen eines Gegen„standes, der das Volk selbst betrifft, sondern um den Tod „eines geliebten Prinzen zu rächen.“

„Niemand mehr, als wir, fürchtet Ausgelassenheit „und Unordnung, niemand ist mehr überzeugt, von der Ge„fahr eines Aufstandes; allein wir verbergen es nicht, daß „nach unserer Ansicht die letzte Insurrektion einen wahren „Vortheil zur Folge gehabt hat. Ein uns bekannter Mann, „der alles mit angesehen hat, was vorging, erzählt, daß im „Anfange, und bevor er sich eine Vorstellung von dem Re„sultate habe machen können, er einen geheimen Wunsch zu „unterdrücken nicht fähig gewesen sey, das Volk möge zu „Thätlichkeiten schreiten. Als hernach dieser Wunsch erfüllt „ward, schauderte ihn vor den Abscheulichkeiten, die er be„gehen sah. Allein, trotz dem inneren Gefühl, das sie miß„billigte, und ihn hinderte, Theil daran zu nehmen, mußte „er sich im Herzen gestehen, daß er nicht ohne Vergnü-

„der noch gegenwärtigen Menschen zu dieser Klasse gehörte. „Nur ihr kann man eine Wunderlichkeit beimessen, die einzig „in ihrer Art ist. Dieselben Menschen, die den Graf Fersen „gemordet, seinen Leichnam mißhandelt, die fürchterlichsten „Flüche über ihn ausgestoßen hatten, dieselben Menschen „entrissen sich einander gewaltsam Fetzen seiner Beinkleider, „seines Hemdes, seines ganzen Anzugs. Jeder wollte ein „Stück davon haben, gleich einem Andenken an den Ver„storbenen. Man hätte glauben sollen, es seyen Verwandte, „Freunde, die das Gewand, das er in der traurigen Ka„tastrophe trug, als Reliquie bewahren wollten. Noch „einige Tage nachher verkaufte man sie sehr theuer; aber es „fanden sich nur wenig Käufer."

„Eine andere Sonderbarkeit des schwedischen Pöbels ist „sein Hurrahrufen; es bedeutet ohne Unterschied Gutes und „Böses. Bald schreit er Hurrah, um seine Zufriedenheit, „bald um seinen Haß zu bezeigen; heute zur Ehre dessen, „den er liebt und schätzt, morgen gegen den Mann, den er „morden will. Auf dem ganzen Wege von der Straße „Horn bis zum Kornhafen, hörte man nichts, als das „Geschrei: Hurrah für den Grafen Fersen. Ein „Fremder hätte glauben können, es gelte einem Abgott des „Volks. Dasselbe Geschrei erhob sich von neuem des Abends, „als man das aufrührerische Benehmen noch weiter treiben „wollte, oder vielmehr als man nicht wußte, was man „wollte. Bei anderen Völkern zeigt das Geschrei des Volks „überhaupt seine Wünsche an: bei den Schweden ist es „nichts als eine Aufmunterung, das zu beginnen, was man „eben vor hat."

mit unwillkührlichem Schauder zurückzubeben vor den Werken der Volksjustiz. Auch ergaben die angestellten Untersuchungen durchaus keine Resultate zur Bestärkung des unglücklichen Wahns, als dessen Opfer Graf Fersen gefallen war.

Noch an dem schrecklichen 20. Junius hatte des ermordeten Bruder, der Oberkammerherr, Graf Fabian Fersen, um die Versiegelung der Papiere seines Bruders angehalten. Sie geschah auf der Stelle durch den Oberkammerjunker, Graf Steenbock, den Justizkanzler und den Hofauditeur Edmann. Alle Behältnisse in den Zimmern, die der Verstorbene bewohnte, auch die Zimmer selbst wurden versiegelt; die Briefschaften und Papiere auf das Reichsarchiv in Verwahrung gebracht. Am folgenden Tage bat der Graf um die genaueste Untersuchung. Er wünschte, daß die ganze Verlassenschaft unter gerichtlicher Behandlung genommen würde, bis zu ausgemachter Sache.

Der König trug das Geschäft dem Justizrath Poppius, dem Justizkanzler, und dem Unterstatthalter Edelcreutz auf. Es ward am 2. Julius vorgenommen und bis zum 4ten fortgesetzt. Auch der Procüreur der Stände, Freiherr Mannerheim, war dabei zugegen, und von Seiten des Reichsmarschall-Amts der Lagmann und Sekretair Geyer, und der Hofauditeut Edmann, um die Papiere abzusondern, die das Reichsmarschall-Amt angingen. Bei der sorgfältigsten Nachforschung fand sich nicht das geringste, was auf das geargwohnte Verbrechen Bezug hätte. Ueber das Resultat ward eine förmliche Akte ausgestellt, und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

„In der Freistätte, welche ich nun gegen die Verfol-
„gung erlangt, hat sich mein Blick betrübt auf die Bege-
„benheiten der verflossenen Tage zurückgewandt. Die bloße
„Vermuthung eines vorgeblichen Verbrechens, widerspro-
„chen von allem, was durch die bisherigen Untersuchungen
„entdeckt worden, und überhaupt durch keine einzige Wahr-
„scheinlichkeit gerechtfertigt, war gleichwohl hinreichend,
„dem Ausbruche der grenzenlosen Raserei einen der ersten
„Reichsbeamten zu opfern, dessen Verlust ich auf das
„zärtlichste beweine, durch die nächste Blutverwandtschaft
„mit ihm vereinigt. Unterrichtet von der allgemeinen Stim-
„me, daß auch ich das traurige Loos theilen muß, in
„dem Verdachte der Theilnahme an einem auf bloßen Muth-
„maßungen beruhenden Verbrechen zu stehen, ist es mir nicht
„hinreichend, den persönlichen Gefahren entgangen zu seyn,
„die mir vielleicht droheten. Meine gekränkte Ehre, meine
„verkannte Unschuld würden mir jeden Augenblick des Lebens
„verbittern, das ich vor der Gewalt rettete. In dieser
„qualvollen Lage vermag nur der Gedanke an die Gerech-
„tigkeit und Gnade Ew. Majestät, über meine finsteren Au-
„genblicke das Licht der Hoffnung zu verbreiten. Was ich
„in Unterthänigkeit zu bitten wage, fließt nicht aus Rache
„über meine Spötter und Feinde, sondern beschränkt sich
„auf den Wunsch, meine Unschuld feierlich an den Tag ge-
„bracht zu sehen durch die strengste Untersuchung meiner
„Handlungen. Für den aufgeklärten, besseren Theil des
„Publikums dürfte vielleicht eine besondere Untersuchung in
„dieser Rücksicht überflüssig seyn. Aber die verbreiteten Ge-
„rüchte haben schon die Selbstrache zu offenbaren Ausbrü-
„chen und Mißhandlungen verleiten können; und jetzt beru-

piere No. LXI. B.) abgestattet, nachdem alle relevante Verhöre geschlossen waren. Die Regierung ließ diesen Bericht unverzüglich bekannt machen, nebst dem Berichte des Generaladjutant Adlercreutz an den König vom 25. Jun. (Staatspapiere No. LXI. A.) über die Ermordung des Grafen Fersen. Der König schickte eine eindringende Ermahnung zur Ruhe voran (Staatspapiere No. LXI.), worin er selbst auf die Gefahr deutet, die für die Selbstständigkeit des Reichs entstehen könnte, wenn dieser Geist der Widersetzlichkeit weiter um sich griffe.

So augenscheinlich bei der gerichtlichen Untersuchung die Regierung das Mögliche that, den Grund der angeblichen Vergiftung zu erforschen, so aufmerksam war sie auch jetzt auf jede Aeußerung der Meinung des Publikums. In Stockholm hatte sich plötzlich das Gerücht verbreitet, der Gräfin Piper Kammermädchen, Berthe Åkermark, wäre gewaltsamen Todes gestorben, zwei Stunden nach der Abreise der Gräfin wieder aufgegraben und auf die Anatomiekammer gebracht. Sogleich ward dem Justizkanzler die Untersuchung aufgetragen. Es ergab sich nach seinem Berichte vom 3. Jul. (Staatspapiere No. LXII.), daß die angeblich verstorbene gesund und wohl bei ihrer Herrschaft auf Waxholm wäre.

Diese Verfolgung des bittersten Hasses, des niedrigsten Argwohns bestimmte sowohl den Oberkammerherrn als seine Gemahlin, Louise, geborne Piper, der regierenden Königin Oberhofmeisterin, ihren Abschied zu suchen. Er ward ihnen am 18. Julius in den gnädigsten Ausdrücken ertheilt,

Jeder nahm seinen angewiesenen Platz ein. Die Musik hörte auf. Der Bischof von Linköping, Doktor Carl von Rosenstein, hielt die Leichenpredigt über Hiob 11, 7. „Darum will ich auch meinem Munde nicht wehren; ich „will reden von der Angst meines Herzens, und ich will „herausſagen die Betrübniß meiner Seele.“ Nach der Predigt verlas er eine Schilderung des Lebens des Verewigten Prinzen. Dann stieg der Erzbischof, Prokanzler Dr. Lindblom, mit einem Hofprediger in die königlich Carolinische Gruft. Die Leiche ward hinunter getragen, begleitet nur von den Reichsherren und dem Staatsrathe. Als der Erzbischof die Ceremonie des Begräbnisses vollendet hatte, wurden auf ein Zeichen des Trauermarschalls 128 Kanonenschüsse in zwei Reihen gelöset, von der Artillerie und der Flotte; auch gab die Infanterie eine Salve. Die Trauermusik hob wieder an. Der Erzbischof sprach das gewöhnliche Beerdigungsgebet und den Segen. Darauf ging die Processſion wieder nach dem Schlosse zurück.

Die Decoration der Ritterholmskirche zeigte einen Berg, der einzustürzen drohte. In dem Berge war eine Oeffnung, in der Form eines Gewölbes oder einer Grotte, wodurch man den Hintergrund sah, der einen Cypressenhain vorstellte. In der Mitte des Hintergrundes war eine Vertiefung zwischen den Cypressen; darin ein Kreutz, mit Lampen erleuchtet. Oben am Berge saß Swea in trauernder Stellung vor einem Schilde mit dem Brustbilde des verewigten Kronprinzen; an ihrer Seite ein Globus mit dem schwedischen Wappen und dem Löwen.

nem väterlichen Herzen täglich aufweckten, nicht unterlassen, einen fürsorgenden Blick auf die Dürftigen zu werfen, welche durch den tödtlichen Hintritt Sr. königlichen Hoheit einen Wohlthäter, einen Beschützer, einen Vater verloren hätten. Zum Andenken des edlen verewigten Fürsten habe der König den Armen der Stadt eine Summe, so wie die Umstände es gegenwärtig erlaubten, nämlich 2400 Rthlr. Banko geschenkt, um unter sie ausgetheilt zu werden.

Bald darauf erfolgte am 20. Julius das Urtheil des Oberburggerichts über das Verhalten des Leibmedicus Rossi (Staatspapiere No. LII.). Er ward seines Amtes entsetzt, und für unwürdig erklärt, länger in Schweden zu bleiben. Mit Genehmigung des Collegium Medicum gab der Secretär desselben, Dr. Philippson, alle Actenstücke, und Berichte heraus, die in Beziehung auf den Todesfall bei dem Collegium eingekommen waren. Diesen wurden die Gutachten des Collegiums beigefügt über die Gesundheitsumstände, die Krankheitszufälle, der Tod und die Leichnams Oeffnung des Kronprinzen.

Durch diese authentischen Nachrichten ward die noch immer bestehende Vermuthung der Vergiftung eher bestärkt als geschwächt. Das Schreiben der beiden Aerzte, Pontin und Barzelius, mit sichtbarer Vorsicht abgefaßt (Staatspapiere No. LI.) zeigte dennoch, daß die Natur der Krankheit wenigstens sehr zweifelhaft war. Aus dem freimüthigen Berichte des Prof. Lodin (Staatspapiere No. L.) ging eine beinahe überwiegende Wahrscheinlichkeit des Verbrechens hervor. Der Bericht des Pastors zu Qviddinge, Magister

gewissen Grad laut werden zu lassen. Doch ward einer der strafbarsten Aufrührer, Lambert, ein Schauspieler, zur lebenslänglichen Gefangenschaft und Gassenlaufen verurtheilt. Einem anderen, dem Goldarbeiter Cenom, war eine gleiche Strafe zugedacht, wenn er von einer schweren Krankheit hergestellt seyn wird, die ihn im Gefängnisse befallen hatte. Auch gingen einige so weit gegen die aufrührerischen Schriften, daß man sogar auf die Todesstrafe gegen die Vertheiler bestand.

Unterdeß hatte der König schon am 28. Junius in einem Schreiben, das durch den Druck bekannt ward, die Reichsstände nach Oerebro berufen. Die innere Lage von Stockholm wäre nicht so beschaffen, daß diese Stadt sich für einen Reichstag eigne, da man die Ordnung noch durch zahlreiche Truppen erhalten müsse. Der König sey daher überzeugt, von der Nothwendigkeit einer Versetzung des Reichstags, um auf das Kräftigste allem vorzubeugen, was für die Freiheit und Sicherheit der Reichsstände bei ihren Berathschlagungen nachtheilig seyn könne. So habe er, nach Berathung mit den Bevollmächtigten der Reichsstände in der Bank und dem Reichsschuldencomtoir, die Stadt Oerebro als den dienlichsten Versammlungsort für die Reichsstände bestimmt.

Ueber das wichtigste Geschäft, die Wahl eines Thronfolgers, hatte sich die öffentliche Stimme schon laut genug erklärt. Alle waren einverstanden über die Nothwendigkeit der Beschleunigung. Schweden, schon jetzt nicht ohne Partheien, war allen Schrecknissen und Gefahren einer inneren Zerrüttung, vielleicht auch äußeren Angriffen

„malige englische Intrigue für die Ruhe und den Ruhm „Schwedens gehabt, fühlt jetzt jeder schwedische Patriot. „Jetzt herrscht im ganzen Norden nur ein Nationalgefühl, „das der Nothwendigkeit sich auf das genaueste zu vereinigen „und gegen alle Ideen auf der Huth zu seyn, die von Sei„ten Englands kommen.“

Nach einem so bestimmten Fingerzeige dürfte sich jeder für den erklären, welchen er dem Continentalsysteme annehmlich glaubte. Einige nannten den König von Dännemark, andere den Prinzen von Oldenburg, den Schwager des russischen Kaisers, einige den Herzog von Augustenburg, andere den Prinzen. Christian Friedrich von Dännemark. Ein Blatt der Zeitschrift, Organ der öffentlichen Meinung, ward auf Verlangen des russischen Gesandten verboten, wegen unbesonnener Aeußerungen über die Wahl des Thronfolgers. Späterhin verbreitete sich ein Gerücht, ein französischer Prinz sey für den alten schwedischen Thron bestimmt. Allein dies Gerücht verlor sich so bald, daß vor Eröffnung des Reichstags dieß Resultat kaum zu den möglichen gezählt ward.

Gleich nach des Kronprinzen Beisetzung sandte der König dem Oberadjutant Holst an den Herzog von Augustenburg. Die Reise war so eilig, daß er Kopenhagen nicht berührte. Man behauptet, der König habe den Herzog gefragt, ob er den Thron annehmen würde, wenn man die Wahl auf ihn lenken könne. Nach des Oberadjutants Ankunft sandte der Herzog einen Courier an den König von Dännemark. Als er zurückkam, reisete Holst nach Stockholm: dießmal über Ko-

mit Grassoden gedeckt; doch haben einige das Gepräge wohlhabender Besitzer. Das große Schloß, weißfarbig, aus Sandstein erbauet, ist ein schönes Denkmal der gothischen Bauart. Das Schloß macht ein Quarre, ringsum mit Wasser umgeben, von allen vier Seiten von vier Thürmen mit Schießscharten flankirt, niedriger als das Gebäude selbst. Die Fenster sind nach alter Weise klein; der innere Schloßhof überaus eng und dunkel. In dem Schlosse wohnt der Landshauptmann der Provinz; jetzt war es die Residenz des Königs. Der Reichssaal ward in der Hauptkirche gehalten; das Ritterhaus in dem Kornmagazine, die Versammlung der Geistlichkeit in dem Saale der ökonomischen Gesellschaft, die des Bürgerstandes auf dem Rathhause, die des Baurenstandes in der Schule. Eine eigene Commission besorgte die Einquartirung; man hatte für 1000 Zimmer gesorgt, bei weitem mehr, als erforderlich waren. Die Polizei ward von Stockholm aus verstärkt. Ein Escadron der königl. Leibgarde zu Pferde, zwei Escadrons Husaren, zwei Bataillons der Regimenter Nerike und Wermeland bezogen ein Lager dicht bei der Stadt, unter dem Befehle des Grafen Gustav Löwenhielm. Nachher kamen noch 150 Mann von der königl. Leibgarde.

Am 23sten ward der Anfang des Reichstags mit den hergebrachten Feierlichkeiten vom Reichsherold verkündigt. Der König ernannte zum Landmarschall den Oberkammerjunker, Baron Clas Flemming, berühmt durch sein Redner-Talent. Auf des Königs Anrede (Staatspapiere No. LXV.) antwortete er (Staatspapiere No. LXVI.), nachdem er den Eid abgelegt, mit tiefer Empfindung. Die bei-

klin zum Vicesprecher; für den Bauernstand den schon von dem letzten Reichstage rühmlich bekannten Lars Ohlsen von Bohuß, zum Vicesprecher Anders Johansson Hyckert von Upsala-Lehn.

Darauf erhielten die sämmtlichen Reichsstände ihre Eintrittszeichen. Am 28sten bezeigten sie dem Könige ihre Ehrfurcht in einer großen, von dem Landmarschalle angeführten Deputation. Dann complimentirten sie sich einander durch kleinere Deputationen.

In der feierlichen Rede, womit der König am 30sten Julius die Versammlungen der Reichsstände eröffnete (Staatspapiere No. LXXI.) schilderte er die Lage des Staats nach des Kronprinzen traurigem Tode, die Nothwendigkeit der Wahl eines Kronprinzen, die Ursachen, die es verboten, den Reichstag in Stockholm zu halten. Der Landmarschall überging in seiner Antwort (Staatspapiere No. LXXII.) den letzten Gegenstand; er verbreitete sich nur über die Empfindungen der innigen Trauer über den Verlust des geliebten Kronprinzen.

Wirklich herrschte jetzt in Stockholm die vollkommenste Ruhe. Nach der Eröffnung des Reichstags war die allgemeine Aufmerksamkeit allein gerichtet auf die Wahl des Thronfolgers. Der Haß der Partheien schien eingeschlummert, oder er erwartete in der Stille neue Nahrung von den Verhandlungen des Reichstags. Die strafbarsten Theilnehmer der begangenen Verbrechen hatten sich zurückgezogen, bemühet, sich und ihre Getreuen den Augen der forschenden Justiz zu entziehen. Unter diesen Umständen marschirten die

Die vom Bauernstande Anders Bengtson von Fällingbro, Jon Jöranson von Oeland, Erik Aaberg von Westerbottn.

Man konnte erwarten, daß mehrere Schriftsteller unter dem Schutze der wieder gegebenen Druckfreiheit, einen Gegenstand erörtern würden, der für das Reich unter allen der wichtigste war. Wirklich war schon eine ziemliche Anzahl Flugblätter erschienen, freilich von ungleichem Gehalte, und sehr verschiedener Form; aber alle mit anständiger Freimüthigkeit, in einem guten, patriotischen Sinne. Die meisten empfohlen eine Vereinigung mit Dänemark; einige auch den Herzog von Augustenburg. Von einem französischen Prinzen war noch nicht die Rede; fast niemand merkte darauf, daß in einer Stockholmer Zeitung eine Lebensbeschreibung des Prinzen von Ponte-Corvo eingerückt ward. Auch in dem benachbarten Kopenhagen kamen mehrere Blätter heraus, die natürlich alle die Wiedervereinigung Skandinaviens eindringend empfohlen. Das vorzüglichste ist ein halber Bogen in französischer Sprache: aux Suédois par un habitant d'Altona; einfach aber überredend, wahr und herzlich in gleichem Grade.

Unter den schwedischen Schriftstellern hat keiner diesen Wunsch einer großen Menge verständiger Patrioten so getreu dargestellt, und so gründlich gerechtfertigt, als der Verfasser eines Artikels in dem Stockholmschen Journal för Litteraturen och Theateren vom 1sten August.

„Es möchte anmaaßend scheinen, diese Frage: welche „Aussichten für Schwedens künftiges Wohl verspricht

„wo er wankt, oder seine Lage verändern. Zur Grenze gegen „unsern mächtigsten Nachbar haben wir ein Meer, das uns „nur vier Monathe im Jahre beschützt, und während der „übrigen seinen Heeren zur Brücke dient. Auf diese Weise, „weder zu dem festen Lande gehörig noch zu den Inseln, „sind wir den Unbequemlichkeiten und Gefahren beider aus„gesetzt, ohne die Vortheile des einen Theils zu haben. Einge„schlossen zwischen den norwegischen Bergen und dem Meere in „einer Länge von 160 Meilen, auf einer Breite von 25 bis 30, „haben wir alle Lasten einer großen Vertheidigung zu Lande „und zu Wasser, ohne die Anzahl von Truppen, die sie er„fordert, und ohne die Hoffnung, auf den Fall eines so „unglücklichen Zusammentreffens der Umstände, als eine neue „offensive Allianz zwischen Rußland und Dännemark, uns „auch mit der äußersten Anstrengung und mit allen mög„lichen Mitteln vertheidigen zu können. Unsere Hauptstadt, „in vorigen glücklichen Zeiten, als Schweden die Ostsee bis „Curland umfaßte, des Reichs Mittelpunkt, in spätern „Zeiten noch vertheidigt durch das Meer und Finnland, ist „jetzt in eine offene Grenzstadt verwandelt, die bei der ersten „Feindseligkeit mit allen ihren Schätzen erobert wird, und „in Zukunft unmöglich der Punkt bleiben kann, aus dem „alle Pulsadern des Staats in ungestörten Umlauf können „in Bewegung gesetzt werden. Pommern ist uns zurückge„geben; aber in unserer jetzigen Verfassung ist die Besitzung „unnatürlicher als je; wiegt nicht den Verlust der geringsten „Klippe auf in dem Ålandschen Inselgrund, wie dankbar „wir auch dafür seyn müssen, doch etwas in unserm schreck„lichen Schiffbruche gerettet zu haben. So ist unsere geo„graphische Lage nach dem letzten überstandenen unglücklichen

„Sollte es daher abgemacht seyn, daß die politische „Existenz unseres Vaterlandes für den gegenwärtigen Au„genblick ganz precair ist, da es sich nicht selbst vertheidigen „kann, und in dem Systeme des übrigen Europa einen zu „unbedeutenden Platz einnimmt zur Aufrechthaltung des „Gleichgewichts, so entsteht die Frage: auf welche Weise „soll es den Zuwachs an Macht erhalten und den Vortheil „der Lage, die auf einmal den erlittenen Verlust ersetzen und „ihm ein solches Gewicht in der politischen Wagschaale ge„ben, daß es einen mächtigen Bundesgenossen finden, und „dadurch wieder äußere Sicherheit erlangen kann; die noth„wendige Bedingung der Entwickelung der inneren Kräfte „des Staats?"

„Lediglich durch den künftigen Thronfolger können wir „jetzt diese Vortheile erreichen; durch ihn müssen wir unser „voriges Ansehen, unsern vorigen Wohlstand wieder er„obern. Der geliebte Carl August versprach uns durch „seine Eigenschaften mehr als ein Reich, und seine Hand, „bereit eines mächtigen Fürsten Tochter gegeben zu werden, „vielleicht noch eins als Brautschatz. Aber diese glückliche „Aussichten verschwanden mit ihm, und wir befinden uns, „niedergedrückt von Sorgen und Unruhe über unser gelieb„tes Vaterland, in der betrübten Verfassung, einen Für„sten aufzusuchen, der sich sein Recht erwerben will zu un„seres geliebten Königs Zuneigung und unserer Liebe. So „viel möglich, müssen wir sorgen, seinen Platz zu ersetzen, „das ist, wir müssen nothwendig einen nordischen Prin„zen wählen, gewöhnt an unser Klima, unsere Sitten, un„sere Sprache; auferzogen in unserer Religion; einen Für-

„Frankreichs höchstes Interesse forderte unser Bündniß;
„alle ostseeische Staaten müssen unsere Freundschaft erhalten.
„Niemand kann sich die Wichtigkeit vorstellen, die wir da-
„durch in Europens Staatsverein erhielten, der nicht weiß,
„wie sehr schon ein bloßes Bündniß zwischen Schweden und
„Dännemark von den übrigen Mächten gefürchtet ward,
„wie sehr sie ihm zu jeder Zeit entgegen arbeiteten.

„Machen aber schon die politischen Urtheile, für un-
„sere äußere Lage und Ansehen diese Verbindung wünschens-
„werth und nothwendig, wie vielmehr noch die ökono-
„mischen und Commerzial-Vortheile, die daraus
„fließen? Alle Vertheidigungsanstalten gegen einander fie-
„len weg; alle Kräfte würden geschont, die wir jetzt ver-
„schwenden, unnütz oder zu beiderseitigem Schaden oder
„Schwächung. Dennoch, indem wir das Vertheidigungs-
„wesen einschränken im Verhältnisse zu den Kornpreisen,
„wären wir besser geschützt gegen unsere natürlichen Fein-
„de. Gegen Süden und Westen durch Dännemark und
„Norwegen geschützt, würden wir für sie wachen im Osten
„und Norden; unsere Vertheidigung würde glücklich seyn,
„weil sie möglich ist. Die öffentlichen Lasten, die wir
„jetzt jeder für sich tragen müssen, würden, vertheilt
„auf uns alle, nicht merkbar seyn, besonders da viele
„ganz verschwänden, z. B. alle Ausgaben für die Hof-
„haltung, die Diplomatie und dergleichen. Die commer-
„ziellen Vortheile der Vereinigung würden noch desto grö-
„ßer seyn, da das eine Reich verkaufen kann, was das an-
„dere bedarf; sie könnten also, was sie jetzt für baares Geld
„kaufen, durch des andern Produkte erhalten. Dännemark

hat

„den und Norwegen vereinigt; was die Natur nicht zwischen „uns und den dänischen Inseln that, das haben Sprache, „Religion und Sitten gethan. Ohne Zweifel sind Religion „und Sprache die beiden stärksten Bänder der Vereinigung „zwischen zwei Nationen, diese haben wir schon gemein mit „Dännemark und Norwegen. In Ansehung der Sprache „sind wir näher mit diesen Reichen vereinigt, als wir es „mit Finnland waren, an dessen Ergebenheit und Liebe zu „unserm Lande wir doch so starke Beweise haben; ein Schwe„de wird ohne Schwierigkeit in Dännemark und Norwegen „verstanden, auch von dem gemeinen Manne, welches nicht „der Fall in Finnland war. Wir haben auch dieselbe Her„kunft, dieselben Stammväter; sind auf der ganzen Bahn „unserer Staatsbildung treulich mit einander fortgerückt. „Wir hatten zu gleicher Zeit dieselben Götter; unsere Reli„gionsänderungen trafen ungefähr in einerlei Zeit. Wir „waren einmal zuvor vereint; wir sind es jetzt wieder durch „gemeinschaftliche Leiden durch Krieg und inneres Ungemach, „durch gemeinschaftliche Trauer über einen geliebten Fürsten, „der ein Geschenk des Bruderlandes war.“

„Aber, sagt man, beweisen nicht die Unfälle des ver„haßten Calmarschen Vereins, daß diese Vereini„gung unmöglich ist, wenigstens nicht von langer Dauer „seyn kann?“

„Alle, die über diesen Verein schrieben, Spittler, „Hegewisch und mehrere, bei uns Gramburg, er„kannten einstimmig die Vortrefflichkeit des Plans, und „zeigten einstimmig, worin die Ursache des Mißlingens lag. „Hegewisch geht die Bedingungen punktweise durch; er-

„Noch unbedachtsamer und eine unvermeidliche Quelle „zu künftigen Mißverständnissen war der vierte Artikel; „wenn der König, einstimmig mit dem Rathe des einen „Reichs, Verbindungen mit Auswärtigen eingingen, sollten „sie für alle drei Reiche gelten. Da jedes von ihnen sein „getrenntes Interesse behalten sollte in der Politik, Handel „und Schifffahrt, so konnte, wenn der König, dieser Be„dingung gemäß, mit dem Rathe des einen Reichs mit „Auswärtigen handelte, bei den beiden anderen Zweifel „entstehen, ob diese Verbindungen den beiden übrigen nicht „nur nichts nützen möchten, sondern ihnen auch neue Lasten „und Beschwerden verursachen könnten. Man hätte viel„mehr gerade das Gegentheil festsetzen sollen, daß die Ein„willigung aller drei Reiche zu der Gültigkeit einer solchen „Verbindung erfordert würde.“

„Die fünfte Bedingung, jedes Reich solle seine Gesetze „und Gerichte behalten, war ganz unbestimmt. Verstand „man darunter das Privatrecht, die Civilgesetze, so war „nicht eben so viel dagegen zu erinnern, wie wohl eine gar „zu große Ungleichheit der bürgerlichen Gesetze in demselben „Staate stets ein Uebel ist, auf dessen Abstellung eine weise „Gesetzgebung arbeiten muß; verstand man aber dadurch „das Staatsrecht der drei Reiche, so war es ein Wider„spruch, sich vereinigen zu wollen und dennoch sein beson„deres Staatsrecht zu behalten. Nach diesem durfte der „König zu den Aemtern in jedem Lande nur Eingeborne „nehmen — eine Bedingung, die unter den Nationen eher „Mißtrauen und Neid unterhalten mußte, als Einigkeit be„fördern. Statt dessen hätte man festsetzen sollen, daß je-

„nicht, wie die amerikanischen Freistaaten, dazu bereden,
„so mußten sie eine ganz neue Residenzstadt erbauen, wo
„es sich mit den mindesten Unzuträglichkeiten und dem
„größten Vortheile für alles thun ließ.“

„Aber nicht genug, daß der Calmarsche Verein auf so
„widerstreitende Grundsätze gebauet war, welche ihm keine
„lange Dauer zusagten. Das Schicksal wollte überdies,
„daß Margrethas nächster Nachfolger ein schwacher, un-
„fähiger Regent seyn sollte, der gegen den Verein unmittel-
„bar Mißvergnügen erregen müßte, und daß auf ihn eine
„Menge eben so schwacher und unfähiger Regenten folgen
„sollte. Da das Mißvergnügen einmal erregt war, und
„einzelne Versuche, sich gegen den Regenten zu erheben, ge-
„langen, so gehörte nur wenig dazu, es zu unterhalten.
„Oft hatte Partheigeist und Herrschsucht bei dem mächtigen
„schwedischen Adel mehr Theil daran, als wirklicher Druck
„des Vaterlandes. Ueberdies ward nach der Denkungsart
„jener Zeit eine jede Forderung von Schweden als Trotz
„angesehen, jeder Versuch, sie mit Kraft zu unterstützen,
„als ein Versuch zum Aufruhre, der eine warnende Strafe
„heischte. Diese blieben auch nicht aus, aber sie erzeugten
„Unzufriedenheit, neuen Aufstand, neue Grausamkeiten.
„Die schwedischen Prälaten und der Adel waren so sehr
„in die Gewohnheit gekommen, Regenten zu wechseln, an-
„gespornt von neuen Aussichten auf Macht, Ehre und
„Vortheil, die sich bei solchen Anlässen stets denen zeigen,
„die ihr Glück versuchen, daß sie diese Gewohnheit nicht
„mehr ablegen konnten. Ungeachtet Christierns Blutbad
„die vornehmsten Nebenbuhler Gustav I. aus dem Wege

„die Regierenden; sie sehen ein, daß die Liebe des Volks „ihre einzige Stütze, ihr einziges Interesse ist. Die Natio„nalvortheile sind, unter der fortschreitenden Aufklärung, „stufenweise verschwunden; es giebt jetzt sicher so wenig ei„nen Schweden als einen Dänen und Normann, der nicht „den Nutzen der Vereinigung einsähe. Schwedens Verei„nigung mit Dännemark wäre überdies nicht, wie unter „Margaretha, die Vereinigung eines frischen, raschen Jüng„lings mit einem Schwächlinge, wie damals Dännemark „war: sondern die Verbindung zweier ermatteter Streiter, „die, zu schwach, sich jeder einzeln zu vertheidigen, einan„der unterstützen, und so noch Kraft genug übrig haben, „die Welt noch einmal in Erstaunen zu setzen.“

„Noch ist ein Einwand zurück; vielleicht der wichtigste.“

Dännemarks Constitution ist in hohem Grade uneingeschränkt; Schwedens eingeschränkt, fast mehr republikanisch als monarchisch. Nimmt man an, daß der König von Dännemark einst auf den schwedischen Thron erhoben werde, würde er dann wohl, gewohnt, wie er es ist, in seinem eigenen Lande bloß seinem Willen zu folgen, sich unseren republikanischeren Formen unterwerfen, und nicht suchen, mit der Zeit dieselbe Constitution hier einzuführen.

„Darauf antworte ich, daß die lange und glückliche „Vereinigung von Ländern mit den verschiedensten Constitu„tionen das Gegentheil beweiset. Ungarn z. B. hat eine „ganz andere Constitution, als die österreichischen Erblande; „beide befinden sich unter demselben Zepter gleich glücklich. „Selbst Holstein hat eine andere Constitution als das übrige

„gab es keinen Schweden, der dies benachbarte Reich be„ſuchte, der uns nicht aufrichtig eben eine ſolche Regierung „wünſchte; kaum kannte irgend ein Schwede nicht wenigſtens „aus dem Rufe ihre Vorzüge. Auch konnten nur ſo un„glückliche Ereigniſſe, als die, welche nachher Dännemark „trafen, es herabſtürzen von der faſt unglaublichen Stufe „des Anſehens und Wohlſtandes, die es erreicht hatte, un„ter einem ſteten Aufſteigen zu einer noch höheren. Bedenkt „man, daß es drei Jahre lang einen höchſt koſtbaren Krieg „aushielt, eine anſehnliche Kanonierflotte erbauete, 30,000 „verbündete Truppen unterhielt, außer ſeinen eigenen Krie„gern, und zugleich ſeines einzigen Haupterwerbs beraubt „war, des Handels und der Unterſtützung von Norwegen, „dem es vielmehr, mit großem Verluſte ſelbſt zu Hülfe „kommen mußte; daß es, dem allen ohngeachtet, nicht nur „die Zinſen ſeiner Staatsſchuld zahlte, ſondern auch noch „fünf Millionen auf das Kapital; ſo kann man ſich ei„nen Begriff machen von der klugen Haushaltung der Re„gierung mit den Mitteln des Staats und von ihrer Bereit„willigkeit, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Wird ſie gleich, „durch die zuletzt überſtandenen Unglücke, aufgehalten in „dem Fortſchritte ihrer Beſtrebungen für das Wohl der „Nation, ſo giebt es doch, beſonders wenn ein allgemeiner „Friede Europens Wünſche krönt, noch dieſelben Ausſichten „für Dännemark, ſeine Gebrechen zu heilen, ſo lange es „ſeinen Friedrich hat, und ſolche Miniſter, als Schim„melmann.“

„Es giebt alſo nichts in Dännemarks gegenwärtiger La„ge, das eine Vereinigung mit Schweden abrathe; vielmehr

„Verhältnisse mit ihm stehen. Durch die letzte große Welt-
„begebenheit, die Einverleibung Hollands in Frankreich, hat
„Englands Herrschaft zur See einen so gefährlichen Stoß
„erhalten, daß es bald genöthigt seyn wird, davon abzuste-
„hen; auf jeden Fall würde es, vielleicht etwas später, da-
„zu von Frankreich gezwungen werden, das, als Meister
„aller Werfte und Hafen von Cattaro bis Antwerpen,
„binnen kurzer Zeit eine eben so fürchterliche Flotte haben
„wird, als England. In demselben Verhältnisse, als Frank-
„reichs Seemacht wächst, wird England nur auf Selbstver-
„theidigung eingeschränkt, und muß also natürlicher weise
„bald sein ungereimtes Blocadesystem aufgeben. In demsel-
„ben Augenblicke erhält auch Handel und Schifffahrt des Nor-
„dens neues Leben; indeß die großen Kämpfer um die Herr-
„schaft streiten, erhalten die kleinen Zeit Kräfte zu sammeln,
„und, nach Vermögen, die Sache der Freiheit des Meers
„zu unterstützen. Ich fürchte also nicht, daß England der
„nordischen Vereinigung ein wirksames Hinderniß werde in
„den Weg legen. Es hat zu große Sachen im Süden ab-
„zumachen; es muß jetzt seine Aufmerksamkeit zu sehr auf
„das richten, was in der nächsten Nachbarschaft vorgeht,
„um sich mit dem zu beschäftigen, was in entfernteren Ver-
„hältniß zu seiner Politik steht.“

„Ich sehe daher keine Art von Gefahr bei der Vereini-
„gung von Seiten der anderen europäischen Mächte, so viel
„weniger, da diese Vereinigung, die nordischen Mächte mehr
„intensiv als extensiv, furchtbar macht, oder, mit anderen
„Worten, ihnen größere Vortheile zur Vertheidigung, als
„zum Angriffe giebt.“

sterben des Kronprinzen Carl August, und ihm zu danken für die Verlegung des Reichstags. Die Deputation ward angeführt von dem Landmarschall und den Sprechern der drei Stände.

„Der theure Beweiß," antwortete der König, „den „Ich heute von der Gesinnung der Stände für Mich erhal„te, Eure tiefe und gerechte Trauer über den Verlust eines „Fürsten, der Schweden glücklichere Tage verhieß, giebt „Euch ein Recht auf Meinen innigsten Dank. Die traurigen „Erinnerungen, welche Ihr, gute Herren und schwedische „Männer, zurückruft, werden Mir folgen während der „wenigen Tage, die Ich noch zu leben habe, werden Mir „den trostreichen Lohn der Hoffnung in einer höheren, voll„kommneren Welt zeigen. Ich bedarf dieses Bewußtseyns, „um nicht zu erliegen unter dem harten Schlage, der Mich „und Mein Reich traf. Von der vielversprechenden Aus„sicht für die Zukunft ward das Vaterland plötzlich in eine „Verlegenheit versetzt, die von allen Seiten nichts erblicken „ließ, als drohende Gefahren oder ein unsicheres Schicksal. „Der Abend Meines Lebens verfinsterte sich; Mein Blick „kann nicht mehr mit Zutrauen auf dem edlen Fürsten ruhen, „der Mir an Meiner Seite Bürge war für Meines Volks „künftiges Glück. Vergebens suche Ich jetzt ihn in der „Ausübung des hohen Berufs, den Er von der Liebe des „schwedischen Volks annahm. Mein Auge muß sich gegen „das Grab senken, um Meinen und Schwedens weggegan„genen Freund zu treffen; aber bald wird es sich erheben zu „den helleren Regionen, wo Er jetzt ist, und trostvoll ruft „es noch Seinen Schutz herab für das trauernde Vater„land."

Die

„unſerer Produkte und ſo viel Gemeinſchaft mit England zu „verſchaffen, als die gegenwärtigen Umſtände nur immer „zulaſſen, und unſere Bedürfniſſe unumgänglich erfordern, „ſcheint das Wohlwollen des Kaiſer Napoleons für uns, ſo „wie für den Prinzen, deſſen Wahl er ſichtbarlich zu wün„ſchen ſcheint, über allen Zweifel zu erheben.“

Nun wurden dem geheimen Ausſchuſſe die weiteren hinzugekommenen Aufklärungen in Rückſicht auf die Wahl mitgetheilt. Er fing am 14. Auguſt ſeine Sitzungen von neuem an. Schon am 15ten ſagte man ſich im Publikum, der Prinz von Ponte Corvo habe große Wahrſcheinlichkeit für ſich. Beſonders drang in dem Ausſchuſſe der General Wrede auf die Nothwendigkeit dieſer Wahl. Er war am 27. Julius von ſeiner Reiſe nach Paris zurückgekommen.

Am 15. Auguſt lieferte die Reichstagszeitung, die in Oerebro herauskam, folgende Reflexionen die Thronfolge betreffend.

„Auf den wichtigen Gegenſtand, der auf dieſem Reichs„tage vorkommt, einen Thronfolger zu wählen, nach unſerm „nie genug vermißten Kronprinzen Carl Auguſt, iſt die „Aufmerkſamkeit jedes ſchwediſchen Bürgers gerichtet; die „Frage betrifft auch nichts geringeres, als unſer künftiges „Daſeyn als ſelbſtſtändiger Staat. Man redet insgemein „von mehreren, die in Betracht kommen; aber hier iſt we„der der Ort, eine Vergleichung anzuſtellen zwiſchen ihrem „perſönlichen Werthe, noch zu erklären, wem der Wunſch „der allgemeinen Meinung zu bezeichnen ſcheint. Wir be„ſchränken unſer Urtheil blos auf einige allgemeine Bemer„kungen über einige derſelben.“

„Freilich kann man in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht „erwarten, daß ein so tiefdenkender Regent, als Er, seinen „deutlichen Willen oder Wunsch bestimmt erkläre; aber er hat „dagegen auch ein unbezweifeltes Recht von dem schwedischen „Volke zu erwarten, daß es von selbst den Gang seiner „Politik bemerke, und ihm wenigstens entgegen komme, wenn „er, mit Gestattung einer freien Wahl, zugleich einen nicht undeutlichen Wink seines wirklichen „Wunsches giebt, der keinem mehr unbekannt seyn kann. „Wenn man ferner zugeben muß, daß Schweden eines „vollkommenen Feldherrn bedarf, und daß dessen Wirksamkeit eingeschränkt und gehindert werden kann, wenn der „Feldherr und der Kronprinz nicht in einer Person vereinigt „werden, so frägt man weiter: besitzt der Herzog von Augustenburg so große militärische Talente, daß er die schwedische Armee organisiren und anführen kann, und zwar „auf eine Art, daß sie ihre Bestimmung wirklich erreiche? „Und endlich — ist man versichert, daß der König „von Dännemark einem seiner Unterthanen erlauben wird, „einen Thron zu besteigen, den er selbst verlangte?“

„Wenn man bei dieser Vakanz keinen anderen Ausweg „hätte, und sich bloß mit Vermuthungen forthelfen müßte, „so würde die Vermuthung doch die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben, daß der Kaiser Napoleon am liebsten „den Schwager seines Bruders, den Prinzen von Ponte „Corvo, zum Kronprinzen von Schweden erwählt wissen „wollte. Die Anziehungskraft der Verwandtschaft würde „sich dann mit der Attraktion der Politik und der des eigenen Interesse vereinigen, und zwar um so mehr, da in der

„Sohn auferzogen. Wenn man einwendet, daß er nicht in „einem hohen Stande geboren ist, so antworte ich, daß die „allmähligen Fortschritte, welche er zu machen genöthiget „war, um die Höhe zu erreichen, auf welcher er jetzt steht, „ihn mit der Lage aller Stände eines Staats näher be„kannt gemacht haben. Das eigene Verdienst, das ihn von „einer Höhe zu der andern erhoben hat, muß um so viel „größer seyn, da er von keinem angebornen Recht zum „Glück dabei unterstützt ward. Der Religion nach ist er „nicht Katholik, sondern Protestant. Er trennt „sich folglich sehr wenig, und nur in einzelnen, unbedeuten„den Umständen von unserer angenommenen Religion, und „der Uebergang von seiner eigenen Lehre zu der unsrigen ist „so unmerklich, daß er nicht ohne die größte Unwissenheit „könnte getadelt werden. Die Erlernung der schwedischen „Sprache würde ihm bei seinen großen Kenntnissen sehr „leicht werden, und vielleicht leichter, als unseren ehemaligen „deutschen Prinzen, Friedrich und Adolph Friedrich, welche, „ungeachtet ihrer völligen Unkunde unsrer Sprache, wohl„thätige Regenten eines Volks waren, das noch ihr Anden„ken segnet.“

In derselben Zeitung wurden ferner am 18. August nachstehende Gedanken, an den Verfasser jener Reflexionen gerichtet, mitgetheilt.

„Ihre Bemerkungen, mein Herr, verkündigen eine auf„geklärte Denkungsart, einen hellen Blick auf unser wirk„liches Beste, unsere politische Lage und noch mehr, war„mes Gefühl für das Vaterland. Ich bezeuge Ihnen dafür „meine Erkenntlichkeit und meine Hochachtung.“

„truppen, die wir nicht anders als mit groſser Schwierig-
„keit stellen könnten, was wären sie für ihn, der 30 Mil-
„lionen Menschen beherrscht, anders, als ein Nichts!“

„Auch das ist unwidersprechlich und gehört mit zur
„Entwickelung Ihrer Ideen, daſs der Friede im Reiche
„und auswärts am besten erhalten wird, wenn an der
„Spitze der Nationalmacht ein Held mit den vortrefflichsten
„Eigenschaften steht, welcher der Mifsgunst Stillschweigen
„gebietet, den Muth belebt, den Gehorsam zu einer erfreu-
„lichen Pflicht macht. Oder sollte man glauben, daſs der
„Friede, auch mit England, die Sicherheit und das Ansehen
„unsrer Flotte von irgend jemand besser könne aufrecht er-
„halten und beschützt werden, als von dem Helden Bernа-
„dotte? — Nein! mein Herr, auch die, welche so etwas
„sagen, glauben es nicht! Dergleichen Reden scheinen nur
„ein Spinnengewebe zu seyn, das einzelne Speculationen
„gegen das Vaterland gar zu schwach verhüllt!“

„Es ist also unumstöſslich gewiſs: jeder Vaterlands-
„freund muſs den Prinzen von Ponte Corvo zum Thronfol-
„ger Schwedens sich wünschen.“

So hatte auch nun die Mehrheit des geheimen Aus-
schusses geurtheilt. Er gab am 17. August ein zweites Be-
denken ab, ganz verschieden von dem ersten. Es ward nach
der Form im Staatsrathe erwogen und einstimmig gebilligt.
Der König eilte nun am 18ten den Ständen seine Proposi-
tion (Staatspapiere No. LXXIII.) zu machen. Sie ent-
wickelte die Gründe der Wahl, mit Hindeutung auf die

Wünsche Napoleons. Nur die Bedingung mußte man machen, daß der Prinz die evangelisch-lutherische Religion annehme, ehe er Schwedens Boden betrete, und eben eine solche Versicherungsakte unterschreibe, als die Stände für den verstorbenen Kronprinzen entworfen hatten.

Die Wahl der Stände war bald entschieden; alles war auf das vollkommenste vorbereitet. Der Bauernstand bestimmte sich zuerst; von 140 Deputirten waren nur 7 für den Sohn Gustav Adolphs. Auch der Priesterstand erklärte sich mit aufgeklärtem Eifer für den katholischen Prinzen, überzeugt, er werde, nach Annahme des evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisses, die Kirche desto kräftiger schützen. In dem Ritterhause redete der Generalmajor Tibell mit wahrer Salbung (Staatspapiere No. LXXIV.) für den Prinzen. Er war genauer mit den Franzosen bekannt, hatte ehedem das Auswechslungsgeschäft der Gefangenen mit glücklichem Erfolge besorgt. Dess mehr Eindruck machte seine Rede; sie machte die anders Denkenden verstummen.

So wählten die sämmtlichen Reichsstände am 21. August (Staatspapiere No. LXXV.) einstimmig den Prinzen von Ponte Corvo zum Kronprinzen von Schweden und Thronfolger des Reichs, unter den von dem Könige vorgeschlagenen Bedingungen. Sie übertrugen auch seinen männlichen Nachkommen die Erbfolge auf eben die Art, wie sie vorhin für den Kronprinzen Carl August (Staatspapiere No. XXXIII.) festgesetzt ward. Oeffentliche Blätter versicherten, in allen Volksklassen habe sich über die Wahl die lauteste, ungetheilteste Freude geäußert.

Als die schwedischen Gesandten im Auslande gingen sogleich Couriere ab. Dem dänischen Hofe theilte der Baron Oxenstierna die Nachricht am 24sten mit, in Gemäßheit des Befehls, der ihm durch eine Depesche vom 21sten ertheilt war. Die dänische Staatszeitung vom 24sten sagt, indem sie dies bekannt macht, man habe schon in der vorigen Woche vorausgesehen, daß die Wahl der schwedischen Reichsstände auf diesen durch so manche große Eigenschaften ausgezeichneten französischen Prinzen und Heerführer fallen würde. Sein Aufenthalt in den dänischen Provinzen vor zwei Jahren, da er ein so ansehnliches Heer unter seinem Befehle hatte, machte die dänischen Unterthanen zu genau bekannt mit seinen vortrefflichen Eigenschaften und seinem sanften Charakter, als daß nicht jeder, der hier den Prinzen gekannt hatte, ihn mit Theilnehmung seiner hohen Bestimmung in dem benachbarten Reiche entgegen gehen sähe.

Dem Prinzen ward die Wahl durch eine feierliche Deputation verkündigt. Sie bestand aus dem Generalmajor Graf Rosen, schon zu mehreren Sendungen nach Frankreich gebraucht, den Kammerherrn, Graf Mörner, und dem Kammerjunker Lindenskiold, ein Sohn des Erzbischofs von Upsala Dr. Lindblom. Mit ihnen gingen der schwedische Cabinetscourier Cronland und der französische Fournieres über den Sund; nachher eilten diese voraus. Die Deputation war schon den 28 August durch Hamburg gegangen. Graf Rosen hoffte in vier Wochen des Prinzen Antwort zu überbringen.

Die Reichstagszeitung eilte, eine Schilderung des Prinzen zu geben, die insonderheit die merkwürdigsten Momente seiner militärischen Laufbahn umfaßte.

Johann Baptiſt Julius Bernadotte ward zu Paris den 26. Jan. 1763 geboren. Seine Eltern waren arm, außer Stand ihm eine Erziehung zu geben, die ſeinen großen Seelenkräften eine zeitige Bildung gewährte. Er nahm 1779 Kriegsdienſte bei dem Regiment Royal-Marine, deſſen Chef Marle d'Ambert war; bei dieſem Regimente ſtand er noch 1789 als Unteroffizier. Nun brach die Revolution aus; Bernadotte eilte zu den republikaniſchen Fahnen. Seine Tapferkeit, keine Gefahr ſcheuend, ſeine bewundernswürdige Faſſung in den ſchwierigſten Lagen, erhob ihn bald zum Brigadegeneral. Neue ausgezeichnete Dienſte verſchafften ihm die Würde eines Diviſionsgenerals. Er focht mit ſeiner Diviſion den 24. Jun. 1794 bei Fleurüs. Am 2. Juli 1795 war er einer der erſten, der bei Neuwied über die Rheinbrücke drang; eine Großthat, die den erſten Grund zu ſeinem erhabenen Kriegsruhme legte. Er eilte nun an der Spitze des rechten Flügels der Sambre- und Maas-Armee Moreau an der Donau entgegen. Aber hier wandte ſich das Kriegsglück. Der Erzherzog Carl ging ſchnell über die Donau bei Ingolſtadt, und ſchlug den rechten Flügel der Sambre- und Maas-Armee den 22. Auguſt bei Teiningen. Jourdan, der Obergeneral dieſer Armee, bei Würzburg geſchlagen, ſuchte ſein Heil auf einer unordentlichen Flucht. Bernadotte, der den Nachtrab anführte, that das Mögliche, die Ueberbleibſel der Armee zu retten, den Plünderungen, den Grauſamkeiten Einhalt zu thun. Wenn ſeine Bemühungen nicht ganz gelangen, weil ihn ſeine Collegen ſo wenig unterſtützten, ſo ward ihm doch der ſüße Lohn, manches Ungemach abgewandt, manche Greuel verhindert, manchen braven Soldaten erhalten zu haben.

Im Jahre 1796 nahm er Theil an Buonapartes siegreichem Feldzuge in Italien. Er zeichnete sich aus, bei dem Uebergange über den Tagliamento, bei Palma Nova, bei Gradisca. Murat, der jetzige König von Neapel, diente damals unter ihm. Nach dem Frieden von Campo Formio ward er den 18. Februar 1798 zum Ambassadeur in Wien ernannt. Da sein Hotel bei einem Auflaufe gemißhandelt ward, verließ er seinen Posten ohne Abschied zu nehmen. Er ging nach Paris, und vermählte sich am 16. August 1798 mit Bernhardine Eugenie Clary, Schwester der Königin von Spanien, geboren den 8. November 1781. Bei dem Wiederausbruche des Krieges ward er Chef einer Observationsarmee, mit welcher er Mannheim und Heidelberg nahm. Kurz nachher legte er das Commando nieder und kehrte zurück nach Paris. Er ward Kriegsminister; aber Kabalen bewegten ihn, dem Posten bald zu entsagen.

Nachdem Buonaparte das Ruder des Staats übernommen hatte, ward er zum Staatsrathe ernannt. Nachher erhielt er das Commando gegen die Aufrührer in der Vendee. Zur Belohnung seiner hier geleisteten Dienste ward er den 19. Mai 1804 Marschall, nachher Chef der achten Cohorte der Ehrenlegion. Als Mortier von Hannover zurückberufen ward, erhielt Bernadotte das Commando. Hier erwarb ihm seine Menschlichkeit, seine ernste Kriegszucht, seine Sorgfalt, den Druck des Landes möglichst zu mildern, allgemeine Liebe. Bei dem Ausbruche des Krieges gegen Oesterreich ging er mit seiner Armee durch das Fürstenthum Anspach; ein rascher Schritt, der für den Erfolg des ganzen Feldzugs entschied. Nachher führte er in der Schlacht bei

Austerlitz den 2. December 1805 das Mittelstreffen des französischen Heeres an. Der Kaiser ernannte ihn darauf den 6. Juni 1806 zum Herzog von Ponte Corvo. In dem Kriege gegen Preußen machte seine Armee nebst der von Davoust das Centrum aus. Er schlug sich mit dem General Tauenzien bei Schleitz, nahm am 18. October Halle, verfolgte nachher das Corps des General Blücher bis an die Ostsee. Bei der blutigen Einnahme von Lübeck am 6. November that seine menschenfreundliche Sorgfalt dem Blutvergießen und den Plünderungen Einhalt. Dann wandte er sich nach Polen, commandirte den linken Flügel in der Schlacht bei Pultusk den 26. December, hatte nachher mehrere blutige Gefechte mit den Russen, zuletzt den 5. Jun. 1807 bei Spandau. Hier ward er schwer verwundet; sein Corps mußte in der Schlacht bei Friedland von dem General Victor angeführt werden. Nach dem Frieden von Tilsit kam seine Armee nach Hamburg. Er befehligte das Hülfscorps von 20000 Mann Franzosen und Spanier, die durch Holstein und Jütland gegen Schweden ziehen sollten. Aber die Jahrszeit verhinderte den Uebergang, und bald gab ein neuer Krieg mit Oesterreich den französischen Truppen eine andere Bestimmung. Der Prinz von Ponte Corvo commandirte die sächsische Armee und war unter andern auch bei der Schlacht von Wagram.

„Alle diese Thaten," so schließt die Schilderung, „haben einen neuen Glanz über die Lorbeern verbreitet, die den „Prinz von Ponte Corvo schon zuvor errungen hatte. Er „wird stets unter die Männer gezählt werden, die durch „Tapferkeit ihr Vaterland retteten, durch Klugheit ihm nütz-

„ten, durch Menschenliebe es ehrten. Was man von des „Helden Handlungsweise als Gatte und Vater kennt, steht „in der schönsten Uebereinstimmung mit dem guten Herzen „und dem edeln Charakter, der ihn in allen übrigen auszeich„net. Glücklich durch die ungeheuchelte Ergebenheit, die „man ihm erzeigt, ist er auch seines Glücks werth, als ein „vorleuchtendes Beispiel der Reinigkeit der Sitten. Ein eilf„jähriger Sohn, mit einem alten celtischen Namen, Jo„seph Franz Oscar, geb. den 4. Jul. 1799, empfing „von der Natur alles, was sie glänzendes und schönes hat. „Der Vater lebt in ihm und für ihn; eine treffliche Erzie„hung, belohnt durch alle Vorboten einer zeitigen Reife, „zeugt von seiner aufgeklärten Zärtlichkeit. Sicherlich wird „dieser Sohn einen neuen Glanz verbreiten über diesen großen „Namen, wird in der Welt auftreten würdig des Stammes, „woraus er entsprang, würdig des Zeitalters Napoleons, „würdig des edeln Volks, in dessen Schooß er gebildet „ward.“

Jetzt widerlegte auch die offizielle Zeitung jenes ausgestreuete gedruckte Schreiben aus Oerebro. Die Wahl war einstimmig nach Wunsch ausgefallen; es bedurfte nicht solcher Empfehlungsgründe.

„Von der Buchdruckerei in Upsala,“ heißt es in den Inrikes Tidningar vom 29. August, „ist herausgekommen: „Auszug eines Briefes von Oerebro, dat. den „13. Aug., voll von verschiedenen falschen Angaben; und „man hat die unvorsichtige Industrie gehabt, ihn in Stock„holm zu verbreiten, vermuthlich auch in mehreren Oertern.

„Daß man seinen Freunden in einem Privatbriefe Neuigkeiten „ohne Auswahl mittheilt, ist verzeihlich; aber die Dankbar„keit des Publikums für die Dienstfertigkeit, sie sogleich durch „den Druck kund zu machen, kann dem Herausgeber wohl „nicht sehr schmeichelhaft seyn, wenn es ohne ein anderes „Recht geschah, als das der Anmaßung, und ohne andere „Autorität, als die des Gerüchts. Um eine Wiederholung „solcher Nachrichten zu vermeiden, muß man hiedurch erklä„ren, daß man beauftragt ist, die in dem gedachten Aus„zuge enthaltenen Angaben zu berichtigen.“

„Daß zwei Couriers den 12. August von Paris ange„kommen sind, davon wissen die nichts, welche sie sollen er„halten haben. Den Tag zuvor kam ein Reisender, den „Tag darauf eine Estaffette von der königlichen Gesandtschaft „daselbst an. Weder der eine, noch die andere hatten so „wenig Depeschen von dem Prinzen von Ponte Corvo, als „sein Porträt. Die Nachrichten, welche übrigens der Aus„zug enthält, über die Vortheile, die der Prinz dem Reiche „versprochen habe, auf den Fall, daß er zum Thronfolger „gewählt würde, kann das Publikum, so wie der Zusatz, „den diese Angaben natürlicherweise durch die Mittheilung „von Mund zu Mund erhalten, am besten würdigen, wenn „es unterrichtet wird, daß Kaiser Napoleon, selbst jeden „Schein der Einwirkung entfernend, dem Könige und den „Ständen eine ganz freie und ungezwungene Wahl zur „Thronfolge überlassen hat; daß es die großen, allgemein „anerkannten Eigenschaften des Prinzen von Ponte Corvo „waren, und keine leeren Gerüchte von Vortheilen, welche „die Stände bestimmten, diesem Prinzen die Thronfolge zu

„übertragen; endlich, daß es dem erhabenen Charakter dieſes „Prinzen nicht gemäß war, den ſchwediſchen Handel vor der „Hand Vortheile zu verſprechen, deren Bewirkung ihm vielleicht unmöglich gemacht wäre.“

Dadurch war zugleich das ungegründete in dem umſtändlichen Artikel der Reichstagszeitung widerlegt, der dieſelben Angaben enthielt, ſogar in einem noch zuverſichtlicheren Ton. Des Umſtandes der Religion beſonders zu erwähnen, fand man nicht nöthig; es war allgemein bekannt, daß der Prinz ſich nicht zu der proteſtantiſchen Religion bekannte, ſondern zu der katholiſchen.

Er erhielt die nicht unerwartete Nachricht von ſeiner Ernennung zu Paris. Am 5. September nahm er die förmlichen Glückwünſche an. Der Moniteur erwähnte der Ernennung am 7. September, indem er den Vorſchlag des Königs an die Reichsſtände einrückte. Auch ward die Wahlakte zuerſt in dem Moniteur mitgetheilt.

Seine Antwort gab er dem Graf Roſen in einem Schreiben an den König.

„Ich will nicht verſuchen, Ew. Majeſtät die Gefühle „zu ſchildern, wovon ich durchdrungen ward, als ich ver„vernahm, daß eine in den Jahrbüchern der Welt hochbe„rühmte Nation ihre Blicke auf einen Militär zu richten ge„ruhet hatte, der alles ſeiner Liebe für das Vaterland ver„dankt. Es würde mir eben ſo ſchwer werden, meine ganze „Dankbarkeit und meine Bewunderung dieſer erſtaunenden „Großmuth auszudrücken, mit welcher Ew. Majeſtät Al-

„lerhöchſt

„lerhöchſt Selbſt zu Ihrem Nachfolger einen Mann haben „vorſchlagen wollen, an den nichts Sie band. Je mehr „Ew. Majeſtät hiedurch für das ſchwediſche Volk zu thun „geglaubt haben, deſto größere Verpflichtungen legt mir „dieſe für mich unendlich ſchmeichelhafte Idee auf. Ich „verhehle mir weder ihren Umfang noch die Schwierigkei„ten; glaube ich aber meinem Herzen, ſo werde ich ſie er„füllen; dann nie exiſtirte für die Seele eines Sterblichen „eine mächtigere Triebfeder, nie ſtellte ſich eine ſchönere „Gelegenheit dar, ſein Leben dem Glücke eines ganzen Volks „zu widmen.“

„Sobald mir der Brief Ew. Majeſtät von dem Herrn „Grafen von Mörner übergeben ward, eilte ich, ihn St. „Majeſtät dem Kaiſer und Könige zu überreichen. Er ge„ruhete, ſeine Güte für mich vollends zu krönen, indem er „mich berechtigte, der an Kindes Statt angenommene Sohn „Ew. Majeſtät zu werden. Nach dem, was Sie mir zu „ſagen geruhen, werde ich meine Abreiſe beſchleunigen. Ich „ſehne mich, zu den Füßen Ew. Majeſtät die Ihnen gebühr„rende Huldigung niederzulegen; ich ſehne mich auch, Sie „zum Depoſitor meiner Schwüre zu machen. Bis auf die„ſen Tag habe ich meinen ganzen Ruhm darin geſetzt, mei„nem Vaterlande zu dienen; aber Frankreich wird auch, ich „wage es, mich damit zu ſchmeicheln, meinen Beſtrebungen „für mein neues Vaterland Beifall geben. Es wird nicht „ohne Intereſſe eines ſeiner Kinder durch die Beſtimmungen „der Welt berufen ſehen, ein edelmüthiges Volk zu vertheidi„gen, das es ſeit langer Zeit unter ſeine würdigſten Bun„desgenoſſen zählt.“

Die französische Regierung konnte nicht anders, als mit dieser Wahl sehr zufrieden seyn. Sie erneuerte, in größerem Maaße als je, die Wahrscheinlichkeit genauer Verbindungen in politischer und merkantilischer Hinsicht, worauf Frankreich stets hohen Werth legte. Daher gab Napoleon dem Könige seinen vollen Beifall zu erkennen, in einem sehr verbindlichen Schreiben. Auch bewies man schon vorläufig gegen Schweden die Schonung, daß die französischen Truppen, die seit den 17. August in Wismar und Rostock einrückten, das Gebiet von schwedisch Pommern nicht berührten.

In England mußte man freilich in demselben Verhältnisse sich zu Besorgnissen neigen, wie der Einfluß Frankreichs mächtiger ward. Inzwischen blieb die Regierung ihrem Systeme treu, das mögliche zu thun, um einen gewissen Grad des guten Verständnisses mit Schweden beizubehalten. In den Bewegungen der englischen Kriegsschiffe in der Ostsee ging nicht die mindeste Veränderung vor. Es war nur aus Vorsicht, um zu zeigen, man wäre auf alle Fälle gefaßt, daß Schweden die Vertheidigungsanstalten in Gothland wieder ernstlicher betrieb. Der Admiral Cederström war zu diesem Ende schon dahin gegangen. Nachher ernannte der König den Admiral, Grafen Wachtmeister, zum Gouverneur; er begab sich auch sogleich dahin.

Vor der Hand blieb auch der Handel in der Ostsee, wie er gewesen war. Zwar theilte der Moniteur einen Brief aus London vom 18. September mit, nach welchem in Gothenburg am 8ten der Befehl gekommen wäre, alles englische Eigenthum unter Sequester zu legen. Der Briefsteller schrieb dies dem Einflusse des französischen Bothschafters zu;

der Moniteur ſchien einzuſtimmen, und verſicherte, nun würden Gothenburg und die Oſtſee den Engländern verſchloſſen werden. Allein die handelnde Welt hat doch bisher nichts von neuen Maaßregeln erfahren. In einem anderen Blatte hieß es, eine Convoi von 200 engliſchen Schiffen in der Oſtſee wäre in Gothenburg und anderen ſchwediſchen Häfen zugelaſſen. Dieſe Nachricht erklärte der Moniteur für Unwahrheit: die Loyalität der ſchwediſchen Nation laſſe eine ſolche Verletzung der Tractaten nicht zu. Wenn der Hafen von Gothenburg den Engländern wirklich noch offen ſtünde, wie die Nachrichten aus Wismar, Roſtock und der Oſtſee allerdings zeigten, ſo wäre dies nur der Art Interregnum zuzuſchreiben, die bisher ſtatt gefunden. Alle ſolche Unordnungen würden durch die Wahl des Prinzen von Ponte Corvo wegfallen. Auch die Reichstagszeitung vom 13. October erklärte dergleichen Gerüchte von einem Schleichhandel zwiſchen England und Schweden für völlig ungegründet. Die ſchwediſche Regierung wache mit Sorgfalt über die genaueſte Erfüllung ihrer Verbindungen in Rückſicht auf das Continentalſyſtem. Wenn aber engliſch kreutzende Schiffe in offener See mehrere Meilen vor dem Hafen von Gothenburg eine Menge Handelsfahrzeuge verſammelten, ſo könne es die ſchwediſche Regierung weder verhindern, noch dürfe man es ihr zur Laſt legen.

Daß Rußland mit der Wahl unzufrieden wäre, hatte man keinen Grund anzunehmen. Rußland war ſeit dem Erwerb von Finnland außer allen Berührungspunkten mit Schweden, bei ſeiner großen Uebermacht hatte es auch von einem kriegeriſchen Könige nicht leicht etwas mehr zu beſor-

gen. Zwar lief das Gerücht bald nach der Wahl des Prinzen von Ponte Corvo, man habe plötzlich mit dem Baue des Cadettenhauses in Åbo eingehalten, und arbeite eifrig an der Schleifung von Sweaborg, gleich als fürchte man einen neuen Kampf um Finnland. Aber der Ungrund der Sage offenbarte sich fast in demselben Augenblicke, wo sie entstand.

Dagegen wollte man, wie der Moniteur bezeugt, in London am 17. und 18. September Briefe aus St. Petersburg vom 23. und 30. August haben, die auf Unzufriedenheit und Besorgnisse der russischen Regierung deuteten. Nach jenen hatte die Wahl des Kronprinzen große Sensation gemacht; man besorgte allgemein, die französische Regierung möchte auf die Rückgabe Finnlands bestehen; auch erwartete man in kurzem eine Veränderung im Ministerium. Die letzten Briefe ließen diese Revolution schon eintreten, ließen die französische Parthei allen Einfluß verlieren, und die antifranzösische den Gipfel der Gunst erreichen. In allen Zweigen des Kriegsdepartements sollte die größte Thätigkeit herrschen, um auf jeden Fall vorbereitet zu seyn; ein bedeutendes Corps wäre schon an die Grenze vorgerückt.

„Die Ernennung des Prinzen von Ponte Corvo zu „der Würde eines schwedischen Kronprinzen," sagt der Moniteur in seinen Bemerkungen zu jenen Nachrichten, „bietet „den Engländern ein weites Feld von Hoffnungen dar. „Eitle Hoffnungen! Diese für die beiden Kaiser von Frank„reich und Rußland unerwartete Begebenheit ist keine Ur„sache zu einer Erkältung zwischen ihnen. Finnland ist von „Schweden an Rußland abgetreten; diese Provinz ist ruß-

„sisch, und dies ist einer von den Vortheilen, welche dies „große Reich aus seiner Allianz mit Frankreich gezogen hat. „Finnland war eine von den Provinzen, die nöthig waren, „um das russische Reich zu centralisiren. Kaiser Napoleon „ist sicher für Rußland, so wie Rußland sicher ist für Frank„reich. Mit Vergnügen ertheilen wir diese Erklärung; denn „seit 14 Tagen hört man in Europa von Nichts als vom „Anscheine zum Kriege sprechen. Man verbreitet diese Ge„rüchte, um das englische Volk zu ermuntern und ihm „Hoffnung einzuflößen, aus der unglücklichen Lage zu kom„men, worin es sich befindet. Wir sagen, daß die Er„wählung des Prinzen von Ponte Corvo eine Begebenheit „ist, die nicht berechnet ward. Der König und das Volk „haben freiwillig diesen Prinzen erwählt, aus Haß gegen „England, und aus Opposition gegen den ~~englischen~~ Kö„nig, der, obgleich er in seinem Unglücke, wie gewöhnlich, „von England desavouirt und verlassen ward, sein Reich „indeß verloren hat, weil er der unsinnigen und wüthenden „Politik treu blieb, die jetzt England auszeichnet.“

Und dieser unglückliche König wandte sich jetzt eben an den Monarchen, dem er zuvor solche Bitterkeit bewiesen hatte.

Als der Graf von Gottorp die Nachricht von den unruhigen Auftritten von Stockholm erfuhr, brach er unerwartet von seinem ruhigen Wohnsitze in der Schweitz auf. Für sich selbst begehrte er nichts; seinem Sohne glaubte er es schuldig zu seyn, zu versuchen, ob der Thron für ihn sich wieder gewinnen ließe. Am 26. Julius kam er in Augsburg an. Von dort ging er nach Sachsen. Verschiedene Esta-

fetten gingen hin und wieder. Er war hier mehr in dem Mittelpunkte. Für den Zweck seiner Reise galt die Besorgung seiner Familienangelegenheiten in Schweden. Es hieß, daß die ihm ausgesetzte Summe aus Schweden nicht bezahlt würde. Auch machte er eine Reise nach Herrnhuth, seinen Sohn den frommen Brüdern zur Erziehung zu übergeben. Der Plan ward vereitelt, weil die Brüdergemeine, politische Beziehungen fürchtend, erst die Genehmigung des Landesherrn nachsuchen wollten.

Gustav Adolph ging nun nach Altenburg. Dahin war seine Gemahlin mit den Kindern nachgekommen. Nun erfuhr er die Nachricht von der Wahl des Prinzen von Ponte Corvo. Er wollte anfangs nicht glauben; er behauptete wiederholt, es sey unmöglich. Als er nicht mehr zweifeln konnte, veränderte er plötzlich seine Beschlüsse. Von Altenburg reisete er den 8. September über Berlin nach Colberg. Seine Gemahlin trat mit den Kindern die Rückreise nach Carlsruhe an. Das schwedische Personal, das bisher noch bei ihm war, kehrte nach Schweden zurück.

Von Colberg nahm er seinen Weg auf der Straße von Stargard nach Königsberg. Auch dort verweilte er nicht. Er eilte nach Memel, wo er den 16. Septemb. ankam; von dort nach Polangen, wo er so lange auf dem Zollamte bleiben mußte, bis ein Courier zurückkommen konnte, den er nach Petersburg abgefertigt hatte. Den 27. September war er, nach Rückkunft des Couriers, nach Liebau abgegangen; von dort nach Riga. Es war noch nicht entschieden, ob er sich dort einschiffen, oder zu Lande nach Petersburg gehen würde.

Das Pariser Journal de l'Empire vom 7. und 8. October gab über diese Reise noch folgende Aufschlüsse.

„Der Graf von Gottorp hat sich vor Colberg gezeigt, „um sich einzuschiffen und die englischen Kreutzer aufzusu„chen. Der Offizier, der in dieser Stadt commandirt, hat „ihm zu erkennen gegeben, daß er Befehl habe, sich diesem „zu widersetzen. Der Graf wandte sich darauf in derselben „Absicht nach einem kleinen Hafen, der zwischen Colberg „und Königsberg liegt. Ein Offizier aber, den man ihm „aus Berlin nachgeschickt hatte, um seine Schritte zu beob„achten, stellte ihm ebenfalls den Befehl entgegen, der ihm „ertheilt war, die Einschiffung nicht zu erlauben. Auf diese „zweite Verweigerung erklärte der Graf, seine Absicht sey „zu Lande nach Rußland zu reisen, von wo aus er nach „England gehen wolle, als Ursache anführend, man gebe „ihm auf dem festen Lande keine Subsistenzmittel. Man „sagt, er habe sich schon zu Pillau am Bord eines zur „Abfahrt fertigen Schiffs befunden, sey aber von einem „ankommenden preußischen Commissär genöthigt worden, „wieder ans Land zu gehen. Ehe der Graf sich dazu be„quemte, soll er dem Commissär ein Pistol auf die Brust „gesetzt haben; dieser bedeutete ihm aber, daß er auf höhe„ren Befehl verfahre. Man zweifelt nicht, daß der Graf „sich nach den englischen Kreutzern begeben wolle, und daß „die Engländer die Absicht haben, ihn als Werkzeug zu ge„brauchen, um Unordnung und Anarchie in Schweden zu „verbreiten, welches sie jetzt als ihrem Interesse entrissen „ansehen.“

Früher schon hatte man in schwedischen Zeitungen über seine Reise in einem Schreiben aus Oerebro vom 25. August sich so erklärt.

„Hat der König in der letzteren Zeit die ihm ausgesetz„ten Gelder nicht erhalten, so ist dies seine eigene Schuld, „weil er das Geld nicht von einem Juden annehmen wollte, „zu welchem Glauben sich der mit dem Geschäft beauftragte „Hofbankier Haver in Karlskrona sich bekennt; dagegen er, „nach einem gestern von ihm eingegangenen Schreiben, ei„nem Christen in Stockholm seine Vollmacht gegeben hat. „Vor seiner Abreise von Gripsholm wählte der König selbst „seinen Aufenthaltsort in der Schweiz, und versprach dort „in Gesellschaft seiner Familie zu leben; unter dieser Bedin„gung bewilligten die Stände die ausgesetzte Summe für „den König und seine Familie. Daher haben die Reisen „des Königs und seine Weigerung das für ihn eingerichtete „Schloß in Mörsburg zu bewohnen, schon bei verschiedenen „Mitglieder des Reichstags die Frage veranlaßt, ob der be„stimmte Jahrgehalt für den König und seine Familie unter „diesen veränderten Umständen fortdauern solle.“

Unterdeß war der Graf Rosen am 23. September nach Oerebro zurückgekommen. Er hatte Paris den 9. September verlassen, und überbrachte das erfreuliche Schreiben des Kaisers und des erwählten Kronprinzen.

Nun versammelten sich, nach einem vorhergegangenen Anschlage die sämmtlichen Reichsstände am 26. Sept. zum Plenum-Plenorum auf dem Reichssaale. Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Enge-

ſtrom, begleitet von dem Mitgliedern des Staatsraths, den Staatsſekretärs, dem königlichen Hofſtaat und der Kanzlei, verlas für den König die Anrede an die Stände (Staatspapiere No. LXXVI.) ſie aufzufordern, den förmlichen Beſchluß wegen der Wahl zu übergeben. Dieſe Akte (Staatspapiere No. LXXV.) übergab der Landmarſchall dem Staatsminiſter; der Hofkanzler, Freiherr von Wetterſtadt verlas ſie. Dann fuhr jener in ſeiner Rede fort. Er unterrichtete die Stände von der Annahme des Prinzen, von dem ausdrücklichen Beifall des Kaiſers Napoleon.

Schon vorher hatte der König den Kronprinzen am 21. Sept. zum Ritter des Seraphinenordens ernannt. Der König machte dies bekannt in einem außerordentlichen Ordenskapitel vom 24. Sept. Zugleich wurden darin die Generalmajors, Freiherr von Döbeln, Freiherr von Saendels, und Obriſt, Graf Robert von Roſen zu Commandeurs vom Schwerdtorden ernannt. Dem Prinzen ſollte die Inſignien nebſt denen der übrigen Orden eine Deputation überbringen, wie dem verſtorbenen Kronprinzen. Auch ward er zum Generaliſſimus ernannt; eine Würde, die ſeit langer Zeit nicht verliehen war.

Der franzöſiſche Geſandte, Baron Alquier, überbrachte dem Könige einen neuen Beweis der Freundſchaft Napoleons. Er überreichte in ſeiner öffentlichen Antrittsaudienz dem großen Adler der Ehrenlegion, den der König noch denſelben Nachmittag anlegte. Mit den beiden andern großen Decorationen, die der Kaiſer dem Könige zur Diſpoſition überlaſſen hatte, bekleidete er den Staatsminiſter, Freiherrn

von Engeſtröm, und den Staatsrath, Freiherrn Adlercreutz.

Man bereitete nun das Ende des Reichstags. Schon früh hatte der Bauernſtand es eingeleitet durch den Antrag, man möchte alle Fragen, die auf dem letzten Reichstage unentſchieden blieben, ausſetzen bis zu dem nächſten ordentlichen Reichstage. Die andern Stände hatten ihn angenommen. Als daher jetzt der weſentliche Zweck des Reichstags erreicht war, ward die Abreiſe der Stände auf den 18. October feſtgeſetzt. Sie ſollten ſich dann nach Stockholm begeben, um dem Kronprinzen zu huldigen. Dann ſollten ſie, nach Abhaltung des gewöhnlichen feierlichen Gottesdienſtes, auseinander gehen.

Der Bauernſtand gab noch einen andern Beweis ſeiner guten Stimmung. Ein ſchon bei dem vorigen Reichstage bekanntes Mitglied, Oxelberg, Bevollmächtigter aus Wärmeland, machte in einem ſeinem Stande übergebenen, nachher zum Druck beförderten, Memorial den Mitgliedern der allgemeinen Magazinendirection die empfindlichſten, ehrenrührigſten Beſchuldigungen. Als dies dem Könige im Staatsrathe angezeigt ward, erließ er darüber ein Schreiben an den Bauernſtand. Dieſer mißbilligte das Betragen ſeines Mitgliedes auf das höchſte, und beſchloß, er ſolle nach beendigtem Reichstage in Anſpruch genommen werden.

Auch das vielgeleſene Journal Almänna Opinions Organ hörte auf; die letzte Nummer kam den 6. October heraus. Die Klage des ruſſiſchen Miniſters gegen ein einzelnes Blatt war zu des Verfaſſers Vortheil entſchieden. Aber

er ward einer neuen Anklage des Fiskals unterworfen wegen der eben mitgetheilten strafbaren Bemerkungen über die aufrühreriſchen Auftritte vom 20. Jun. Die ganze Tendenz des Blatts, der bedenkliche Einfluß, den es fortdauernd auf den Haufen hatte, machten das Aufhören wünſchenswerth.

Zur Feier ſeines 62ſten Geburtstags, erhielt der König durch eine feierliche Deputation der Reichsſtände am 7. October eine Addreſſe (Staatspapiere No. LXXVII.), welche die wärmſte Anhänglichkeit an den Tag legte. Seine Antwort (Staatspapiere No. LXXVIII.) zeugte von den wohlwollendſten Geſinnungen. Er belohnte an dieſem feſtlichen Tage die ausgezeichneten Verdienſte des Landmarſchalls, indem er ihn zum Ritter des Seraphinenordens ernannte. Das Ordenszeichen ward ihm auf dem Ritterhauſe zugeſtellt durch den Unterceremonienmeiſter der königl. Orden, den Cabinetskammerherrn Bergenſtrale mit einem gnädigen Schreiben des Königs.

So vereinigte ſich alles, dem neuerwählten Kronprinzen frohe und glückliche Ausſichten zu eröffnen, in wie weit eine gute allgemeine Stimmung die erſte Bedingung der Glückſeligkeit der Staaten iſt.

Er verließ Paris den 2. October, kam den 5ten in Frankfurt, den 7ten in Caſſel, den 11ten in Hamburg an. Dahin war ihm der ſchwediſche Geſandte in Kopenhagen, Baron Oxenſtierna, entgegen gereiſet. Allenthalben ward er mit lautem Jubel empfangen; in allen Gegenden war ſein Andenken ſchon von früheren Zeiten geſegnet. In ſeinem Gefolge befand ſich der Kammerherr und Obriſt, Graf

Mörner, seine französischen Adjutanten, Obrist Sovrat und die Obristlieutenants Gentil und Villat, die schwedischen Barone Hierta und Stiernkrona. Baron Adlercreutz eilte aus Hamburg den 11ten voran nach Stockholm. Aus Hamburg reisete er den 14ten früh. Auf der Reise durch Holstein, Schleswig, Jütland, Fühnen ward er an allen Orten mit den größten Ehrenbezeugungen empfangen. In Schleswig verweilte er einen Tag bei dem Landgrafen Carl von Hessen. Ueber den Belt führte ihn der Generaladjutant, Kammerherr Lindholm sehr glücklich, wiewohl beständig umschwebt von englischen Kreuzern. Nach Corsör waren ihm der Kammerherr Graf Moltke, der Kammerjunker und Adjutant von Qualen, und der Hofjunker Moltke entgegen gesandt. Von ihnen begleitet kam er den 18. October Mittags auf dem königl. Schlosse zu Friedrichsberg an. Er brachte den Tag mit der königlichen Familie zu; Abends führte die königliche Kapelle ein Concert auf. „Die ungezwungene Vertraulichkeit," sagt die Kopenhagener Staatszeitung, „die zwischen dem „Könige und dem Kronprinzen herrschte, ein Beweis der „Freundschaft, die schon seit mehreren Jahren zwischen beiden „bestand, zugleich eine Bestätigung der frohen Hoffnung „eines künftigen guten Vernehmens zwischen beiden Reichen, „machte dies Hoffest zu einem der ausgezeichnetsten." –

Freitag Nachmittag den 19. October kam der Kronprinz in Helsingör an. Hier erwartete ihn der Erzbischof von Upsala, Dr. Lindblom. Er war ihm am 2. October von Stockholm aus entgegen gereiset, begleitet von dem Prof. Nordwald, dem Probst Palm und dem Mag.

Jantzen. Von ihnen ward bei verschlossenen Thüren in dem Hause des schwedischen Consuls Glöerhald der Religionsakt gehalten, worin der Kronprinz sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekannte. Gegenwärtig waren außer ihnen der Graf Löwenhielm, der Kammerherr Brinkmann, der schwedische Gesandte Baron Oxenstierna, der Gesandtschaftssecretär Leveriche, und der Consul Glöerhald.

Eine schwedische Galeere brachte ihn unter dem Donner der gegenseitigen Kanonen am Sonnabend Nachmittag den 20sten October um halb vier Uhr an das Land in Helsingborg. Der Generalgouverneur, Graf von Essen, war ihm am 2. October aus Stockholm mit einem großen Gefolge entgegen gereiset. Er brachte ihm die frohen Glückswünsche der Nation dar, ihre Hoffnungen, die Versicherungen ihrer Treue. Der Kronprinz antwortete in einer herzlichen, kraftvollen Rede, die alle Anwesenden noch mehr für ihn einnahm.

Allerdings kann der Tag, an dem der Prinz von Ponte Corvo Schwedens Boden als erwählter Thronfolger betrat, eine neue Epoche des Glücks, des Wohlstandes, des Glanzes dieses uralten Reichs bezeichnen. Von ihm kann man die Einsicht, den Willen, die Kraft erwarten, die Zügel der Regierung so zu führen, daß Ruhe und Einigkeit zum Guten herrschen, daß der unselige Partheigeist, der Schweden so mannigfaltig schadete, endlich ausgerottet werde. Er wird des Reichs wahres Interesse, sein größtes Bedürfniß zu würdigen wissen, durch die gewissenhafteste

Erhaltung des Friedens mit allen Nachbarn. Weit entfernt von der thörichten Begierde, wieder, in dem politischen Strudel, der Europa noch umschlungen hält, eine Rolle spielen zu wollen, wird er vielmehr alles aufbieten, um in glücklicher Zurückgezogenheit seinen Unterthanen, selbst in diesen trüben Zeiten, die möglichste Freiheit eines unschuldigen Verkehrs mit dem Auslande zu unterhalten.

Authentiſche Staatspapiere.

I.

Proclamation der westlichen schwedischen Armee auf dem Marsche nach Stockholm am 7. März 1809.

Eine bedeutende Anzahl Kriegsmänner hat zu den Waffen gegriffen, um sich der Hauptstadt zu nähern, und unserm gemeinsamen, jetzt unglücklichen, zerstückelten, dahin sterbenden Vaterlande den Frieden wieder zu geben.

Wenn jeder Mitbürger einsieht, daß unsre Absichten mit demjenigen übereinstimmen, was das Gewissen und die Ehre in jedes Tugendhaften Brust gebie[illegible], so können wir uns in der festen Ueberzeugung nicht irren, daß unser unerschrockener Eifer von jedem, welcher das schwedische Vaterland liebt, unterstützt und genehmigt werden wird; von allen unsern Waffenbrüdern, nicht minder, als von unsern unbewaffneten Mitbürgern.

Welches sind unsre Absichten? Wir haben einander die Hand darauf gegeben, daß die Väter und Gesetzgeber des Reichs unter dem Schutze unserer Waffen die Freiheit genießen sollen, zusammen zu treten, um die Angelegenheiten des leidenden und fast bald verwüsteten Vaterlandes in Ueberlegung zu nehmen und darüber zu beschließen.

Wir haben die Hand einander darauf gegeben, die Waffen vor deren Füßen niederzulegen, für deren Freiheit wir sie ergriffen; die zusammengehaltenen Schwerdter unerschrockener Krieger sollen dann um das Berathschlagungszimmer der schwedischen Gesetzgeber eine Schutzmauer bilden, welche keine Gewalt durchzubrechen vermag.

Wir haben einander die Hand darauf gereicht, daß Tod und Verderben jeden treffen soll, der Schwedens Leiden noch verlängern will, möge es ausländische Macht, oder inländische Gewaltthätigkeit seyn.

Schwedens deutsche Länder sind dem Feinde übergeben; Finnland, diese Heimath des tapfersten, edelsten Volks, ist vom Feinde genommen. Wir haben einander die Hand darauf gegeben, daß nicht ein Fuß breit mehr vom schwedischen Vaterlande den Händen des Feindes überlassen werden soll.

Schwedens Bergwerke und Handel liegen wüste; Schwedens Jugend ist vom Ackerbau weggerissen, um nackt und vernachläßigt ein Raub der Krankheiten und des Todes zu werden; die Bürden und Lasten des Landmanns sind so groß, daß er mit aller seiner Geduld sie nicht länger zu ertragen vermag; aussaugende Steuern werden ohne Schonung eingefordert; Ohnmacht, Elend und Zerstörung greifen mit jedem Tage auf eine schreckliche Weise um sich. Wir haben einander die Hand darauf gegeben, daß die Väter und Weisen des Landes Freiheit genießen sollen, um Glückseligkeit, Wohlstand und Rechtlichkeit ins Vaterland zurück zu führen.

Mögen die höhern und niedern Stände, so wie wir, muthig und zutraulich einander die Hand darauf geben, daß das Vaterland gerettet werden soll. Ihre Einigkeit ist des Reichs Stärke, ihre Uneinigkeit des Unterdrückers Vorgang.

Mögen Schwedens Väter und Weisen den Nachbaren Schwedens bald Friedde und Freundschaft anbieten; aber

nit der Versicherung begleitet seyn, daß jeder Schwede lieber nter schwedischem Boden begraben liege, als daß er die Selbstständigkeit seines Vaterlandes geraubt oder aufgelöst ehe!

Unser Bundesverwandte, England, wird ein Volk zu chätzen wissen, welches seine Ketten zerreißt, und gesetzmäßige reiheit in seinem Schooße begründet. Frankreichs und ller Jahrhunderte Held wird ein Volk hachachten, welches hm an Großthaten und Kriegsehre gleicht. Rußlands und Dännemarks Regenten, unausgesetzt auf ihrer Nationen ufklärung und ökonomische Umschaffung sinnend, werden in Volk nicht beunruhigen, welches den nämlichen Zweck hat.

Wenn aller persönlicher Groll weggeschafft warden, so ntstehen nur gemeinsame Hochachtung, gemeinsame Vortheile, gemeinsamer Vorsatz, als ein selbstständiges Volk zu eben oder zu sterben. Wir sahen mit Betrübniß Schwedens Einkünfte vergeudet, verringert, über des Landes weitläuftige Grenzen hinaus verschwendet, ohne Zweck, ohne Plan, ohne alle Absicht zu einem wirklichen Nutzen, ohne Richtung auf irgend einen Endpunkt.

Möchten Schwedens letzte, noch übrige Kräfte nicht vom Unverstande zum Nachtheil oder Verderben gemißleitet werden, wenn das Vaterland ihre Anwendung fordert!

Dies sind unsere Wünsche für das Vaterland! Wir werden mit Freude und Zufriedenheit für deren Erfüllung Leib und Wohlfahrt aufopfern.

Groß und theuer wird für Schweden der Festtag seyn, wo jeder Schwede mit beibehaltener Ehre und Selbstständigkeit zu seinem friedlichen Geschäfte, zu neuem Wohlstande und zur Glückseligkeit in seinem eigenen Hause zurückkehrt!

Die Vertheidigung auf einer Grenze des Reichs ist für eine kurze Zeit durch unsern Abzug geschwächt; aber wenn

der Feind sich derselben gegen alle Wahrscheinlichkeit und gegebenes Versprechen bedient, so soll er bei unsrer schnellen Zurückkunft bald den Unterschied erfahren, zwischen einem Kriege, welcher aus persönlichem Hasse zwischen Regenten entspringt, und dem, welcher sich vom Bruche des nachbarlichen Vertrauens zwischen denselben Völkerschaften herleitet.

Wir rechnen mit voller Zuversicht auf den Eifer eines jeden militärischen Befehlshabers, mit uns dahin zu wirken, der Gewaltthätigkeit im Lande und den ausländischen Feinden mit Blitzes Schnelle und Stärke zu begegnen.

Wir wagen endlich an unsre geliebten Landsleute und Mitbürger von allen Ständen den Wunsch, daß die ihnen neulich auferlegte allgemeine Kriegssteuer nicht eher abgetragen werde, als bis die Reichsstände sich über ihre Rechtmäßigkeit geäußert haben. Carlstadt, den 7. März 1809.

Der Befehlshaber über die in Wermeland verlegten Truppen.

II.

Proclamation Königs Gustav Adolph IV. wegen des Aufruhrs unter der Armee in Wermeland vom 12. März 1809.

Wir Gustav Adolph, von Gottes Gnaden, König von Schweden, der Wenden und Gothen entbieten Euch, Unsern geliebten und getreuen Unterthanen unsere besondere Gunst und Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen! In einem Zeitpunkte, wo das Reich von allen Seiten mit Fein-

en umringt ist, da Eintracht und Einigkeit zur Vertheidi-
ung des Vaterlandes gegen auswärtige Gewalt besonders
rfordert wird, ist es höchst unerwartet und befremdend für
Uns gewesen, daß Eure Bekümmernisse und die Unglücksfälle
es Vaterlandes durch innere Unruhen vermehrt werden sollen.
Mit dem schmerzhaftesten Gefühle geben Wir daher Euch,
Unsern treuen und geliebten Unterthanen, zu erkennen, daß
in Aufruhr unter Euren nach Wermeland verlegten Truppen
ausgebrochen ist, und daß sie, unter Anführung des Oberst-
lieutenants, Georg Adlersparre, unter Ausübung von
Gewaltsamkeiten gegen Eure treuen Beamten und unter
Ausbreitung der strafbarsten und ungesetzmäßigsten Manifeste,
im Anmarsche gegen die Hauptstadt sind. Wir sind auf das
vollkommenste überzeugt, daß, je mehr Eure Bekümmernisse
vermehrt werden, desto stärker seyd ihr eingedenk, auf das
sorgfältigste die Treue, den Gehorsam und die Ergebenheit
für Uns und das Reich auszuüben, die die Religion, der
Eid und das heiligste Band Euch auflegt, und daß einige
glänzende Versprechungen Euch nicht dahin bringen werden,
von Euren theuren Verpflichtungen abzuweichen. Wir sind
versichert, daß Ihr still und ruhig die kräftigen Anstalten
und wirksamen Vorkehrungen abwarten werdet, die Wir
schon zur Dämpfung dieses höchst strafbaren Auffruhrs ge-
troffen haben. Es ist für Euer Herz die größte Befriedi-
gung, daß die Anzahl dieser Verbrecher, die Wir der Strafe
des Gesetzes überliefern müssen, nur geringe seyn kann.

Wir haben das Zutrauen zu dem Höchsten, und die
freudige Hoffnung, daß er über Uns und Euch wache und
alle Verirrte zurechtführe. Wir empfehlen Euch alle beson-
ders und gnädig der Obhut des allmächtigen Gottes. Stock-
holms Schloß den 12. März 1809.

Gustav Adolph.

M. Rosenblad.

III.

Proclamation des Herzogs von Südermannland, vom 13. März 1809.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Erbfürst ꝛc. ꝛc., Herzog von Südermannland, Großadmiral ꝛc. ꝛc., Thun kund: daß, nachdem durch eingetretene Ereigniſſe Se. königl. Majeſtät außer Stand geſetzt worden, die Angelegenheiten des Reichs zu verwalten, ſo haben Wir, als der einzige vollmündige Prinz der königl. Familie, Uns veranlaßt gefunden, bis weiter, in der Eigenſchaft eines Reichsvorſtehers, die Regierung zu übernehmen, welche Wir mit dem Beiſtande des Allerhöchſten ſo führen werden, daß das Reich in- und auswärtige Ruhe wieder erhalten, und der lange ſtockende Handel, und die Gewerbe wieder aufleben mögen; wobei es Unſer unerſchütterlichſter Vorſatz iſt, nachdem Wir mit der vorerwähnten Grundlage den Anfang gemacht, die übrigen Maaßregeln, die das künftige Wohl der Schweden bereiten ſollen, mit den Ständen des Reichs zu überlegen. Wir gebieten und befehlen daher hiermit den ſämmtlichen Einwohnern des Reichs, der Kriegsmacht zu Lande und zu Waſſer, wie auch den Beamten aller Grade, Uns die Treue und den Gehorſam zu leiſten, die Unſere reine Abſicht und ihr eigenes Wohl in gegenwärtiger Zeit unumſchränkt erheiſchen. Wir befehlen Euch ſammt und ſonders der Obhut des allmächtigen Gottes ſonderlich gnädiglich. Stockholms Schloß, am 13. März 1809.

Carl.

C. Lagerbring.

IV.

Ausschreiben zum schwedischen Reichstage nach Stockholm vom 14. März 1809.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Erbfürst der Schweden, Gothen und Wenden, Herzog zu Südermannland, einstweiliger Vorsteher des schwedischen Reichs, Erbe von Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Entbieten Euch, den schwedischen Reichsständen, Grafen, Freiherrn, Erzbischöfen, Bischöfen, Ritterschaft und Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft der Städte, und dem Bauernstande, Unsere besondere Gunst, gnädiges Wohlwollen und geneigten Willen mit Gott dem Allmächtigen!

Nachdem Wir, laut Unsrer unterm 13ten dieses Monats ausgefertigten gnädigen Bekanntmachung, zur Rettung eines geliebten Vaterlandes vom unvermeidlichen Untergange Uns veranlaßt gefunden, bis weiter in der Eigenschaft eines Reichsvorstehers die Regierung des Reichs zu übernehmen, so haben Wir es für die wichtigste Angelegenheit angesehen, mit den Reichsständen die nöthigen Maaßregeln und Schritte zur Bereitung der künftigen Wohlfahrt des schwedischen Volks zu überlegen. Wir gebieten und befehlen deßwegen hiemit in Gnaden Euch, sämmtlichen Reichsständen, daß Ihr Euch auf den nächstkommenden ersten Mai in der Reichs-Hauptstadt Stockholm einfindet, auch nicht allein die Ritterschaft und der Adel sich in gebührender Befolgung dessen — was in der unterm 6. Juni 1626 von dem Höchstseligen Könige, Gustav Adolph dem Zweiten und Großen glorwürdigsten Angedenkens, ergangenen, und von Unserm Höchstseligen Herrn Bruder, König Gustav dem Dritten, glorwürdigsten Angedenkens, den 9. November 1778 erneuerten

und bestätigten Ritterhaus-Ordnung, so wie auch insonderheit derjenigen, was der 13te und 14te §. verfügt und verordnet — dabei einstelle, sondern auch, daß die anderen Stände, welche, der Gewohnheit nach, Bevollmächtigte oder Deputirte zu senden pflegen, solches gebührend in Acht zu nehmen, dermaßen, daß vom geistlichen Stande sich der Erzbischoff, jeder Bischoff für das Stift, für welches er eingeweiht und verordnet ist, der Pastor primarius in Stockholm, nebst so vielen von jedem Stifte, wie gewöhnlich, sich einzustellen pflegen, und von den übrigen Ständen so viele, wie üblich gewesen, alle mit den erforderlichen Vollmachten versehen, einzustellen haben, damit Wir alsdann mit dem Reichstage einen Anfang machen, auch nach einem glücklichen Schlusse einen jeden von Euch zu den Seinigen wieder entlassen und beurlauben können. Wornach Ihr alle insgesammt und jeder insbesondere Euch gehorsamlich zu richten habt, und sind Wir Euch sammt und sonders mit aller Gnade und Gunst wohl zugethan, wobei Wir Euch der Gnade des Allmächtigen empfehlen. Stockholms Schloß, den 14. März 1809.

Carl.

M. Rosenblad.

V.

Proclamation von Sr. königl. Hoheit, dem Herzoge von Südermannland, provisorischem Vorsteher des schwedischen Volks vom 15. März 1809.

Se. königl. Hoheit, der Herzog von Südermannland, Reichsvorsteher, hält es für nothwendig und mit den Pflich-

ten seines hohen Berufs übereinstimmend, dem schwedischen Volke öffentlich und ohne Rückhalt die höchst wichtigen Ursachen und Gründe vorzulegen, welche zu der neuen Regierungsveränderung Veranlassung gaben.

Unter des Reichs allgemeinen Verhandlungen sind Beweise für die gegenwärtige und künftige Zeit aufbewahrt, woraus das Nachstehende ausgehoben wird.

Schon seit langer Zeit erhob sich die allgemeine Stimme, anfänglich mit Unruhe, später mit Verdruß, gegen das verheerende Kriegssystem, welches so wenig mit dem Wohle eines Landes übereinstimmt, dessen Neutralität durch das Interesse des Handels und der Gewerbe gefördert, und von einer glücklichen geographischen Lage gesichert war.

Schon im Jahre 1805 begann, in Gemeinschaft mit anderen Mächten, ein für Schweden gar nicht nöthiger Krieg gegen Frankreich, welcher sich gleichwohl durch glückliche Lokalität in diesem und dem folgenden Jahre allein auf den immer bedeutenden Verlust von Schwedens Handelsverbindung mit dem ganzen südlichen Europa beschränkte. Während dieses Zeitraums ward das schwedische Volk durch ein Mißverständniß mit Preußen, welches doch nicht zum Ausbruch kam, beunruhigt.

Im Jahre 1807 ward Schweden in die damals erneuerte Verbindung gegen Frankreich verflochten, und zwar mit bedeutenderem Einfluß auf des Reichs großes Interesse. Schwedisch Pommern ward mit fremden Armeen überschwemmt; Stralsund war bedroht. Doch schien ein Zufall noch die Aussicht für eine glücklichere Zeit offen zu halten. Das feste Land schloß zu Tilsit Frieden; Schweden ward zur Theilnahme eingeladen. Dies Anerbieten ward nicht angenommen. Ein kurz vorher aus wichtigen militärischen Gründen eingegangener Waffenstillstand ward aufgekündigt. Ganz allein auf dem festen Lande, erneuerte Schweden den Kampf

gegen Frankreich und dessen zahlreiche Bundesgenossen. Einige Tage darauf ward Stralsund aufs neue belagert.

Noch stand das Land zu retten; aber man verwarf Frankreichs Anträge während der Belagerung, und nach der Convention, wodurch Pommern und Rügen geräumt wurden. Schwedens deutsche Staaten, das letzte, was von Gustav Adolphs des Großen Eroberungen übrig war, ging verloren.

Die Folgen blieben bei diesem sehr fühlbaren Verluste nicht stehen. Der nächste Winter verging unter beunruhigenden Aussichten eines Friedensbruches mit des Reichs Nachbaren, sowohl an den östlichen als westlichen Grenzen. Diese Gefahren konnten unbezweifelt abgewandt werden, durch einen Frieden mit Frankreich, ein paar Monate vorher eingegangen. Der Friede ward nicht von Schwedens einzigsten Bundesverwandten bestritten; er ward auf Grundsätzen angeboten, die keinesweges des Reichs Interesse nachtheilig waren. Dagegen schienen die Gefahren jetzt doppelt drohend, da der vorige Krieg die Vertheidigungsmittel schon geschwächt hatte.

Der Krieg brach in Finnland aus. Seine tapfern Vertheidiger wurden endlich gezwungen, nach einer ehrenvollen Gegenwehr gegen einen weit überlegenen Feind ihr geliebtes Vaterland zu übergeben. Dies Unglück, fast das größte, das Schweden in hundert Jahren traf, konnte vielleicht abgewehrt werden, wenn die großen Zurüstungen, die man wohl nie größer in diesem Lande machte, auf eine zusammenhängendere, bestimmtere Weise angewandt wären; wenn die muthigen Krieger, die das finnische Volk befreien sollten, nicht die Opfer beständiger Widersprüche und des völligen Mangels in Plan und Ausführung geworden wären. Finnland sowohl an Volkszahl als an Werth, beinahe der dritte Theil des Reichs, ging auf diese Weise verlohren, und die

Last fiel nun doppelt schwer auf die beiden übrig gebliebenen Theile.

Unter solchen Umständen konnten die Mittel zum Kriege mit so vielfachen Feinden nicht lange hinreichend seyn, ungeachtet der Unterstützung von einer eng verbündeten Macht, kraft gemeinschaftlicher, genau erfüllter Verbindungen. Die in der Bank verwahrte Kreditsumme der Reichsstände war sogleich zu den ersten Ausrüstungskosten aufgegangen. Man schrieb eine Kriegssteuer aus, zuerst einigermaßen mäßig, nachher über alles Verhältniß zu dem allgemeinen Vermögen. Das Reich ward mit einer neuen Schuld von mehreren Millionen belastet; kein andrer Ausweg schien übrig, um die täglich vermehrten Bedürfnisse zu befriedigen und die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, als derjenige, den Mangel mit erneuerten Erpressungen von einem bereits entblößten Lande zu decken.

Ein Theil der blühendsten Jugend des Reichs, aufgeboten zur Vertheidigung des Landes, ward hingeopfert durch Krankheiten, welche der Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen verursachte. Unter steter Gefahr des Einbruchs der Feinde von allen Seiten, waren die Armeen unbesoldet, und die Vertheidigungsanstalten mußten mit dem besten Willen von Seiten der Commandirenden gleichwohl gelähmt werden. Handel und Industrie stockten immer mehr. Die besondere Noth wetteiferte zunehmend mit der allgemeinen. Die Bergwerke waren verödet. Selbst der Ackerbau empfand den Mangel an arbeitenden Händen. Keine Hoffnung zum Frieden konnte Muth einflößen. Der König hatte zu bestimmt die unabänderliche, oft erneuerte Erklärung gegeben, aller Widerwärtigkeiten ungeachtet, in keiner Hinsicht mit dem gegenwärtigen Gouvernement in Frankreich Frieden schließen zu wollen; gleichwohl schien der Friede Schwedens mit den beiden Nachbarn, Rußland und Dännemark, hierauf zu beruhen.

Ein bedeutender Theil der westlichen Armee faßte darauf den Entschluß, sich der Hauptstadt zu nähern, und zwar mit den patriotischen Absichten, die aus ihren Proclamationen ersehen werden. Aehnliche Bewegungen wurden ebenfalls von andern Truppen erwartet. Unter diesen weitaussehenden Umständen faßte der König den unglücklichen Entschluß, Stockholm zu übergeben, mit der Aufforderung an die königliche Familie und dem Befehle an mehrere Reichsbeamten, Sr. Majestät zu folgen. Die Garnison ward zum Abmarsche beordert, alle Vorräthe sollten weggeführt werden, die Hauptstadt war, ohne irgend eine mit hinreichender Macht versehene Regierung, einem unzuberechnenden Schicksale Preis gegeben.

In den südlichen Provinzen sollte eine Macht gegen die von Westen und Norden zu erwartenden Truppen gesammelt werden. Zwei Regierungen schienen demnach sich nächstens bilden zu wollen, zwei Armeen gegen einander zusammen gezogen zu werden. Der bürgerliche Krieg bedrohte das Reich mit dem größten Unglücke.

Die Abreise wurde ausgesetzt bis zum 13. März Mittags. Die Bankbevollmächtigten wurden des Morgens zeitig zusammen berufen. Sie erwarteten von ihrer standhaften Weigerung, einen bedeutenden Theil der Baarschaften auszuliefern, ein betrübtes Resultat. Die Bestürzung war allgemein. Mit dem Gefühle der tiefsten Betrübniß muß man gestehen, daß bis zum letzten Augenblicke vor der bestimmten Abreise alle unterthänigen Vorstellungen einen gleich unerbittlichen Widerstand erfuhren.

Durch diese unglückliche Gemüthsverfassung ward man genöthigt, endlich den einzigen Weg einzuschlagen, welcher, nebst der Rettung des Reichs, auch Sr. königlichen Majestät eigenen Person Sicherheit gewährte, welche sonst auf einer Reise unter solchen Umständen unabsehlichen Gefahren aus-

gesetzt war. Alle anwesende Staatsbeamte und die fast allgemeine Stimme vereinigten sich in dem Augenblicke in dem Wunsche, daß Se. königliche Hoheit die Regierung des Reichs antreten, und durch die Wege und Mittel, welche die Grundsätze verschreiben, das gemeinsame, geliebte Vaterland retten möchten. Mit Ueberzeugung von der gefährlichen Lage, mit der Beruhigung, welche reine und edle Absichten geben, haben Se. königliche Hoheit darin gewilligt, sich diesem verantwortlichen und bei Ihrem herannahenden hohen Alter mühsamen Berufe zu unterziehen.

Die Zusammenberufung der Reichsstände, die Einstellung der anbefohlnen Kriegssteuer, werden sicherlich von jedem rechtlich gesinnten Mitbürger als ein Beweis, sowohl von Sr. königl. Hoheit besondern Denkungsart, als auch von Ihren Regierungsgrundsätzen, angesehen werden. Stockholm, den 15. März 1809.

Carl.

VI.

Aufforderung zur Unterstützung der Regierung durch einstweilige Anleihen vom 20. März 1809.

Wir Carl, von Gottes Gnaden ꝛc., entbieten Euch, sämmtlichen Einwohnern Schwedens, Unsern besondern Gruß und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Da Wir zur Rettung des Reichs vom vermeidlichen Verderben Uns genöthigt gefunden haben, bis weiter, als Vorsteher des Reichs eine mit großer Unruhe und Kummer verbundene Verwaltung zu übernehmen, so ist es Unsre erste Sorge gewesen, die nöthigen Vorbereitungen zu einem lange erwünschten Frieden zu machen, die Reichsstände zu-

sammen zu berufen, und mit ihnen die Angelegenheiten des Reichs zu überlegen, so wie der nähern Untersuchung und Erwägung der Reichsstände die Ausschreibung einer Kriegssteuer anheim zu geben, die zur Fortsetzung des Krieges eben so unzureichend war, als es den meisten Einwohnern des Reichs unmöglich ward, selbige zu bezahlen.

In diesem für das Reich so wichtigen Unternehmen stoßen wir aus Mangel an Mitteln zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen. Da alle Auswege zur schnellen Herbeischaffung von Geld erschöpft sind, da die Friedensunterhandlungen Zeit erfordern, während deren das Reich nicht ohne Vertheidigung gelassen werden kann, noch die nothwendigen Vertheidigungsanstalten versäumt werden dürfen: so haben Wir hiedurch, Schwedens Einwohner! alle diejenigen unter Euch auffordern wollen, die dazu das Vermögen haben, Uns und das Reich durch Anleihen zur Abwendung der jetzt drohenden Gefahren zu unterstützen. Wir zweifeln auf keine Weise, daß Ihr, entflammt von demselben Eifer und Gemeingefühle, der immer das schwedische Volk auszeichnete, gerne zu Unsers und Eures gemeinsamen Vaterlandes Erhaltung und Wohl beitragen wollt. Eure Mitbrüder, die Stände des Reichs, die um einige Wochen zusammentreten, können sich nicht weigern, Mittel zur Sicherheit für die Vorschüsse ausfindig zu machen, die Ihr leistet, und Ihr habt für die zu entrichtenden Anleihen entweder in der Bank der Reichsstände für die Rechnung der Rentkammer, oder in den Landrentereien zur Disposition Sr. königl. Majestät und des Reichs-Staatscomtoirs, für selbige die Obligationen des Staatscomtoirs mit fester Rente von ein halb Procent monatlich in Empfang zu nehmen. Und sind Wir Euch allen und jeden in Gnaden und Gunst gewogen ꝛc. Stockholm, den 20. März 1809.

Carl.

Rosenblad.

VII.

Thron-Entsagungs-Acte König Gustav Adolphs IV. vom 29. März 1809.

Im Namen der Hochheiligen Dreieinigkeit.

Wir Gustav Adolph, von Gottes Gnaden, König der Schweden, Wenden und Gothen, Herzog von Schleswig-Holstein u. s. w. thun kund hiermit: Als Wir vor 17 Jahren zum Könige proclamirt wurden, und mit blutendem Herzen den blutigen Thron eines zärtlich geliebten und verehrten Vaters ererbten, richteten wir Unsere Absicht darauf, das wahre Interesse und den Ruhm dieses alten Königreichs, als unzertrennlich von dem Glücke eines freien und unabhängigen Volks, zu befördern. Da Wir nun aber überzeugt sind, daß Wir Unsern königlichen Beruf nicht länger fortsetzen, und auf keine Weise auf eine Unsrer und Unserer Unterthanen würdige Art, Ruhe und gesetzmäßige Ordnung handhaben und befördern können, so halten Wir es für eine geheiligte Pflicht, diese Unsere königlichen Verrichtungen aus eigenem Antriebe und freiwillig durch gegenwärtige Acte niederzulegen, um Unsere noch übrigen Tage zur Ehre Gottes zu verleben. Wir wünschen allen Unsern Unterthanen die Gnade und den Segen des Allerhöchsten zu einer glücklichern Zukunft für sich und ihre Nachkommen. Ja, fürchtet Gott und ehret den König! Zur Urkunde haben Wir gegenwärtiges selbst geschrieben und mit Unserem königlichen Siegel versehen. Gripsholms Schloß, den 29. März im Jahre des Herrn unsers Erlösers Jesu Christi 1809.

(Unterz.) Gustav Adolph.

Dem Original gleichlautend.

(Unterz.) C. A. Wachtmeister, Reichsdroſt. Axel Ferſen. Reichsmarſchall.

VIII.

Des Reichsvorstehers Darstellung der Lage Schwedens vom 9. Mai 1809.

Von uralten Zeiten her ward die Zusammenberufung der Reichsstände von Schweden wegen wichtiger Angelegenheiten, die das Vaterland betreffen, veranlaßt; oft in Ansehung der mehr oder weniger verwickelten Lage; zuweilen wegen wirklicher Gefahren, womit dessen Wohlfahrt und Ruhe bedroht wurden. Doch in so wichtigen, ernsthaften, das Wohl des Reichs betreffenden Angelegenheiten, wie die gegenwärtigen, in einem so höchst kritischen Zeitpunkte, wie der jetzige, sind die Gesetzgeber des Reichs noch nie zusammengetreten.

Nie ward eine genauere Uebereinstimmung im Rath und Beschluß für die allgemeine Wohlfahrt erfordert. Nie öffnete sich den Freunden des Vaterlandes ein ausgebreiteteres Feld für ersprießliche Wirksamkeit und freiwillige Dienste.

Das uralte Schweden war seiner Auflösung nahe; die Selbstständigkeit unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes ist schaudervoll aufs Spiel gesetzt. Nur noch wenige Augenblicke, und selbst sein Name wäre vielleicht nicht mehr unter den Staaten Europens gefunden.

Ein wesentlicher Anfang ist zur Rettung dieses großen und heiligen Gegenstandes gemacht. Der Erste Mitbürger, der mit seinem Namen, seiner Geburt und seines Herzens lebhaften Empfindungen zuerst dazu aufmunterte, ist unter dem Beistande redlicher Männer glücklich genug gewesen, den Grund dazu zu legen; jetzt kömmt es der Einsicht, der Stärke, der Einigkeit des Ganzen zu, die Sache zu vollenden. Aber um diesen Gegenstand in das gehörige Licht zu stellen,

die

die Kraft zur Ausübung zu bringen, und alle von der Nothwendigkeit dieser Einigkeit zu überzeugen, bedarf es einer wahren Darstellung derjenigen Begebenheiten, welche in den letzt verflossenen Jahren sich zugetragen haben.

Die Pflichten Sr. königl. Hoheit gegen Ihr geliebtes Vaterland und die strenge Wahrheit, welche das Wohl des Ganzen heischt, nöthigen Höchstdieselben, Gefühle zu unterdrücken, welche Natur und Bande des Bluts erregen. Möchte wenigstens jeder wohldenkende Mitbürger diese Entsagung eigener Ruhe, diese Aufopferung von Privatneigungen für des Vaterlandes Rettung und dessen künftige Wohlfahrt kennen und würdigen!

Bei der Zusammenkunft der Stände des Reichs in Norrköping wurden kräftige Anstalten zur Grundlage der Wohlfahrt des Reichs getroffen. Diejenigen Hindernisse, welche die damals beschlossene Realisationen des Papiergeldes betrafen, wurden aus dem Wege geräumt; das Reich gelangte zu der glücklichen Epoche, daß es wieder eine sichere und festgeordnete Münze besitzen sollte.

Die unter allen Classen der Einwohner entstandene Betriebsamkeit ward durch allgemeine Einrichtungen unterstützt und aufgemuntert. Der Zwang, womit Vorurtheile voriger Zeiten die Freiheit und den Anwachs des Handels, des Bergwesens und der übrigen Gewerbe gefesselt hatten, ward aufgehoben. Finnland aufzuhelfen, ward eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge angewandt; zu dem Transporte der Waaren und zur Erleichterung des inneren Betriebes wurden ebenfalls kräftige Anstalten getroffen. Dies alles, von der rühmlichen Betriebsamkeit des schwedischen Volks unterstützt, konnte nicht anders als ersprießliche Folgen nach sich ziehen.

Das Emporkommen des Ackerbaues war sichtbar. Wüste Haiden wurden in fruchtbare Felder verwandelt; die Ein-

fuhr von Mehl nahm merklich ab. Fabriken aller Art wurden angelegt, verbessert und erweitert. Mit einem Worte, das Reich schritt in der Verbesserung der inneren Haushaltung, der Erweiterung des Handels und der Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes glücklich fort.

Aber wie schnell verflossen nicht diese kurzen Zeiten der Ruhe und des Glücks, um nur in dem Gemüthe Schattenbilder voriger Tage zurückzulassen, und wie sorgenvoll ist nicht diese Rückerinnerung für alle dem Vaterlande ergebene Mitbürger, für diejenigen besonders, welche an jenen Einrichtungen gearbeitet, sie vorgeschlagen und ins Werk gerichtet haben! Welch ein schrecklicher Unterschied zwischen der glänzenden Aussicht, welche Hoffnung und Trost uns so lebhaft schilderte, und unserer späteren betrübten Erfahrung kaum überstandener Unglücksfälle, die so ganz mit der Vorstellung vereint ist, uns in eine grenzenlose düstre Zukunft zu stürzen! Nicht ohne einen großen Mißgriff in der Staatskunst konnte das Schicksal eines Reichs auf eine so entschiedene Weise umgewandelt werden.

Die Grundursache der politischen Fehlschritte von Schweden und der hieraus erfolgten Unglücksfälle liegt nicht in einer zufälligen Entwickelung oft veränderlicher Zufälle; sie muß leider in einem, so zu sagen, systematischen Bestreben nach einer gar zu großen Theilnahme an den Angelegenheiten und an den Schicksalen Europens aufgesucht werden; sie muß aufgesucht werden in einer zu übertriebenen Vorstellung von dem Vermögen der Nation, von deren Rechten und Pflichten gegen andere Regierungen und Völker; endlich in einer seltenen Unbiegsamkeit, unüberwindliche Schwierigkeiten besiegen, und unmögliche Zwecke durchsetzen zu wollen.

Der Zeitraum, welcher dem Reichstage des Jahres 1800 zunächst folgte, zeichnete sich noch durch ein politisches

Verhalten aus, welches, wenn es auch einen bedenklichen Einfluß auf das Wohl des Reichs hatte, dennoch sich auf eine gerechte Sache stützte. Ernsthafte Mißhelligkeiten waren schon im Voraus mit einer großen Seemacht wegen Eingriffe in unsere Handels- und Schiffahrtsrechte entstanden. Die übrigen Mächte des Nordens, auf gleiche Weise gekränkt, hatten an diesen Streitigkeiten Theil genommen; und der König nahm (Decemb. 1800) eine Reise nach Rußland, der bedeutendsten dieser Mächte, vor. Ein Bündniß zur Vertheidigung gemeinschaftlicher Rechte ward in Petersburg geschlossen. Daß diese Vereinigung späterhin dem Zwecke nicht angemessen war, ist allgemein bekannt. Dännemarks Mitwirkung ging durch eine unglückliche Seeschlacht verloren (April 1801), und die von Rußland durch des Kaisers Absterben (März 1801).

Schnell veränderte sich nun das System bei den zwei nächsten Nachbaren des Reichs. Schweden, heimlich nicht Freund von beiden, in offenbarem Streite mit England, in abgebrochenen Staatsverhältnissen mit Frankreich, befand sich in einer gefährlichen Lage. Mit Mühe wurden diese Schwierigkeiten besiegt. Die Freundschaft mit Frankreich ward wieder hergestellt (Mai 1801). Unterhandlungen mit England wurden eröffnet.

Diese befriedigenden Aussichten gingen aber bald zu beunruhigenden Gedanken über. Das Mißtrauen vermehrte sich von dänischer Seite; unbedeutende fast lächerliche Zwistigkeiten mit Rußland arteten in einen persönlichen Unwillen aus, der beinahe einen Ausbruch herbeigeführt hätte. Zwar kam man demselben zuvor, doch nicht ohne ansehnliche Aufopferungen an Gelde für die Zubereitung eines Kriegszustandes, den Kälte und Nachgiebigkeit so leicht überflüssig gemacht hätten.

Aber Ruhe und Bedächtlichkeit begannen schon mehr bei der Behandlung der Geschäfte von stärkeren Leidenschaften

verdrängt zu werden. Hieraus entsprang nicht selten eine Veränderlichkeit im Beschlusse, die sich oft in politischen, noch öfterer in militärischen Angelegenheiten zeigte. Die Kriegsflotte, diese wichtige Hauptschutzwehr des Reichs, sollte bald zerstört, verkauft, bald kräftigst unterhalten, bald vermindert werden.

Auf die Vermehrung der Landtruppen war man bedacht, ohne auf die Möglichkeit zu achten, ob sie mit dem Bestande und mit den Hülfsquellen der Finanzen konnten bestritten werden, welche durch kostspielige Veränderungen theils in Ansehung der Militärbekleidung, theils in mancher anderen Rücksicht sehr mitgenommen waren. Aus mehreren das Kriegswesen betreffenden Anstalten leuchtete nicht minder hervor ein irriger, unbesiegbarer Begriff von der wirklich zweckmäßigen Vertheidigung des Reichs und von der Schuldigkeit und dem Vermögen der Unterthanen dazu beizutragen, als eine unglückliche Neigung zu Kriegsauftritten.

Noch war die Zeit nicht vorhanden, diese Neigung zur Wirklichkeit übergehen zu lassen, sie näherte sich aber nach und nach und ward heimlich vorbereitet. Die Staatsverhältnisse des Reichs mit Frankreich fingen an, eine minder beruhigende Gestalt anzunehmen, und diese ward desto sichtbarer, je mehr die Hoffnung wuchs, mit England die Freundschaft wieder herzustellen.

Die Streitigkeiten mit dieser letzten Macht wurden wieder beigelegt (Julius 1803) und Handelsverbündungen eingegangen. Auch ereigneten sich zufällig Anlässe, dergleichen mit andern Mächten abzuschließen.

Unter diesen günstigen Aussichten für die politischen Verhältnisse Schwedens, wurden die Papierrealisationen ins Werk gestellt (August 1803), und zwar auf eine Art, die den Wünschen der Nation entsprach. Sie wurden späterhin durch eine Einrichtung befestigt, welche, wenn sie in der

letztverflossenen Zeit ungestört fortdauern können, dem Handel, dem Reichsschuldencomtoir, und den Finanzen ein festeres Verhältniß zwischen dem Wechselgelde des Reichs und anderer Länder zugesichert hätte.

Hierdurch waren die Finanzen, sowohl in Hinsicht der Einkünfte als der Ordnung bei der Verwaltung, in einen vortheilhafteren Zustand versetzt, als in mehr als hundert Jahren nicht der Fall gewesen war. Um diese vortheilhafte Stellung beizubehalten, sie so viel als möglich zu erhöhen, um dadurch die Anstalten zur Vertheidigung des Reichs bei allen Vorfällen erweitern zu können, brauchte man nur einen wohlüberlegten und unveränderlichen Plan stets festzuhalten, und bei dessen Ausführung nicht wichtige Angelegenheiten von gleichgültigen Gegenständen verdrängen zu lassen.

So war die Lage des Ganzen, als (Julius 1803) eine Reise nach Deutschland unternommen ward, deren traurige Folgen Schweden nicht unbekannt seyn können. Die Hoffnung, an den Angelegenheiten des deutschen Reichs auf dieselbe glänzende Art Theil zu nehmen, wie einer der großen Vorfahren der königl. Majestät, wie auch ein noch nicht völlig entwickelter Wunsch, eine unglückliche königl. Familie wieder auf den Thron ihrer Väter zu setzen, war der heimliche Zweck der Reise. Aber die Mittel, einen so riesenmäßigen Anschlag in Ausführung zu bringen, wurden nicht erwogen. Bei der großen Entfernung vom Vaterlande, bei dem lang fortgesetzten Aufenthalte außer dessen Grenzen, wurde nach und nach die Theilnahme und Einsicht von dessen Privatinteresse, welches von der inneren Verwaltung anderer Mächte völlig unabhängig ist, geschwächt. Das Verweilen in der Nähe der Grenzen Frankreichs, gewisse geheime Umstände, gewisse nicht genug zurückgehaltene Vertraulichkeiten trugen schon dazu bei, die Aufmerksamkeit der französischen Regierung zu erregen. Dennoch ward mit dieser Macht ununterbrochen um verschiedene den Handel Schwedens we-

Coalitionskriege wurde mit England unterzeichnet (October 1805). Eine schwedische Armee landete auf deutschem Boden (Decemb. 1805), wo sie sich mit russischen Truppen vereinigte. Der König landete bald darauf zu Stralsund und übernahm das Obercommando. Unangenehme Zwistigkeiten traten von neuem mit Preußen ein; ihnen zufolge blieb die Armee lange in Unthätigkeit. Inzwischen entwickelten sich die großen Kriegsbegebenheiten in Mähren (December 1805). Rußland trat von der Coalition ab; seine Truppen in Norddeutschland zogen heim; Preußen, in Uebereinstimmung sowohl mit dieser Macht als auch mit Frankreich, nahm wieder die Beschützung der Neutralität dieser Länder auf sich.

Nie war ein günstigerer Anlaß, unbemerkt und mit geschonten Streitkräften vom Kriegsschauplatze abzutreten, als jetzt. Aber der Haß gegen die eine Macht, Unwillen gegen eine andere, die Hoffnung noch die wirkende Ursache zu neuen Kriegshändeln zu seyn, vermochten den König, seine kriegerische Stellung beizubehalten, und sich öffentlich für den Vertheidiger und Beschützer des Herzogthums Lauenburg zu erklären (Februar 1806). Nicht bloß Preußen und Rußland, selbst der König von England, rechtmäßiger Besitzer des Fürstenthums Lauenburg, machte starke Vorstellungen dagegen, aber vergebens. Nach manchen Streitigkeiten ward endlich das Land von preußischen Truppen besetzt (April 1806), und die Schweden wurden genöthigt, sich von da zurück zu ziehen; offenbare Feindseligkeiten gegen Preußens Hafen und Handel wurden darauf anbefohlen.

Durch Rußlands Vermittelung ward dieser langwierige Zwist nach und nach beigelegt, und Lauenburg kam wieder unter Schwedens Schutz. Inzwischen hatte sich Schweden durch die Streitigkeiten des verflossenen Winters einen Ausweg bereitet, um allein unter Waffen zu bleiben, während dessen Bundesverwandte theils abgefallen waren, theils sich

ruhig verhielten. Dies verursachte die Theilnahme des Reichs an dem letzten unglücklichen Coalitionskriege, der kurz vorher nicht voraus zu sehen war. Die erste Folge davon war der Verlust der schwedischen Truppen, welche das lauenburgische Land inne hatten. Sie mußten sich, da ihr Rückzug ihnen zu spät anbefohlen ward (Novemb. 1806), bei Lübeck einer weit überlegnern französischen Macht zu Kriegsgefangenen ergeben. Eine kurze Ruhe erfolgte hierauf. Dieser Zwischenraum ward in Streitigkeiten mit Dännemark hingebracht, in der Absicht, dies Land mit Gewalt in Schwedens System hinein zu ziehen.

Die französische Regierung machte damals (November 1806) Schweden einen förmlichen Friedensvorschlag, mit dem Anerbieten, daß es Pommern behalten sollte, ja mit der Hoffnung, sein Gebiet zu erweitern, nebst dem Anerbieten, die bei Lübeck gemachten Gefangenen zurück zu geben, wogegen Schweden sich bloß verbinden solle, künftig neutral zu bleiben. Dies Anerbieten ward bestimmt verworfen, und eine französische Kriegsmacht rückte in schwedisch Pommern ein (November 1806). Die schwedische Armee, geschwächt durch die Begebenheit bei Lübeck, und in jedem Falle an Stärke ungleich geringer, war genöthigt, sich in der Festung Stralsund einzuschließen, welche, durch eine anderhalbjährige Arbeit und mit beträchtlichen Kosten verbessert, und zu einer langwierigen Vertheidigung vorbereitet war. Die bei dieser Belagerung vorgefallenen Kriegsscenen zeugen alle von dem Muthe und der Standhaftigkeit der Krieger Schwedens. Als nach dem Verlaufe einiger Zeit ein Theil des feindlichen Heers eine andere Bestimmung erhielt, so benutzte der Befehlshaber der Armee Sr. königl. schwedischen Majestät, mit einer ruhmwürdigen Geistesgegenwart, diesen Umstand, durch ein wohl überdachtes und tapfer ausgeführtes Unternehmen schwedisch Pommern zu befreien (April 1807), und selbst die Möglichkeit vorzubereiten, außer dessen Grenzen die errungenen Vortheile zu benutzen. Die bald wieder mit Ueber-

legenheit versammelte französische Macht nöthigte indessen die schwedischen Truppen, nach einem rühmlichen Widerstande, sich wieder über die Grenzen des Landes zurück zu ziehen, worauf ein Waffenstillstand abgeschlossen ward (Junius 1807). Ein neues, nicht weniger vortheilhaftes Anerbieten folgte von französischer Seite, welches mit gleicher Unbeweglichkeit abgelehnt ward. Verstärkungen wurden hierauf nach Pommern gesandt; mit England ward eine Uebereinkunft getroffen (Junius 1807), um ein Corps hannöverischer Hülfstruppen dahin zu führen, auch selbst eine Anzahl preußischer Truppen vereinigte sich mit der in diesem Lande befindlichen Macht.

Der Krieg des festen Landes erreichte inzwischen sein Ende. Die Schlacht bei Friedland und der Friede zu Tilsit (Junius 1807) folgten schnell aufeinander. Durch den Kaiser von Rußland ward Schweden angeboten, an diesem Frieden, ohne Aufopferungen, Theil zu nehmen, mit der Versicherung, daß die französische Regierung dazu nicht abgeneigt sey. Die Antwort war verneinend, und gerade in dem Augenblicke, da Frankreich keinen einzigen Feind mehr auf dem festen Lande hatte, entschloß man sich, den noch geltenden Waffenstillstand zwischen den schwedischen und französischen Kriegsheeren aufzukündigen (Julius 1807). Pommern ward zum zweitenmal von feindlichen Truppen überschwemmt, und Stralsund belagert. Die Kriegsauftritte vor und während dieser Belagerung, bestätigten die uralte Ehre der schwedischen Waffen. Aber wie sehr staunten nicht Schwedens Krieger, wie tief niedergeschlagen wurden sie nicht, als sie, wenige Tage nach Eröffnung der Laufgräben, da noch kein Kanonenschuß gegen Stralsunds Wälle abgefeuert war, den Befehl erhielten, diese Festung zu räumen (Aug. 1807), welche vormals dem Waffenglücke eines Wallensteins Grenzen setzte, und in spätern Zeiten, mit einem in seinen Mauren befindlichen schwedischen Könige, lange und ehrenvoll den Angriff dreier vereinigter Kriegsheere zurückschlug.

Die Garnison, unzureichend angesehen, eine durch Kunst und Natur starke Festung zu vertheidigen, sollte jetzt auf Rügens offener Ebene einem vielfach überlegenen Feinde trotzen. Keine bestimmte Abänderung in diesem Beschlusse konnte gewonnen werden. Doch ward die Armee, da der König von einer ermattenden Krankheit befallen wurde, und nach Carlscrona reiste, durch eine von dem höchsten Befehlshaber mit dem feindlichen Feldherrn getroffene Uebereinkunft gerettet (September 1807); kraft welcher demselben Zeit und Mittel gelassen wurden, sämmtliche schwedische Truppen mit allen ihren Magazinen und übrigem Zubehör nach Schweden zurück zu führen.

So verlor denn Schweden seine deutschen Staaten, diesen letzten Ueberrest der Eroberungen des großen Gustav Adolphs. Pommerns unglückliche Einwohner hatten in diesem Feldzuge unerhört gelitten. Unter Schwedens Herrschaft waren sie von Auflagen, Einquartierungen, Landwehrstellungen und Lasten aller Art gedrückt; nun mußten sie weit zahlreichere feindliche Heere nähren. Keine Linderung noch Ersatz konnte ihnen von den gänzlich zerstörten Finanzen des Landes zu Theil werden; sie wurden das erste Opfer der Kriegssucht. Ihr Schicksal ward eine warnende Ahnung desjenigen, welches bald die Einwohner des Mutterlandes treffen sollte.

Die Folgen von so oft verworfenen Friedensanerbieten entwickelten sich bald. Rußlands und Dännemarks System war auf einmal verändert, dem Systeme von Schweden gerade entgegen. Streitigkeiten mit diesen Mächten konnten nicht lange ausbleiben, und diese bereiteten bald einen lebhaften Angriff an den östlichen und westlichen Grenzen des Reichs. Lange schien es, daß man die Gefahr mit einer Gleichgültigkeit ansehe, die von einem überspannten Begriffe von Schwedens Streitkräften herrührte, vielleicht selbst von einem heimlichen Zutrauen zu der Art Hülfe, die menschliche

Berechnungen nicht angeben können. Bei dieser Lage der Dinge, und da überdieß eine gegründete Ursache gegen Rußlands übertriebene Forderungen nicht fehlte, ward der Zwist zwischen den Staaten noch durch eine persönliche Mißhelligkeit vermehrt, indem der König an Se. Majestät, den russischen Kaiser, den St. Andreasorden mit der Erklärung zurück sandte (November 1807), daß es aus einer und derselben Ursache geschehe, welche einen gleichen Schritt gegen den König von Preußen veranlaßt hätte.

Die Unterhandlungen mit den Nachbaren des Reichs nahmen nun eine widrige Wendung. Jeder Versuch, die Gefahr abzuwenden, verfehlte seinen Zweck, nicht durch Mittel, den unrechtmäßigen Ansprüchen einer nächst angrenzenden Macht auszuweichen, sondern durch einen unbiegsamen und oft wiederholten Vorsatz, sich nie in irgend eine Art von Unterhandlung mit derjenigen Macht einzulassen, welche durch ihre Siege und durch ihren Einfluß den Beschlüssen Nordens jetzt eine entschiedene Richtung gab.

Mit einer solchen Unbiegsamkeit im Vorsatze, man kann sagen im Vorurtheile, mußten wenigstens, die kräftigsten Anstalten unumgänglich und ohne Zeitverlust befohlen werden. Aber dies geschah dennoch nicht vor dem Anfange des verflossenen Jahrs (Januar 1808), und so kurz vor dem Ausbruche des Kriegs, daß der größere Theil dieser Kriegszurüstungen nicht anders, als unvollständig werden konnte. Die Hülfsquellen des Staats waren selbst in dem nächstverflossenen Feldzuge bedeutend mitgenommen; die Finanzen waren außerdem mit einer beträchtlichen Erhöhung an Kosten durch ansehnliche Ausgaben beschwert, die jetzt der schwedische Staat zu tragen hatte, und die vorhin zum Theil Pommern gehörten. Indessen wurden durch wirksame Bemühungen Finnlands Festungen mit zureichenden Garnisonen und mit den übrigen Bedürfnissen auf fast vier Monate versehen.

Die finnländischen Armeen wurden versammelt, und der Krieg brach aus (Februar 1808). Bei der ersten Nachricht davon ward der russische Gesandte in Stockholm gegen die Gesetze des Völkerrechts in seinem Hause arretirt, und erst nach Verlauf einer längeren Zeit wieder frei gegeben.

Schweden, seiner geographischen Lage wegen, lange im Frieden, noch vor Kurzem in die Lage gesetzt, mit Beibehaltung aller seiner Besitzungen selbst neue zu erwerben, und mit bewahrter Ehre und Selbstständigkeit zu einem Systeme von Unpartheilichkeit zwischen allen streitenden Mächten zurückzukehren, ward jetzt durch einen nicht mehr zu widerstehenden Lauf von Begebenheiten in eine Reihe von Unglücksfällen gestürzt, welche es mit dem Aufhören seiner politischen Existenz bedroheten.

Als das erste dieser Mißgeschicke wird die Nation mit tiefen Trauern, den Verlust des dritten Theils des Reichs, den Verlust des Großfürstenthums Finnland ansehen. Wie dieses Stammland eines edeln und tapfern Volks mit Heldenmuth und Ehre vertheidigt worden, wie es endlich der Uebermacht auf der einen und deren unreifen Unternehmen, auf der andern Seite aufgeopfert worden, ist einem jeden bekannt. Schritt vor Schritt ward weit zahlreichern Feinden das Vorrücken streitig gemacht; wo das Waffenglück versucht ward, da war der Sieg nie zweifelhaft.

Nach erhaltenem Befehl zog sich die finnische Armee nach Osterbotn, wo sich eine aufgebotene Landwehr einstellte, die man aber nicht mit Waffen versehen konnte. Keine Hülfe war nunmehr wegen der völlig gehemmten Communication von Schweden her zu erwarten; aber Finnlands Krieger, ihrem Schicksale überlassen, nicht bloß im Streite mit feindlichen Heeren, sondern selbst mit der Natur und mit den Elementen, suchten in sich selbst die Mittel zur Rettung — und fanden sie.

nahm, welches von dergleichen kleinlichen Unternehmungen stets unzertrennlich ist. Hieraus entsprang wieder ein heftiger Beschluß; das Unglück, nicht das Unmögliche möglich machen zu können, ward als Schwachheit und böser Wille bestraft. Die Leibwache der schwedischen Könige verlor diesen Namen (October 1808), und ihre nicht verwirkten Rechte; sie ward der Strenge des Urtheils des Publikums ausgesetzt, welches durch eine solche Behandlung verleitet werden konnte. Vorstellungen, unläugbare Beweise, Anhalten um Untersuchung beim Kriegsgericht, alles war vergebens. Jede Abänderung im Beschlusse wurde verweigert; jede Rechtfertigung abgewiesen. So lernten Schwedens Krieger, daß künftig ihre Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft und ihre Ehre von der Leidenschaft eines Augenblicks abhängen sollten.

Eine einzige der obgedachten Expeditionen, die, zufolge erhaltenen Befehls, nicht an den südlichen Theilen Finnlands ausgeführt werden konnte, verschaffte der von Siegen geschwächten nördlichen Armee Finnlands eine zwar nicht beträchtliche, doch nützliche Verstärkung. Sie folgte, nachdem sie an der ehrenvollen Schlacht bei Oravais (September 1808) Theil genommen, der Armee auf ihrem von einem überlegenen Feinde bewirkten Rückzuge nach Uleaborg.

Die Jahreszeit war jetzt schon weit verflossen. Die schwedische Kriegsflotte, welche im verwichenen Sommer, mit englischen Kriegsschiffen im finnischen Meerbusen vereint, die russische eingeschlossen hielt, hatte durch schwere Krankheiten den größten Theil ihrer Besatzung verloren, und war genöthigt, heim zu segeln. Die Scheerenflotte konnte auch nicht länger gegen die russische in See bleiben, deren Unternehmungen sie den ganzen Sommer mit Glück und Ehre bestritten hatte. Spät im Herbst (November 1808) reiste der König selbst nach Hause, um den Feldzug des nächsten Jahrs vorzubereiten.

Aber

Aber mit welchen Gefühlen wird man genöthigt, hier die Folgen des Feldzuges darzustellen, der jetzt zu Ende gegangen ist! Von mehr als 100,000 streitbaren Männern sind kaum 30,000 waffenfähige übrig. Alle andere sind durch die Waffen des Feindes gefallen, oder gefangen, durch Noth und Krankheiten umgekommen, oder schleppen in Hospitälern den traurigen Ueberrest eines bald erlöschenden Lebens mit sich! Die Landwehr besonders, diese Hoffnung der Nation für kommende Zeiten, ist zu zwei Drittel herabgeschmolzen, und die meisten dieser Unglücklichen sind nicht dem Heldentode, sondern der langsamern, aber sichern Zerstörung des Mangels und der Bedürfnisse aufgeopfert! Die Vormauer des Reichs gegen einem mächtigen und übermüthigen Nachbar ist gefallen; der Ueberrest der Selbstständigkeit Schwedens ward bei Annährung des Winters mit nicht zu berechnender Gefahr bedroht.

So war die Lage des Ganzen. Noch fast dunkler ist die Schilderung der Theile. Der Ackerbau, dieser wichtigste Nahrungszweig eines Landes, gerieth in Verfall, theils wegen Mangel an arbeitsamen Händen, welche Soldatenstellung demselben entriß, theils wegen der großen Zahl an Kronfuhrwerken, die dem daheim sich befindenden Landmanne Zeit und Mittel zur Betreibung des Ackerbaues raubte, theils wegen der Abgaben und Lieferungen, welche dem Landmanne seine gegenwärtigen Hülfsquellen entzogen, und diejenigen, womit sein Fleiß sich neue verschaffen konnte. Der Bergbau gerieth in die äußerste Ohnmacht; er ward an mehrern Orten mit gänzlicher Zerrüttung bedroht. Wegen Mangel an Absatz fiel sowohl das Stangen- als Gußeisen zu einem solchen niedrigen Preise herab, daß die meisten Bergbau-Innhaber nicht die Arbeitskosten bezahlt erhalten konnten. Nie war die Bilance auf der Metallwage so groß gewesen, als im verwichenen Jahr. Durch den Verlust von Finnland und Pommern, durch die fehlende Verbindung mit den Häfen der

Ostsee ging eine durch das erhöhte Bedürfniß zwiefach nöthige Zufuhr an Mehl und Victualien verloren, weswegen die Preise dieser Lebensbedürfnisse zu einer nie erhörten Höhe stiegen. Der Bergbaubetrieb, andere nützliche Gewerbe, und der ärmere Theil der Einwohner des Reichs mußten auf das schwerste leiden; dies mußten besonders die Einwohner der Hauptstadt durch die verloren gegangne Zufuhr an Brennholz von Finnland her fühlen.

Der mannigfaltige Verlust des Reichs und der Privatpersonen durch die Stockung des Handels und der Seefahrt, durch die Schwierigkeiten des sichern Ganges der inländischen Schifffahrt, durch Kaperei an Schiffen und Ladungen ist ebenfalls dahin zu rechnen, und hat die unglücklichen Folgen des Krieges bedeutend vermehrt.

Eine kurze Uebersicht der Lage der Finanzen darf wohl nicht in dieser traurigen Darstellung fehlen. Der Krieg sollte geführt werden mit englischen Subsidien, und der Zuschuß anderer Mittel, die, ohne die gewöhnlichen Staatsabgaben zu stören, und ohne das Land zu drücken, herbeigeschafft werden konnten. Mit England war auch beim Anfange des Jahrs (Februar 1808) die Uebereinkunft wegen Hülfleistung, sowohl an Geld als Waaren, zu dem Belauf von 100,000 Pfund Sterling monatlich, oder 1,200,000 jährlich getroffen. Daß diese Subsidien zu den ansehnlichen Ausrüstungen an den weit ausgebreiteten Grenzen des großen Reichs, und zu der Unterhaltung sowohl der Landmacht und der Flotte bei weitem nicht hinreichend seyn würden, war oft vor der Unterzeichnung des Tractats von Unterrichteten erinnert. Bald ward dies durch die traurigste Erfahrung bestätigt. Schon beim Anfange des Feldzuges (März 1808) ward das in der Bank verwahrte Creditivatum der Reichsstände zur Bestreitung der Ausrüstungskosten verwandt. Nicht lange darauf (Mai 1808) ward eine Kriegssteuer ausgeschrieben und beigetrieben. Das Einziehen der Subsidien fand Hindernisse, die theils aus

der Schwierigkeit herrührten, auf einmal die Wechsel gehörig bezahlt zu erhalten, theils aus einigen persönlichen Zwistigkeiten mit England (Junius 1808). Doch wurden diese Subsidien nach und nach richtig bezahlt. Dem ohngeachtet wurden mitten im Feldzuge alle Hülfsquellen angegriffen, und die Noth stieg täglich. Der Wismarsche Pfandschilling verschwand in denselben Abgrund des Bedarfs, welcher so manche andere Hülfsquellen verschlungen hatte. Es mußte eine Anleihe gemacht werden. Die Verlegenheit des Kriegs- und Seedepartements nahm zu, Creditoren konnten nicht bezahlt, die Armeen nicht gehörig besoldet werden. Endlich verfloß das in Schwedens Jahrbüchern so sorgenvolle, denkwürdige Jahr. Vierzehn Millionen Reichsthaler Banco waren zu diesem unglücklichen Feldzuge aufgegangen; davon waren fast fünf und eine halbe Million ausländisches Geld, alles übrige war dem Lande abgepreßt oder eine drükkende Staatsschuld.

Bei dieser fortschreitenden Zerstörung sowohl der Hülfsquellen des Staats als der Privatpersonen, fehlte es Sr. königl. Majestät keineswegs an zeitigen richtigen Eröffnungen, umständlichen Berechnungen und bittenden Vorstellungen. Sie waren aber alle fruchtlos. Eine schon (August 1808) vor dem Ende des Feldzugs im verflossenen Jahre verordnete Finanzcomitte', deren vorzüglichster Gegenstand war, die Bedürfnisse des Staats anzugeben, Mittel vorzuschlagen, und nach Möglichkeit diese mit jenen übereinstimmend zu machen, war nicht glücklicher bei ihrem Versuche, den wirklichen Zustand des Reichs an den Tag zu legen. Nach einer umständlichen Darstellung über diesen Gegenstand und vorgeschlagenen Verminderung in den Kriegsausgaben, erhielt die Comitte' den bestimmten Befehl, sich nicht bei den Defecten aufzuhalten, sondern ohne Aufschub Fonds anzugeben, welche dem Staatsbedürfnisse entsprächen, und hiebei die von Anfang berechnete Stärke der Armeen und Flotten zum

Grunde zu legen, ohne eine Ersparung in Rechnung kommen zu lassen. Die für den Feldzug des Jahrs 1809 vorgeschlagene Summe sollte dergestalt ohne Einwendung, ohne Abkürzung aufgefunden und beigetrieben werden, und diese Summe war nicht minder als **sechs und zwanzig Millionen Reichsthaler Banco!**

Vergebens stellte man vor, daß dieser Belauf das circulirende Capital des ganzen Reichs weit übersteige, daß die aufgegebene Summe 23 Procent und darüber von der Vermögensmasse an Häusern und Ländern, an Geld und Waaren des ganzen Reichs ausmachen würde, daß mithin die Herbeischaffung einer solchen Summe offenbar mit der Möglichkeit streite. Der Beschluß war gefaßt, ein schon ausgesogenes Land, auf welche Weise es auch seyn möchte, zur Erfüllung des Behufs zu beschatzen; zum Anfang dazu ward eine neue Kriegssteuer von 5 Millionen Reichsthaler Banco ausgeschrieben; eine Contribution, die weit diejenigen überstieg, die in den mißlichsten Zeiten Schwedens, da dies Land noch unzerstückelt war, ausgeschrieben worden. Die lebhaftesten Vorstellungen, theils von denjenigen, die sich mit diesem Geschäfte befaßten, theils von andern königl. Beamten, waren durchaus kraftlos. Der Befehl ward gegeben, binnen 24 Stunden diese kritische und bedeutende Verordnung auszuarbeiten, deren Ausfertigung nach einem kurzen Aufenthalte erfolgte (7. Januar 1809). Sie veranlaßte verschiedene Vorschläge, die gleichfalls verworfen wurden, aber doch auf eine Versammlung der Reichsstände abzweckten, und einen sichern Grund dazu legten.

Bei diesem Streite zwischen willkührlicher Gewalt und Geduld der Nation verflossen die ersten Monate des gegenwärtigen Jahrs. Mit England wurden indessen neue und erhöhte Subsidien unterhandelt, deren gewisse Uebereinkunft sich gleichwohl in die Länge zog, theils in Hinsicht der durch

die Jahreszeit gehinderten Communication, theils wegen der ungewöhnlichen Darstellungsart, welche die Unterhandlungen des schwedischen Hofes auszeichnete. Denn selbst dieser einzige nachgebliebene Bundesverwandte blieb wegen mehr und minder ernsthafter Mißhelligkeiten nicht unbefehdet, die theils wie vorhin schon angeführt ist, aus der verschiedenen Ueberzeugung von der Art und Weise, wie ein gemeinschaftlicher Zweck zu erreichen sey, theils in spätern Zeiten, aus mehr ausgedehnten Forderungen eines kräftigern Beistandes herrührten. Die englischen Befehlshaber und der Gesandte waren mehr als einmal der persönliche Gegenstand des Mißtrauens oder des Unwillens, wobei es oft nicht viel daran fehlte, daß der Bruch selbst zu den beiden Höfen überging.

Endlich äußerte die englische Regierung, nebst der Weigerung, die bestrittenen Subsidien Summen über einen gewissen Belauf hinausgehen zu lassen, ganz bestimmt: daß sie, weit entfernt, Schwedens Privatfrieden mit seinen Feinden hindern zu wollen, vielmehr diesen Frieden wünsche, in soweit er ohne offenbaren Widerspruch mit dem Interesse von Großbrittannien abgeschlossen werden könne. Sie erklärte sogar, daß England den Vorsatz der schwedischen Regierung nicht annehmen und billigen könne, nie mit dem jetzigen Beherrscher Frankreichs Frieden zu schließen. Aber diese Mittheilung ward auf eine Art aufgenommen, welche das ganze Reich in Erstaunen und Verwunderung setzte. Ein allgemeines Embargo ward auf alle in den schwedischen Häfen befindliche englischen Kauffahrteischiffe gelegt (24. Februar 1809), welcher Schritt gleichwohl, doch nicht ohne die äußersten Bemühungen und dringendsten Vorstellungen, zurückgenommen ward. Es läßt sich nicht berechnen, welche Folgen dies Unternehmen, ohne die bald darauf vorgefallenen Begebenheiten, sicher gehabt hätte.

Die Gefahren verdoppelten sich während des letztverflossenen Zeitraums und im umgekehrten Verhältnisse die Mit-

tel, sie abzuwenden. Eine auf Aland zurückgelassene Kriegsmacht befand sich in der verzweiflungsvollsten Lage. Der Frühling war da; ein feindlicher Anfall in das Innere des Reichs war voraus zu sehen. Aber es fehlte an allem; Ausrüstungen zu einem hinreichenden Widerstande waren unmöglich.

Nach und nach schien nun die allgemeine Stimmung sich nach einer veränderten Ordnung der Dinge zu sehnen, deren einzige und wahre Triebfeder die allgemeine Noth war. Am Rande des schrecklichen Abgrunds, welcher im Begriff war, das gegenwärtige und das zukünftige Schicksal des Reichs zu verschlingen, versammelten sich redliche, beherzte Männer. Das Vaterland zu retten, oder seinen baldigen Untergang zu sehen, war die vereinigte Stimme Aller. Diese Stimme erscholl zuerst und am stärksten unter den Kriegern an den westlichen Grenzen des Reichs, die mit ihren Waffenbrüdern in andern Theilen des Reichs die dem Vaterlande schuldigen Verpflichtungen kannten.

Bald verbreitete sich das Gerücht von ihrem Anzuge gegen die Hauptstadt (7. März 1809). Bei der Nachricht hievon faßte der König den Beschluß: Stockholm aufzugeben, mit der Anmuthung an die königl. Familie, und mit dem Befehle an die mehrsten Reichsbeamten, Sr. Majestät zu folgen. Vergebens wurden gegen dies unglückliche Vorhaben Vorstellungen gemacht (12. März 1809).

Die Garnison ward beordert abzuziehen, alle Vorräthe sollten weggeführt werden. Man wollte die Hauptstadt, ohne eine mit hinreichender Autorität versehene Verwaltung, einem unabsehbaren Schicksale überlassen. Die allgemeine Bestürzung erreichte den höchsten Grad, als die Bevollmächtigten der Bank der Reichsstände nicht bloß aufgefordert wurden, zur vorgegebenen Bewahrung der Sicherheit der Bank, die Hauptstadt zu verlassen, unter solchen Umständen

dies heilige Eigenthum der Nation, diesen Bürgen des allgemeinen und des Privatwohls dem Gerathewohl zu überlassen; sondern als ihnen zugleich angedeutet ward, als Anleihe, ohne Sicherheit, einen höchst bedeutenden Theil der Baarschaft der Bank, oder, wie es mit den Worten des Schreibens des Königs hieß, „Geld zu so großem Be„lauf als nur vorgeschossen werden könnte,“ auszuliefern. Die Bevollmächtigten verweigerten standhaft eine Zumuthung, die gegen die deutlichen Vorschriften der Reichsstände stritte. Was die Sicherheit der Bank beträfe, so sähen sie dieselbe am besten unter der Obhut bewahrt, von welcher die Sicherheit der Hauptstadt abhängen solle. Nun erhielten die schon früh Morgens versammelten Bevollmächtigten den Befehl, bis weiter sich nicht zu trennen. Die traurigen Folgen von derjenigen Antwort, welche Gesetze und Gewissen ihnen zu geben auflegten, waren voraus zu sehen. Schon war man zu Drohungen geschritten. Es läßt sich nicht bestimmen, zu welchem Aeußersten es mit ihrer Verweigerung gekommen wäre, hätte nicht die Begebenheit sich ereignet, welche den Gesetzen des Reichs Kraft und Unverletzbarkeit wieder verlieh.

Aber selbst im nächsten Augenblicke vor dieser Begebenheit ward nichts versäumt, ihr möglicher Weise vorzubeugen. Die dringendsten Vorstellungen, die Abreise einzustellen, die Reichsstände zusammen zu berufen, Friedensunterhandlungen zu eröffnen, wurden mit gleichem Starrsinne abgeschlagen. Der Nothwendigkeit unwiderstehliches Gesetz erheischte nun, als den einzigen Ausweg, ein Unternehmen, das mit der Befreiung des Reichs, Sicherheit für die Person Sr. Majestät an die Hand gab.

Alle gegenwärtige Beamte des Staats und bald die allgemeine Stimme vereinigten sich in dem Wunsche: Se. königl. Hoheit möchten einstweilig die Reichsverwaltung übernehmen, und durch Maaßregeln und Mittel, welche die

Grundgesetze vorschreiben, das gemeinschaftliche, theure Vaterland retten. Mit der lebhaftesten Ueberzeugung von der gefahrvollen Lage, mit der Beruhigung, welche reine und edle Absichten eingeben, haben Se. königl. Hoheit, ungeachtet Ihres herannahenden hohen Alters, den wichtigen Ruf angenommen, und wollen mit den Ständen des Reichs das ehrenvolle Geschäft theilen, das Reich zur Ruhe, zum Wohl und zur Selbstständigkeit zurückzuführen. Ihre Zusammenberufung war daher die erste Regierungssorge Sr. königl. Hoheit und in diesem Augenblicke, da die Stände des Reichs dem zufolge zum erstenmal auf dem Reichssaale versammelt sind, erinnern Se. königl. Hoheit sie alle mit den Empfindungen einer wahren Beruhigung: daß ohne diese Ihre Mitwirkung die gesetzmäßigen Sachwalter eines freien Volks nie über die Angelegenheiten des Vaterlandes sich würden berathschlagt haben.

Nächst diesem wichtigen Anliegen sind Se. königl. Hoheit bedacht gewesen, Bürden zu erleichtern, die sowohl die Kräfte des Staats als auch der Privatpersonen weit übersteigen, und dennoch dem schwedischen Volke aufgelegt wurden. Zu diesem gehört vor allen die zum fünffachen Belaufe der Bewilligungssumme anbefohlne allgemeine Kriegssteuer, welche Se. königl. Hoheit zurückgenommen haben, überzeugt, daß die Stände des Reichs, nach dem sie von dem Bedürfnisse des Staats sich Einsicht verschafft haben, die nöthigen Mittel zu dessen Bestreitung bewilligen werden.

Das unglückliche Loos der Landwehr hat die innige Theilnahme Sr. königl. Hoheit erweckt. Mit gerechter Rücksicht darauf, haben daher Se. königl. Hoheit befohlen, daß alle diejenigen von der Landwehr, denen inzwischen irgend eine Landstelle zugefallen, sogleich von den Bataillons der Landwehr freigegeben werden, ohne verpflichtet zu seyn, irgend einen andern an ihre Stelle herbeizuschaffen. Um dem Ackerbau seine lange vermißte Hülfe wieder zu geben, auch

so viel als möglich die Ausgaben der Kriegsfonds zu ändern, haben Se. königl. Hoheit ebenfalls erlaubt, daß die Mannschaft der Landwehr, da wo die Bewachung der Grenzen es gestattet, bis weiter in ihre Heimath entlassen werde.

Allen Feinden des Reichs haben Se. königl. Hoheit Frieden und gutes Vernehmen angeboten. Ihr fester Vorsatz ist, mit sorgfältiger Beibehaltung der Unabhängigkeit und Ehre des Reichs, alle Bemühungen anzuwenden, Ruhe und Sicherheit von Außen zu erhalten. Wegen der Kürze der Zeit und der großen Entfernung, können Se. königl. Hoheit für gegenwärtig nicht das Vergnügen haben, den Reichsständen einige bestimmte Erfolge von ihren friedlichen Anerbietungen mitzutheilen; indessen haben die Feindseligkeiten aufgehört. Die russischen Truppen haben sich von den nördlichen Gegenden des Reichs zurückgezogen; davon ist die Rettung der åländischen Division eine unmittelbare Folge gewesen. Was diese letzte Begebenheit betrifft, so erinnern Sich Se. königl. Hoheit ihrer mit dem Gefühle der lebhaftesten Dankbarkeit gegen die beschützende Obhut der Vorsehung. Traf die Regierungsveränderung einen einzigen Tag später ein, so wäre die auf Åland verlegte Kriegsmacht, ohne Zeit und Mittel ihren Rückzug zu bewerkstelligen, unvermeidlich in die Gewalt des weit zahlreicheren russischen Heers gefallen; kein Vorschlag zum Waffenstillstand wäre, bei so günstigen Aussichten für den Feind, mehr angehört, der schwedische Boden wenige Tage darauf von gewaltsamen Erobern betreten, und die Hauptstadt des Reichs mit Gefahren bedroht. Dieser warnende Gedanke muß hinreichen Aller Urtheile zu leiten, und alle Gemüther mit einander zu vereinigen.

Endlich erwarten und hoffen Se. königl. Hoheit, in diesem für jetzt und für die Zukunft so wichtigem Zeitpunkte unterstützt zu werden von der wahren Vaterlandsliebe, von der ruhigen Standhaftigkeit, und vor allem, von der inneren Eintracht und dem Vertrauen, welche die sichersten Bür-

gen sowohl für die innere Glückseligkeit, als auch für die Achtung der Nation bei fremden Mächten sind. Mit der Weisheit, welche den Weg bahnt, mit der Kraft, welche ausführt, mit der Eintracht, welche befestigt, was gebahnt ist, werden die Stände des Reichs sich ein ewiges Recht auf die Erkenntlichkeit der Nation und auf die Segnungen der künftigen Geschlechter erwerben.

IX.

Lossagungsacte der schwedischen Reichsstände von Gustav Adolph IV. und Seiner Familie vom 10. Mai 1809.

Wir unterschriebene, Reichsdrost, Marschall und Stände, Grafen, Freiherrn, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Priester Bürger und Landleute, machen sowohl für uns selbst als auch als gesetzmäßig Erwählte und Bevollmächtigte unserer daheim befindlichen Mitbrüder öffentlich kund: daß, nachdem wir von dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl, Schwedens, der Wenden und Gothen Erbfürsten, Herzog von Südermannland, ad interim, Vorsteher des schwedischen Reichs ꝛc ꝛc., Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. zu einer allgemeinen Reichsversammlung berufen worden, so haben wir, theils durch unsere eigene und aller unser Mitbrüder traurige Erfahrung, theils durch die näheren unleugbaren Thatsachen, die uns hierüber sind mitgetheilt worden, mit der lebhaftesten Unruhe und Bekümmerniß die gefahrvolle Lage eingesehen, worin das Reich sowohl in Hinsicht der inneren Ange-

legenheiten, als auch des Staatsverhältnisses mit auswärtigen Mächten, durch mannigfaltige Mißgriffe in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten versetzt worden ist. Wir haben mit schmerzhaftem Gefühle, woran jeder wohldenkende Mitbürger Theil nehmen muß, gefunden: daß die friedliche Lage des Reichs mit allen auswärtigen Höfen und Mächten von Sr. Majestät Gustav IV. Adolph, unserm bisherigen Könige und Herrn, gegen einen Krieg von mehreren Jahren vertauscht worden ist, dem man ohne Schwierigkeit hätte ausweichen können, der mehr als einmal späterhin ohne Aufopferung hätte aufhören können, und der endlich zu den zerstörendsten Folgen führte: daß der vor wenigen Jahren blühende Zustand des Reichs dadurch in eine sich über das Ganze erstreckende Noth verwandelt ist; daß der Ackerbau seiner arbeitsamen Hände beraubt worden; der Handel stockt; Nahrung und Gewerbe schmachten; der Bergbau in den größten Verfall gerathen ist, daß die Hülfsquellen des Staats vergeudet, die Finanzen mit mehreren Millionen Reichsthalern verschuldet, drückende Lasten aller Art den Einwohnern des Landes auferlegt sind; daß eine unrechtmäßige, das Vermögen eines jeden übersteigende Schätzung ausgeschrieben worden: daß, außer den ansehnlichen Theil der geworbenen und vertheilten Kriegsmacht, welche in dem letzt verflossenen Feldzuge verloren gegangen, ebenfalls die aufwachsende Jugend des Reichs, die ohne bestimmtes Gebot der Gesetze zum Kriegsdienste aufgefordert worden, theils dem gewöhnlichen Schicksale des Kriegs, theils und vorzüglich der wenigen Vorsicht und Mängeln aller Art geopfert worden; daß anfangs alle deutsche Staaten Schwedens und bald darauf ein kostbarer Drittheil des Reichs, das Großfürstenthum Finnland; durch einen ungleichen Streit mit einem weit überlegenen Feinde verloren gegangen, welchen späteren Verlust wir mit der innigsten Zuneigung zu unsern Mitbrüdern in Finnland beklagen; daß ungeachtet dieser großen und wichtigen Unglücksfälle und unsere

kenntlichen Zeichen der Auflösung des ganzen Reichs, der König dennoch fest und unbeweglich sich geweigert habe, Friedensunterhandlungen einzugehen, und besonders daß er erklärt, nie irgend eine Art von Uebereinkunft mit einer Macht zu treffen, die auf das Schicksal des festen Landes einen so bedeutenden Einfluß hat: daß das Reich im nächstverflossenen Frühjahre durch einen fast vertheidigungslosen Zustand nicht zu berechnenden Gefahren ausgesetzt gewesen ist: endlich daß Se. Majestät einen eigenmächtigen Versuch gegen die Bank der Reichsstände, dies gemeinsame heilige Eigenthum des schwedischen Volks, gemacht haben. Wenn wir nun alle diese höchst betrübten Umstände überlegen, wenn wir über unsere theure Pflicht nachsinnen: dem Vaterlande den Frieden zu geben und es zu retten, dessen Selbstständigkeit aufrecht zu halten, und die Sicherheit aller und jeder zu bewahren: so haben wir sämmtlich gefunden, daß das Gesellschaftsband zwischen König und Unterthanen, von dem erstern unwiderruflich gelöst, und dessen Eid und Versicherung, eigenwillig gebrochen sey. Wir haben ferner erwogen, daß, da das allgemeine Wohl das höchste Gesetz ist und seyn muß, die gegenwärtige ordentliche Lage des Reichs die Regierung eines mit Autorität bekleideten Königs erfordere, und daß die schon vorangegangenen Gefahren des Reichs späterhin durch die Denkungsart der nachkommenden Erben, und durch die wahrscheinliche Neigung des Blutbandes dasjenige zu hemmen, was schon zur Rettung des Staates unternommen worden und noch fernerhin unternommen werden muß, leicht erneuert werden können.

Dieser höchst wichtigen Ursachen und Gründe wegen, wozu noch Se. Majestät freiwillig und ungezwungen, vor uns am heutigen Reichstage vorgelesene, eigenhändige Entsagungsacte kommt, deren Mitwirkung wir gleichwohl für unsere Unternehmung nicht für so nothwendig ansehen, haben wir einhellig folgenden festen unveränderlichen Entschluß gefaßt:

Wir sagen unserm bisherigen Könige und Herrn Gustav IV. Adolph, der Schweden, Wenden und Gothen Könige ꝛc., Erben zu Dännemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc., allen Gehorsam und alle Treue des von Unterthans hiemit auf und erklären sowohl ihn, als seine leiblichen gebornen und ungebornen Erben der Krone und der Regierung Schwedens für jetzt und für immerwährende Zeiten verlustig.

Urkundlich dessen, daß wir alles Obstehende dergestalt einhellig beschlossen, haben wir sämmtliche Reichsdrost, Marschall und Stände des schwedischen Reichs, das Gegenwärtige unterschrieben und besiegelt. Geschehen in Stockholm, den zehnten des Monats Mai im Jahre nach unsers Erlösers Jesu Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert und Neun.

Unterzeichnet und besiegelt vom

Reichsdrosten, Reichsmarschall, Landmarschall, Grafen, Freiherrn und sämmtlicher Ritterschaft und Adel.

Von dem Erzbischofe, den Bischöfen und sämmtlicher Reichsclerisey.

Bürgermeistern, Rath und sämmtlichen Bevollmächtigten der Stände.

Von sämmtlichen Bevollmächtigten des Bauernstandes.

XI.

Neue schwedische Konstitution auf dem Reichstage zu Stockholm am 7. Jun. 1808.

§. 1.

Das schwedische Reich soll von einem Könige regieret werden, und ein Erbreich mit der Successionsordnung für die männlichen Nachkommen eines verstorbenen Königs seyn, welche die Stände des Reichs feststellen werden.

§. 2.

Der König soll immer der reinen evangelischen Lehre zugethan seyn, so wie in der unveränderten Augsburgischen Confession, und in dem Beschlusse der Versammlung zu Upsala vom Jahre 1593 angenommen und erklärt worden ist.

§. 3.

Die Majestät des Königs soll heilig und in Würden gehalten werden; Seine Handlungen sind keiner öffentlichen Censur unterworfen.

§. 4.

Der König regiert allein das Reich, so wie dessen Regierungsform es vorschreibt; indessen nimmt er Bericht und Rath in den hier unten angeführten Fällen von einem Staatsrathe an. Der König erwählt dazu einsichtsvolle, erfahrne, redliche und allgemein geachtete, geborne schwedische Männer von der reinen evangelischen Lehre, sie mögen nun Adeliche oder Unadeliche seyn.

§. 5.

Der Staatsrath soll aus neun Mitgliedern bestehen, welche das Recht besitzen, über alle darin vorkommenden Sachen

Sachen zu verhandeln, nämlich: Ein Justizstaatsminister, der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königs seyn soll; ein Staatsminister für die ausländischen Geschäfte; sechs Staatsräthe, von welchen wenigstens drei in Civilämtern gedient haben müssen, nebst einem Hofkanzler. Jeder Staatssekretär, oder derjenige, welcher seinem Amte vorsteht, hat Sitz und Stimme im Staatsrathe, wo er dasjenige vorträgt, oder wo der König etwa dasjenige vorkommen läßt, was zu seinem Berufe gehört. Vater und Sohn oder zwei Brüder auf einmal, dürfen nicht beständige Mitglieder des Staatsraths seyn.

§. 6.

Es sollen vier Staatssekretäre seyn, nämlich: Einer für das Kriegsdepartement; einer für das Departement der Cameral-Landhaushaltungs Bergwesen, nebst andern gemeinschaftlich damit verbundenen inländischen Civilämtern; einer für die Finanzen, in- und ausländischen Handel und Gewerbe, und einer für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentliche Erziehung und das Armenwesen betreffen.

§. 7.

Der König läßt sich im Staatsrathe alle Regierungsangelegenheiten vortragen. Sie werden auch alle daselbst abgemacht, außer des ministeriellen, was die Verhältnisse mit fremden Mächten betrifft, und dasjenige, was das Commando angeht, worunter dasjenige verstanden wird, welches der König als höchster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zur See unmittelbar besorgt.

§. 8.

Der König darf keinen Beschluß über etwas fassen, worüber der Staatsrath gehört werden muß, wenn nicht drei von

dem Staatsrathe, nebst dem behörigen Staatssecretär, oder der seinen Dienst verrichtet, zugegen sind. Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths sollen, ohne gesetzmäßige Abhaltung, bei allen Gegenständen von besonderm Gewichte zugegen seyn, welche, nach dem voraus mitgetheilten Vortragslisten, im Staatsrathe vorkommen, und die öffentliche Verwaltung des Reichs betreffen. Solche sind Fragen und Vorschläge über neue Unternehmungen öffentlicher Einrichtungen, über Aufhebung und Veränderung der vorhin bestehenden, über neue öffentliche Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, und mehrern von gleicher Beschaffenheit.

§. 9.

Ueber alle Gegenstände, welche beim Könige im Staatsrathe vorkommen, soll Protokoll gehalten werden. Die gegenwärtigen Staatsminister, Staatsrath, Hofkanzler und Staatssecretär, oder diejenigen, welche der letztgenannten Dienste verrichten, sind verbunden, ihre Meinungen zu äußern und zu erklären. Doch behält der König sich allein vor, zu beschließen. Sollte es wider Vermuthen eintreffen, daß der Beschluß des Königs offenbar gegen die Regierungsform, oder die öffentlichen Gesetze des Reichs stritte, so liegt es den Mitgliedern des Staatsraths ob, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen. Wenn irgend eine besondere Meinung im Protokoll nicht angeführt wird, so werden die Gegenwärtigen angesehen, daß sie den König in dem Beschlusse, den er gefaßt, gestärkt haben. Für den Rathschlag sollen die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich seyn, so wie es im 106. §. weiter hierüber festgesetzt ist.

§. 10.

Zum Vortrage bei dem Könige im Staatsrathe, sollen die Gegenstände, nachdem die erforderlichen Erläuterungen darüber von den beikommenden Collegien und Beamten eine

gefordert und eingegangen sind, von dem vortragenden Staatssecretär, oder der seinen Dienst vertritt, nebst acht geschickten und unpartheiischen Männern, vier Adelichen und vier Unadelichen, vorbereitet werden. Zu dem Protokoll, welches in dieser öffentlichen Vorbereitung geführt wird, giebt der Vortragende und die übrigen Mitglieder ihre Aeußerungen ab, welche sodann bei dem Könige im Staatsrathe bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die ministeriellen Gegenstände mag der König bereiten und handhaben lassen, so wie es ihn am schicklichsten dünkt. Dem Staatsminister für die ausländischen Angelegenheiten kömmt es zu, diese Gegenstände vor dem Könige, in Gegenwart des Hofkanzlers, oder, wenn dieser nicht zugegen seyn kann, in Gegenwart eines andern Mitgliedes des Staatsraths vorzutragen und darzulegen. Ist der Staatsminister abwesend, so trägt der Hofkanzler oder ein Mitglied des Staatsraths vor, welchen der König in diesen Fall dazu auffordert. Nachdem der König den angeführten Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protokolliren lassen, so faßt der König in ihrer Gegenwart den Beschluß. Dem Hofkanzler, oder demjenigen, welchem der König verordnet, liegt es ob, das Protokoll zu führen. Von solchem Beschluß mag der König dem Staatsrathe zukommen lassen, was ihm nützlich scheint; es ist aber nicht nöthig, daß von diesem Zweige der Reichsverwaltung dem Staatsrathe Kenntniß mitgetheilt werde.

§. 12.

Der König hat das Recht, mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündnisse einzugehen, nachdem er, zufolge des vorhergehenden §. den Staatsminister für die ausländischen Angelegenheiten und den Hofkanzler darüber gehört hat.

§. 13.

Will der König Krieg anfangen oder Frieden schließen, so ruft er einen außerordentlichen Staatsrath von dem Staatsminister, Staatsräthen, Hofkanzler und sämmtlichen Staatssekretären zusammen, stellt ihnen die Ursache und Umstände, die hiebei in Betracht kommen, vor, und frägt sie hierüber nach ihrer Meinung, die, jeder für sich, mit der Verantwortlichkeit, welche der 107. §. bestimmt, zu Protokoll abzugeben hat. Der König besitzt die Macht, hierauf Beschluß zu fassen und auszuführen, welchen er dem Reiche am zuträglichsten hält.

§. 14.

Ueber die Kriegsmacht des Reichs zu Lande und zur See hat der König den höchsten Befehl.

§. 15.

Was das Commando betrifft, so mag der König die Angelegenheiten desselben in Gegenwart derjenigen Person, den der König damit beauftragt, abmachen. Diesem liegt unter Verantwortung ob, wenn dieser Gegenstand vorbereitet wird, er seine Meinung über die beschlossene Unternehmung des Königs zu äußern, und wenn seine Meinung nicht mit dem Beschlusse des Königs übereinstimmt, seine geäußerten Bedenklichkeiten und seinen Rath zu Protokoll zu bringen, deren Richtigkeit der König vermittelst seiner hohen Unterschrift bestätigt. Findet die besagte Person, daß die Unternehmung von einer gefährlichen Richtung oder Umfang sey, oder daß sie sich auf ungewisse und nicht hinreichende Mittel sie auszuführen gründe, so räth er, daß der König hierüber einen Kriegsrath, zwei oder mehrere der gegenwärtigen höheren Militärpersonen, zusammen berufe; doch ist dem Könige unbenommen, bei dieser Ueberredung, und bei den im Protokoll angeführten Gutachten des Kriegsraths den Ausschlag zu bestimmen, der ihm gut scheint.

§. 16.

Der König muß, was recht und wahr ist, befördern, Falschheit und Unrecht hindern und verbieten; niemand ins Verderben stürzen, noch am Leben, Ehre, persönlicher Freiheit und Wohlfahrt, jemand, ohne daß er gesetzmäßig überführt und gerichtet ist, verderben lassen; auch keinem weder bewegliche noch unbewegliche Güter ohne Untersuchung und Urtheil, in der Ordnung so wie es des Reichs Gesetz und gesetzmäßige Verordnungen vorschreiben, entziehen noch entziehen lassen; Niemandes Frieden in dessen Hause stören noch stören lassen; keinen von einem Orte zum andern verweisen; Niemandes Gewissen zwingen noch zwingen lassen, sondern einen jeden bei freier Ausübung seiner Religion, schützen, in sofern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört, oder kein allgemeines Aergerniß giebt. Der König läßt einen jeden von demjenigen Tribunale richten, unter welches er rechtlich gehört und dem er zu gehorchen hat.

§. 17.

Das Tribunal des Königs soll aus Zwölf von ihm ernannten sachkundigen Männern, sechs Adelichen und sechs Unadelichen bestehen, welche dasjenige ausrichten, was die Verfassung ihnen vorschreibt. Sie müssen im Richteramte angestellt gewesen seyn, und hierin Einsicht, Erfahrung und Redlichkeit an den Tag gelegt haben. Sie werden Justizräthe genannt, und machen den höchsten Richterstuhl aus.

§. 18.

Der König ist die letzte Instanz bei wichtigen Sachen.

§. 19.

Kommen beim Könige von den Richterstühlen und Beamten Vorfragen wegen der rechten Meinung des Gesetzes in Fällen, welche vor das Forum der Richter gehören, so hat der höchste Richterstuhl das Recht, solche Erklärungen zu geben.

§. 28.

Der König hat im Staatsrathe geborne Schweden zu allen den höhern und niedrigern Aemtern und Diensten zu ernennen und zu befördern, welche von der Art sind, daß der König die Vollmachten dazu auszufertigen hat; doch müssen die Beikommenden mit der Anzeige im Vorwege eingekommen seyn, wo sie bisher angestellt gewesen. Dem Könige ist es unbenommen, bei Militärämtern Ausländer von besondern Fähigkeiten zu benutzen, doch nicht zu Commandanten in den Festungen. Bei allen Beförderungen hat der König nur das Verdienst und die Fähigkeit der Bewerber, aber nicht deren Geburt vor Augen. Zu Staatsministern, Staatsräthen, Justizräthen, Staatssecretären, wie auch zu allen andern Civilbeamten im Reiche, und zu Richtern dürfen nur solche Männer ernannt werden, die von der reinen evangelischen Lehre sind.

§. 29.

Zum Erzbischof und zu Bischöfen, mit deren Wahl es sich nach der bisherigen Gewohnheit verhält, ernennt der König einen von den dreien, welche vorgeschlagen worden sind.

§. 30.

Der König fertigt die Prediger-Bestallungen bei dem Kronpfarren auf die bisher übliche Art aus. Die sogenannten Consistoriellen Sprengel werden bei ihrem Wahlrechte erhalten.

§. 31.

Die Bürgerschaften der Städte genießen ferner die Rechte, die sie bisher gehabt haben. Zur Stelle eines Bürgermeisters werden drei gehörige Männer vorgeschlagen, worauf der König einen davon ernennt. Auf gleiche Weise

verhält es sich mit den Rathsmännern und Magistrats-Secretärämtern in Stockholm.

§. 32.

Die Gesandtschaften bei fremden Mächten und die bei einer Ambassade anzustellenden Personen, ernennt der König in Gegenwart des Staatsministers für die auswärtigen Angelegenheiten, wie auch des Hofcanzlers.

§. 33.

Wenn Bestellungen, wozu der Vorschlag gemacht worden ist, vom Könige sollen ausgefertigt werden, so müssen die Mitglieder des Staatsraths sich über die Tauglichkeit und Verdienste der Bewerber äußern. Sie haben sogar das Recht, gegen die Ernennungen des Königs zu andern Diensten und Aemtern unterthänige Erinnerungen zu machen.

§. 34.

Die in dieser Regierungsform bestimmten neuen Aemter der Staatsminister, Staatsräthe und Justizräthe sollen im Reichsetate angeführt werden. Die zwei Staatsminister besitzen die höchste Reichswürde. Die Staatsräthe haben mit den Generalen, die Justizräthe mit den Generallieutenanten gleichen Rang.

§. 35.

Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsräthe, die Präsidenten in den Collegien, die Oberstatthalter, Unterstatthalter und Policeimeister in der Hauptstadt, der Hofcanzler, die Justizcanzler, die Staatssecretäre, Amtmänner und Statthalter auf dem Lande, die Feldmarschälle, Generale und Admirale von allen Graden, die Generaladjutanten, Commandanten in den Festungen, Capitainlieutenants und Offiziere bei den Leibtrabanten, Obristen über die Regimenter, Secondchefs bei den

Garderegimentern zu Pferd und zu Fuße, wie auch Obristlieutenants bei der Brigade des Leibregiments, die Chefs bei der Artillerie, bei den Fortifications- Feldmessungs- und Seemessungswesen, Minister und Gesandte bei fremden Mächten, nebst den Beamten und Bedienten, die in dem Cabinette des Königs zur ausländischen Correspondenz und bei Bothschaften angestellt werden, haben ein solches Amt, wovon der König sie entledigen mag, wenn er findet, daß der Dienst des Reichs es fordert. Doch macht der König einen solchen Beschluß im Staatsrathe bekannt, dessen Mitglieder schuldig sind, dagegen unterthänige Vorstellungen zu machen, wenn sie dazu Ursach zu haben glauben.

§. 36.

Diejenigen, welche sowohl höhere als niedrige Richterämter bekleiden, so wie auch alle andre Beamte und im Dienste stehende, die im vorgedachten §. nicht erwähnt sind, können, ohne vorhergegangene Untersuchung vor Gericht, nicht vom Könige abgesetzt werden; eben so wenig können sie, ohne eigenes Ansuchen, zu andern Diensten befördert oder versetzt werden.

§. 37.

Der König besitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrsamkeit und eifrige Dienste sich um den König und das Reich verdient gemacht haben, in den Adelstand zu erheben. Der König mag mit Gräflicher und Freiherrlicher Würde Männer begnadigen, die durch große und ausgezeichnete Verdienste dazu würdig angesehen werden. Der Adelstand, oder die gräfliche und freiherrliche Würde kann keinem als demjenigen, welcher geadelt und erhöhet worden, zufallen, und nach demselben seinen ältesten männlichen leiblichen Erben in gerade herabsteigender Linie, und nach dem Ausgange dieses Zweiges, dem nächsten männlichen Abkommen des Stammvaters u. s. w.

§. 38.

Alle vom Könige ausgehende Expeditionen und Befehle, welche das Commando betreffen, sollen, um gültig zu seyn, von dem Vortragenden contrasignirt werden, welcher verantwortlich ist, daß sie mit dem darüber geführten Protocoll übereinstimmen. Sollte der Vortragende finden, daß der Beschluß des Königs gegen die Regierungsform streite, so hat er darüber im Staatsrathe Vorstellungen zu machen. Besteht der König dennoch darauf, daß ein solcher Beschluß ausgefertigt werde, so ist es des Vortragenden Recht und Pflicht, seine Contrasignation dazu zu verweigern, und als Folge hiervon sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten untersucht und gebilligt haben. Inzwischen verbleiben ihm sein Sold und die Einkünfte seiner sonstigen Aemter.

§. 39.

Will der König ins Ausland reisen, so theilt Er dem Staatsrathe in pleno sein Vorhaben mit, und vernimmt dessen Gedanken hierüber, auf die Weise, wie in §. 9. angeführt ist. Beschließt der König hierauf solche Reise, und richtet sie ins Werk, so befaßt Er sich nicht mit der Regierung des Reichs, übt auch nicht die königl. Macht aus, so lange Er im Auslande verweilt; sondern der Staatsrath führt sodann während der Abwesenheit des Königs, in dessen Namen die Regierung mit allem demjenigen Rechte, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt. Doch darf der Staatsrath keinesweges Adelstand und Würden ertheilen, oder jemanden zum gräflichen und freiherrlichen Stande erhöhen, noch Ritterwürden verleihen; auch können alle ledigen Aemter nur ad interim von denjenigen verwaltet werden, welche der Staatsrath dazu verordnet. Wie es verhalten werden soll, wenn der König länger als zwölf Monate aus dem Reiche bleibt, ist im 91 §. festgesetzt.

§. 40.

Wird der König so krank, daß er die Regierungsgeschäfte nicht wahrnehmen kann, so verwaltet der Staatsrath die Regierung, so wie es im vorhergehenden §. bestimmt ist.

§. 41.

Der König wird mündig, wenn er sein zwanzigstes Jahr erreicht hat. Stirbt der König innerhalb der Zeit, daß der Thronfolger jenes Alter erreicht, so führt der Staatsrath mit königlicher Macht und Ansehen im Namen des Königs die Staatsverwaltung. Bis die Stände des Reichs zusammenkommen, richtet sich der Staatsrath unabweichlich nach der Regierungsform des Landes.

§. 42.

Sollte das Unglück eintreffen, daß das ganze königliche Haus, in welchem das Erbrecht zum Reiche gilt, von männlicher Seite ausginge, so verwaltet ebenfalls der Staatsrath die Regierung mit königlicher Macht und Ansehen bis zu der Zusammenkunft der Reichsstände.

In allen den Fällen, welche die vier vorhergehenden §§. behandeln, sollen sämmtliche Staatssecretäre im Staatsrathe zugegen seyn, und ihre Stimme abgeben.

§. 43.

Geht der König zu Felde, oder reiset er nach abgelegenen inländischen Oertern, so verordnet er vier Mitglieder des Staatsraths und unter diesen den Justiz-Staatsminister, um auf die Weise, wie der König vorschreibt, die Regierung zu führen. Mit der Art und Weise, wie der König dann selbst vorschreibt, verhält es sich so, wie der 8. §. festsetzt.

§. 44.

Kein Prinz des königlichen Hauses, es sei Kronprinz, Erbfürst oder Fürst, darf sich ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählen. Geschieht es dennoch, so hat er das Erbrecht zum Reiche sowohl für sich, als für seine Kinder und Nachkommen, verwirkt.

§. 45.

Weder der Kronprinz und Erbfürst des schwedischen Reichs, noch Prinzen aus dem königlichen Hause desselben sollen Leibgedinge oder Civilämter besitzen. Zwar können ihnen nach altem Gebrauche Titel von Herzogthümern und Fürstenthümern beigelegt werden; jedoch ohne Ansprüche auf die Landschaft, deren Namen sie tragen.

§. 46.

Das Land soll in Gouvernements unter der gewöhnlichen Landesregierung eingetheilt werden. Kein Generalgouverneur darf künftig im Reiche verordnet seyn.

§. 47.

Die Hofgerichte des Reichs und alle übrigen Richterstühle sollen nach den Gesetzen und gesetzlichen Verordnungen richten. Die Collegien des Reichs, die Landregierung, zugleich mit allen andern sowohl höhern als niedern Beamten, sollen die ihnen obliegenden Aemter und Geschäfte, zufolge der Instructionen, der Reglements und der Vorschriften, die schon gegeben sind, oder fernerhin gegeben werden, verwalten; den Befehlen des Königs gehorchen, und sich einander zur Vollstreckung derselben, und alles dessen, was der Dienst des Reichs von ihnen fordert, zur Hand gehen, indem sie dem Könige in gesetzlicher Ordnung verantwortlich bleiben, wenn etwas von ihnen unterlassen, versäumt oder ungesetzlich behandelt wird.

ten werden müssen; so errichten die Reichsstände einen solchen; doch besitzt derselbe nicht die Macht, einen Beschluß zu fassen, sondern bloß dem Könige seine Aeußerungen über die Gegenstände abzugeben, welche der König demselben mittheilt.

§. 55.

Die Reichsstände dürfen in des Königs Gegenwart über keinen Gegenstand etwas beschließen. Die Ausschüsse der Reichsstände, welche nicht in dem vorhergehenden §. erwähnt worden, können in Gegenwart des Königs keine Berathungen anstellen.

§. 56.

Fragen, welche den Staat betreffen, und in pleno der Reichsstände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar als abgemacht aufgenommen werden, sondern sind einem behörigen Ausschusse zu übergeben, welche dieselben zu untersuchen, und sich darüber zu äußern hat. Vorschläge eines Ausschusses sollen zuerst in pleno des Standes zur Annahme oder zur Verwerfung, ohne Veränderungen oder Zusätze dargebracht werden. Geschehen dabei in pleno des Standes solche Anmerkungen, welche die Annahme verhindern, so werden diese Anmerkungen dem Ausschusse mitgetheilt, um darauf den Vorschlag sorgfältig zu untersuchen und auszugleichen. Wenn ein so erwogener Vorschlag zu dem Stande zurückkommt, so hat derselbe die Macht, denselben unverändert oder mit Veränderungen anzunehmen, oder gänzlich zu verwerfen.

§. 57.

Das uralte Recht der schwedischen Nation, sich selbst zu beschatzen, wird von den Ständen des Reichs allein auf dem allgemeinen Reichstage ausgeübt.

§. 58.

Auf jedem Reichstage läßt der König den Zustand der Finanzen in allen ihren Theilen, sowohl in Ansehung

der

der Einkünfte als der Ausgaben, Forderungen und Schulden dem Staatsausschusse, welchen die Reichsstände erwählen, vorlegen. Sollten durch Tractaten mit fremden Mächten einige Mittel dem Reiche zufließen, so sollen diese auf gleiche Weise nachgewiesen werden.

§. 59.

Dem Zustande des Reichs und der Finanzen zufolge, stellt der König dem Ausschusse die Ueberlegung anheim, ob der Staat seine Bedürfnisse durch die gewöhnlichen Einkünfte bestreiten könne, oder welcher Bedarf durch Bewilligungen erfüllt werden muß.

§. 60.

Zu den letztern werden See- und Landzoll, wie auch Accisabgaben, Postgefälle, Stempelpapierabgaben, Hausirbarf-, Brennereigefälle, nebst dem, was die Stände des Reichs noch besonders an jedem Reichstage als Bewilligung annehmen, gerechnet. Keine öffentliche Abgaben, von welchem Namen und von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, können ohne Einwilligung der Reichsstände erhöhet werden, ausgenommen allein der Seezoll für einkommendes und ausgehendes Korn. Eben so wenig darf der König die Einkünfte des Staats verpachten, oder zum Gewinn für sich, für die Krone, oder einzelne Personen und Corporationen, irgend Monopolien errichten.

§. 61.

Alle Abgaben, welche die Stände des Reichs unter den im vorhergehenden §. genannten Titeln bewilligen, werden vor und mit des Jahres Anfang, welcher einfällt, nachdem die Bewilligung festgesetzt worden, gerechnet. Werden die Stände des Reichs innerhalb der Zeit vom Könige oder dem Staatsrathe zusammenberufen, so hören die Bewilligungen, wohin alle obgedachte Abgaben zu rechnen sind, auf,

mit des Jahres Ausgang, worin ein solcher Reichstag anfängt.

§. 62.

Nachdem der Bedarf der Finanzen vom Staatsausschusse aufgegeben, und von den Reichsständen geprüft worden, kömmt es auf die Stände des Reichs an, eine entsprechende Bewilligung anzunehmen, und zugleich dabei festzusetzen, welche besondere Summen davon zu besondern Zwecken angewandt werden sollen, und diese Summe unter bestimmten Hauptnamen im Reichsetate anzuschlagen.

§. 63.

Außerdem müssen für unvorhergesehene Zufälle zwei besondere angemessene Summen ausgesetzt und angeschlagen werden. Die eine mag der König benutzen, wenn er sie zur Vertheidigung des Reichs oder zu andern höchst wichtigen und passenden Zwecken, nachdem die Gedanken des gesammten Staatsraths vernommen sind, unumgänglich nothwendig findet; die andern zu dem Behufe, daß der König bei entstandenem Kriege, aus der Bank der Reichsstände Gelder erheben, nachdem sein Staatsrath in pleno darüber gehört, und die Reichsstände zusammenberufen worden. Die versiegelte Anordnung über die letztgedachte Summe darf jedoch nicht eher aufgebrochen, noch die Summe von den Bevollmächtigten der Bank, eher ausgezahlt werden, als die Zusammenberufung des Reichstags in den Kirchen der Hauptstadt gehörig kund gemacht worden.

§. 64.

Sowohl die gewöhnlichen Staatsmittel und Einkünfte als dasjenige, was auf vorgedachte Weise von den Reichsständen unter den Namen außerordentlicher Auflagen oder Bewilligungen für die Staatseinkünfte angeschlagen worden, ist unter der Disposition des Königs, damit es zu dem von

den Reichsständen geprüften Behufe und nach dem errichteten Etate angewandt werde.

§. 65.

Diese Staatsmittel dürfen nicht anders angewandt werden, als festgesetzt ist, indem die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich sind, wenn sie eine Abweichung davon stattfinden lassen; sie haben vielmehr beim Protocolle Vorstellungen dagegen zu machen, und dasjenige anzuführen, was die Stände des Reichs hierüber verordnen.

§. 66.

Das Reichsschuldencomtoir verbleibt, so wie bisher, unter der Leitung, Einsicht und Verwaltung der Reichsstände; und da die Stände des Reichs die Verantwortlichkeit der Reichsschulden, deren Geschäfte das Comtoir hat, auf sich nehmen, so haben auch die Reichsstände, nachdem der Staatsausschuß sich über den Zustand und den Bedarf des Comtoirs ausgelassen, durch besondere Bewilligungen die Mittel zusammen zu schießen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und des Capitals unumgänglich gefunden werden, so daß der Credit des Reichs erhalten und gesichert werde.

§. 67.

Der Sachwalter des Königs beim Reichsschuldencomtoire wohnt den Zusammenkünften der Bevollmächtigten nicht öfterer bei, als wenn die Bevollmächtigten verlangen, mit ihm etwas zu überlegen.

§. 68.

Die zu dem Reichsschuldenwesen gehörenden und dazu angeschlagenen Mittel dürfen unter keinem Vorwande noch unter irgend einer Willkühr demselben entnommen, oder zu anderm Behufe, als von den Reichsständen bestimmt ist,

angewandt werden. Jede Verordnung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

§. 69.

Entstehen entweder bei den Reichsständen, insgesammt, oder bei irgend einem Stande Bedenklichkeiten, dasjenige anzunehmen, was der Staatsausschuß in dem anräth, was entweder die Regulirung des Etats oder den darnach sich richtenden ganzen Belauf der Bewilligungen anbetrifft, oder was zu den Ausgaben des Reichsschuldencontoirs gehört, so sollen die Ursachen angeführt werden, auf welche sich solche Bedenklichkeiten stützen, und dem Staatsausschusse mitgetheilt werden, welcher darauf diese Sache in besondere Erwägung nimmt. Glaubt der Staatsausschuß von der schon abgegebenen Aeußerung nicht abweichen, oder den Gedanken der Reichsstände, oder eines einzelnen Standes nicht beistimmen zu können, so ernennt der Ausschuß Deputirte, welche in denjenigen Stande, wo Bedenklichkeiten sich hervorthun, auftreten; wo dann die Sache näher auseinander gesetzt wird. Verbleibt ein Stand dennoch bei der Meinung, welche er vorher gefaßt, so wird die Sache durch einen Beschluß dreier Stände abgemacht. Stehen zwei Stände gegen zwei, so soll der Staatsausschuß mit so vielen Mitgliedern aus jedem Reichsstande, nach gewöhnlicher ordentlicher Wahl, vermehrt werden, daß dreißig aus jedem Stande dazu kommen. Nachdem eines der sämmtlichen Mitglieder dieses besondern Ausschusses ausgelöset worden, stimmen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Stand, mit geschlossenen Zetteln zur nothwendigen Annahme oder Verwerfung dessen, was der Staatsausschuß anräth, und zwar bloß in den Fragen, worin der Reichsstand verschiedener Meinung ist; und die Meinung der Mehrsten, die dergestalt ihre Stimmen geben, wird als ein Reichsgutachtenschluß angesehen.

§. 70.

Wenn die Summe, welche durch Bewilligung aufgebracht werden muß, von den Reichsständen bestimmt wird, so sollen sie ausdrücklich ihrem gewählten Bewilligungsausschusse auftragen, Vorschläge zur Vertheilung und Hebung der gedachten Summe zu treffen, Fonds dazu anzugeben, und die Art und Weise darzuthun, wie solche in jedem besondern Falle angewandt werden können. Alles dieß hat der Bewilligungsausschuß den Reichsständen in pleno vorzustellen.

§. 71.

Sind mehrere der Reichsstände in Ansehung des Fonds, der Art und Weise ihrer Anwendung, der Vertheilung der Bewilligungen und der Hebung derselben, uneins, oder, sollte, was nicht zu erwarten steht, irgend ein Reichsstand allein sich der Theilnahme an der festgesetzten Bewilligungssumme, welche der Bewilligungsausschuß vorgeschlagen, entziehen; so soll jeder Reichsstand, welcher eine Aenderung im Vorschlage des Reichsausschusses verlangt, den übrigen seine Gründe dazu mittheilen, und die Art und Weise angeben, wie eine solche Abänderung zu erreichen sey, ohne daß der Zweck verfehlt werde. Hierüber wird der Bewilligungs-Ausschuß gehört, worauf die Reichsstände den Antrag der abweichenden Stände, oder die Fragen, worüber ein Zwist unter ihnen entstanden, zur Abmachung vornehmen. Fällen drei Stände demjenigen bei, was gegen den Vorschlag, des Bewilligungsausschusses in einem oder dem andern Theile angemerkt worden, so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Verwerfen drei Stände dasjenige, worauf ein einzelner Stand dringt, und verbleibt dieser dennoch bei seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei, so soll die Sache, so wie im 69. §. vorgeschrieben ist, dem Staatsausschusse, der zu einer solchen Anzahl von Mitgliedern, wie daselbst bestimmt wird, erweitert worden, zur Abmachung überlassen werden. Geben drei Stände demjenigen ihren

Beifall, was gegen den Vorschlag des Bewilligungsausschusses in einem oder dem andern Theile angemerkt worden, so wird der Vorschlag in diesen Theilen verworfen. Schlagen drei Stände dasjenige ab, was ein einzelner Stand fordert, und verharret dieser dennoch bei seiner Meinung, oder stehen zwei Stände gegen zwei, so soll die Sache dem Staatsausschusse, der zur bestimmten Anzahl von Mitgliedern erhöht worden, auf die Weise zur Abmachung überlassen werden, wie es der 69. §. vorschreibt. Geben die mehrsten Mitglieder dieses Ausschusses dem Vorschlage des Bewilligungsausschusses in einem oder mehreren derjenigen Theile, worin die Stände des Reichs denselben vorhin nicht einhellig angenommen haben, ihren Beifall, so gilt dieser Vorschlag hierin mit aller Kraft eines Beschlusses der Reichsstände; verwerfen sie denselben in solchen Theilen, die selbst von drei Reichsständen verworfen sind, so liegt es dem Bewilligungsausschusse ob, eine andere Vertheilung oder andere Fonds vorzuschlagen, und die Art und Weise, wie bloß derjenige Antheil der Bewilligungssumme auszumitteln sey, worauf der verworfene Theil bei dem ersten Vorschlage des Ausschusses ging.

§. 72.

Die Bank der Reichsstände verbleibt künftig, wie sie bisher gewesen, unter der eigenen Garantie und Aufsicht der Reichsstände, so daß sie ungestört von den Bevollmächtigten, welcher jeder Stand dazu verordnet, nach den Verordnungen, Vorschriften und Reglements, die bereits gegeben sind, oder noch ferner von den Reichsständen gegeben werden, verwaltet werden kann; indem die Reichsstände allein das Recht besitzen, die ausgegebenen Banozettel als Reichsmünze anerkennen zu lassen.

§. 73.

Keine neue Auflagen, Ausschreibungen an Mannschaft, oder Geld und Waaren, dürfen künftig, ohne den freien

Willen und ohne Zustimmung der Reichsstände nach der vorhin gedachten Ordnung, aufgelegt, gehoben, oder gefordert werden.

§. 74.

Der König hat nicht die Macht, irgend einen andern Beitrag zur Ausführung eines entstandenen Krieges zu fordern, als den Zusammenschuß von Lebensmitteln, welcher in einem Landesorte zur Unterhaltung des Kriegsvolks zu einem Zuge oder Marsche erforderlich seyn kann, wenn nämlich die verschiedenen Oerter, durch die der Zug geht, die Truppen mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen nicht im Stande sind. Dieser Beitrag soll indessen sogleich durch Geld aus den Staatsmitteln, nach dem festgestellten Marktpreise und mit Erhöhung der Hälfte ihres Belaufs, den Lieferanten bezahlt werden. Er soll aber nicht für Truppen gefordert werden, die nach irgend einem Orte verlegt, oder unter Kriegsbewegungen benutzt werden, da die Truppen dann aus den dazu gesammelten Magazinen oder Vorräthen mit ihren Bedürfnissen zu versehen sind.

§. 75.

Die jährlichen Markttaxen sollen durch Deputirte aus allen Reichsständen, welche auf die Art, wie jeder einzelne Stand für sich es vorschreibt, zu erwählen sind, errichtet werden. Was diese festsetzen, dem soll nachgelebt werden, in so fern keine Veränderung darin ordnungsmäßig nachgesucht und bestimmt wird.

§. 76.

Ohne Einwilligung der Reichsstände kann der König keine Anleihe in und außer dem Reiche machen, noch dasselbe mit neuen Schulden belasten.

§. 77.

Die Domainen mit den darunter stehenden Dörfern, die Kronwälder, Parks und Thiergarten, Kronwie-

sen, nebst Lachsfang und anderer Kronfischerei, wie auch die übrigen Kronbenefizien, darf der König nicht ohne Einwilligung der Reichsstände, durch Verkauf, Verpfändung oder Verschenkung, noch auf irgend eine andere Art, abhändigen. Sie sollen so, wie es die Reichsstände bestimmt, verwaltet werden. Doch mögen die Personen und Gemeinen, die, nach den bisher geltenden Verfassungen, solche Domainen inne haben, oder benutzen, deren ein gesetzmäßiges Recht zu ihrem Nutzen genießen; auch können urbare oder urbar zu machende Felder in den Kronswäldern in gewöhnlicher Ordnung, nach den gegenwärtigen oder künftig bestehenden Verfassungen, zinsbar verkauft werden.

§. 78.

Kein Theil des Reichs darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung oder auf eine andere dergleichen Art getrennt werden.

§. 79.

Keine Veränderung in der Reichsmünze, in Ansehung des Schrotes und Korns, der Erhöhung oder der Erniedrigung, darf, ohne die Zustimmung der Reichsstände, statt haben, doch bleibt hiebei des Königs Recht, Münze schlagen zu lassen, ungekränkt.

§. 80.

Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuß, wie auch was die Matrosen in Ansehung der Stellung, der Verpflegung und der Vertheilung betrifft, verbleibt bei den auf dem Lande und in den Städten errichteten Contracten, und dem Vertheilungswesen, welche in Ansehung ihrer Hauptgrundsätze ungestört bleiben sollen, bis der König und die Reichsstände irgend eine Aenderung darin gemeinschaftlich zu machen für gut finden; indem keine neue oder erhöhte militärische Stellung und Verpflegung ohne des Königs und der Stände einträchtigen Beschluß statt finden darf.

§. 81.

Diese Regierungsform, wie auch die übrigen Grundgesetze des Reichs, können nicht ohne des Königs und aller Reichsstände gemeinschaftlichen Beschluß geändert oder aufgehoben werden. Keine Anfragen dürfen in pleno der Stände darüber geschehen; sie müssen bei dem an jedem Reichstage gewählten Constitutionsausschusse der Reichsstände angemeldet werden. Dieser Ausschuß, dessen Pflicht es seyn soll, die Grundgesetze zu erforschen, besitzt das Recht, bei den Ständen des Reichs Veränderungen darin vorzuschlagen, welche er als höchst nöthig oder nützlich und in der Ausführung möglich ansieht. Die Stände des Reichs dürfen nicht auf dem Reichstage, auf welchem der Ausschuß irgend eine solche Abänderung vorschlägt, sondern erst auf dem nächstfolgenden darüber einen Beschluß fassen. Sind alsdann alle Stände des Reichs in der Abänderung einig, so überlassen sie den Vorschlag hierin dem Könige durch ihren Sprecher, mit dem Begehren, daß der König seinen Beifall dazu geben möge. Der König vernimmt hierüber die Gedanken des ganzen Staatsraths, faßt sodann seinen Beschluß, und theilt den Reichsständen auf dem Reichssaale seine Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, warum Er in ihr Verlangen nicht eingewilligt hat.

Will der König bei den Ständen des Reichs irgend eine Veränderung in den Grundgesetzen vorschlagen, so hört Er den Staatsrath, und überliefert sodann seine Proposition, nebst den Gedanken des Staatsraths darüber, an die Stände des Reichs, welche sogleich, ohne diese Proposition vorher zu überlegen, sie dem Constitutionsausschusse auftragen, um seine Aeußerung darüber an die Stände des Reichs abzugeben. Bestärkt der Ausschuß dasjenige, was der König vorgeschlagen, so ruhet die Anfrage bis zum nächsten Reichstage, auf welchem die Stände des Reichs einen Beschluß darüber fassen müssen. Verwirft der Ausschuß die

Proposition des Königs, so können die Reichsstände sogleich entweder diese Proposition abschlagen, oder auch abmachen, daß sie über solche beim nächstfolgenden Reichstage beschließen wollen. In diesem Falle gilt die Meinung dreier Stände, und wenn zwei Stände gegen zwei stehen, so ist deren Beschluß aufzuschieben; aber unter keinem Vorwande dürfen die Stände des Reichs eher, als am nächsten Reichstage, den Propositionen ihre Zustimmung geben. Willigen dann alle Reichsstände in des Königs Vorschlag, so verlangen sie einen Tag, an welchem die Reichsstände auf dem Reichssaale ihre Zustimmung dazu abgeben. Nehmen die Reichsstände gemeinschaftlich des Königs Vorschlag nicht an, so ist er abgeschlagen; und die Reichsstände reichen ihren Abschlag, mit der Ursache, schriftlich beim Könige durch ihren Sprecher ein.

§. 82.

Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze, nach der jetzt vorgeschriebenen Ordnung, die Reichsstände einhellig beschließen und der König genehmigt, oder was der König vorschlägt und die Stände des Reichs einhellig annehmen, hat die Kraft eines Grundgesetzes.

§. 83.

Keine künftig geltende Erklärung der Grundgesetze darf ohne auf die Weise, welche zufolge der beiden vorhergehenden §§. bei Abänderungen beobachtet werden muß, festgesetzt werden. Nach dem Sinne ihrer Worte soll man sich in jedem einzelnen Falle richten.

§. 84.

Wenn der Constitutionsausschuß keine Ursache findet, irgend einen Vorschlag zur Veränderung oder zur Erklärung der Grundgesetze, welche der Ausschuß von einem Reichstagsmanne empfangen, zu genehmigen, und den Reichsstän-

den zur Prüfung vorzulegen, so ist der Ausschuß schuldig, wenn der Verfasser des Vorschlags es fordert, demselben seine Meinung darüber mitzutheilen, mit der Freiheit, dieselbe, nebst dem Vorschlage, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, indem er sich für des letztern Inhalt selbst als Verfasser gesetzmäßig vertheidigen mag.

§. 85.

Als Grundgesetze sollen angesehen werden: diese Regierungsform nebst der Reichstagsordnung, die Successionsordnung und die Verordnung einer allgemeinen Druckfreiheit, welche, in Uebereinstimmung mit den in dieser Regierungsform bestimmten Grundsätzen, die Stände des Reichs und der König gemeinschaftlich auf diesem Reichstage feststellen.

§. 86.

Unter Druckfreiheit wird das Recht eines jeden Schweden verstanden, ohne einige von der öffentlichen Macht ihm in den Weg gelegten Hindernisse, Schriften herauszugeben; so daß diese nur von einem gesetzmäßigen Richterstuhle ihres Inhalts wegen in Anspruch genommen und in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet, welches gegeben ist, die allgemeine Ruhe aufrecht zu erhalten, ohne der Aufklärung der Nation Zwang anzuthun. Alle Acten und Protokolle, wie sie auch heißen mögen, ausgenommen diejenigen Protokolle, welche man im Staatsrathe und bei dem Könige in ministeriellen Angelegenheiten und in Commandosachen führet, können unbedingt durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protokolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichs-Schulden-Wesens betreffen, welche heimlich gehalten werden müssen, dürfen nicht gedruckt werden.

§. 87.

Die Reichsstände haben gemeinschaftlich mit dem Könige die Macht, Civil- und Criminal- wie auch Kirchengesetze zu geben, und vorhin gegebene Gesetze zu verändern und aufzuheben. Der König darf nicht ohne Einwilligung der Reichsstände irgend ein neues Gesetz machen, oder ein altes abschaffen. Anfragen hierüber können in pleno der Stände geschehen, und sollen, nachdem der Gesetzausschuß der Verordnung des 56. §. gemäß darüber vernommen ist, von den Ständen des Reichs abgemacht werden. Kommen die Reichsstände in irgend einem neuen Gesetze, oder in der Aufhebung oder Veränderung eines alten Gesetzes überein, so wird der darüber geschehene Vorschlag durch den Sprecher dem Könige überreicht, welcher die Meinungen des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber vernimmt. Nachdem er seinen Beschluß darüber gefaßt hat, werden dann die Reichsstände auf dem Reichssaale zusammen gerufen, um entweder dessen Einwilligung in ihr Begehren zu erhalten, oder auch dessen Ursache zur Verweigerung zu vernehmen. Findet der König für gut, irgend eine Gesetzanfrage den Reichsständen vorzutragen, so verlangt Er die Aeußerung des Staatsraths und des höchsten Tribunals darüber, und theilt dann den Reichsständen seine Proposition, zugleich mit der gedachten Aeußerung, mit. Sodann fordern die Reichsstände die Meinung des Gesetzausschusses hierüber, und beschließen alsdann. Wenn sie der Proposition des Königs ihren Beifall geben, so überreichen sie dem Könige ihre Antwort auf dem Reichssaale; schlagen sie dieselbe aber ab, so geschieht es schriftlich durch die Sprecher. In allen dergleichen Anfragen über die Gesetze soll die Meinung dreier Stände als ein Reichstagsbeschluß angesehen werden. Stehen zwei Stände gegen zwei, so fällt die Frage weg, und es bleibt bei dem, was vorhin verordnet worden.

§. 88.

Mit der Auslegung der Civil- Criminal- und Kirchengesetze verhält es sich so, wie mit der Gesetzgebung. Die Auslegungen, welche der König, in Antwort auf Anfragen des rechten Sinnes eines Gesetzes durch dessen höchsten Richterstuhl während der Reichstage giebt, können von den Reichsständen als nicht geltend erklärt werden. Alsdann sind sie nicht länger geltend; die Richterstühle dürfen sich nicht auf dieselbe beziehen und sie nicht weiter befolgen.

§. 89.

Im pleno der Reichsstände können Anfragen geschehen, Gesetze und Verfassungen, welche die öffentliche Haushaltung des Reichs betreffen, zu verändern, zu erklären und aufzuheben, neue Gesetze hierüber zu stiften, und Gründe für öffentliche Einrichtungen aller Art anzugeben. Solche Anfragen sind an den öffentlichen Beschwerungs- und Oekonomieausschuß zur Erörterung zu verweisen.

§. 90.

Während der Berathungen und Prüfungen der Reichsstände, oder deren Ausschüsse, dürfen in keinem andern Falle, nach auf irgend eine andere Art, als das Grundgesetz buchstäblich vorschreibt, Fragen über Anstellung und Absetzung von Beamten und Bedienungen, über Regierungs- und Richterstühle-Beschlüsse, über Resolutionen und Dekrete, über das Verhalten und die Art der Ausführung irgend eines Gesetzes, einer Verfassung oder Einrichtung einzelner Mitbürger und Corporationen, vorkommen.

§. 91.

Trifft das ein, wovon in 39. §. geredet ist, daß der König nach vorgenommener Reise über zwölf Monate aus dem Reiche bleibt, so ruft der Statthalter, durch eine öffentliche Aufforderung, die Stände des Reichs zum

allgemeinen Reichstage zusammen, und läßt die Zusammenberufung innerhalb funfzehn Tagen nach dem Verlaufe gedachter Zeit in den Kirchen der Hauptstadt, und auch baldigst in den übrigen Theilen des Reichs, bekannt machen. Wenn der König hievon benachrichtigt wird, Er aber dennoch nicht ins Reich zurückkömmt, so ergreifen die Stände des Reichs diejenigen Maaßregeln für die Verwaltung desselben, welche sie am nützlichsten finden.

§. 92.

Dasselbe Gesetz gilt, wenn die Krankheit des Königs von der Art zu seyn fortwährt, daß er länger als zwölf Monate sich mit den Regierungsangelegenheiten nicht befassen kann.

§. 93.

Wenn der König stirbt, und der Thronfolger noch nicht mündig ist, so fertigt der Staatsrath an die Reichsstände eine Zusammenberufung aus, welche innerhalb funfzehn Tagen nach des Königs Tode in den Kirchen der Hauptstadt und so weiter im Reiche kund gemacht werden muß. Die Reichsstände haben, ohne Hinsicht auf irgend ein Testament des verstorbenen Königs, welches die Reichsverwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche bis zur Mündigkeit des Königs die Regierung in dessen Namen, diesem Grundgesetze gemäß, ausüben. Wenn der König sein achtzehntes Jahr erreicht hat, so darf Er in den Staatsrath, in das höchste Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beschlusse Theil zu nehmen.

§. 94.

Sollte der unglückliche Zufall eintreffen, daß die königliche Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen ist, von männlicher Seite ausginge, so ruft

der Staatsrath, innerhalb der im vorhergehenden §. festgesetzten Zeit, nach dem Tode des letzten Königs zu rechnen, die Stände des Reichs zu einem allgemeinen Reichstage zusammen. Dann sollen die Reichsstände ein neues Königshaus, mit Beibehaltung dieser Regierungsform, erwählen, und verordnen, wie die Reichsverwaltung geführt werden muß, bis der gewählte König dieselbe annehmen kann.

§. 95.

Sollte wider Vermuthen der Staatsrath es unterlassen, in denjenigen Fällen, die im 91, 93 und 94. §§. gedacht sind, die Reichsstände baldigst zusammen zu rufen, so liegt es der Direction des Ritterhauses, den Domcapiteln im Reiche, dem Magistrate in der Hauptstadt, und den Beamten in den Lehen auf, durch öffentliche Bekanntmachung hievon Nachricht zu ertheilen, damit die Wahl der Reichstagsmänner, wo solche Wahl statt findet, baldigst angestellt werden könne, und die Reichsstände zusammen kommen, um ihr und des Reiches Recht in Acht zu nehmen und zu schützen. Ein solcher Reichstag wird am funfzehnten Tage, nachdem die Zusammenberufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht worden, eröffnet.

§. 96.

Die Stände des Reichs sollen auf jedem Reichstage einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit bekannten Mann verordnen, der als Sachwalter derselben, zufolge der von ihnen ihm gegebenen Instruction, Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei den beikommenden Richterstühlen diejenigen, die bei ihrer Amtsverrichtung aus Partheilichkeit, Ansehen der Personen, oder aus irgend einer andern Ursache, etwas wider die Gesetze begangen oder auch unterlassen, darüber, daß ihre Amtspflichten nicht gehörig erfüllt worden, zur Rede stelle. Doch ist er in jeder Hinsicht der-

selben Verantwortung und Pflicht unterwerfen, welche die Gesetze und die Gerichtsordnung richterlichen Personen vorschreiben.

§. 97.

Dieser Justizsachwalter der Reichsstände wird durch Wahlherren, wozu jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt, gewählt. Nachdem unter diesen Wählenden einer durchs Loos ausgetreten, so sollen die übrigen gemeinschaftlich und nicht nach Stand, zuerst vermittelst geschlossener Zettel, jeder für sich den Mann aufgeben, den sie zur Stimmenwahl tauglich halten. Fallen hiebei mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der stimmenden Wahlherrn auf Einen Mann, so ist derselbe gehörig gewählt. Sind dagegen die Stimmen unter mehrern dergestalt vertheilt, daß eine vollständige Mehrheit der Stimmen für keinen statt findet, so wird ein neues Votiren mit geschlossenen Zetteln zur Wahl desjenigen, der die mehrsten Stimmen erhalte, angestellt, welches auf gleiche Weise bis zur Mehrheit der Stimmen fortgesetzt wird. Wenn dann einer von denjenigen, über welche dieser Ordnung gemäß gestimmt worden, von der Mehrheit der Wählenden angenommen ist, so hört die Wahlverrichtung auf, und derselbe wird von den Reichsständen in sein Amt eingesetzt. Derjenige, dem dies Amt anvertrauet worden, kann bei den nächstfolgenden Reichstagen in der hier vorgeschriebenen Ordnung, dazu wieder erwählt werden.

§. 98.

Die Wahlherren müssen dann, wenn sie den Justizsachwalter erwählen, auf gleiche Weise einen Mann mit den Eigenschaften, welche von jenem Beamten erforderlich sind, wählen, damit er in desselben Stelle trete, wenn etwa jener innerhalb des nächstfolgenden Reichstags mit Tode abgehen sollte.

§. 99.

§. 99.

Der Justizsachwalter der Reichsstände darf, wenn er es für nöthig ansieht, bei den Berathschlagungen und Beschlüssen des höchsten Tribunals, der Vorbereitungskammer der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs, der niedrigen Justizrevisionen der Hofgerichtscollegien, und aller niedrigen Richterstühle zugegen seyn, doch ohne das Recht, seine Meinung dabei zu äußern; auch hat er Zugang zu den Protokollen und Acten aller Richterstühle, Collegien und Beamten. Die Beamten des Königs sind verbunden, dem Justizsachwalter gesetzmäßig die Hand zu reichen, und alle Fiskale ihm durch ausführliche Acten beizustehen, wenn er es verlangt.

§. 100.

Dem Justizsachwalter liegt es ob, auf jedem Reichstage den Reichsständen eine allgemeine Rechenschaft von seiner Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes abzulegen, und dabei den Zustand der Verwaltung der Gesetze im Reiche darzuthun, die Mängel der Gesetze und Verfassungen anzumerken und Vorschläge zu deren Verbesserung zu geben. Er ist auch schuldig, zwischen den Reichstagen jährlich eine Darstellung über diese Gegenstände durch den Druck bekannt zu machen.

§. 101.

Sollte der unvermuthete Fall eintreffen, daß entweder das gesammte höchste Tribunal des Königs, oder einer oder mehrere von dessen Mitgliedern befunden würden, aus Eigennutz, Partheilichkeit oder Versäumniß, so unrecht geurtheilt zu haben, daß dadurch irgend jemand gegen deutliche Gesetze und gegen den gehörig untersuchten und bewiesenen Thatbestand der Sache, sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte, so ist der Justizsachwalter der Reichsstände verpflichtet, so wie der Justizkanzler des Königs berechtigt, bei dem hier unten

angeführten bestimmten Reichstribunale den Fehlenden in Anspruch zu nehmen, und ihn den Gesetzen des Reichs zufolge zur Verantwortung zu ziehn.

§. 102.

Dies Tribunal, unter dem Namen Reichsgericht, soll bestehen aus dem Präsidenten des Königs und des schwedischen Reichs Hofgerichts, welcher daselbst das Wort führt, aus den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber über die in der Hauptstadt dienenden Truppen, dem höchsten gegenwärtigen Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Escadre der Seemacht, aus zwei der ältesten Räthe des schwedischen Hofgerichts und dem ältesten Rathe aller Reichscollegien. Wenn nun entweder der Justizkanzler oder Justizsachwalter sich gemüssigt sehen, die sämmtlichen Mitglieder oder auch nur ein einzelnes Mitglied des höchsten Tribunals vor dem Reichsgerichte in Anspruch zu nehmen, so läßt derselbe bei dem Hofgerichte des Königs, als Wortführender des Reichsgerichts, den oder diejenigen vorfordern, welche in Anspruch genommen werden sollen. Der Präsident im Hofgericht trifft sodann Anstalt, daß das Reichsgericht zusammentrete, um die Vorladung auszufertigen, und die Sache in gehöriger Ordnung zu behandeln. Sollte derselbe gegen Vermuthen dies unterlassen, oder irgend einer der obgedachten Beamten sich entziehen, an dem Reichsgerichte Theil zu nehmen, so sind diese, wegen einer solchen vorsätzlichen Versäumniß ihrer Amtspflicht gesetzmäßig der Verantwortung unterworfen. Wird einer oder mehrere der Mitglieder des Reichsgerichts gesetzmäßig abgehalten, oder findet gegen irgend jemanden eine gesetzmäßige Einrede statt, so vollführt dennoch das Gericht seine Sitzung, wenn zwölfe zugegen sind. Wird der Präsident im Hofgerichte durch irgend ein gesetzmäßiges Hinderniß oder Ausnahme abgehalten, so vertritt der älteste im Dienst befindliche Präsident seine Stelle. Dieser Richter-

stuhl hat, nachdem die Untersuchung geschehen, und das Urtheil den Gesetzen gemäß gesprochen ist, dasselbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die Macht, ein solches Urtheil zu ändern. Dem Könige ist zwar zu begnadigen unentnommen; indessen darf sich dies nicht so weit erstrecken, daß der Verurtheilte wieder im Dienst des Reichs eingesetzt werde.

§. 103.

Auf jedem Reichstage sollen die Reichsstände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geschwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, in wie fern die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals sich verdient gemacht, um in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere derselben, ohne beweislich begangenen Fehl, wovon der vorhergehende §. handelt, sich dennoch den Verdacht zugezogen, daß er wegen Partheilichkeit oder Ungeschicktheit angesehn werde, das öffentliche Zutrauen verwirkt zu haben, und kein Amt weiter bei dem königlichen Tribunale bekleiden könne. Diese Geschwornen treten denselben Tag, wenn sie gewählt sind, zusammen. Einer der sämmtlichen Mitglieder derselben wird zuerst ausgelöset, worauf die übrigen, Mann für Mann und nicht Standesweis, mit geschlossenen Zetteln über die Fragestimmen: Ob alle Mitglieder des höchsten Tribunals das Vertrauen der Reichsstände besitzen und in ihrem Amte beibehalten werden können? Wird diese Frage einhellig, oder mit der größten Zahl der Stimmenden mit Ja beantwortet; so werden die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals beibehalten. Wird sie hingegen mit Nein beantwortet; so macht jeder der Geschwornen eine geschlossene Liste von den Mitgliedern des höchsten Tribunals, es mögen nun mehrere oder weniger seyn, von welchen er dafür hält, daß sie ihres Amtes müssen entlassen werden. Ueber die drei unter diesen, welche die größte Anzahl der Stimmen wider sich haben, wird, über einen

nach dem andern, von Neuem gestimmt. Hierbei werden zwei Drittheile der Stimmen gegen den oder diejenigen erfordert, welche von dem Zutrauen der Reichsstände ausgeschlossen seyn sollen; und alsdann werden selbige vom Könige, bei welchem hierüber von den Reichsständen Anmeldung geschieht, durch einen gnädigen Abschied von ihrem Amte entfernt werden. Doch mag der König ihnen eine jährliche Pension zum Belauf des halben Soldes beilegen.

§. 104.

Die Reichsstände dürfen sich in keine separate Prüfung der Beschlüsse des höchsten Tribunals einlassen; noch darf irgend eine öffentliche Berathschlagung hierüber bei den Geschwornen vorkommen.

§. 105.

Der Constitutionsausschuß der Reichsstände hat das Recht, die Protokolle, welche im Staatsrathe geführt werden, zu fordern, nur nicht diejenigen, welche ministerielle Angelegenheiten und das Commando der Armee betreffen. Diese können bloß in Sachen gefordert werden, welche allgemein bekannte und von dem Ausschusse aufgegebene Vorfälle betreffen.

§. 106.

Findet der Ausschuß in diesen Protokollen, daß irgend ein Staatsminister, ein Staatsrath, der Hofkanzler, die Staatssecretäre oder irgend ein anderes Mitglied des Staatsraths oder der Beamte, welcher in Commandosachen dem Könige Rath ertheilt, offenbar gegen die deutliche Vorschrift dieser Regierungsform gehandelt, oder irgend eine Uebertretung derselben, wie auch anderer geltenden Gesetze des Reichs, bestärkt habe oder auch nur unterlassen, Vorstellungen gegen solche Uebertretung zu machen, oder durch absichtliches Zurückhalten richtiger Darstellung sie verursacht und befördert,

so hat der Constitutionsausschuß einen solchen unter Anspruch des Justizsachwalters vor das Reichsgericht zu stellen, wo, anstatt des Staatsraths, vier der ältesten Justizräthe, zwei aus dem adelichen und zwei aus dem unadelichen Stande alsdann ihren Sitz nehmen, und wobei so verfahren wird, wie im 101. und 102. §. über das Zuredestellen gegen das höchste Tribunal vorgeschrieben ist. Wenn nun die Mitglieder des Staatsraths oder die Rathgeber des Königs in Commandosachen befunden werden, daß sie auf obgedachte Weise sich der Verantwortung schuldig gemacht haben, so richtet sie das Reichsgericht nach den öffentlichen Gesetzen und besondern Verfassungen, welche zur Entscheidung einer solchen Verantwortung von dem Könige und den Ständen des Reichs festgesetzt worden.

§. 107.

Sollte der Constitutionsausschuß bemerken, daß die sämmtlichen Mitglieder des Staatsraths, oder einer oder mehrere derselben bei ihren Berathschlagungen über das allgemeine Beste nicht den waren Nutzen des Reichs vor Augen haben, oder daß irgend ein Staatssekretär nicht mit Unpartheilichkeit, Eifer, Geschicklichkeit und Thätigkeit sein ihm anvertrautes Amt verwalte, so giebt der Ausschuß solches den Reichsständen zu erkennen, welche sodann, wenn sie finden, daß die Wohlfahrt des Reichs es fordert, dem Könige schriftlich ihren Wunsch zu erkennen geben können, daß Er aus dem Staatsrathe und vom Amte denjenigen oder diejenigen entfernen wolle, die auf jene Art ausgezeichnet worden.

Fragen über diese Angelegenheit können in pleno der Reichsstände erhoben, auch noch von andern Ausschüssen der Reichsstände, außer dem Constitutionsausschusse angebracht werden; sie dürfen aber nicht eher von den Reichsständen abgemacht werden, als bis der letzterwähnte Ausschuß darü-

ber gehört worden. Zu den Berathschlagungen der Reichsstände hierüber sollen nicht die Beschlüsse des Königs in Sachen, welche die Gerechtsame und Angelegenheiten einzelner Personen und Corporationen angehen, gerechnet werden, noch weniger sind diese irgend einer Prüfung der Reichsstände unterworfen.

§. 108.

Zur Aufsicht über die Druckfreiheit sollen die Stände des Reichs auf jedem Reichstage sechs durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte Männer nebst dem Justizsachwalter, der unter diesen das Wort führt, verordnen. Diesen Committirten, von welchen zwei, ohne den Justizsachwalter, Rechtsgelehrte seyn müssen, liegt es ob, daß, wenn irgend ein Verfasser oder Buchdrucker, selbst während des Druckes, ihnen eine Schrift überreicht, und ihre Aeußerung verlangt, in wiefern, nach den Gesetzen der Druckfreiheit, hierin eine Censur statt finden kann, der Justizsachwalter und wenigstens drei der Committirten eine solche Aeußerung schriftlich abgehen sollen. Erklären sie, daß die Schrift gedruckt werden kann, so ist sowohl der Verfasser als auch der Buchdrucker von aller Verantwortung frei, die nur auf den Committirten beruht. Diese Committirten sollen von den Reichsständen durch Sechs aus jedem Stande auserschene Wahlherren, welche gemeinschaftlich und nicht Standsweis stimmen, erwählt werden. Geht zwischen den Reichstagen irgend einer der Committirten ab, so wählen die übrigen einen tauglichen Mann, der in die Stelle des Abgehenden tritt.

§. 109.

Der Reichstag darf nicht länger als drei Monate dauern, von dem Tage angerechnet, wenn der König die Reichsstände, oder deren Ausschuß von dem Zustande und

dem Behufe der Finanzen hat unterrichten lassen. Sollten indessen nach Verlauf der gedachten Zeit, die Reichsstände noch nicht die Reichstagsangelegenheiten abgemacht haben, so melden sie dies dem Könige mit dem Verlangen, daß der Reichstag noch eine gewisse Zeit, höchstens einen Monat länger, fortwähre, welches der König zu weigern und zu hindern nicht Macht hat. Wenn es aber unvermuthet geschehen sollte, daß nach Verlauf einer solchen verlängerten Zeit die Stände des Reichs den Etat nicht regulirt, oder keine neue Bewilligung zu einem bestimmten Belaufe sich erbeten, so darf der König die Stände des Reichs auseinander gehen lassen, und die vorige Bewilligung verbleibt bis zum nächsten Reichstage. Ist dagegen die ganze Bewilligungssumme bestimmt, sind aber die Reichsstände wegen der Vertheilung nicht einig, so sollen nachdem, wie sich die festgestellte Bewilligungssumme zu derjenigen verhält, die beim vorhergehenden Reichstage vertheilt worden, die in der letzten Bewilligungsordnung festgesetzten Artikel verhältnißmäßig erhöht oder vermindert werden, und die Reichsstände tragen ihren Bevollmächtigten in der Bank und in dem Reichsschuldencomtoir auf, eine neue Bewilligungsordnung nach jenen Gründen aufzumachen und auszufertigen.

§. 110.

Kein Reichstagsmitglied darf seiner Handlungen und Aeußerungen wegen, in einem Reichsstande oder in irgend einem Ausschusse der Reichsstände, zur Rede gestellt oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne daß derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beschluß zulässt, wobei $\frac{2}{3}$ des Standes bei der Umstimmung in pleno der gegenwärtigen Mitglieder einstimmen. Eben so wenig darf irgend ein Reichstagsmitglied von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte irgend ein Particulier oder irgend ein Corps, es sei militär oder civil,

oder auch irgend eine Gemeine, wie sie nun heißen mag, entweder aus eigenem Antriebe, oder durch Anleitung eines Befehls, es versuchen wollen, den Reichsständen oder deren Ausschuß, oder irgend einem einzelnen Reichstagsmitgliede Gewalt anzuthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen zu stören, so ist solches als Verrätherey anzusehen, und es kömmt auf die Reichsstände an, dergleichen Verbrechen gesetzmäßig zu ahnden.

§. 111.

Wird irgend ein Reichstagsmitglied, während des Reichstags, oder auf seiner Reise nach oder vor dem Reichstage, mit Wort oder That beleidigt, wenn er sich gleich als Mitglied des Reichstags zu erkennen gegeben hat, so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

§. 112.

Bei der Wahl der Reichstagsmitglieder darf irgend ein Beamter die Autorität seines Amts nicht zur Ungebühr anwenden. Geschieht es, so verliert ein solcher seine Stelle.

§. 113.

Die Taxirungsmänner, die sich nach den Bewilligungsvorschriften der Reichsstände richten, sollen nicht wegen Debitiren oder Taxiren zur Verantwortung gezogen werden.

§. 114.

Der König läßt den sämmtlichen Ständen des Reichs den Genuß ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtsame und Freiheiten; indem es auf der Uebereinkunft der sämmtlichen Reichsstände und auf den Beifall des Königs beruht, Veränderungen darin vornehmen zu lassen, welche das Wohl des Reichs erfordert. Keine neue Privilegien, welche irgend einen Reichsstand betreffen, können ohne Wissen und Einwilli-

gung des Königs und aller Reichsstände gegeben und ertheilt werden.

Urkundlich dessen haben wir Gegenwärtiges mit unserer Namen Unterschrift und mit unsern beigedruckten Siegeln bestärkt, befestigt und bekräftigt. So geschehen Stockholm den Siebenten Junius, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert und Neun.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels
M. Ankarsvärd,
h. t. Landmarschall.

Von Seiten des Priesterstandes,
Jac. Ax. Lindblom,
Sprecher.

Von Seiten des Bürgerstandes,
H. M. Schwan,
h. t. Sprecher.

Von Seiten des Bauernstandes,
Lars Olsson,
h. t. Sprecher.

Alles dieses, so wie es vorgeschrieben dasteht, wollen Wir nicht allein Selbst für unabänderliches Grundgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen in Gnaden, daß alle diejenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reiche mit Huld, Treue und Gehorsam verbunden sind, diese Regierungsform erkennen, beobachten, ihr nachleben und gehorchen sollen. Urkundlich dessen haben Wir dies mit Eigener Hand unterschrieben und bekräftigt, auch Unser Königliches Siegel wissentlich hierunter anhängen lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Stockholm, den Siebenten des Monats Junius, im Jahre nach Unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Neun.

CARL.

XII.

Königliche Proposition an die Reichsstände über die Wahl eines Thronfolgers vom 14. Julius 1809.

Mit der wahren Zufriedenheit, welche die ausgeübten Pflichten begleitet und belohnt, übergeben Se. königl. Majestät nun den Reichsständen die wichtigste der inneren Angelegenheiten des Vaterlandes zur Prüfung und Mitwirkung. Sobald die Ausfertigung der Regierungsform und die übrigen Umstände es erlaubten, eilten Se. königl. Majestät, den von den Reichsständen gewählten Ausschuß zusammen zu berufen, um Sr. königl. Majestät mit unterthänigem Rathe und Aeußerungen in solchen Angelegenheiten zur Hand zu gehen, die geheim zu halten sind.

An diese Herren und Männer, sowohl mit dem Zutrauen Sr. Majestät als dem der Reichsstände beehrt, waren zuerst ein ausführlicher, auch von verschiedenen Staatsschriften begleiteter, Bericht wegen Schwedens Verhältnisse zu den auswärtigen Mächten während des Zeitraums, der zwischen dem gegenwärtigen Reichstage und dem vom Jahre 1800 verflossen ist, übergeben. Se. königl. Majestät Absicht dabei war diese, daß in einer entfernten Zukunft, wo die Kenntniß des allgemeinen und besondern Leidens längst erloschen, wo selbst das Gedächtniß kaum die Hauptzüge unsrer Unglücksgeschichte mehr aufbewahrt, dieser unter den Staatspapieren verwahrte Bericht alsdann das Urtheil der Nachkommen über ihre Väter leiten möge und die Wahrheit der entfernten Zukunft zum Erbtheil werde, daß kein Partheigeist, keine Nebenabsichten, keine Privatrache, die im Vaterlande jetzt sich ereignete Regierungsveränderung bewirkt habe, sondern daß die allgemeine Noth und ein wahrer mitbürgerlicher Geist die einzigen Triebfedern der Befreier des

Vaterlandes waren. Ebenfalls theilten Se. königl. Majestät dem geheimen Ausschusse einen Bericht auf die Weise mit, auf welche die auswärtigen Angelegenheiten des Reichs unter Sr. königl. Majestät Regierung, als Reichsvorsteher, wahrgenommen wurden; über welchen Bericht, der, gleich wie der vorige, durch beigelegte wichtige Schriften erläutert und bekräftigt ward, Se. königl. Majestät des geheimen Ausschusses unterthänige Aeußerung einforderten.

Schließlich fanden Se. königl. Majestät, sowohl in Hinsicht auf das schwedische Staatsverhältniß, als in Anwendung desselben auf die inneren Angelegenheiten des Vaterlandes, Sich gemäßigt, des geheimen Ausschusses unterthänigen Rath und Meinung wegen der Wahl des Nachfolgers zur schwedischen Krone, welchen Se. königl. Majestät den Reichsständen vorzuschlagen hätten, zu begehren.

Mit besonderm Vergnügen und Wohlgefallen ergreifen Se. königl. Majestät diese Gelegenheit, den Reichsständen zu erklären, daß deren Ausschuß Sr. königl. Majestät Zutrauen in oberwähnten Punkten würdig und wohl entsprochen habe.

Der geheime Ausschuß hat nachgehends den von Sr. königl. Majestät verlangten Rath und Meinung in Betreff der Thronfolge abgegeben. Der Ausschuß hat einstimmig gefunden, daß bei Sr. fürstl. Hoheit dem Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein Sonderburg-Augustenburg sich die mehrsten günstigen Umstände vereinigten, die ihn, nach der Meinung des Ausschusses, würdig machen, zum schwedischen Thronfolger erwählt zu werden, und zwar, sowohl in Ansehung dessen bekannten persönlichen Eigenschaften und Tugenden, als auch in Hinsicht auf dessen eigene politische Lage gegen die großen fremden Mächte. Der Ausschuß hat seine Meinung in dieser Hinsicht mit verschiedenen, theils aus der Politik ge-

schöpften, theils aus einer aufmerksamen Untersuchung der europäischen Angelegenheiten hergeleiteten, gründlichen Darstellung unterstützt, welche, eine Beurtheilung anderer Mächte enthaltend, von der Art ist, geheim bleiben zu müssen.

Ueber die Frage wegen der Zeit, wann die Thronfolgerwahl zur Mitwirkung der Reichsstände zu übergeben sey, sind in dem Ausschusse ungleiche Meinungen entstanden. Ein Theil der Mitglieder hat den gegenwärtigen Augenblick dazu nicht als den dienlichsten angesehen, sondern geglaubt, diese Angelegenheit bis weiter aufschieben zu können; die übrigen, die Mehrheit ausmachenden Mitglieder des Ausschusses, fanden dagegen, daß es jetzt die rechte Zeit sey, ohne Ungelegenheit oder wenigstens mit einem geringern Grade derselben, als in einem entgegengesetzten Falle, diese wichtige Angelegenheit vorzunehmen und abzumachen.

Bei genauester Erwägung vorerwähnter Umstände, haben Se. königl. Majestät, was die zum Thronfolger in Frage gesetzte Person betrifft, der einhelligen Aeußerung des geheimen Ausschusses in allen Theilen beigestimmt. Se. königl. Majestät haben sich erinnert, daß Prinz Christian August von Schleswig-Holstein Sonderburg-Augustenburg von einem edlen Hause herstamme, wovon Schweden bereits mehrere Könige empfangen, und man hoffen müßte, daß die Liebe, welche das schwedische Volk für sie hegt, sich auf Ihn und Sein Geschlecht fortpflanze; daß dieser Fürst, selbst geprüft in Kriegsgefahren, einerseits Dessen hohe Bestimmung kenne, für die Rettung des Vaterlandes Sein Leben zu wagen, aber auf der andern Seite gelernt hat, den leichtsinnig angefangenen Krieg, welcher Staaten verwüstet und die Nation ins Elend stürzt, mit Abscheu anzusehen; daß Er zu den reifern Jahren gelangt sey, wo die Erfahrung die Wirklichkeit vom Scheine unterscheidet, und das Nachdenken die Eingebungen der Schmeichelei verwirft: daß Er stufenweise vom Gehorsame zum Befehle empor gestiegen, im

ersten Falle, als einzelner Mann sich kennen und Menschen schätzen gelernt, auch in den letztern, oder als Befehlshaber, von ihnen den ungezwungenen Tribut der Liebe und Ehrfurcht empfangen, daß Er, mit dieser Eigenschaft ausgerüstet, sicher eine Stütze für Sr. königl. Majestät herannahendes Alter und Sr. königl. Majestät vornehmster Beistand zur Bereitung des Wohls von deren Unterthanen werde; daß Er im voraus dem schwedischen Volke durch große und wichtige Dienste, die Er in dem gefährlichen Augenblicke dem schwedischen Reiche bewies, von einer solchen Gesinnung untrügliche Beweise gegeben; daß Er, in Betreff seiner persönlichen Lage, theils so wenig von Europas großen Mächten abzuhängen scheint, daß deren Einfluß schwerlich durch Seine Wahl befördert werden kann, theils daß Er keine größere Ansprüche auf eine Krone besitzt, als daß Seine Erhöhung, einzig von Sr. königl. Majestät und dem schwedischen Volke bereitet, beide zu Seiner lebhaften, unveränderlichen Dankbarkeit berechtigen werde. So manche vereinigte Ursachen und Umstände haben Se. königl. Majestät für hinreichend angesehen, Ihre in Hinsicht auf des Thronfolgers Person geäußerte Gesinnung zu rechtfertigen.

Was schließlich die Zeit zur Abmachung dieser wichtigen Angelegenheit betrifft, so haben Se. königl. Majestät genugsame Ursache zu haben geglaubt, mit der Mehrheit des geheimen Ausschusses einzustimmen. Ungeachtet die mannigfaltigen politischen Ursachen, welche hierin Sr. königl. Majestät Urtheil geleitet, nicht füglich angeführt werden können, so nehmen Se. königl. Majestät gleichwohl keinen Anstand, den Hauptgrund, worauf Ihre Ueberzeugung beruht, unverstellt anzugeben. Se. königl. Majestät glauben nämlich, daß beides, die Staatskunst und der Nationalstolz, gleich strenge die Theilnehmung fremder Mächte und noch mehr deren Einfluß in des Reichs innere Angelegenheiten verbieten; daß aber der geringste Aufschub in Abmachung der jetzt aufge-

worfenen wichtigen Frage möglicherweise zu einer solchen, bisher unversuchten Theilnahme, Veranlassung geben könnte, da Se. königl. Majestät überzeugt sind, daß die Reichsstände mit Sr. königl. Majestät selbst gleicher Meinung niemals dergleichen zugeben würden. Eine andere Ursache haben Se. königl. Majestät aus den Umständen geschöpft, welche Sr. königl. Majestät eigne Person näher angehen; die Reichsstände dürften selbst, da sie einen bejahrten König ohne Nachkommen erkohren, das ganze Gewicht dieses Grundes erkannt haben. Wenn Se. königl. Majestät bisher von der Vorsehung genug begünstigt waren, um unter Ihrer Regierung die allgemeine Wohlfahrt wieder aufleben zu sehen, so würden Se. königl. Majestät sich reichlich belohnt finden, wenn Sie mit dieser Befriedigung die Hoffnung einer sichern und glücklichern Zukunft für Dero Vaterland vereinigen könnten.

Aus allen vorbenannten Ursachen und Gründen schlagen Se. königl. Majestät zu des schwedischen Reichs Kronprinzen Sr. königl. Majestät Cousin, den Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, vor, und wünschen, daß diese höchst wichtige Angelegenheit, ohne weiteren Aufschub als den, welchen die Ueberlegungen erfordern, von den Reichsständen zur gemeinschaftlichen Berathschlagung und Abmachung vorgenommen werden möge.

Se. königl. Majestät verbleiben den Reichsständen mit aller königlichen Gnade und Gunst stets wohlgewogen.

Carl.

XIII.

Sr. königl. Majestät gnädige Proposition an die Reichsstände, betreffend die Mittel zur Vertheidigung des Reichs. Gegeben Stockholms Schloß den 26. Jul. 1809.

Bei Sr. königl. Majestät hat Deren und des Reichs Staatscomtoir unterthänigst angemeldet, daß der Staatsausschuß der Reichstände dem Staatscomtoir zugemuthet, die Hypothek aufzugeben, welche angesehen werden kann, daß sie zur Sicherheit der Bank der Reichstände hinreichend sey, wie auch zur Deckung des Vorschusses, den die Bank jede Woche gemacht und fernerhin zur Aufrechthaltung des Reichs machen kann, oder der Summen, welche von den undisponirten Kronenrenten und Einkünften in gedachter Hinsicht anwendbar seyn möchten. Das Staatscomtoir, welches ohne vorhergegangene unterthänige Anmeldung bei Sr. königl. Majestät die begehrte Aufgabe des Staatsausschusses nicht abgeben darf, hat diese Anfrage der gnädigen Prüfung Sr. königl. Majestät anheimgestellt. Se. königl. Majestät haben hiebei gefunden, daß da, nach dem unterthänigen Berichte des Staatscomtoirs, einige zur Hypothek dienliche Obligationen sich gegenwärtig nicht unter der Verwaltung des Staatscomtoirs befinden, und da alle Kronenrenten und Einkünfte nicht den Ausgaben der Finanzen entsprechen, auch keine dieser Renten und Einkünfte, ohne das Finanzwesen dadurch in die äußerste Verlegenheit zu bringen, der Bank können verpfändet werden, und daß die Bank bei einer solchen Verpfändung eben wenig eine wirkliche und völlige Sicherheit besitzen kann.

Se. königl. Majestät, stets bereitwillig in allem, was von Höchst Ihnen abhängt, den Wünschen der Stände des

Reichs entgegen zu kommen, haben dagegen, nach den eingeforderten Erläuterungen, auf Ihr Recht über die im 77. §. der Regierungsform aufgezählten Domainen gesehen, nach welchem sie, die Kronlandgüter mit den dazu gehörigen Dörfern, Pertinentien, Kronwäldern, Parken und Thiergärten Kronwiesen, Lachsfischerei und andere Kronfischereien, nebst den übrigen Regalien, an die Bank verpfänden können, nur daß eine solche Pfandverschreibung die Verwaltung dieser Domainen nicht hindern solle, welche die Reichsstände in demselben §. sich vorbehalten. Se. königl. Majestät haben deswegen der Ueberlegung der Reichsstände überlassen wollen, in wiefern durch eine solche Verpfändung, oder durch irgend ein anderes von Sr. Majestät und den Reichsständen festgestelltes Verfahren, diese Krongüter zur Sicherheit derjenigen Anstalten dienen können, welche die Reichsstände zur Aufrechthaltung des Finanzwesens des Reichs nöthig finden werden.

Die Herren und Männer, welche die Reichsstände auf Begehren Sr. königl. Majestät zum geheimen Ausschusse gewählt haben, sind völlig von den Bemühungen und der Sorgfalt unterrichtet, welche Se. königl. Majestät angewandt, um mit den Feinden des Reichs Frieden zu erhalten, und haben solche auf eine Sr. königl. Majestät angenehme und befriedigende Art anerkannt. Mit der Hoffnung, diesen Frieden bald zu erreichen, den Se. königl. Majestät und Deren getreue Unterthanen einstimmig wünschen, sehen sich dennoch Se. königl. Majestät genöthigt, mit Nachdruck diejenigen Anstalten zur Vertheidigung des Reichs auszuführen, welche allein die Forderungen der Feinde zu dem bringen können, was mit der Ehre und der Selbstständigkeit des Reichs bestehen kann, und welches Se. königl. Majestät als Ihre Pflicht ansehen, nicht aufzugeben. Die Flotten des Reichs sind deswegen ausgerüstet und ausgelaufen, so wie auch die Armeen unter Waffen den Feinden entgegen gestellt. Diese müssen unterhalten und besoldet werden. Die dazu er-

erforderlichen Mittel dürfen nicht fehlen, ohne daß der Zweck der bereits gemachten Aufopferungen verfehlt, und das Reich, dessen Flotten und Armeen unvermeidlichen Unglücksfällen bloß gestellt würden.

Ein unabläßlicher Vorschuß einer wenigstens eben so großen Geldsumme wöchentlich, als die Reichsstände bisher durch die Bank haben auszahlen lassen, bleibt deßwegen durchaus unumgänglich. Se. königl. Majestät, welche auf der einen Seite die Unmöglichkeit einsehen, anderswo als von der Bank diesen Vorschuß unverzüglich, wie der Bedarf es fordert, zu erhalten, wünschen auf der andern Seite nichts mehr, als daß solche Auswege mögen getroffen werden, die, indem sie den ungestörten und dauerhaften Bestand des wichtigen Bankwesens befördern, nicht die Hülfsquellen trüben, welche dem Finanzwesen so unumgänglich nothwendig sind.

Se. königl. Majestät verbleiben den Reichsständen mit königl. Gnade und Huld wohlgewogen.

Carl.

XIV.

Sr. königl. Majestät gnädige Proposition an die Reichsstände, betreffend die Bestimmung einer gewissen Summe zum Unterhalt des Königs Gustav Adolph, dessen Gemahlin und nächsten Leibeserben. Gegeben Stockholms Schloß den 3. Aug. 1809.

Mit vollem Vertrauen auf die anerkannte Denkungsart der Reichsstände und mit der Ueberzeugung ihrer Uebereinstim-

mung mit dem, was Se. königl. Majestät wünschen, überlassen Se. königl. Majestät gegenwärtig den Reichsständen zur Prüfung zur Entscheidung einen Gegenstand, der, wenn er aus einem allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet wird, von einer nicht minder wichtigen Eigenschaft ist, die besondre Theilnahme Sr. königl. Majestät zu fordern.

Der Zeitpunkt scheint sich nunmehr zu nähern, wann ein vor kurzem über Schweden regierender Fürst mit seiner Familie, deren Anspruch auf den königlichen Thron durch den einhelligen Beschluß der Reichsstände kraftlos geworden, sich von den Grenzen des Reichs entfernen darf. Sein eigner freiwilliger Wunsch vereinigt sich hierin mit dem, was die gegenwärtige Ruhe des Staats und dessen gehörige Sicherheit zu fordern scheint. Ueber diesen Gegenstand, welcher die genaueste und gründlichste Behandlungsart erfordert, haben Se. königl. Majestät schon den vorläufigen Rath und die Gedanken des geheimen Ausschusses vernommen. Umstände erfordern indessen, diese noch nicht der Prüfung der Reichsstände vorzulegen. Aber ein damit genau verbundener Gegenstand, der abgemacht werden muß, bevor ein Beschluß über die Abreise des vorigen Königs nach einem ausländischen Orte gefaßt werden kann, ist die Frage: „Welchen Unterhalt wollen die Reichsstände ihrem vormaligen Könige und dessen Gemahlin und nächsten Leibeserben bewilligen?“

Da bei der Beantwortung dieser Frage verschiedene Umstände zu beobachten sind, welche einige Zeit zur Ueberlegung und Ausarbeitung erfordern, so haben Se. königl. Majestät um so viel mehr nicht versäumen wollen, die Aufmerksamkeit der Reichsstände hierauf zu richten, indem Sie, bevor die Frage wegen des Unterhalts abgemacht wird, nicht im Stande seyn können, die Meinung und den Beschluß der Reichsstände zu vernehmen über die Abreise und der Wahl des Landes, wo künftig der König Gustav Adolph sich aufhalten mag.

Nur zu Ihrer eigenen Befriedigung fügen Se. königl. Majestät einige Bemerkungen hinzu, die in Hinsicht auf die Reichsstände selbst völlig überflüssig seyn werden und deren sie nicht bedürfen.

So wie Se. königl. Majestät selbst, sehen die Reichsstände gewiß ein, daß die Würde des Reichs Edelmuth erfordere, daß Unglück Achtung heische, daß selbst die Menschlichkeit uns zur Versöhnlichkeit auffordere, und heische, daß wir das Vergangene vergessen. Auf solche Weise wünschen Se. königl. Majestät, den zur Frage gebrachten Gegenstand abzuschließen, und auf solche Weise sind Se. königl. Majestät auch vergewissert, daß die Stände des Reichs Ihren Wünschen entsprechen, und solchergestalt Europa den vollständigsten Beweis der Reinheit der Gründe geben werden, auf welchen das erneuerte Staatsgebäude Schwedens errichtet ist.

Se. königl. Majestät verbleiben den Reichsständen mit aller königl. Gnade und Huld wohlgewogen.

Carl.

XV.

Schreiben des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg an den schwedischen Staatsrath, Baron Adlerfparre, vom 15. August 1809.

Zufolge der gnädigsten Aeußerung Sr. Majestät des Königs von Schweden, habe ich die Ehre, mich mit der verlangten

Antwort auf den für mich so ehrenvollen Antrag von Sr. Majestät und von einer Nation, die in den Jahrbüchern der Welt einen so ausgezeichneten Platz einnimmt an Ew. Hochwohlgeboren zu wenden.

So unerwartet ein solcher Antrag für mich seyn mußte — in meiner Lage — und schon in dem Alter, wo man sich selbst und seine Fähigkeiten unpartheiischer kennen lernt — so schmeichelhaft mußte dieser Beweis der Achtung einer so edeln und ausgezeichneten Nation für einen jeden seyn, der das vertrauenvolle Urtheil des Braven und Rechtschaffenen schätzt. Daß ich dies mit wahrer Dankbarkeit fühle, davon wünsche ich Sr. Majestät, die Stände des schwedischen Reichs, Ew. Hochwohlgeboren und einen jeden ausgezeichneten Mann Ihrer Nation, überzeugt zu sehen.

Versichert, daß Ew. Hochwohlgeboren mit mir darin übereinstimmen, daß nur die reiferen Einsichten, das Urtheil des Rechtschaffenen für den Mann von Charakter irgend einen Werth haben können; daß dies Urtheil allein darauf beruht, ob, und wie weit nur der Wunsch seine Pflichten zu erfüllen, sich seinen Grundsätzen treu zu beweisen, und keine andere Beweggründe die Handlungsweise leiten: muß ich mit schmerzlichem Gefühle beklagen, daß unsere so gegründete Hoffnung, den Frieden im Norden wieder hergestellt zu sehen, nicht erfüllt, daß die Stellung der nordischen Reiche gegen einander, unverändert ist. Denn Ew. Hochwohlgeboren erlauben mir die Bemerkung: Könnte Schweden, könnte Europa zu dem Manne Zutrauen haben, und wäre er in diesem Falle für diese Lage passend, welcher die Pflichten vergessend, die er seinem Vaterlande schuldig ist, oder sie eigennützigen Absichten aufopfernd, das mir jetzt gemachte Anerbieten von einem Lande annähme, welches im Kriege mit seinem Vaterlande war, ehe der Friede mit demselben geschlossen wäre?

Ich unterhalte inzwischen die freudige Hoffnung, daß Dännemarks und seiner Bundesgenossen ernstlicher Wunsch, den Frieden unter den nördlichen Reichen hergestellt zu sehen, daß die Uebereinstimmung dieser Wünsche mit Schwedens Interesse, bald den von Nordens Bewohnern so lange ersehnten Zeitpunkt herbeiführen werde. Sollte diese meine Hoffnung erfüllt werden, und dieser so lange gewünschte Zeitpunkt eintreten, dann — aber vor dieser Zeit sehe ich mich nicht dazu im Stande — bin ich bereit, indem ich in den Kreis der erleuchteten und talentvollen Männer eintrete, welche den Thron Sr. Majestät des Königs von Schweden umgeben, den gedachten ehrenvollen Antrag anzunehmen, und — so weit Mangel an Kräften sich durch Bestrebungen ersetzen läßt — einen Beweis der Empfindungen zu geben, welche die mir von der schwedischen Nation so unverhofft bewiesene Ehre und ihr Zutrauen bei mir erweckt haben.

Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren, in Gemäßheit Sr. Majestät gnädigster Aeußerung, den Inhalt dieses Schreibens Höchstdemselben vorzulegen. Mit der aufrichtigsten Hochachtung u. s. w.

(Unterz.) Christian,
Prinz zu Schleswig-Holstein.

XVI.

Vereinigungs- und Wahlacte der Stände des schwedischen Reichs, betreffend des Hochgebornen Fürsten, des Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Wahl zum Kronprinzen des schwedischen Reichs, und zum Nachfolger des königl. Thrones von Schweden; geschehen und festgesetzt in Stockholm, den 28. August des Jahrs 1809.

Wir unterzeichnete Stände des schwedischen Reichs, Grafen, Freiherren, Bischöfe, Ritter und Adel, Priesterschaft, Bürgerschaft und Gemeine, die Wir gegenwärtig hier in Stockholm versammelt sind, thun kund und zu wissen: Da es dem höchsten Gott nicht gefallen, die eheliche Verbindung Sr. königl. Majestät unsers jetzt regierenden Königs, Carls des XIII. und dessen Hochgeliebten Gemahlin, Ihro königl. Majestät, der Königin Hedwig Elisabeth Charlotta, mit jetzt lebenden Leibeserben zu segnen, und Wir es daher für unsere Pflicht ansehen, den Gefahren, die sowohl für des Reichs Selbstständigkeit und Ruhe, als auch für die in den Gesetzen begründeten Freiheiten und Rechte der Einwohner, durch eine Erledigung des Throns, und der hieraus entstehenden, nach der Regierungsform vom 6. Juni 1809. §. 94. Uns rechtlich in solchem Fall zukommenden, Wahl eines Königs, entspringen können, vorzukommen und vorzubeugen; auch nicht bloß in Betracht dieses, sondern da auch der Hochgeborne Fürst und Herr, Prinz Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg Sich zur reinen evangelischen Lehre bekennet, und mit den Eigenschaften und Tugenden begabt ist, welche Uns

eine wohl begründete Hoffnung geben, unter der Regierung des Hochbemeldeten Herrn die Ordnung in der Regierung zu finden, und zum Genuß derjenigen Wohlfahrt zu gelangen, welche die Früchte unserer gesetzmäßigen, thätigen und wohlwollenden Regierung sein müssen; so haben wir Stände des schwedischen Reichs, von Unserm jetzt regierenden Allergnädigsten Könige dazu aufgemuntert, für Uns und für Unsere Nachkommen, aus freiem Willen, und durch gesetzliche und einhellige Wahl, hiemit den Hochgebornen Fürsten, Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zum Kronprinzen des schwedischen Reichs erwählt, um nach Unsern jetzt regierenden Allergnädigsten König, wenn Se. königl. Majestät mit Tode abgehen (welches der Allerhöchste noch lange abwende), die Regierung des schwedischen Reichs und dessen zugehörigen Länder anzutreten, zum Könige von Schweden gekrönt und gehuldigt zu werden, und das Reich nach der buchstäblichsten Vorschrift der Regierungsform vom 6. Juni 1809, wie auch nach den übrigen Landesgesetzen, bürgerlichen Verordnungen und Statuten zu regieren; alles dieses der Versicherung zufolge, die Se. königl. Höheit sowohl jetzt voraus, als auch künftig bei der Besteigung des königl. schwedischen Throns geben werden; auch legen wir den ächten männlichen Leibeserben Sr. königl. Hoheit das Recht bei, nach Sr. königl. Hoheit den schwedischen Thron in der Ordnung, und auf die Weise, wie er in einer von Uns auf dieser Reichsversammlung anzunehmenden Successionsordnung festgestellt werden soll, einzunehmen.

Da Wir, Stände des schwedischen Reichs dies alles beschlossen, so haben Wir diese Wahlacte mit unserer eigenhändigen Namensunterschrift und mit unsern beigefügten Siegeln bekräftigt. Geschehen in Stockholm, am 28sten Tage des Monats Augusts im Jahre nach Christi Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Neun.

XVII.

Rede des Königs an die Reichsstände nach Uebergebung der Wahlacte, den 28. Aug. 1809.

Mit wahrer Zufriedenheit kann ich Euch jetzt das innige Gefühl bezeugen, womit der von Euch erkohrne Kronprinz des schwedischen Reichs die Nachricht von Eurer Wahl aufnahm. In redlicher Rücksicht auf seine private Lage, voll von tiefem Gefühle der Pflichten gegen sein Vaterland, das edle Ziel seines Verhaltens vor Augen, das, frei von allen Nebenrücksichten seine Stütze und Belohnung nur aus der gewissenhaften Erfüllung uneigennütziger Pflichten schöpft, hat der Prinz sich bereit erklärt, wenn der Frieden im Norden wieder hergestellt wäre, das ehrenvolle Anerbieten anzunehmen, was ihm gemacht ist, in den Kreis der Männer zu treten, die meinen Thron umgeben, und dann die Gefühle an den Tag zu legen, welche das schmeichelhafte Zutrauen des schwedischen Volks in ihm erregt hat, und durch seine Bestrebungen zu suchen, die noch fehlenden Eigenschaften zu ersetzen, welche seine Bescheidenheit ihm nicht erlaubt, sich zuzuschreiben.

Ihr habt jetzt gehört, gute Herren und schwedische Männer, daß die beiden großen und wichtigen Gegenstände meiner und Eurer gemeinschaftlichen Wünsche, die Wiederherstellung des Friedens im Norden und eine bestimmte Thronfolgeordnung für das Vaterland aus demselben Gesichtspunkte von dem Fürsten betrachtet sind, den Ihr zu meinem Nachfolger gewählt habt. Die Gründe, worauf er seinen Entschluß stützt, erst nach dem Frieden dem theuren Berufe zu folgen, den das freiwillige Zutrauen einer edlen Nation ihm auferlegte, seht Ihr leicht ein: niemand kann ihnen die Huldigung der ungezwungenen Hochachtung versagen, welche

ſie auf eine ſo ausgezeichnete Weiſe verdienen. Da der Prinz ſich auf das Urtheil des Edlen und Wohlgeſinnten über ſein Verhalten beruft, ſo bin ich im Voraus überzeugt, es werde ihm in dieſem Reiche nie entſtehen. So wie Ihr alle mit mir in dem aufrichtigen Wunſche übereinſtimmt, daß das einzige Hinderniß bald aufhören möge, das den Prinzen noch abhält, die Hoffnung ganz zu erfüllen, die ich und das ſchwediſche Volk auf ihn ſetzen, empfinde ich auch eine doppelte Beruhigung, Euch meine gegründete Vermuthung mittheilen zu können, daß dieſer Aufſchub nicht von langer Dauer ſeyn werde.

Meine Ambaſſade an den kaiſerlich franzöſiſchen Hof iſt ſchon unterwegens nach Paris, und die mir vorläufig geäußerte wohlwollende Geſinnung Sr. Majeſtät des Kaiſers, Königs von Italien, giebt mir die beſte Hoffnung zum glücklichen und ſchleunigen Abſchluß dieſer Unterhandlungen. Die Schwierigkeiten ſind verſchwunden, welche ſich bisher meinem unabläßigen Beſtreben entgegenſetzten, die Friedensunterhandlungen mit dem ruſſiſchen Hofe zu öffnen; meine Abgeſandten befinden ſich in Friedrichshamm. Der däniſche Hof, der lange ein zurückhaltendes Stillſchweigen beobachtete, hat jetzt ganz neulich mit Bereitwilligkeit geantwortet auf die Vorſtellungen, die ich ſchon ſeit meinem Regierungsantritte wegen des Friedens machte; ſo daß ich auch von dieſer Seite den Anfang der Unterhandlungen bald erwarten kann. Kann die Reinheit meiner Abſichten, die Aufrichtigkeit meiner friedlichen Geſinnungen, die einzige Ehrbegierde, welche meine Unternehmungen leitet, die nemlich, meines Volks Glück und Selbſtſtändigkeit für die Zukunft zu befeſtigen, in den Friedensunterhandlungen eine gleichſtimmige Geſinnung bei den mit Schweden kriegführenden Mächten bewirken, ſo darf ich nicht zweifeln an der baldigen Erfüllung meiner und Eurer gerechten Hoffnung.

Der Zeitpunkt, nach dem wir uns ſo lange ſehnten, ſcheint ſich alſo jetzt zu nähern, der Zeitpunkt, wo dieſes

XVII.

Rede des Königs an die Reichsstände nach Uebergebung der Wahlacte, den 28. Aug. 1809.

Mit wahrer Zufriedenheit kann ich Euch jetzt das innige Gefühl bezeugen, womit der von Euch erkohrne Kronprinz des schwedischen Reichs die Nachricht von Eurer Wahl aufnahm. In redlicher Rücksicht auf seine private Lage, voll von tiefem Gefühle der Pflichten gegen sein Vaterland, das edle Ziel seines Verhaltens vor Augen, das, frei von allen Nebenrücksichten seine Stütze und Belohnung nur aus der gewissenhaften Erfüllung uneigennütziger Pflichten schöpft, hat der Prinz sich bereit erklärt, wenn der Frieden im Norden wieder hergestellt wäre, das ehrenvolle Anerbieten anzunehmen, was ihm gemacht ist, in den Kreis der Männer zu treten, die meinen Thron umgeben, und dann die Gefühle an den Tag zu legen, welche das schmeichelhafte Zutrauen des schwedischen Volks in ihm erregt hat, und durch seine Bestrebungen zu suchen, die noch fehlenden Eigenschaften zu ersetzen, welche seine Bescheidenheit ihm nicht erlaubt, sich zuzuschreiben.

Ihr habt jetzt gehört, gute Herren und schwedische Männer, daß die beiden großen und wichtigen Gegenstände meiner und Eurer gemeinschaftlichen Wünsche, die Wiederherstellung des Friedens im Norden und eine bestimmte Thronfolgeordnung für das Vaterland aus demselben Gesichtspunkte von dem Fürsten betrachtet sind, den Ihr zu meinem Nachfolger gewählt habt. Die Gründe, worauf er seinen Entschluß stützt, erst nach dem Frieden dem theuren Berufe zu folgen, den das freiwillige Zutrauen einer edlen Nation ihm auferlegte, seht Ihr leicht ein: niemand kann ihnen die Huldigung der ungezwungenen Hochachtung versagen, welche

ste auf eine so ausgezeichnete Weise verdienen. Da der Prinz sich auf das Urtheil des Edlen und Wohlgesinnten über sein Verhalten beruft, so bin ich im Voraus überzeugt, es werde ihm in diesem Reiche nie entstehen. So wie Ihr alle mit mir in dem aufrichtigen Wunsche übereinstimmt, daß das einzige Hinderniß bald aufhören möge, das den Prinzen noch abhält, die Hoffnung ganz zu erfüllen, die ich und das schwedische Volk auf ihn setzen, empfinde ich auch eine doppelte Beruhigung, Euch meine gegründete Vermuthung mittheilen zu können, daß dieser Aufschub nicht von langer Dauer seyn werde.

Meine Ambassade an den kaiserlich französischen Hof ist schon unterwegens nach Paris, und die mir vorläufig geäußerte wohlwollende Gesinnung Sr. Majestät des Kaisers, Königs von Italien, giebt mir die beste Hoffnung zum glücklichen und schleunigen Abschluß dieser Unterhandlungen. Die Schwierigkeiten sind verschwunden, welche sich bisher meinem unabläßigen Bestreben entgegensetzten, die Friedensunterhandlungen mit dem russischen Hofe zu öffnen; meine Abgesandten befinden sich in Friedrichshamm. Der dänische Hof, der lange ein zurückhaltendes Stillschweigen beobachtete, hat jetzt ganz neulich mit Bereitwilligkeit geantwortet auf die Vorstellungen, die ich schon seit meinem Regierungsantritte wegen des Friedens machte; so daß ich auch von dieser Seite den Anfang der Unterhandlungen bald erwarten kann. Kann die Reinheit meiner Absichten, die Aufrichtigkeit meiner friedlichen Gesinnungen, die einzige Ehrbegierde, welche meine Unternehmungen leitet, die nemlich, meines Volks Glück und Selbstständigkeit für die Zukunft zu befestigen, in den Friedensunterhandlungen eine gleichstimmige Gesinnung bei den mit Schweden kriegführenden Mächten bewirken, so darf ich nicht zweifeln an der baldigen Erfüllung meiner und Eurer gerechten Hoffnung.

Der Zeitpunkt, nach dem wir uns so lange sehnten, scheint sich also jetzt zu nähern, der Zeitpunkt, wo dieses

XVII.

Rede des Königs an die Reichsstände nach Uebergebung der Wahlacte, den 28. Aug. 1809.

Mit wahrer Zufriedenheit kann ich Euch jetzt das innige Gefühl bezeugen, womit der von Euch erkohrne Kronprinz des schwedischen Reichs die Nachricht von Eurer Wahl aufnahm. In redlicher Rücksicht auf seine private Lage, voll von tiefem Gefühle der Pflichten gegen sein Vaterland, das edle Ziel seines Verhaltens vor Augen, das, frei von allen Nebenrücksichten seine Stütze und Belohnung nur aus der gewissenhaften Erfüllung uneigennütziger Pflichten schöpft, hat der Prinz sich bereit erklärt, wenn der Frieden im Norden wieder hergestellt wäre, das ehrenvolle Anerbieten anzunehmen, was ihm gemacht ist, in den Kreis der Männer zu treten, die meinen Thron umgeben, und dann die Gefühle an den Tag zu legen, welche das schmeichelhafte Zutrauen des schwedischen Volks in ihm erregt hat, und durch seine Bestrebungen zu suchen, die noch fehlenden Eigenschaften zu ersetzen, welche seine Bescheidenheit ihm nicht erlaubt, sich zuzuschreiben.

Ihr habt jetzt gehört, gute Herren und schwedische Männer, daß die beiden großen und wichtigen Gegenstände meiner und Eurer gemeinschaftlichen Wünsche, die Wiederherstellung des Friedens im Norden und eine bestimmte Thronfolgeordnung für das Vaterland aus demselben Gesichtspunkte von dem Fürsten betrachtet sind, den Ihr zu meinem Nachfolger gewählt habt. Die Gründe, worauf er seinen Entschluß stützt, erst nach dem Frieden dem theuren Berufe zu folgen, den das freiwillige Zutrauen einer edlen Nation ihm auferlegte, seht Ihr leicht ein: niemand kann ihnen die Huldigung der ungezwungenen Hochachtung versagen, welche

ſie auf eine ſo ausgezeichnete Weiſe verdienen. Da der Prinz ſich auf das Urtheil des Edlen und Wohlgeſinnten über ſein Verhalten beruft, ſo bin ich im Voraus überzeugt, es werde ihm in dieſem Reiche nie entſtehen. So wie Ihr alle mit mir in dem aufrichtigen Wunſche übereinſtimmt, daß das einzige Hinderniß bald aufhören möge, das den Prinzen noch abhält, die Hoffnung ganz zu erfüllen, die ich und das ſchwediſche Volk auf ihn ſetzen, empfinde ich auch eine doppelte Beruhigung, Euch meine gegründete Vermuthung mittheilen zu können, daß dieſer Aufſchub nicht von langer Dauer ſeyn werde.

Meine Ambaſſade an den kaiſerlich franzöſiſchen Hof iſt ſchon unterwegens nach Paris, und die mir vorläufig geäußerte wohlwollende Geſinnung Sr. Majeſtät des Kaiſers, Königs von Italien, giebt mir die beſte Hoffnung zum glücklichen und ſchleunigen Abſchluß dieſer Unterhandlungen. Die Schwierigkeiten ſind verſchwunden, welche ſich bisher meinem unabläßigen Beſtreben entgegenſetzten, die Friedensunterhandlungen mit dem ruſſiſchen Hofe zu öffnen; meine Abgeſandten befinden ſich in Friedrichshamm. Der däniſche Hof, der lange ein zurückhaltendes Stillſchweigen beobachtete, hat jetzt ganz neulich mit Bereitwilligkeit geantwortet auf die Vorſtellungen, die ich ſchon ſeit meinem Regierungsantritte wegen des Friedens machte; ſo daß ich auch von dieſer Seite den Anfang der Unterhandlungen bald erwarten kann. Kann die Reinheit meiner Abſichten, die Aufrichtigkeit meiner friedlichen Geſinnungen, die einzige Ehrbegierde, welche meine Unternehmungen leitet, die nemlich, meines Volks Glück und Selbſtſtändigkeit für die Zukunft zu befeſtigen, in den Friedensunterhandlungen eine gleichſtimmige Geſinnung bei den mit Schweden kriegführenden Mächten bewirken, ſo darf ich nicht zweifeln an der baldigen Erfüllung meiner und Eurer gerechten Hoffnung.

Der Zeitpunkt, nach dem wir uns ſo lange ſehnten, ſcheint ſich alſo jetzt zu nähern, der Zeitpunkt, wo dieſes

Reich, erschüttert von drohenden Stürmen, ausgesetzt so vielen vereinten Gefahren, unter des Friedens wohlthuendem Schatten seine verschwendeten Kräfte wieder gewinnen kann, die Wolken völlig zertheilt sehen kann, die bisher sein künftiges Schicksal verdunkelten. Die Zeit, wenn des Krieges Donner rund um Schwedens friedliche Grenzen verstummen, wird die schönste meines Lebens seyn, die theuerste, nach der Euer älternder König trachtet. Möchten meine übrigen Tage nur bezeichnet seyn durch des Friedens stille Geschäfte, die einzigen, welche die Forderungen des Herzens mit dem Glücke der Völker vereinigen. Kömmt dann die Zeit, wo ich mich meinem Lebensziele nähere, wie süß, wie tröstend wird es mir in meinen letzten Stunden seyn, daß ich mit gerechtem Zutrauen dieses Reich der Sorgfalt eines Fürsten überlassen kann, der mir und dem schwedischen Volke schon den überzeugendsten Beweis seiner künftigen Regierungsart und Grundsätze gegeben hat, indem er den Namen des Friedens an den Seinigen knüpfte.

Ich verbleibe Euch, gute Herren und schwedische Männer, mit aller königl. Gnade und Huld stets wohl zugethan.

XVIII.

Sr. königlichen Majestät gnädige Proposition an die Reichsstände, betreffend die Aussetzung einer jährlichen Summe für den Unterhalt des nachgebliebenen Theils der finnischen Armee. Gegeben Stockholms Schloß den 18. September 1809.

Mit dem geehrtesten Zutrauen zu der aufgeklärten und patriotischen Denkungsart der Reichsstände, und mit gegründeter Ueberzeugung, daß das warme Vaterlandsgefühl,

welches alle ihre Unternehmungen leitet, nur neue Gelegenheiten ſucht, um weiter entwickelt zu werden, übergeſſen Se. königl. Majeſtät hiedurch der Prüfung und dem Gutachten der Reichsſtände eine Angelegenheit von der rührendſten Art.

Während des Kriegs, welcher der Grund zu allem Unglücke des Vaterlandes war, der demſelben ſchätzbare, lebhaft bedauerte Beſitzungen entriß, hat das ſchwediſche Volk, von allen Seiten von mächtigen Feinden angegriffen, bei ſeinen Kriegern mit edlem Stolze den Muth, ſo wie die Verachtung des Todes und aller Gefahren wieder erkannt, welche mehr als einmal dieſes uralte Reich retteten und aufrecht erhielten, und deſſen Fahnen mit unverwelklichen Lorbeeren krönten. Unter der Zahl dieſer Krieger, alle berechtigt zu der ewigen Dankbarkeit des ſchwediſchen Volks, behauptet die finniſche Armee einen glänzenden Platz.

Niemals ſah man ein größeres Beiſpiel ächter Tugend, ausdauernder Tapferkeit, und jener einig wirkenden Kraft, die im Augenblicke der Gefahren, wo die Hoffnung ſelbſt zu verſchwinden ſcheint, neue Wege bahnt, und die nie weder nach dem möglichen Ausgange der Sache, noch nach der Zahl der Streitenden, die Pflicht, zu ſiegen oder zu ſterben, berechnet. Von allen Unterſtützungen aus dem Mutterlande abgeſchnitten, in einer Jahrszeit, wo mehrere Monate lang keine zu erwarten war, gezwungen, ſowohl gegen einen überlegenen Feind, als ſelbſt gegen die Natur und die Elemente zu kämpfen, bald der einzigen Stütze im ſüdlichen Finnland beraubt, worauf er ſich zu verlaſſen das größte Recht hatte, verzweifelte dennoch nie dies tapfere Heer an der Möglichkeit der Rettung eines geliebten Vaterlandes. Zurückgedrängt beinahe an die äußerſten Grenzen deſſelben, ward in jeder Bruſt dies edle Gefühl noch lebhafter; das ſchwediſche Volk ward mit einemmale Zeugs von den Heldenthaten, welche die Bahn der finniſchen Armee ſo herrlich bezeichnet haben.

Die Bewunderung der Zeitgenossen und die der Nachwelt wird ungetheilt den Helden gehören, die während dieses glänzenden Feldzugs den uralten Ruhm der schwedischen Waffen aufrecht erhielten. Sie wird jenen Heerführern huldigen, die, im treuen Verbunde mit dem Kriegsglücke, entweder das Gewitter des Kriegs von den Ufern Sikajotis nach den Ebnen von Alavos zogen, oder die bei Revolax, bei Pulkila, bei Juvenſalmi und bei Juntas an ihre Namen die siegreichen Erinnerungen der Vorzeit hefteten. Es war aber nicht allein durch den Ruhm der Waffen, daß die finnische Armee ihre Belohnung in den Annalen finden sollte: es war vielmehr durch ihre Denkungsart, nicht bloß bei Einzelnen, sondern allgemein unter allen; durch ihre Treue, die durch keine Versuche zu verleiten war; durch diese Aufopferung aller Privatverhältnisse, die sonst eine so große Gewalt über das menschliche Herz behaupten, die aber hier der hohen Pflicht weichen mußten.

Sollten wohl unsere Nachkommen glauben, daß in der Zeit, wo Männer, Väter, Geschwister und Verwandte von ihren liebsten Angehörigen getrennt waren, von der einen Seite alle Anerbietungen zu ihnen zurückzukehren, mit würdevollem Stolze verworfen wurden, so lange noch ein Tropfen Bluts für das Vaterland übrig war, und von der andern Seite selbst die theuern Gegenstände der Liebe des Kriegers mit einem Patriotismus, den man in den Annalen vergebens sucht, sie in der schrecklichen Entfernung selbst ermahnten, den Weg zu wandeln, auf welchem sicher die Stunde ihrer Vereinigung noch weiter entfernt ward?

Sollte die Nachwelt wohl glauben, daß Männer, die beim Ausbruche des Kriegs und durch das schnelle Einrücken des Feindes von den Fahnen, welchen zu folgen sie geschworen hatten, abgeschnitten wurden, durch Umwege und Einöden oft von 50 bis 60 Meilen, sogar durch die feindliche Armee, sich selbst einen Weg zu ihren Waffenbrüdern such-

ten, um ihr Schicksal zu theilen? — daß die, welche vom Schicksale des Kriegs in den Schooß ihrer Familien zurückgeführt wurden, selbst den Ihrigen nur Augenblicke schenkten, um nicht die Ausübung ihrer Pflichten zu verletzen; daß diese, auch innerhalb ihrer eigenen Wohnungen, jedes Gefühl erschlafft fanden, außer dem, sich für das Vaterland zu opfern?

Auf diese Art ward die finnländische Armee täglich vermindert, selbst durch ihre Siege gezwungen, den geliebten Boden zu verlassen, den sie so lange gegen einen so überlegenen Feind vertheidigt hatte. Ein schwacher Theil von diesem Heere ist noch übrig; dieser bewacht, im Verein mit den schwedischen Truppen, die nördlichen Provinzen des Reichs; und, seinen Verpflichtungen getreu, verlangt derselbe als die theuerste Belohnung nur die Ehre, die Ersten zu seyn, die fürs Vaterland fallen.

Der Friede, den Se. königl. Majestät Ihrem getreuen Volke versprochen haben, und der dieser Tage unterzeichnet wird, wird auch das theure Blut der nachgebliebenen schwedischen Streiter sparen. Da aber diese nach dem Friedensschlusse, von dem Beifalle und der Erkenntlichkeit ihrer Landsleute begleitet, zu ihren eigenen Wohnungen wiederkehren, so bleiben die Reste der finnländischen Armee in der traurigen Lage, daß sie ohne einen edelmüthigen Beistand der Reichsstände nicht die geringste Aussicht für die Zukunft haben.

Se. königl. Majestät fühlen sich daher heilig verpflichtet, die Aufmerksamkeit der Reichsstände auf die Nothwendigkeit zu richten, eine hinlängliche jährliche Summe zu bestimmen, wodurch die Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten von der finnländischen Armee, welche nicht nach geschlossenem Frieden nach Finnland zurück zu gehen wünschen, sondern lieber ihre übrigen Tage dem Dienste des Reichs,

widmen wollen; bis Se. königl. Majestät eine gewünschte Gelegenheit finden, sie mit der schwedischen Armee vereinigen zu können, für das, was sie in Finnland verlieren, schadlos gehalten, und also nicht, nach treu erfüllten Pflichten, einer unvermeidlichen Noth ausgesetzt werden.

Se. königl. Majestät kennen genau die bedrängte Lage des Reichs, alle die unglücklichen Folgen, die dieser verheerende Krieg hervorgebracht, und die den schädlichsten Einfluß auf alle Einkünfte des Reichs gehabt haben; Se. königl. Majestät wissen aber auf der andern Seite, daß der allgemeine Wille, der bei dieser Gelegenheit nur einer und derselbe seyn kann, unfehlbar, wenn nur eine Möglichkeit da ist, nicht unterlassen wird, ein solches Mittel zu bewerkstelligen. Möge dies die letzte Steuer des schwedischen Volks für ihre Brüder seyn, die ein hartes Schicksal dem mütterlichen Boden entrissen, so wie der sicherste Bürge für die Nachwelt, daß die Dankbarkeit gegen ihre Vertheidiger in der Brust des schwedischen Volks nie erlöschen kann.

Se. königl. Majestät verbleiben den Reichsständen mit aller königl. Huld und Gnade wohl zugethan. Gegeben auf dem königlichen Schlosse zu Stockholm, den 18. September 1809.

Carl.

G. af Wetterstedt.

XIX.

Russische Erklärung in Ansehung der Revolution in Schweden vom 17. (5.) Mai 1809.

Nach so vielen Fortschritten der russischen Waffen gegen Schweden war es natürlich, eine baldige Annäherung zum Frieden zu erwarten. Die verbreitenden Gerüchte von Unterhandlungen machten dies Ereigniß sehr wahrscheinlich; allein die letzten in Stockholm sich zugetragenen Vorfälle haben ein wichtiges Hinderniß in den Weg gesetzt. Zu derselben Zeit, wo die Hoffnung zum Frieden, in Rücksicht des erschöpften Zustandes der Kriegsmacht von Schweden und der entscheidenden Bewegungen unserer Truppen sich am nächsten zeigte, erhob sich in diesem Reiche eine Revolution. Der König ward von der Regierung entfernt; sein Oheim, der Herzog von Südermannland, erklärte sich für den Regenten des Reichs. Eine Zusammenberufung der Reichsstände ward zum 1. Mai angesetzt, während dessen die Truppen, welche die norwegische Armee ausgemacht hatten, sich Stockholm eigenmächtig näherten, und zum Theil in diese Residenzstadt einrückten. Als Vorwand zu allen diesen Bewegungen gab man das Murren gegen ein System an, welches dieses Reich in einen seinen Kräften gar nicht angemessenen Krieg verwickelt hatte. Unter ihren ersten Handlungen machte die neue Regierung Rußland Vorschläge zu Friedensunterhandlungen, und bat inzwischen um Waffenstillstand auf unbestimmte Zeit. Weder das eine noch das andere konnte angenommen werden. Es war unmöglich, um Frieden zu unterhandeln mit einer Regierung, die, nach allen Nachrichten, noch nicht die gehörige Festigkeit hat, und die noch selbst unter dem Einflusse der Kriegsmacht steht, welche den Gehorsam bei Seite gesetzt hat. So konnte man auch keinen Waffenstillstand eingehen.

Die russischen Waffen auf ihrer Siegesbahn und bei ihren glücklichen Fortschritten ohne feste und bestimmte Hoffnung zum Frieden, und ohne Grundlage, auf die man sich mit einiger Ueberzeugung verlassen könnte, zurück zu halten, würde eine Handlung seyn, die bloß der gegenwärtigen Interimsregierung vortheilhaft, dem wahren Zwecke des Friedens aber, und sogar der Herstellung einer festen Ordnung in Schweden, vollkommen zuwider wäre. In Folge dieser Erwähnungen ist den Truppen der Befehl gegeben, ihre Operationen kräftig fortzusetzen, und auch die zweimaligen Anträge auf Frieden und auf Waffenstillstand sind Antworten ertheilt, die kürzlich in folgenden Grundsätzen bestehen: „Rußland ist stets bereit, zum Frieden zu schreiten; kann „sich aber nicht anders, als mit der gesetzlichen Regierung „über den Frieden erklären. Die Hauptgrundlagen zum „Frieden sind: 1) der Besitz von Finnland bis Kalix, als „ein Land, welches nicht nur durch die Waffen unterworfen „worden, sondern auch in politischen und bürgerlichen Be„ziehungen bereits unwiderruflich mit dem russischen Reiche „vereinigt ist. 2) Die Ausschließung der Engländer von „allen schwedischen Häfen im Baltischen Meere.“

XX.

Proclamation des Reichsvorstehers wegen Wiedereinberufung der Landwehr vom 1. Jun. 1809.

So wie Wir unterm 29. Mai verschiedenen königlichen Befehlshabern im Reiche Unsern, durch eingetretene wichtige Umstände veranlaßten, Beschluß mitgetheilt haben, auf einige Zeit einen Theil der Landwehr, die bis weiter Erlaubniß zur

zur Heimkehr erhalten hatte, wieder in Dienst zu setzen, so haben Wir es für übereinstimmend gehalten, sowohl mit Unsrer eignen Denkungsart, als mit der Beruhigung des Publikums, euch gnädigst solche Aufklärungen über die Veranlassung zu diesem Schritte zu geben, daß ihr dadurch in den Stand gesetzt werdet, sowohl die Ueberzeugung aller von der Nothwendigkeit kräftiger Vertheidigungsanstalten gegen die Feinde des Reichs zu bestätigen, als auch den übertriebenen Gerüchten von Gefahren zu widersprechen, die durch den Beistand der Vorsehung und die Standhaftigkeit des schwedischen Volks sicher sollen abgewandt werden. Da der Theil der Landwehr, der nicht zur Beschützung der Grenzen unumgänglich nöthig war, vor einiger Zeit bis weiter entlassen ward, so war dies eine Folge der zärtlichen Theilnahme, womit Wir die betrübten Unfälle dieser Landwehr während des letzten Feldzugs betrachteten, so wie Unsers herzlichsten Wunsches, nach Möglichkeit zum Besten des Ackerbaues durch Zurückgabe so vieler arbeitenden Hände beizutragen. Wir hatten gerade damals allen Feinden des Reichs Frieden und Einverständniß angeboten. Wir hatten Grund, zu hoffen, Unsre Vorschläge, die auf Billigkeit und Recht gegründet waren, und sich bloß die Selbstständigkeit des Reichs vorbehielten, würden bald zum Abschluß des Friedens führen. Bisher haben indeß die beiden nächsten Nachbaren Schwedens, Rußland und Dännemark, sich geweigert, in irgend eine Unterhandlung sich einzulassen, und schon ist das Reich von der Kriegsmacht des erstern dieser Nachbarn angegriffen. Mit dem Gefühle unsrer Pflichten, mit Vertrauen auf die allgemeine Stimmung und die gerechte Sache, haben Wir geeilt, solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch das schwedische Land, welches die Feinde betreten haben, beschützt und bewahrt werden soll. Ueberall wird eine zu diesem Endzweck bewaffnete Macht gesammelt; eine zahlreiche Scheerenflotte ist bereits fertig, die feindlichen Anfälle auf die vaterländische Küste abzuhalten. Durch den Eifer und

die Bereitwilligkeit der Reichsstände sind Wir gleichfalls kräftig in Unserm Unternehmen unterstützt. Dies sind die wichtigen Veranlassungen zum Aufbruche der Landwehr aus ihrer Heimath. Wir haben alle Ursache zu vermuthen, daß veränderte Umstände bald das Aufhören der kriegerischen Stellung zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeiführen werden, daß die Feinde des Reichs nicht länger sich weigern werden, das friedliche Anerbieten anzunehmen, welches Wir, auch mitten unter dem Kampfe, zu erneuern bereit sind. Des Landes Krieger und Söhne, für welche Wir, während ihres Feldzuges eifrig sorgen werden, sollen dann sogleich wieder zu ihren Eltern, Weibern und Kindern zurückkehren, mit der festen Ueberzeugung, daß Muth, Einigkeit und Ordnung die sichersten Mittel sind, Gefahren abzuwenden, und Ruhe, Wohlstand und Sicherheit, die ersten Erfordernisse des Staatsvereins, zu erringen. Welches ihr unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß bringen werdet ꝛc.

XXI.

Friedenstractat zwischen Schweden und Rußland, unterzeichnet zu Friedrichshamm den 17. (5.) Sept. 1809, ratificirt zu Stockholm den 3. Oct. und St. Petersburg den 13. (1.) Oct. 1809.

Nous Charles par la Grace de Dieu; Roi de Suède, des Goths et des Vandales etc. etc. Héritier de Norvége, Duc de Schlesvig-Holstein, de Stormarie et de Ditmarsen, Comte d'Oldenbourg et de Delmenhorst etc. etc. Savoir faisons: Que Nous et Notre Très cher Frère et Cousin le Sérénissime et très Puissant Prince

et Seigneur Alexandre I., Empereur et Autocrateur de toutes les Russies, de Moscovie, Kiovie, Wladimirie, Novogorod, Czar de Cazan, Czar d'Astracan, Czar de Sibérie, Czar de la Chersonèse Taurique, Seigneur de Plescoa, et Grand-Duc de Smolensko, Lithuanie; Volhynie, Podolie et de Finlande, Duc d'Estonie, de Livonie, de Courlande et de Semigalle, de Samogitie, Carélie, Twer, Iugorie, Permie, Viatka, Bulgarie et d'autres: Seigneur et Grand-Duc de Novogorod inférieur, de Czernigovie, Resan, Polozk, Rostow, Faroslaw, Belo-Osorie, Udorie, Obdorie, Condinie, Witepsk, Mstislaw, Dominateur de tout le Côté du Nord, Seigneur d'Iverie, de Cartalinie, Grusinie et de Cabardinie, Prince Héréditaire et Souverain des Princes de Circassie, Gorsky et autres; Héritier de Norvége, Duc de Schlesvig-Holstein, de Stormarie et de Ditmarsen, Comte d'Oldenbourg et de Delmenhorst etc. etc. Animés réciproquement de dispositions pacifiques, ayant résolu par une paix ferme, sûre, et durable, non seulement de mettre une fin désirée à la guerre qui s'est élevée entre Nous, Notre Royaume et Sujets d'un côté, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Son Empire et Sujets de l'autre, mais aussi de consolider pour l'avenir une heureuse tranquillité, bon voisinage et confiance entre Nous, Nos Etats et Sujets, ayant à cet effet nommé des deux Côtés des Plénipotentiaires, lesquels en vertu de Nos plein pouvoirs respectifs, ont été autorisés d'arrêter conclure et signer une paix ferme et durable; Savoir de Notre Part Nos Amés et Féaux, Monsieur Court Louis Bogislas Christophe Baron de Stedingk, un des Seigneurs de Notre Royaume, Général d'Infanterie dans Nos Armées, Chevalier et Commandeur de Nos Ordres, Chevalier Grand-Croix de Notre ordre de l'Epée, Chevalier des Ordres Impériaux de Russie, de St. André, de St.

Alexandre Newsky et de St. Anne de la première Classe, et de Sieur André Fréderic de Skiöldebrand, Général-Major dans Nos Armées et Commandeur de Notre Ordre de l'Epée, et de la part de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Monsieur le Comté Nicolas de Romanzoff, Son Conseiller Privé Actuel, Membre du Conseil d'Etat, Ministre des Affaires Etrangéres, Ministre du Commerce, Sénateur, Chambellan Actuel Chevalier des Ordres de St. André, de St. Alexandre Newsky, Grand-Croix de celui de St. Wladimir et de Ste. Anne des premières Classes, Grand-Aigle de la Légion d'honneur de France, Chevalier des Ordres Royaux de Prusse, de l'Aigle Noir et de l'Aigle Rouge et de celui d'Hollande de l'Union; et le Sieur David d'Aldpeus; Son Chambellan Actuel, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre de St. Wladimir de la seconde Classe et de Ste. Anne de la première; les dits Plénipotentiaires se sont rendus sur le lieu convenu, savoir dans la Ville de Fredricshamm, où, après avoir échangé leurs Plein pouvoirs respectifs, reconnus en bonne et dûe forme, ils ont convenu, conclu, signé et scellé, le Dix Sept du Mois de Septembre passé, un Traité de Paix entre Nous et le Royaume de Suède, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur et l'Empire de Russie de l'autre, ainsi qu'il se trouve ci-après mot à mot inséré.

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Suède et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies également animés du désir de faire succéder les avantages de la paix aux calamités de la guerre, et de rétablir, l'union et la bonne intelligence entre leurs Etats, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir; Sa Majesté le Roi de Suède, Monsieur le Baron Court Louis Bogis-

las Christophe de Stedingk, un des Seigneurs du Royaume de Suède, Général d'Infanterie de Ses Armées, Chevalier et Commandeur de Ses Ordres, Chevalier Grand-Croix de l'Epée, Chevalier de l'Ordre de St. André, de St. Alexandre Newsky et de Ste. Anne de la prémière Classe, et Monsieur André Frédéric de Skiöldebrand, Colonel et Commandeur de Son Ordre de l'Epée.

Et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies Monsieur le Comte Nicolas de Romanzoff, Son Conseiller privé Actuel, Membre du Conseil d'Etat, Ministre des Affaires Etrangéres, Ministre du Commerce, Sénateur, Chambellan Actuel, Chevalier des Ordres de St. André, et St. Alexandre Newsky, Grand-Croix de celui de St. Wladimir et de Ste. Anne des prémières Classes, Grand-Aigle de la Legion d'honneur de France, Chevalier des Ordres Royaux de Prusse, de l'Aigle Noir et de l'Aigle Rouge, et de celui de Hollande de l'Union; et Monsieur David d'Alopéus, Son Chambellan actuel, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre de St. Wladimir de la seconde Classe et de Ste. Anne de la première, lesquels après l'échange de leurs Plein pouvoirs respectifs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivans:

Art. I.

Il y aura à l'avenir paix, amitié et bonne intelligence entre Sa Majesté le Roi de Suède et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies. Les Hautes Parties Contractantes apporteront la plus grande attention à maintenir une parfaite harmonie entre Elles, leurs Etats et Sujets, et éviteront soigneusement tout ce qui pourroit altérer à l'avenir l'union heureusement rétablie

Art. II.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ayant manifesté la résolution invariable de ne point séparer Ses intérêts de ceux de Ses Alliés, et Sa Majesté Suédoise désirant de donner, en faveur de Ses Sujets, au bénéfice de la paix toute l'étendue possible, Elle promet et s'engage de la manière, la plus formelle et la plus obligatoire, de ne rien négliger de ce qui, de Son côté, peut conduire à la prompte conclusion de la paix entre Elle et Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, et Sa Majesté le Roi de Dannemarc et de Norvége, au moyen des négotiations directes déjà entamées avec ces Puissances.

Art. III.

Sa Majesté le Roi de Suède pour donner une preuve, évidente de Son désir de renouer les relations les plus intimes avec les Augustes Alliés de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, promet d'adhérer au Système Continental, avec des modifications, qui seront plus particulièrement stipulées dans la négotiation, qui va s'ouvrir entre la Suède, la France et le Dannemarc.

En attendant Sa Majesté Suédoise s'engage, dès l'échange des ratifications du présent Traité, à ordonner: que l'entrée des ports du Royaume de Suéde soit fermée tant aux Vaisseaux de guerre, qu'aux bâtimens marchands de la Grande Bretagne, en se réservant l'importation du Sel et des productions Coloniales, devenues par l'usage nécessaires aux habitants de la Suède.

De Son côté Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies promet d'avance, de consentir à toutes les modifications que Ses Alliés jugeront justes et conve-

nables d'admettre, en faveur de la Suède, relativement au commerce et à la navigation marchande.

Art. IV.

Sa Majesté le Roi de Suède, tant pour Elle que pour Ses Successeurs au Trône et au Royaume de Suède, renonce irrévocablement et à perpétuité, en faveur de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et de Ses Successeurs au Trône et à l'Empire de Russie, à tous Ses droits et titres sur les Gouvernemens ci-après spécifiés, qui ont été conquis par les armes de Sa Majesté Impériale dans la présente guerre sur la Couronne de Suède: savoir les Gouvernemens Kymenegärd, de Nyland et Tavastehus, d'Abo et Biörneborg avec les Iles d'Aland, de Savolax et Carelie, de Wasa, d'Uleaborg et de la partie de Westrobothnie jusqu'à la rivière de Torneå, comme il sera fixé dans l'Article suivant sur la démarcation des frontières.

Ces Gouvernemens avec tous les habitans, villes, ports, forteresses, villages et îles, ainsi que les dépendances, prérogatives, droits et émolumens, appartiendront désormais en toute propriété et Souveraineté à l'Empire de Russie, et lui restent incorporés.

Pour cet effet Sa Majesté le Roi de Suède promet et s'engage de la manière la plus solemnelle et la plus obligatoire tant pour Elle, que pour Ses Successeurs et pour tout le Royaume de Suède, de ne jamais former aucune prétention directe ou indirecte sur les dits Gouvernemens, Provinces, Iles et Territoires, dont tous les habitans seront, en vertu de la dite renonciation, dégagés de l'hommage et Serment de fidélité, qu'ils ont prêté à la Couronne de Suède.

Art. V.

La Mer d'Aland (Alands Haf) le Golfe de Bothnie et les Rivières de Tornea et de Muonio, formeront dorénavant la frontière entre l'Empire de Russie et le Royaume de Suède.

A distance égale des côtes, les Iles les plus rapprochées de la terre ferme d'Aland et de la Finlande appartiendront à la Russie, et à la Suède celles qui avoisinent ses côtes.

A l'embouchure de la Rivière de Tornea, l'île de Biorkoë, le Port de Reutehamn et la Presqu'île, sur laquelle est située la ville de Tornea, seront les point les plus avancés des possessions Russes, et la frontière se prolongera le long de la rivière de Tornea jusqu'au confluent des deux branches de ce fleuve près de la Forge de Kengis, d'où elle suivra le cours du fleuve Muonio en passant devant Muonioniska, Muonio - Ofreby, Polojoens, Kultane, Enontekis, Kelottijerfvi, Paitiko, Nuimaka, Raunula et Kilxisjaure, jusqu'à la Norvège.

Dans le cours des rivières de Tornea et de Muonio, tel qu'il vient d'être désigné, les Iles situées à l'Est du Thalweg appartiendront à la Russie, et celles à l'Ouest du Thalweg à la Suède.

D'abord après l'échange des Ratifications, on nommera des Ingénieurs de part et d'autre, qui se rendront sur les lieux pour établir les limites le long des rivières de Tornea et de Muonio sur la ligne tracée ci-dessus.

Art. VI.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies ayant donné déjà les preuves les plus manifestes de la clémen-

ce et de la justice, avec lesquelles Sa Majesté a résolu de gouverner les habitants des pays qu'Elle vient d'acquérir, en les assurant généreusement et d'un mouvement spontané, du libre exercice de leur religion, de leurs droits de propriété et de leurs priviléges, Sa Majesté Suédoise Se voit par là dispensée du devoir, d'ailleurs sacré, de faire des réservations là dessus en faveur de Ses anciens Sujets.

Art. VII.

Aussitôt après la signature du présent Traité, on en transmettra immédiatement et avec célérité l'avis aux Généraux des Armées respectives, et les hostilités cesseront entièrement de part et d'autre tant sur terre que sur mer. Celles qui seroient commises dans l'intervalle, seront considérées comme non avenues et ne pourront porter aucune atteinte à ce Traité. On se restituera fidellement tout ce qui pourroit avoir été pris et conquis entre ce tems de part et d'autre.

Art. VIII.

Dans les quatre semaines qui suivront l'échange des ratifications du présent Traité, les Troupes de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies auront évacué la Province de Vestrobothnie et repassé la rivière de Torneå.

Il ne sera pendant les dites quatre semaines fait aux habitans aucune réquisition de quelque nature que ce soit, et l'Armée Russe tirera son entretien et ses subsistances de ses propres magasins, établis dans les Villes de la Vestrobothnie.

Si pendant la durée des négociations les Troupes Impériales avoient pénétré de quelque autre côté dans le Royaume de Suède, elles évacueront les con-

trées occupées aux termes et conditions ci-dessus stipulées.

Art. IX.

Tous les prisonniers de guerre faits de part et d'autre tant par terre que par mer, et les ôtages enlevés ou donnés pendant la guerre, seront restitués en masse et sans rançon aussitôt que possible, mais au plus tard dans trois mois, à compter du jour de l'échange des ratifications du présent Traité; mais si quelques prisonniers ou ôtages se trouvent empêchés par maladie ou autres raisons valables de retourner dans leur patrie, dans l'espace du tems fixé, ils ne seront pas censés par là avoir aucunement perdu le droit stipulé ci-dessus. Ils seront obligés d'acquitter ou de donner caution pour les dettes qu'ils auroient contractées pendant leur captivité avec des habitans du pays, où ils ont été détenus.

On renoncera réciproquement aux avances, qui auront été faites par les Hautes Parties Contractantes pour la subsistance et l'entretien de ces prisonniers, et il sera pourvû respectivement à leur subsistance et frais de voyage jusqu'à la frontière des deux Etats, où des Commissaires de leurs Souverains seront chargés de les recevoir.

Les Soldats et Matelôts Finlandois sont de la part de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, exceptés de cette restitution, sauf les capitulations, qui ont eû lieu, si elles leur accordent un droit contraire; et du nombre des prisonniers; les Militaires en grade, et autres Employés natifs de la Finlande, qui voudroient y rester, jouiront de cette liberté et de toute la plénitude de leurs droits sur les biens, créances et effets qu'ils pourroient avoir actuellement et à l'avenir dans

le Royaume de Suède, sur le pied de l'Article X. du présent Traité.

Art. X.

Les Finlandois, qui se trouvent actuellement en Suède, ainsi que les Suédois, qui se trouvent en Finlande, auront pleine liberté de retourner dans leur Patrie, et de disposer de leurs biens meubles ou immeubles, sans payer aucun droit de sortie ou autre imposition quelconque établie sur cet objet.

Les Sujets des deux Hautes Puissances établis dans l'un des deux pays, savoir en Suède ou en Finlande, auront pleine liberté de s'établir dans l'autre pendant l'espace de trois ans, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité, et seront tenus de vendre ou aliéner, pendant le dit espace, leurs biens à quelque sujet de la Puissance dont ils désirent de quitter les domaines.

Les biens de ceux qui à l'expiration du dit terme n'auront pas rempli cette dispotition, seront vendus aux enchères publiques par autorité de justice, pour en être le produit délivré aux Propriétaires.

Il sera loisible à tous de faire, durant les trois années fixées ci-dessus, tel usage qu'ils voudront de leurs propriétés, dont la paisible jouissance leur est formellement assurée et garantie.

Ils pourront de même que leurs Agens passer librement d'un Etat à l'autre pour administrer leurs affaires, sans qu'il soit pour cela porté la moindre atteinte à leur qualité de sujets de l'une ou de l'autre Puissance.

Art. XI.

Il y aura dès aujourd'hui oubli perpétuel du passé et une amnistie générale pour les Sujets respectifs,

dont l'opinion ou les faits en faveur de l'une ou de l'autre des Hautes Parties Contractantes pendant la présente guerre, les auront rendu suspects ou soumis à un jugement. Nul procès ne pourra désormais leur être intenté, pour pareilles causes; s'il y en a d'entamés, ils seront annullés et, abolis, et aucun jugement nouveau n'y interviendra. En conséquence main levée sera immédiatement accordée sur les biens ou revenus saisis ou séquestrés, qui seront restitués aux propriétaires, bien intendu que ceux d'entre eux devenus Sujets de l'une des deux Puissances, d'après les conditions de l'Article précédent, n'auront pas droit de réclamer du Souverain; dont ils ont cessé d'être Sujets, la continuation des rentes ou pensions qu'ils avoient obtenu à titre de grace, concessions ou appointemens pour leurs services précédens.

Art. XII.

Les titres Domaniaux, Archives et autres Documens publics et particuliers, les Plans et Cartes des Forteresses, Villes et Pays dévolus par le présent Traité à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, y compris les Cartes et Papiers qui peuvent se trouver au Comptoir d'Arpentage, Lui seront fidellement remis dans l'espace de six mois, ou si cela étoit reconnu impossible, au plus tard dans un an.

Art. XIII.

Aussitôt après l'échange des ratifications du présent Traité, les Hautes Parties Contractantes, feront lever tout séquestre mis sur les biens, droits et revenus des habitants respectifs des deux pays et sur les établissemens publics qui y sont situés. Elles s'obligent à acquitter tout ce qu'Elles peuvent devoir pour fonds à Elles prêtés par les dits particulieurs et éta-

blissemens publics, et à payer ou rembourser toutes rentes constituées à leur profit sur chacune d'Elles.

La décision de toutes réclamations entre les sujets des Hautes Parties Contractantes, relativement aux créances, propriétés ou autres droits, qui conformement aux usages reçus et au droit des Gens doivent être reproduites à l'époque de la paix, appartiendra aux Tribunaux compétens, et il sera rendu la justice la plus prompte et la plus impartiale aux individus, qui se trouveront dans le cas d'y avoir recours.

Art. XIV.

Les dettes tant publiques que particulières contractées par des Finlandois en Suède et vice versa par des Suèdois en Finlande, devront être acquittées aux termes et conditions stipulées, et comme les communications entre les deux pays ont été interrompues par la guerre, le terme de prescription est prolongé de manière qu'à dater du premier Janvier 1807 jusqu'à six mois après la ratification du présent Traité, aucun droit ne sera censé éteint pour n'avoir pas été observé aux époques convenues. Toute réclamation à ce sujet sera portée devant les Tribunaux respectifs et spécialement protégée par les deux Gouvernemens, afin que la justice la plus active et la plus impartiale soit rendue aux parties intéressées.

Art. XV.

Les sujets de l'une des Hautes Parties Contractantes, à qui il écheoira dans les Etats de l'autre des biens par héritage, donations ou autrement, pourront les recevoir sans difficulté et jouiront au besoin de toute la protection des Loix et de l'assistance des Tribunaux, pour en être mis en possession et user des tous les

droits qui en dérivent. L'exercice de ces mêmes droits, relativement aux biens situés dans la Finlande, sera subordonné aux clauses stipulées dans l'Article X, qui oblige les propriétaires à fixer leur domicile dans le pays, ou à vendre ou à aliéner dans l'espace de trois ans les biens qu'ils y possédent. Ce terme sera accordé à tous ceux qui opteront pour ce dernier cas, à dater du jour que l'héritage ou a donation leur sera dévolue.

Art. XVI.

La durée du Traité de Commerce entre les Hautes Parties Contractantes étant fixée jusqu'au 17. (29.) Octobre 1811, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, consent à ne pas tenir compte du tems de son interruption pendant la guerre et que le dit Traité soit remis en vigueur, observé et exécuté jusqu'au 1. (13.) Février 1713, en tout ce qui ne sera pas contraire aux dispositions du Manifeste pour le commerce, émané à St. Petersbourg le 1. Janvier 1807.

Art. XVII.

Les pays incorporés à l'Empire de Russie en vertu de ce Traité, étant liés avec la Suède par des relations commerciales qu'une longue habitude, le voisinage et le besoin respectifs ont rendu presque indispensables, les Hautes Parties Contractantes, jalouses de conserver à leurs sujets ces moyens d'utilité réciproque, sont convenus de prendre des arrangemens propres à les consolider. En attendant qu'Elles se soient entendues sur cet objet, les Finlandois auront la faculté de tirer de la Suède, le minéral, la gueuse de fer, la chaux, les pierres de consructions, des fourneaux de fonte, et en général tous les autres produits du sol de ce Royaume.

En réciprocité les Suédois pourront exporter de la Finlande, le bétail, le poisson, le bled, la toile et le goudron, les planches, les ustensiles en bois de toutes espèces, le bois de construction et de chauffage, et en général tous les autres produits du sol de ce Grand-Duché.

Ce trafic sera rétabli et conservé jusqu'au 1. (13.) Octobre 1811 exactement sur le même pied qu'il étoit avant la guerre, et ne pourra être frappé sous aucun prétexte quelconque de prohibition, ni grêvé d'aucuns droits, autres que ceux qui pouvoient être imposés avant la dite guerre, sauf les restrictions que les rapports politiques des deux nations pourront rendre nécessaires.

Art. XVIII.

L'exportation annuelle exempte du droit de sortie de cinquante mille Tschetwerts de bled, dont l'achât aura été fait dans les ports du Golfe de Finlande ou de la Mer Baltique appartenans à Sa Majesté l'Empereur des toutes les Russies, est accordée à Sa Majesté la Roi de Suède, sur les preuves que l'achât en aura été fait pour Son compte ou en vertu de Son autorisation.

Sont exceptées les années stériles ou l'exportation du bled sera frappée d'une prohibition générale; mais les quantités arriérées par suite de cette mesure, pourront être compensées lorsqu'elle cessera.

Art. XIX.

Pour ce qui regarde le Salut en mer entre les Vaisseaux de guerre des deux Hautes Parties Contractantes, il est convenu de le régler sur le pied d'une parfaite égalité entre les Couronnes. Quand Leurs Vaisseaux de guerre se recontreront en mer, le Salut suivra le rang

des Officiers Commandans, de sorte que celui d'un rang Supérieur recevra le premier le Salut, qui sera rendu coup pour coup. S'ils sont d'un rang égal, on ne se saluera de part ni d'autre. Devant les châteaux, forteresses et à l'entrée des Ports, l'arrivant ou le partant salue le premier, et ce salut lui est rendu coup pour coup.

Art. XX.

S'il s'élevoit des difficultés au sujet de quelques points, sur lesquels il n'auroit pas été statué par ce Traité, ils seront discutés et réglés à l'amiable par la voie des Ambassadeurs ou Ministres Plénipotentiaires respectifs, qui y apporteront le même esprit de conciliation qui a dicté le présent Traité.

Art. XXI.

Le présent Traité sera ratifié par les deux Hautes Parties Contractantes, et les Ratifications en bonne et dûe forme devront être échangées à St. Petersbourg dans quatre semaines ou plutôt si faire se peut, à compter du jour de la signature du présent Traité.

En foi de quoi, nous Soussignés, en vertu de nos Plein pouvoirs, avons signé le présent Traité de paix et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Friedricshamm ce Dix Sept (Cinq) Septembre l'un de grace Mil Huit Cent Neuf.

Court Stedingk. (L.S.)

Le Comte Nicolas de Romanzoff. (L.S.)

A.F. Skiöldebrand. (L.S.)

D. Alopéus. (L.S.)

A ces causes Nous avons voulu ratifier confirmer et accepter le susdit Traité de paix avec tous ses Articles, Points et Clauses, comme aussi par les presentes Nous l'acceptons, confirmons et ratifions avec tous Ses Articles, Points et Clauses. Promettons et Nous engageons de la manière la plus efficace que faire se peut, de remplir et d'observer le dit Traité de paix dans toute sa teneur sincérement, fidellement et loyalement.

En foi de quoi Nous l'avons signé de Notre propre Main et l'avons fait munir de Notre Grand Sçeau Royal.

Fait à Notre Ville de Stockholm le Troisième jour du mois d'Octobre, l'An de Grace Mil Huit Cent Neuf.

(L.S.) CHARLES.

LAURENT d'ENGESTRÖM.

XXII.

Sr. königlichen Majestät Rede an die Reichsstände vor und nach Verlesung des mit Rußland abgeschlossenen Friedenstractats vom 27. September 1809.

Wohlgeborne, Edle und Wohlbürtige, Ehrwürdige, Ehrbare, Wohlgelahrte, Verständige, Wohlgeachtete, Ehrenwerthe und Redliche, gute Herren und schwedische Männer!

Als Ich vor einigen Wochen in einer der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes Euch in diesem Saale zu

sammen berief, benachrichtigte Ich Euch, gute Herren und schwedische Männer! von den Veranlassungen zu einem schnellen Frieden, die ich aus der Lage des Reichs gegen fremde Mächte zog, und jetzt sehe ich mich in Stand gesetzt, mit uneingeschränktem Vertrauen Euch den Friedenstractat in dessen ganzem Umfange mitzutheilen, welcher von meinen bevollmächtigten Abgeordneten mit dem kaiserlich-russischen Hofe unterzeichnet worden. — — —

Ihr habt nun, gute Herren und schwedische Männer, die Beschaffenheit der Bedingungen gehört, wovon abzustehen, meines Gesandten angewandte rühmliche Bemühungen den kaiserlich-russischen Hof nicht vermögen konnten. Eurer aufrichtigen Liebe für des Vaterlandes Ehre und Selbstständigkeit, den Gefühlen, die für diesen theuren Gegenstand Eure Brust beleben, überlasse ich es zu beurtheilen, was mein Herz gelitten, als die Hoffnung, einen vortheilhaften Frieden zu gewinnen, des Reichs laut rufendem Bedürfnisse einer schnellen Ruhe nach einem verheerenden Kriege weichen mußte. Bei der Kenntniß, welche ihr von den Ursachen habt, welche die Unglücksfälle des geliebten Vaterlandes bereitet und vollendet haben, sehe ich es für überflüssig an, Eure Aufmerksamkeit auf den entblößten Zustand zurückzuführen, darin sich das Reich befand, als ich dessen Regierung übernahm. Nicht ohne Kampf gegen meine eigene Gefühle bin ich gemüßigt, hinzuzufügen, daß meines Vorgängers betrübte Verwirrung und der fest gefaßte Entschluß, der ihm über dem Haupte schwebenden Gefahr nicht zu weichen und sich mit Schwedens beiden mächtigsten Feinden in keine Friedensunterhandlungen einzulassen, die allgemeinen Angelegenheiten zu dem Grade der Auflösung gebracht hat, welche auch die entfernteste Hoffnung ausschloß. Außer der Regierungsveränderung, die einen Willen brach, bei welchem die Möglichkeit des Vornehmens nie mit in Anschlag kam, hätte vielleicht dies uralte Reich, das so oft über Schicksale

und Zeit siegte, bereits den letzten Tag seiner Selbstständigkeit erreicht. Daß es, ob schon zerstückelt und geschwächt, sich gleichwohl noch unter Europa's Staaten befindet, noch von schwedischen Gesetzen regiert, noch von schwedischen Waffen vertheidigt wird, müssen wir ganz der Fügung der göttlichen Vorsehung zuschreiben, welche oft eine schützende Hand über Schwedens Grenzen ausstreckte, und in den Gemüthern der schwedischen Mitbürger das heilige Feuer unterhalten hat, welches in den drohendsten Gefahren, des Vaterlandes unerwartete Vertheidigung bereitet.

War es also mein vom Schicksale bestimmtes Loos, am Abend meines Lebens und unter kritischen Umständen, die Regierung über dies blutende, ermattete Reich zu übernehmen, mußte ich, um nicht die drückenden Lasten meiner Unterthanen noch länger dauern zu lassen, um Schwedens übrig gebliebenen Länder gegen neue Gefahren zu sichern, meine Regierungszeit ausgezeichnet sehen durch feierliche Abtretung kostbarer, von uralter Zeit her mit dem Mutterlande vereinigter, Besitzungen; so hege ich gleichwohl die tröstende Ueberzeugung, daß keiner von Euch diese unersetzlichen Verluste mir zurechnen kann.

Dreizehn Jahre sind beinahe verflossen, seitdem ich meines Bruders Sohns Aufsicht ein ruhiges Reich übergab, so wie ich es aus meines sterbenden Bruders Händen empfing. Meine einzige Ehrbegierde war damals auf die Hoffnung eingeschränkt, mein Werk vollendet und das edle schwedische Volk unter einer kraftvollen und väterlichen Regierung, an Stärke gewinnen und zunehmen zu sehen. Aber wie bald ward nicht diese Hoffnung gegen ein schmerzliches Gefühl über des Vaterlandes Leiden vertauscht! wie schnell verschwanden nicht diese frohen malerischen Aussichten auf eine glücklichere Zukunft! wie lebhaft mußte nicht dieser veränderte Zustand auf mein Herz wirken, als Ich von Eurem Zutrauen

berufen ward, einen Thron anzunehmen, dessen Grundfeste von drohenden Stürmen erschüttert ward.

Unter solchen Umständen das einfallende Regierungsgebäude wieder aufzurichten zu suchen, Ersatz für mangelnde Einkünfte aller Art zu bereiten, bei den Mitbürgern wieder das nöthige Zutrauen zu erwecken, deren Gemüther, entweder durch die beständigen Widerwärtigkeiten, oder durch eine fehlerhafte Anwendung ihrer Kräfte allmählig herabgestimmt waren, dieses sind die Gegenstände meiner Bemühungen gewesen. Allein wie langsam wird nicht die Spur der Verheerung ausgefüllt; wie tief sind nicht des Vaterlandes Wunden! Von Eurem einhelligen Eifer, von Eurer aufgeklärten Vaterlandsliebe, die sich schon bei so manchen Gelegenheiten gegen mich geäußert hat, erwarte ich einen kräftigen Beistand zu der mir obliegenden schmerzlichen Pflicht, nicht um dies Reich bei einem bereits erlangten Wohlstande zu erhalten, sondern um es, mit allen Elementen der Zerstörung, in seinem Schooße zurückzuführen zu einem Zustande der Ruhe und Glückseligkeit, die den Forderungen meines Herzens entspricht.

Wenn Ich bei den Unterhandlungen mit des Reichs Feinden mich heilig verbunden ansah, mit behutsamer Vorsicht zu Werke zu gehen, um die dem Reichsinteresse am wenigsten schädlichen Bedingungen zu erlangen, und dadurch ein gegen meinen Wunsch streitender Zeitverlust entstand, so bin Ich gleichwohl glücklich genug gewesen, durch Unterhandlungen die Forderungen einigermaßen zu mildern, über deren übereilte Annahme mir ein gerechter Vorwurf hätte können gemacht werden.

Daß der Friede mit Rußland nicht ohne große Aufopferungen zu erhalten war, dürftet Ihr alle mit mir eingesehen haben; ebenfalls auch, daß das Reich, dessen Streitkräfte einzeln verlohren oder vernichtet waren, in einem all-

gemeinen Kriege gegen Europas mächtigste Staaten, nicht länger auszuharren vermochte. Mit schmerzlicher Hinsicht auf die allgemeine Noth, mit vollkommener Ueberzeugung, daß sie einer Aufopferung meiner besonderen Gefühle erfordere, wandte Ich mich an Euro Bevollmächtigten in dem geheimen Ausschusse, um deren Rath und Meinungen über die Friedensbedingungen einzuziehen, die mir von kaiserlich russischer Seite angeboten wurden. Aus ihren Aeußerungen zog ich eine fernere Stütze für meine im Voraus gehegte Vermuthung, daß des Vaterlandes Zustand einen baldigen Friedensschluß erfordere, daß in der gefahrvollen Lage, worin sich das Reich befand, die weitere Verlängerung des Kriegs, das Maaß seiner Unglücksfälle noch mehr anhäufen werde; daß alle Mittel erschöpft wären; daß die geschwächte Kriegsmacht nicht vermehren könnte, da dem Ackerbau bereits Arbeiter mangelten; daß der beschwerliche Krieg nicht ohne den vollkommnen Untergang meiner Unterthanen länger könnte fortgeführt werden.

Aus allen diesen wichtigen Veranlassungen, und nachdem Ich, zufolge der Vorschrift der Regierungsform, über diesen Gegenstand meinen Staatsrath angehört, habe Ich hiemit, gute Herren und schwedische Männer, Euch berichten wollen, daß Ich in der vorgeschriebenen Zeit mich anschicke, den jetzt vor Euch verlesenen Friedenstractat mit dem russisch-kaiserlichen Hofe in der sichern Hoffnung mit meiner Ratification zu versehen, daß dieser Friede bald zur vollkommnen und schnellen Wiederherstellung des guten Verständnisses, sowohl mit Sr. Majestät, dem Kaiser von Frankreich und König von Italien, als mit Sr. Majestät dem König von Dännemark, leiten wird.

Bald tritt der Zeitpunkt ein, wo Schwedens Krieger die Waffen niederlegen können, welche sie bisher auf eine so rühmliche Weise gegen des Reichs Feinde geführt haben.

Ich erfülle daher heute eine meinem Herzen theure Pflicht, indem Ich hier öffentlich meinen lebhaften und innigen Dank für die Tapferkeit, das anhaltende Bestreben und die edle, patriotische Denkungsart äußere, welche die schwedische Kriegsmacht während dieses Krieges stets zu Tage gelegt und wofür sie in des schwedischen Volks dankbarem Herzen ihre Belohnung finden muß.

Möge der Friede, welcher jetzt dem Reiche wiedergeschenkt wird, die Gemüther aller Mitbürger in der wärmsten Ergebenheit für das Vaterland vereinigen, zu dessen Vertheidigung sie mit ihrem Blute oder durch die kostbarsten Aufopferungen beigetragen; möge der Arbeitsfleiß befördert werden, mögen die Nahrungszweige allgemein in Aufnahme kommen; möge alle Ehrbegierde auf nützliche Unternehmungen, auf Eroberungen in Schwedens noch übrigen Einöden gerichtet werden; möge auf diese Weise das schmerzliche Gefühl über unsere Einbuße nach und nach verschwinden; mögen unsere verlohrnen Besitzungen in unseren eigenen Grenzen wieder gewonnen werden!

Ich verbleibe Euch, gute Herren und schwedische Männer! mit aller königl. Gnade und Gunst stets wohl zugethan.

XXIII.

Russisches Manifest bei Bekanntmachung des mit Schweden abgeschlossenen Friedens vom 13. (1.) October 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von ganz Rußland u. s. w.

Der Allerhöchste hat dem Kriege, der zwischen Rußland und Schweden entstanden war, ein Ende gemacht. Der Friede, eben so ruhmvoll für das Reich, als übereinstimmend mit Unseren Wünschen, ist auf feste Grundlagen wieder hergestellt. Im Laufe von sieben Jahrhunderten haben fast unaufhörliche Kriege die Ruhe der Völker erschüttert, die von der Natur bestimmt waren, gute und friedliche Nachbarschaft zu halten. Von den entferntesten Zeiten bis auf unsere Tage, von den glorreichen Siegen Unsers gottesfürchtigen Vorfahren, des heiligen und großen Fürsten Alexander Newsky, bis zum gegenwärtigen Frieden, sind selten zwanzig Jahre hintereinander verflossen, fast niemals aber ein halbes Jahrhundert, daß nicht Krieg zwischen ihnen entstanden wäre. Wie oft ward der Friede mit dem Blute der Völker besiegelt, bald darauf durch den Zusammenfluß von Umständen wieder gebrochen! Wie oft litt Finnland, der stete Gegenstand und Schauplatz dieser Kriege, und ward verheert durch Feuer und Schwerdt!

Durch die Erfolge der Waffen Unsrer berühmten Vorfahren, durch die Standhaftigkeit derselben, wurden dreimal verschiedene Theile von den angrenzenden schwedischen Besitzungen mit Rußland vereinigt. Oft wurden Friedenstractate stipulirt, und mehrmals wurden sie bestätigt. Gegenseitige wichtige Vortheile machten den Frieden für beide Völker schätzbar; allein die Ursachen zum Kriege hatten eine unversiegbare Quelle. Streitigkeiten über die Grenze erhoben sich unaufhörlich; mitten im Frieden fand Rußland keinen festen Schutz für seine Ruhe in denselben! Bei dieser unsichern Bestimmung der Grenzen gab der Contrast in den politischen Ansichten dem Kriege stets neue und unaufhörliche Nahrung.

Der Vorsehung hat es endlich gefallen, diesem langen und stets von neuem entstehenden Streite benachbarter Völker in unsern Tagen schließlich zu entscheiden. Der diesmalige Bruch ent-

ſtand aus Urſachen, die ihrem Weſen nach mit allen vorigen von einerlei Beſchaffenheit waren. Die Neigung Schwedens zu einer gegen Uns feindlich geſinnten Macht, und das nahe Beiſpiel des tobenden Kopenhagens, waren deutliche Vorboten von den feindſeligen Maaßregeln, über die man ſich gegen Uns berathete. Dieſen Anſchlägen mußte durch den Waffen ein Ende gemacht werden. Allein auch nach Ergreifung der Waffen waren Wir immer noch bereit, die Wirkung derſelben einzuſtellen. Unſre erſte Bewegung war, die Beſetzung Finnlands von den ruſſiſchen Truppen in eine bloße Vorſichtsmaaßregel zu verwandeln. Aber unſer Rath und ſelbſt die ſtärkſten Ueberzeugungsmittel blieben fruchtlos. Der Krieg ward unvermeidlich, und die Reſultate deſſelben haben gezeigt, daß Unſere gerechte Sache unter dem mächtigen Schutze der erhabenen Vorſehung ſtand.

Auf der Bahn der in alten Zeiten erfochtenen Siege, in Ländern, wo Peter der Große die Ruſſen zum Kriegsruhme führte, hat Unſer tapferes Kriegsheer, indem es mannhaft gefochten, alle Hinderniſſe überwunden, über aufgethürmte Eisberge ſich nach unzugänglichen Plätzen einen Weg gebahnt, den Ruhm der ruſſiſchen Waffen von den nahe an Unſerer Reſidenz gelegenen Grenzen bis in die entfernteſten Gegenden des Nordens verbreitet, Finnland erobert, alle Provinzen deſſelben in Beſitz genommen, ſich der berühmten Ålandsinſel bemächtigt, und, indem es ſich zum Herrn des bothniſchen Meerbuſens gemacht und Weſtbothnien durchzog, auf den entfernten Grenzen deſſelben ſeine Herrſchaft befeſtigt. Auf dieſer weiten Strecke ſind alle Städte, Häfen, Feſtungen und ſelbſt die Werke Sweaborgs in die Gewalt deſſelben gefallen.

Noch war ungeachtet alles Widerſtandes die Bahn zu neuen Siegen offen. Allein ſo bald die Hoffnung zu einem dauerhaften Frieden möglich ſchien, ſetzten Wir mit Vergnügen alle Vortheile Unſerer Kriegsoperationen bei Seite und

neigten Uns zum Frieden. In den Grundlagen desselben haben Wir fest gesetzt, Unser Reich durch natürliche und feste Grenzen zu sichern, ein für allemal jede Ursache und jeden Vorwand zum Kriege zu entfernen und abzuschneiden, und daneben auch zugleich die Gleichförmigkeit eines politischen Systems zu befestigen, welches der Lage beider Völker entspricht und der Heiligkeit Unserer Bündnisse angemessen ist. Auf diese Grundlagen ist durch den am 5. September mit Schweden in Friedrichshamm geschlossenen Tractat, der nach der feierlichen Bestätigung von beiden Seiten, jetzt zur jedermännlichen Wissenschaft ausgegeben wird, der Friede hergestellt, dessen Folgen, nachdem sie die gute Nachbarschaft auf unerschütterliche Grundlagen befestiget haben, auch auf immer alle Ursachen aufheben müssen, die Furcht erregen und zum Streit Anlaß geben könnten.

Mit dieser festen Hoffnung, Unserm Reiche feste und sichere Grenzen gegeben zu haben, messen Wir besonders die Vortheile dieses Friedens ab. Unsere neuen Besitzungen sind von der einen Seite geschützt durch Sweaborg und andere Festungen, und gesichert durch die sehr wichtige Lage der Ålandsinseln für die Seemacht, von der andern Seite umgeben vom bothnischen Meerbusen und abgesondert von den Nachbarn. Die großen Ströme Torneo und Muonio werden stets eine feste und unerschütterliche Vormauer Unsers Reichs bilden.

Bei solchen wesentlichen Vortheilen dieses Friedens kann die Vereinigung der finnischen Nation mit der Zahl Unsrer getreuen Unterthanen Unserm Herzen nicht gleichgültig seyn. Bis jetzt fast unaufhörlich durch das Elend des Kriegs heimgesucht, wird sie von jetzt an mit in der Reihe derjenigen Völker stehen, die unter dem Schutze Unsers Throns ruhig und sicher leben. Sechs Gouvernements mit allen zu denselben gehörigen Städten und Dorfschaften erhalten hierdurch neues Daseyn, und segnen bereits die hohe Vorsehung, die ihr Schicksal lenkt.

Im Besitze aller Häfen und Anfahrten im finnischen Meerbusen, auf den Alandsinseln und im ganzen östlichen Theile des bothnischen Meerbusens bis nach Torneo, in einem fruchtbaren Lande, reich an Waldungen und verschiedenen Waldproducten, auch von einem arbeitsamen und zum Seehandel von Alters her gewöhnten Volke bewohnt, wird Unser Handel eine neue Erweiterung erhalten, die Kauffahrteischifffahrt neue Wirksamkeit und hiermit zugleich auch Unsere Seemacht neuen Zuwachs.

Indem Wir zu Gott, der die Schicksale der Erdenreiche nach seinem Willen leitet, und dem es jetzt in Unsern Tagen gefallen hat, die Wünsche und die Hoffnungen Unserer großen Vorfahren zu erfüllen, aus der Tiefe der Seele Unser Dankgebet empor schicken, behalten Wir es Uns vor, zum allgemeinen feierlichen Gebete vor seinem heiligen Altare im ganzen Reiche einen besondern Tag anzuordnen, den Wir zu seiner Zeit jedermänniglich bekannt machen werden. Inzwischen sind Wir überzeugt, daß alle Unsere getreuen Unterthanen in diesem so erwünschten Frieden ein deutliches Unterpfand seiner Güte und seines Schutzes für Rußland finden, und ihre heißen Gebete zu seinem Throne richten werden, er wolle durch seine Kraft Unser tapferes Kriegsheer stärken, die Thaten desselben auch in andern Gegenden mit glorreichem Erfolge krönen, und gestatten, daß dieser Friede ein glücklicher Vorbote der allgemeinen Ruhe und des Friedens seyn möge.

Gegeben in St. Petersburg am 1. des October Monats im Jahre von Christi Geburt 1809, und Unserer Regierung im Neunten.

Alexander.

Contrasignirt: Reichskanzler Graf Romanzow.

XXIV.

Friedenstractat zwischen Dännemark und Schweden, unterzeichnet zu Jönköping den 10. December 1809.

Au nom de la Sainte Trinité.

Sa Majesté le Roi de Dannemarc et de Norvège et Sa Majesté le Roi de Suède, animés du désir reciproque de mettre fin aux calamités de la guerre et de rétablir l'union et la bonne intelligence entre Eux et le bon voisinage entre Leurs Etats respectifs, ont pour cet effet nommé et autorisé des Plénipotentiaires, savoir: Sa Majesté le Roi de Dannemarc et de Norvège le Sieur Niels Rosenkrantz, Son Chambellan et Grand-Croix de Son ordre de Danneborg, et Sa Majesté le Roi de Suède le Sieur Charles Gustave d'Adlerberg, Son Chambellan, Commandeur de Son ordre de l'Etoile Polaire et Chevalier de celui de l'Epée; lesquels, après s'être duëment communiqué et avoir échangé leurs Pleinpouvoirs, trouvés en bonne et duë forme, ont arrêté, conclû et signé les Articles suivans d'un Traité de Paix.

Art. I.

Il y aura une paix solide et perpétuelle, une amitié sincère et un bon voisinage entre Sa Majesté le Roi de Dannemarc et de Norvège Sa Majesté le Roi de Suède et Leurs Héritiers et Successeurs, Etats, Pays et sujets; en conséquence de quoi il y aura un oubli éternel de tout ce qui est arrivé entre les Hautes Parties contractantes à l'occasion de la présente guerre. Les deux Hautes Puissances et Leurs Héritiers et Successeurs cultiveront à l'avenir entre Elles une bonne harmonie et une parfaite union et intelligence.

Art. II.

Il est arrêté par le présent Article, que la suspension d'armes, qui subsiste déjà entre les deux Hautes Puissances sur tous les points, tant par terre que par mer, en vertu de conventions antérieures à la date de ce Traité, est convertie en cessation perpétuelle de de toutes hostilités.

Art. III.

Les prisonniers de guerre seront respectivement mis en liberté, sans exception quelconque, et sans avoir égard à la différence du nombre; ils seront délivrés en masse, dans le plus court délai possible, sur un ou plusieurs points convenables des frontières respectives, et ils obtiendront toutes les facilités que le rétablissement du bon voisinage comporte, de la part du Gouvernement du Pays où ils ont été détenus, lequel portera les frais de leur transport jusqu'à l'endroit où l'échange se fera. Les deux Gouvernemens Se rendent responsables du payement des dettes, que les prisonniers de guerre ont pû contracter dans les lieux de leur détention; les comptes en seront respectivement rendûs dans l'espace de deux mois après la signature du présent Traité de Paix et seront payés aussitôt que faire se pourra.

Art. IV.

Le séquestre, dont les biens et propriétés des sujets respectifs de deux Souverains ont été frappés, de même que l'embargo mis sur leurs navires dans les différens ports des deux Pays lors de la déclaration de guerre, seront levés dès que le présent Traité aura été ratifié. Les prétentions des sujets respectifs, dont la poursuite devant les tribunaux a été suspendue par

la rupture, reprendront leur libre cours dès le même moment.

Art. V.

Les anciens Traités de Paix, conclûs entre les Prédécesseurs de Leurs Majestés Danoise et Suédoise, notamment celui de Copenhague du 27. May 1660, et celui signé à Stockholm le 3. Juin et à Fredricsbourg le 3. Juillet 1720, sont rappellés par le présent Traité, et rétablis en vigueur dans toutes leurs teneurs et clauses, en autant que celles-ci ne sont point contraires aux stipulations contenuës dans les Articles du Traité actuel.

Art. VI.

Les deux Hautes Parties contractantes conviennent de rétablir le cours des postes des deux Pays, respectivement par les Etats des deux Souverains, sur le pied où il se trouvoit établi en 1807, au commencement du mois d'Août, en vertu des anciens Traités et Conventions, et notamment en conformité de l'Article XV. du Traité de Paix de 1720, de l'acte explicatoire y appartenant, et des Conventions de 1735 et 1751.

Il s'en suit, qu'en vertu du susmentionné Article XV. du Traité de Paix de 1720, les deux Gouvernemens entretiendront respectivement des commissaires des postes, savoir le Gouvernement Danois son commissaire à Helsingbourg, et celui de Suède le sien à Elseneur, lesquels commissaires ne pourront exercer aucune fonction de maitre des postes de leur Gouvernement, c'est à dire, ni distribuer des lettres venant de leurs Pays respectifs dans la ville où le commissaire est admis, ni recevoir les lettres pour leurs propres pays respectifs des mains des individus de cette ville ou du pays, mais seulement par l'entremise du maître

à ce bénéfice, les deux Hautes Parties contractantes Se réservent néanmoins de S'entendre ultérieurement sur les modifications, qu'Elles jugeront nécessaires à cet égard, pour l'utilité réciproque des deux Gouvernemens; et l'arrangement, qui pourra être pris pour cet effet, sera regardé comme un Article séparé, faisant partie de ce Traité, et comme si ses stipulations y eûssent été insérées mot-a-mot. Mais, tant que les deux Gouvernemens ne seront pas tombés d'accord sur des changemens dans le mode adopté par cet Article, les stipulations de celui-ci serviront de règle pour les employés, respectivement chargés de l'expédition des malles et de la surveillance de l'ordre actuellement établi.

Art. VII.

Les Hautes Parties contractantes S'engagent reciproquement à convenir ultérieurement, et le plûtôt possible, d'un règlement des rapports de commerce et de navigation entre les deux nations, pour le bien général et reciproque de Leurs sujets respectifs, dans lequel, parmi d'autres stipulations, le libre transport des bois de construction et autres, coupés dans la forêt de Tryssel en Norvège, sur le Clara Elv, qui entre en Suède, sera règlé équitablement, à l'avantage mutuel des propriétaires en Norvège et des sujets Suèdois qui auront part à ce transport, au moyen duquel ces bois seront réintroduits en Norvège.

Le susmentionné règlement sera à regarder comme un Article séparé, faisant partie de ce Traité, et comme si ses stipulations y eûssent été insérées mot-à-mot. En attendant les relations commerciales entre les deux Nations seront rétablies, après la signature de ce Traité, sur le même pièd où elles se trouvoient avant la dernière rupture.

Art.

Art. VIII.

Il est arrêté par le présent Article, que les sujets respectifs des deux Hautes Parties contractantes pourront librement disposer des biens immeubles, et faire passer sur le territoire de leur Monarque le produit de la vente de ceux-ci, ainsi-que les biens meubles, qu'ils peuvent avoir acquis dans les Etats de l'autre Souverain, soit par donation, succession ou héritage, à la suite d'un testament ou ab intestato, soit par le fruit de leur travail ou d'une autre manière, et il leur sera accordé, relativement à cet objet, les mêmes droits et facilités dont jouiront les sujets propres et naturels de l'Etat où ils auront recueilli ces effets. Les deux Gouvernemens renoncent mutuellement et d'un commun accord, chacun en faveur des sujets de l'autre, à l'exercice de cette partie du droit de détraction qui Leur appartient respectivement, et ce droit restera par conséquent dorénavant et à jamais aboli entre les deux pays et dans toute l'étendue de la domination présente et future des deux Souverains, en autant que les Couronnes respectives le perçoivent ou le font percevoir; mais cette partie de ce droit dont jouissent en certains cas, déterminés par les loix, les villes, communes, ou autres autorités particulières, demeurera à celles-ci comme par le passé et elles continueront à l'exercer suivant les usages établis et les réglemens en vigueur dans les deux Etats.

Il est en même tems expressément convenû et fixé que les stipulations du présent Article n'auront force de loi que par rapport aux successions qui écherront après la date de la signature de ce Traité.

Art. IX.

Les devoirs du bon voisinage imposant aux Hautes Parties contractantes l'obligation reciproquement salu-

taire de contribuer, en autant qu'il est en Leur pouvoir, au maintien des loix criminelles des deux pays, Elles sont convenues d'un Article séparé, qui sera à regarder comme s'il étoit inséré mot-à-mot dans le présent Traité, et par lequel l'extradition réciproque des malfaiteurs et déserteurs sera stipulée et réglée.

Art. X.

Le présent Traité sera ratifié de part et d'autre, et les ratifications, expédiées en bonne et duë forme, en seront échangées ici à Jönköping, dans l'espace de quinze jours, à compter de la date de sa signature, ou plûtôt si faire se pourra.

En foi de quoi nous, Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Dannemarc et de Norvège et de Sa Majesté le Roi de Suède, avons signé, en vertu de nos Plein-pouvoirs, le présent Traité de Paix, et y avons fait apposer le cachet de nos armes.

Fait à Jönköping le Dixième jour du mois de Décembre, l'An de Grace Mil Huit Cent Neuf.

Niels Rosenkrantz. (L.S.) Carl Gust. Adlerberg. (S.L.)

Article séparé.

Les deux Hautes Parties contractantes s'étant engagées par l'Article IX. du Traité de Paix signé aujourd'hui, de fixer, au moyen d'un article séparé, les principes à suivre quant à l'extradition réciproque des déserteurs, ainsi que des malfaiteurs, qui, ayant porté atteinte à la tranquillité et à la sûreté publique, ou au crédit de

l'Etat de l'Une d'Elles, se soustraironț à la rigueur des loix par la fuite sur le territoire de l'Autre, il a été convenû qu'Elles feront saisir ces criminels, et qu'Elles les feront respectivement livrer à leur Gouvernement légitime, aussitôt que la réquisition en sera faite, pour-qu'ils puissent être jugés et punis selon les loix du pays où les crimes ont été commis; et pour qu'il ne puisse y avoir de doute ou de contestation sur la nature des délits, qui autoriseront l'une des deux Hautes Puissances à réclamer, et qui obligeront l'autre à livrer les malfaiteurs évadés et les déserteurs, nous, Leurs Plénipotentiaires, avons expressément arrêté les points suivans.

§. 1.

Cette extradition aura lieu à l'égard de toutes les personnes prévenues du crime de Lèse-Majesté ou de trahison contre l'Etat, des meurtriers, des brigands, des incendiaires, des faussaires, des voleurs, des banqueroutiers frauduleux, des faux témoins, et des déserteurs.

§. 2.

A l'égard des faux monnoyeurs, l'on est convenu, que celui, qui, s'étant rendu coupable du délit de contrefaire la monnoye, soit réelle, soit représentative, de l'un des deux Gouvernemens, se trouveroit dans les états de l'autre, sera livré, quel que soit le lieu où ce délit ait été commis, à celui de ces Gouvernemens dont il aura contrefait la monnoye, ou le papier ayant cours de monnoye; le seul cas excepté où l'individu réclamé se trouveroit être sujet du Gouvernement auquel la réquisition seroit addressée; en quel cas il devra être jugé par son propre Souverain et puni selon les loix de son pays.

§. 3.

Toute personne, qui passera d'un pays dans l'autre, sans être munie d'un passeport en règle de la part du magistrat du lieu dont elle vient, ou sans pouvoir, d'une manière authentique, justifier les motifs de son arrivée, sera arrêtée et détenue jusqu'à ce que des éclaircissemens suffisans auront pu être recueillis à son sujet. L'effet de cette stipulation ne s'étendra pas cependant sur les habitans paisibles et non suspects des frontières respectives, l'intention des deux gouvernemens n'étant pas d'assujettir le commerce et la communication entre ceux-ci à aucune gêne ou interruption.

§. 4.

Dans les cas, où, en vertu des articles précédens, des personnes criminelles ou suspectes seront arrêtées, il sera pourvû par le magistrat du lieu, où l'arrestation se sera faite, à l'entretien du prisonnier; mais si l'extradition s'ensuit, les frais de l'entretien et du transport de la personne livrée seront restitués par le gouvernement ou magistrat qui la reçoit.

§. 5.

Sous la dénomination de déserteur est entendu tout individû, qui, engagé dans les armées ou dans la marine d'un des deux Souverains, passe sur le territoire de l'autre pour se soustraire aux devoirs de son service.

§. 6.

Toutes les loix et ordonnances concernant la saisie et la détention des déserteurs dans l'un des deux pays, serviront également de règle à l'égard des déserteurs de l'autre. Ceux-ci seront par conséquent arrêtés par-

tout où ils se présenteront, et ils seront rendûs avec tout ce qu'ils auront emporté.

Les employés civils ou militaires du lieu, où l'arrestation aura été faite, seront tenus d'en prévenir, sous le plus bref délai, le magistrat ou le commandant militaire du lieu le plus proche dans le pays d'où le déserteur vient, et d'y ajouter les renseignemens qu'ils auront pû se procurer, soit par les dépositions du détenû, soit par d'autres moyens.

§. 7.

Dans la vue de faciliter l'exécution des stipulations relatives à l'objet de cet Article, il est convenû, que les deux Cours s'entendront ultérieurement sur l'établissement d'une correspondance directe entre les autorités civiles et militaires de Leurs Etats respectifs, afin qu'il ne soit pas nécessaire d'avoir recours, pour faire arrêter et obtenir l'extradition d'un malfaiteur évadé ou d'un déserteur, à la voie d'une réquisition ministérielle, qui, en raison de la position géographique des deux pays, entraîneroit souvent une grande perte de tems.

§. 8.

Les principes énoncés dans les paragraphes précédens étant susceptibles de recevoir des modifications du tems et des circonstances, les stipulations pour l'extradition des malfaiteurs et des déserteurs ne resteront en vigueur que pour l'espace de quinze ans, à l'expiration duquel terme les deux Gouvernemens s'entendront de nouveau, soit pour prolonger l'effet des réglemens actuellement adoptés, soit pour les modifier.

§. 9.

Cet Article séparé étant à considérer comme faisant partie du Traité de Paix conclû aujourd'hui, et

comme s'il y eût été inséré mot-à-mot, il aura, pendant l'espace de tems fixé pour sa durée, la même force et vigueur que lui; il sera ratifié de part et d'autre, et ses ratifications seront comprises dans celles du dit Traité.

En foi de quoi nous, Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi Dannemare et de Norvège et de Sa Majesté le Roi de Suède, avons signé le présent Article séparé, et y avons fait apposer le cachet de nos armes.

Fait à Jönköping le Dixième jour du mois de Décembre, l'An de Grace Mil Huit Cent Neuf.

Niels Rosenkrantz. (L.S.)

Carl Gust. Adlerberg. (L.S.)

XXV.

Friedenstractat zwischen Frankreich und Schweden, geschlossen zu Paris den 6. Januar 1810.

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la confédération suisse, et S. M. le Roi de Suède, également animés du desir de mettre fin à la guerre qui a divisé leurs états, si anciennement et si étroitement unis, ont à cet effet nommé pour leurs plénipotentiaires savoir:

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, Médiateur de la

confédération suisse: M. Jean-Baptiste Nompère, comte de Champagny, duc de Cadore, grand-aigle de la légion d'honneur, commandeur de l'ordre de la Couronne de Fer, chevalier de l'ordre de Saint-André de Russie, grand-commandeur de l'ordre royal de Westphalie, grand dignitaire de celui des Deux Siciles, grand-croix des ordres de l'Aigle Noir et de l'Aigle Rouge de Prusse, de la Couronne Verte de Saxe, de l'Aigle d'Or de Wirtemberg, de la Fidélité de Bade et de Hesse-Darmstadt, son ministre des relations extérieures;

Et S. M. le Roi de Suède: M. Jean Henry, comte d'Essen, un des seigneurs du royaume, son conseiller privé actuel, général de cavallerie, chevalier de ses ordres, grand-croix de celui de l'Epée, et chevalier de l'ordre de l'Aigle Noir de Prusse, et M. Gustave, baron de Lagerbjelke, son conseiller privé actuel, grand-croix de son ordre de l'Etoile Polaire, commandeur de celui de Saint-Jean de Jérusalem, un des dix-huit de l'académie suédoise, lesquels, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs, sont convenus des articles suivans:

Art. I.

Il y aura à l'avenir paix et amitié parfaite entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin, médiateur de la confédération suisse, et S. M. le Roi de Suède. Les hautes parties contractantes apporteront tous leurs soins à maintenir et consolider l'union heureusement rétablie entre les deux états.

Art. II.

Le présent traité de paix est déclaré commun à S. M. les Rois d'Espagne et des Indes, des Deux-Siciles, de Hollande et à la confédération du Rhin.

Art. III.

S. M. le Roi de Suède adopte pleinement et entièrement le système continental, s'engage en conséquence à fermer ses ports au commerce anglois, à n'y admettre aucunes denrées, aucunes marchandises angloises, sous quelque pavillon et sur quelques bâtiments qu'elles soient apportées, et renonce à la faculté que le traité de Fridrichshamm lui a laissée relativement aux denrees coloniales, se réservant uniquement celle de recevoir le sel nécessaire à la consommation du pays.

Art. IV.

S. M. l'Empereur et Roi, voulant donner à S. M. le Roi de Suède, une preuve de l'amitié qu'il lui porte et de l'intérêt qu'il prend au bien être de la Suède, consent à lui restituer la Poméranie suédoise, la principauté de Rugen et leurs dépendances. Consent aussi S. M. à ce que toute levée de contributions ordinaires et extraordinaires, courantes ou arriérées, faite en son nom dans ces provinces, cesse entièrement à compter de ce jour. Il est bien entendu toutefois que les troupes françoises ou alliées qui occupent les dites provinces, prendront dans le pays ce que leurs magasins ne pourront leur fournir pour leur nourriture et l'entretien des hopitaux, ainsi ce qui leur sera nécessaire pour l'évacuation, laquelle aura lieu, pour la principauté de Rugen, dans le délai de 20 jours, et pour la Poméranie dans l'espace de 20 jours, à compter de l'échange des ratifications du présent traité.

Art. V.

S. M. le Roi de Suède reconnoit les donations faites par S. M. l'Empereur et Roi en domaines ou revenus des pays restitués par l'article précédent, et s'o-

blige à maintenir les donataires dans la pleine et paisible possession des biens, droits et revenus à eux donnés, de sorte qu'ils en puissent librement jouir et disposer, en percevoir et exporter le produit, et, avec l'autorisation de S. M. I. et R., les vendre et aliéner, en exporter pareillement la valeur, le tout sans trouble ni empêchement, et sans être assujétis à aucun droit de vente, mutation, détraction ou autre semblable, sous quelque nom qu'il puisse exister.

Art. VI.

Par une suite des sentiments exprimés en l'article VI. ci-dessus, S. M. l'Empereur et Roi consent à restituer les navires suédois qui ayant été en son nom, et en vertu de ses ordres, séquestrés depuis l'avènement de S. M. le Roi de Suède, et qui devenus propriété de l'état, se trouvent encore en sa possession, de même que les marchandises trouvées à bord des dits navires, dont il n'a pas été disposé, et qui seront reconnues appartenir à des suédois, et ne provenir ni du sol, ni de l'industrie de l'Angleterre ou de ses possessions.

Art. VII.

S. M. I. et R. garantit l'intégrité des possessions de S. M. le Roi de Suède, telles qu'elles sont actuellement, et seront en conséquence du présent traité.

Art. VIII.

Les relations commerciales entre les deux états seront rétablies sur le pied où elles étoient avant la guerre, et la France pourra user de son droit d'avoir un entrepôt à Gothembourg. Il pourra être fait un traité pour assurer au commerce entre les deux pays toutes les facilités dont il est susceptible, et par lequel

XXVII.

Antwort des Königs.

Als Ich den wichtigen Ruf annahm, den das Vertrauen der Reichsstände an mich ergehen ließ, war die Liebe zum theuren Vaterlande der einzige Beweggrund Meiner Einwilligung, und dies ohngeachtet mancher Schmächen, die in einem spätern Alter Meinem Bestreben widerfahren mußten. Der mächtige Einfluß der Vaterlandsliebe verjüngte meine Kräfte; die Hoffnung, Schweden zu retten, lachte Meinen Muth bei der Bereitwilligkeit an, die Ich in dem Beitritte der Reichsstände fand, die unter diesen so wichtigen Umständen zeigten, mit welcher Freundschaft sie Meinen wohlmeinenden Absichten entgegen kamen.

Wenn Meine Bemühungen einen ersehnten, wiewohl theuer erkauften Frieden zu erhalten, zum erwünschten Schlusse gekommen sind, so ist dies eine Gabe des Allerhöchsten, wofür wir ihm allein unsern gefühlvollen Dank darzubringen haben, der unser gemeinschaftliches Vaterland schützte, und dessen väterliche Güte wir so oft erfahren haben.

Mit Freude werde Ich Mich beeifern, diesen Frieden zur Wohlfahrt des Landes und zur Heilung der Wunden, die ein blutiger Krieg nachgelassen, beizubehalten.

Mit wahrem Vergnügen nehme Ich den Beifall und die geäußerte Zufriedenheit über Meine Bemühungen von den Reichsständen an; es wird immer Mein eifrigstes Bestreben seyn, ihren Wünschen entgegen zu kommen, in der Ueberzeugung, daß sie mit dem Wohle und dem Besten des Reichs übereinstimmen.

Ich bin mit aller königl. Huld den Ständen des Reichs sammt und sonders wohl gewogen.

XXVIII.

Proclamation des Königs von Schweden an die Einwohner Pommerns und Rügens vom 24. Februar 1810.

Wir Carl von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden, König ꝛc. Thun kund: Indem wir vermöge des zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien geschlossenen Friedens, eine Provinz wieder in Besitz nehmen lassen, die seit Jahrhunderten mit dem schwedischen Reiche verbunden war, die mit demselben stets Wohl und Weh theilte, welches der Wechsel der Zeitumstände schuf, und deren Treue, deren Ergebenheit für Uns und Unsere Vorfahren durch Widerwärtigkeiten erprobt, durch Aufopferungen bewährt worden: so öffnet sich Unser Herz um so viel mehr der lebhaftesten Freude, über die Wiedervereinigung mit Unterthanen, die Wir lieben und schätzen, da die stürmischen Begebenheiten der jüngst verflossenen Jahre, sie gänzlich von Uns zu trennen droheten. Die von Kriegsverhältnissen unzertrennlichen Drangsale, welche Pommern und Rügen während dieser Zeit erlitten, sind Uns nicht unbekannt. Sie erfüllen Uns mit tiefem Schmerze, und erregen in Uns den sehnlichen Wunsch, ihre Folgen wo möglich zu hemmen, ihren Eindruck zu verwischen. Bereit hierzu ohne den mindesten Verzug die Auswege zu ergreifen, welche Uns am zuträglichsten scheinen, und ihren Fortgang durch weise, durch energische Mittel zu sichern, rufen Wir Euch auf, Einwohner Pommerns und Rügens! Eure Kräfte mit den Unsrigen zu vereinigen, und durch unerschütterliches Vertrauen auf die väterliche Fürsorge der Regierung, durch Bereitwilligkeit für das allgemeine Wohl, durch Einigkeit in der An-

führung gewählter Maaßregeln, kurz, durch wahren, ächten Patriotismus, auch von Eurer Seite beizutragen, daß dieser Zweck erreicht und die Bemühungen Eures Königs mit Erfolg gekrönt werden. Nur dann, wenn Wir Euch von diesen Grundsätzen beseelt finden, wird es Uns gelingen können, die Kultur, den Handel, die Industrie des Landes zu dem vorigen Flor, die Bewohner zu dem ehemaligen Wohlstande zu führen. Sie werden Euch zeigen, daß Einschränkungen, daß Veränderungen in Eurer Provinz zur Erhaltung des Ganzen nothwendig und einzelne Aufopferungen davon die Folge sind; allein durch sie werdet Ihr auch überzeugt werden, daß Eure Bestimmung von einem gnädigen, gerechten Könige geleitet wird, der nur in dem Wohle seiner Unterthanen lebt, und dessen unabläßiges Bestreben ist, in jeder seiner Handlungen die Milde und das Wohlwollen auszudrücken, welche Sein Herz für die Bewohner seiner Staaten erfüllt.

XXIX.

Königliche Bekanntmachung, daß nach dem 24. April keine englische Waaren dürfen in schwedische Häfen eingeführt werden, vom 28. März 1810.

Seitdem Wir im 3. Artikel des zwischen Uns und dem Kaiser von Rußland am 17. September des verflossenen Jahres abgesprochenen Friedenstractats versprochen, dem Continentalsystem mit den Modificationen beizutreten, welche in den Unterhandlungen, die zwischen Schweden, Frankreich und Dännemark eröffnet werden sollten, näher bestimmt würden, und inzwischen zur Vollstreckung dessen, was in dem genannten Artikel ausdrücklich festgesetzt worden, durch die Bekannt-

machung vom 27. October verordneten, daß Großbrittanni-
schen Kriegs- und Handelsschiffen nicht gestattet würde, noch
der in dieser Bekanntmachung bestimmten Zeit in schwedischen
Häfen einzulaufen; so haben Wir nun weiter durch den 3.
Artikel des Friedenstractats vom 6ten verwichenen Januars
zwischen Uns und dem Kaiser der Franzosen, und König
von Italien, das Continentalsystem völlig und in seinem gan-
zen Umfange angenommen, und Uns verpflichtet, Unsere Hä-
fen dem englischen Handel zu verschließen, und die Einfuhr
von englischen Waaren oder Handelsartikeln, unter welcher
Flagge und auf welchen Schiffen sie ankommen mögen, da-
selbst nicht zuzulassen, und Unserm besonderen Rechte, das
der Friedenstractat mit Sr. russisch-kaiserlichen Majestät in
Betreff der Colonialwaaren Uns gelassen hat, entsagt, indem
Wir Uns blos vorbehalten, das für den Verbrauch Unseres
Reichs nöthige Salz einzuführen. Wir verordnen demnach
in Gnaden, daß in den Häfen Unseres Reichs von und mit
dem 24sten nächstkommenden Aprils weder zur Verzollung noch
zur Niederlage Waaren zugelassen werden, die Sr. Majestät
dem Könige von Großbrittannien und dessen Unterthanen ge-
hören, oder welche erzeugt, fabricirt oder geladen werden in
dem vereinigten Königreiche Großbrittannien und Irland,
dessen Colonien oder solchen Ländern, die unmittelbar unter
Großbrittannischer Regierung stehen, und daß alle Fahrzeuge,
unter welcher Flagge es seyn möchte, die erweislich solche
Waaren führen, oder die nicht mit gehörigen Pässen und
Certificaten versehen sind, zur Beglaubigung der Beschaffen-
heit der Ladungen, des Ursprungs, der Eigenthümer und des
Einschiffungsacts, wenn sie bei schwedischen Häfen ankommen,
von denselben sollen abgewiesen werden. Von diesem Ver-
bot ist blos das Salz ausgenommen, welches von allen aus-
ländischen Oertern auf Fahrzeugen eingeführt werden darf,
die Sr. Majestät, dem Könige von Großbrittannien oder
Dero Unterthanen nicht gehören.

XXX.

Proposition des Königs an die Reichsstände wegen der Fortdauer kräftiger Veranstaltungen zur Vertheidigung des Staats und dessen Sicherheit für die Zukunft, vom 31. October 1809.

Se. Majestät haben die erfreuliche Beruhigung, die erste Pflicht erfüllt zu sehen, die Sie gleich nach der Regierungsveränderung mit dem schwedischen Volke eingingen; ein lang gewünschter für die Selbstständigkeit des Reichs unumgänglich nothwendiger Friede ist erreicht, wenn gleich mit bedeutenden Aufopferungen. Sie eilen nun die Aufmerksamkeit der Stände des Reichs auf Maßregeln zu lenken, die den Frieden kräftig befestigen können und neue Gefahren für des Reichs Selbstständigkeit für die Zukunft abwenden. Die größere oder geringere Sicherheit eines jeden Staats, seine Achtung bei fremden Mächten beruhet unstreitig auf die innere Stärke, auf den Nationalgeist, der bei den Einwohnern herrscht. Je mehr diese angefügt werden den Forderungen der Zeit, um dem Zustande, worin sich die benachbarten Reiche befinden, desto sicherer können die Mitbürger sich der tröstlichen Vorstellung überlassen, ihre Freiheit und Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten. Diese Wahrheiten waren nie anwendbarer auf den Zustand des Reichs als in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die Kraftlosigkeit, die ein verheerender Krieg zurückläßt, neue und ungewöhnliche Hülfsmittel erforderte, um dem Reiche für die Zukunft Ruhe zu sichern. Die jetzige schwedische Kriegsmacht ist, zerstreuet in dem ganzen Reiche umher, wenn sie auch könnte vollgültig gemacht werden, unmöglich in dem Zustande, die weitläuftigen Küsten des Reichs gegen den Angriff mächtiger Nachbaren zu schützen, oder sich auf einem oder mehreren Punkten zu hinreichender

Ver-

Vertheidigung zu sammeln. Es ward also nothwendig, die Kriegsmacht zur Vertheidigung des Landes zu vermehren. Obgleich Se. Majestät die Beschwerden kennen, welche diese Einrichtung Seinem treuen Volke unfehlbar auflegen wird, so glauben Sie doch, kein schwedischer Mann dürfe sich bedenken, kein Herz sich verschließen, kein Arm sinken, keine Kraft für überflüssig gelten, wenn man nur die Wahl hat zwischen Aufopferungen und Erniedrigung, zwischen geretteter Ehre und verlorner Freiheit, zwischen der Erhaltnng des uralten schwedischen Namens oder dessen Auslöschung aus der Zahl der europäischen Staaten.

Eine Nationalbewaffnung kann diesen Zweck befördern. Fast alle europäische Staaten haben ihre Nothwendigkeit eingesehen; sie haben daher nicht angestanden von den alten Formen abzuweichen, sobald diese nicht den Forderungen der Gegenwart entsprachen; jeder hat auf seine Weise gesucht Vertheidigungsanstalten auf Gründe zu bauen, die mit dem Systeme der Feinde in dem nächsten Verhältnisse standen. Schweden hat durch die unsterblichen Bemühungen eines großen Königs schon mehr als hundert Jahre früher als das übrige Europa die Möglichkeit aufgestellt einer genauen Verbindung zwischen Soldat und Bürger; aber dieses Werk von großer, umfassender Klugheit ist jetzt unzureichend zu seinem Zwecke geworden durch Veränderungen in Schwedens Lage und Macht. Es kann nie Sr. Majestät Absicht seyn, eine Nationalbewaffnung vorzuschlagen auf denselben Fuß, als die vorige Landwehr. Leider hat die Erfahrung gelehrt, wie wenig man bei dieser Einrichtung gewann; gleichwohl darf die Klage über ihre Organisation und besonders über die vielen Mängel, denen sie ausgesetzt war, nicht zur Mißbilligung des Zwecks führen. Diese Truppen, ausgehoben in der Stunde des Unglücks, zusammengezogen ohne Berechnung der erforderlichen Mittel zu ihrer Bewaffnung und Verpflegung, behandelt als eine von den übrigen Armeen

ganz verschiedene Reserve, von der man zu Zeiten alles forderte, und die man dennoch stets mit kalter Verachtung ansah, die man dem Tode und der Schande übergab — müssen für ewig abschrecken von der Erneuerung eines Elends, dessen Zeuge das schwedische Volk erst vor kurzem war. In dem Plane, der Sr. Majestät gegenwärtigen Vorschlag beigelegt ist, ward alles zu Grunde gelegt, was zu der vortheilhaftesten Einrichtung der Nationalbewaffnung führen kann; besonders hat man gesucht, da bei jeder Trennung der regulären und neulich ausgeschriebenen Truppen vorzubeugen, welche durch die Einverleibung in ein krieggewohntes, abgehärtetes Heer bald beitragen können zu einer gemeinschaftlichen, kräftigen Vertheidigung. Die Vollzähligkeit der Kriegsmacht, die Sicherheit ihrer Rekrutirung, die Möglichkeit ihre streitbare Kraft nach des Landes Bedürfniß vermehren zu können, werden solchergestalt die ersten und wesentlichsten Vortheile der Nationalbewaffnung, deren Absicht nicht verkannt werden kann. Und da die ganze Organisation der Nationalbewaffnung sich auf Selbstvertheidigung gründet, und solchergestalt keine Mittel darbietet, das Reich in neue und schädliche Streitigkeiten zu verwickeln; so wird ein jeder selbstständiger Staat hierin blos eine feierliche Bürgschaft der Regierungslehre Schwedens für die Zukunft erkennen, und das schwedische Volk wird mit Wärme einen Vorschlag annehmen, der das Andenken der Vorzeit mit den Pflichten der gegenwärtigen Zeit vereinigt, und die Hoffnung der Ruhe und Selbstständigkeit der künftigen Zeit befestigt.

Von eben so großer Wichtigkeit, als dieser Gegenstand, der jetzt der Beurtheilung der Reichsstände übergeben wird, dünkt Sr. Majestät die Bestimmung hinlänglicher jährlicher Mittel zur Vertheidigung des Reichs, nämlich das Nothwendige zur Unterhaltung und Ausrüstung der Flotten, Armeen u. s. w. Dazu werden große und außerordentliche Kosten erfordert, die in dem gegenwärtigen Augenblicke die

Kräfte des Reichs übersteigen würden. Es ist also nur in progressiver Ordnung und in dem Verlaufe mehrerer Jahre, daß diese von Sr. Majestät abgezweckten Veränderungen und Verbesserungen sowohl bei der Armee als bei der Flotte vielleicht mögen ausgeführt werden; aber dazu ist unumgänglich eine einigermaaßen hinreichende jährliche Summe erforderlich, deren Belauf nach Sr. Majestät Vorschlag vom letztverwichenen 5. Jul. ohne Rücksicht auf irgend eine Erweiterung der schwedischen Kriegsmacht auf 1 Million Reichsthaler Banco jährlich angeschlagen ist.

Se. königl. Majestät haben nun hierdurch die Pflicht erfüllt, welche Ihr königlicher Beruf Ihnen so heilig auferlegt. Sie behalten es sich vor, den Ständen des Reichs auf der einen Seite die Furcht vorzustellen, von den Möglichkeiten der Zukunft, wenn Schwedens Vertheidigungswesen nicht eine neue und kräftigere Verfassung erhält, und auf der anderen Se. Majestät sichere Hoffnung auf die einmüthigen, wirksamen Bemühungen der Reichsstände, in dieser Rücksicht eine unträgliche Bürgschaft für des Reichs Selbstständigkeit zu verschaffen. Nicht aus privat Ehrbegierde oder aus persönlichen Absichten haben Se. königl. Majestät die Frage von der Nationalbewaffnung auf die Bahn gebracht; bloß aus wahrem Mitbürgergefühle und einer unter allen Abwechselungen unveränderten Ergebenheit für Schwedens Wohl, einer Gesinnung, die erst durch den Tod erlöschen wird. Bald am Ziele Ihrer Laufbahn vermuthen Se. Majestät nicht die Zeiten zu erleben, wo mehr solche drohende Stürme das schwedische Regierungsgebäude erschüttern werden, als die waren, die neulich beinahe dessen Daseyn und Namen vernichtet hätten; aber so lange die Möglichkeit derselben sich mit jedem Jahre, mit jedem Augenblicke erneuern kann, so lange das Reich nicht in seinem eigenen Schoos die sicherste Stütze der Aufrechthaltung des Friedens besitzt, nämlich daß es durch voraus getroffene kräftige Veranstaltun-

gen einen unvermeidlichen Vertheidigungskrieg führen kann so lange haben Se. Majestät geglaubt, ohne Rücksicht auf den Ausgang, bloß dem folgen zu müssen, was Ihr Herz und Ihre väterliche Sorgfalt Ihnen einflößen. Sollten Sr. Majestät Bemühungen nicht den gewünschten Fortgang haben, sollte das uralte Reich, entblößt von Vertheidigungsmitteln, dem Wagespiel der Zukunft überlassen, die unglückliche Zeit kommen sehen, wo die heiligen Worte Freiheit und Vaterland der schwedischen Brust fremd geworden durch des Eroberers Waffen ausgelöscht würden; wo die unterdrückten Einwohner dieses Landes nicht mehr ihr Blut vergießen oder ihre angeborne Tapferkeit anwenden würden, um ihre eigenen gesetzmäßigen Rechte zu handhaben, ihre Selbstständigkeit, die Aufrechthaltung ihres von den ältesten Zeiten her bekannten Kriegsruhm; wo dieser uralte gothische Name, der noch jetzt unsern Herzen entflammt und so vielen Jahrhunderten getrotzt hat, unter den Umwälzungen der Zeiten verschwinden würde, und uns bloß ein trauriges Andenken hinterließe, von dem, was wir einst waren; wo — ach! daß dies schreckliche Gemälde nie in Wirklichkeit übergehe — Unsere Nachkommen, die Opfer der Unthätigkeit der jetzigen Zeit, wenigstens nicht Sr. königl. Majestät, mit einigem Recht den Vorwurf machen sollen, daß Sie nicht Ihr Volk vor sein künftiges hartes Schicksal gewarnt, oder seinem Gewissen und Verantwortlichkeit die Pflichten und Mittel nicht vorgelegt haben, wodurch man zuvorkommen konnte.

Se. königl. Majestät verbleiben den Reichsständen mit königl. Huld und Gnade stets wohlzugethan.

Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm den 31. October 1809.

Carl.

G. af Wetterstedt.

XXXI.

Memorial des Grafen Jacob Pontusson de la Gardie an den schwedischen Reichstag zur Aufhebung der Adelsprivilegien; verlesen am 13. Januar 1810.

Nur selten ward die Aufmerksamkeit der Ritterschaft und des Adels auf einen Gegenstand gelenkt, der mit dem ganzen Gewicht der Forderungen des Publikums, jenen Stand selbst so nahe betraf; indessen hat der Adel wohl kein Privatinteresse, welches er, bei allen Vorfällen, wenn das Wohl des Vaterlandes und der Vortheil der Mitbürger es heischen, nicht froh am Fuße des Throns niederlegte.

Zu allen Zeiten forderten ausgezeichnete Verdienste ausgezeichnete Belohnungen. Zu einer Zeit, wo unaufhörliche Kriege unvermeidliche Nothwendigkeit waren, um die Grenzen des Reichs gegen die Anfälle raubgieriger Nachbaren zu schützen; zu einer Zeit, wo der Regent bei nicht hinreichenden Mitteln zu belohnen, aber bei stetem Bedürfnisse dienstfähiger Schaaren, mit Dankbarkeit den Eifer der Unterthanen, die selbst zur Vertheidigung des Vaterlandes sich rüsteten, aufzunehmen hatte, war es eine natürliche Folge, Ersatz für gemachte Aufopferungen zu geben. So entstanden Lehngüter.

Nach einem durch Jahrhunderte geheiligten Rechte, nach einer Billigkeit, der keiner widersprechen darf, haben diese Güter Freiheiten beibehalten, die damals theuer erkauft worden, so außerordentlich und beneidenswerth sie auch gegenwärtig scheinen. Der Erhöhung der Gerechtigkeiten für das Land folgte natürlich eine Erhöhung der Gerechtigkeiten für die Personen; unter den Namen Privilegien, bekamen sie von dem Könige und den Ständen eine zwiefache Sicherheit, eine erhöhte Unverletzbarkeit.

Doch, wie oft wurde, ohngeachtet dieser Sicherheit, dieser Unverletzbarkeit, durch freies Nachgeben dargebracht, was dasjenige weit überstieg, das man zu fordern Recht hatte.

Ich wende mich, meine Herren, an Ihr eigenes Zeugniß. Wer ist wohl unter Ihnen, der für Landgüter nicht die Einquartierungspflicht erkennt, der bei Pachtgütern nicht an der Kriegsstellung von Pferden und Wagen Theil nimmt, wovon Gesetze und Privilegien Sie freisprechen? Sie haben dies gutwillig unterstützt. Das Bedürfniß des Vaterlandes, die Erleichterung der Mitbürger, waren Ihr einziger Zweck. So schwer auch die Last des Einzelnen war, so ward sie doch im Busen aller, weil es das Heil des Staates betraf, für leicht angesehen. Nicht bloß während des verflossenen Krieges zeigte man eine der Vorfahren würdige Denkungsart; Ritterschaft und Adel haben auch auf diesem Reichstage durch neue Aufopferungen ihren Mitständen den größten Beweis von Patriotismus und Selbstentsagung für immer dargebracht. Sie haben zur Friedenszeit Aufopferungen sanctionirt, die zur Stunde der Gefahren gemacht wurden, und daher als von der Nothwendigkeit erzeugt angesehen werden konnten, jetzt aber und für die Zukunft das Gepräge einer wahren Vaterlandsliebe, eines reinen Bestrebens, die Bürden der Mitunterthanen zu erleichtern, tragen.

Ohngeachtet alles dessen, was Ritterschaft und Adel schon dargebracht haben, und dessen Werth die Nachwelt vielleicht mit mehrerem Rechte beurtheilen kann, habe ich mit Schmerzen doch oft gehört, wie ungeheuer groß dasjenige angesehen wird, was uns noch verblieben ist. Man macht uns diese Vorrechte zum beständigen Vorwurf. Man spricht von den heiligsten Rechten als Eingriff in die Rechte Anderer; man stempelt es als Ueberrest vormaliger überspannter und irriger Begriffe, wenn man nicht von freien Stücken dasjenige hingiebt, was ein trotzendes Betragen ungerechterweise fordert.

Wenn eigene Ueberzeugung hinlänglich die Gerechtigkeit deſſen, was wir beſitzen, darthut, ſo möchte es genug ſeyn, dieſe Vorrechte zu genießen, und auf unbillige Forderungen nicht zu achten; aber wir ſind uns ſelbſt, dem ſchwediſchen Volke und der Nachwelt, ſchuldig zu zeigen, daß Eigennutz nie die Handlungen des ſchwediſchen Adels leitete, daß keine Aufopferung ihm zu groß iſt, wenn das Wohl des gemeinſchaftlichen Vaterlandes es fordert.

Man hat auf die Aufhebung verſchiedener Privilegien der Ritterſchaft und des Adels gedrungen. Man hat ſich durch die den adelichen Gütern verliehenen Vorrechte und Freiheiten gekränkt geglaubt; aber dieſe Güter waren bei ihrem erſten Entſtehen das Privat-Eigenthum des Adels, wiewohl ſie ſich gegenwärtig durch Parcellirung und Verkauf faſt zur Hälfte in unadelichen Händen befinden. Man hat das Hingeben eines Theils unſerer Rechte als einen bedeutenden Gewinn für alle übrige Mitbürger angeſehen; aber Ritterſchaft und Adel haben mit der Sprache der Wahrheit und Gerechtigkeit die Unrechtmäßigkeit eines ſolchen Begehrens dargethan. Aufrichtig habe ich an der Ueberzeugung des Unfugs jenes Anmuthens Theil genommen, und nehme auch jetzt daran Theil. Aber indem wir unſer Recht beweiſen, indem wir auf eine des Standes, zu dem wir gehören, würdige Weiſe, würdig des Ortes, wo wir reden, deſſen Adelszierden von den Verdienſten unſerer Vorfahren zeugen, dasjenige vertheidigen, was uns mit Recht zugehört, muß ich Sie fragen, meine Herren, ob es nicht mit derſelben Denkungsart übereinſtimmt, der Nation zu zeigen, daß dieſe Aufopferung, ſo groß ſie auch iſt, mit Vergnügen in demſelben Augenblicke gemacht wird, wo die übrigen Stände zugleich mit uns allen Privilegien, allen Vorrechten, allen Gerechtigkeiten entſagen, die ihnen einzeln, ſie mögen nun Ländereien beſitzen, oder irgend einen Betrieb haben, gehören? Unter dieſer Beſtimmung, ſo wie bei der Reviſion aller

Ländereien, und bei der nach den Gründen, welche der König und die Stände festsetzen, erneuerten Landbesteuerung, und nach der hieraus natürlich zu erfolgenden neuen Repräsentation, die den Einsichten unserer Zeit, dem Rechte jedes Mitbürgers, dem Wohle des Publikums besser entspricht, werde ich wenigstens mit Freuden dem Tage entgegen sehen, wo Ritterschaft und Adel von ihren jetzt besitzenden Privilegien nichts übrig haben wird, als den Namen und das Wappen, welche entweder die Verdienste der Voreltern, oder ihre eigenen Tugenden ihnen verschafft haben. Sie werden in diesem Rechte neue und verstärkte Gründe für die Forderungen finden, welche der Staat an Ihren Muthe, Ihren Kenntnissen macht, und in der Stunde der Gefahr wird der Gedanke an die Thaten der Voreltern Sie erinnern, was Sie dem Könige, dem Vaterlande und ihren Mitbürger schuldig sind.

Ich wünschte, daß ich meine Gedanken deutlich genug ausgedrückt haben möchte, um von Ritterschaft und Adel verstanden zu werden, um so viel mehr, da das schon seit drei Monaten eingelieferte Bedenken des Ausschusses des Ritterhauses, wie auch die spätere Aeußerung des Priesterstandes zugleich mit meiner eigenen Ueberzeugung dessen, was billig, recht und ersprießlich ist, mir aufgelegt hat, mich in dieser wichtigen Angelegenheit zu äußern. Ich habe nach meinem Gewissen und aus dem Gesichtspunkte gesprochen, worin die allgemeine Lage sich mir zeigt. Ich muß aber noch einmal erwähnen, daß ich nur unter dem Vorbehalt, daß, bei der verlangten allgemeinen Revision der Ländereien und ihrer Besteurung, eine allgemeine Entsagung der Vorrechte eines jeden besondern Standes vorhergehe, unsere Entsagung für billig und recht ansehe; denn unsere Vorrechte aufgeben zu wollen, während die andern Stände die ihrigen ungestört genießen, wäre eine strafbare, ja unverzeihliche Schwachheit, wovon der Staat nicht den geringsten Nutzen haben würde.

Endlich verlange ich auch, daß die Repräsentation, diese für das Reich, für die Regierungsform, für die Nation, und jeden einzelnen so wichtige Angelegenheit mit der Achtsamkeit untersucht werde, die sie verdient, und als die größte Aufopferung bestegelt werde, welche Ritterschaft und Adel je für das gemeinschaftliche Wohl des Vaterlandes und ihrer Mitbürger gemacht haben.

Schließlich bitte ich, daß diese meine Motion dem betreffenden Ausschusse überliefert werde, und daß es mir erlaubt sey, solche den übrigen Ständen zu communiciren.

XXXII.

Gegen-Memorial des Freiherrn Rudolph Cederström, vorgelesen den 15. Januar 1810.

Ein würdiges Mitglied dieses Standes, der Herr Graf Jacob Pontusson de la Gardie hat im letzten Pleno der Ritterschaft und dem Adel vorgeschlagen, unter gewissen Bedingungen allen ihren Privilegien zu entsagen, und bloß den Namen und das Wappen zu führen, welches entweder die Verdienste der Voreltern, oder eigene Tugenden ihnen erworben. Diese Frage betrachte ich als eine solche, die ohne Zeitverlust in Erwägung zu ziehen ist, so wie die Regierungsform es vorschreibt. Ich verlange zugleich, daß ich über diesen Gegenstand frei meine Meinung äußern darf, damit sie in der Ordnung, welche Ritterschaft und Adel gesetzmäßig finden, gemeinschaftlich mit der des Herrn Grafen de la Gardie geprüft werden kann.

Nicht durch Wohlredenheit, nur durch ein wahres Wohlmeinen, durch die einfachen Ausdrücke eines ungetünstelten, uneigennützigen, und, wenn es erfordert würde, kraftvollen Eifers für das allgemeine Wohl, darf ich hoffen, die Aufmerksamkeit der hochlöblichen Ritterschaft und des Adels auf die Gedanken zu erregen, welche ich jetzt darzustellen suche. Ich halte diesen Vortrag nicht, um meinen Namen mit der mißlichen Ehre eines zufälligen Volksbeifalls zu umgeben, nicht, um mich unter den edelgesinnten Mitbürgern auszuzeichnen, mir deren anerkannte, hinreichend an den Tag gelegte Absichten zuzueignen, und dergestalt ihre wirklichen Verdienste zu meinen scheinbaren zu machen. Ich erkenne daher und erkläre ohne Rückhalt, daß meine Gedanken theils entstanden, theils befestigt sind während der schon lange fortgesetzten Berathschlagungen mit den einsichtsvollsten Mitgliedern dieses Standes, mit deren Ueberzeugung und Verfahrungsart ich in andern Gegenständen von höchster Wichtigkeit mich vereinigte, als über die schon bewilligte Nachlassung von Privilegien; über die Wahl eines wegen seines Edelmuths und seiner Geisteskraft gleich achtungswürdigen Fürsten zum Thronfolger des schwedischen Reichs; auch zuletzt, über eine wirksame, mit dem vormaligen Geiste des schwedischen Volks übereinstimmende, zur Aufrechthaltung der Freiheit und Selbstständigkeit desselben unbedingte nothwendige Nationalvertheidigung. Wir haben die Nothwendigkeit einer verbesserten Nationalrepresentation eingesehen, wir haben gefunden, daß diese ohne große Aufopferungen der Privilegien eines jeden Standes, nicht geschehen kann, und wir sind zu diesen Aufopferungen bereit gewesen, in so fern sie von unserm Beifall abhängen. Aber wir sind zugleich aus höchst wichtigen Gründen davon abgehalten, da sie, unvermeidlich streitend gegen die Vorrechte und gegen das Interesse mancher Klassen und einzelner Personen, zum Zwiespalt und Unruhe leiten könnten, wenn sie zur Unzeit vorgenommen werden, also, anstatt das allge-

meine Wohl zu befördern, nur die Machinationen erschlichener Factionisten unterhalten würden. Wir wollten daher, um mit sicherm Schritte zu unserm Ziele zu gelangen, mit Geduld die Erfolge einer steigenden Aufklärung abwarten. Sie sind schon im Allgemeinen merkbar, und besonders merkbar in dem Memorial, welches mir zu reden Anlaß giebt.

Als beim Anfange dieses Reichstags bei dem lebhaft anerkannten Bedürfnisse von Einigkeit des Standes, einige, durch wahren Patriotismus zu allen Zeiten ausgezeichnete Mitglieder der hochlöblichen Ritterschaft und des Adels, es als Beitrag zu diesem großen Zwecke ansahen, daß Ritterschaft und Adel sich eines Theils der Kriegsstellung an Pferden und Wagen für die adelichen Güter unterziehen sollten, damals, wie der noch fortdauernde Krieg eine solche Theilnahme an den öffentlichen Lasten für den Augenblick forderte, fand dieser Vorschlag starken Widerstand. Ein würdiges Mitglied, der Freiherr Adelsvärd, führte am 3. Juli an: „Da die Frage erregt sey, „in wie weit die adelichen Güter auf eine oder die andere „Weise sich in Aufopferungen einlassen wollten, so müsse er „für seine Person und zur Vermeidung dergleichen Motionen, die auf diesem Reichstage der Ritterschaft und dem „Adel die Zeit zu nützlicheren und nothwendigeren Gegenständen benähmen, erklären, daß so lange eine allgemeine Revision und Beschatzung aller Ländereien über das ganze „Reich nicht vorgenommen und ausgeführt worden, könne „und dürfe Ritterschaft und Adel keine weitern Aufopferungen eingehen, von welcher Art und Beschaffenheit sie auch seyn mögen."

Diese Motion wurde damals von dem Herrn Grafen de la Gardie, Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Ruuth und von mehrern unterstützt. Nur durch die scharfsinnigen Anmerkungen, die dagegen vom Freiherrn Mannerheim,

Freiherrn Tersmeden, Herrn Friedrich Samuel Silfverstolpe, Heren König und Mehrern gemacht wurden, auch durch die bestimmte Weigerung des Herrn Grafen und Landmarschalls, irgend einen Vorschlag auf die vom Herrn Grafen Adelswärd erregte Frage zu geben, daß die Möglichkeit, Aufopferungen zu machen, die auch in der Folge geschehen, damals dem Patriotismus und der Selbstentsagung der Ritterschaft und des Adels vorbehalten wurden.

Als der Bauernstand auf eine sogenannte gleichere Vertheilung der Landtaxe drang, und dieses Anmuthen als eine Forderung von den mehrsten Mitgliedern der Ritterschaft und des Adels bestritten ward, da war der Herr Graf de la Gardie einer unter denen, die sich am meisten der fernern Schmälerung der adelichen Privilegien widersetzten. Der Herr Graf war es, der also fragte: „Wie „könnten wir mit Wissen und Gewissen den bejahrten Beamten, den im Dienste des Reichs verwundeten, vielleicht „verstümmelten, Krieger sehen, der am Abend seines Lebens „auf einem für erborgtes Geld gekauften, mit bestimmten „Abgaben belasteten, Stück Landes, Ruhe sucht, und diese „Abgaben auf einmal verdoppelt, sich der Hälfte seines „rechtmäßig erworbenen Eigenthums beraubt und zum Bettelstabe gezwungen sehe, und dies alles der Laune eines „Standes wegen, und wegen der schwachen Nachgiebigkeit „eines andern Standes, bei einem in keinem Gesetze und in „keinem Rechte gegründeten Verlangen?“

Als, zufolge des Vorschlags des Freiherrn Nils Silfverskiöld, des Freiherrn Mannerheim, des Grafen Adolph Göran Mörner und Anderer, zu Vertheilung gewisser allgemeiner Lasten auf adeliche Güter, Jagdgüter und adeliche Häuser in den Städten, deren Eigenthümer durch Privilegien befreiet sind, die Ritterschaft und der Adel den 28. verschiedene bedeutende Concessionen bewilligten, war der Herr Graf de la Gardie nicht berje-

nige, der diese Concessionen auf die äußersten Grenzen des aufgestellten liberalen Vorschlags zu beschränken suchte?

Als das Begehren des Bauernstandes, die Ritter- und sonstigen adelichen Güter sollten an der Kriegsstellung von Wagen und Pferden Theil nehmen, am 16. October der Ritterschaft und dem Adel vorgelegt ward, vereinigte sich der Herr Graf de la Gardie mit dem würdigen Mitgliede, Herrn Rothlieb, welcher anführte: „Daß „die unter dem Namen, Allodialgüter im Reiche bestehenden „Landsitze ihre Vorrechte beibehalten müßten, die durch Zeit „und Formalität eine Unverletzbarkeit, eine Rechtmäßigkeit „des Genusses gewonnen, die nur durch den völligen Umsturz des Staats, nur durch Eingriffe in die heiligsten Rechte „derselben, und ihrer Besitzer könnten entzogen werden; „daß es der Ritterschaft und des Adels patriotische und ritterliche Pflicht sey, das Eigenthumsrecht zu vertheidigen; „daß dies eine der großen Absichten sey, weswegen Ritterschaft und Adel hier gegenwärtig versammlet wären; daß „die Ritterschaft und der Adel eingedenk seyn müsse, was „sie gewesen, und was sie noch gegenwärtig sey, ein „Reichsstand; daß sie nach dieser selbstständigen Eigenschaft handeln, nicht ein Spielball Anderer einseitigen und „mißgeleiteten Wünsche seyn müßten."

Der Herr Graf fügte hinzu: „Daß Alles seine Grenzen habe, und daß die Ritterschaft und der Adel sich nicht „in die unbesonnenen Wünsche des Bauernstandes einlassen „könnten."

Während der Berathschlagungen über die Reichstagsordnung war der Herr Graf de la Gardie einer unter denen, welche auf das eifrigste die ursprünglichen Rechte der Ritterschaft und des Adels vertheidigten. Er war derjenige, der bei der Frage über das Verfahren der Anstellung des Wortführenden beim Ausschuß, auf die Ansprüche der Ge-

surt gegen die Wahl des mitbürgerlichen Vertrauens bestand.

Wenn ich diese Beweise der vorhin auf diesem Reichstage geäußerten Denkungsart des würdigen Mitgliedes dem unerwarteten Vorschlage desselben, den dessen letztes Memorial enthält, entgegen stelle, so muß ich mit Verwunderung die Uebereilung auf dem Wege patriotischer Aufklärung bemerken. Ich darf keinen andern Grund als diesen zu jenem Ereignisse aufsuchen, indem ein und dasselbe Mitglies, welches am verwichenen 8. July fand, „daß die „Ritterschaft und der Adel schon damals durch gemachte „Confusionen so viel nachgegeben, daß billigerweise ihnen „nichts mehr könne aufgeopfert werden," welches damals fand, „daß, wenn die Ritterschaft und der Adel sich der „Beschwerden der Kriegsfuhren unterzögen, sie sicher den „Fluch der Zeitgenossen und der Nachwelt auf „sich ziehen würden," welches damals behauptete: „daß „die Ritterschaft und der Adel sich in keine Aufopferung „für adeliche Güter einlassen müsse," daß ein und dasselbe Mitglied, sage ich, in der Folge vor zwei Tagen erklärte: „daß es mit Vergnügen dem Tage entgegen sehe, wann die „Ritterschaft und der Adel von ihren jetzt besitzenden Privi„legien kein anderes übrig hätten, als den Namen und das „Wappen zu führen, welche entweder die Verdienste ihrer „Voreltern oder ihre eigenen Tugenden ihnen erworben."

Aber wiewohl diese Motion unleugbar auf die liebevollsten Voraussetzungen gegründet ist, so scheint mir dennoch nicht daraus zu folgen: daß sie das ganze Gewicht der Forderungen des Publikums aufwiegt. Sie ist bedingt, und die Bedingung für die vorgeschlagenen Aufopferungen, die eine der größten ist, welche je die Ritterschaft und der Adel für das gemeinschaftliche Wohl des Vaterlandes und der Mitbürger machten, kömmt mir so vor, daß die davon abhängende Aufopferung noch Jahrhunderte unterbleiben müsse.

Sie soll nicht eher statt finden, bevor die übrigen Stände zugleich mit der Ritterschaft und dem Adel allen Privilegien, allen Vorrechten, allen Gerechtigkeiten entsagen, die ihnen, sie mögen Ländereien besitzen, oder irgend einen Betrieb haben, zukommen, auch nicht bevor eine allgemeine Revision, eine neue Beschatzung aller Ländereien im Reiche vorgegangen, nicht bloß beschlossen, sondern auch ausgeführt worden ist.

Ich lasse es dahin gestellt, in wiefern die übrigen Stände bereit sind, ihren Privilegien zu entsagen, die unleugbar von mehrerm wesentlichen Werthe für ihre Inhaber sind, als die adelichen für die Individuen der Ritterschaft und des Adels. Ich heste meinen Blick vielmehr bloß auf die Bedingung einer allgemeinen Revision in Beschatzung der Ländereien, welche der Aufopferung vorangehen soll. Ist es möglich, auf einmal diese gleiche Beschatzung zu beginnen, bevor die Privilegien beseitigt sind, auf welchen die Ungleichheit der Beschaffenheit der Ländereien beruht? Ist es möglich, dieselbe über das ganze Reich innerhalb einer Zeit von 50 oder 60 Jahren auszuführen? Ich glaube es nicht, und ich berufe mich zur Begründung meines Zweifels auf folgende Worte, die der Herr Graf am verwichenen 15. Juni geäußert hat: „Ich stelle es der Prü„fung der Ritterschaft und des Adels anheim, in wie„fern diese Revision (bloß in Schonen) möglich sey; „welche Zeit dazu erforderlich ist, und zu wessen Schaden „sie ausfallen mag; ob nicht nur zum Nachtheil des Land„manns, der dasjenige gegenwärtig herausgeben müßte, „was er während des unglücklichen Krieges unter Carl XII. „und bei dem daraus entstandenen Volksmangel, da beinahe Zweidrittel aller adelichen Güter in Schonen öde la„gen, unrechtmäßig an sich gerissen hat.“

Nehme ich nun mit dem würdigen Mitgliede an, daß eine allgemeine Revision der Ländereien fast unmöglich ist,

was wird denn aus derselben? Wie soll eine solche Aufopferung von dem Publikum, von dem aufgeklärten Publikum, meine ich, beurtheilt werden, welches Sachen von Worten zu unterscheiden weiß, welches seine gegenwärtig mehr als je weit ausgestreckten Forderungen nicht als solche betrachtet, die mit bloßen Ausdrücken großer und edelgesinnter Absichten erreicht werden können? Wird nicht böser Wille mit Freuden diesen neuen Saamen bürgerlichen Hasses ausstäen? Wird er nicht das Anerbieten der Ritterschaft und des Adels, auch in allem Schmuck der Wohlredenheit eingekleidet, als eine List mißdeuten, die Verhältnisse der Privilegien der Reichsstände zu stören, zu welchen der 114. §. in der Regierungsform einen gesetzmäßigen, und von einem Stande schon benutzten Weg öffnet? Es hängt von der Ritterschaft und dem Adel ab, vorzüglich nach den wirklich schon gemachten Aufopferungen, ihre Zustimmung denjenigen zu versagen, die ferner gemacht werden können. Die Ehre und das Ansehen der Ritterschaft und des Adels fordern aber, daß ihre Concessionen, wenn mehrere beschlossen werden, als bisher bewilligt sind, rein und bestimmt seyn müssen.

Ich wage zu glauben, daß es der Ritterschaft und des Adels würdig wäre, jede Aufopferung zu machen, welche die Freiheit und Selbstständigkeit unsers Vaterlandes befestigen kann, ohne mit ihrem Anerbieten eine mehr oder weniger gehässige Bedingung zu verbinden. Ich räume ein, daß dieser Augenblick nicht der schicklichste sey, um Fragen aufzuwerfen, über welche die Meinungen dieses Standes gewiß getheilt seyn müssen. Ich sehe ein, daß sie füglich hätten ausgesetzt seyn mögen, bis der Constitutionsausschuß seine Gedanken über die Repräsentation entworfen und sie dem Stande mitgetheilt hat; ein Gegenstand, worauf der Ausschuß sogleich nach der Ausarbeitung der Regierungsform seine Aufmerksamkeit richtete. Da aber der Vorschlag wegen Aufopferung der Privilegien der Ritterschaft und des

Adels

Adels zur öffentlichen Sprache gebracht worden, und da ich, aus den angeführten Ursachen, diesen Vorschlag nicht gefunden habe, daß er meiner, und ich wage zu sagen, der Erwartung der Nation, entspräche, so habe ich geglaubt, nicht zögern zu müssen, dasjenige zu sagen, was ich in dieser Sache für billig und nützlich angesehen habe. Mein eifrigster Wunsch ist gewesen, ist und bleibt der, daß aller Haß der Stände, jeder Neid unter den einzelnen Classen der Mitbürger verschwinde; daß kein Interesse in irgend einer schwedischen Versammlung das Interesse der Freiheit und der Selbstständigkeit überwiegen dürfe; daß keiner höher geschätzt werde, als ein redlicher Schwede.

Als solcher erkläre ich unbedingt, daß ich alle Aufopferungen eingehe, die das Wohl meines Vaterlandes fordert. Doch so heilig ich dies erkläre, eben so heilig versichere ich, daß wenn irgend eine Ehrbegierde, irgend ein von Privatabsichten geleiteter Mitbürger sich erdreisten sollte, einen Zustand zu bereiten, welcher die Wirksamkeit der Gesetze und der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft schmälert, er finden soll, was ein Mann wagt, der nie über eine versteckte Absicht erröthen durfte.

XXXIII.

Sr. königl. Majestät und der Reichsstände festgesetzte Successionsordnung, welcher zufolge die männlichen Leibeserben der Hochgebornen Fürsten, erwählten Kronprinzen des schwedischen Reichs, Sr. königl. Hoheit Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, das Recht zum königl. schwedischen Thron, und zum Antritt der Regierung des schwedischen Reichs besitzen sollen. Datirt Stockholm, den 18. December 1809.

Wir Carl, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden, König, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund und zu wissen: daß, da die Stände des Reichs einhellig die Successionsordnung, nach welcher die männlichen Leibeserben des Hochgebornen Fürsten, erwählten Kronprinzen des schwedischen Reichs, Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg das Recht zum schwedischen Thron, und zum Antritt der Regierung des schwedischen Reichs besitzen sollen, und da dies Reichsgesetz Unserer gnädigen Genehmigung überliefert worden; so haben Wir kraft des Uns nach dem 85. §. der Regierungsform zukommenden Rechts, diese von den Ständen des Reichs bewilligte Successionsordnung hiemit annehmen, genehmigen und bekräftigen wollen, gänzlich so wie dieselbe Wort für Wort nachstehend lautet:

Successionsordnung,

nach welcher die männlichen Leibeserben des Hochgebornen Fürsten, des erwählten Kronprinzen des schwedischen Reichs, Sr. königl. Hoheit des Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg das Recht zum königl. schwedischen Thron, wie auch zum Antritte der Regierung des schwedischen Reichs besitzen sollen, von dem Könige und den Ständen des Reichs auf dem Reichstage zu Stockholm den 18. December 1809 angeordnet und festgestellt.

Wir unterzeichnete Stände des Reichsgrafen, Freiherren, Bischöfe, Ritter und Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft und Bauern, die wir gegenwärtig hier in Stockholm zum allgemeinen Reichstage versammelt sind, thun kund und zu wissen: daß, nachdem wir der Gründe wegen, welche die von Uns unterm 10. Mai dieses Jahrs errichtete, und mit unserm Namen und Siegel bezeichnete und bekräftigte, Reichsacte darlegt und enthält, einhellig Unsern zeitherigen König Gustav Adolph IV. und dessen sowohl geborne als ungeborne Leibeserben, für jetzt und für ewige Zeiten der Krone und der Regierung Schwedens verlustig erklärt, und nachdem wir unterm 5. Juni dieses Jahrs Unserm jetzt regierenden allergnädigsten Könige und Herrn, Carl XIII. zum Könige von Schweden erwählt haben, und da wir ferner, in Ansehung daß die eheliche Verbindung Sr. Höchstgedachten königl. Majestät mit Dero Höchstgeliebten Gemahlin mit keinen jetzt lebenden Leibeserben gesegnet ist, durch eine unterm 28. August 1809 errichtete Vereinigungs- und Wahlacte den Hochgebornen Fürsten, Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zum Kronprinzen des schwedischen Reichs erwählt haben, um der Vorschrift gemäß, welche sowohl

die ebengedachte Wahlacte, als auch die von Uns vorgeschriebene, vom Hochbemeldeten Fürsten abzugebende, Versicherung darlegt und enthält, Se. königl. Majestät, Unserm jetzt regierenden allergnädigsten Könige und Herrn, Carl XIII. nach dessen tödtlichen Hintritt (den Gott noch lange gnädig abwende) in der Regierung des schwedischen Reichs und dessen zubehörigen Ländern zu folgen, zum Könige von Schweden gekrönt und gehuldigt zu werden, und das Reich zu verwalten; so haben wir demnach für die ächten männlichen Leibeserben Sr. königl. Hoheit, des Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg hiemit diese Successionsordnung für die Krone und die Regierung von Schweden errichten und feststellen wollen, und zwar auf die Art und Weise, wie hierunter ausdrücklich festgesetzt worden.

§. 1.

Wird die eheliche Verbindung, welche Se. königl. Hoheit, der Kronprinz Christian August mit hohem Wissen und Einwilligung Sr. königl. Majestät eingeht, und wobei die Stände des Reichs sich ausdrücklich vorbehalten, nicht die Tochter eines Privatmannes, er sey ein Schwede oder ein Ausländer, zu seiner Gemahlin zu nehmen, mit männlichen Leibeserben gesegnet, so soll der erstgeborne Sohn Sr. königl. Hoheit, und nachdem die spätern männlichen Nachkommen in der Ordnung in der Regierung folgen, so wie sie Sr. königl. Hoheit, dem Kronprinzen Christian August, als Stamm des Geschlechts in grader absteigender Linie am nächsten sind. Geht die Linie des Erstgebornen Sohns von männlicher Seite aus, so fällt die Regierung dem Andern folgenden Sohn, mit dem Successionsrechte für dessen männlichen Nachkommen, in derselben Ordnung zu, welche für den erstgebornen festgesetzt ist; nämlich, daß sie dem Stamme des Geschlechts in grader absteigender Linie am nächsten seyn müssen. Stirbt

auch die Linie des zweiten Sohns von männlicher Seite aus, so geht das Succeſſionsrecht zum Dritten und so weiter zu den übrigen Söhnen Sr. königl. Hoheit in derſelben Ordnung und in grader abſteigender-Linie nach dem Rechte der Erſtgeburt über, welche obſtehend für die Familie des Erſtgebornen feſtgeſetzt iſt.

§. 2.

Stirbt ein König von Schweden, ohne männliche Leibeserben nachzulaſſen, befindet ſich aber Seine hinterlaſſene Königin in geſegneten Umſtänden, ſo führt der Staatsrath nach der Vorſchrift in den 41. und 93. §§. der Regierungsform, die Regierung mit königl. Macht und Anſehn, bis die Stände des Reichs zu einer von der Regierungsform angeſetzten Zeit zuſammen kommen, indem denſelben die Führung der Regierung ſelbſt zu verordnen zukommt. Iſt die Leibesfrucht der Königin von männlichem Geſchlechte, ſo verordnen die Reichsſtände nach Vorſchrift des 94. §. der Regierungsform, Vormünder für den unmündigen König. Iſt die Leibesfrucht der Königin weiblichen Geſchlechts, ſo tritt derjenige, der von dem Geſchlechte der Erſtgeburt dem verſtorbenen Könige, zufolge des 1. §., am nächſten in der Erbfolge iſt, als König die Regierung an.

§. 3.

Die vom weiblichen Geſchlechte des königl. Hauſes und deren Nachkommen abſtammen, ſelbſt wenn ſie von männlichem Geſchlechte ſind, haben kein Recht zur ſchwediſchen Krone und Regierung.

§. 4.

Da der 2. §. der Regierungsform ausdrücklich feſtſetzt: daß der König jederzeit der reinen evangeliſchen Lehre zugethan ſeyn ſoll, ſo wie ſie in der Augsburgiſchen Confeſſion und im Beſchluſſe der Verſammlung zu Up-

sala vom Jahre 1593 angenommen und erklärt ist; so sollen daher auch die Prinzen des königl. Hauses in solcher Lehre und innerhalb des Reiches erzogen werden. Diejenigen von der königl. Familie, die sich nicht zu dieser Lehre bekennen, sind von allen Successionsrechten ausgeschlossen.

§. 5.

Ein Prinz des königlichen Hauses darf sich nicht ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählen. Geschieht es dennoch, so hat er das Erbrecht zum Reiche für sich, seine Kinder und Nachkommen verwirkt. Dasselbe Gesetz gilt, wenn er mit oder ohne Wissen und Einwilligung des Königs die Tochter eines Privatmannes, er sey Schwede oder Ausländer, zur Gemahlin nimmt. Doch mag er mit Wissen und Willen des Königs eine Gemahlin aus dem königl. schwedischen Hause in einem nach schwedischen Gesetzen nicht verbotenen Grade nehmen.

§. 6.

Prinzessinnen des königlichen Hauses dürfen sich nicht ohne Wissen und Einwilligung des Königs vermählen; auch darf es auf keine Weise mit irgend Jemand außer dem königlichen Hause geschehen.

§. 7.

Prinzen und Prinzessinnen des königl. schwedischen Hauses dürfen keine Reisen ins Ausland ohne Wissen und Einwilligung des Königs unternehmen.

§. 8.

Ein Prinz des königl. schwedischen Hauses darf nicht ohne des Königs und der Reichsstände Einwilligung, regierender Fürst eines ausländischen Staates, es sey durch Wahl, Erbschaft oder Verheyrathung, seyn. Geschieht es indessen, so sind er und seine Nachkommen nicht berechtigt auf dem schwedischen Throne zu succediren.

§. 9.

Sollte das Unglück eintreten, daß das ganze königliche Haus, welchem das Erbrecht zum Throne gehört, entweder von männlicher Seite ausstürbe, oder auch durch Außerachtlassung dessen, was die Successionsordnung ausdrücklich vorschreibt, das Successionsrecht verlöhre, so ist der Thron zu einer neuen Wahl ledig, und die Stände des Reichs erwählen dann ein neues Königshaus.

Zur Urkunde dessen, daß Wir alles Obstehende so festgesetzt und beschlossen, haben Wir sämmtliche Stände des schwedischen Reichs das Gegenwärtige unterschrieben und besiegelt. Geschehen in Stockholm am achtzehnten Tage des December-Monats im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Achthundert und Neun.

Von Seiten der Ritterschaft und des Adels:

M. Ankarsvärd, p. t. Landmarschall.

(L.S.)

Von Seiten der Geistlichkeit:

Jac. Alex. Lindblom, Sprecher.

(L.S.)

Von Seiten des Bürgerstandes:

H. M. Schwan, p. t. Sprecher.

(L.S.)

Von Seiten der Landleute:

Lars Olsson, gegenwärtiger Sprecher.

(L.S.)

Alles Obstehende wollen Wir nicht bloß Selbst für unveränderliches Grundgesetz annehmen, sondern Wir geboten und befehlen ebenfalls in Gnaden, daß alle diejenigen, die Uns, Unsern Nachkommen mit Huld, Gehorsam und Folgsamkeit verbunden sind, diese Successionsordnung erkennen, beobachten, ihr nachleben und gehorchen müssen. Urkundlich dessen haben Wir das Gegenwärtige mit Eigener Hand unterschrieben und bekräftigt, auch Unser königliches Siegel hier unten zur Urkunde dessen anhängen lassen. Welches geschehen, in Unserer Residenzstadt Stockholm, den achtzehnten des December-Monats, im Jahre nach unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi Geburt, Ein Tausend Achthundert und Neun.

Carl.

XXXIV.

Anrede des Staatsraths, Freiherrn von Adlerſparre, an den Kronprinzen von Schweden bei ſeiner Ankunft auf ſchwediſchem Boden, den 7. Jan. 1810.

Durchlauchtigſter Fürſt!

Allergnädigſter Herr!

Die freie Wahl eines weiſen Königs und eines edlen Volks, die Vorliebe Ew. königl. Hoheit für die Wohlfahrt einer uralten, tapferen nordiſchen Nation, haben Ew. königl. Hoheit vermocht, das Gebiet dieſes Reichs zu betreten. Ew. königl. Hoheit ſind von der Dankbarkeit und mit den Thrä-

nen der hochgesinnten, edlen und tapferen Normänner hieher begleitet. Die natürlichen Brüder und Freunde derselben eilen Ew. königl. Hoheit entgegen, und erwarten von den Eigenschaften, welche die Wohlfahrt und Vertheidigung benachbarter Reiche befördern, ihre eigne Wohlfahrt und Sicherheit.

Das zerstückelte, leidende, blutende Schweden hat das Bedürfniß einer ernsthaften und einfachen Tugend, einer geprüften Klugheit, eines Muths, der in der Stunde der Gefahr unerschüttert und siegend sich erhebt, eingesehen; es hat sein Bedürniß dieser Eigenschaften in der Regierung des Landes eingesehen; es hat seine Ohnmacht kennen gelernt, länger den Stolz, die Eitelkeit und das leichtsinnige Bestreben nach einer falschen Ehre zu nähren, die nicht selten die Thronen umgiebt; es wünscht gegenwärtig, zu sehen, daß seine erschöpften Kräfte von einer festen, starken und erfahrnen Hand wieder hergestellt, daß seine bürgerliche Freiheit und seine politische Selbstständigkeit geschützt werden; es erwartet von derselben kraftvollen Hand zu sehen: daß alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft im engsten Verein ihr Wohl finden, daß seine Nationalaufklärung bewahrt und von demjenigen erhöht werde, der im Nachbarlande der erste Verehrer und Freund der Wissenschaften war; es grüßt nun mit Thränen der Freude und Erwartung seinen Prinzen und künftigen König!

Schwedens Kriegsheer, diese glänzende, von der Welt bewanderte Schaar tapferer Mitbürger, wird für des Vaterlandes Selbstständigkeit mit Freuden alle Gefahren, selbst dem Tode entgegen gehen, angeführt von einem Fürsten, dessen Kriegsruhm allgemein anerkannt ist, zu Großthaten und zur Unsterblichkeit.

Es ist mein feurigster Wunsch, daß Ew. königl. Hoheit auf der gefahrvollen und mühsamen Bahn, die Sie gegen-

thänige Ehrfurcht. Gnädigster Herr, Ihre Denkungsart ist zu edel, um die Stimme der Schmeichelei zu ertragen; Ihre Verdienste sind zu groß, um nicht allgemein anerkannt zu seyn. Werfen Sie nur einen Blick auf das Volk, was Ew. königl. Hoheit verlassen. Sie finden eine große achtungswürdige Nation, die bei der Höhe ihres Schmerzes Thränen über ihren Verlust vergießt, sich des Edelmuths und der Milde Ew. königl. Hoheit erinnert, und Segen auf Ihre künftige Bahn herabruft. Das Andenken dieses mit der Wahrheit übereinstimmenden Gemähldes bleibt stets ein größeres Vergnügen für die Empfindungen Ihres Herzens, als ein unvollkommenes Lob von mir an den Tag legen kann. Erlauben Sie mir nur gütigst zu äußern, daß ich von Seiten dieses Lehns die aufrichtigste Freude unterthänigst darlegen darf, mit welcher wir in der Person Ew. königl. Hoheit unsern künftigen Regenten begrüßen, von dessen Weisheit wir überzeugt sind, daß er künftig die Wunden heilen wird, woran das geliebte Vaterland nach den heftigsten Erschütterungen blutet.

Mögen Ew. königl. Hoheit im höchsten Maaße diejenigen Segnungen genießen, die Ihre Tugenden verdienen; möge das Glück Ihre Unternehmungen krönen, möge das uralte Schweden einmal unter Ihrem Zepter die innere Ruhe, die äußere Achtung genißen, die es vormals besaß, und die es vor kurzem beinahe für immer verlohren hätte. Doch weg mit der Rückerinnerung dieser schrecklichen Zeiten, um vielmehr mit Ehrfurcht und Dank der höher schützenden Hand Opfer darzubringen, die das Vaterland nicht bloß von dem Abgrunde des Verderbens rettete, sondern auch zur Befestigung unsers Glücks uns einen geliebten und würdigen König, einen Kronprinzen schenkte, der mit ihm die Zuneigung der Nation theilt, und in deren Obhut und Schutz ich mich und sämmtliche Einwohner von Gothenburg und Bohuslehn einzuschließen unterthänigst bitte.

XXXVI.

Anrede des Probsten zu Tanum, Doctor Brunnius.

Hochgeborner Fürst!

Gnädiger Herr!

Der Auftrag, den ich von meinem alten und leider kranken Bischof erhalten habe, von dessen Seite ich Ew. königl. Hoheit an diesem Strande entgegen zu eilen befehligt bin, ist ohne Zweifel der wichtigste, der mir in meinem 60jährigen Lebensalter gegeben worden.

Ich möchte sagen, daß ich des Pinsels eines Apolls und der Wohlredenheit eines Demosthenes bedürfte, um das ausdrücken zu können, was ich in diesem Augenblicke in meinem Busen empfinde, und bei Gott, ich werde keine Unwahrheit reden; denn die Freude über die Wahl meines Königs, Ew. königl. Hoheit zum Thronfolger ernannt zu haben, so wie über die Güte Ew. königl. Hoheit, durchdringt mein Herz. Aber ich habe Ew. königl. Hoheit gesehen, habe die Gnade, mit Ihnen zu sprechen; ich habe meine Freunde in Norwegen gesehen; wie sie bei dem bloßen Schall des Namens erstaunt da standen — und ich schweige. Ein so aufgeklärter und rechtschaffener Fürst leidet nicht den Schatten der Schmeichelei. Er erträgt nicht einmal mit Geduld die Wahrheiten, die Sein wohlverdienter Ruhm und seine erworbene Ehre an den Tag legen.

Es mag indessen mir gnädigst erlaubt seyn, nur leicht die Gründe zu berühren, worauf ich meine und der Priesterschaft Freude und künftige Hoffnung gründe.

Ew. königl. Hoheit haben eine wahre Zuneigung zur Aufklärung; davon zeugt Ihr Eifer bei der Schuleinrichtung

in Friedericia und die nachherige Stiftung des Instituts zu Friedrichshall. Ew. königl. Hoheit haben dazu vieles aus eigenen Mitteln, vieles von Ihrer Zeit angewandt, von der Zeit, die sonst zur eigenen Erweiterung in den Wissenschaften und zur Fürsorge für des Landes Bedarf, welches Ihrer Obhut anvertraut worden, gewidmet wird.

Von einer wahren Aufklärung kann nie eine wahre Religion getrennt werden.

Was kann die Priesterschaft wohl erwarten? Daß der Aberglaube von der Religion, daß Vorurtheile von den Lehrsätzen abgesondert werden.

Das edle Benehmen Ew. königl. Hoheit in Norwegen ist Bürge, daß Ihr tiefer Verstand die besten Mittel auffinden und Ihre Wirksamkeit dieselben benutzen werde, um die Wunden, woran mein armes Vaterland, besonders in den letzten Jahren geblutet, zu heilen; daß Sie sich beeifern werden, den uralten Ruhm desselben wieder herzustellen.

Glauben Sie, würdiger Fürst! daß jeder redliche Schwede — und ich wage zu versichern, daß der Redlichen nicht wenige sind — gerührt von des Allvaters großem Geschenke, Ew. königl. Hoheit froh entgegen kommen, und durch Ehrfurcht, Gehorsam und Unterthänigkeit die schwere Regierungslast erleichtern werde, die Ew. königl. Hoheit, ich weiß es, aus reiner Menschenliebe, nicht aus Herrschsucht, nach dem Tode meines würdigen Königs, den Gott noch lange erhalte! auf sich zu nehmen versprechen. Ich schließe in Ew. königl. Hoheit gnädigem Andenken meinen Bischof, die Priesterschaft des Stifts und mich unterthänigst ein.

XXXVII.

Anrede des Landmarschalls an den Kronprinzen bei Ueberreichung der Wahlacte und der Versicherungsacte am 20. Januar 1810.

Hochgeborner Fürst!

Schwedens auserkohrner Kronprinz!

Da Schwedens versammelte Stände jetzt zum erstenmale durch Uns Deputirte die Gnade haben, Ew. königl. Hoheit unterthänig aufzuwarten, so geruhen Ew. königl. Hoheit den Reichsständen die Erlaubniß zu gestatten, für sich und im Namen des schwedischen Volks, ihre innige Freude und ehrfurchtsvolle Zufriedenheit zu äußern über Ew. königl. Hoheit Ankunft in diesem Lande, dessen Einwohner ihre Hoffnung gründen auf Ew. königl. Hoheit bekannten und geprüften Eigenschaften und Tugenden; die Hoffnung, unser alter, milder, hochgeachteter König werden in Ew. königl. Hoheit einen Freund, eine Stütze finden, die Seine, jedem redlichen Schweden so theuren Tage verlängern wird; die Hoffnung, daß wenn unser geliebter König nach dem Laufe der Natur von dem Allmächtigen zu einer höheren Bestimmung berufen wird, Ew. königl. Hoheit Seiner treuen, ergebenen Unterthanen gerechte Trauer lindern, die Thränen des Verlustes, der Dankbarkeit, der Erkenntlichkeit abtrocknen, durch Fortsetzung Seiner klugen, tugendhaften, auf Vaterlandsliebe gegründeten Regierung.

Auf Anlaß dieser Gesinnungen, gnädigster Herr, haben die Reichsstände Ew. königl. Hoheit zum Kronprinzen erkohren und zum Thronfolger auf dem uralten schwedischen Thron.

Wir bitten unterthänigst, Ew. königl. Hoheit geruhen durch die Unterschrift Ihres hohen Namens die Versicherung

zu bekräftigen, welche die Stände für Ew. königl. Hoheit als Thronfolger verfaßt haben, und demnächst erbitten wir es uns, Ew. königl. Hoheit die von sämmtlichen Reichsständen unterzeichnete Wahlacte überreichen zu dürfen.

Für den hohen und wichtigen Beruf, auf der beschwerlichen Bahn, die Ew. königl. Hoheit betreten, wünschen die Stände des Reichs Ew. königl. Hoheit Glück und den Segen des Allerhöchsten.

Aufrichtig, ehrlich, redlich, kraftvoll, wagen des Reichs Stände zu versichern, das schwedische Volk werde es für seine höchste Ehre halten, Gelegenheit zu haben Ew. königl. Hoheit die Achtung, Ergebenheit, Gehorsam und Treue an den Tag zu legen, welche Schwedens gute Regenten und Thronfolger nie bei ihren Unterthanen vermißten, wenn es nöthig war sie zur Vertheidigung des Vaterlandes und des Throns zu berufen.

Die Reichsstände bitten sich stets eingeschlossen zu sehen in Ew. königl. Hoheit Gnade und Gewogenheit.

XXXVIII.

Antwort des Kronprinzen.

Wohlgeborne, Edle und Wohlbürtige, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte, Verständige, Wohlgeachtete, Achtbare und Redliche, gute Herren und schwedische Männer!

Wichtig und rührend für mein Herz ist heute die erste Zusammenkunft mit des Reichs versammelten Ständen.

Gute Herren und schwedische Männer! Der Fürst, den Euer Zutrauen rief, steht nun unter Euch. Zwar ein Fremder;

der; aber unsere Absichten, Ich hoffe es, sollen einander nicht fremd seyn. Schwedens Wohl — sehet da den Gesichtspunkt, aus dem es Euch immer erlaubt seyn soll, mein Vornehmen zu beurtheilen.

Edle und Ritter! Ich werde unter Euch jede mannhafte, ritterliche Tugend lieben, die Euch würdig macht, der erste Stand des Reichs zu seyn!

Diener der Religion! Wegen der Vortheile, die Ihr dem Staate bringt durch die Verkündigung einer reinen, ungekünstelten Theologie und wahrer Aufklärung, werde Ich stets Theil nehmen an seinen Verbindlichkeiten gegen Euch.

Bürger! Ich werde Handwerke, Künste und Handel befördern und beschützen; denn sie machen das Vaterland blühend und Euch glücklich.

Achtbarer Landmann! bleibe bei dem Ruhme und der Redlichkeit Deiner Vorzeit; Dein verborgenes Verdienst, Deine schweren Lasten sollen vor dem Throne nicht vergessen seyn.

So will Ich meines Königs Gewogenheit, meiner neuen Landsleute Liebe und Ergebenheit verdienen und erwerben. Möge die Acte, die ich jetzt unterschreiben werde, ein festes, ein heiliges Band seyn zwischen Mir und Euch! Treue, Ehre, Liebe, Zutrauen, Muth, Standhaftigkeit — und das Vaterland wird durch dieses Band Stärke und Sicherheit gewinnen!

XXXIX.

Rede des Königs an die Reichsstände bei der Adoption des Kronprinzen am 24. Jan. 1810.

Wohlgeborne, Edle und Wohlbürtige, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte, Ehrbürtige, Verständige, Wohlgeachtete, Ehrenwerthe und Redliche, gute Herren und schwedische Männer!

Mit lebhafter Dankbarkeit gegen die waltende Obhut der Vorsehung über das schwedische Volk, mit einer Freude, die Ich Euch nicht genug schildern kann, sehe Ich Euch, gute Herren und schwedische Männer, bei dieser feierlichen Gelegenheit wieder um den uralten schwedischen Thron versammelt. Er ist nicht mehr von drohenden Gefahren umgeben, nicht der Macht fremder Heere bloßgestellt; er ist von Eurer Liebe umgränzt, durch Euren einträchtigen, kraftvollen Beistand unterstützt, durch die Ruhe des Friedens gesichert.

Eure Wohlfahrt und die künftigen Schicksale des Vaterlandes hängen nicht mehr allein von den Tagen Eures alten Königs ab. Der edle Fürst, den Eure Wahl zu meinem Nachfolger berief, und der so lange ein Gegenstand unserer eifrigsten Wünsche war, tritt jetzt an meiner Seite auf, bereits vom ungetheilten Beifalle meines Volks begleitet, bereits von Mir in seinem Werthe erkannt. Keiner von Euch, edle Herren und schwedische Männer, wird — bei Vergleichung dieser veränderten Lage des Reichs, bei Erinnerung der entflohenen Gefahren, beim Gefühle der mildern Schicksale, die wir zu erwarten haben — umhin können, an dem Theil zu nehmen, was Ich so lebhaft empfinde, und hoffnungsvolle Blicke auf einen Fürsten zu werfen, der, Meiner und Eurer Erwartung entsprechend, auf einmal die Stütze

Meines Alters und ein Bürge Eurer künftigen Wohlfahrt wird.

Ich habe geglaubt, daß von Meiner Seits kein Mittel aus der Acht zu lassen wäre, um einen Prinzen näher an Mein Herz und an Meine Privatgesinnungen zu binden, dem Ich einmal meinen Thron und die Wohlfahrt Meines Volks überlassen soll. Ich habe deswegen durch eine offene Acte, die Euch jetzt vorgelesen wird, den erkohrnen Kronprinzen des schwedischen Reichs für Meinen adoptirten Sohn erklärt. Wenn der Fürst dieses neue Band nicht nöthig hatte, um Meine uneingeschränkte Hochachtung und Zutrauen zu gewinnen, so muß Ich doch gestehen, daß es ganz Meinen Wunsch erfüllt. Ich habe dieser Adoption einen Namen beigefügt, der — bei Mir mit schwachen Ansprüchen vereinigt, an traurige Zeiten geknüpft, wo das Schicksal mächtiger war, als der Wille, von Sorgen bezeichnet, durch Ihre Ergebenheit geleitet, von lautern Absichten und einer unter allen Zufällen unveränderlichen Vaterlandsliebe — seinen Glanz und sein Ansehen von unsterblichen Königen herleitet, von glänzenden und großen Beispielen in Kriegsläuften, noch mehr aber in den stillen und wohlthätigen Friedensgeschäften.

XL.

Acte, wodurch König Carl XIII. dem erwählten Kronprinzen für Seinen adoptirten Sohn erklärt, und ihm den Namen Carl August beilegt vom 24. Januar 1810.

Wir Carl von Gottes Gnaden, König der Schweden, Wenden und Gothen ꝛc. Erbe zu Norwegen, Herzog zu

Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, thun kund:

Nachdem die Stände des schwedischen Reichs durch die wunderbare Fügung der Vorsehung und zur Befestigung, sowohl der Gegenwärtigen, als künftigen Ruhe des Vaterlandes durch eine freie und einhellige Stimme, und durch eine den 28. August 1809 errichtete Wahlacte, den Hochgebornen Fürsten und Herrn, Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zum Kronprinzen des schwedischen Reichs, und zu Unserm Nachfolger des schwedischen Throns erwählt haben, so haben Wir, damit Wir öffentlich Unsere aufrichtige und lebhafte Freude über diese glückliche Begebenheit zu erkennen geben und das Band der Zärtlichkeit, des Wohlwollens und Zutrauens, das Uns mit Seiner königl. Hoheit vereinigt, noch fester knüpfen, Uns durch Pflicht und Neigung berufen gefühlt, den erwählten Kronprinzen des schwedischen Reichs, nunmehr Prinzen Carl August, Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, kraft dieser Unserer offenen Acte, für Unsern adoptirten Sohn zu erklären. Wir sind hierin geleitet worden, theils von der vollen Gerechtigkeit, die Wir der Denkungsart und den Eigenschaften wiederfahren lassen, die sich bereits des achtungswerthen Volks ungeheuchelte Liebe erworben, dessen Vertheidigung und Regierung ihm unter den mißlichsten Umständen anvertraut worden, theils von dem Berufe, welchen Unser Herz fühlt mit dem Opfer der ungezwungenen Achtung gegen diesen Fürsten, die Empfindung der väterlichen Zärtlichkeit zu vereinigen. Wir sind im Voraus überzeugt, daß Unsere treuen Unterthanen mit Freuden diese Verbindung erfahren werden, geknüpft durch Unsern gnädigen Entschluß, zwischen Uns und einem an Unserer Seite gestellten Fürsten, dem Wir mit trostvoller, väterlicher Zuversicht, bei Annäherung Unserer letzten Stunde Unsere Krone und die Liebe Unseres treuen Volks, Unsere wärmsten Empfindungen für die Aufrechthaltung der Ehre

des schwedischen Namens, Unsere gegründeten Hoffnungen auf die künftige Wohlfahrt dieses uralten Reichs überliefern werden.

Zu desto mehrerer Urkunde, haben Wir Gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm königlichen Siegel bestätigen wollen. So geschehen in unserer Residenzstadt Stockholm den 24sten des Monats Januar und im Jahre nach der Geburt unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi 1810.

(Unterz.) Carl.

XLI.

Addresse der Reichsstände an den König an dem Jahrestage der Revolution, den 13. März 1810.

Großmächtigster,
Allergnädigster König!

Ein Jahr ist verflossen, und der merkwürdige Zeitwechsel ist erreicht, der unserem Gedächtnisse feierlich die Stunde zurückruft, die Schweden rettete und die Vorstellung noch mehr belebt, von der unglücklichen Verfassung, worin unser Vaterland würde versunken seyn, wenn nicht Ew. Majestät gewesen wären.

Angetrieben von Ehrfurcht und Dankbarkeit nähern sich die Reichsstände Ew. Majestät Thron. Sie umgeben ihn freudig vereint an einem Tage, den Ew. Majestät, indem Sie die Regierung annahmen, zu einem jährlichen Festtage für die Nation weiheten.

Wenn wir zurückdenken an jene Augenblicke der drohenden, über unser Haupt schwebenden Zerstörung, erinnern die Stände noch mit Schrecken an alle die Unglücksfälle, die, gleichsam von verschiedenen Punkten gesammelt, alle in einem einzigen zusammen trafen, um über dieses Land in vollem Maaße sich zu häufen; da bedurfte es einem Erretter; und gerade da trat er auf. Ew. königl. Majestät war es vorbehalten, nach einem aus Patriotismus und mit männlichen Muth in reiner Absicht gewagten Schritt, die noch drohende Gefahr zu vertheilen und zu entfernen. Bald legte sich der Sturm, ohne gewaltsamen Ausbruch; die neugeborne Hoffnung verhieß reifende Früchte.

Die Stände des Reichs, dieselben Stände, die aus freier Wahl Ew. königl. Majestät ihrem Gehorsam und Treue heiligten, bringen Ew. königl. Majestät hier, im Namen aller schwedischen Mitbürger ihren unterthänigen Dank für die Fürsorge, die Aufopferung, den Schutz, womit Ew. königl. Majestät schon als Reichsvorsteher, zumal aber an dem unvergeßlichen Tage der Regierungsänderung, Schwedens Selbstständigkeit und Ihre eigene Unsterblichkeit gründeten. Mit gleich verdientem und ehrenvollen Erfolge kröne der Himmel alle unaufhörlichen Bemühungen Ew. königl. Majestät für des Volks Wohl, dieses höchste Gesetz, das Ew. königl. Majestät wieder hergestellt haben und Selbst befolgen.

Wenn die Stände des Reichs, nach beendigten Berathschlagungen wieder auseinander gehen, werden sie die erfreuliche Erinnerung mit sich nehmen von Ew. Majestät Gnade und weiser Sorgfalt für des Vaterlandes Wohl. Mit Gerechtigkeit vertheilt werden des Staats Lasten getragen mit dem Muthe der Aufopferung, mit der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit, und mit dem Gefühle, daß man nichts für ein Land wagt, das Ew. königl. Majestät geliebtem Zepter gehorcht.

Indem die Stände des Reichs Ew. königl. Majestät segnen, empfehlen sie sich des Königs Gnade, an dessen Thron sie ihre Herzen zurück lassen.

Die Reichsstände verbleiben mit tiefer unterthäniger Ehrfurcht und Treue

Großmächtigster, allergnädigster König,
Ew. königl. Majestät

unterthänigst getreueste Diener
und Unterthanen

M. Ankarsvärd, h. t. Landmarschall.
C. von Rosenstein, Vicesprecher.
H. M. Schwan, h. t. Sprecher.
Lars Olson, Sprecher.

XLII.

Des Königs Antwort an die Deputation.

Mit der aufrichtigsten Dankbarkeit empfange ich bei dieser Gelegenheit einen großen, erneuerten Beweis der Ergebenheit der Reichsstände für meine Person. In dem merkwürdigen Jahre, das wir jetzt geendigt haben, hat eine jede Aeußerung dieser Gesinnung der Reichsstände meine Gefühle stets in lebhafte Bewegung gesetzt; aber wie viel lauter und stärker müssen sie nicht jetzt reden, da von Euch, guten Herren und schwedischen Männern, das Andenken des Tages zurückgerufen wird, der durch eine traurige Nothwendigkeit mich plötzlich aus dem Schooße der Ruhe riß, die ich so lange genossen

hatte, und mein Herz einem herben Kampfe Preis ga
sehen den zärtlichsten Banden der Natur und den he
Pflichten des Mitbürgers. Auch nachdem diese letzt
Vorzug erhielten und mich in meinem Beschlusse bes
brachte ich der Verletzung der ersten ein Opfer, das
von Euch mir verdenken kann. Mich stützend auf de
niß meines Gewissens, mit unbeschränktem Zutrauen
Unterstützung, die ich von dem schwedischen Volke h
konnte, vergaß ich mein Alter, um mir nur meines Va
landes Gefahr zu denken, und übergab das Schicksal se
Zukunft der Hand eines höheren Beschützers. Diese gl
liche Entwicklung der Begebenheiten hat nachmals meine Ho
nung gerechtfertigt, und die vor einem Jahre so finstere un
drohende Zukunft fängt an, uns jetzt milder anzulächeln.
Wenn ich in jenen stürmischen Zeiten, die der Jugend voll
Kraft forderten, dennoch das erschütterte Reich zusammen
halten konnte, und seine Selbstständigkeit noch einmal befe
stigte, so erkühne ich mich doch nicht, diesen glücklichen Aus
gang einer anderen Ursache zuzuschreiben, als der beschirmen
den Vorsehung, welche, in der verschwundenen Zeit, das
schwedische Volk so augenscheinlich bewahrte, und in den letz
ten Augenblicken seiner Verzweiflung seinem Verderben und
der Macht seiner Feinde Grenzen setzte. Ich bete die göttliche
Weisheit an, die mich ausersah zum Werkzeuge und Mittel
ihrer unerforschlichen Rathschlüsse. Mit Rücksicht darauf und
in gegründetem Zutrauen zu der Liebe des schwedischen Volks,
nähre ich die frohe Hoffnung, noch am Ende meiner Tage
Friede, Einigkeit und Gewerbfleiß von gesetzmäßiger Freiheit
geschützt zu sehen, nach und nach die tiefen Spuren auszu-
löschen, welche die trauervollen Zeiten nachlassen, und in der
richtenden Nachwelt die mächtigsten Vertheidiger meiner und
Eurer vereinten Bestrebungen zu finden.

Ich bleibe Euch, gute Herren und schwedische Männer,
mit aller königlichen Gunst und Gnade gewogen.

XLIII.

Rede des Königs am Schlusse des Reichstags zu Stockholm den 2. Mai 1810.

Wohlgeborne, Edle und Wohlbürtige, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte, Ehrbare, Verständige, Wohlgeachtete, Gehrte und Redliche, gute Herren und schwedische Männer!

Ein in Schwedens Jahrbüchern ewig merkwürdiger Reichstag ist jetzt geschlossen, und mit der ganzen Wärme der erfüllten Erwartung, mit der ungeheucheltsten Sprache eines dankbaren Herzens begrüße Ich Euch bei der Stunde des Abschiedes von dem Throne, wohin Euer Vertrauen Mich rief. Nicht bloß durch die hervorstechenden Merkmale Eurer Gesinnungen für Meine Person habt Ihr Euch ein unerlöschliches Recht auf Meine Erkenntlichkeit erworben; die Treue und das Wohlwollen, welche Ihr Mir während des Fortgangs dieses Reichstags erwiesen habt, hat Mir einen noch größern und theurern Anlaß dazu gegeben. Wenn die Sorgen, die den Thron der Könige stets umgeben, und den Zeiten, die wir erlebt haben, vielfältig gewesen sind, so war Ich dennoch glücklich genug, ein treues Volk zu sehen, welches durch sein eifrigstes Bemühen sie von Mir zu verscheuchen suchte.

Ich darf nur an die erst kürzlich verflossene Zeit erinnern, als das Reich in seinen Grundstützen wankte, als es dem vereinten Anfalle mächtiger Feinde bloß gestellt war und kaum seinen Namen und seine Selbstständigkeit in der Rückerinnerung beizubehalten erwartete, um bei der Vergleichung der vorübergegangenen Gefahren und der froheren Aussichten, welche die Zukunft uns verspricht, die schützende

hatte, und mein Herz einem harten Kampfe Preis gab, zwischen den zärtlichsten Banden der Natur und den heiligsten Pflichten des Mitbürgers. Auch nachdem diese letzten den Vorzug erhielten und mich in meinem Beschlusse bestärkten, brachte ich der Verletzung der ersten ein Opfer, das niemand von Euch mir verdenken kann. Mich stützend auf das Zeugniß meines Gewissens, mit unbeschränktem Zutrauen zu der Unterstützung, die ich von dem schwedischen Volke hoffen konnte, vergaß ich mein Alter, um mir nur meines Vaterlandes Gefahr zu denken, und übergab das Schicksal seiner Zukunft der Hand eines höheren Beschützers. Diese glückliche Entwicklung der Begebenheiten hat nachmals meine Hoffnung gerechtfertigt, und die vor einem Jahre so finstere und drohende Zukunft fängt an, uns jetzt milder anzulächeln. Wenn ich in jenen stürmischen Zeiten, die der Jugend volle Kraft forderten, dennoch das erschütterte Reich zusammenhalten konnte, und seine Selbstständigkeit noch einmal befestigte, so erkühne ich mich doch nicht, diesen glücklichen Ausgang einer anderen Ursache zuzuschreiben, als der beschirmenden Vorsehung, welche, in der verschwundenen Zeit, das schwedische Volk so augenscheinlich bewahrte, und in den letzten Augenblicken seiner Verzweiflung seinem Verderben und der Macht seiner Feinde Grenzen setzte. Ich bete die göttliche Weisheit an, die mich ausersah zum Werkzeuge und Mittel ihrer unerforschlichen Rathschlüsse. Mit Rücksicht darauf und in gegründetem Zutrauen zu der Liebe des schwedischen Volks, nähre ich die frohe Hoffnung, noch am Ende meiner Tage Friede, Einigkeit und Gewerbfleiß von gesetzmäßiger Freiheit geschützt zu sehen, nach und nach die tiefen Spuren auszulöschen, welche die trauervollen Zeiten nachlassen, und in der richtenden Nachwelt die mächtigsten Vertheidiger meiner und Eurer vereinten Bestrebungen zu finden.

Ich bleibe Euch, gute Herren und schwedische Männer, mit aller königlichen Gunst und Gnade gewogen.

XLIII.

Rede des Königs am Schlusse des Reichstags zu Stockholm den 2. Mai 1810.

Wohlgeborne, Edle und Wohlbürtige, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte, Ehrbare, Verständige, Wohlgeachtete, Geehrte und Redliche, gute Herren und schwedische Männer!

Ein in Schwedens Jahrbüchern ewig merkwürdiger Reichstag ist jetzt geschlossen, und mit der ganzen Wärme der erfüllten Erwartung, mit der ungeheuchelten Sprache eines dankbaren Herzens begrüße Ich Euch bei der Stunde des Abschiedes von dem Throne, wohin Euer Vertrauen Mich rief. Nicht bloß durch die hervorstechenden Merkmale Eurer Gesinnungen für Meine Person habt Ihr Euch ein unerlöschliches Recht auf Meine Erkenntlichkeit erworben; die Treue und das Wohlwollen, welche Ihr Mir während des Fortgangs dieses Reichstags erwiesen habt, hat Mir einen noch größern und theurern Anlaß dazu gegeben. Wenn die Sorgen, die den Thron der Könige stets umgeben, und den Zeiten, die wir erlebt haben, vielfältig gewesen sind, so war Ich dennoch glücklich genug, ein treues Volk zu sehen, welches durch sein eifrigstes Bemühen sie von Mir zu verscheuchen suchte.

Ich darf nur an die erst kürzlich verflossene Zeit erinnern, als das Reich in seinen Grundstützen wankte, als es dem vereinten Anfalle mächtiger Feinde bloß gestellt war und kaum seinen Namen und seine Selbstständigkeit in der Rückerinnerung beizubehalten erwartete, um bei der Vergleichung der vorübergegangenen Gefahren und der froheren Aussichten, welche die Zukunft uns verspricht, die schützende

Gnade der Vorsehung zu würdigen und den vereinten Beistand des schwedischen Volks zu preisen. Vor nicht geraumer Zeit hatte eine allgemeine Verzweiflung die Stelle der Hoffnung eingenommen; derjenige, der allein die Gefahren abwenden konnte, schien sie durch eine bedauernswerthe Geistesverworrenheit herbei zu rufen. Nur noch ein Tag, und Schweden wäre mit der Ehre der Jahrhunderte und der Freiheit seiner Einwohner dahin gesunken. Aber dieser Tag brach mit der Bothschaft der Rettung an; Schweden blieb selbstständig, seine Einwohner entgingen dem fremden Joche!

Um die Hoffnung der Nation durch die Befestigung einer glücklich ausgeführten Regierungsveränderung zu vollenden, wurdet Ihr, gute Herrn und schwedische Männer! versammelt. Mit wahrem Gefühle der Bedürfnisse des Vaterlandes ermahnte Ich Euch, dessen künftige Selbstständigkeit zu befestigen. Mir fehlen die Worte, um das würdige Verfahren zu schildern, womit Ihr Meine Erwartung und die des schwedischen Volks erfüllt habt. Bei den Fragen vor der größten allgemeinen Wichtigkeit seid Ihr Meinen lebhaften Wünschen entgegen gekommen. Eure einstimmige Wahl hat einen Fürsten zu Meinem Nachfolger ernannt, der durch einen heiligern Namen noch mehr in Meinem Herzen befestigt ist, dessen glückliche Eigenschaften Eure vorausseheuden Erwartungen rechtfertigen und Euch einen mächtigen Trost für die Zukunft verschaffen müssen. Durch Eure Bemühungen hat die Verwaltung des Reichs eine feste unwandelbare Grundlage erhalten; die bürgerliche Freiheit ist durch sie unter der Macht der Gesetze geschützt und das Band gelöset, welches die Denkfreiheit und den wohlthätigen Einfluß einer wahren Aufklärung fesselte. Eine bei der gegenwärtigen Lage des Reichs bedeutende Bewilligung ist durch Eure Aufopferung festgestellt; neue und richtigere Gründe sind zu deren Hebung angeordnet. Zweckmäßige Veränderungen sind in den bisher geltenden Gesetzen gemacht.

Doch nicht genug, daß Eure Fürsorge sich auf die Abhelfung gegenwärtiger Mängel erstreckte; Ihr habt selbst die Dankbarkeit der Nachkommen zum Zeugen Eurer Handlungen aufgefordert. Ein großes und lobenswürdiges Unternehmen, welches lange bloß ein Gegenstand der Wünsche des Patrioten war, ist durch Eure kräftige Unterstützung dem bewundernden Urtheile der Zeitgenossen und Meiner sorgfältigen Ausführung vorbehalten. Europa wird nicht ohne Erstaunen sehen, daß ein Volk, welches ein unglücklicher Krieg an den Rand seines Falles führte, nach der wunderbarsten Rettung den ersten Augenblick des wieder erlangten Friedens benutzt, um ein Werk auszuführen, welches durch einländische Wellen die Ufer der Ostsee und des Westmeers vereinigen soll.

Doch alle diese Fürsorgen hätten ihren wichtigen Zweck nicht völlig erreicht, wenn nicht selbst das Vertheidigungswesen die besondere Aufmerksamkeit, die es verdient, gefunden hätte; wenn nicht Meine und Eure friedlichen Neigungen eine neue Stütze in einer erhöhten Kriegsmacht gefunden hätten, die in der Stunde der Gefahr und Noth ein theures Vaterland zu vertheidigen verbunden ist. Mit einer edlen Hintansetzung vormaliger ausschließender Rechte habt Ihr, gute Herrn und schwedische Männer! Euch als solche angesehen, die gemeinschaftlich an der künftigen Vertheidigung des Reichs Theil nehmen müssen; indem Ihr auf eine schmeichelhafte Weise Mir die verschiedenen unter Euch aufgetretenen Meinungen zu entscheiden überlassen, habt Ihr Mir dadurch noch kräftiger die heilige Verpflichtung auferlegt, das Vertrauen treuer Unterthanen nicht zu mißbrauchen.

Die gegenwärtige Lage des Reichs, in Ansehung der fremden Mächte, gewährt Mir die frohe Hoffnung, nicht das Recht benutzen zu dürfen, welches Ihr Mir gegeben habt. Mein einziges Bemühen ist und soll seyn: den erlangten Frieden beizubehalten; ein Zweck, der am sichersten

erreicht wird, wenn ein mannhaftes Volk zeigt, daß es Kraft und Willen besitzt, zur Vertheidigung seiner Freiheit; wenn es unter dem wohlthätigen Einflusse des Friedens nach und nach das Unglück des Kriegs auslöscht, hiedurch auf eine überzeugende Weise ungegründete Bedenklichkeiten hebt, und die allgemeine Ueberzeugung bewirkt, daß die unternommenen Vertheidigungsanstalten zur Sicherheit des Reichs kräftigst dienen müssen.

Sollte der unglückliche Zufall eintreffen, daß Ich zur Vertheidigung des Reichs gegen einen angreifenden Feind genöthigt würde, diese vorbereitete Anstalten ins Werk zu setzen und die waffenfähige junge Mannschaft zur Erfüllung der heiligsten Pflicht gegen das Vaterland aufzufordern, so seid versichert, gute Herren und schwedische Männer! daß Ich entweder Selbst das Schicksal dieser jungen Streiter theilen, mit der Fürsorge der Erfahrung ihren ersten Schritt auf der Kriegsbahn leiten und ihrem Muthe die gehörige Richtung geben werde, oder auch, daß Ich mit uneingeschränktem Vertrauen diese Pflicht dem edlen Fürsten überlassen werde, der, bei einem freigebornen Volke an die Spitze eines Heeres von Mitbürgern zu treten gewohnt, wissen wird, der Kriegsehre ihr Recht zu verschaffen, ohne die zärtlichern Rechte der Menschlichkeit zu vergessen.

Gute Herren der Ritterschaft und des Adels! Empfangt den Ausdruck Meiner ungeheuchelten lebhaften Dankbarkeit für die edlen, freiwilligen Aufopferungen, die nie vorhin statt gehabt; aber der aufgeklärten Zeit, worin wir leben, würdig sind; wodurch Ihr Euren Mitständen mit einem nichtvergeblichen Beispiele vorangegangen seyd, welches Euch ein ewiges Recht zur ehrenvollsten Beurtheilung Eures in Ruhe lebenden Zeitgenossen und wohlgesinnten Nachkommen erworben hat.

Gute Männer des ehrwürdigen Priesterstandes! Auch Euch gebührt Mein aufrichtigster Dank. Ihr habt durch

Handlungen den Vorzug der göttlichen Wahrheiten bezeugt, die Ihr zum Bestand der bürgerlichen Ordnung und zum Frieden des Gewissens darstellt. Ihr habt gezeigt, daß diese über Schicksal und Zeiten siegenden Wahrheiten nicht die Prüfung unsrer aufgeklärten Zeit scheuen; daß ein warmer Eifer für des Vaterlandes Beste, eine bereitwillige Theilnahme an vorhin unbekannten Bürden, in einem unverkennlichen Verein mit den selbstgeprüften Grundsätzen der heiligen Lehre stehen, deren Dollmetscher Ihr seyd.

Derselbe patriotische Geist, dieselbe Hintansetzung eigener Vortheile, als es Aufopferungen fürs Vaterland galt, hat auch Euer Betragen, gute Männer des löblichen Bürgerstandes! ausgezeichnet und Euch ein gleiches Recht mit Euren Mitständen auf Meine besondere dankbare Zufriedenheit erworben. Möge der Friede Eure Einigkeit befestigen, Euch Gelegenheit geben, durch einen einträglichen Handel dem Reiche neue und ersprießliche Hülfsquellen zu verschaffen, Euch selbst eine gerechte Belohnung für Eure patriotischen Bemühungen zu erwerben.

Gute Männer des ehrenwerthen Bauernstandes! Seyd ebenfalls von Meiner ausgezeichneten Zufriedenheit über Euer Bemühen versichert; vergeßt nicht die theuren Beweise, die Ihr von der freundschaftvollen Denkungsart Eurer Mitstände empfangen habt. Beurtheilt mit vorurtheilsfreiem Sinne Eure gegenwärtige Lage, indem Ihr sie mit der vorigen vergleicht; Eure Gerechtsame als selbstständige und gesetzgebende Mitbürger, Eure erhöhete Verpflichtung, mit Eintracht und Dankbarkeit das neue Gebäude der bürgerlichen Gesellschaft, zu dessen Errichtung Ihr beigetragen habt, zu unterstützen. Meine zärtliche Fürsorge für die Gemeinen des schwedischen Reichs darf Euch nicht zweifelhaft seyn; sie ist mit der gerechten Erwartung verbunden, daß, da Ihr bei den allgemeinen Lasten beträchtliche Unterstützung von Euren Mitständen erhalten habt, Ihr nie unter-

lassen werdet, durch Eure Handlungen zu beweisen, daß diese Unterstützungen Euch nicht vergebens ertheilt sind. Durch eine solche Denkungsart werdet Ihr Euch der redlichen Landleute würdig zeigen, die bei den verflossenen unglücklichen Zeiten Schwedens nie die Größe der Aufopferungen vor Augen hatten, als ihnen die Wahl gelassen war, zwischen einer beizubehaltenden Freiheit und einer machtlosen Hingebung der Selbstständigkeit des Vaterlandes.

Indem Ich nun, gute Herren und schwedische Männer, Euch von diesem Reichstage entlasse, und Euch nicht — wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreffen — binnen der in der Regierungsform vorgeschriebenen Zeit vor Schwedens Thron wiedersehen werde, so bleibt Mir noch übrig, beide, das Vaterland und Euch, der Obhut der göttlichen Allmacht zu empfehlen. Wenn nicht eine vielleicht thörichte Hoffnung Mich täuscht, wenn es Mir erlaubt ist, die Möglichkeit der Zukunft nach den lebhaftesten Wünschen Meines Herzens zu beurtheilen, so wird dies Reich frohere Zeiten erleben. Ihr und Eure Söhne werden die Früchte gegenwärtiger Aufopferungen einerndten. Seyd überzeugt, daß während Meines Lebens Meine Gedanken auf Euch und allen Meinen getreuen Unterthanen segnend ruhen; daß, wenn diese Augen erlöschen, wenn dies Herz, welches für Euer Wohl schlägt, unter der Hand des Todes erstarrt, Ich vertröstungsvoll Euer künftiges Schicksal den Händen eines Fürsten überlasse, der mit der Ererbung Meiner Krone Meine väterliche Fürsorge für Euch verbinden, dasjenige Werk, was Ich bloß angefangen, vollenden, und in Euren dankbaren Herzen Meinen Namen mit Seinem eignen vereinigen wird.

Ich verbleibe Euch, gute Herren und schwedische Männer, allen sammt und sonders mit aller königl. Huld und Gnade stets zugethan!

XLIV.

Des Königs und der Reichsstände festgesetzte Reichstagsordnung zu Stockholm den 10. Febr. 1810.

Wir Carl u. s. w. Thun kund: Da die Reichsstände einstimmig die Reichstagsordnung angenommen und festgesetzt haben, welche zufolge des §. 85. der Regierungsform auf diesem Reichstage von König und Ständen gemeinschaftlich sollte festgesetzt werden, und diese Reichstagsordnung nunmehr zu Unserer gnädigsten Genehmigung übergeben ist, so haben Wir, zufolge der nach gedachtem §. Uns zustehendem Rechte, diese von den Reichsständen beschlossene Reichstagsordnung hiermit annehmen, genehmigen und bestätigen wollen, gänzlich, wie sie von Wort zu Wort nachstehender maaßen lautet:

Wir unterschriebene, des schwedischen Reichs Stände, Grafen, Freiherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Priesterschaft, Bürger und Landleute, welche jetzt, von unser und unserer zu Hause gebliebenen Mitbrüder wegen zum allgemeinen Reichstage versammelt sind, thun kund: Wie wir in der von König und Ständen am 6. Jun. 1809. angenommenen und festgesetzten Regierungsform, uns vorbehalten haben, nebst den übrigen im §. 85. aufgeführten Grundgesetzen, vor Schluß dieses Reichstags, eine Reichstagsordnung zu errichten und festzusetzen: so haben wir, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften und Gründen der Regierungsform, eine solche Reichstagsordnung hiemit zur Nachlebung und Befolgung festsetzen wollen, wie sie nachstehend lautet:

§. 1.

Die Reichsstände sind des schwedischen Volks Repräsentanten, und können bei Ausübung des Reichstagsgeschäfts an

keine andere Vorschriften gebunden seyn, als an des Reichs Grundgesetze.

§. 2.

Die Reichsstände sollen, kraft der am 6. Jun. 1809 angenommenen Regierungsform, zusammenkommen, ehe fünf Jahre verflossen sind nach dem Schlusse des letzten Reichstags. In jedem Reichstagsschlusse bestimmen die Reichsstände den Tag, an welchem sie hiernach wieder zusammentreten, und nehmen darin ausdrücklich auf das Ausschreiben zum Reichstage, nebst den erforderlichen Vorschriften in Rücksicht auf die Wahl der Reichstagsmänner. Jedoch ist es dem Könige unbenommen, die Reichsstände noch vor dieser Zeit zu einem außerordentlichen Reichstage zusammen zu rufen.

§. 3.

Die Reichstage sollen in der Hauptstadt des Reichs gehalten werden, ausgenommen in Fällen, wenn das Vordringen des Feindes, oder Pest, oder andere gleich wichtige Hindernisse es unmöglich machen, oder gefährlich für Freiheit und Sicherheit der Reichsstände. Alsdann setzt der König, nach Berathung mit den Bevollmächtigten der Reichsstände in der Bank und dem Reichs-Schuldencomtoir, einen anderen Ort, wo sich die Reichsstände versammeln sollen, und ruft sie dahin zu der Zeit, welche sie selbst im voraus bestimmt haben, oder, bei einem außerordentlichen Reichstage zu der Zeit, welche der König gebietet.

§. 4.

Bleibt der König auf einer Reise über zwölf Monat aus dem Reiche, so beruft der Staatsrath durch einen offenen Befehl die Reichsstände zu einem allgemeinen Reichstage, und läßt das Ausschreiben bekannt machen, innerhalb funfzehn Tagen nach Ablauf der gedachten Zeit in der Hauptstadt, und so bald als möglich in den übrigen Theilen des Reichs.

§. 5.

§. 5.

Dieselbe Vorschrift tritt ein, wenn der König fortwährend an einer Krankheit leidet, die von der Art ist, daß er sich während mehr als zwölf Monaten nicht mit Regierungsangelegenheiten befaßt.

§. 6.

Wenn der König stirbt, und der Thronfolger noch unmündig ist, so fertigt der Staatsrath, in des unmündigen Königs Namen, das Ausschreiben an die Reichsstände aus, welches Ausschreiben bekannt gemacht wird in der Hauptstadt innerhalb vierzehn Tagen nach des Königs Ableben, und sodann weiter im Reiche.

§. 7.

Sollte der unglückliche Fall eintreffen, daß der Königsstamm, welchem das Erbrecht auf das Reich übertragen ist, auf der männlichen Seite ausstürbe, so beruft gleichergestalt der Staatsrath die Reichsstände zu einem allgemeinen Reichstage innerhalb der oben festgesetzten Zeit nach des Königs Absterben.

§. 8.

In den §§. 4. und 5. angeführten Fällen, so wie bei eintretender Minderjährigkeit des Königs, oder bei einer Wahl zum Könige oder Thronfolger, wird den fremden Gesandten und ihrem Gefolge ein Ort angewiesen, der wenigstens zehn Meilen von dem Orte entfernt ist, wo der Reichstag gehalten wird. Sie dürfen nicht zurückkommen, auch darf kein auswärtiger Gesandter in das Reich gelassen werden, ehe die Reichsstände in den beiden ersten Fällen über die Regierung des Reichs verfügt haben, in dem dritten dem unmündigen Könige Vormünder bestellt haben, oder in den beiden letzten Fällen einen neuen Königsstamm erwählt haben, und, wenn der Thron erledigt ist, bestimmt haben, wie die

Regierung soll geführt werden, bis der erwählte König sie übernehmen kann.

§. 9.

Wenn der König oder der Staatsrath die Reichsstände berufen, wird der Anfang des Reichstags bestimmt zwischen dem dreißigsten und funfzigsten Tage von dem Tage an, wo die Berufung in den Kirchen der Hauptstadt bekannt gemacht ward.

§. 10.

Werden wider Vermuthen, in den Fällen, welche vorstehende §§. 4. 6 und 7. anführen, die Reichsstände nicht sogleich zusammen berufen, so liegt es unbedingt der Ritterhausdirection ob, dem Domcapitel im Reiche, dem Magistrate der Hauptstadt, den Landshauptmännern in den Lehen, durch öffentliche Bekanntmachungen von den Kanzeln, davon Nachricht geben zu lassen, damit die Reichsstände zusammenkommen, um ihres und des Reichs Recht wahrzunehmen und zu handhaben. Ein solcher Reichstag wird dann eröffnet den funfzigsten Tag nach dem Tage, an welchem der Staatsrath zuletzt die Berufung soll in den Kirchen der Hauptstadt bekannt machen lassen.

§. 11.

Durch die Vorschriften des §. 2. wird zugleich die beikommenden Corporationen oder Beamten die Verpflichtung auferlegt, ohne weitere Erinnerung oder Anleitung, als den letzten Reichstagsschluß auf den ordentlichen Reichstag, und dem Ausschreiben zu einem außerordentlichen, zu besorgen, daß die Wahl der Reichstagsmänner, wo sie statt findet, bewerkstelligt werde in gesetzmäßiger Ordnung, und, unter ihrer Verantwortlichkeit, mit möglichster Geschwindigkeit. Dieses Wahlgeschäft sollen von Amtswegen veranstalten das Domcapitel für die Priesterschaft, der Magistrat der Haupt-

ſtadt für die Bürgerſchaft derſelben, die Landshauptleute, jeder in ihrem Lehn für die Bürgerſchaft der übrigen Städte und den Landmann, mit der beſonderen Vorſchrift der Landshauptmänner, daß die Stimmen des Landmanns zu der Wahl der Auswähler Kirchſpielsweiſe an demſelben Tage geſammlet werden, wenn das Ausſchreiben zum Reichstage in den Kirchen bekannt gemacht wird. Sollte in einer oder mehrern Kirchen kein Gottesdienſt gehalten werden an dem Sonntage, wo die Bekanntmachung ſollte verleſen werden, ſo iſt die Prieſterſchaft verpflichtet, unverzüglich durch die Kronbedienten in dem Poſtamte zu beſorgen, daß am folgenden Tage ein Exemplar der Bekanntmachung von Dorf zu Dorf circulire, mit dem Bedeuten, daß die Mitglieder ſich nächſten Sonntag bei der Mutterkirche einfinden ſollen, um Wähler zu ernennen, wenn der Gottesdienſt denſelben Sonntag nicht in der Kirche ſelbſt gehalten wird, wo ſonſt die Wahl für das Kirchſpiel oder den Kapelldiſtrict geſchieht. In den Harden, wo der Gerichtsherr von Adel iſt, verordnen die Hofgerichte unadliche Wahlvorſteher für den Bauernſtand. Die Zeit der Reichstage, wozu der König die Stände beruft, läßt er den Hofgerichten kund thun. Von der Zeit, welche zu den Reichstagen beſtimmt iſt, welche der Staatsrath, oder nach dem §. 95. der Regierungsform, die daſelbſt genannten Behörden ausſchreiben, müſſen ſie auch die Hofgerichten unterrichten.

§. 12.

Die Ritterſchaft und der Adel finden ſich auf dem Reichstage ein, und werden repreſentirt, nach der Ritterhausordnung, die, gleich wie die Ordnungen der anderen Stände, in Uebereinſtimmung mit den Grundgeſetzen müſſen abgefaßt ſeyn.

§. 13.

Außer dem Erzbiſchofe, den Biſchöfen und dem erſten Paſtor in Stockholm, welche der König zu dem Reichstage

beruft, wählt jeder Stift, auf die Weise, wie die Priesterschaft darüber sich einigt, folgende Anzahl bevollmächtigter Prediger: Das Stift Upsala 5, die Stadt Stockholm 2, Stift Linköping 5, Skara 4, Strengnäs 4, Westeras 5, Wexiö 3, Lund 4, Göthenborg 3, Calmar 2, Carlstadt 2, Hernösand 3, Gottland 2. Die Compastoren in jedem Stifte sind, eben wie die Compastoren in Stockholm, berechtigt, wenn sie es begehren, unter sich einen Bevollmächtigten zu wählen.

§. 14.

Die Hauptstadt Stockholm wählt 10 Reichstagsmänner, nemlich 3 Magistratspersonen, 2 Großhändler, 1 Fabrikeur, 1 Detailhändler, 3 aus Aemtern und Handwerkszünften. Die Wahl wird vorgenommen von 50 Wahlmännern, aus der Bürgerschaft genommen nach eben der Klassification als die 50 Aeltesten der Stadt. Diese Wahlmänner wählen jeder für sich, die Reichstagsmänner aus ihrer Klasse; und alle gemeinschaftlich die Bevollmächtigten aus dem Magistrat. Um Wahlmann oder Reichstagsmann für Stockholm zu werden, muß man drei Jahre daselbst Bürger gewesen seyn, und der Stadt an jährlicher Schatzung bezahlen ein Großhändler wenigstens 20 Rthlr., ein Fabrikeur oder Detailhändler 10 Rthlr., ein Handwerker 5 Rthlr. Die übrigen Städte des Reichs senden Bevollmächtigte aus der Bürgerschaft oder den Magistratspersonen, und der Bergdistrict Fahlu Viertheilsbesitzer, die zugleich arbeitende Bergleute sind. Die Wahl geschieht vor dem Magistrat auf die an jedem Orte bisher gebräuchliche Weise, und die Stimmen werden berechnet nach dem, was jeder Wählende der Stadt an Schatzungen bezahlt, so wie für den Bergdistrict Fahlu nach den Grubentheilen der Viertheile. Auf eine andere Weise, als durch ordentliche Umstimmung in verschlossenen Zetteln, von der Bürgerschaft oder der von ihr ernannten Wahlmänner, darf kein Reichstagsmann ge-

wählt werden. Götheborg hat das Recht 3 zu senden. Die Städte der ersten Klasse Norrköping, Carlscrona, Gefle, und aus der zweiten Klasse Upsala, Malmö, Calmar, Westerrik, Westeras, Uddevalla, Wisby, jede 2; alle andere Städte, so wie der Bergdistrict Fahlu, jede einen. Wird eine Stadt in die zweite oder erste Klasse versetzt, so genießt sie auch das Recht, zwei Bevollmächtigte zu senden. Alle Städte der beiden obersten Klassen sind verbunden, wenigstens einen Bevollmächtigten zu senden. Von den übrigen können zwei, höchstens drei, wenn es ihnen so gut dünkt, sich über eine Person vereinigen, welche jedoch zum Reichstagsmanne von der Stadt gewählt seyn muß, wo er selbst Magistratsperson oder Bürger ist. Niemand kann von den Städten zum Reichstagsmanne ernannt werden, der nicht wenigstens drei Jahre lang daselbst Magistratsperson oder Bürger gewesen ist, und in dem Bergdistrict Fahlu, während einer gleich langen Zeit arbeitender Bergmann.

§. 15.

Die Landleute in jeder Harde wählen, nach der Hemmanzahl, zum Reichstagsmanne aus dem Bauernstande einen, in der Harde wohnhaften und angesessenen, Kron-Kron-Schatz oder Grundherren-Schatz Hofbesitzer, der zuvor zu keinem anderen Stande des Reichs gehört hat, auch kein beständiges Geschäft im Dienste des Reichs verwaltet hat. Wollen mehrere Harden sich über einen Bevollmächtigten vereinigen, ist ihnen solches unbenommen.

§. 16.

Unterläßt eine Probstei, Stadt oder Harde einen Bevollmächtigten zu stellen, so verfallen sie in die Geldbuße, welche der Stand für angemessen erachtet, im Verhältnisse zu den Kosten, welche eine solche Probstei, Stadt oder Harde auf ihren Reichstagsmann verwenden müssen; und diese

Buße fällt in die Caſſe der Reichsſtände. Verſäumt der Gewählte, ſich auf dem Reichstage zur rechten Zeit einzufinden, ohne geſetzmäßige Abhaltung, ſo iſt er der ihm zukommenden Vergütung für die Zeit, während welcher er ausbleibt, verluſtig und büßt überdies eine gleiche Summe, welches alles in die Caſſe der Stände fließt.

§. 17.

Auf die Wahl eines Reichstagsmanns darf kein Beamter oder Dienſtherr durch ſeine Autorität zur Ungebühr wirken; thut er es, ſo verliert er ſein Recht. Wird jemand ſonſt befunden, durch Verſprechungen oder Drohungen die Wahlfreiheit geſtört zu haben, ſoll er ſeine Schuld nicht durch Geldbußen verſöhnen, ſondern nach §. 5. Cap. 4. des peinlichen Geſetzes (Straffbaiken) beſtraft werden, wobei die körperliche Strafe nach Beſchaffenheit der Umſtände einer Geldbuße von 25 bis 60 Reichsthaler entſprechen ſoll. Kein unbeikommender, wer es auch ſey, darf der Wahl beiwohnen; und der Wahlvorſteher muß bei der Wahl der Reichstagsmänner für den Bauernſtand ſelbſt das Protokoll führen. Bei allen Reichstagswahlen ſoll der Reichstagsmann ſeyn, der die meiſten Stimmen erhält; haben zwei oder mehrere die meiſten Stimmen, und zwar jeder gleich viele, ſo entſcheidet das Loos unter ihnen. Stirbt der Gewählte oder beweiſet er ein geſetzmäßiges Hinderniß, ſo wird eine neue Wahl angeſtellt. Wer zum Reichstagsmann gewählt wird, darf ſich nicht, ohne geſetzmäßiges Hinderniß, dem Geſchäft entziehen; dagegen genießt er von den Wahlberechtigten einen anſtändigen, hinreichenden Unterhalt und Reiſegeld, welches für die Reichstagsbevollmächtigten des Prieſter- und Bürgerſtandes vor der Wahl beſtimmt wird. Dieſe Mittel werden von dem Magiſtrate für den Bürgerſtand und von den Kronvögten für den Bauernſtand nach einer eigenen Vertheilung erhoben und angewieſen.

§. 18.

Zum Reichstagsmann kann kein Stand jemand wählen, der nicht ein Alter von 25 Jahren erreicht hat, auch nicht der, wenn gleich älter, unter Vormundschaft steht; auch nicht, wer nach angesuchter Cession seiner Güter und ausgefertigtem Proclam, nicht durch Urtheil und Recht von den Forderungen seiner Gläubiger befreiet wird; auch nicht, wer durch ein rechtskräftiges Urtheil unwürdig erklärt ist, des Zutrauens seiner Mitbürger oder für andere das Wort zu führen, oder wegen eines entehrenden Verbrechens straffällig geworden ist. An der Wahl eines Reichstagsmanns oder Wählers darf niemand Theil nehmen, auch nicht zum Wahlmann ernannt werden, der nicht sein mündiges Alter erreicht hat, auch nicht, wer sonst sich in einem der Fälle befindet, die in dem vorstehenden §. aufgezählt sind. Personen von irgend einem anderen fremden Glaubensbekenntnisse, als dem reformirten, können nicht Reichstagsmänner seyn; aber das Wahlrecht darf auch anderen christlichen Glaubensverwandten nicht verweigert werden.

§. 19.

Glaubt ein Wählender, oder wer bei der Stimmensammlung zugegen ist, daß Unregelmäßigkeiten bei einer Reichstagsmannswahl vorgefallen sind, und will er darüber Klage erheben, so begehrt er von dem Vorsteher einen gehörigen Protokollextract, welcher spätestens innerhalb Ablauf des folgenden Tages ihm soll ertheilt werden. Der Kläger vom Bürger- oder Bauernstand reicht seine Beschwerden innerhalb acht Tagen bei dem Landshauptmann ein, welcher unverzüglich die Erklärung der Beikommenden einzieht innerhalb der an jedem Orte gebräuchlichen, möglichst abzukürzenden Zeit, und sodann entscheidet, sobald als möglich nach Eingang der Erklärung, spätestens aber vor Ablauf des nächsten Tages. Wer mit des Landshauptmanns Ausspruch unzufrieden ist, muß innerhalb acht Tagen, nachdem er ihm mitgetheilt

worden, seine an den König gerichtete Beschwerde bei dem Landshauptmann anbringen, damit sie vor des Königs höchstem Richterstuhle förderſamſt vorgenommen und entſchieden werde; dabei liegt es dem Landshauptmann ob, ſolche Beſchwerden und die dazu gehörenden Protokolle, nebſt ſeinen eigenen und der beikommenden vom ihm eingezogenen Erklärungen, mit der nächſten Poſt zu überſenden. Klagen über eine Reichstagsmannswahl im Prieſterſtande werden bei den Konſiſtorien eingereicht; übrigens wird dabei dieſelbe Ordnung und Verfahren beobachtet, was oben angegeben iſt.

§. 20.

Ein Reichstagsmann, der ſich nicht zur rechten Zeit auf dem Reichstage und den Berathſchlagungen einſtellt, hat kein Recht über die Beſchlüſſe zu reden, die von den nahen anweſenden gefaßt wurden. Jedoch iſt es niemand verwehrt, bei der Durchſicht des Protokolls anmerken zu laſſen, daß er abweſend war, und an dem Beſchluſſe keinen Theil genommen.

§. 21.

Die Reichstagsmänner aller Stände ſollen am nächſten Tage, nachdem der Reichstag eingeblaſen iſt, ihre Vollmachten vorzeigen. Die Mitglieder der Ritterſchaft und des Adels legitimiren ſich auf die Weiſe, welche die Ritterhausordnung vorſchreibt. Die Mitglieder des Prieſter- Bürger- und Bauernſtandes melden ſich und beweiſen ihre Befugniß bei dem Juſtiz - Staatsminiſter, oder wen der König an ſeiner Statt verordnet; und dieſe ziehen, um nähere Aufklärungen zu geben, die Bevollmächtigten in der Bank und dem Reichsſchuldencomtoir von dem Stande mit dabei zu, deſſen Vollmachten ſollen unterſucht werden. Dieſe Unterſuchung, deren Zweck iſt zu erforſchen, ob die Vollmachten in der Form ausgefertigt ſind, die der nächſte §. vorſchreibt, ſoll ſpäteſtens innerhalb vier Tagen beendigt

seyn. Dabei wird aber jedem Stande sein Prüfungsrecht vorbehalten, sowohl in Ansehung solcher Mitglieder, deren Vollmachten nicht für gültig erkannt sind, als solcher, gegen welche nach dem §. 18. ein Zweifel eintritt. In dem letzteren Falle wird die Frage, wenn sie klar und deutlich ist, von dem Stande abgemacht; werden aber noch genauere Aufklärungen erfordert, so ist die Sache auf den Weg Rechtens zu verweisen, jedoch daß das einer weiteren Untersuchung unterworfene Mitglied inzwischen sein Reichstagsmannsrecht behalte. Bei der Einzeichnung und wenn die Eintrittspollette gegeben werden, erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Reichsgrundgesetze, damit niemand, zu seiner Entschuldigung, Unkunde derselben vorschützen könne.

§. 22.

Die Vollmachten müssen, wenn sie gültig seyn sollen, folgendermaaßen lauten: „Zu dem ordentlichen (außer„ordentlichen) Reichstage, der in — — — — gehalten „wird, und am — — — — seinen Anfang nimmt, wird „hiemit bevollmächtigt N. N.; (für den Priesterstand von „N. N. Stift) (für den Bürgerstand von der Stadt N. „N.) (für den Bauernstand, wohnhaft und angesessen auf „dem Kron-Kron-Schatz- oder grundherrlichen Schatzhofe „N. N. in N. N. Harde von N. N. Lehn), um Theil zu neh„men an den Berathschlagungen und Beschlüssen, über die „daselbst vorkommenden Gegenstände, wobei er unabweich„lich verpflichtet wird, sich zu richten nach der am 6. Ju„nius 1809 beschwornen Regierungsform des schwedischen „Reichs, der Reichstagsordnung und den übrigen geltenden Grundgesetzen.“ Die Vollmachten werden unterschrieben für den Priesterstand von dem Bischofe und Consistorium; für den Bürgerstand von dem Magistrate und den ältesten, und was den Bergdistrikt Fahlu insonderheit betrifft, von dem Grafengerichte und den Deputirten des Bergdistrikts; für den Bauernstand von dem Wahlvorsteher.

und der Ausschüsse, genießen dieselbe Sicherheit als die Reichstagsmänner, und erhalten am Schlusse des Reichstags im Verhältnisse zu der Wichtigkeit und Menge ihrer Geschäfte eine Vergütung aus den Mitteln des Staats, welche von dem Staatsausschusse vorgeschlagen wird, nach Ueberlegung mit dem Landmarschalle und den Sprechern, und von den Reichsständen bestimmt wird, in Verbindung mit den übrigen Staatsausgaben. Zu der gedachten Bedienung werden gerechnet bei der Ritterschaft und dem Adel 4 Kanzellisten, bei den Priesterstande 1 Notar und 2 Kanzellisten, bei dem Bürgerstande eben so, bei dem Bauernstande 2 Notarien und 4 Kanzellisten. In jedem Ausschusse wird für jede Abtheilung ein Kanzellist gerechnet, der, nebst dem Secretär von dem Ausschusse, selbst verordnet wird mit der Ausnahme, die der §. 35. festsetzt. Sollte in irgend einem Ausschusse ein zahlreicheres Personal unumgänglich erfordert werden, so zeigt der Ausschuß solches in dem Pleno der Stände an, welche darüber entscheiden.

Der Secretär des Bauernstandes muß, ehe er sein Amt antritt, vor den Ständen folgenden Eid ablegen: „Ich, N. N., ernannt und verordnet auf dem gegenwärtigen Reichstage des ehrwürdigen Bauernstandes Secretär zu seyn, gelobe und schwöre bei Gott und Seinem heiligen Evangelium, daß ich aus allen Kräften die Gerechtsame der königl. Gewalt und der Reichsstände in acht nehmen will, in Gemäßheit der vom Könige und Reichsständen am 6. Jun. 1809 angenommene Regierungsform. Auch werde ich mir des Reichs übrige Grundgesetze zur unabweichlichen Richtschnur dienen lassen, und in das Protokoll des ehrwürdigen Bauernstandes, ohne meine ausdrückliche Protestation und Vorbehalt nichts einführen oder einführen lassen, was mit den geltenden Grundgesetzen tractat, vielweniger dergleichen zur Ausfertigung befördern oder befördern lassen. Gleichergestalt will ich, bei Be-

„handlung der Reichstagsgeschäfte, den Mitgliedern des „Standes an die Hand gehen mit gutem Rathe und Un„terricht, und Aufklärungen über eines jeden gesetzmäßige „Rechte und Pflichten, auch mich aus allen Kräften bestre„ben, diese Geschäfte zu einem mit den Grundgesetzen über„einstimmenden Schlusse zu bringen. Solches alles gelobe „ich treulich zu halten: So wahr helfe mir Gott an Leib „und Seele!“

§. 25.

Die Reichsstände ernennen unverzüglich ihre Deputirten, welche mit dem Landmarschalle und Sprechern, für jeden Stand für sich, dem Könige die Ehrerbietung und Glückwünsche der Stände darbringen, auch der Königin und den Personen der königl. Familie aufwarten. Ueberdies erwählen die Stände Deputationen, sich unter einander zu begrüßen und Glück zu wünschen.

§. 26.

Der König, oder in den §. 4. 5. 6. und 7. erwähnten Fällen der Staatsrath, lassen durch einen Herold, unter den bisher gebräuchlichen Feierlichkeiten den Tag verkündigen, wo die Stände, nach abgehaltenen Gottesdienst, auf dem Reichssaale wollen zusammen kommen. Der Gottesdienst, wobei sich alle Stände einfinden müssen, wird von einem Bischofe in der Domkirche gehalten. Nach Beendigung desselben tritt in dem Reichssaale zuerst der Bauernstand auf, dann der Bürgerstand, zuletzt der Priesterstand, alle angeführt, von ihrem Sprecher, jeder für sich. Die Ritterschaft und der Adel, angeführt von dem Landmarschalle, folgen dem Könige. Sämmtliche Stände nehmen die ihnen angewiesenen Plätze ein. Für den König ist am weitesten voran in dem Saale ein Thron, um welchen der Kronprinz und die übrigen königlichen Prinzen ihren Platz haben. Darauf nehmen vor allen andern die beiden Staatsminister ihren Platz ein; im übri-

gen wird es nach dem Ceremoniel gehalten, welches der König für diesen Fall ausfertigen läßt. Sodann führt der König selbst, oder, wenn er abwesend ist oder es für gut findet, der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten das Wort an die Reichsstände, und giebt ihnen Nachricht von dem, was seit dem letzten Reichstage in der Regierung des Reichs vorgefallen ist. Der Landmarschall und die Sprecher treten demnächst vor den König, und bezeugen, in der Stände Namen ihre unterthänige Ehrerbietung. Wenn der König den Reichssaal verläßt, begleiten ihn Ritterschaft und Adel; darauf treten die übrigen Stände ab in der vorgedachten Ordnung.

§. 27.

Die Proposition, welche den Zustand und das Bedürfniß der Finanzen betrifft (Staatswerk), übergiebt der König, jedem Stande ein Exemplar, entweder an dem Tage, wo der Reichstag nach dem vorhergehenden §. eröffnet wird, oder den anderen Tag im Reichssaale, wenn es ihm so gut dünkt, oder auch unmittelbar dem Staatsausschusse der Reichsstände innerhalb vierzehn Tagen bei einem ordentlichen Reichstage und innerhalb eines Monats bei einem außerordentlichen Reichstage. Der Anfang des Reichstags wird stets von dem Tage an gerechnet, wo die gedachte Proposition an die Stände, oder den genannten Ausschuß gelangt ist. Und da es sich für die Stände nicht geziemt, in Gemäßheit des §. 55. der Regierungsform, in des Königs Gegenwart etwas zu beschließen, so darf darüber keine Berathschlagung in dem Reichssaale gepflogen werden. Propositionen, welche die Erlassung oder Abänderung der Grundgesetze oder anderer Gesetze und ökonomischen Veranstaltungen betreffen, oder andere Gegenstände, die der König während des Reichstags den Ständen mittheilen will, werden jedem Stande in seinem Plenum durch den Hofkanzler zugestellt. Mit allen Propositionen des Königs an die Reichsstände oder deren

Ausschüsse, müssen zugleich die Aeußerungen des Staatsraths darüber mitgetheilt werden, und, bei gesetzlichen Gegenständen auch die des höchsten Gerichts; indeß können die Reichsstände, wenn des Staatsraths Aeußerungen geheime Gegenstände betreffen, nur Nachricht erwarten, ob sie empfehlend oder abrathend sind.

§. 28.

Ritterschaft und Adel, ingleichen der Priester- und Bürgerstand wählen durch Wahlmänner, der Bauernstand auf die Weise, welche der Stand auf dem jedesmaligen Reichstage die zuträglichste findet, sogleich und spätestens innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Reichstags, Mitglieder, gleich viele von jedem Stande, zu den Ausschüssen, welche die Gegenstände bereiten und ausarbeiten sollen. Diese in den Grundgesetzen angenommenen Ausschüsse sind: der Constitutions- Staats- Bewilligungs- Banco- Gesetz- Beschwerden- Oeconomieausschuß. Ein geheimer Ausschuß wird gewählt, wenn der König es begehrt.

§. 29.

Dem Constitutionsausschusse, der aus 24 Mitgliedern besteht, kömmt es zu, in der Ordnung, welche die Regierungsform vorschreibt, die Reichsgrundgesetze zu untersuchen, Fragen aufzunehmen und dem Plenum Vorschläge zu machen über Abänderungen, Verbesserungen und Erklärungen. Darüber mögen die Mitglieder der Stände in Pleno ihre Gedanken äußern, aber die Reichsstände dürfen nicht eher etwas beschließen, als auf dem folgenden Reichstage. Uebergiebt der König eine Proposition, welche die Grundgesetze betrifft, so tragen die Stände sogleich, und ohne vorher eine Berathschlagung anzustellen, dem Constitutionsausschusse, seine Aeußerung abzugeben; und damit wird verhalten, wie im §. 81. der Regierungsform vorgeschrieben ist. Findet der Ausschuß keinen hinlänglichen Grund, einem Vorschlag

zur Aenderung oder Erklärung der Grundgesetze anzunehmen und der Prüfung der Stände zu übergeben, welchen er von einem Reichstagsmanne erhalten hat, so ist der Ausschuß verpflichtet, wenn der Verfasser darauf dringt, ihm seine Gedanken darüber mitzutheilen, mit der Erlaubniß, selbige mit dem Vorschlage durch den Druck bekannt zu machen, wobei er denn, als Verfasser, für des letzteren Inhalt, nach dem Gesetze der Preßfreiheit, selbst verantwortlich ist. Dem Constitutionsausschusse liegt es ob, die im Staatsrathe geführten Protokolle zu sondern, ausgenommen die, welche ministerielle Sachen und Commandosachen betreffen, die nur allein können gefordert werden, in Fällen, die zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind und von dem Ausschusse angegeben werden. Findet der Ausschuß aus diesen Protokollen, daß ein Staatsminister, Staatsrath, der Hofkanzler, Staatssekretär oder ein anderes Mitglied des Staatsraths, oder der Beamte, der dem Könige in Commandosachen Rath giebt, offenbar gegen die deutliche Vorschrift der Regierungsform gehandelt hat, oder eine Uebertretung derselben und anderer geltender Reichsgrundgesetze angerathen, oder unterlassen, Vorstellungen gegen eine solche Uebertretung zu machen, oder sie veranlaßt oder befördert hat durch vorsetzliche Verheimlichung irgend einer Belehrung, so soll der Constitutionsausschuß einen solchen unter Anspruch des Justizprocureurs vor dem Reichsgerichte stellen. Sollte der Ausschuß bemerken, daß die Mitglieder des Staatsraths sämmtlich, oder einer oder mehrere derselben, in ihren Berathschlagungen über allgemeine Maaßregeln nicht des Reichs wahren Nutzen in Acht genommen, oder daß ein Staatssecretär nicht mit Unpartheilichkeit, Eifer, Geschicklichkeit und Thätigkeit sein ihm anvertrauetes Amt verrichtet hat, so soll der Ausschuß solches den Reichsständen zu erkennen geben, welche, wenn sie finden, daß des Reichs Wohl es erfordert, dem Könige schriftlich ihren Wunsch anzeigen können, daß er den oder die, gegen welche diese Bemerkung angebracht ist, aus dem

Staats-

Staatsrathe über dem Amte entfernen wollte. Ueber solche Gegenstände können in dem Plenо der Reichsstände auch von anderen Ausschüssen, als dem Constitutionsausschusse, aufgeworfen werden; die Reichsstände dürfen aber nicht entscheiden, ehe der letztgedachte Ausschuß darüber gehört ist. Werden in dem Plenо der Reichsstände oder in anderen Ausschüssen, als dem Constitutionsausschusse Fragen aufgeworfen, wie weit der Staatsrath, oder einer seiner Mitglieder, oder ein Minister, der den Vortrag hat, sein Amt auf eine ungebührliche Art ausgeübt habe, so müssen dabei folgende Ausdrücke gebraucht werden, und keine andern: „Es ist Anlaß vorhanden zu einer Anmerkung gegen den Staatsrath, oder dieses „oder jenes Mitglied, oder diesen oder jenen Minister, weswegen der Remis an den Constitutionsausschuß gegeben „wird, dem die Ursachen sollen angezeigt werden. Ein solcher Remis ist dann unfehlbar sogleich zu bewerkstelligen.“ Bei den Erwägungen solcher Fragen, so wie in den Aeußerungen des Constitutionsausschusses, dürfen die Beschlüsse des Königs über Gegenstände, die Gerechtsame oder Angelegenheiten einzelner Personen oder Corporationen betreffen, überall nicht genannt werden, vielweniger sogend einer Prüfung der Reichsstände unterworfen werden. Entstehen unter den Ständen verschiedene Meinungen, über die Vermehrung des Ausschusses, oder welchem Ausschuß die aufgeworfenen Fragen und Gegenstände sollen remittirt werden, und können die Stände die Verschiedenheit der Meinungen nicht durch bestimmte Mehrheit entscheiden, so muß der Constitutionsausschuß darüber beschließen, mit demselben Rechte als die Reichsstände und an deren Statt.

§. 30.

Der Staatsausschuß, aus 36 Personen bestehend, soll untersuchen, auseinander setzen und den Reichsständen angeben den Zustand, die Verwaltung und Verbesserung der Finanzen und des Reichsschuldenwesens. Dieser Ausschuß

schlag zur Vertheilung dieser Summe zu machen, die Gründe anzugeben, die Art darzulegen, wie sie in jedem einzelnen Falle sollen angewandt werden, und dies alles im Zusammenhange den Reichsständen in einem Pleno anzutragen. Ergiebt sich alsdann die §. 71. der Regierungsform erwähnte Verschiedenheit der Meinungen, oder sollte ein Stand suchen, sich der Theilnehmung von dem Belange der Bewilligung, nach Vorschlag des Ausschusses zu entziehen, so soll der Bewilligungsausschuß darüber gehört werden, wenn der Grund der verlangten Abänderung, und die Art sie zu bewerkstelligen angegeben wird; demnächst aber wird damit verfahren, wie der gedachte §. 71. der Regierungsform besagt. Dabei liegt es dem Bewilligungsausschusse ob, wenn sein Vorschlag solchergestalt in einem oder mehreren Stücken verworfen wird, eine andere Vertheilung vorzuschlagen, oder andere Gründe und Mittel für den Belauf bloß des Theils der Bewilligungssumme, worauf sich der nicht angenommene Punkt des ersten Vorschlags bezieht. Sollte auch die neue Vertheilung nicht angenommen werden, so wird wieder auf obige Weise verfahren.

§. 32.

Der Bancoausschuß, bestehend aus 36 Mitgliedern, soll über die Verwaltung und den Zustand der Bank Aufsicht haben, und Vorschriften über ihre Verwaltung geben, gemäß der besonderen Instruction, welche die Reichsstände auf jedem Reichstage für den Ausschuß verfertigen. Uebrigens muß dieser Ausschuß mit seinem Berichte über die Verwaltung der abgehenden Bankbevollmächtigten so zeitig einkommen, daß die Stände Zeit haben, eine neue Wahl anzustellen, nach dem unten stehenden §. 66.

§. 33.

Der Gesetzausschuß von 16 Mitgliedern, muß, nach §. 53. und 87. der Regierungsform Vorschläge antar-

heiten zur Erlassung, Aenderung, Erklärung oder Aufhebung allgemeiner Civil- Criminal- und Kirchengesetze, auch die über solche Gegenstände den Reichsständen mitgetheilten königlichen Propositionen annehmen, oder die im Pleno aufgeworfene Fragen. Unter Civil- und Criminalgesetze müssen auch verstanden werden die Theile der Kriegsgesetze und Verfassungen, welche das Kriegswesen betreffen, die auch auf Mitbürger ausserhalb des Kriegsstandes Anwendung finden. Der Bericht des Justiz-Procureurs an jedem Reichstage über die von dem Könige, seit dem letzten Reichstage, durch die höchsten Gerichtshöfe abgegebenen Erklärungen der wahren Meinung der Gesetze, hören auch zu dem Geschäftskreise des Gesetzausschusses, welchem dieser Bericht muß vorgelegt werden.

§. 34.

Der allgemeine Beschwerden und Oekonomieausschuß, bestehend aus 48 Mitgliedern, soll, zufolge des §. 53. und 89. der Regierungsform Mängel in der allgemeinen Haushaltung rügen, und Abänderungen vorschlagen, auch alle Fragen aufnehmen, die bei den Reichsständen vorkommen über Veränderung, Erklärung und Aufhebung der Gesetze und Verfassungen, welche die allgemeine Haushaltung des Reichs betreffen; ingleichen über Erlassung dergleichen neuen Gesetze und die Gründe allgemeiner Einrichtungen aller Art, sie mögen nun angehen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, das allgemeine Armenwesen, die Landwirthschaft, Bergwerke oder dergleichen. Die Reichsstände sind auch befugt zu verlangen, daß ihre über solche Gegenstände beschlossenen Vorstellungen und Wünsche dem Könige vorgelegt werden. Will der König einen ökonomischen Gegenstand gemeinschaftlich mit den Ständen abmachen, so wird dabei eben so verfahren, wie vorhin bei Gesetzfragen bestimmt ist.

§. 35.

Der geheime Ausschuß von 12 Mitgliedern, soll mit dem Könige über solche Angelegenheiten berathschlagen, die nicht zu dem Geschäftskreise einer der übrigen Ausschüsse gehören, und welche der König will geheim gehalten wissen. Doch hat der Ausschuß nicht das Recht, Beschlüsse zu fassen; er darf bloß dem Könige sein Gutachten über die Gegenstände, welche er ihm mittheilt, äußern. Die Secretäre und andere Beamte in diesem Ausschusse verordnet der König.

§. 36.

Außer den vorgedachten im §. 33. der Regierungsform erwähnten Ausschüssen, müssen die Reichsstände einen Expeditionsausschuß wählen und verordnen, der aus 12 Mitgliedern besteht, um die Ausfertigungen zu besorgen, die während des Reichstags von den Ständen gemeinschaftlich beliebt werden, auch den Reichstagsschluß selbst, und alle solchergestalt verfaßten Protokolle den Reichsständen zur Genehmigung vorzulegen. Der Hofkanzler, oder wer sein Amt verwaltet, hat das Recht in dem Ausschusse bei der Justirung des Reichstagsbeschlusses zugegen zu seyn, in den Theilen desselben, die des Königs Aeußerungen betreffen. Auch können die Stände, wenn es ihnen gut dünkt, jeder für sich, einen Ausschuß anordnen, um ihre einseitigen Beschwerden und Angelegenheiten vorzunehmen. Sollten die Reichsstände mehrere Ausschüsse nöthig finden, so können sie ungehindert sie anordnen. Solche Ausschüsse dürfen sich aber nicht mit anderen Gegenständen beschäftigen, als mit denen, die, nach der Regierungsform, auf der Stände Willkühr beruhen. Bei der Frage von Hinzufügung dieser Ausschüsse entscheidet die Mehrheit von drei Ständen; stehen aber zwei gegen zwei, so übertragen sie die Entscheidung dem Constitutionsausschusse. Häufen sich die Geschäfte in einem Ausschusse so sehr, daß die gewöhnliche Anzahl von

Deputirten sie nicht bestreiten können, so mag der Ausschuß um Vermehrung der Mitglieder anhalten; doch beruhet die Genehmigung auf der Reichsstände Befinden. Auch hierin entscheidet die Mehrheit von drei Ständen; stehen aber zwei gegen zwei so ist die Frage hinfällig.

§. 37.

Alle Ausschüsse der Stände, mit Ausnahme des geheimen Ausschusses, dessen Geschäft und Arbeitszeit der König bestimmt, sollen spätestens innerhalb acht Tagen von dem Tage an, wo sie ernannt werden, zusammentreten und in Wirksamkeit kommen. Der Ausschuß muß in dem Verhältnisse, wie sich die Angelegenheiten ausarbeiten lassen, so bald möglich, mit seinem Gutachten bei dem Plenum der Stände einkommen. Kein Ausschuß, den Constitutions- und Bancoausschuß allein ausgenommen, ist berechtigt, Fragen zur Entscheidung in dem Plenum aufzuwerfen, oder andere Gegenstände vorzunehmen, als die von dem Plenum remittirt werden; so weit nicht, was dem Staatsausschusse insonderheit angeht, des Königs Proposition, gemäß dem §. 27. demselben unmittelbar übergeben wird.

§. 38.

Alles Stimmen in den Ausschüssen geschieht Ständeweise. Begehrt ein oder das andere Mitglied, daß die Abstimmung mit verschlossenen Zetteln geschehe, so darf es nicht verweigert werden. Stehen alsdann zwei Stände gegen zwei, so werden beide verschiedene Meinungen, als Alternative, in den Vorschlag aufgenommen. Diese Bestimmung gilt auch für den Bancoausschuß bei Untersuchungsfragen; aber in den Gegenständen, die geheim zu halten sind, und wo der Ausschuß mit dem Rechte der Stände beschließt, wird mit der Abstimmung verhalten, wie hiernächst §. 53. vorgeschrieben ist. In einem solchen Falle müssen in dem Aus-

schüsse zwei Drittheile der Mitglieder jedes Standes zugegen seyn.

§. 39.

In allen Ausschüssen der Reichsstände führet das Wort derjenige von den gegenwärtigen Bevollmächtigten von Ritterschaft und Adel, der nach der Ritterhausordnung dazu berechtigt ist.

§. 40.

Der Landmarschall und die Sprecher, oder die, welche deren Stelle vertreten, haben ungehinderten Zutritt zu den Ausschüssen, doch ohne Stimme oder Berathschlagung. In dem geheimen Ausschuß und Bancoausschuß, wo der Eid des Stillschweigens erfordert wird, müssen sie solchen auch leisten.

§. 41.

Den dienstthuenden Staatsministern, Staatsräthen, Justizräthen, dem Hofkanzler, Justizkanzler, Procüreur und den Staatssekretären kann Sitz und Stimme in dem Plenum ihres Standes nicht verweigert werden, wenn sie dazu berechtigt sind nach den besonderen Ordnungen eines jeden Standes; ausgenommen jedoch bei den Mitgliedern des Staatsraths den Fall, wenn es ihnen, zufolge der Regierungsform übertragen ist, mit königlicher Macht und Recht zu regieren. An den Ausschüssen oder der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse darf keine der genannten Personen Theil nehmen. Auch darf niemand, von dem die Reichsstände Rede und Antwort fordern können, in einem Ausschusse gewählt werden, wo für seine eigenen Arbeiten und Amtsverhalten Rechenschaft kann verlangt werden. Uebrigens ist im allgemeinen darauf zu achten, daß ein Mitglied irgend eines Standes in Gegenständen, die ihn persönlich angehen, zwar bei den Berathschlagungen im Plenum oder den Ausschüssen zugegen seyn darf, aber nicht bei den Beschlüssen.

§. 42.

Findet ein Ausschuß sich veranlaßt, von einem königlichen Beamten oder einer öffentlichen Anstalt mündliche oder schriftliche Erläuterungen einzuziehen, so begehrt er durch seinen Wortführer bei dem Hofkanzler des König gnädigen Befehl an die beikommenden zur Mittheilung der begehrten Nachrichten. Indeß gilt diese Bestimmung nicht von dem Staatseinkommen, welches, wie das Banco- und Reichsschuldenwesen, wenn von der Rechenschaft für die Mittel des Staats die Rede ist, alle verlangten Aufklärungen unmittelbar mittheilen müssen.

§. 43.

Sollte ein Ausschuß nöthig finden, zur Erwägung eines besonders wichtigen Gegenstandes, mit andern Ausschüssen zusammen zu treten, so ist solches erlaubt, wie die Ausschüsse darüber einig werden, entweder im Plenum, oder fast besser durch Deputirte. Findet der Bancoausschuß die Gegenstände, über welche er mit andern Ausschüssen zusammentreten will, von der Art, daß sie den Eid der Verschwiegenheit erfordern, so müssen die zusammentretenden Mitglieder der anderen Ausschüsse ihn ablegen. Zwischen dem geheimen Ausschusse und anderen Ausschüssen findet kein Zusammentreten statt.

§. 44.

Des Königs Propositionen, gleich wie allgemeine Fragen, worunter solche verstanden werden, die zur Erwägung und Prüfung der sämmtlichen Reichsstände kommen können oder kommen müssen, dürfen nicht in der Reichsstände Plenum zur unmittelbaren Entscheidung vorgenommen werden; sie müssen vielmehr zuvor in die gehörigen Ausschüsse gehen, deren Erachten, wovon jedem Stande immer ein Exemplar mitzutheilen ist, dem Beschlusse der Reichsstände stets voran gehen muß, nach dem was vorhin und in dem §. 36. der Regierungsform festgesetzt ist. Die Reichsstände können da-

§. 48.

Gegenstände des Vortrags sind diese und keine andern: 1) Propositionen des Königs, die im Reichssaale oder nachher während des Reichstags den Ständen oder dem Staatsausschusse übergeben werden; 2) Gegenstände, die durch Protokollauszüge oder Deputationen von Mitständen mitgetheilt werden; 3) Bedenken und Vorschläge der Ausschüsse; 4) Anträge im Plenum von einem alsdann gegenwärtigen Mitgliede eines Standes.

§. 49.

Eine jede allgemeine Frage, die zum erstenmale in einem Stande vorkömmt, soll, so fern der Stand sie nicht einstimmig sogleich an den gehörigen Ausschuß verweiset, bis zum nächsten Plenum auf dem Tische liegen, wo dann die Zusendung erfolgen muß; doch steht es jedem Mitgliede frei, sich über den Gegenstand zu äußern, und seine Aeußerung wird dann dem Ausschusse gleichfalls mitgetheilt. Wird eine durch mündliche Aeußerung angebrachte Vorstellung auf den Tisch gelegt, so muß die Aeußerung zu Protokoll dictirt werden, und eine Abschrift davon bleibt auf dem Tische liegen. Entsteht die Frage, ob oder wohin zu remittiren sey: so kann die Frage für dieses Plenum nur auf den Tisch gelegt werden; allein im nächsten Plenum erfolgt unfehlbar ein Beschluß. Kömmt die Sache von dem Ausschusse zurück, so bleibt sie nach der ersten Vorlesung auf dem Tische liegen. Sie kann bei dem nächsten Vortrage wieder ruhen, auf vereintes Verlangen mehrerer Mitglieder, es mag darüber schon berathschlagt seyn, oder nicht; kömmt sie aber zum drittenmale vor, so muß sie entschieden werden. Eine jede Frage von anderer, als allgemeiner Beschaffenheit, wie vorläufige Vorstellungen und Vorfragen von den Ausschüssen, müssen gleich abgemacht werden, wenn nicht ein Mitglied eines Standes begehrt, daß sie auf dem Tische liegen sollen. In der Kanzeleien der Stände muß sich jederzeit ein offenes Ver-

zeichniß befinden über alle auf den Tisch gelegte Gegenstände mit den dazu gehörigen Acten und Verhandlungen. Verweiset ein Reichsstand einen schon bearbeiteten Gegenstand abermals zur weiteren Aeußerung des beikommenden Ausschusses, so muß der Ausschuß solche dem Stande abgeben, der die Sache abermals remittirte; jedoch kann, durch eine solche abermalige Verweisung, den Beschlüssen der übrigen Stände bei Gegenständen, wo die Stimme dreier Stände für die der gesammten Stände gilt, ihre Kraft und Wirkung zur Expedition nicht benommen werden.

§. 50.

Jedes Mitglied eines Standes ist berechtigt, im Plenum stehend und von seinem Platze zum Protokoll frei zu reden, und sich auszulassen über alle Fragen, die zur Erwägung kommen, so wie über die Gesetzmäßigkeit von allem, was in dem Stande vorkömmt. Niemand darf sich persönlich beleidigende Ausdrücke erlauben; geschieht es, so untersucht der Stand, wie weit das Mitglied, das sich solchergestalt verging, von dem Landmarschall oder dem Sprecher des Standes eine angemessene Erinnerung und Warnung erhalten soll, oder ob die Sache nach dem §. 78. zu behandeln sey, oder ob sie auf sich beruhen möge.

§. 51.

In einer Eingabe dürfen nicht mehrere Gegenstände von ungleicher Beschaffenheit zusammen genommen werden. Auch darf kein Memorial angenommen werden, von mehr als einem Mitgliede unterschrieben, ausgenommen, wenn es unterzeichnet ist von den Mitgliedern des Standes aus einem gewissen Stifte, Stadt oder Lehn, dessen besondere Angelegenheiten es betrifft.

§. 52.

Von allen Memorialen, die von der Beschaffenheit sind, daß sie den Ausschüssen der Reichsstände müssen zu-

gestellt werden, sollen dem Stande vier Exemplare übergeben werden. Das eine davon gelangt an den Ausschuß; die übrigen werden, bei Bekanntmachung des Beschlusses der Versendung an den Ausschuß, den Mitständen zugestellt.

§. 53.

Wenn ein Gegenstand schließlich abzumachen ist, so müssen alle dahin gehörigen Verhandlungen verlesen werden, sofern irgend ein Mitglied eines Standes es begehrt. Es darf aber kein Gegenstand zur schließlichen Abmachung vorgenommen werden, ehe der Landmarschall oder Sprecher sich unterrichtet hat, wie weit der Stand die Erwägung für beendigt ansieht, worauf die berichtigte Proposition vorgelegt wird. Erfolgt eine bejahende Antwort, so mögen zwar Erinnerungen in angemessenen Ausdrücken vorgebracht werden: aber kein Versuch ist zulässig, den Beschluß durch eine neue Berathschlagung umzustoßen. Erfolgt eine bejahende Antwort, aber mit einiger Verneinung, oder umgekehrt, ohne daß die Ueberstimmten eine neue Abstimmung begehren, so können sie, wenn es ihnen gut dünkt, ihre besondere Meinung in das Protokoll einführen lassen, welches ihnen nie darf verweigert werden. Wird von einem oder mehreren eine neue Abstimmung begehrt, und wollen sie nicht davon abstehen, so wird die Votirungsproposition, nebst der deutlichen Cautraproposition sogleich verfaßt, justirt und angeschlagen, und gleich darauf geht die Abstimmung vor sich; es darf aber keine Proposition darauf gerichtet werden, ob votirt werden soll, auch darf keine Abstimmung darüber statt finden. Bei der Umstimmung, die stets geschehen muß mit gedruckten, nicht bezeichneten, einfachen, geschlossenen und zusammengerollten Zetteln, hat jedes Mitglied nur eine Stimme, wenn er gleich Bevollmächtigter für mehrere wahlberechtigte Corporationen wäre. Um der Gleichheit der Stimmen vorzubeugen, soll der Wortführende bei jeder Umstimmung, ehe die Zettel aufgezählt werden, einen

ausnehmen und sogleich versiegelt wegliegen. Sind bei der Aufzählung der Stimmen, die Stimmen gleich getheilt, so wird dieser Zettel geöffnet und darnach entschieden: ist schon eine Mehrheit parhanden, so wird der abgelegte Zettel ungebrochen vernichtet.

§. 54.

Wenn eine Proposition um einen endlichen Beschluß über einen Antrag des Königs oder ein Bedenken zu erhalten, oder eine von einem einzelnen Reichstagsmanne aufgeworfene Frage mit Ja oder Nein beantwortet ist, und während der Erörterung Bemerkungen über den Gegenstand gemacht werden, so muß die Proposition in Uebereinstimmung damit gebracht werden. Sollte der Gegenstand unter der Berathschlagung in mehrere Theile zerlegt werden, worüber besondere Bemerkungen vorkommen, so muß, wenn es begehrt wird, die Proposition über jeden Theil besonders gestellt werden. Auf gleiche Weise wird es gehalten, wenn die erste Proposition auf einen Antrag des Königs, oder ein Bedenken, oder einen anderen Gegenstand, der mehrere Theile befaßt, mit Ja oder Nein beantwortet wird.

§. 55.

Der Landmarschall oder Sprecher darf eine Proposition nicht verweigern, wenn er nicht findet, daß eine aufgeworfene Frage buchstäblich mit den Grundgesetzen streitet; und dann muß er den Grund seiner Weigerung im voraus angeführt haben. Sollte der Stand darin nicht mit ihm übereinstimmen, sondern auf die Proposition bestehen, so muß er erklären, daß die Berathschlagung ruhe, und die Sache an den Constitutionsausschuß verweisen, der, innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit, mit einer motivirten und bestimmten Aeußerung einkommen muß, über den Streit oder die Uebereinstimmung der Frage mit dem Grundgesetze. Ueber das, was der Ausschuß mit dem Grundge-

ſetz nichts ſtreitend findet; darf nachher die Propoſition nicht verweigert werden. Wird die Sache von der entgegengeſetzten Beſchaffenheit befunden, ſo muß der, welcher die Motion machte, ſich, wenn es ihm gut dünkt, an den Conſtitutionsausſchuß wenden, auf die Art, welche §. 84. die Regierungsform vorſchreibt.

§. 56.

Keine Sache darf bei Seite gelegt werden, ohne der Stände ausdrücklichen Beſchluß. Auch dürfen, mit Ausnahme der Grundgeſetzfragen, keine neue Gegenſtände an einem Reichstagsmanne in Anrege gebracht werden, wenn zwei Monate ſeit Anfang des Reichstags nach §. 27. verfloſſen ſind, in wie weit dergleichen Fragen nicht veranlaßt werden von bereits gefaßten Beſchlüſſen oder verhandelten Fragen, oder den Ereigniſſen, die während des Reichstags eintreten.

§. 57.

Die allgemeinen Beſchlüſſe, die ein Stand faßt, ingleichen was ein ganzer Stand in der Eigenſchaft eines Reichsſtandes beſchließt und anderer Recht betreffen kann, wird den übrigen Ständen mitgetheilt durch einen Auszug aus dem Protokolle. Will ein Mitglied, das mit dem Beſchluſſe des Standes nicht übereinſtimmte, den übrigen Ständen ſeine beſondere Meinung mittheilen; ſo ſteht es ihm frei, ſolches durch ein eigenes Memorial oder Dictamen zum Protokolle zu thun, welches mit dem Schluſſe des Standes folgen muß. Eben dies gilt, wenn ein Remis von einem Reichsſtande an einen Ausſchuß geht, oder eine Erklärung von einem Ausſchuſſe an einen Reichsſtand; jedoch kann in keinem Falle eine Erklärung oder Beſchluß durch den Proteſt oder Reſervation eines einzelnen Mitglieds oder der Minorität aufgehalten werden. Von dem Auszuge aus dem Protokolle müſſen ſtets vier Exemplare geſchrieben werden.

den. Die drei gehen an die Mitstände, um bei ihnen zu verbleiben; das vierte, oder so genannte Umlauf, wird herumgesandt, in jedem Stande von dem Secretär bezeichnet, und bleibt zuletzt bei Ritterschaft und Adel, um in ihrem Archive aufbewahrt zu werden. Ueberdies muß, wenn der Gegenstand einen Ausschuß angeht, demselben auch ein Exemplar mitgetheilt werden. Dabei mögen die Stände, wenn es ihnen angemessen scheint, einander durch abgesandte Deputationen ihre Beschlüsse zu erkennen geben; doch muß alsdann der Protokollauszug allezeit mitfolgen, oder, wenn die Wichtigkeit der Sache eine solche Eile fordert, daß der Auszug nicht zeitig genug fertig werden kann, nur von dem Sekretär des Standes gehörig attestirte Abschrift der Proposition, worauf sich der Beschluß gründet, welche von dem Wortführenden der Deputation in den andern Ständen laut vorgelesen wird.

§. 58.

Bei der Berichtigung des Protokolls oder Protokollextracts kann man den Beschluß keinesweges abändern, wohl aber solche Zusätze machen, wodurch keine Aenderung in dem Beschlusse entsteht. Aus einem Protokolle können bei der Berichtigung, mit der Stände Beifall und auf des redenden eigenem Verlangen, seine eigenen Ausdrücke ausgelöscht werden, ja sogar die darauf folgende Berathschlagung; doch dürfen keine Ausdrücke ausgelöscht werden, worauf der Beschluß sich deutlich gründet.

§. 59.

Alle bei den Reichsständen gehaltenen Protokolle sollen, so bald es geschehen kann, im Druck herausgegeben werden, nach ihrem vollständigen Inhalt, bloß mit Ausnahme dessen, was des Standes besondere Oekonomie betrifft. Indeß sollen die Verhandlungen, welche den sämmtlichen Reichsständen zugestellt werden, nicht in das Protokoll eingerückt werden,

sondern nur nach einer kurzen Anführung des Inhalts, als des Königs Propositionen, die Gutachten und Erklärungen der Ausschüsse der Reichsstände, die Protokollauszüge, wodurch die Stände einander ihre Beschlüsse mittheilen. Dergleichen Verhandlungen werden besonders gedruckt, als Beilage zu dem Protokolle der sämmtlichen Reichsstände, und kommen heraus unter Aufsicht des Expeditionsausschusses.

§. 60.

Wollen die Reichsstände dem Könige einen allgemeinen Wunsch vortragen, über welchen Gegenstand es seyn möge, so wird damit verhalten, wie §. 89. der Regierungsform bestimmt; und der König beliebt dann, nachdem Er den Staatsrath darüber gehört hat, was er dem Reiche nützlich findet. Bei der Antwort auf des Königs Propositionen wird nach §. 87. der Regierungsform verhalten.

§. 61.

Soll ein König oder Thronfolger gewählt werden, so müssen die Reichsstände, in ihrem besonderen Plenum, durch allgemeine Umstimmung zu einem Senat (Nämod.) 16 Personen für jeden Stand wählen, mit dem Auftrage bei vorfallenden Uneinigkeiten unter den Reichsständen, die Wahl zu bestimmen. Den Tag, nachdem der Senat ernannt ist, schreitet jeder Stand für sich zur Wahl des Königs oder Thronfolgers. Vereinigen sich alle Stände in eine und dieselbe Person, so wird er erkoren. Sind die Stimmen der Stände zwischen mehreren getheilt, so entscheidet der Gerichtsausschuß; doch dürfen bei demselben nur die zur Umstimmung kommen, die in jedem Stande die meisten Stimmen erhalten; und kein Stand darf mehr als einen Candidaten aufstellen. Die Mitglieder des Senats dürfen nicht ausgeschlossen seyn, von der Ausübung ihres Reichstagsmannsrechts in dem Stande. Sie treten zusammen den Tag, nachdem die Wahl erfolgt ist, und trennen

sich nicht eher, als bis die meisten Stimmen sich über eine Person vereinigt haben. Die Umstimmung in dem Senate geschieht nach Kopfzahl, mit geschlossenen Zetteln, nach der Abstimmungsart die §. 53. vorschreibt. Ein jeder in dem Senate giebt von den Ständen vorgeschlagenen den an, der nach seiner Ansicht muß gewählt werden. Fällt alsdann über die Hälfte der Anzahl der Stimmenden auf einen Mann, so ist er gehörig gewählt. Sind die Stimmen wieder so getheilt, daß eine solche vollkommene Mehrheit nicht statt findet, so wird eine neue Stimmensammlung vorgenommen, zu Gunsten dessen, der die meisten Stimmen erhielt; wird er nicht angenommen, so geht die Stimmensammlung auf den der nach ihm die meisten Stimmen in dem Senate für sich hat. Tritt der Fall ein, daß zwei oder drei Personen die meisten und gleich viele Stimmen haben, so wird zuerst eine besondere Abstimmung angestellt nach dem vorhergehenden §. über die Ordnung, in welcher über diese Personen soll gestimmt werden; und dann wird bei jeder neuen Umstimmung, auf gleiche Art ein Stimmzettel abgegeben, bis eine bestimmte Mehrheit sich ergiebt. In dem Falle, wovon der §. 94. der Regierungsform redet, soll der Senat gewählt werden, innerhalb des zehnten Tages nach dem, der in dem Ausschreiben zur Zusammenkunft der Reichsstände angesetzt ist; und die Stände schreiten zur Königswahl den Tag, nachdem der Senat erwählt ist.

§. 62.

Sollen die Reichsstände einem unmündigen Könige Vormünder setzen, so treten sie zusammen, spätestens den Tag, nach dem, an welchem der Reichstag in dem Reichssaale eröffnet ward, und wählen durch eine allgemeine Umstimmung in ihrem besondern Plenum, zu einem Senate sechszehn Personen aus jedem Stande, welche, auf die §. 53. und 61. bestimmte Weise, nach Kopfzahl stimmen, und nicht Standesweise, über die von dem Plenum bestimmte Zahl von

Vormündern, welche einer, drei oder fünf seyn müssen. Jedes Mitglied zeichnet in einer geschlossenen Wahlliste die Männer auf, die er des Geschäfts würdig hält, und zwar einen über die von den Ständen bestimmte Anzahl. Von denen, welche auf diese Weise in Betracht kommen, wird zuförderst der, welcher die meisten Stimmen erhielt, zu einer abermaligen Umstimmung angesetzt; und dann giebt die Mehrheit des Ausschusses den Ausschlag. Auf dieselbe Weise wird fortgefahren mit dem, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und so weiter, bis die vorgeschriebene Zahl von Vormündern vollzählig ist. Der Senat kann nicht eher auseinander gehen, als bis die Wahl vorgenommen und vollendet ist; und diese Wahl gilt, als der Beschluß der Reichsstände. Geschieht es, daß die Reichsstände nicht innerhalb drei Tagen, nachdem sie im Reichssaale den §. 26. gedachten Bericht gehört haben, sich über die Zahl der Vormünder vereinbaren, so verordnen sie sogleich durch ihre Wahlmänner sechszehn Personen von jedem Stande zu einem Senate, der durch Abstimmung nach Kopfzahl in Gemäßheit des §. 53., innerhalb zwei Tagen diese Frage entscheidet, mit gleicher Kraft und Wirkung, als durch einen Beschluß der Reichsstände. Gleichergestalt soll der Senat die Wahl innerhalb zwei Tagen vorgenommen haben, so daß in jedem Falle der Vormund oder die Vormünder innerhalb sieben Tagen müssen angesetzt seyn, nachdem der Reichstag in dem Reichssaale eröffnet ist.

§. 63.

In Gemäßheit der §. 96. der Regierungsform sollen die Reichsstände auf jedem Reichstage einen wegen seiner Gesetzkunde und ausgezeichneter Rechtschaffenheit bekannten Mann verordnen, um, als ihr Beamter, Aufsicht zu haben über die Befolgung der Gesetze durch Richter und Beamte, und um diejenigen nach Ordnung der Gesetze zu belangen vor dem Reichsgericht, das nach seiner Einrichtung und Geschäf-

ten in §. 102. des gedachten Grundgesetzes beschrieben ist, oder vor anderen beikommenden Gerichtshöfen, welche in Ausübung ihres Amts aus Partheilichkeit, Menschengunst oder einer anderen Ursache eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, oder unterlassen haben, ihre Amtspflichten gehörig zu erfüllen. Dieser Procüreur der Reichsstände, dessen Gerechtsame und Obliegenheiten sowohl in der Regierungsform §§. 99. 100. 101. 102. als durch eine besondere Instruction näher bestimmt sind, wird gewählt von den Reichsständen durch zwölf von jedem Stande für diesen Fall besonders ernannten Wählern. Wenn von diesen einer durch das Loos ausgegangen ist, sollen die übrigen gemeinschaftlich und nicht Standsweise, zuerst durch geschlossene Zettel jeder für sich den Mann aufgeben, von dem sie glauben, daß auf ihn müsse gestimmt werden. Fällt dabei mehr als die Hälfte der Stimmen auf einen Mann, so ist er gehörig erwählt. Sind hingegen die Stimmen so unter mehreren vertheilt, daß eine solche Mehrheit für einen einzelnen nicht statt findet, so wird eine neue Umstimmung mit geschlossenen Zetteln angestellt, um den anzunehmen, der die meisten Stimmen erhielt, oder, wenn er nicht angenommen wird, den, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und so fort. Erhält keiner von denen, die auf diese Weise zur Stimmensammlung aufgestellt werden, die Mehrheit der Stimmen der Wähler, so hört die Wahl auf, und die Reichsstände verordnen jemand zu diesem Amte. Der, dem das Amt anvertrauet wird, kann auf den folgenden Reichstagen, in der hier vorgeschriebenen Ordnung wieder dazu gewählt werden. Der Procüreur genießt sowohl während als zwischen den Reichstagen eben die Sicherheit für seine Person und Amtsführung, welche nach §. 111. der Regierungsform für Reichstagsmänner überhaupt bestimmt ist, und er wird während seiner Dienstzeit, und das er sein Amt niederlegt oder wieder zurücktritt zur Führung seiner vormaligen Geschäfte, auf alle Weise als dem Justizkanzler gleich angesehen. Die Wähler müssen,

indem der Procûreur gewählt wird, und auf dieselbe Art und Weise, einen Mann von den Eigenschaften wählen, die bei diesem Beamten gefordert werden, um ihm zu folgen, wenn er vor dem nächstfolgenden Reichstage mit Tode abgehen sollte.

§. 64.

Auf jedem Reichstage sollen die Reichsstände in ihrem besonderen Plenum aus jedem Stande zwölf Mitglieder wählen zu einem Senat, der zu beurtheilen hat, wie weit die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Gerichts sich würdig bewiesen haben, in ihrem wichtigen Geschäfte beibehalten zu werden, oder ob einige von ihnen, ohne beweisliche Fehler und Vergehen, wovon §. 102. der Regierungsform handelt, gleichwohl sich einen solchen Verdacht der Partheilichkeit oder Ungeschicklichkeit zugezogen haben, daß, sie anzusehen sind, als hätten sie das allgemeine Zutrauen verwirkt, und daher die Ausübung des Richteramts des Königs verlieren müssen. Dieser Senat tritt denselben Tag zusammen, wann er gewählt wird. Einer wird ausgelöset; dann stimmen die übrigen, Mann vor Mann, und nicht Standsweise, mit geschlossenen Zetteln über die Frage, ob alle Mitglieder des höchsten Gerichts das Vertrauen der Reichsstände haben und in ihrem Amte bleiben müssen? Wird diese Frage einstimmig oder von der Mehrheit der Stimmen bejahet, so bleiben die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Gerichts in ihrem Posten. Wird sie mit Nein beantwortet, so macht ein jeder in dem Senate eine geschlossene Liste von den Mitgliedern des höchsten Gerichts, die, nach seiner Meinung, abtreten müssen. Die drei unter diesen, welche dann die meisten Stimmen gegen sich haben, werden darauf, einer nach dem andern, einer neuen Abstimmung unterworfen, wobei zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind gegen den oder die, welche sollen angesehen werden, daß sie der

Reichsstände Zutrauen verloren haben. Demnächst wird es nach dem §. 103. der Regierungsform verhalten.

§. 65.

Zur Handhabung der Preßfreiheit sollen die Reichsstände auf jedem Reichstage sechs Männer verordnen, bekannt wegen ihrer Kenntnisse und Gelehrsamkeit, nebst dem Procüreur, der das Wort führt. Diese Committirten, unter denen außer dem Procüreur zwei Gesetzkundige seyn müssen, werden erwählt von den Reichsständen durch sechs aus jedem Stande dazu ernannte Wähler, die nach den §§. 53. und 61. gemeinschaftlich und nicht Standsweise stimmen. Geht zwischen den Reichstagen einer der Committirten ab, so wählen die übrigen einen Mann für den erledigten Platz, der sich dazu eignet.

§. 66.

Die Reichsstände wählen auf jedem Reichstage durch geschlossene Zettel, jeder Stand für sich, gemeinschaftlich und nicht durch Wähler, ihre Bankbevollmächtigten, drei von jedem Stande. Die Wahl muß so zeitig vor sich gehen, daß diese Bevollmächtigte ihr Geschäft antreten können, während die Reichsstände noch versammlet sind. Ihnen liegt es ob, nach einem auf jedem Reichstage von dem Bancoausschusse zu verfertigenden Reglement, die Mittel und Eigenthum der Bank zu verwalten, und den Reichsständen oder den von ihnen verordneten Revisoren aufzuweisen. Ergiebt sich bei ihren Berathschlagungen eine Verschiedenheit der Meinungen, so müssen sie ihre Stimmen zu Protokoll abgeben; diese werden nach Kopfzahl berechnet, und, wenn sie gleich sind, entscheidet der Wortführer.

§. 67.

Nach vorstehenden Gründen, sowohl in Rücksicht auf die Art der Wahl als der Zeit, sollen auf allen Reichstagen

Bevollmächtigte in dem Reichsschuldenes toir von den Reichsständen ernannt werden. Diese Bevollmächtigten sollen gleichfalls drei aus jedem Stande seyn, mit der Verpflichtung, sich unbedingt in allem nach den Instructionen zu richten, welche die Reichsstände für sie ausfertigen. Auf den Fall der Verschiedenheit der Meinungen gilt für sie, was in dem vorhergehenden §. für die Bancobevollmächtigten bestimmt ist.

§. 68.

Ueberdies sollen die Reichsstände in der Ordnung, welche die Stände, jeder für sich, am angemessensten finden, auf jedem Reichstage Revisoren verordnen, um, zwischen den Reichstagen, nach der von den Reichsständen abzufassenden Instruction, den Zustand der Finanzen, der Bank und des Reichsschuldenwesens zu beobachten und untersuchen, gleichwohl, was die Finanzen betrifft, ohne Befugniß Vorschriften zu ertheilen oder Veränderungen zu beschließen. Diese Revisoren, sechs aus jedem Stande, müssen zwischen den Reichstagen so oft zusammentreten, daß jede Revision die für zwei Jahre abgelegten Rechnungen umfassen können. Die Revision soll daher allemal den 15. September anfangen; sowohl die Reichsstände, als die abgehenden Revisoren müssen, in Uebereinstimmung hiemit, die Zeit der nächstfolgenden Revision festsetzen, wozu der König die Revisoren beruft. Keine Revision darf eine Zeit von drei Monaten überschreiten. Die Stimmen der Revisoren werden berechnet, wie §. 66. bestimmt ist.

§. 69.

Die durch Todesfall oder andere Zufälle entstandenen Erledigungen der Posten der Bevollmächtigten oder Revisoren, werden, wenn es nöthigt ist, zwischen den Reichstagen ersetzt durch eine neue Wahl des Standes, welchen die Erle-

bigung trifft, auf eine solche Art, wie die Stände, jeder für sich, es am bequemsten finden.

§. 70.

Zu Bevollmächtigten eines Standes in der Bank und dem Reichsschuldencomtoir und zu Revisoren der Finanzen, der Bank und des Reichsschuldenwesens, dürfen nur solche Mitglieder des Standes gewählt werden, die zugleich Reichstagsmänner und Mitglieder von Ausschüssen seyn können. Auch darf dazu keine Person erwählt werden, die bei einer oder mehrerer dieser Anstalten Rechnung führt, Gehalt oder andere Einkünfte genießt. Verschreibt ein anderes bei der Wahl eines Revisors, so sollen die Revisoren schleunigst das Erforderliche veranstalten wegen der Wahl eines andern Revisors in der vorgeschriebenen Ordnung. Bevollmächtigte und Revisoren dürfen in und wegen ihres Geschäfts einzig und allein von den Reichsständen Befehle annehmen, und zwar in Uebereinstimmung mit den Instructionen, welche diese festgesetzt haben; sie können auch nicht zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen werden, als nach dem Beschlusse der Reichsstände und in gesetzmäßiger Ordnung. Für ihre Handlungen und Aeußerungen unter diesem Geschäfte genießen sie dieselbe Sicherheit, welche der §. 110. und 111. den Reichstagsmännern heilegt.

§. 71.

In allen Fällen, wo über Personen gestimmt wird, ist zu beobachten, daß die Namenzettel, um gültig zu seyn, einzeln seyn müssen, geschlossen zusammengerollt, unbezeichnet und frei, sowohl von aller Zweideutigkeit in Ansehung des Namens, als aller Unrichtigkeit in Ansehung der Zahl.

§. 72.

Keine Ausfertigung irgend eines Beschlusses der Reichsstände darf ausgehen, ehe sie zuvor von den Expeditionsaus-

schuß aufgesetzt ist, und demnächst von dem Stande gehörig berichtigt und unterschrieben. Die von sämmtlichen Ständen zu erlassenden Acten und Verhandlungen werden bloß von dem Landmarschalle und den Sprechern unterzeichnet, ausgenommen den Reichstagsbeschluß, den sämmtliche Reichsstände unterschreiben und besiegeln müssen. Die Ausfertigungen der Ausschüsse werden unterschrieben von dem vornehmsten Mitgliede aus jedem Stande.

§. 73.

Findet sich in den Beschlüssen der Reichsstände ein Anstand bei einer Frage, wo in der Hauptsache oder in gewissen Theilen verschiedene Meinungen sind, so wird der Beschluß jedes Standes durch Protokollauszüge dem Ausschusse zugestellt, der sich mit dem Gegenstande beschäftigte, welcher die Meinungen, so viel möglich, genau zusammenschmelzen soll, und mit einem Vorschlage zu deren Vereinigung bei dem Plenum der Reichsstände einkömmt, wo alsdann über die vorgetragene Frage schließlich entschieden wird. Sollte dieser Versuch zur Vereinigung fruchtlos ablaufen, so wählen die Reichsstände in ihrem besonderen Plenum durch allgemeine Umstimmung so viele Mitglieder, daß sie den Ausschuß, zu dessen Bearbeitung die Sache gehört, zu einem Senate vergrößern, so daß der Mitglieder dreißig von jedem Stande werden, die dann gemeinschaftlich und nicht Standsweise stimmen, wie §. 53. vorgeschrieben ist, und die zwistige Frage mit dem Rechte der Reichsstände abmachen.

§. 74.

Die allgemeinen Beliebungen und Vereinungen, worüber der König und die Stände auf dem Reichstage gemeinschaftlich beschließen, sollen allein in des Königs Namen ausgefertigt werden und mit dessen Unterschrift.

§. 75.

Um Grundgesetze zu errichten, aufzuheben, zu verändern oder zu erklären, wird der übereinstimmende Beschluß aller Stände und des Königs Genehmigung erfordert. Bei Beschlüssen in allen anderen Sachen, die Gegenstände ausgenommen, wobei §§. 66. 69. 70. 71. 72. der Regierungsform ein anderes verordnen, entscheidet mit des Königs Zustimmung die Meinung dreier Stände; stehen aber zwei gegen zwei, so verbleibt es bei dem, was zuvor verordnet war, ohne daß die Frage auf demselben Reichstage wieder darf aufgeworfen werden. Ist die Frage von der Beschaffenheit, daß sie nicht wegfallen kann, so wird nach §. 73. verfahren.

§. 76.

Alles was die Reichsstände nach vorhergegangener Untersuchung gut gefunden oder ungerügt gelassen haben, ist als erledigt anzusehen, und eine neue, zur Verantwortung verbindende Untersuchung anderer Stände ist über denselben Gegenstand nicht zulässig; doch liegt es, ungeachtet der von dem Ausschusse der Reichsstände oder den Revisoren verfaßten allgemeinen Uebersicht der Anwendung der Staatseinkünfte den beikommenden Beamten ob, die spezielle Revision vorzunehmen, die ihnen kraft ihres Amts zukömmt.

§. 77.

Wird ein Reichstagsmann während des Reichstags oder auf seinen Reisen nach und von dem Reichstage mit Worten oder That angegriffen, nachdem er zu erkennen gegeben, daß er in solchem Geschäfte sich befinde, oder auch nach dem Reichstage auf gewaltsame Weise angegriffen in und wegen seiner Reichstagsgeschäfte, so soll dies nach §. 111. der Regierungsform als Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit betrachtet werden; und was deswegen zu verfügen, ist in dem Ausschreiben zum Reichstage einzurücken. Sollte irgend ein

Einzelner oder Corps, militär oder civil, oder auch eine Gemeine, von welchem Namen es sey, aus eigenem Antriebe oder durch einen Befehl veranlaßt, versuchen, dem Reichsständen, oder ihren Ausschüssen, oder einzelnen Reichstagsmännern, Gewalt anzuthun, oder ihre Freiheit in ihren Ueberlegungen und Beschlüssen zu stören; so ist dies nach §. 110. der Regierungsform als Verrätherei anzusehen, und es steht den Reichsständen zu, dergleichen Verbrechen nach Ordnung der Gesetze bestrafen zu lassen.

§. 78.

Kein Reichstagsmann darf zu irgend einer Zeit zur Verantwortung gezogen oder seiner Freiheit beraubt werden, wegen seiner Handlungen und Aeußerungen in dem Reichsstande oder einem Ausschusse der Stände, wenn nicht der Stand, welchem er angehört, solches durch einen ausdrücklichen Beschluß zuläßt, worin wenigstens fünf sechstheile der bei dem Plenum des Standes anwesenden Mitglieder übereinstimmen. Jedoch darf niemand hievon Anlaß nehmen, sich der Verantwortlichkeit als Verfasser einer Druckschrift zu entziehen, davon §. 84. der Regierungsform und §. 29. dieser Reichstagsordnung erwähnen. Ueberfällt in einem Stande oder Ausschusse einer dem anderen mit Schlägen oder Stößen, oder gebraucht er Waffen gegen ihn, so hat der Angreifende das Leben verwirkt; und muß dem beikommenden Gerichte übergeben werden, ohne den Schutz eines Reichstagsmanns ferner zu genießen. Wird ein Reichstagsmann eines groben Verbrechens beschuldigt, so darf er nicht zur gefänglichen Haft gebracht werden, ehe der Richter, nach angestellter Untersuchung, darauf erkannt hat, es wäre denn, daß er auf der That selbst ergriffen würde. Wenn er aber sich nicht einstellt auf die Vorladung des Gerichtshofs, so gilt, was das allgemeine Gesetz auf diesen Fall vorschreibt. Ein Reichstagsmann darf nicht wegen geringerer Verbrechen oder Schulden halber verhaftet werden; doch ist sein Vermögen der

gerichtlichen Auspfändung nicht entzogen. Kein Reichstagsmann kann an einem andern Orte, so lange er sich des Reichstags wegen an dem Reichstagsorte aufhält, vor Gericht gezogen werden, jene vorgedachten schweren Fälle ausgenommen, oder wenn er wegen Schulden verklagt wird, die er dort während der Zeit des Reichstags gemacht hat. Niemand ist es erlaubt von denen, die von Lande auf den Reichstag gesandt werden, Dienstboten zum Kriegsdienste zu werben, wenn nicht der Hausherr selbst seine Einwilligung dazu giebt.

§. 79.

Niemand von Ritterschaft und Adel, der, zufolge der Ritterhausordnung, zu Sitz und Stimme berechtigt ist, auch kein für einen andern Stand gesetzmäßig gewählter Reichstagsmann darf, wegen irgend einer Ursache abgehalten werden, dem Reichstage beizuwohnen; nur in Kriegszeiten findet hierin eine Ausnahme statt in Ansehung der Militärpersonen, die im Dienste des Reichs von dem Könige commandirt werden. Kein Reichstagsmann vom Priester- Bürger- oder Bauernstande darf vom Reichstage abreisen, oder sich den Berathschlagungen auf dem Reichstage entziehen, wenn er nicht von dem Stande, zu dem er gehört, durch einen Protokollextract ausdrücklich Erlaubniß erhalten. Ist er Mitglied eines oder mehrerer Ausschüsse, so muß er sich erst dort melden um seine Entlassung, und demnächst solches dem Plenum seines Standes zu erkennen geben, damit, wenn er die Entlassung verhält, eine neue Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses sogleich vorgenommen werde. Eine neue Wahl muß auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als dreimal nach einander, ohne gesetzmäßige Abhaltung von den Versammlungen des Ausschusses wegbleibt, welches das erste anwesende Mitglied jeden Standes, dem Plenum des beikommenden Standes zu erkennen geben muß. Ohne gegründete Ursache darf die Erlaubniß nicht auf längere Zeit

bewilligt werden, als zwei, höchstens drei Wochen. Ritterschaft und Adel haben sich, in dem letzten Falle, nach der Ritterhausordnung zu richten.

§. 80.

Der Reichstag darf nicht länger dauern als drei Monate von dem Tage an, wo der König die Reichsstände oder ihren Staatsausschuß von dem Zustande und Bedürfnisse der Finanzen unterrichten läßt. Sollten gleichwohl zu der gedachten Zeit die Geschäfte noch nicht beendigt seyn, so zeigen die Reichsstände es dem Könige an, und begehren, daß der Reichstag noch eine bestimmte Zeit, höchsten einen Monat, länger fortdauern möge; doch müssen wenigstens drei Reichsstände sich über diesen Wunsch vereinigt haben. Sollten die Geschäfte zu Ablauf der solchergestalt verlängerten Zeit noch nicht abgemacht seyn, so wird es nach §. 109. der Regierungsform verhalten. Der Reichstag darf auch geschlossen werden, ehe drei Monate abgelaufen sind, wenn sämmtliche Stände es begehren.

§. 81.

Wenn der Reichstag, in Gemäßheit des vorstehenden §. zu Ende gebracht ist, so treten der Landmarschall und die Sprecher, nach vorhergehendem Beschlusse in ihrem Stande zu dem Könige und halten darum an, daß er den Reichstag ankündigen lasse und die Stände in den Reichssaal berufe. Wenn sich dann, nach abgehaltenem Gottesdienste, die Stände in dem Reichssaale eingefunden, und der Landmarschall und die Sprecher, jeder in seiner Ordnung, dem Könige die Dankbarkeit und Glückwünsche der Stände dargebracht haben, wird der Reichstagsschluß verlesen. Darauf erklärt der König selbst oder durch den Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten seine Zufriedenheit mit der Schließung des Reichstags und entläßt die Stände.

§. 82.

Ehe die Reichsstände auseinander gehen, machen sie, durch Deputationen, ihre unterthänige Abschiedsaufwartung bei dem Könige und dem königlichen Hause, und nehmen auch durch Deputationen Abschied von einander.

Zu fernerer Beglaubigung haben wir dieses durch unserer Namen Unterschrift und beigedrucktem Wappen festgesetzt und bestätigt. So geschehen zu Stockholm den zehnten Tag im Februar nach Christi Geburt 1810.

Von wegen Ritterschaft und Adel:

M. Ankarsvärd, p. t. Landmarschall.

Von wegen des Priesterstandes:

Jac. Alex. Lindblom, Sprecher.

Von wegen des Bürgerstandes:

H. M. Schwan, p. t. Sprecher.

Von wegen des Bauernstandes:

Lars Olsson, gegenwärtiger Sprecher.

Dieses alles, wie es vorgeschrieben steht, wollen Wir nicht nur Selbst als unumstösliches Grundgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen auch in Gnaden, daß alle, die Uns und Unsere Nachkommen sammt dem Reiche, mit Huld, Gehorsam und Folgsamkeit verbunden sind, diese Reichstagsordnung erkennen, annehmen, befolgen und beobachten sollen. Zu Urkund dessen haben Wir dies mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet und bestätigt, auch Unser königliches Insiegel hierunter beifügen lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Stockholm den zehnten Tag des Februar Monats im Jahre nach unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert und Zehn.

Carl.

XLV.

Des Königs und der Reichsstände festgesetzte Druckfreiheitsverordnung vom 9. März 1810.

Wir Carl u. s. w. Thun kund: Da die Reichsstände die Druckfreiheitsverordnung einstimmig angenommen und festgesetzt haben, welche zu Folge des §. 85. der Regierungsform auf diesem Reichstage von König und Ständen gemeinschaftlich sollte festgesetzt werden, und selbige nun Unserer gnädigen Genehmigung übergeben ist, so haben Wir, kraft des nach vorgedachtem §. Uns zustehenden Rechts, diese von den Reichsständen beliebte Druckfreiheitsverordnung hiemit annehmen, genehmigen und bestätigen wollen, wie sie von Wort zu Wort hiernach lautet, wie folget:

Wir unterschriebene der schwedischen Reichsstände, Grafen, Freiherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Geistliche, Bürgerschaft und Gemeine, die gegenwärtig hier in Stockholm zum allgemeinen Reichstage versammlet sind, thun kund: daß so wie in der von uns am letztverwichenen 6. Junius angenommenen, von König und Ständen festgesetzten Regierungsform, die Druckfreiheit dem schwedischen Volke zuerkannt ist, durch die Vorschrift in dem §. 86. des gedachten Grundgesetzes: „unter Druckfreiheit wird das Recht ei„nes jeden schwedischen Mannes verstanden, ohne ein von „der öffentlichen Macht ihm in den Weg gelegtes Hinderniß „Schriften herauszugeben, und daß diese nur von einem „gesetzmäßigen Gerichte ihres Inhalts wegen können in An„spruch genommen werden, und in keinem andern Falle kön„nen bestraft werden, als wenn der Inhalt gegen ein deut„liches Gesetz streitet, das gegeben ist zur Aufrechthaltung „der öffentlichen Ruhe, ohne der Aufklärung der Nation

„Zwang

„Zwang anzuthun;“ so haben wir auch mit Rücksicht auf den solchergestalt vorgeschriebenen Zweck, hiemit frei und offen, männiglich erklären wollen, daß unter Beobachtung der Vorschriften gegen den Mißbrauch der Druckfreiheit, die hiernächst ausdrücklich festgesetzt worden, übereinstimmend mit dem allgemeinen Gesetze des Landes, in Ansehung der inneren Ruhe und äußeren Sicherheit des Staats, auch der damit verbundenen Heiligkeit des höchsten Wesens, der Obrigkeit, der Mitbürger, und der Sitten, jeder seine Gedanken ausdrücken und mittheilen möge, in welcher Schreibart er will, und ohne Unterschied, ob der Gegenstand das Reich allein betrifft, oder auch fremde Länder, die gegenwärtige oder verflossene Zeit, lebende oder gestorbene Personen. Demzufolge, und indem wird sie mit allen, denen die gesetzmäßige Untersuchung der Verbrecher gegen die Druckfreiheit zukommen kann, verpflichten, des angeklagten gesetzmäßige Beschützer zu seyn, haben Wir zur Sicherstellung der Druckfreiheit, in Uebereinstimmung mit den rechtmäßigen Forderungen der bürgerlichen Gesellschaft und jedes einzelnen Mitbürgers, folgendes festsetzen und verordnen wollen.

§. 1.

1) Alle bisher geltenden Gesetze, Verfügungen und Vorschriften in Beziehung auf Druckfreiheit oder Buchhandel, sind hiemit aufgehoben, und, als eine Folge davon, auch alle einzelne Verbote gegen die Herausgabe gewisser Bücher, Schriften und Verhandlungen; und sollen selbige in Zukunft nicht weiter in Anspruch genommen werden, als das gegenwärtige Gesetz über die Druckfreiheit gebietet.

2) Keine dem Drucke vorangehende Untersuchung einer Schrift, oder Verbot zu drucken, soll Statt haben. Keine Schrift kann vor der Herausgabe dem Buchdrucker, Herausgeber oder Verfasser abgefordert werden, auch keine

dem Drucke oder der Herausgabe hinderliche Aufsicht über Buchdruckereien, oder Schriftsteller und Herausgeber zulässig seyn; jedoch bleibt den Lehranstalten ihr wenges Recht vorbehalten, die Abhandlungen durchzusehen und zu genehmigen, die in ihren Lehrsälen öffentlich sollen vertheidigt werden.

3) In Zukunft bedarf es keines Privilegiums mehr zur Herausgabe einer Schrift, von welcher Form und Beschaffenheit es seyn möge: sondern es soll dem Verfasser und dem Verleger ohnehin frei stehen, eine Schrift im Druck herauszugeben. Anderer bereits erworbene ausschließende Rechte sollen ungekränkt bleiben; in Zukunft aber werden dergleichen Rechte nie auf längere Zeit als 20 Jahre gegeben, und die jetzt bereits auf unbestimmte Zeit ertheilten, sollen nicht länger gelten, als auf dessen Lebzeit, der sie erhalten hat. Privilegien auf die Herausgabe von Schriften, die öffentlichen Einrichtungen als Unterstützung verliehen sind, haben nicht länger Kraft als für eine Zeit von 20 Jahren, von dem Tage dieser Verordnung an zu rechnen; jedoch ist es Sr. Königl. Majestät unbenommen, sie jedesmal auf höchstens 20 Jahre zu erneuern.

4) Privilegien zur Buchdruckerei sind gleichfalls nicht weiter nöthig: sondern es soll einem jeden frei stehen, ohne Hinderniß durch irgend eine Verfassung oder Buchdruckereireglement, auch ohne einer Innungsordnung unterworfen zu seyn, solche Druckereien in einer Stadt anzulegen, oder höchstens eine halbe Meile von einer Stadt, aber doch stets unter des Magistrats Gerichtsbarkeit, übrigens von der Beschaffenheit und Umfang, die ihm am vortheilhaftesten dünken, wiewohl unter dem Vorbehalt, daß er, dreißig Tage bevor eine Schrift die Presse verläßt, daß und wo er eine Buchdruckerei angelegt zu erkennen gäbe, in Stockholm dem Oberstatthalteramt und Magistrat, an anderen Orten dem Landshauptmannsamt und dem Magistrat der Stadt, wor-

unter der Ort steht, wo die Druckerei angelegt ist. Den gedachten Befehlshabern des Königs liegt es sodann ob, mit umgehender Post den Hofkanzler davon zu benachrichtigen.

5) Der Verfasser ist nicht verpflichtet, einer gedruckten Schrift seinen Namen vorzusetzen. Er mag aber unbekannt bleiben wollen oder nicht, so muß er dem Buchdrucker einen versiegelten Zettel zustellen, der seinen Namen und Wohnort enthält, mit einer darauf verzeichneten Bescheinigung der Wahrheit der Angabe durch zwei dem Buchdrucker wohlbekannte Männer, welchen beiden die Verantwortlichkeit wie dem Verfasser obliegt, falls die Schrift innerhalb der gesetzmäßigen Zeit in Anspruch genommen wird, und des Verfassers Name und Wohnort unrichtig angegeben oder in dem Zettel überall nicht aufgezeichnet wären. Offenbart der Buchdrucker des Verfassers Namen und Wohnort, ohne daß es ihm von dem Richter gesetzmäßig auferlegt wird, so entrichtet er eine Buße von 200 Reichsthaler, und sein Vergehen wird in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht.

6) Der Herausgeber oder Arbeit eines Ausländers in einer Uebersetzung, oder der Arbeit eines Einheimischen, der seinen Namen nicht angegeben, so wie die Herausgeber periodischer Schriften oder Sammlungen von Aufsätzen mehrerer Verfasser haben dieselben Gerechtsame, Pflichten und Verantwortung als ein Verfasser, in allen Fällen, wo dies Gesetz nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt.

7) Für den Inhalt und die Schreibart einer Schrift kann kein Buchdrucker zur Verantwortung gezogen werden, ausgenommen, wenn er unterlassen, sich mit dem §. 5. vorgeschriebenen Zettel zu versehen, oder des Verfassers oder Herausgebers Name ohne dessen Erlaubniß der Schrift vorgesetzt ist, oder ein solcher Name nicht kann aufgegeben werden, wie §. 3. bestimmt ist.

2) Beruhet die Schreibart über jeden Gegenstand lediglich auf des Vorstehers Gutfinden, nur daß sie sich nicht als offenbar schmähend oder anstößig auszeichnen.

3) Soll es nach dem, was §. 1. No. 3. festgesetzt ist, jedem Verfasser oder Herausgeber frei stehen, unter der einzigen Bedingung, eines Andern Recht heilig zu halten, Schriften, von welcher Form, Umfang oder Beschaffenheit es sey, bekannt zu machen.

4) Vermöge dessen, was hier oben No. 1. festgesetzt ist, soll es zu desto sicherer Leitung der Herausgeber, einem jeden ausdrücklich erlaubt seyn, nur mit den Ausnahmen und Bedingungen, die unten angeführt werden, im Druck herauszugeben sowohl Prozesse als andre, allgemeine Geschäfte betreffende Verhandlungen, Protokolle und Beschlüsse, von welcher Art und Beschaffenheit sie seyn mögen, ob über Gegenstände der verflossenen Zeit, oder solche, die nach diesem vorkommen, es sey bei dem höchsten Gerichte, der unteren Justizrevision, allgemeinen Commissionen, Ober- und Untergerichten, Collegien, Committe'en, Untersuchungen, Directionen, Commissionen, Verwaltungen, königlichen Befehlshabern, Consistorien, Executionen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen, ohne Unterschied der Beschaffenheit des Gegenstandes von civiler, criminneller, ökonomischer, militärischer oder kirchlicher Art; ferner alle bisher und künftig geltenden Instructionen, Constitutionen, Reglemente, Statute, Ordnungen, Privilegien, Rescripte, und allgemeine Verfügungen, von wem sie mögen ausgefertigt seyn, nebst den Relationen, Memorialen und Amtsbriefen aller obgenannten hohen und niederen Gerichte, Collegien, Aemter, öffentlichen Corporationen und aller Beamten und Staatsbedienten; endlich alle Memoriale, Gesuche, Vorschläge, Bedenken, Beschwerden der Societäten, Communen oder einzelner Personen, nebst den Entscheidungen und Beantwortungen der Theile derselben, die zur Behandlung öffentlicher Beamten und An-

stalten kommen. Zu dem Ende sollen nicht allein alle solche Verhandlungen bei dem Gerichtshöfen und anderen obengenannten Anstalten und Aemtern gleich und ohne Zeitverlust jedem abschriftlich gegen die Gebühr ausgeliefert werden, wer es begehrt, er habe bei der Sache ein Interesse oder nicht, bei Verantwortlichkeit als für Dienstversäumniß, wenn ein öffentlicher Beamter sich dessen weigert, oder zur Ungebühr damit zögert; sondern bei gleicher Verantwortlichkeit soll einem jeden freier Zutritt zu den Archiven verstattet werden, um auf der Stelle abzuschreiben, oder abschreiben zu lassen, oder, wenn bedeutende Hindernisse dabei eintreten, in beglaubter Abschrift gegen die Gebühr alle Arten von Verhandlungen zu erhalten, über welchen Gegenstand es sey.

Bei der vorstehenden Erlaubniß sollen folgende Ausnahmen und Bedingungen unabweichlich beobachtet werden.

Protokolle, bei dem Könige gehalten in ministeriellen Geschichten und Commandosachen, Protokolle und Verhandlungen des Staatsraths, der Reichsstände, der geheimen Ausschüsse, des Constitutionsausschusses betreffend dem Staatsrathe oder das Banco- oder Reichsschuldenwesen, des Banco- und Staatsausschusses, der Revisionen des Bank- und Reichsschuldenwesens, welche die geheimen Angelegenheiten dieser Anstalt betreffen, können nicht zum Druck befördert werden, oder, ohne der beikommenden Erlaubniß, jemand mitgetheilt werden. Die Herausgabe solcher Verhandlungen ohne Erlaubniß der Behörden wird mit hundert Reichsthaler Strafe belegt. Bei gleicher Geldbuße und der Verantwortlichkeit, welche das peinliche Gesetz Cap. 4. V. 5. bestimmt, ist es den Beamten verboten, durch den Druck etwas bekannt machen zu lassen, das sie geheim halten sollen, nachdem nebst der Regierungsform geltenden Gesetzen und Verfassungen.

Ministerielle Handlungen oder der diplomatischen Personen einzelne Anzeichnungen und Nachrichten über ministerielle

Gegenstände, die zu einem spätern Zeitpunkte gehören, als wenigstens funfzig Jahre rückwärts, dürfen ohne Erlaubniß der Regierung nicht gedruckt oder mitgetheilt werden; auch nicht Privatbriefe, so fern sie nicht nothwendig zu einer Rechtssache gehören, oder Deposita von Schriften und Verhandlungen, die der öffentlichen Fürsorge anvertrauet sind, ohne Erlaubniß derer, welche dergleichen Briefe oder Depositа betreffen oder welchen sie gehören. Wer sich hingegen versieht, bezahlt eine Geldbuße von 50 Reichsthaler.

In Prozessen ist es zwar der Parthei erlaubt, ehe das Urtheil oder Entscheidung erfolgt ist, nach eigener Wahl, durch den Druck Eingaben, Beschwerden und Anklagen bekannt zu machen; aber die Parthei, welche aus einem Prozeß, wenn die Entscheidung oder das Urtheil ergangen ist, mehr drucken läßt, als das Urtheil oder die Entscheidung, als wie den Antrag einer der Partheien, ihre Erklärungen, gewisse Vota und dergleichen, ist auch verbunden im Drucke beizufügen des Gegners Gegenantrag, Gegenerklärung und der übrigen Mitglieder Stimmen bei dem Gerichte, wo die Sache verhandelt ward, folglich alles, was nothwendig ist zur Aufklärung der Behandlung der Sache und der Gründe der Entscheidung. Indeß ist niemand für verbunden zu halten, andere Verhandlungen zu lösen, als die zu diesem Zwecke unumgänglich nothwendig sind, und die Beurtheilung darüber muß auf den Richter beruhen, bei welchem die Sache verhandelt ward, unter gesetzlicher Verantwortlichkeit, wenn anders hiemit verfahren wird, als mit dem deutlichen Sinne und Verfügung dieses Gesetzes übereinstimmt. Wer sich hierin vergeht, zahlt eine Geldbuße von 50 Reichsthaler.

Jede Parthei, die eine Rechtssache hat, oder eine andere ihrem Rechte betreffende Angelegenheit vor des Königs höchstem Gerichte oder irgend einem andern Gerichte oder öffentlichen Collegium, einen gedruckten Bericht oder Species

facti drucken zu lassen; und daß sie der Wahrheit und dem Anstande getreu bleibe. Wer sich dagegen versieht, entrichtet eine Geldbuße von 33 Rthl. 16 Schilling.

Protokolle und Verhandlungen in einem durch Vergleiche abgemachten Prozeß dürfen nicht bei Lebzeiten der Partheien ohne ihre gemeinschaftliche Einwilligung gedruckt werden. Wer sich dagegen versieht, entrichtet eine Geldbuße von 33 Rthl. 16 Schilling.

Niemand darf in anderen Fällen, als das allgemeine Gesetz und die jetzt geltenden Verfassungen zulassen, mittheilen oder zum Druck ausliefern Auszüge aus Kirchenbüchern oder anderen Verhandlungen, welche die Seelsorge und Kirchendisciplin betreffen, in Beziehung auf den Wandel und die Sitten einzelner Personen, soweit ihnen solches zum Nachtheil und Verkleinerung gereichen kann. Wer sich dagegen versieht, entrichtet eine Geldbuße von 33 Rthl. 16 Schilling.

Was Schandthaten betrifft, oder die Schamhaftigkeit höchlich beleidigt, oder Hohn gegen Gott enthält, oder strafbare Ausdrücke gegen des Reichs jetzige Obrigkeit, oder was unbescheiden, anstößig oder verkleinerlich gegen Personen, welche die Sache eigentlich nicht angeht, in solchen Verhandlungen vorkömmt, darf bei einer Geldbuße von 33 Rthlr. 16 Schilling nicht darin gedruckt werden, in sofern nicht von letzteren Fall der Richter, welcher zuletzt in der Sache erkannte, es nothwendig findet zur Aufklärung und Erhärtung der Hauptsache.

Da es übrigens zu weitläuftig würde, alle Gegenstände genau anzugeben, so soll es einem jeden frei stehen, durch den Druck allgemein bekannt zu machen, was in diesem Gesetz nicht ausdrücklich verboten ist; folglich soll nichts, was über die nach diesem Gesetze zulässigen Gegenständen im Druck gesagt und angeführt wird, oder sonst als Untersuchung oder

chem die Geheimnisse des Königs und des Staats anvertrauet sind, so wird das Verbrechen nach dem peinlichen Gesetze, Cap. 4. §. 5. bestraft.

11) Angriffe gegen einen Privatmann, die seine Ehre antasten, oder für seiner bürgerlichen Achtung und Ruf verkleinerlich sind. Das Vergehen wird gestraft nach dem peinlichen Gesetze Cap. 60. und die Schrift confiscirt.

12) Lügenhafte Angaben und unrichtige Vorstellungen um den gemeinen Mann zu verwildern und zu verleiten. Das Vergehen wird bestraft mit einer Geldbuße von 33 Rthlr. 16 Schilling bis und mit 100 Rthlr.

13) Freche Entheiligung der Sitten, es sey durch öffentliche Lehren eines groben Lasters, besonders eines solchen, das die Ehrbarkeit verletzt, oder solche unverhüllten und schändlichen Darstellungen der Ausübung des Lasters, welche offenbar auf die Beförderung einer verderblichen Lebensart abzielen. Das Vergehen wird gebüßt durch 50 bis 100 Rthlr. und die Schrift confiscirt.

14) Leichtsinnige Verletzung der Sitten durch unzüchtige Ausdrücke und Grobheiten. Das Vergehen wird gebüßt mit 33 Rthlr. 16 Schilling, und die Schrift confiscirt.

Als allgemeine Regel in Ansehung der confiscirten Schriften gilt, daß nichts mehr davon auf das neue im Drucke darf ausgegeben werden, als das, was der Gerichtshof, der zuletzt in der Sache erkannte, nicht für sträffällig ansieht.

§. 4.

In Rücksicht der Aufsicht auf die zulässige Verbreitung der Schriften sollen folgende Regeln gelten:

1) Dem Hofkanzler kömmt es zu, beides in der Hauptstadt und anderen Orten, selbst oder durch gehörig von ihm

verordnete Commissäre über die Verbreitung der Schriften auf die Weise und in den Punkten zu wachen, als hiernächst angeführt wird; dabei darf er sogar die herausgekommenen Schriften in dem No. 3. dieses §. bestimmten Fall mit Arrest belegen. Das Recht sie zu confisciren hat der Hofkanzler nie.

2) Zur Beförderung dieses Zwecks wird hiemit zur unumgänglichen Nachachtung vorgeschrieben, daß in demselben Augenblicke, wo eine Schrift zum Verkauf oder auf irgend eine andere Art zur Verbreitung ausgegeben wird, und nicht später, ein Exemplar dem Hofkanzler in Stockholm übergeben werde, und seinen verordneten Commissär in jedem andern Orte. Die Buchdrucker, welche diese Vorschrift verabsäumen, bezahlen für jedesmal 50 Rthlr. Geldbuße.

3) Erachtet der Hofkanzler oder sein Commissär, daß eine Schrift ein klares Verbrechen gegen §. 3. No. 3. 4. 7. 9. 10. und 13. dieses Gesetzes enthalte, so liegt es ihm oder dem Commissär ob, die von der Schrift gemachte Auflage, vor Verlauf von acht Tagen, mit Arrest belegen zu lassen; wobei der Hofkanzler einen Monath, nach dem der Arrest in einer Landstadt aufgelegt ist, seinen Commissär die Genehmigung oder Aufhebung desselben zu erkennen giebt. Ist in der Hauptstadt der Arrest nicht innerhalb acht Tagen gelegt, oder in einer Landstadt die Genehmigung des Hofkanzlers nicht innerhalb eines Monats angekommen, so kann der Arrest nicht anders gelten als nach dem Erachten des gesetzmäßigen Gerichts und der Committe der Druckfreiheit. In allen Fällen aber, wo der Hofkanzler dafür hält, daß ein Verbrechen gegen dieses Gesetz begangen sey, das nicht als ein bloßes Vergehen gegen die gute Ordnung, zu seiner Beurtheilung gehört, oder als persönliche Beleidigung zu der Rüge des gekränkten Privatmannes, so muß der Hofkanzler, der Arrest mag nun statt haben oder die Anklage vor dem bei-

kommenden Richter, die Schrift unverzüglich und unmittelbar der gesetzlichen Behandlung des Justizkanzlers übergeben.

4) Zu Vergehungen gegen die gute Ordnung wird gerechnet, wenn bei Anlegung einer Buchdruckerei vernachläßigt wird, was §. 1. No. 5. desfalls festsetzt, oder wenn der Buchdrucker unterläßt nach §. 1. No. 9. seinen Namen, Druckort und Jahrszahl auf die Schrift zu setzen. Das untersucht der Hofkanzler, und stattet nachher darüber seinen Bericht an den Justizkanzler ab. Uebrigens sind diese Vergehungen gegen die gute Ordnung keine andern als solche ökonomische, die, nach dem Buchdruckerei- und Buchhandelreglement zu seiner Beurtheilung gehören, und mit den Verfügungen dieses Gesetzes in keiner Verbindung stehen.

5) Sobald ein Verbrechen gegen dieses Gesetz, entweder durch des Hofkanzlers Anzeige, oder durch die Angabe eines einzelnen, oder auf eine andere Weise zur Kenntniß des Justizkanzlers kömmt, so liegt es ihm ob, das Verbrechen unverzüglich durch einen verordneten Ankläger vor das gehörige Gericht anhängig zu machen. Ueberdies ist er auch seinerseits verpflichtet, durch gehörige Commissäre über den gesetzmäßigen Gebrauch der Druckfreiheit gebührend zu wachen. Gleichfalls ist der Procüreur der Reichsstände verbunden in Ansehung der Verbrechen gegen dieses Gesetz seine Amtsführung nach den Gründen einzurichten, die seine Instruction enthält in Betreff seiner Mitwirkung bei anderen Gegenständen. Privatbeleidigungen ist nur der Kläger befugt selbst oder durch den Aufseher zu rügen.

6) Wenn sechs Monate verflossen sind, nachdem die Schrift zufolge §. 4. No. 2. dem Hofkanzler oder seinem Commissär eingesandt ward, so kann der öffentliche Ankläger nicht mehr dagegen auftreten. Dem Einzelnen wird sein rechtlicher Anspruch nach dem allgemeinen Gesetze vorbehalten, in Sachen, durch deren Druck er persönlich beleidigt ist. Ist

eine Schrift mit Arrest belegt, so muß die Klage erhoben werden innerhalb acht Tagen in der Hauptstadt, und in den Landstädten acht Tage nachdem die Genehmigung des Arrestes von dem Hofkanzler bekannt gemacht ist. Im widrigen Falle hört der Arrest auf, und dem Verkauf der Schrift steht nichts mehr im Wege.

7) Die Herausgeber von Tagblättern und Wochenschriften, welche nach §. No. 6. gleichfalls der Verantwortlichkeit als Verfasser unterworfen sind, werden vor allen andern erinnert, die Druckfreiheit gehörig zu gebrauchen; auch wird das Vergehen des Herausgebers durch ein solches Blatt doppelt gebüßt in allen Fällen, die mit Geldbußen bestraft werden.

8) Arrest oder Confiscation einer Schrift gilt nur für Blätter, Hefte oder Theile, über welche Klage erhoben wird.

9) Ein jeder, der befunden wird eine in gesetzlicher Ordnung mit Arrest oder Confiscation belegte Schrift verkauft oder verbreitet zu haben, büßt, nach den Umständen, von 100 Rthlr. bis und mit 300 Rthlr. Die Verletzung des Arrestes wird besonders bestraft nach dem peinlichen Gesetze Cap. 8. §. 8.

10) In Ansehung des Verkaufs und der Verbreitung auswärts eingehender Schriften in schwedischer Sprache hat der Hofkanzler gleiche Rechte und Pflichten als bei den im Lande gedruckten; diejenigen, welche solche Schriften veräußern, sind derselben Verpflichtung und Verantwortlichkeit unterworfen, als die Buchdrucker nach No. 2.

11) Findet der Hofkanzler, daß eine vom Auslande in anderen Sprachen eingeführte Schrift etwas enthält, das gegen §. 3. No. 4. 7. 9. und 13. streitet, so soll er, nachdem er bis weiter Arrest darauf gelegt hat, des Königs Be-

fehl einholen, wie weit sie zur Veräußerung dürfe frei gegeben werden, oder bis zur Wiederausfuhr unter Arrest verbleiben müsse.

§. 5.

Vergeht sich ein Buchdrucker gegen dieses Gesetz, so wird die Sache bei dem Kämmereigerichte angebracht, oder in den Städten, wo kein Kämmereigericht ist, vor dem Rathhausrechte, in der Stadt, wo die Buchdruckerei, aus welcher die eingeklagte Schrift gekommen ist, angelegt oder nach §. 1. bei der Anlegung angegeben ist; jedoch ohne Verkürzung der Gerichtsbarkeit der Akademien, nach ihren Constitutionen. Die Zeit der Citation ist dieselbe, die Buchdruckerei mag in der Stadt angelegt seyn, oder, wie der vorgedachte §. erwähnt, außer der Stadt; und wird damit verhalten, wie mit der Zeit der Citation in Rechtssachen in der Stadt. Ist die Frage von dem Gerichte, vor welchem die Verfasser oder Verleger einer gedruckten Schrift sollen belangt werden, so müssen sie sich vor dem gedachten Gerichte verantworten, und genießen übrigens ihre gesetzmäßigen Prozesformen, nach dem gemeinen Gesetze und den besonderen Verfassungen in allem, worin diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt.

Findet der Hofkanzler oder sein Commissär sich befugt, aus den Gründen, die hier oben für den Arrest einer Schrift angegeben sind, zu verfügen oder begehren, daß eine Schrift mit Arrest belegt werde, so ist er berechtigt, einen solchen Arrest zu erhalten, in Stockholm durch Beihülfe des Oberstatthalteramts, und in anderen Städten und Oertern durch schleunige Handhabung, die der Magistrat nicht verweigern darf, unter dem die Buchdruckerei nach §. 1. steht. Ueber den Vorgang der Arrestlegung, den Ursachen dazu, muß eine Erklärung dreifach ausgefertigt werden, eine für den Hofkanzler oder seinen Commissär, eine für den Magistrat, und eine für den Buchdrucker; wobei in Rücksicht auf die einge-

eingeklagte Schrift, zugleich zu bemerken ist, ob und wie viele Exemplare davon noch in den Verwahrsam des Buchdruckers gefunden werden. Der Magistrat ist bei seiner Verantwortlichkeit, als für Versäumniß in seinem Amte, mit der nächsten Post dem Befehlhaber des Königs in dem Lehn eine Abschrift dieser Verhandlung zuzusenden; und diesem liegt es bei gleicher Verantwortlichkeit ob, mit der nächsten darauf folgenden Post sie dem Justizkanzler zuzusenden. In Stockholm wird dieselbe Verhandlung gleich, oder spätestens vor Ausgang des nächsten Tags dem Justizkanzler überliefert. Dem Justizkanzler kömmt es sodann zu, wie er es angemessen hält, den Arrest fortdauern zu lassen, oder aufzuheben; und in beiden Fällen, in Stockholm innerhalb acht Tagen, und in Landstädten oder Oertern spätestens innerhalb eines Monats, nachdem der Arrest gelegt ist, die Sache an dem gehörigen Gerichtshof zu verweisen und einen öffentlichen Ankläger zu verordnen. Geschieht das nicht, und ist der Arrest innerhalb der gedachten Zeit nicht gehoben, so ist der Buchdrucker berechtigt, in derselben Ordnung, wie der Magistrat bei Legung des Arrestes Hülfe leistete, die Hebung zu begehren, die bei Verlust des Amts nicht darf verweigert werden. Der Hofkanzler und sein Commissär sind nicht berechtigt, auf andere Weise, als hier bestimmt ist, Arrest zu begehren oder sonst etwas in der Sache vorzunehmen, sondern müssen alles an den Justizkanzler verweisen, zu dessen Amtspflicht und Verantwortlichkeit es gehört, daß solche Sachen nach diesem und dem allgemeinen Gesetze gehandhabt werden. Wird dem Justizkanzler eine Schrift unmittelbar zur Anklage angegeben, so muß er sogleich Anstalt treffen, daß die Sache durch einen von ihm verordneten Ankläger vor dem gehörigen Gerichte vorgenommen werde, aber einen solchen Arrest, als hier eben gesagt ist, darf er nicht verordnen, ohne daß er den Hofkanzler oder seinen Commissär befragt habe, und sie es genehmigen. Kömmt die Sache an das Gericht, und trägt dann der Ankläger auf den Arrest an, so muß der

Richter sich gleich darüber äußern; aber dem ungeachtet soll das Gericht, so fern es irgend ohne Verzögerung geschehen kann, des Hofkanzlers oder seines Commissärs Erklärung einziehen. Wird der Antrag auf den Arrest abgeschlagen, so wird mit dem Prozesse fortgefahren, aber die Entscheidung wird nicht vollzogen, sondern der Beurtheilung des schwedischen Hofgerichts unterworfen. Wird der Arrest bewilligt, und auch von dem Hofkanzler oder seinem Commissär genehmigt, so wird er vollzogen. Haben diese ihn nicht genehmigt, so kann der Arrest nicht vollzogen werden; der Prozeß in der Hauptsache geht aber fort. In beiden Fällen wird die Entscheidung des Untergerichts wegen des Arrestes unverzüglich an das schwedische Hofgericht eingesandt. Das Hofgericht muß darüber sogleich das Bedenken der Druckfreiheitscommitte fordern. Findet sie die Anlegung des Arrestes rathsam, so muß das Hofgericht, wenn sie ihn begründet hält, durch eine Entscheidung den Arrest genehmigen, und dann besteht er bis zum Ausgange des Rechtsstreits. Hat die Committe sich gegen den Arrest erklärt, das Hofgericht aber ihn statthaft gefunden; so kann die Entscheidung des Hofgerichts nicht vollzogen werden, sondern muß dem Ausspruche des höchsten Gerichts unterworfen werden. Der Procüreur der Reichsstände muß, nach erhaltener Nachricht, bei der Verhandlung einer solchen Sache zugegen seyn; und es liegt ihm ob, das Protokoll des Gerichts und die Entscheidung der Sache demnächst in den Druck zu befördern, auf öffentliche Kosten, wenn kein Verleger sich dazu finden sollte.

Wenn das Untergericht die Untersuchung der Hauptsache vollendet hat, so wird sie, nebst dessen Bedenken über die Sache in den Fällen, wo die Entscheidung des Untergerichts nach den Gesetzen erfolgen muß, sogleich an das schwedische Hofgericht gesandt. Diesem liegt es sodann ob, unverzüglich das Bedenken der Druckfreiheitscommitte einzuziehen, welcher alle Verhandlungen in der Sache mitzutheilen

sind, und welche sich bestimmt erklären muß, sowohl ob die Herausgabe der Schrift der Verantwortlichkeit zu unterziehen sey, als ob die Auflage solle sequestrirt, und die Verbreitung untersagt werden, auch wie weit dem Buchdrucker aufzulegen sey, den Verfasser zu nennen. Betrifft die Schrift theologische Gegenstände, so begehrt das Hofgericht darüber zugleich die Aeußerung des Domcapitels an dem Orte, wo die Schrift heraus kam, und in Stockholm das Erachten des Stadtconsistoriums. Alsdann entscheidet das Hofgericht, wobei es in Ansehung des letzteren Punkts zu beobachten hat, daß die Angabe des Namens des Verfassers, die nirgends als bei dem Hofgerichte kann verlangt werden, in keinem andern Falle könne befohlen werden, als wenn das Hofgericht, nach Erörterung der Sache, sie von der Beschaffenheit findet, daß eine Leib- oder Lebensstrafe eintreten muß, oder wenn der Buchdrucker so wenig Vermögen besitzt, daß die Geldbußen, wenn sie 33 Rthlr. 16 Schilling übersteigen, müßten in Gefängnißstrafe verwandelt werden. Weicht das Urtheil des Hofgerichts ab von dem Erachten der Druckfreiheitscommitte, so wird es nicht vollzogen, sondern an das höchste Gericht verwiesen, und daselbst weiter verfahren, wie oben in Ansehung des Arrestes verfügt ist. Stimmt das Urtheil des Hofgerichts in allen Stücken mit der Aeußerung der Druckfreiheitscommitte überein, und klagt der Verfasser nicht darüber, so hat das Urtheil volle Kraft und Wirkung. Doch ist es dem Verfasser in keinem Falle benommen, bei dem Könige in seinem höchsten Gerichte Abänderung zu begehren, auch, wenn sie nicht erhalten wird, bei dem Könige um Gnade anzusuchen.

Werden in einer im Druck ausgegebenen Schrift einzelne Personen angegriffen, eine oder mehrere, und zwar nicht in und wegen ihres Amts, so darf niemand, als der Angegriffene darüber klagen; auch darf der verordnete öffentliche Ankläger solches nie in seiner Klage aufnehmen und rügen.

Jedoch ist es dem Kläger unbenommen, in Fällen von gröſserer und schwererer Art bei dem Justizkanzler den Beitritt von seinem Commissär der Krone in dem Prozeß zu begehren. Auf des Justizkanzlers eigener Beurtheilung beruhet es sodann, ob er dazu seinen Beifall geben kann; die Verhandlung und Entscheidung der Sache bei dem Gerichte darf aber nicht aufgehalten werden, noch durch die Gegenwart oder das Ausbleiben eines solchen Anklägers. Dergleichen Klagen von Privatpersonen werden auf alle Weise behandelt nach den Rechtsformen, welche Gesetzen und Verfassungen für Beleidigungen unter Privatpersonen vorschreiben. Die Entscheidung des Untergerichts in solchen Sachen darf nicht vollzogen werden, ohne vorhergegangene Verweisung an das Hofgericht, sobald der Beklagte einer solchen Verantwortung unterworfen wird, daß er nicht mit Geld büßen kann, oder an Geldbußen und Kostenersatz zu hundert Reichsthaler und darüber verurtheilt wird. Arrest kann der Unterrichter in solchen Sachen verhängen. Hat er Arrest gelegt, oder findet er unter dem Prozesse Grund zur Confiscation der Schrift, so muß er die Sache, was diese Rüge betrifft, sogleich verweisen, damit sowohl was den Prozeß als den Arrest und die Confiscation betrifft, verfahren werde, wie oben vorgeschrieben ist.

Wenn Buchhändler oder andere Personen wegen Verkauf und Verbreitung gedruckter Schriften angeklagt werden, so ist damit zu verhalten, wie oben wegen der Buchdrucker gesagt ist; doch muß der Angeklagte in diesem Falle belangt werden, wo er seine Wohnung und Heimath hat, oder wo das Verbrechen begangen ward, alles, wie der Hofkanzler, der Justizkanzler, oder ihre Commissäre, denen es in solchen Fällen allein zukömmt die Sache zu führen, es am angemessensten finden.

Ist dabei von Arresten die Rede, so müssen des Königs Befehlshaber und die beikommenden Magistrate unweigerlich

und unter Verantwortlichkeit beitreten; doch darf bei Buchhändlern oder andern Verkäufern auf keine Schrift Arrest begehrt werden, wenn nicht durch Beweise dargethan ist, daß die Schrift an dem Druckorte mit Arrest belegt worden; so wie auch die gedachten Personen wegen des Inhalts einer Schrift nicht können belangt werden.

Wird eine hier im Druck herausgekommene oder aus dem Auslande eingeführte Schrift durch die Gesandten eines oder mehrerer fremden Staaten oder ihren Regierungen angegeben, als Gegenstände enthaltend, die bei andern Mächten Unzufriedenheit erregen können, so kömmt es dem Könige zu, darüber nach Beschaffenheit der Sache und Umstände gnädigst zu verfügen, auch, wenn er es nöthig findet, durch seinen Hofkanzler oder Justizkanzler die Sequestration und Einziehung der Schrift veranstalten zu lassen, sowohl bei den Buchhändlern als bei den Verkäufern und anderen Verbreitern, wobei alsdann eben so zu verfahren ist, als oben wegen Anlegung des Arrestes vorgeschrieben worden. In allen solchen Fällen muß derjenige der vorgedachten Beamten, der den gnädigsten Befehl des Königs wegen der Ausführung erhält, sogleich die Aeußerung der Druckfreiheitscommitte über die in Frage stehenden Schrift unfehlbar einfordern. Findet die Committe, die in keine Untersuchung politischer Rücksichten und Verhältnisse einzugehen hat, daß die Schrift, nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht kann in Anspruch genommen werden, so ist kein Prozeß statthaft, weder gegen den Drucker noch gegen den Verfasser; aber wegen der Verbreitung ist der Schuldige nach §. 4. No. 9. verantwortlich. Auf des Königs gnädigem Ermessen muß es dann ankommen, ob die Verleger oder Buchdrucker in diesem Falle aus der Staatskasse mehr oder weniger Ersatz genießen können, für die auf Druck und Papier verwandten Kosten, die sie sonst aus der Auflage erhalten hätten.

nach zu den Mörnerschen Husaren, dessen Obristen, Herrn Baron, Hofmarschall und Ritter Cederström, Se. königl. Hoheit hatten wissen lassen, daß Sie als bloßer Zuschauer da wären, und der Herr Obrist das Regiment nur nach seinem Gefallen exercieren lassen möchte. Nachdem mehrere Manövres gemacht und die Flankeurs eingerufen waren, formierte sich das Regiment in zwei Treffen, wobei der Prinz nach der linken Seite ritt, und dabei vom Pferde zur Erde fiel. Der Graf, der sich vom Prinzen etwas entfernt befand, eilte hinzu, und fand den Prinzen auf der Erde hingestreckt ohne Bewußtseyn, dem Tode nahe. Hierbei gegenwärtig waren: der Obristlieutenant Holst und die beiden Ordonnanzoffiziers, der Rittmeister Hagg und der Baron von Barnekow. In größter Eile ward der Leibmedicus des Prinzen, Doctor Rossi, herbeigeholt; die Ader ward geöffnet, und sonst alles, was auf der Stelle möglich war, angewandt. Aber dem ungeachtet konnte das entflohene Leben nicht zurückgerufen werden. Der Kronprinz ward nach dem nächsten Hause, dem des Predigers in Qvidinge, in einem herbeigeholten Bette gebracht, und hier in ein anderes Bett gelegt, wo der Körper ohne alle Zeichen des Lebens noch liegt.

Der Kammerherr, Graf Sparre, hatte zugleich die Veranstaltung getroffen, daß die bei diesem Vorfalle gegenwärtigen Herrn Offiziers, welche denselben mit angesehen, ihre Berichte abstatteten.

Der Obristlieutenant und Oberadjutant, Herr Holst, gab in dieser Hinsicht seinen Bericht ein, so wie er Lit. A. anliegt, in dänischer Sprache abgefaßt.

Die Ordonnanzen bei Sr. königl. Hoheit, die Herrn Rittmeister Hagg und Baron Barnekow, gaben die ihrigen, so wie sie Lit. B. und C. folgen.

Diese Herren fügen noch jeder für sich hinzu: daß kein einziges Pferd oder irgend ein Reiter bei diesem Zufalle Sr. königl. Hoheit nahe gewesen wäre.

Der Leibmedicus Rossi hat seinen Bericht ebenfalls, schriftlich verfaßt, laut der Beilage D. eingegeben.

Nach den Berichten aller, die Se. königl. Hoheit begleiteten, und auch nach dem Zeugnisse anderer gegenwärtigen Personen, ist kein Mensch auf Sr. königl. Hoheit zugeritten, oder hat auf die entfernteste Weise zu diesem unglücklichen und höchst bedauernswürdigsten Falle beigetragen.

Sr. königl. Hoheit Zustand fährt fort, derselbe zu bleiben, ohne Zeichen des Lebens.

Jahr und Tag wie oben, Nachmittags 6 Uhr.

In Fidem protocolli:

F. Cronqwist.
Auditeur beim königl. Schonschen Husarenregimente.

Lit. A.

Bericht über den unglücklichen Zufall mit Sr. königl. Hoheit dem Kronprinzen, so weit als solcher von dem Unterzeichneten mit angesehen worden ist.

Nachdem Se. königl. Hoheit auf dem Exercierplatze bei Oviddinge einen Theil der Evolutionen des Mörnerschen Husarenregiments mit angesehen hatten, ward das Regiment in zwei Treffen formirt, das auf diese Weise erst im Schritte, dann im Trappe avancirte. Se. königl. Hoheit waren zu der Zeit etwa in der Mitte vor der Escadron des linken Flügels; ich befand mich etwa 16 bis 20 Ellen hinter dem-

selben zur Linken, und auf diese Weise gegen die Flügelrotten der linken Escadron. Ein Husarenofficier ritt vor zu Sr. königl. Hoheit, worauf Dieselben links abritten, gleichsam, um außer der Linie zu kommen. Gleich darauf sah ich Se. königl. Hoheit in vollem Galopp davon reiten, wobei es schien, als ob Dessen Pferd sich nicht wollte regieren lassen. Nachdem Se. königl. Hoheit auf diese Weise ein paar hundert Ellen geritten waren, verlohren Sie den Hut; und nun sahe ich, wie Sie zu wanken anfingen. Nachdem Sie dann wieder etwa 100 Ellen zurückgelegt hatten, fielen Sie auf der rechten Seite vom Pferde, welches zugleich davon lief. Da ich Sr. königl. Hoheit in vollem Galopp gefolgt war, so war ich ziemlich nahe, als dieses Unglück sich zutrug, und ich konnte dieserhalb sogleich vom Pferde steigen, um Se. königl. Hoheit aufzurichten. Sie lagen auf dem Rücken, ausgestreckt und ohne alle Besinnung. Als ich die Halsbinde gelöset hatte, und den Kopf in die Höhe hielt, athmeten Sie sehr schwer, doch ohne alle Kräfte, sich bewegen zu können.

Der Ordonnanzofficier, Rittmeister Hägg, war gleich da und half mit. Mehrere Officiers kamen eiligst herbei, und wir thaten unser Bestes, indem wir Wasser ins Gesicht sprützten und den Körper frottirten, bis der Leibmedicus Rossi nach einigen Minuten anlangte; aber seine Kunst und Bemühungen waren eben so vergeblich. Nach einer halben Stunde war jede Spur von Leben erloschen. Während der Zeit war ein Bett geholt, worin Sr. königl. Hoheit Leiche gelegt, und auf diese Weise nach dem Quiddinger Pastorathause gebracht ward. Der Leibmedicus Rossi fuhr fort, Heilmittel anzuwenden, bis alle Hoffnung verschwunden war. Quiddinger Pastorathaus, den 28. Mai 1810. Nachmittags 6 Uhr.

Holst,
Obristlieutenant und Oberadjutant.

Lit. B.

Bericht des Rittmeisters Hägg.

Nachdem das Regiment sich in zwei Treffen formirt hatte und die Flankeurs eingezogen waren, benachrichtigte ich Sr. königl. Hoheit, daß ich vermuthete, der Obrist, Baron Cederström, der das Regiment commandirte, habe die Absicht, eine Attaque zu machen, und stellte es Sr. königl. Hoheit anheim, ob Sie sich nicht auf einen der Flügel postiren wollten, worauf Dieselben auch sogleich nach der linken Seite ritten, hierauf eine Strecke von 3 bis 400 Ellen vorwärts den Huth verloren, welchen der Rittmeister, Baron Barnekow, aufnahm, in welchem Augenblicke Se. königl. Hoheit auch rücklings vom Pferde fielen. Der Obristlieutenant von Holst, der dem Prinzen folgte, war bereits bei ihm angelangt und fand denselben leider ohne Besinnung. Der Baron Barnekow ritt sogleich nach dem Arzte. Ich und der Obristlieutenant von Holst blieben bei Sr. königl. Hoheit, bis alle von der Suite und das Officiercorps dazu kamen. Qvidinger Pastorathaus, den 28. Mai 1810.

R. G. Hägg.
Rittmeister u. s. w.

Lit. C.

Bericht des Rittmeisters Barnekow.

Als Ordonnanzofficier bei Sr. königl. Hoheit, dem Kronprinzen, beordert, folgte ich seiner Person während der Evolution des Mörnerschen Husarenregiments. Als das Regiment sich in Carriere setzen sollte, ritten Se. königl. Hoheit eiligst nach dem linken Flügel und verloren den Hut. Ich warf mich vom Pferde, um ihn wieder aufzuheben; während der Zeit hörte ich, daß Se. königl. Hoheit vom Pferde gefallen wären, und als ich dahin kam, wo der Obristlieutenant von Holst und der Rittmeister Hägg sich befanden, fand ich

denſelben hingeſtorben liegen, ohne Beſinnung; worauf ich ſogleich nach dem Arzte ritt. Quiddinger Paſtorathaus, den 28. Mai 1810.

R. Barnekow,
Rittmeiſter.

Lit. D.

Bericht des Leibmedikus Doctor Roſſi.

Bei meiner Ankunft an der Stelle, wo der Kronprinz lag, fand ich Denſelben gefühllos, mit einem ſchnarchenden Athemzuge; der Puls ging langſam, ſo wie bei denen, welche ſich von einer Ohnmacht erholen. Ich hielt ihm ſtarkes Eau de Luce unter die Naſe; Tinct. fuccin. Aromat. ward dem Prinzen eingegeben, wovon ein Theil, wenn gleich mit Mühe, hinunter zu kommen ſchien. Reibungen, Beſprützungen mit kaltem Waſſer wurden fortgeſetzt, und da Se. königl. Hoheit ſich zu erholen ſchienen, gab man ihm wiederholt einige Tropfen Tart. Emetic. in Waſſer aufgelöſet, welches auch zum Theil niedergeſchluckt ward, ohne indeß die gewünſchte Wirkung hervorzubringen. Da das Athemholen beſchwerlicher zu werden anfing, öffnete ich eine Ader, ließ aber nur ſehr wenig Blut, da der Puls ſchnell zu ſinken anfing. Mit Reibungen, Anſprützen mit kaltem Waſſer nach der Bruſt und ins Geſicht, Eingeben von Liquor C. C. S. wurde fortgefahren, wovon indeß wenig oder nichts hinunter kam. Das Athemholen ward immer ſchwerer wobei ſowohl durch den Mund als durch die Naſe ein röthlicher Schaum hervorkam. Nach Verlauf etwa einer halben Stunde ſeit dem unglücklichen Falle verſchieden Se. königl. Hoheit, der Kronprinz.

Roſſi.

XLVII.

Protokoll, gehalten bei der Oeffnung der Leiche des höchstseligen Kronprinzen Carl August, im Pastorathause zu Qviddinge, im Christianstadt Lehn, Asbo Harad, Qviddinge Kirchspiel, den 30. May 1810.

Nachdem Se. königl. Hoheit am Montage, den 28. Mai, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, mit Tode abgegangen waren, wurde heute die Oeffnung der Leiche Sr. königl. Hoheit vorgenommen, bei welcher gegenwärtig waren: Der Kammerherr Sr. königl. Hoheit, der Herr Graf Sparre; der Obristlieutenant und Oberadjutant, Herr v. Holst; der Premiermajor und Ritter, Herr Baron v. Liewen; die wachthabenden Officiers, die Herren Lieutenant von Ysedom und Cornet von Ehrenheim, nebst dem Hofprediger und Pfarrer in Qviddinge, dem Herrn Magister Krook.

Von den oben genannten Herren wurden die gegenwärtigen Aerzte befragt: 1) Ob der Kronprinz wirklich todt wäre? welches um so gewisser mit Ja beantwortet werden konnte, da Geruch und andere Zeichen bereits vom Eintritte der Verwesung zeugten. 2) Ob man mit der Leichenöffnung warten könnte, bis dieserhalb von Stockholm die nöthigen Befehle eintreffen würden? worauf die Aerzte einstimmig erklärten, daß, wenn man die Leichenöffnung länger als heute verschieben wollte, man dann die Aufklärung einbüßen würde, die man durch diese Leichenöffnung beabsichtige.

Hierauf ward beschlossen, daß die königl. Leiche noch heute um 2 Uhr Nachmittags sollte geöffnet werden. Diese ward denn auch von dem unterzeichneten königl. Leibmedikus,

Doctor Rossi, mit der Beihülfe des Licentiaten der Medicin Halenius, in Gegenwart der dazu berufenen Aerzte von Lund, des ersten königl. Leibmedikus und Professors, Doctor Engelhardt; des Professors der Anatomie, Doctor Flormann, und des Professors der Geburtshülfe, Doctor Liljewalch, vorgenommen.

Zuerst ward der äußere Zustand in Augenschein genommen, und folgendermaßen befunden:

1) Der Körper war mehr wohlbeleibt als mager. 2) Keine äußerliche Verletzung war zu finden, abgerechnet eine ganz unbedeutende Läsion an dem ersten Gliede des rechten Mittelfingers. 3) Der Kopf war geschwollen, rothblau, und die Blutgefäße im Gesichte sehr angelaufen. Aus dem Munde und der Nase hatte sich eine Menge mit Blut gemischten Wassers und Schaum ergossen. 4) Der Hals, der auch etwas angeschwollen war, der obere Theil der Brust, der ganze Rücken, die Schulteen, die hintern und inneren Seiten der Lenden, das Scrotum u. s. w. waren blau. 5) Der Unterleib war gespannt, hier und da blau gefleckt.

Zwischen der äußern Decke und dem Schädel fanden sich die Nerven sehr angelaufen, und, besonders an der rechten Seite, von Blut strotzend.

Am Cranium selbst fand sich nicht die kleinste Spur einer Fractur, Fissur oder etwas ähnliches. Zwischen der dura mater und der Pia mater, so wie an mehrern Stellen im Gyri Cerebri, war Blut. Die Ventriculi Cerebri enthielten über drei Eßlöffel voll mit Blut vermischten Serum. Nachdem das große Gehirn weggenommen war, fand man auf dem Tentorium sowohl unten wie oben viel Blut. Das kleine Gehirn war stark mit Blut besprützt und besonders fand sich im Basis Cranii viel ausgeadertes Blut, das sich bis in den Canalis Vertebralis erstreckte. Alle Falten waren mit flüßigem Blute gefüllt.

Ehe der Thorax geöffnet ward, bemerkte man, daß die mehrsten der Cartilagenes Costarum verknöchert waren. Nachdem man die Brust geöffnet, fand man das Mediastinum Anterius mehr als gewöhnlich mit Fett überwachsen.

Die Brusthöhlen enthielten 6 Eßlöffel voll Blut, gemischtes Wasser. Die Lungen selbst waren gesund. Das Pericordium enthielt nicht mehr, als die gewöhnliche Quantität Feuchtigkeit; aber das Herz war schlaff, zusammengeschrumpft und blutleer. An der Oeffnung der Luftröhre fand sich eine kalkartige Verwachsung, etwa eine Welschennuß groß.

Bei der Oeffnung des Unterleibes entwickelte sich zwischen den Gedärmen und dem Darmfelle eine Menge übelriechende Luft. Das Netz, Darmfell und Gekröse waren mehr als gewöhnlich mit Fett bewachsen.

Der Magen war im natürlichen Zustande und enthielt 2 Eßlöffel voll von einer chocoladefarbigen Feuchtigkeit, in welche sich 3 bis 4 kleine feste Körner, den Sandkörnern an Größe gleich, fanden, die, als sie aufs Feuer gelegt wurden, weder Geruch noch Flammen von sich gaben. Bei den Gedärmen ist nichts zu bemerken, als daß der Blinddarm etwas bleifarbig aussahe. Der Apendix Vermiformis war von schwarzer Farbe. Die Leber war ungewöhnlich groß und dunkel, die Gallenblase zusammengefallen und enthielt nur einen kleinen Eßlöffel voll Galle. Die Milz hatte ihre natürliche Größe, aber eine schwarze Farbe; sie war sehr mürbe, fast aufgelöset, und von einer schwarzen Feuchtigkeit umgeben, die in der sie umfassenden Cellulosa enthalten war. Die Nieren waren, ihrer Lage und Größe nach, natürlich; aber in und auf der rechten fand sich eine Menge Oel, welches man in der linken Niere gänzlich vermißte. Der Urinblase, die leer war, schien nichts zu fehlen.

Zum Beschlusse ward eine Oeffnung im Nacken gemacht, längs den Halswirbeln, die man aber in nichts beschädigt fand. Jahr und Tag wie oben.

Rossi.

G. C. Halenius.

Als gegenwärtig unterschrieben:

Eric Sparre,
Cabinets-Kammerherr.

Holst,
Obristlieutenant und Oberadjutant.

S. W. Liewen,
Premiermajor.

G. v. Usedom,
Lieutenant.

J. G. Krook.

C. v. Ehrenheim,
Cornet.

Als zugerufene Aerzte bezeugen und unterschreiben:

J. H. Engelhardt. A. H. Flormann.
C. F. Liljewalch.

Die unterschriebenen Aerzte, die um ihre Meinung über die Ursache des Todes Sr. königl. Hoheit ersucht wurden, sind nach der sorgfältigsten Ueberlegung der einstimmigen Meinung, daß Se. königl. Hoheit durch einen Schlagfluß gestorben sind. Diese Aerzte glauben, daß zuerst ein Schwindel und bald darauf ein Anfall vom Schlage Hochdenselben während des Reitens überfallen habe, daß dieser Anfall Se. königl. Hoheit vom Pferde geworfen, daß der Fall selbst aber keinesweges die Ursache des Todes gewesen sey. Ein Dafürhalten, welches durch die Versicherung des Herrn Obristlieutenants und Oberadjutanten Holst bestärkt ward, da derselbe Se. königl. Hoheit auch vor dessen Fall auf dem Pferde hat schwanken sehen. Jahr und Tag ut supra.

J. H. Engelhardt. Rossi. A. H. Flormann.
C. F. Liljewalch.

XLVIII.

Bericht des Collegium Medicum zu Stockholm an den König über die Todesart des Kronprinzen, nebst dem über die Leichenöffnung abzugebenden Gutachten vom 4. Jul. 1810.

Großmächtigster,
Allergnädigster König!

Ihro Majestät Collegium Medicum hat mit dem Eifer, den Ihro königl. Majestät höchste Befehle und der höchst betrübte Vorfall erheischen, das anbei folgende Protokoll erwogen, das bei der Leichenöffnung des Höchstseligen Prinzen Carl August in Qvidding am 30. Mai 1810 aufgesetzt ist, und obgleich das Collegium gewünscht hätte, daß mit dem, was im Magen der königl. Leiche gefunden worden, mehrere sogenannte Reactionsversuche von einem geschickten Chemisten vorgenommen wäre, welches hätte geschehen können, wenn die allgemein bekannten Mittel, welche die Kunst darbietet, zur Bewahrung der Leiche gegen Fäulniß angewandt wären, bis die von hier abgesandten Aerzte angekommen, oder auch das, was sich im Magen befunden, aufgehoben wäre; — so hat das Collegium Medicum dennoch hinreichende Auskunft in diesem Punkte gefunden, um darnach das beifolgende Gutachten abzufassen. Das Collegium verharret u. s. w.

E. E. Weigel. D. v. Schulzenheim.
Sw. Hedin. J. E. Odzelius.
A. Sparrmann. J. Hardtmann.
J. Rooth. Fredric Kray.
E. M. Philipson.

Stockholm, den 4. Juni 1810.

Unterthäniges Gutachten.

Auf Sr. königl. Majestät gnädigen Befehl hat das Collegium Medicum zufolge der in Qvidbinge ꝛc. bei der Leichenöffnung des Höchstseligen Kronprinzen am 30. Mai 1810. gehaltenen Protokoll nachfolgendes Gutachten abzugeben.

Diesen für alle schwedische Unterthanen höchst beklagenswerthen Unglücksfall findet das Collegium vom Schlage verursacht, so wie die bei der Oeffnung der Leiche gegenwärtigen Aerzte geäußert, daß dieser Schlag durch eine Stockung des Bluts oben in den Blutgefäßen des Kopfs veranlaßt worden. Dies wird sowohl durch das Aufschwellen, die Farbe und das Ansehen des Kopfs und Halses, als durch die Beschaffenheit der Theile innerhalb derselben, das sich ergossene Blut und Wasser, den blutvermischten Schaum, welcher aus Mund und Nase hervorquoll, wie auch durch die an mehrern äußern Theilen sichtbare Bläue bezeuget. Daß die Knorpel der Rippen verknöchert waren und sich eine kalkartige Concretion bei der Zweigung der Luftröhre fand, ist nichts ungewöhnliches. Letzteres kann jedoch eine Folge des Brustfiebers mit langwierigem Aufhusten seyn, woran Se. königl. Hoheit, nach seiner eigenen Erzählung, vor längerer Zeit in Norwegen laborirte, und welches die Unbequemlichkeit in der Brust und den trocknen Husten, worüber Se. königl. Hoheit sich zuweilen bei hiesigen Aerzten beklagt, gar wohl verursacht haben kann. Die übelriechende Luft, welche bei der Oeffnung des Unterleibes heraus fuhr, war eine Folge der Fäulniß, in welche die Leiche schon übergegangen war, und die durch die Jahrszeit und den plötzlichen Tod beschleunigt worden.

Das ungewöhnliche Fett, welches alle Theile der Brust und des Unterleibes eingenommen, und das Oelartige, das

bei der rechten Niere ergossen war, zeigt einem trägen Blutsumlauf und eine gehinderte Absorbtion an, welches auch der Zustand der Leber und Milz bezeuget, und welches keine eigentliche Krankheit ist, aber doch zu einer ungesunden Beschaffenheit des Körpers beitragen und dieselbe veranlassen kann, und vielleicht den Diarthe und den schwachen Appetit verursacht haben mag, worüber Se. königl. Hoheit sich zuweilen beklagte. Die chocoladenfarbige Feuchtigkeit von zwei Eßlöffeln, welche im Magen gefunden wurde, war ein Ueberrest der durch den Magensaft aufgelöseten Nahrung, welche Se. königl. Hoheit selbigen Tags zu sich genommen, so wie die festeren Körner, von der Größe eines Sandkorns, die, nach dem auf Kohlen damit gemachten Versuche, eben so wenig irgend etwas Schädliches anzeigten. Die an mehrern Stellen angeführte Farbe gewisser innerer Theile des Unterleibes ist von der Art, wie man sie gewöhnlich an Leichen findet.

Dieser höchst betrübte und unglückliche Todesfall ist also, wie das Collegium bereits angeführt, durch einen plötzlich eintretenden Schlag verursacht, wozu der unglückliche Fall vom Pferde noch weiter kann beigetragen haben, durch die Erschütterung und Dislocirung, welche Gehirn und Rückmark dadurch erlitten.

E. E. Weigel. D. v. Schulzenheim.
A. J. Hagström. J. C. Odzelius.
J. Hardtmann. A. Sparrmann.
F. Krap. J. Rooth.
C. M. Philipson.

XLIX.

Bericht des Probsten und Pastor zu Qvibdinge und Söderlof in Schonen, Magister Johann Georg Krook, über das, was mit des Kronprinzen Leiche vorgenommen worden.

Nachdem Se. königl. Hoheit, der Kronprinz, am 28. Mai vom Pferde gestürzt, wurde mir sogleich angezeigt, daß man Höchstdieselben in mein Haus bringen wolle. Ich ließ sogleich Betten und andre Bequemlichkeiten veranstalten, während der Herr Obrist, Baron G. A. B. Cederström angeritten kam und an die Herren Professoren Engelhard und Liljewalch, zu Lund, zu schreiben verlangte, um dem Herrn Leibarzte Rossi bei Se. königl. Hoheit beizustehen; ich selbst schrieb den einen Brief.

Als die Briefe geschrieben und mit einem Expressen abgesandt waren, wurde Se. königl. Hoheit in mein Haus gebracht. Obgleich kein Schein von Leben zu sehen war, so wurden doch von dem Herrn Leibarzte Rossi Versuche gemacht, durch Reiben mit warmen Servietten unter der Brust und unter den Füßen, um Höchstdieselben wieder herzustellen. Da aber dieses ohne Wirkung blieb, da ein Spiegel Höchstdieselben vor den Mund und die Nase gehalten wurde, um zu sehen, ob Athem zu verspüren sey, und da man auch keine solche Anzeige bemerkte, so wurden Se. königl. Hoheit ausgezogen und in ein gewärmtes Bett gebracht, wo der Prinz bis auf den folgenden Tag liegen blieb, da die Leiche herausgenommen und auf einen großen Tisch in demselben Zimmer gelegt ward.

Während der Zeit, daß die Leiche im Bette lag, war viel Blut aus der am Arme geöffneten Ader und durch die

Betten auf den Fußboden geflossen; der nehmliche Blutfluß fuhr auch jetzt fort, so daß gewiß eine halbe Kanne davon von dem Tische auf die Erde hinunterfloß, wovon der wachthabende Lieutenant A. Fischerström, bei den Schonischen Leibhusaren, den Leibarzt Rossi benachrichtigte. Ich selbst, der ich mir nicht vorstellen konnte, daß so viel Blut von einem todten Körper abfließen könnte, erinnerte den Leibarzt Rossi verschiedene Male daran; allein der Herr Leibarzt gab zur Antwort, daß solches etwas gewöhnliches und von keiner Bedeutung sey, und machte vermuthlich eben darum keine Vorkehrungen zur Hemmung des Bluts; doch kam es mir so vor, als wenn der Verband an dem zu Aber gelassenen Arme ganz locker sey.

Am Montage des Abends um 10 Uhr, erzählte meine Dienstmagd, Beata Hammer, die für den Herrn Obristlieutenant Holst im Leichenzimmer das Bette gemacht, daß der Prinz sich bewegte. Der Obristlieutenant, Rossi und ich liefen darauf sogleich hin; fanden aber, daß es nur ein Laut und ein Röcheln in der Brust und im Halse von Blähungen sey, die kleine Bläschen vor den Mund geschossen.

Am Dienstage, des Morgens um 6 bis 7 Uhr kamen der königl. erste Leibarzt Engelhardt und Professor Liljewalch von Lund an, worauf sogleich eine Berathschlagung wegen der Abduction und deren Nothwendigkeit eröffnet wurde. Wer diesen Entschluß am meisten unterstützte, kann ich nicht sagen, so wie es mir auch nicht beifallen will, wer zuerst den Vorschlag gemacht; doch erinnere ich mich, daß der Herr Obrist C. Cok mit den Aerzten darüber gesprochen.

Der Herr Graf Sparre und der Herr Obristlieutenant Holst waren vor Kummer und Gram so niedergeschlagen, daß sie außer Stand waren, einen Entschluß zu fassen.

L.

Amtsmemorial des Professors Lodin zu Linköping an das Justizkanzleramt, vom 20. Junius 1810.

Dem Befehle des hochlöblichen königl. Kanzleramts zufolge, habe ich die Ehre, zu berichten, daß ich schon am 13ten dieses Monats an das königl. Collegium Medicum mein Amtsgutachten, wovon ich hiebei eine Abschrift beilege, über den Krankheitszustand Sr. königl. Hoheit, des höchstseligen Kronprinzen, auf der Durchreise durch Linköping, und über die geringe und kurze Besorgung dieser Krankheit, die ich als Arzt gehabt, eingesandt habe. Da aber das Collegium Medicum, dem eingesandten Obductionsprotokolle zufolge, schon damals öffentlich erklärt hatte, daß Se. königl. Hoheit plötzlicher und höchst bedauernswürdiger Tod durch den Schlag (Apoplexie) verursacht sey, so glaube ich, daß es sich für mich nicht ziemte, meine eigenen Bemerkungen über diesen traurigen Gegenstand beizufügen. Daß Sr. königl. Hoheit Tod durch den Schlag verursacht sey, ist eine ganz unbezweifelte Wahrheit; ob Se. königl. Hoheit aber die geringste natürliche Anlage zu dieser gefährlichen und plötzlich tödtlichen Krankheit gehabt, ist nicht bemerkt, vielweniger erwiesen. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten war bei Ihm eine solche Anlage gar nicht zu finden.

Ich weiß es, es wäre der Vorsicht am gemäßesten, nichts als erweißliche Facta an den Tag zu bringen; da diese aber ganz fehlen, so dürfte es mir doch wohl erlaubt seyn, in einer so dunkeln Sache und nur in der Absicht, die Aufmerksamkeit der hohen Behörde zu wecken, das Wahrscheinliche anzuführen. Die Stimme des Publikums ist, daß Se. königl. Hoheit vergiftet sey. Diese Meinung, wenn gleich allgemein, könnte falsch seyn. Da aber Se. königl.

Hoheit selbst mir versichert haben, daß Höchstdieselben vor Dero Aufenthalt in Schweden fast nie krank gewesen, und daß sich erst während dieser Zeit ein schwacher Appetit, kleine Anwandlungen von Kolikschmerzen und Diarrheen bisweilen eingefunden haben, so scheint die Stimme des Publikums schon Aufmerksamkeit zu verdienen. Wenn nun auch die Todesart selbst, und der Zustand der Eingeweide nach dem Tode, noch dazu kommen, so erhält diese Stimme einige Wahrscheinlichkeit.

Wären Se. königl. Hoheit schon mehrere Jahre kränklich gewesen; hätten Sie abwechselnde Obstruction und Diarrhee, die blinde und die fließende goldene Ader gehabt; alsdann wären die ungewöhnlich große und dunkle Leber und die schwarze und lockere Milz durch die eigne Wirkung der Natur entstanden, vorzüglich, wenn Wohlleben, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, und ein ruhiges, unthätiges Leben die Schwäche Sr. königl. Hoheit gewesen wäre. Da aber das Gegentheil uns völlig bekannt ist, daß Höchstdieselben nämlich die Mäßigkeit und viele körperliche Bewegung liebten; so wäre es ungereimt, zu behaupten, daß dieser Krankenzustand in der kurzen Zeit, die Se. königl. Hoheit in Schweden zugebracht, in der Natur selbst gegründet sey, um so mehr, da viele Jahre dazu erfordert werden, dergleichen chronische Stockungen zuwege zu bringen.

Wenn wir diesem gemäß das Wahrscheinliche annehmen wollen, daß irgend einer so gewissenlos gewesen, und seine Pflichten als Mensch und Unterthan so weit vergessen hätte, daß er eine Giftmischung anzuwenden gewagt, so ist es nothwendig, die Natur des Gifts zu untersuchen, das hiezu gebraucht wurde, und wie es gewirkt hat.

Die mineralischen Gifte wirken schnell und mit entsetzlichen Schmerzen, tödten bald, und lassen deutliche Spuren im Magen und in den Gedärmen zurück; die innerste Haut wird mehr oder weniger und Fleckenweise verzehrt,

wird inflammirt und bisweilen gangrenirt. Die vegetabilischen Gifte, in großer Quantität genommen, können eben so plötzlich tödten; allein sie wirken verschieden nach ihrer verschiedenen Natur, und kommen im Ganzen darin überein, daß sie den Magen und die Gedärme nicht anfressen, daß sie leicht absorbirt und ins Blut gebracht werden, das zum Gehirn häufig hinauf getrieben wird, und daß sie auf schlagflüssige Art tödten. Die mineralischen Gifte können durch Hülfe der Kunst leicht entdeckt werden; die vegetabilischen hingegen sind so mannigfaltig und wirken auf eine solche Weise, daß die Chemie, wenn sie gleich in unsern Zeiten eine bewundernswürdige Höhe erreicht hat, schwerlich, wo nicht unmöglich, ein zuverlässig entgegenwirkendes Mittel zu deren Entdeckung finden dürfte. Das italiänische vegetabilische Gift, Aqua tophana genannt, ist den schwedischen Aerzten nur dem Namen nach bekannt; allein, glaubwürdigen Nachrichten zufolge, tödtet eine größere oder kleinere Dosis davon ganz gewiß in einer kurzen oder längern Zeit.

Wenn also möglicher Weise der Elende ein solches Gift besessen und anzuwenden gewagt, so ist es sehr glaublich, daß dieses und kein anderes gebraucht ward. Da man weiß, daß dieses Gift in kleinern Quantitäten einen langwierigen Krankenzustand hervorbringt, so ist es leicht zu erklären, warum Se. königl. Hoheit einen geringern Appetit und bisweilen ein Diarrhee gehabt; warum die kalte Pastete, die im Gasthofe zu Klein-Åby verzehrt wurde, Magenschmerzen und gewaltsame Erbrechungen bei Sr. königl. Hoheit erregte, nicht aber bei den übrigen Herren, die von dem nämlichen Gerichte speisten.

Sollte mir auferlegt werden, auf Gewissen anzugeben, wie ein Körper, der durch ein langsamverzehrendes Gift den Tod empfangen, aussehen müßte, so ist es klar, daß ich nicht bestimmt und auf Eides Pflicht meine Meinung

äußern kann, da ich einer solchen Erscheinung nie beiwohnte. Da wir aber wissen, wie ein solches Gift wirkt, daß nämlich das Gehirn vom Blute obruirt, die Vitalität des Herzens allmählig vermindert, und endlich ausgelöscht wird, so scheint daraus zu folgen, daß Stockungen in den Eingeweiden des Unterleibes entstehen, und der Körper im Ganzen so befunden werden müsse, wie der von Sr. königl. Hoheit bei der Obduction wirklich befunden wurde.

Dies ist es hauptsächlich, was ich glaube, nach Pflicht und Gewissen sagen zu müssen. Meine Absicht ist redlich; da ich aber als Mensch irren kann, so ersuche ich das hochlöbliche Justizkanzleramt gehorsamst, diese meine Gedanken der Prüfung und der aufgeklärten Beurtheilung des Collegii Medici zu unterwerfen, damit sie die Vollendung, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, erreichen mögen, und die in einer so dunkeln und verwickelten Sache nur irgend erreicht werden kann.

Ich habe es immer verabscheut, ein Angeber zu seyn. Auch glaube ich diese Benennung nicht zu verdienen, da ich niemend anklage oder anklagen kann. Da sich aber die Nation durch diesen plötzlichen und höchst traurigen Todesfall einen schweren Verdacht zugezogen hat, und ein Schatten auf ihre Ehre geworfen worden ist, der ohne die strengste Untersuchung nicht entfernt werden kann; da die noch übrigen Tage eines tief verehrten und bejahrten Königs vergällt worden sind; da die Herzen aller rechtschaffenen und edlen Mitbürger bei dem großen Verluste bluten, den wir erlitten; da die Nation Rache über den Verbrecher ruft, wenn er wirklich existirt und entdeckt werden kann — wehe dann dem Elenden, der, aus Furcht vor eigner Gefahr, etwas zu verschweigen wagt, was zur Erläuterung der Sache beitragen kann!

Linköping, den 20. Junius 1810.

Joh. Gust. Lodin.

LI.

Schreiben des königl. Leibmedicus, Doctor Pontin, und des Professors, Doctor Barzelius an den Präses des Collegium Medicum, Herrn von Schulzenheim, datirt Qviddinge, den 8. Juni 1810.

Wir erachten es unsere Schuldigkeit, außer dem summarischen Rapport über den Erfolg der uns gnädigst anvertrauten Commission, dem Herrn Archiater und Commandeur einen detaillirteren Bericht über unsere Untersuchung abzustatten.

Zu Linköping besuchten wir den Doctor Lodin, und erkundigten uns bei ihm nach der Beschaffenheit der Unpäßlichkeit, wegen welcher bemeldeter Professor Lodin von Se. königl. Hoheit dem Kronprinzen auf seiner Reise durch diese Stadt zu Rathe gezogen worden. Professor Lodin berichtete, Se. königl. Hoheit hätten zwischen Åby und Norrköping angefangen, sich übel zu befinden, von Kolikschmerzen und Erbrechen geplagt, welche Uebel unter der Tour von Norrköping nach Linköping zugenommen. Se. königl. Hoheit hatten unterweges befohlen, süße Milch anzuschaffen, und davon sehr häufig getrunken. Professor Lodin schrieb dies einer Erkältung zu, indem Se. königl. Hoheit leicht gekleidet war, und vielleicht den Ueberrock nicht zugeknöpft hatte; aber der Kronprinz antwortete, daß er sich sicher nicht erkältet hätte, daß er in seinem Leben so viel schon ausgestanden und mithin abgehärtet wäre. Vielmehr äußerte Se. königl. Hoheit, daß er sich gleich nach dem Mittagsessen zu Åby übel befunden, woselbst er fast bloß von einer kalten Pastete gegessen, von welcher er befürchte, daß sie in einem kupfernen Gefäße gebacken. Professor Lodin antwortete, daß Se. königl. Ho-

heit in diesem Falle nicht allein unpaß seyn könnten, sondern alle, die davon gegessen; aber der Kronprinz erwiederte, daß er fast seine ganze Mahlzeit von dieser Pastete gemacht, dahingegen die andern nur wenig davon gegessen. Professor Lodin gab Mixt. salina mit etwas Cunehlwasser, und das Erbrechen hörte gegen Abend auf. Se. königl. Hoheit schlief beinahe die ganze Nacht nicht, und da er am folgenden Morgen eine Pfeife Toback rauchen wollte, kam das Erbrechen wieder, hörte aber auf, wie er die Pfeife weglegte. Professor Lodin gab Sr. königl. Hoheit Whytts Chinatinctur, in der Meinung, die Erkältung würde in kaltes Fieber übergehen. Bei der Ankunft in Eckstö fuhren die Kolikschmerzen und das Erbrechen fort. Der Provinzial-Medikus, Doctor Olin, ward gerufen, der sogleich ein Brechmittel verordnete; worauf der Prinz sich ziemlich wieder hergestellt befand. Wir suchten Doctor Olin in Eckstö auf; aber da er auf das Land gereist war, mußten wir uns begnügen, brieflich seinen schriftlichen Bericht zu verlangen. Dieser ist noch nicht eingegangen; sobald wir ihn erhalten haben, werden wir eilen, solchen vorzutragen.

Späterhin haben wir von den Cavalieren, welche die traurige Ehre hatten, Se. königl. Hoheit zu begleiten, die Nachricht erhalten, daß der Prinz von dieser Zeit an nicht mehr gesund gewesen, und sich über einen beschwerenden Druck im Unterleibe und Schwindel, den er vormals nie gehabt, beklagt habe. Sein Appetit war immer schwach gewesen; aber jetzt insonderheit äußerst unbedeutend. Man sah ihn bei verschiedenen Gelegenheiten, wie per contenance, sich an die Stirne und über die Augen greifen, mit einer Bewegung, welche Aufmerksamkeit erregte. Der Zustand des Gehirns, welcher nach unserm Vermuthen denselben veranlaßte, ging endlich so weit, daß Se. königl. Hoheit auf einige Augenblicke die Person nicht wieder kannte, mit welcher er redete. So geschah es z. B. mit seinem eigenen

Bruder, dem Herzoge von Auguſtenburg, einige Tage vor ihrer Trennung. Unſer niemals genug beweinter Prinz ging ſeinem Bruder entgegen, ohne ihn zu kennen, und fragte ihn: mit wem er die Ehre hätte zu reden? ungeachtet ſie einander ganz nahe ſtanden. Dies geſchah ohngefähr 28 Stunden vor dem unglücklichen Sturze vom Pferde.

Unglücklicher Weiſe hatte die Krankheit Sr. königl. Hoheit zu Linköping und Eckſiö ſolche Symptome, daß man ſie ſehr leicht von einer verfehlten Vergiftung verurſacht glauben konnte, ungeachtet es wohl wahrſcheinlicher iſt, ſelbige von einer durch Erkältung entſtandenen Indigeſtion herzuleiten, welche durch das viele Milchtrinken gewiß nicht verbeſſert ward. Die Liebe des ſchwediſchen Volks zu ſeinem künftigen Könige war ſo groß, daß ſelbige, wie jede wahre Affection, mit einer geheimen Furcht, ihn bald zu verlieren, verbunden war. Das Volk ſah Se. königl. Hoheit während des Erbrechens und der Kolikbeſchwerden ſüße Milch in Ueberfluß trinken, bemerkte folglich, was der Prinz ſelbſt von ſeiner Krankheit dachte, und hörte darauf, daß er ſich darüber in Linköping auf die oben genannte Art geäußert habe; nun ward der Verdacht in ihrer Ueberzeugung zu der völligſten Gewißheit, daß man ihnen ihre einzige und letzte Hoffnung durch Gift habe rauben wollen. Je tiefer wir die irrige Meinung des Publikums eingewurzelt ſehen, je mehr das unglückliche Zuſammentreffen der Begebenheiten dieſelbe zu ſanctioniren ſchien, und je mehr die Trauer über den plötzlich darauf eingetretenen Verluſt dem geäußerten Verdachte eine nicht mehr verhaltene Bitterkeit zu geben ſchien, je ſchwerer lag uns die Verpflichtung ob, mit Anſtrengung aller unſerer Kräfte und mit ſorgfältiger Beobachtung aller Umſtände, uns zu bemühen, dieſen die Ehre der ſchwediſchen Nation ſo ſehr verdunkelnden Verdacht, wo möglich, auszurotten.

LII.

Urtheil des königlichen Oberburggerichts, zufolge der Anklage des Hofauditeurs Gustav Edmann, gegen den Leibmedikus Sr. königl. Majestät den Doctor Joseph Rossi, von Amtswegen und auf Verordnung des Justizkanzleramts, betreffend die Verantwortlichkeit des gedachten Leibmedikus in Hinsicht seines Verfahrens bei der Obduktion der Leiche Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen, Karl August, im Oviddinger Priesterhofe den 30. Mai des gegenwärtigen Jahrs; gegeben und vorgelesen in Stockholm den 20. Jul. 1810.

Seitdem durch das Reichsmarschallamt dem Leibmedikus Rossi ein Anmerkungsmemorial des Justizkanzleramtes, die Unternehmung der gedachten Obduktion betreffend, kommunizirt, die von ihm gelieferten Erklärungen aber nicht Genüge leistend befundend worden, und das Justizkanzleramt ihn deshalb für schuldig erkannt, bei dem gehörigen Gerichtsstuhle zur Verantwortung gezogen zu werden, und in dieser Hinsicht dem Hofauditeur Edmann als Fiscal beauftragt hat, die Klage gegen ihn zu führen, so hat das königliche Oberburggericht, während der Untersuchung, aus dem, was von den dabei verwickelten Personen ausgesagt worden, wie auch aus den von dem Hofauditeur verlangten und dem königlichen Oberburggericht mitgetheilten Protokollen des königlichen Kollegii Medici ersehen, daß der Leibmedikus Rossi, welcher bei der Nachricht, daß Se. königl. Hoheit der Kronprinz sich während der Reise unpäßlich befunden, den Befehl, abzureisen und für die Gesundheit Sr. königl. Hoheit zu sorgen, erhielt, auch zu diesem Zwecke den 18. Mai in Carls-

krona ankam, von wo er nachher Se. königl. Hoheit während der Reise begleitete, zufolge seinem eigenen, vor dem königl. Oberburggericht abgelegten, Geständnisse, gewußt hat, daß Se. königl. Hoheit niemals einen Anfall von Schwindel, und ein andermal von Bewußtlosigkeit während einiger Augenblicke gehabt, ohne daß er die gehörige, seiner Pflicht angemessene, Rücksicht darauf genommen hätte; daß, seitdem der Todesfall Sr. königl. Hoheit den 28. erst erwähnten Monats erfolgte, er, der Leibmedikus, ohne die allergnädigsten Befehle Sr. königl. Majestät abzuwarten, und ohne daß er mit gehöriger Aufmerksamkeit, ungeachtet der Vorstellungen des Herrn Cabinets-Kammerherrn, Grafen Sparre, und mehrerer Gegenwärtigen, die Leiche Sr. königl. Hoheit durch die dienlichsten und am leichtesten zu erhaltenden Mittel vor der Verwesung zu bewahren gesucht, im Gegentheile innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Tode, in Gegenwart dreier, aus den Mitgliedern der medizinischen Fakultät zu Land berufene, Aerzte, die Obduktion der königl. Leiche beschlossen, und am folgenden Tage bewerkstelligt hat; ferner, daß mehreres vom Collegio Medico, als dem Leibmediko Doctor M. Pontin, dem Professor, Doctor Jakob Barzelius, und dem Prosektor, Doctor O. Halenius, Vorgeschlagene, und in wissenschaftlicher Hinsicht zu einer gesetzlichen vollständigen Obduktion Nothwendiges unterblieben ist; auch das im Magen der königl. Leiche Gefundene, welches für eine chemische Untersuchung aufzuheben vom größten Gewicht gewesen wäre, nicht aufbewahrt, sondern nach dem, was der Leibmedicus Rossi selbst eingestanden, aus seiner Verwahrung hat verloren gehen lassen, wodurch also die Möglichkeit, einen vollkommenen, klaren und sicheren Beweis daraus gegen den allgemein verbreiteten Verdacht und das Gerücht über die Todesursache Sr. königl. Hoheit zu führen verschwunden ist: Und da der Leibmedikus Rossi durch dieses Betragen, theils die Grenzen seines Amts als Leibmedikus überschritten, theils eine Unge-

schicklichkeit und strafbare Vernachlässigung in Ausübung desselben bewiesen hat, so findet das königliche Oberburggericht, in Bezug auf den 11. §. der königlichen Hofartikel vom Jahre 1687, für recht, ihn, den Leibmedikus, seines Amtes und damit verknüpften Gehalts verlustig zu erklären; so wie auch das Oberburggericht, da Rossi in Hinsicht der Pflichten gegen das Allgemeine gefehlt hat, ihn nicht länger für würdig hält, im Lande zu bleiben. Was das Letztere anbetrifft, unterwirft das königliche Oberburggericht sein Urtheil in Unterthänigkeit der Prüfung Sr. königl. Majestät. Jahr und Tag wie oben.

Von wegen des königl. Oberburggerichts:

(L.S.) Fr. Ph. Klingspor.
G. C. Greyer.

Mit dem Original gleichlautend:

J. J. Platin.

LIII.

Königliche Proclamation zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in Stockholm vom 20. Jun. 1810.

Wir Carl, von Gottes Gnaden König der Schweden, Gothen und Wenden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein ꝛc. ꝛc.

Mit dem lebhaftesten Schmerze haben Wir die für Uns so unerwartete Nachricht erhalten, daß bei einer Gelegenheit, die für den Schatten des edlen Fürsten, dessen unersetzlichen

Verlust Wir mit jedem treuen Unterthanen beweinen, eine allgemeine Trauer, von Ruhe und Ordnung begleitet, erfordern sollte, von einigen gesetzlosen und pflichtvergessenen Personen auf das grausamste ein die schwedische Nation entehrender Mord beigelegt worden. Die Ehre der schwedischen Nation, der Wunsch Unserer getreuen und gehorsamen Unterthanen und Unsere königliche Obliegenheit erfordern es, Ruhe und Ordnung im Reiche und die Heiligkeit der Gesetze aufrecht zu erhalten, und daher gemeinschaftlich unruhigen Auftritten vorzubeugen. Wir ermahnen daher Unsre getreue Bürgerschaft, und die Einwohner dieser Stadt, daß jeder zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe beitrage, auf seine Dienstboten und Arbeiter Acht habe, und dadurch mit Uns den Zweck eines jeden gesetzliebenden Einwohners befördern helfe. Wir befehlen demnach, daß nach 11 Uhr Abends die Hausthüren zugeschlossen werden und sich keiner auf der Straße sehen lasse. Dem hiesigen Militär, welches durch häufiges Patrouilliren für die Ruhe und Sicherheit sorgen soll, haben Wir vorgeschrieben, zuerst in Güte jeder etwanigen Volksversammlung vorzubeugen zu suchen, widrigenfalls Gewalt zu gebrauchen. Es hat sich folglich ein jeder die Schuld beizumessen, wenn unangenehme Vorfälle entstehen sollten.

Mit Zuversicht verwenden Wir Uns an Unsere getreue Bürgerschaft, die Uns bisher bei jeder Gelegenheit unveränderliche Beweise ihrer Ergebenheit ertheilt hat, wie auch an jeden Unsrer Unterthanen, Unsre wohlgemeinte Absicht zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Gesetze und der persönlichen Sicherheit gehorsamst zu befolgen. Gegeben Stockholms Schloß den 20. Jun. 1810.

Carl.

J. A. Börtzel.

LIV.

LIV.

Anrede des Oberstatthalters, Generalmajor Skiöldebrand, an der Spitze des Magistrats und der funfzig Aeltesten der Bürgerschaft von Stockholm an den König am 20. Juni 1810.

Großmächtigster, allergnädigster König!

Ehe ich, auf Ew. Majestät gnädigsten Befehl, das Oberstatthalteramt übernahm, hatten bereits der Magistrat und die funfzig Aeltesten der Bürgerschaft sich vereinigt, nicht durch eine Deputation, sondern alle miteinander in Person, Ew. Majestät ihre unverbrüchliche Ergebenheit für Ew. Majestät Person zu erkennen zu geben, ihre große Betrübniß über den heute eingetretenen unglücklichen Vorfall, und ihre Bereitwilligkeit, alles, was sie vermögen, zu Ew. Majestät und des Vaterlandes Besten anzuwenden. Ew. Majestät sehen hier vor Sich den Magistrat und die Aeltesten der Bürgerschaft, die stets, wenn es nöthig war, Schwedens Königen wirksame Treue bewiesen. Es ist in ihrem Namen, daß ich Ew. Majestät unterthänigst versichere, sie werden sich auch bei diesem Ereignisse, stark entflammt von wahrem Patriotismus und Unterthanstreue, des Namens würdig beweisen, den sie sich von uralten Zeiten her erwarben.

LV.

Anwort des Königs.

Ich empfange mit der lebhaftesten Zufriedenheit die mir nicht unerwartete aber bei dieser Veranlassung doppelt beruhi-

gende Versicherung der Treue und Ergebenheit des Magistrats und der Bürgerschaft für Meine Person: es ist Meinem Herzen ein wahrer Trost, Euch Meinen aufrichtigen, herzlichen Dank dafür zu erkennen zu geben. Mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzes erfuhr Ich, was heute vorgefallen ist, und Ich halte es für Meine heiligste Pflicht, Euch zu versichern, daß von Meiner Seite nichts versäumt werden soll, Ruhe und persönliche Sicherheit und der Gesetze Heiligkeit zu handhaben und zu befestigen. Ich verbleibe dem Magistrate und der Bürgerschaft mit aller königlichen Huld und Gnade stets wohl zugethan.

LVI.

Schreiben des Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandtschaften in Stockholm vom 20. Jun. 1810.

Auf Befehl des Königs, meines Herrn, hat unterzeichneter Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten die Ehre, — — anzuzeigen, daß Se. königl. Majestät, auf die erste Nachricht von dem schrecklichen Vorfalle, der sich ereignet hat, alle nöthigen Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe in der Hauptstadt und der Privatsicherheit ergriffen haben. Eine Proclamation wird unverzüglich erlassen werden, mit Andeutung an alle Hausbesitzer, ihre Thüren um 11 Uhr des Abends geschlossen zu halten, nach welcher Zeit sich keiner auf den Straßen zeigen soll. Wenn sich noch Volkshaufen sammelten, so soll, im Fall sie auf die erste Aufforderung nicht auseinander gehen, die bewaffnete Macht angewandt

werden. Der König, tief gerührt über dasjenige, was sich zugetragen, hat dem Unterzeichneten befahlen, zu erkennen zu geben, daß eine specielle Aufsicht geführt werden soll, daß keine Gewalt wider das Völkerrecht von der Kühnheit und dem Verbrechen verübt werde.

Cars von Engeström.

LVII.

Königliche Proclamation wegen der in der Hauptstadt vorgefallenen unruhigen Auftritte vom 21. Jun. 1810.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, König der Schweden, Gothen und Wenden ꝛc. Mit dem lebhaftesten Schmerze haben Wir die für Uns unerwartete Nachricht erhalten, daß bei der Gelegenheit, da die Leiche Sr. königl. Hoheit, des Kronprinzen, in die Hauptstadt gebracht worden, wobei allgemeine Trauer, mit Ruhe und Ordnung verbunden, im höchsten Grade dem Schatten dieses edlen Fürsten, dessen Verlust Wir mit jedem treuen Unterthanen beweinen, gebührte, von einigen gesetzlosen, ihrer bürgerlichen Pflichten vergessenden Personen ein die schwedische Nation kränkender Mord verübt ist. Wir haben uns daher in der Nothwendigkeit befunden, Unsern getreuen und an den Folgen des Unglücks theilnehmenden Unterthanen, die gestern gegen Abend in der Hauptstadt vorgefallenen unruhigen Auftritte bekannt zu machen und sie davor zu warnen.

Da aber alle Ermahnungen der Befehlshaber der Militäre fruchtlos gewesen sind, um die an mehreren Stellen

versammelten Volksmassen zu trennen, und, ungeachtet der bekannt gemachten Anzeige, daß, widrigenfalls Gewalt gebraucht werden solle, um die allgemeine Ruhe und persönliche Sicherheit zu beschützen, doch mit Steinen und Schimpfworten dem zur Ruhe ermahnenden Militär begegnet worden, so war endlich dasselbe in die Nothwendigkeit gesetzt, um Recht und Ordnung zu erhalten, Gewalt zu gebrauchen, wodurch auch das Volk zerstreuet und die Ruhe wieder hergestellt worden. Wir hoffen also, daß dieselbe auch beibehalten werde, und die für einen Augenblick als Werkzeug zu einem übelgesinnten, gesetzlosen und einseitigen Plane Verleiteten den Nachtheil einsehen werden, der aus ihrem Verbrechen entstehen wird. Unsere sämmtlichen getreuen und geliebten Unterthanen, die von den Pflichten der Religion und Ordnung überzeugt sind, ermahnen Wir daher, als Landesvater, im Vertrauen auf Uns und die dienlich erachteten Maaßregeln, Unsere Befehle zu erfüllen. Stockholm, den 21. Juni 1810.

Carl.

J. A. Börtzel.

LVIII.

Erster vorläufiger Bericht des Justizkanzlers an den König, wegen der anzustellenden Untersuchungen über die Todesart des Kronprinzen vom 23. Juni 1810.

Zur unterthänigsten Befolgung des dem Justizkanzler-Amte aufgetragenen Befehls, zu berichten, was bei der am 7ten

dieses anbefohlnen Untersuchung, für Gegenstände ausfindig gemacht worden, die den beunruhigenden Gedanken, als ob der Tod Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen, durch Vergiftung bewerkstelligt worden sey, verursacht haben, muß ich hiedurch in Unterthänigkeit zu erkennen geben, daß diese Untersuchung am 10ten dieses vom Unterstatthalter, Ritter Edelkreuz, beim Polizeiverhör vorgenommen, und nachher, sobald es die Zeit erlaubte, ununterbrochen fortgesetzt ist; nämlich nach erhaltener Ausfindigmachung der Personen, welche die Aufwartung und Bedienung Sr. königl. Hoheit ausgemacht, und aller Wahrscheinlichkeit nach, am besten im Stande sind Nachrichten, welche den Gegenstand dieser Untersuchung betreffen, einzuziehen und mitzutheilen, so wie auch mit Zuziehung anderer Personen, die zu diesem Verhöre einberufen worden waren. Diese in meiner Gegenwart und im Beisein des Justitiarius gehaltene Untersuchung, ist nach Abwartung der Zurückkunft der Personen, die Se. königl. Hoheit auf der Reise begleitet, nun weiter fortgesetzt worden, konnte aber aus der Ursache noch nicht abgeschlossen werden, weil noch einige Personen abzuhören sind, es auch Sr. königl. Majestät Absicht gemäß ist, alle Aufklärungen dieserhalb zu erhalten, so lange noch Wahrscheinlichkeit dazu vorhanden ist.

Ueber das, was bei der Untersuchung erreicht worden, läßt sich bis jetzt noch kein vollständiger Bericht ertheilen, und nicht eher, als bis dieselbe abgeschlossen worden ist. Se. königl. Majestät, haben selbst in Gnaden eingesehn, daß, da keine wirkliche Verrätherei existirt und entdeckt worden ist, und da folglich nach den Rechten keine Anklage statt findet, sondern alles nur Gerücht, das schon durch die Untersuchung und durch das Zeugniß der Aerzte, und das Urtheil des Collegii Medici hierüber, als widerlegt zu betrachten ist, gehörige Gründe bei dieser Instanz erfordert werden, um weiter zu verfahren.

Ohne die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen und eine Inquisition zu formiren, haben diejenigen Personen, welche bei der Untersuchung ihren Bericht abgestattet, noch nicht eidlich können verhört werden. Ihre sichtbare Theilnahme an dem Verluste der allgemein betrauerten Hoffnung des Reichs, scheint aber Bürge ihrer Aussage zu seyn, und von uns beiden ist an ihnen nichts bemerkt, was einen Argwohn wegen der Ursachen des Todes veranlassen können, selbst nicht von dem Obristlieutenant Holst, und dem Kammerdiener Juel, die Sr. königl. Hoheit von Norwegen bis hieher gefolgt sind.

In wie fern die Personen, welche noch abzuhören sind, die Sache mehr, wie bis jetzt geschehen, entwickeln können, wird sich beim weiteren Verhör zeigen. Ihre Kenntniß davon scheint inzwischen von noch wenigerm Gewicht zu seyn, als die der erstern, weil sie weniger Gelegenheit gehabt, sich Sr. königl. Hoheit zu nähern. Aber da Se. königl. Majestät zu Dero eigene und der allgemeinen Beruhigung bei der Untersuchung die äußerste Sorgfalt für nöthig gefunden haben, und auch jeder rechtlich gesinnte Schwede und Unterthan es für eine heilige Pflicht halten wird, jeden zu entdecken, der das strafbare Werkzeug des Todes Sr. königl. Hoheit gewesen, so wage ich es, in tiefster Unterwürfigkeit Ew. königl. Majestät anheim zu stellen, ob Sie nicht in Gnaden geruhen wollen, jeden Ihrer treuen Unterthanen aufzumuntern, gesetzmäßige Beweise beizubringen, die das Verbrechen, das Leben Sr. königl. Hoheit zu verkürzen, erhärten können, so wie auch alle Theilnehmer, oder die mit Rath und That dazu behülflich gewesen, anzugeben; auch werden Ew. königl. Majestät ebenfalls in Gnaden für gut befinden, daß derjenige eine besondere Gnade und Belohnung erhalte, der einen rechtskräftigen Beweis beibringen kann, wodurch das Verbrechen oder die Verbrecher und Mitgehülfen entdeckt werden können, um sie zur Verantwortung für die Schandthat zu

ziehen, die auf immer die Ehre der schwedischen Nation beflecken würde. Stockholm, den 23. Juni 1810.

W. Klinteberg.
Gustav H. Thomée.

LIX.

Bekanntmachung des Oberstatthalters in Stockholm wegen einer ausgesetzten Prämie von zwanzigtausend Reichsthaler Banco auf glaubhafte Entdeckungen der Todesart des Kronprinzen vom 24. Jun. 1810.

Auf mein unterthänigstes Anhalten, hat Se. Majestät der König gnädigst Beifall gegeben; daß folgendes decretirt wird:

Da die tiefe Trauer des Königreichs und jedes redlichen Schweden über den tödtlichen Hintritt Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen durch das ausgebreitete Gerücht, als ob dieser für das Reich unersetzliche Verlust nicht durch natürliche Ursachen entstanden sey, noch vermehrt worden, und damit nichts vernachlässigt werde, wodurch man Aufschluß, über diesen betrübten Vorfall erhalte, so wird eine Belohnung von 20,000 Reichsthalern Banco für denjenigen ausgesetzt, welcher entdecken und gehörigen Orts angeben kann, daß dieser allgemein beklagte Todesfall, durch jemand, wer es auch sey, veranstaltet worden. Der Angeber muß sich mit einem Revers versehen, daß seine Angabe bei dem Gerichte, wo die Aussage geschehen, Protokollirt ist, und alsdann darf er nicht zwei-

sein, daß, im Fall sie zum Beweise führt, er die Belohnung erhalte. Uebrigens wird ihm der höchste Schutz des Königs versichert.

Möchte der Höchste, der das Innere des menschlichen Herzens durchschaut, wollen, daß das Verbrechen, wenn es ausfindig gemacht werden kann, rechtlich bestraft werde, oder auch, daß eine von jeher edle und ehrenvolle Nation von solchem Argwohn befreit werde. Stockholm, den 24. Junius 1810.

A. F. Skiöldebrand,
verordneter Oberstatthalter.

LX.

Zweiter vorläufiger Bericht des Justizkanzlers an den König, wegen den Untersuchungen über die Todesart des Kronprinzen vom 27. Jun. 1810.

Nachdem ich am 23sten dieses Monats unterthänigst berichtet, was bis dahin in der von Ew. königl. Majestät gnädigst befohlnen Untersuchung zur Erforschung der Veranlassungen des Verdachts und des Gerüchts wegen der Ursache von Sr. königl. Hoheit, des Kronprinzen Tode, vorgenommen ist, so ward die gedachte Untersuchung auch nachher weiter fortgesetzt, jedoch ohne daß eine andere Auskunft über die Sache, als die bisherige, sich ergeben, so wie auf Veranlassung der mit Ew. königl. Majestät gnädigsten Erlaubniß ausgefertigten Bekanntmachung, wodurch eine Belohnung für denjenigen ausgesetzt ist, der mit Beweisen zu der bezweckten Absicht beistehen könnte, auch nicht die geringste Meldung bei mir ist gemacht worden. Nichts desto weniger und wenn gleich noch einige Personen abzuhören sind, bei der Untersuchung,

die unverzüglich weiter fortgesetzt werden wird, da Se. Excellenz, der oberste Kammerherr ꝛc., Herr Graf Fabian Fersen, Ew. königl. Majestät seinen Wunsch unterthänigst angezeigt, daß das wahre Verhalten der Sache entdeckt werden möge; damit völlig auseinander gesetzt würde, in wie fern dessen verstorbener Bruder, Se. Excellenz, der Reichsmarschall und Graf Axel Fersen, der als ein Opfer des Argwohns und der Rache gefallen, schuldig oder unschuldig gewesen sey, so halte ich es dafür, daß nunmehr die Rechtsordnung kein Hinderniß in den Weg lege, die Untersuchung unter Handhabung des gesetzmäßigen Gerichts kommen zu lassen. Zufolge dessen, und nachdem das Verhörprotokoll mit der möglichsten Eile ist ausgeschrieben worden, werde ich durch das Advocatfiscalsamt in Ew. königl. Majestät und des Reichs Schweden Hofgericht, eine gesetzmäßige Untersuchung verlangen, den Grund und die Veranlassung des erwähnten Gerüchts und Argwohns betreffend; wobei, und da durch die Behandlung des Reichsmarschalls und Grafen Fersen, bei dem ich in der Hauptstadt den 20sten dieses Monats vorgefallenen Auflauf, der Verdacht nicht weniger gegen ihn, als gegen dessen Schwester, die Frau Gräfin Piper, sich deutlich geäußert hat, es nöthig seyn wird, daß Se. Excellenz, der Herr Graf Fabian Fersen, als der Bruder des Reichsmarschalls, so wie auch die Gräfin Piper vorgeladen werden, damit dieselben Gelegenheit haben mögen, gehört zu werden und sich zu erklären, in so fern die Untersuchung durch das eidliche Zeugenverhör sowohl den Verstorbenen, als jemanden von ihnen selbst, oder sonst ihre Gerechtsame angehen kann.

Da es einem jeden redlichen Schweden, der den Werth dieses Namens schätzt, angelegen seyn muß, von der Nation die Schande des Verdachts abzuwälzen, und den wahren Verbrecher zu entdecken, wenn es einen giebt, und das Gesetz die That selbst beurtheilen zu lassen, so darf man, als eine Folge des Ehrgefühls und der gesellschaftlichen Pflicht,

Se. königl. Hoheit ſich auf eine ſo vollgültige Weiſe erworben hatten, und welche deſſen ſchleuniger Tod mit einemmale und ſo allgemein aus der Tiefe des Herzens eines jeden redlichen Schweden hervorrufen mußte! Da indeß dieſe Gerüchte immer mehr und mehr zunahmen, glaubten Wir, demſelben Unſere Aufmerkſamkeit leihen zu müſſen. Bereits unter dem 7. Junius hatten Wir Unſerm Juſtizkanzler befohlen, dieſerhalb die gehörige Unterſuchung anzuſtellen, um einerſeits das ſcheußliche Verbrechen, wenn es wirklich ſtatt gehabt, an den Tag zu bringen und zu beſtrafen, andern Theils durch das Herausbringen der Wahrheit, von dem ſchwediſchen Volke, einen durch die Dauer aller Zeiten unvertilgbaren Schandfleck abzuwenden. Beruhigt durch das Bewußſeyn, daß Wir durch dieſe Unſere Anordnung erfüllt hätten, ſowohl das, was die Gerechtigkeit und die gute Ordnung des geſellſchaftlichen Vereins erfordern, als was die allgemeine Stimme von Uns zu heiſchen ſchien, hofften Wir, daß Unſer treues Volk ruhig und geduldig abwarten würde, was dieſe Unſere angeſtellte Unterſuchung an den Tag bringen würde. Aber Unſere Hoffnung ward leider vereitelt. Der betrübte Einzug der Leiche des Kronprinzen in die Hauptſtadt, iſt durch ein Verbrechen bezeichnet, welches eben ſo ſehr dieſen Traueract entheiligt, als gegen Unſere Perſon kränkend war, auch zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und allgemeinen Ordnung — mehrere unglückliche Folgen nach ſich ziehen mußte. Einer Unſerer erſten Beamten, der Reichsmarſchall, Graf Ferſen, ward in ſeiner Amtsverrichtung durch bloßen Argwohn, von einem zügelloſen, aufgereitzten Volke gezwungen, ſeinen Wagen zu verlaſſen, aus der Freiſtatt, die er geſucht, gewaltſam geriſſen, gemißhandelt, geſchleift, und endlich auf eine grauſame Weiſe ermordet. Taub für jedes menſchliche Gefühl, wollte der außer ſich gebrachte Volkshaufen ihn nicht der Unterſuchung und Beſchützung der Geſetze überlaſſen, die doch jedem Unterthan in gleichem Rechte zuſtehen und be-

willigt sind. Aber nicht zufrieden gestellt durch die verübte Gewaltthat, schien das Volk noch weiter zu gehen, und für das öffentliche Wohl noch gefährlichere Unternehmungen ausüben zu wollen. Man drohte Häuser zu plündern, noch mehrere Personen opfern, und so die allgemeine Ordnung ganz über den Haufen werfen zu wollen. Nachdem man mehrere Stunden hindurch die größte Langmuth geübt, die nachdrücklichsten Vorstellungen vergebens gemacht, und wiederholt versichert hatte, daß Gewalt würde angewandt werden, um die öffentliche Ruhe wieder herzustellen, sah sich endlich das versammelte Militär genöthigt, da es von dem gegen Unser Schloß strömenden Volkshaufen nicht allein durch Scheltworte, sondern auch durch Steinwürfe beleidigend behandelt ward, Unserm Befehle gemäß, durch einige scharfe Schüsse die Autorität der Gesetze zu erhalten und dem verbrecherischen Verfahren Einhalt zu thun — Wir sind überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen, die noch nie an dem Gefühle Unsers Herzens für sie gezweifelt haben, Unsern tiefen Kummer mit Uns theilen werden, da Unsere Empfindungen für Unser höheres Pflichtgefühl als König und Erhalter der allgemeinen Ordnung schweigen mußten. Die Wahl hing nicht mehr von Uns ab, da der gesellschaftliche Verein in Gefahr war, und die Eigengewalt in ihrer Raserei es ganz zu vergessen schien, daß noch ein König, noch Gesetze sich in diesem Lande fanden. Und somit waren wir gezwungen, Unsere sanftere Empfindung gegen jeden Unserer Unterthanen zu unterdrücken, und durch Anwendung der gesetzlichen Gewalt, welche die Vorsehung Unsern Händen anvertrauet hat, einem verwilderten Volke zu beweisen, daß das Band der Gesellschaft noch keinesweges aufgelöst sey. Diese Anordnung hatte auch den Erfolg, der zu erwarten stand; die Volksschwärme trennten sich, die öffentliche Ruhe und Ordnung ward wieder hergestellt. Sie ist seit der Zeit nicht wieder gestört worden, und wenn es gleich möglich ist, daß die fortdauernde Gährung noch zu

setzte, entrissen hat. — Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen. Stockholms Schloß den 3. Jul. 1810.

A.

Bericht des Staatsraths und Generaladjutanten Adlercreutz an den König über die Ermordung des Grafen Fersen vom 25. Juni 1810.

Großmächtigster, allergnädigster König!

Zufolge Ew. königl. Majestät Befehls bringe ich *hiemit* den Bericht über den am 20. dieses in der Hauptstadt statt gehabten Auflauf, da die Leiche Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen hier ankam.

Nach dem die unglücklichen Gerüchte, als ob der Kronprinz durch Gift gestorben, immer mehr zunahmen, bemerkte man beim Volke, welches auf das lebhafteste den Verlust des geliebten Fürsten fühlte, eine Gährung, die übelgesinnte Menschen (Gott weiß, zu welchen Zwecken) *nutzen* wollten, um unruhige Auftritte zu bereiten. Man fing damit an, den Unwillen des Volks gegen gewisse Personen zu leiten, als ob sie an der muthmaßlichen Vergiftung Theil genommen hätten. Man konnte demnach voraussehen, daß die Ankunft der Leiche Sr. königl. Hoheit, des Kronprinzen, zu unangenehmen Auftritten die Veranlassung werden möchte, wenn schon ich während den anderthalb Jahren, da ich als Generaladjutant den Dienst verrichtet habe, nie bemerkte, daß von den Bewohnern Stockholms irgend ein Aufruhr zu befürchten gewesen wäre, da solche im Gegentheile bei allen Vorfällen durch Sanftmuth und Folgsamkeit gegen Ew. königl. Majestät Anordnungen und Befehle sich ausgezeichnet haben, weshalb auch das Militär bei Ceremonien und großen Paraden Ordre hatte, dem Volke bescheiden und

höflich

höflich zu begegnen. Ich konnte daher unmöglich solche gewaltsame Auftritte, als sich leider zugetragen haben, auch nicht auf das entfernteste ahnen; aber, wie bereits erwähnt, befürchtete ich doch, daß Unordnungen würden vorfallen können, weshalb ich denn auch sogleich nach dem geendigten Conseil am 20. dieses von Haga zur Stadt eilte. Bei meiner Ankunft im königlichen Stalle erhielt ich Nachricht, daß ein Auflauf wirklich statt habe, und Se. Excellenz, der Reichsmarschall, sich in großer Gefahr befände. Ich stieg sogleich zu Pferde und ritt über den Ritterhausmarkt der großen Neugasse zu, wo eine Menge Volks versammelt war, dessen Toben und Geschrei mir entgegen kam. Bald darauf sah ich den Reichsmarschall von dem General Silfverspar re unterstützt, der mit eigner Gefahr die Hiebe abzuwehren suchte, die mit Stöcken und Regenschirmen gegen des Marschalls bloßen Kopf gerichtet wurden. Se. Excellenz trieften von Blut und schienen bereits sehr abgemattet zu seyn. Ich sprach sogleich zum Volke, beschwor es in Gottes und des Königs Namen, von seinem rechtlosen Vornehmen abzustehen, und doch nicht auf solch eine Weise die Ehre einer edlen Nation in den Staub zu treten. Die Menge hörte meine Vorstellungen mit Aufmerksamkeit und Zufriedenheit an. Man versprach, sich meinem Rathe zu fügen; auch ließ man davon ab, den Reichsmarschall zu mißhandeln, so daß es dem General Silfverspare möglich ward, Se. Excellenz in das Bergstrahlsche Haus zu bringen. Einige wohlgekleidete Männer unter dem Haufen kamen zu mir und sagten: „Wenn Sie, General, jetzt das Volk bitten, Sie zu begleiten, so würde es sich dadurch zerstreuen.“ Ich folgte diesem Rathe, und sagte zum Volke: „daß, wenn sie in der That das gegen mich geäußerte Wohlwollen für mich hegten, sie mir folgen und dann auseinander gehen möchten.“ Dies ward mit Beifall und Hutrahrufen angenommen. Ich ritt nun die große Neugasse hinauf, begleitet von einer großen Volksmenge. Auf diese Weise war ich bis zum Kornmarkt

gelangt, wo ich stille hielt, und in der Vermuthung, daß der Auflauf gestillt sey, dem hier versammelten Volke meinen Dank und meine Zufriedenheit über die mir bezeugte wohlwollende Folgsamkeit darbrachte, und diesen Tag als den segenreichsten meines Lebens pries. Ich versprach auch, bei dem Könige auf das Beste ihr gesetzwidriges und ungebührliches Verfahren zu entschuldigen, und es als eine bloß durch das unglückliche Gerücht entstandene Uebereilung, für eine warme Anhänglichkeit an einen geliebten edlen Prinzen, den sie so unerwartet verloren, auszugeben! Ich suchte hiernach durch Umwege mich von dem Volke zu entfernen, das mich aber unter Hurrahrufen bis zum Schlosse begleitete. Von hier nahm ich meinen Weg nach dem Ritterhausmarkte, wo ich den General Silfverspare begegnete, der mir von dem Tode des Grafen Fersen Nachricht gab. Ich vernahm durch ihn, daß, obgleich mir das versammelte Volk gefolgt wäre, ein anderer Volksschwärm sogleich diesen ersetzt und in der äußersten Raserei den Mord verübt habe. Jetzt zeigten sich Volkshaufen überall, die immer mehr und mehr zunahmen, und unter Geschrei und Toben, die Leiche des Marschalls nach dem Gerichtsplatze schaffen wollten. Von mehrern Seiten erschallte der Zuruf, einige andere hohe Beamte zu opfern, die Häuser der Reichen zu plündern, sie zu verbrennen oder sonst zu zerstören. Jetzt sahe ich ein, daß mit Gutem nichts mehr auszurichten stand. Ich nahm dieserhalb die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln, und beorderte eine Division Gefündiger Kanonen nach dem Ritterhausmarkte. Alle Truppen mußten unter Gewehr; ich begehrte vom Volke, das auf dem Ritterhausmarkte zusammengedrängt mit dem Militär vermischt stand, daß es sich vom Markte wegbegeben sollte. Aber man gehorchte nicht. Ich ließ deshalb die Leibgarde zu Fuß anrücken, wodurch das Volk genöthigt ward, sich zurückzuziehen.

Alle Zugänge der Gassen wurden nun durch Mannschaft gesperrt, wodurch ich hinreichenden Spielraum auf dem

Markte für die Kanonen bekam. Auf diese Weise blieb alles bis Nachmittag gegen 4 Uhr. Man war während der Zeit auf allen Stellen, wo sich das Volk gesammelt hatte, bemüht gewesen, es zur Ruhe und Ordnung und zum Auseinandergehen zu bereden; aber vergeblich.

Jetzt waren Ew. königl. Majestät zur Stadt gekommen, und hatten den Staatsrath zusammen gerufen, vor welchem ich die Ehre hatte, einen kurzen Bericht über das Vorgefallene abzustatten. Ew. königl. Majestät befahlen nach angewohnter Milde und Güte, so lange, als nur immer möglich, das versammelte Volk zu schonen, weshalb auch eine Proklamation vorhergehen sollte. Aber bevor diese konnte gedruckt werden, hatte der Zudrang des Volks auf eine höchst bedenkliche Weise zugenommen. Es fing schon an gegen das Schloß zu avanciren, und sowohl Officiere wie Soldaten zu verhöhnen, wobei das Geschrei und Hurrahrufen ohne Aufhören fortdauerte.

Nun sah ich mich genöthigt scharf laden und zwei Dreipfünder vorrücken zu lassen; ich erklärte dabei, daß Gewalt gebraucht würde, im Fall man nicht Ruhe und Ordnung halten wollte. Keine Art von Vorstellung vermochte auf diese Rasenden zu wirken. Ich stellte ihnen vor, wie unanständig und unschicklich es sey, einen Trauertag wie der heutige durch Hurrahrufen und Lärmen zu entheiligen. Hier sprang einer aus der Menge hervor, und holte mit dem Stocke nach mir aus. Ich parirte den Schlag ab, faßte meinen Mann beim Kragen und brachte ihn mit Hülfe einiger Officiere in Arrest. Ein Anderer warf sich auf die vorgezogenen Kanonen, trotzte, und rief den übrigen zu, seinem Beispiele zu folgen. Aber die Cavallerie hielt die Nachrückenden in Respect und ich nahm auch diesen Tollkühnen in Arrest. Nun fing das Volk an, auf die Patrouillen mit Steinen zu werfen, die bisher sehr nachsichtig umhergeritten

waren, bloß um das Volk zu bereden, auseinander zu gehen. Auf dem Gustav Adolphsmarkte war es mit dem dort postirten Detachement von der königl. Garde zu Pferde bereits zum Handgemenge gekommen. Ich ritt dahin und versuchte es auch hier, das Volk durch Zureden und Vermahnungen zur Ruhe und Ordnung zurück zu bringen; aber alles war vergeblich. Grobheiten und Drohungen nahmen immer zu; sowohl die Befehlshaber als die Soldaten wären in hohem Grade aufgebracht, da sie unaufhörlich vom Volke gemißhandelt wurden. Es kostete mir Mühe, sie von der Rache zurückzuhalten; und ich machte von neuem einen Versuch, das Volk zur Ordnung und Ruhe zu bereden. Aber, statt dessen ward ich, so wie die mich begleitenden Officiere, mit Beschimpfungen und Steinwürfen empfangen. Das Hurrahschreien ließ nicht nach; während dem Lärmen näherte der Haufe sich immer mehr und mehr dem Schlosse. Mit zerrissenem Herzen sähe ich mich nun gezwungen, nachdem die möglichste Nachgiebigkeit den Tag über vergeblich verwandt war, den mir ertheilten Befehlen zufolge, dem Auflaufe durch Gewalt ein Ende zu machen.

Ich sagte dem Haufen, daß ich hiemit zum letztenmale warnte, und bat ihn auf das dringendste auseinander zu gehen, und nicht durch unanständiges Toben und Schreien Se. Majestät den König, die sich im Schlosse befänden, länger zu beunruhigen. Aber diese Vorstellung wirkte so wenig, als alle die vorhergehenden. Die empörten Officiere wollten, daß ich durch einige Schüsse mit Traubenhagel dem unwürdigen Auftritte ein Ende machen solle; aber mein Herz blutete bei dem Gedanken an die Zerstörung, welche dieses unter dem Volkshaufen hervorbringen würde. Ich gab deshalb Befehl einem Esquadron der Leibgarde Befehl, Choc zu machen. Dies ward sogleich bewerkstelligt, und die ganze große Kirchengasse war gereinigt. Aber nun fing aus allen Gassen und Gängen ein Steinwerfen an; man drängte von neuem

die Kirchengasse hinauf. Jetzt gab ich einem Rohten von der Leibgarde zu Fuß Befehl, vorzurücken, sich vor die Gassenmündung zu postiren, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Man winkte, man rief dem Volke noch wiederholt zu, sich zurück zu ziehen; aber anstatt Folge zu leisten, wurden die Truppen mit einem Steinhagel empfangen.

Nun durfte ich nicht länger den gemißhandelten und aufgereizten Soldaten verbieten, Feuer zu geben. Durch einige Schüsse ward die Ruhe hergestellt. Auf dem Wiedermarkt dauerte das Unwesen fort; die Volksversammlungen nahmen dort zu. Ich ritt hin, verstärkte die Cavallerie, und gab Ordre, Choc auf alle Volkshaufen zu machen, die sich nach der Anforderung nicht sogleich zerstreuen würden. — Auf diese Weise ward auch dort die Ruhe bald hergestellt; aber leider nicht ohne Blutvergießen. Indessen, hoffe ich doch, daß nicht viele getödtet sind, obgleich eine große Anzahl schwerer oder leichter verwundet wurden. Auch hoffe ich, Ew. königl. Majestät werden mir und dem Militär die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß die möglichste Mäßigung angewandt ist, die man einem so verwilderten Volkshaufen nur immer schuldig seyn kann.

Jetzt liegt es mir noch ob, die Gründe anzugeben, weshalb das Militär nach dem Ausbruche Mehrerer nicht wirksam genug verfahren habe, um den an den Reichsmarschall verübten grausamen Mord abzuwehren.

Erstens konnte keiner ein solches Verbrechen voraussehen gegen einen der ersten Reichsbeamten, der in seinem Dienste der Ankunft der Leiche Sr. königl. Hoheit zur Stadt die möglichste Solennität geben mußte. Die allgemeine Betrübniß, von der ein jeder redliche Schwede bei diesem trauervollen Auftritte durchdrungen war, ließ keine Vermuthung aufkommen, daß dieser Tag und diese Procession auf solch eine

Waffe könne verunglimpft werden. Daher waren auch die Truppen mit keinen scharfen Patronen versehen.

Zweitens: Da der Generalmajor Stiffversparre, der als dienstverrichtender Generaladjutant den Befehl in Stockholm führte, dadurch, daß er in eigner Person suchte, den Reichsmarschall zu vertheidigen, den Befehl nicht an die Truppen senden, und auch durch das Gedränge von Wagen und Menschen auf der großen Neugasse nicht vorwärts kommen konnte, so blieben diese Truppen, die theils auf dem Ritterhausmarkte paradirten, theils der Procession folgten, von dem wahren Zustande der Sache und der vorgehenden Gewaltthat ununterrichtet.

Drittens: Ist die Garnison in Stockholm während einer Reihe von 20 Jahren genöthigt gewesen, sich an Verunglimpfungen zu gewöhnen, ohne dagegen etwas unternehmen zu dürfen, um sich nicht größern Ungelegenheiten und Verantwortlichkeiten auszusetzen.

Viertens: Haben die zum Theil so unbestimmten Vorschriften in den Verfassungen selbst für das Militär so verschiedenartige Auslegungen hervorgebracht, was bei ähnlichen Auftritten vorgenommen werden müßte, und ob auch ohne ausdrückliche Ordre schwedisches Blut dürfte vergossen werden, daß ich noch allen diesen der sichern Hoffnung lebe, Ew. Majestät werden in diesem Falle dem Militär nichts zur Last legen. Es hat Willen und Kräfte gezeigt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sobald es dazu bestimmte Ordre hatte.

Uebrigens wünsche ich, daß alle die, welche die Vorfälle dieses Tages beurtheilen, sich an die Stelle des Befehlshabers setzten möchten, um sich von seiner kritischen Lage zu überzeugen. Ohnehin ist es auch immer leichter zu tadeln als selbst zu handeln. Jetzt, da alle Bedenklichkeiten aus dem Wege geräumt sind, ist es nicht schwer zu wissen, was

ein jeder mit Sicherheit thun kann und auch thun muß.
Stockholm am 25. Juni 1810.

C. Adlercreutz,
Staatsrath und Generaladjutant des Königs.

B.

Bericht des Justizkanzlers über die angestellten Untersuchungen wegen des Todesfalls des Kronprinzen und der desfalls verbreiteten Gerüchte vom 2. Jul. 1810.

Nachdem der letzte Reichstag geendigt war, nahmen Se. königl. Hoheit, der Kronprinz, eine Reise nach den südlichen Provinzen des Reichs vor.

Es war am 9. Mai in der Frühe, als derselbe, begleitet von den diensthuenden Kammerherrn, Grafen C. E. Sparre, dem Oberadjutanten und Obristlieutenant Holst, und dem Major Forsell, nebst der nöthigen Bedienung die Reise antraten.

Da durch den angeordneten Briefwechsel die Nachricht bei Sr. königl. Majestät einlief, daß Se. königl. Hoheit sich auf der Reise nicht wohl befänden, welches Uebelbefinden in Eckslö zunahm, — so erhielt der Leibmedikus Rossi Befehl, sich sogleich zu seiner königlichen Hoheit zu begeben. Die in der Folge aus Carlscrona und weiter aus Schonen eingelaufenen Rapporte über die Gesundheit des Kronprinzen waren für Se. königl. Majestät beruhigend.

Aber bald darauf verwandelten sich die erfreulichen Nachrichten in eine für den König und das schwedische Volk höchst niederschlagende Anzeige, da der Major Forsell am 31. Mai mit dem Bericht anlangte, daß Se. königl. Hoheit

am 28. Mai zwischen 2 und 3 Uhr des Nachmittags, während derselbe auf der Oviddinger Haide ein Cavallerie-Manövre mit angesehen, vom Pferde gefallen, und, trotz allen sogleich angewandten Mitteln und Hülfsleistungen, bald darauf zur allgemeinen Bestürzung seine theuren Tage geendet habe.

Der König, dessen ganze Seelenstärke zur Ertragung einer Bothschaft nöthig war, welche die Nachricht brachte, daß die Stütze seines Alters, wie die zukünftige Hoffnung Schwedens, vereint in den persönlichen Eigenschaften eines edlen Fürsten — verschwunden waren, gab sogleich Befehl zur Oeffnung der Leiche des Hochseligen Kronprinzen. Die dazu ernannten Aerzte, der Leibmedikus Pontin und der Professor Barzelius, reiseten in dieser Absicht schon am folgenden Morgen, den 1. Juni, mit den erforderlichen Instructionen versehen, ab, und der Landshauptmann in Christianstad-Lehn, Baron Nolken, so wie der Landrichter in Schonen, M. Flink, erhielten den Auftrag, über die gemachte Anordnung die Aufsicht zu führen.

Diese Veranstaltung kam indeß nicht zur Ausführung. Der Leibmedicus Rossi mit der Beihülfe des Licentiaten der Medicin, G. Halenius, und dem Beirathe der Mitglieder der Medicinischen Fakultät zu Lund, der Professoren und Doctoren Engelhardt, Flormann und Liljewalch, die mit dazu berufen wurden, hatte die Oeffnung der Leiche des Prinzen bereits am 30. Mai des Nachmittags vorgenommen, weil man vorausgesetzt, daß, wenn die Leichenöffnung bis zu dem darüber vom Könige angelangten Befehls verschoben würde, die Aufklärung, die man möglicherweise dadurch erlangen könnte, verloren gehen müßte.

Nachdem nun der König am Morgen des 2. Julius durch einen Courier von Oviddinge das Protokoll erhalten hatte, welches am 30. Mai bei der vorgenommenen Obduktion

gehalten war, wobei die dienstthuenden Cavalliere des Kronprinzen, die wachthabenden Offiziere, nebst dem Pfarrer in Ovesdinge, der Hofprediger Krook, gegenwärtig gewesen, überſandte der König dies Protokoll nebſt dem Gutachten, welches die Aerzte darauf gegründet: daß Se. königl. Hoheit vom Schlage gerührt wären, ihrem Collegio Medico zu. Obgleich das Collegium Medicum hierauf in dem am 4. Jun. abgegebenen Gutachten, den Wunſch geäußert, daß bei der Leichenöffnung mehrere ſogenannte Reactionsverſuche mit dem, was in dem Magen der Leiche gefunden, vorgenommen wäre, welches auch noch von den von hieraus abgegangenen Aerzten hätte geſchehen können, wenn das im Magen Befundene geſammlet und gehörig aufbewahrt worden wäre, ſo hat das Collegium Medicum dennoch hinreichende Aufklärung aus dem Protokolle erhalten, um der Meinung zu ſeyn, daß der höchſt beklagenswürdige Unfall durch einen Schlagfluß entſtanden ſey, gerade ſo, wie die bei der Leichenöffnung gegenwärtig geweſenen Aerzte ſich darüber geäußert haben, daß auch die Apoplexie durch Stockung in den Gefäßen des Gehirns veranlaßt worden, wobei der unglückliche Fall vom Pferde durch die Erſchütterung, welche das Gehirn und Rückenmark dadurch erlitten, zu Sr. königl. Hoheit Tode beigetragen habe.

Durch dieſe Aufklärungen und andere darüber eingegangenen Berichte, konnte der König nicht daran zweifeln, daß Sr. königl. Hoheit bedauernswerther Tod nicht ſollte eine Folge natürlicher Urſachen und des Allmächtigen Schickung geweſen ſeyn. Sich dem Willen Gottes unterwerfend, haben Se. königl. Majeſtät in der Religion Troſt für Ihren und des ganzen Reichs höchſt betrübten Verluſt geſucht. Dabei haben Se. königl. Majeſtät den Schmerz gehabt, zu ſehen, daß dieſe ihre Bemühungen nicht hinreichten, in den aufgebrachten Herzen ihrer Unterthanen die Beruhigung wieder herzuſtellen, ſondern daß im Gegentheil das Gerücht

entſtanden war und allgemein umherlief, als ob Se. königl. Hoheit, der Kronprinz, durch Vergiftung ihren Tod gefunden hätten. Se. königl. Majeſtät können für ihren Theil nicht glauben, daß redliche, wegen ihrer Treue bekannte, ſchwediſche Männer, auch nur für einen Augenblick die Gebote der Menſchlichkeit und der Ehre in dem Maaße vergeſſen, und zu dem Ableben eines geliebten, des Reichs Wohlfahrt ſo ergebenen, Fürſten auch nur auf das entfernteſte hätten beitragen können, da bisher auch nicht die kleinſte Spur von der Wirklichkeit eines ſolchen Verbrechens aufgefunden iſt.

Indeſſen war dieſer Argwohn bereits vor Sr. königl. Hoheit Abreiſe nach den ſüdlichen Provinzen des Reichs in Umlauf, und beweiſt wenigſtens die uneingeſchränkte Ergebenheit für den Kronprinzen, deſſen perſönliche Eigenſchaften ſich die allgemeine Liebe erworben hatten, die in dem plötzlichen Abſterben deſſelben, für jenes Gerüchte einen Schein von Wahrheit ſah, welches durch das über einen ſolchen Tod traurende Gefühl und die beunruhigenden Gedanken über das, was aus dieſem großen Verluſte für das Reich ſelbſt erwachſen möchte — unterſtützt und beigepflichtet ward. Se. königl. Majeſtät hielten es dennoch zu Ihrer eigenen, wie der Bewohner Schwedens Ruhe, für nothwendig, eine Unterſuchung über die Urſachen zu dieſem beunruhigenden Gerüchte anzuordnen, und über den Argwohn über den gewaltſam verurſachten Tod des Kronprinzen eine genugthuende Auskunft zu geben.

Dieſerhalb befahlen Se. königl. Majeſtät am 7. Jun. dem höchſten Juſtizhofe eine Unterſuchung auf das eiligſte vorzunehmen. Da kein wirklich begangenes Verbrechen da war, folglich keine gewiſſe Perſon als ſchuldig nach den Geſetzen in Anſpruch zu nehmen war, auf bloße Gerüchte aber Niemand angeklagt werden darf, ſo konnte auch keine Unterſuchung vor einem Gerichtshofe vorgenommen werden. Man

mußte sich darauf einschränken, diejenigen, welche Sr. königl. Hoheit Hofstaat ausgemacht, und die ihn am nächsten und gewöhnlichsten umgeben hatten, zu vernehmen, indem sie am ersten im Stande waren, dasjenige anzugeben und nachzuweisen, was zur Aufhellung des Argwohns beitragen konnte.

Diese Personen und andere, die in der Untersuchung namhaft gemacht worden, sind mit der möglichsten Genauigkeit verhört, so wie das darüber gehaltene Protokoll es ausweist. Und da Se. königl. Majestät aus dem darüber erhaltenen Berichte des Justizkanzlers ersehen, daß durch diese Untersuchung der Argwohn und die Vermuthung keineswegs begründet ward, so haben Se. königl. Majestät auf den Vorschlag des Justizamts nicht allein einen jeden ihrer getreuen Unterthanen aufgefordert, sowohl in Hinsicht ihres Ehrgefühls und ihrer gesellschaftlichen Pflichten, alles anzugeben, was jemand zufälligerweise wissen möchte, um die Wahrheit ans Tageslicht zu bringen, sondern auch eine Belohnung von 20000 Rthlr. baar für den ausgesetzt, der durch gesetzliche Beweise die Wahrheit des Gerüchts darthun kann, so daß der oder die, welche sich einer so boshaften That schuldig gemacht, im Falle sie überhaupt statt gefunden, nach der Strenge der Gesetze könne bestraft und diese Unehre von einer edlen Nation auf den Schuldigen allein gewälzt werden, damit der schwedische Name von solch einem schändenden Vorwurfe befreiet werde.

Nachdem solchergestalt die erwähnte anbefohlne Untersuchung am 10. Junius angefangen, ist sie seit der Zeit ununterbrochen fortgesetzt worden, in der Ordnung, wie die zu jener Aufklärung nöthigen und Anleitung geben könnenden Personen herbei zu schaffen waren.

Aber ehe noch der König in den Stand gesetzt war, dem vorhingenannten Vorschlage am 23sten seine Sanction zu ge-

ben, hat sich am 20sten dieses bei dem Einzuge der Leiche Sr. königl. Hoheit in die Hauptstädt, der gewaltsame Aufstand ereignet, durch welchen Se. Excellenz, der Reichsmarschall Graf Fersen, auf eine so barbarische Weise ums Leben kam. Ein Aufstand, der, wenn er nicht durch Sr. königl. Majestät Ankunft vom Schlosse Haga, und durch angemessene, ernsthafte Vorkehrungen wäre gedämpft worden, eines jeden Einwohners Leben und Eigenthum hätte in Gefahr bringen können, welches sich durch die während der Zeit und nachher auf den Gassen gehörten Aufrufe zu Mord und Brand nur zu deutlich zu erkennen gab.

Die Untersuchung, welche Se. königl. Majestät über diese unsinnige Selbstrache, diese in den Annalen des Reichs bisher unbekannten Auftritte, befohlen haben, und die zum Zwecke hat, die Anstifter und Vollstrecker dieser gesetzwidrigen Auftritte zu entdecken und zu bestrafen, wird unausgesetzt vorgenommen; täglich werden einige, mehr oder weniger Theil habende, Personen aufgefunden, die den Händen der Gesetze überliefert werden. Was auf diese Art bereits entdeckt ist, würde zu weitschweifig seyn, hier aufzuzählen. Wenn das Endurtheil wird gefällt seyn, oder auch schon früher, werden Se. königl. Majestät zu verordnen genehmigen, wie und auf welche Weise die Akten zur allgemeinen Kunde sollen gebracht werden.

Nachdem nun im allgemeinen Zusammenhange angegeben ist, was in dieser Angelegenheit sich zugetragen hat, so liegt es dem Amte des Justizkanzlers ob, näher aus einander zu setzen, was in der angefangenen und beim Oberstatthalteramte nun geschlossenen Untersuchung, in Hinsicht des Gerüchtes und des Argwohns über den Tod des Kronprinzen vorgekommen ist.

Der Inhalt und die Beschaffenheit der Aufklärung, welche durch die Arzneikunde erhalten werden könnte, bleibt ganz allein den Amtspersonen dieser Wissenschaft überlassen,

weshalb ich mich auch bloß in Hinsicht dessen auf die legale Form bei der Leichenöffnung eingeschränkt habe. Sr. königl. Majestät Collegium Medicum wird nicht unterlassen, über die Aeußerung und Erklärungen der Aerzte in Linköping, Eckſiö und Lund die Resultate zu liefern, die, wenn sie Zweifel enthalten, mir dadurch Anleitung zur Erlangung der Gewißheit geben können, die möglicher Weise zu erhalten steht.

Wie der Oberadjutant Holst und der Kammerdiener Juel berichtet, (von welchen der letztere 24 Jahre im Dienste des Kronprinzen gewesen) hat der hochselige Herr während den Mühseligkeiten des Kriegs das Schicksal des gemeinen Soldaten getheilt, und folglich einen abgehärteten Körper gehabt. Auch ist die Gesundheit Sr. königl. Hoheit immer gut gewesen, außer daß Dieselben in den letzten Jahren mit Husten und Erbrechen beschwert waren, besonders wenn Sie viel Toback geraucht, oder wie Juel sagte: nach dem zu häufigen Genusse des Kaffees. Dabei aber hatten Se. königl. Hoheit sich nicht sonderlich um ihren eigenen Gesundtheitszustand bekümmert, und wenn Denselben eine Unpäßlichkeit angewandelt, hatten Sie allgemein bekannte Hausmittel, mitunter wohl einige bittere Tropfen, gebraucht.

Kurz vorher, als Se. königl. Hoheit die Reise nach Schweden angetreten, hätte, nach der Bemerkung des Obristlieutenants von Holst, sich die Gesundheit desselben durch öfteres Erbrechen, besonders des Morgens, merklich verschlimmert, wie auch auf der Herreise von der norwegschen Grenze. Nach des Expeditionssecretärs Kullberg und Majors Forstell Aussagen, haben Se. königl. Hoheit dermaßen auf Strömsholm und Drottningholm am Magenkrampfe gelitten, daß Sie auf der erstbenannten Stelle, nicht, wie gewöhnlich, der dortigen Wachtparade hätten beiwohnen können.

Diese Unpäßlichkeiten haben auch in der Folge zu Stockholm die Gesundheit des Kronprinzen sehr schwankend gemacht, so daß, wenn davon die Rede war, Dieselben sich über Anreitz zum Husten, der sich auch oft eingestellt, geschwächte Verdauung und eine Schwere im Kopfe beklagten, oder wie der Kronprinz gegen den Major Forstell sich ausgedrückt: das Blut stiege ihm sehr zum Kopfe, wenn er gegessen oder sich erhitzt hätte. Doch haben Se. königl. Hoheit, wie der Expeditionssecretär Kullberg erzählt, diese Krämpfe nicht geachtet, sie für Hämorrhoidalzufälle und als Folgen einer mehr unthätigen Lebensweise angesehen.

Während dem Monate April habe sich indaß die Gesundheit des Prinzen gebessert, bis zu der Reise nach den südlichen Provinzen, die am 9. Mai vor sich ging.

Schon am andern Tage den 10ten nach dem Mittagsessen im Gasthofe Åby zwischen Nidköping und Linköping, wo aus der eigenen mitgenommenen Küche des Kronprinzen zubereitet war, ward das Erbrechen sehr beschwerlich, während welchem, nach der Bemerkung des Grafen Sparre, der sich mit im Wagen des Kronprinzen befand, so wie der Uebrigen aus der Suite, der Prinz theils Wein und Wasser, theils Milch getrunken habe.

In Linköping, wo das Nachtlager angeordnet war, ward der Professor Lodin um Rath gefragt. Er hielt die Uebelkeit für Erkältung, mit angehendem Fieber und gestörter Verdauung, und verschrieb dagegen die nöthigen Mittel. Unter der fortgesetzten Reise nahm aber die Unpäßlichkeit so zu, daß Se. königl. Hoheit dem Mittagsessen in Heßlö nicht beiwohnen konnten, sondern sich auf ein Bett legten, und nur ein wenig Bouillon zu sich nahmen.

Bei der Ankunft in Eckslo hatte die Krankheit den Grad erreicht, daß Se. königl. Hoheit daselbst zwei Tage, den 12. und 13. Mai, bleiben, und das Bett hüten mußs

ten. Den 14ten befanden Sie sich besser, so daß die Reise den 15ten konnte fortgesetzt werden. In Eckshö brauchten Se. königl Hoheit den Provinzialmedicus Olin, mit dem Erfolge, daß Dieselben bei Ihrer Ankunft in Carlscrona sich fast ganz hergestellt fühlten. Darauf kam den 18ten der Leibmedicus Rossi von Stockholm an. Nun blieb sich die Gesundheit des Kronprinzen gleich, bis zur Weiterreise, während welcher das Wetter kalt war, mit einem schneidenden Winde verbunden. Auf diesem Wege fingen Se. königl. Hoheit am 21. Mai zwischen Christianstad und Lund an, sich wieder nicht wohl zu fühlen.

Die folgenden Tage, am 22. und 23. Mai, waren Se. königl. Hoheit noch kränker; ließen sich aber doch nicht abhalten, in Malmö einem, von der Bürgerschaft Ihnen gegebenen Mittagsmahle beizuwohnen.

Bei der Ankunft in Ramlöse beklagten Se. königl. Hoheit sich über heftiges Kopfweh, und daß sie schwindlich wären. Den Tag darauf, am 28. Mai, waren diese Krämpfe vorüber, oder sie hatten sich doch vermindert, durch die lang ersehnte Zusammenkunft des Kronprinzen mit seinem geliebten Bruder, dem Herzoge Friedrich von Augustenburg. Das Wohlseyn des Kronprinzen zeigte sich auch dadurch, daß, als derselbe dem Obristlieutenant Holst erzählte: „Ihn hätte während dem Zusammenseyn mit dem „Herzoge ein solcher Schwindel überfallen, daß er eine „kurze Zeit über, seinen eigenen Bruder nicht erkannt hätte,“ der Prinz hierüber nicht im mindesten beunruhigt schien, und von dem Vorfalle mit vieler Munterkeit redete.

Am 28. Mai, nach dem eingenommenen Frühstücke bei dem Hofmarschalle von Platen, reißte der Herzog ab, Se. königl. Hoheit begleiteten denselben bis auf die Brücke, wo Sie sehr wehmüthig sich von Ihrem Bruder trennten; besahen darauf die Fabriken der Stadt, und setzten die Reise

um 12 Uhr Mittags nach der Qvidbinger Haide fort. Aber einige Stunden später, schon nach 8 Uhr, traf der betrübte, verhängnißvolle Todesfall dieses Fürsten ein. Dadurch ward die Aussicht für die Wohlfahrt Schwedens von neuem in Dunkel gehüllt, und nur allein durch den Beistand des Allmächtigen, des Königs unverdrossene Fürsorge und der schwedischen Männer Einigkeit und Festigkeit wird sie wieder aufzuhellen seyn.

Um, so weit die Kräfte des Menschen reichen, und es dadurch auszumachen steht, in wie weit das Verbrechen statt gefunden, welches das Gerücht in Umlauf gebracht hat, ist die Aufmerksamkeit auf alles, was um Se. königl. Hoheit vorgegangen, seit Ihrer Ankunft zu Stockholm gerichtet worden, und es sind deshalb besonders die, welche Se. kön. Hoheit täglich bedient, darüber befragt worden. —

Hierdurch hat es sich ergeben, daß, nachdem Se. königl. Hoheit am 22. Januar dieses Jahres ihren feierlichen Einzug in Stockholm gehalten haben, der Hofmeister Sr. königl. Hoheit Holmgrön von dem verstorbenen Reichsmarschalle Graf Fersen den Befehl erhalten habe, mit der größten Sorgfalt auf die nemliche Weise, wie für Se. königl. Majestät selbst, den Haushalt Sr. königl. Hoheit zu besorgen und bei der Zubereitung des Essens sich nach dem Geschmacke des Kronprinzen zu richten, worüber er sich bei dessen Norwegischem Kammerdiener besonders zu unterrichten hätte. Auch ist von diesem Tage an das Essen für den Kronprinzen, von dem bemeldeten Holmgrön angeordnet, durch den Küchenmeister Bonnet bis und mit dem 14. März zubereitet worden. Von dieser Zeit bis zum 30. April habe der Meisterkoch Wymann, und nachher der Meisterkoch Schmidt das Essen angeordnet und zubereitet. Der Conditor Hammerberg hat unter der ganzen Zeit die Confituren, so wie Kaffee und Thee, angerichtet. Der Mundschenk Mobberg hat bis zum 14. März und der Kellner

Bro-

Bouteillen nachher die Weine und Liquöre ausgegeben, auch haben ohne den norwegischen Kammerdiener Juel, so wie ohne den angenommenen Kammerdiener Almöf und den Läufer Pang, die fortwährend zu Sr. königl. Hoheit Bedienung da waren, die Kammerbediente des königl. Hofes bei der Tafel des Kronprinzen in der Aufwartung abgewechselt.

Sr. königl. Hoheit gewöhnliche Diät bestand in: Morgens um 7 Uhr Kaffee, welcher aus der Hofconditorei von dem Nemlichen geholt ward, der für den Hof zubereitet war; um 9 Uhr ward ein Frühstück, bestehend aus kaltem Fleisch, Butter, Käse, Conjac oder Liquör nebst einer Bouteille rothen Wein, aus der Hofküche geholt. Wenn Se. königl. Hoheit nicht bei Sr. Majestät zu Mittag speisten, so ward das Essen aus den nemlichen Gerichten, wie für die königl. Majestät bestehend, in den Zimmern des Kronprinzen angerichtet. Des Nachmittags ward Thee auf die nemliche Weise wie für Ew. Majestät, für den Kronprinzen servirt. Das Abendessen bestand gewöhnlich aus kaltem Fleisch; auch war die zur Reise mitgenommene, im Gasthofe zu Aby servirte, kalte Küche von dem Küchenmeister Bonnet zubereitet worden.

Von allen denen, die den Kronprinzen als tägliche Gesellschafter umgaben, so wie von dessen Bedienung und auch andern, welche zufolge der Protokolle abgehört sind, ist auch nicht der mindeste Umstand aufgegeben, durch welchen Argwohn auf eine gewaltsame Ursache zu dem Tode des Kronprinzen hervorgegangen oder zu schließen wäre. Alle diese Personen sind, jeder für sich, nach vorhergegangener Vorhaltung abgehört worden, und haben alle, der eine wie der andre, versichert, daß sie nie die mindeste Anleitung weder in Worten noch Handlungen zu einem solchen Verbrechen wahrgenommen hätten.

Was nun die verschiedenen Zufälle betrifft, welche zu dem Gerüchte Veranlassung gegeben haben, als ob eine Ve-

absichtigung gegen das Leben des Kronprinzen statt gehabt hätte, so hat man so viel Aufklärung darüber erhalten, daß diese Vorfälle sämmtlich eben so unschuldiger als zufälliger Art gewesen sind.

Man hat nemlich angeführt; daß Se. königl. Hoheit in der ersten Zeit, da Sie das Schloß bezogen, bei unverschlossenen Thüren geschlafen, aber bald nachher die Schlüssel des Nachts hätten abziehen lassen, weil ein Verrath gegen Sie im Werke gewesen wäre. Das ist durch den Kammerdiener Almlöf dahin erklärt worden: daß er solches ohne erhaltenen Befehl für sich gethan, indem er, der dieses anfänglich versäumt habe, von dem Kammerdiener Juel gehört, daß dieser gewohnt wäre, immer die Thüren der Zimmer zum Schlafgemach des Kronprinzen zu verschließen.

Auch sagt das Gerücht, daß während einer Nacht ein ein Getöse auf dem Schlosse entstanden, welches von einem Unternehmen gegen das Leben des Kronprinzen hergekommen sey. Der vorbenannte Kammerdiener Almlöf hat hierüber berichtet: daß, da er einst während seiner Wachttour einen Lärm gehört, er geglaubt, dieser rühre von den in einem obern Stocke befindlichen Dienern her, und um gewiß zu seyn, daß es nicht in dem Zimmer des Kronprinzen wäre, habe er sich ein Gewerbe bei Sr. königl. Hoheit gemacht; Dieselben hätten von dem Geräusche nichts erwähnt, weshalb denn auch ein Zufall der Art, der in einem Hause, worin eine Menge Bediente sind, nicht ungewöhnlich seyn kann, keine weitere Aufmerksamkeit erregt hätte.

Daß Se. königl. Hoheit sich selbst dahin sollen geäußert haben, als ob Sie glaubten, daß gegen Sie etwas beabsichtigt würde, ist ebenfalls durch das Gerücht in Umlauf gesetzt worden. Der Obristlieutenant Holst, der des Kronprinzen Vertrauen lange besaß, so wie der Expeditionssekretär Kullberg und der Major Forsell es sich erworben

haben, und auch der Kammerdiener Juel, dessen Ergebenheit und Treue durch eine gar lange Reihe von Jahren erprobt ist, haben einstimmig versichert, daß dieser edle Fürst nie solch einen Gedanken geäußert habe. Auch bei der Unterredung, die der Expeditionssekretär Kullberg mit Sr. königl. Hoheit unter dem letzten Reichstage über eine Partei, die mit dem Kronprinzen unzufrieden seyn sollte, gehabt, habe der Kronprinz nicht den mindesten Argwohn der Art fallen lassen.

Das Gerücht, als ob Se. königl. Hoheit aus einer gewissen Ahnung von seinem bevorstehenden Schicksale, vor seiner Abreise nach Schonen seinem Sekretär Kullberg einige Vorschriften gegeben, um gewisse Papiere und eine Chatulle, dem Bruder des Kronprinzen, dem Herzoge Friedrich in Kopenhagen einzuhändigen — ist dahin berichtigt worden, daß Se. königl. Hoheit unter allgemeinen Gesprächen über Sterblichkeit — Kullberg angewiesen hätten, daß, im Falle eines plötzlichen Todes, er sogleich an den Herzog Friedrich schreiben, und ihm die Umstände des Absterbens Sr. königl. Hoheit berichten sollte. — Wenn nun auch der Kronprinz während seines Krankseins in Eckslö dem Expeditionssekretär durch den Obristlieutenant Holst habe schreiben lassen, daß dieser einen Theil wichtiger Dokumente und Gelder, die sich in dem Vorzimmer zum Schlafgemach des Kronprinzen befänden, in sichere Verwahrung solle bringen lassen — so hat dieses ebenfalls Bezug gehabt auf einen solchen unvorhergesehenen Zufall, Feuersbrunst oder sonstige Unglücksfälle.

Ferner ist das Gerücht, als ob Se. königl. Hoheit durch Liquör, Kaffee, oder Bouillon vergiftet wären, durch den Umstand verstärkt worden, daß, da Se. königl. Hoheit einst von dem Letzten nichts haben essen wollen, einer von den Dienern, der davon genossen, sehr krank geworden wäre. Für ein solches Attentat scheint die Gelegenheit häufig genug gewesen zu seyn, wenn jemand niederträchtig und hoshaft

genug gewesen wäre, es zu unternehmen. Ueber die Wirklichkeit von so etwas hat sich aber nie die mindeste Wahrscheinlichkeit auffinden lassen. Dieser Argwohn scheint indeß von einem unrecht erzählten und entstellten Vorfalle herzurühren. Es war nämlich einst bei der Zubereitung des Abendessens für den königl. Hof, durch Unachtsamkeit, in eine Haferſuppe Lichttalg gekommen, wodurch dies Gericht in der Maaße übelschmeckend geworden, daß die Portionen, welche bereits für einige Hofbediente ausgegeben waren, wieder zurückgefordert werden mußten. Dabei ereignete es sich, daß der Diener Ahlgren seine Portion bereits verzehrt hatte, ehe der Unfall bemerkt worden war; auch klagte dieser gegen 2 Uhr des Morgens über Magenschmerzen, die indeß ohne alle Arzeneimittel oder sonstige Folgen den Tag darauf verschwunden waren.

Ferner hat man behauptet, daß Se. königl. Hoheit auf der Reise nach Schonen in Åby den 10. Mai nach dem Mittagsessen durch den Genuß einer vergifteten Pastete krank geworden wären.

Wenn man weiß, daß von dieser Pastet, die durch den Küchenmeister Bonnet in Stockholm zubereitet war, die ganze Suite des Kronprinzen und ein Theil der Bedienung mit gegessen, ohne daß es einem von ihnen auch nur im mindesten geschadet hätte, und daß Se. königl. Hoheit, die während dem Uebelbefinden und Erbrechen sowohl Wein und Wasser als Milch getrunken, sich weder gegen den Kammerherrn, Graf Sparre, noch sonst jemand im mindesten über einen solchen Verdacht geäußert haben, bloß daß Se. königl. Hoheit in Linköping den Professor Lodin fragten, ob auch wohl von dem Gefäße, worin die Pastete zubereitet, Grünspan hätte kommen können? welches indeß von diesem Arzte zur Zufriedenheit des Prinzen wiederlegt worden, auch dieses in der Folge durch alle Anzeichen einer Erkältung und

Unverdaulichkeit sich bestätigt habe, — so scheint dieser Argwohn wohl hinreichend widerlegt zu seyn.

Endlich hat auch das bei dem Hofmarschall von Platen eingenommene Frühstück einen Anlaß zu einem solchen Argwohn gegeben, indem man will bemerkt haben, daß von einem, der Jahrszeit nach seltenen Gerichte, Asperges, nur dem Kronprinzen allein wäre servirt worden; da es doch erwiesen ist, daß davon auch dem Herzoge Friedrich vorgelegt worden, welches von dem General Schulenburg verzehrt ward, ohne daß demselben, so viel man weiß, dieses seiner Gesundheit im mindesten gefährdet habe, folglich der Argwohn, der hierauf gebaut, ebenfalls gehoben ist.

Da nun zu der Aufhaltung der Gerüchte und des dadurch in Umlauf gebrachten Argwohns einer Vergiftung, alle Umstände angeführt sind, welche dazu die erste Veranlassung gegeben haben, so kann man nicht umhin, auch des durch den Capitain Jägerhorn und Lieutenant Heßko von Åbo überbrachten Gerüchts von dem Ableben des Kronprinzen zu erwähnen, noch ehe derselbe nach Schonen abgereiset war, dahinlautend: daß Se. königl. Hoheit auf einer Reise nach Schonen gestorben wären. Diese Offiziere hatten aber auch diese Nachricht für so wenig glaubhaft, als andere dort ausgebreitete Gerüchte, gehalten, und wenn in der Folge sich nicht der unglückliche Zufall ereignet hätte, durch welchen jenes Gerücht, wie vorherverkündigt angesehen wäre, so würde eine Nachforschung darnach eben so überflüssig seyn, als sie außerhalb den Grenzen meines Wirkungskreises und meiner Macht liegt. Daß indeß eine solche Furcht bereits vor der Abreise des Kronprinzen nach Schonen obgewaltet, die mehr als eine gewöhnliche Besorgniß über dessen Zurückkunft anzeigt, ist unleugbar, und wird auch zu jenem in Finnland entstandenem Gerüchte die Anregung gegeben haben. Verschiedene andere Aufklärungen, die mehr oder we-

niger die Voraussetzung bestärken, die hier angegeben sind, ergeben sich aus den Protokollen.

Das Unrichtige und Falsche, welches dem Gerichte über diesen Gegenstand zur Basis gedient hat, wird hiemit hinreichend dargethan seyn. Es steht allein in der Gewalt einer höheren Macht, das zu wissen, was für uns verhüllt seyn mag. Die Urtheile der Sterblichen dürfen wir allein in dem beschränkten Raume von Gründen und Beweisen der Wahrheit aufsuchen, deren Auslegung durch Vorurtheile leicht noch mehr gehindert werden kann.

Nachdem der Bruder des Reichsmarschalls, Grafen Axel Fersen, der oberste Kammerherr, Herr Graf Fabian Fersen, bei Sr. königl. Majestät in Unterthänigkeit darauf angetragen hat, daß nicht allein die seinem verstorbenen Bruder gehörende Papiere und Schriften, die gleich nach dem Tode desselben auf Sr. königl. Majestät Befehl versiegelt sind, möchten untersucht werden, sondern daß auch auf das genaueste und strengste möge nachgeforscht werden, worin dieses seines Bruders Schuld bestanden, der als ein Opfer des bloßen Argwohns gefallen ist; auch bei dem gewaltsamsten Auftritte der Verdacht sich gegen die Schwester des Reichsmarschalls, die Frau Gräfin E. S. Piper, laut erklärt haben: so hat das oberste Justizamt dafür gehalten, daß der Rechtsgang in dieser Hinsicht nun durch nichts mehr gehindert werde, um vor dem dahingehörenden Gerichtshofe eingeleitet zu werden. Dieserhalb hat der Justizhof die Verhandlungen an den Advokatfiskal des schwedischen Hofgerichts remittirt, wo die Personen, die bereits ihren Bericht abgegeben, solchen eidlich zu bekräftigen haben.

Das von der Gräfin Piper an Se. königl. Majestät gerichtete unterthänige Gesuch in derselben Absicht, um zur Aufklärung und Darthuung ihrer Unschuld eine Untersuchung anzuordnen, ist dem Justizamte von Sr. königl.

Majestät zur Gewährung überlassen, und demselben die gesetzliche Erfüllung des Wunsches aufgetragen worden.

Mit aller der Umsichtigkeit und Nachforschung, die ein so wichtiger Gegenstand, so wie die Würde der Wahrheit heischt, wird diese angeordnete Untersuchung vorgenommen werden. Wenn die Gesetze verbunden sind, Handlungen zu beurtheilen, so folgt auch daraus, daß die nämlichen Gesetze, die das Verbrechen bestrafen müssen, wo sie es finden, auch eben so wirksam zur Vertheidigung und Genugthuung der dargethanenen Unschuld zu verfahren haben; so wie die bürgerliche Gesellschaft Strafe fordert gegen die, welche, den Gesetzen trotzend, die heiligen Rechte der Mitbürger verachtet und die öffentliche Ruhe durch gewaltsame Selbstwehr gestört haben.

Der Gang und der Erfolg dieser Verhandlungen und Untersuchung wird Ew. königl. Majestät sogleich nach der Beendigung vorgelegt werden.

Daß der Leibmedicus Rossi, der in seinem Verhalten bei der Oeffnung der Leiche Sr. königl. Hoheit gefehlt, dieserhalb vor Gericht gestellt, und der Fiscal gegen ihn aufgetreten ist, wird bereits erwähnt seyn. Die von dem Licentiaten der Medicin, Halenius, geforderte Erklärung, ist von dem Justizamte dem Collegio Medico übersandt, und sobald die Rapporte über das bei dem Auflaufe vom 20. Junius Vorgefallene von den Befehlshabern werden eingegangen seyn, wird das Justizamt untersuchen, in wie fern daraus Anlaß zu einer gesetzlichen Ansprache gegen dieselbe statt finden kann. Stockholm den 23. Julius 1810.

W. von Klintberg.

LXII.

Memorial des Justizkanzlers, betreffend die Untersuchung der Todesart eines Kammermädchens der Gräfin Piper, vom 3. Julius 1810.

Ew. königl. Majestät haben den Justizkanzler in Gnaden befohlen, sich die nöthigen Aufklärungen zu verschaffen auf Veranlassung eines in der Hauptstadt neulich verbreiteten Gerüchts, daß ein Kammermädchen, die bei der Frau Gräfin Eva Sophia Piper, geborne Fersen, diente, plötzlich gestorben sey, daß der Tod dieses Mädchens verdächtig wäre, und daß der Leichnam deshalb, nachdem er bereits begraben worden, wieder aus der Erde genommen und auf den Anatomiesaal gebracht wäre.

In unterthänigster Folgeleistung mußten daher, nach dem erhaltenen Auszuge der letzten Volkszählung in der Hauptstadt, alle weibliche Bediente, sowohl des Grafen Axel Fersen als der Gräfin Piper, am abgewichenen 29. Junius vor mir und dem Unterstatthalter Edelcreutz erscheinen. Von ihnen fehlte keine einzige, als das Kammermädchen Brita Åkermark, die, nach des Haushofmeisters Anzeige, zugleich mit dem Diener Eckström der Gräfin nach Waxholm gefolgt war, wohin sie ihre Zuflucht genommen hatte. Nach dem Berichte des Pfarrers bei St. Jacobi, Dr. Hedrén, und des General-Directeurs Hageström, hat sich kein Todesfall unter den Bedienten des Grafen Fersen oder der Gräfin Piper ereignet, seit der Dr. Hedrén sein Amt antrat, welches am abgewichenen 10. Junius geschah; auch ist in einer Zeit von vier Wochen keine Leiche auf die Anatomiekammer gebracht. Durch Ew. königl. Majestät Generaladjutanten ist zugleich von dem Commandanten der

Festung Waxholm unter dem 1sten dieses der Rapport eingegangen, daß die Gräfin Piper dort von einem Kammermädchen, Namens Brita Åkermark, bedient wird, die mit der Gräfin von Stockholm nach der Festung kam.

Aus diesem allen werden Ew. königl. Majestät in Gnaden ersehen, daß das erwähnte Gerücht offenbar unwahr ist. Stockholm den 3. Julius 1810.

W. Klinteberg.
Gustav H. Thomée.

LXIII.

Proclamation des Oberstatthalters, General Skiöldebrand, zur Erhaltung der Ruhe bei der bevorstehenden feierlichen Beisetzung der Leiche des Kronprinzen, vom 10. Julius 1810.

Einwohner von Stockholm! Bei der bevorstehenden Trauerfeierlichkeit, da ein geliebter, ewig bedauerter Fürst ins Grab der schwedischen Könige gesenkt werden soll, wäre es überflüssig, an die Nothwendigkeit der Stille und Ruhe oder an die Gefahr derer zu erinnern, welche die allgemeine Ordnung zu stören wagen sollten, wenn man die Aufmerksamkeit allein auf die größte Menge von Euch richtet, das ist, auf diejenigen, welche redlich und gut für das Vaterland denken, und welche begreifen, daß, wenn die Anarchie die Oberhand gewinnen könnte, die unvermeidliche Folge davon ausländisches Joch seyn würde, anstatt des nicht genug zu schätzenden Glücks, unter der mildesten Regierung nach einer Constitution, eines aufgeklärten und tugendhaften Volks würdig, regiert zu werden. Euch, ihr Freunde

des Vaterlandes, kann man, ohngeachtet aller ausgestreuten erschreckenden Gerüchte, versichern, daß der Bestand der Ordnung des Staats nicht in Gefahr sey. Aber zur Vermeidung minderer Unordnungen muß folgendes beobachtet werden: Jeder Hausbesitzer an Gassen und Plätzen, wo die Procession vorbei passirt, ist gehalten, bei eigner Verantwortlichkeit für das, was geschehen kann, am Vormittag, ehe die Beerdigung Statt hat, alle Winkel nachzusehen, auf daß keiner sich dort verbergen möge, und darauf die Winkel geschlossen zu halten, bis die Procession zurückgegangen und die Truppen abmarschirt sind.. Eben so müssen die Hausbesitzer Aufsicht haben und bei Zeiten zu erkennen geben, wenn in einem Stockwerke ihrer Häuser sich unbehörige Leute sammeln sollten, um von den Fenstern die Procession oder die Truppen zu insultiren, weil man für die Folgen der Verunglimpfung des Soldaten während der Ausübung seines Dienstes nicht bürgen kann. Demjenigen zu gehorchen, was von den Wachen und Patrouillen oder von der Policei angeordnet wird, ist zu oft befohlen, um wiederholt werden zu dürfen. Es muß kein schwedischer Mitbürger durch seine eigne Schuld unglücklich werden, bei der Beerdigung eines Fürsten, dessen Liebe für die schwedische Nation sich gleich über alle Stände erstreckte, und dessen geheiligte Ueberbleibsel allein von den Thränen des Bedauerns und vom Segen der Dankbarkeit zu Grabe gefolgt werden müssen.

LXIV.

Königliches Ausschreiben zu dem Reichstage nach Stockholm vom 1. Juni 1810.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König u. s. w. verkünden Euch, Unseren ge-

liebten, Unſern treuen Männern und Unterthanen von den ſchwediſchen Reichsſtänden, Grafen, Freiherren, Erzbiſchof, Biſchöfen, Ritterſchaft und Adel, Geiſtlichkeit, Bürgerſchaft in den Städten, und Landleuten, Unſere beſondere Gunſt, gnädige Gewogenheit und geneigten Willen, mit Gott dem Allmächtigen!

Mit dem größten Schmerze haben Wir erhalten und Euch mitgetheilt die Nachricht von dem höchſt beklagungswürdigen Tode Unſeres herzlich geliebten Herrn Sohns, Sr. königl. Hoheit des ſchwediſchen Reichs Kronprinzen, des Hochgebornen Fürſten und Herrn Carl Auguſt. Innerlich wehmüthig über dieſen großen Verluſt, haben Wir, nächſt ehrfurchtsvollem Zutrauen zu der göttlichen Vorſehung Gnade, keinen anderen Troſt finden können, der ſtark genug wäre, einigermaaßen Unſeren Kummer zu lindern, als allein die Ueberzeugung, daß Unſere geliebten und treuen Unterthanen aufrichtig Theil daran nehmen, ſo wie ſie mit lebhaftem Gefühle den ſchweren und unglücklichen Zufall beweinen, der Unſere gemeinſchaftlichen frohen Ausſichten verſtörte.

Auch iſt es bei dieſem traurigen Anlaß, und um die Thronfolge zu beſtimmen, daß Wir es für höchſt wichtig und angelegentlich halten, Euch, des ſchwediſchen Reichs ſämmtliche Stände, zu einem außerordentlichen Reichstage zuſammen zu berufen.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit in Gnaden Euch, ſämmtlichen Reichsſtänden, daß Ihr Euch nächſt künftigen 23. Juli in Unſerer Reſidenzſtadt Stockholm einfindet, wobei es einem jeden, den es betrifft, obliegt, ſich zur genauen Richtſchnur dienen zu laſſen, die §§. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 22. und 77. der Reichstagsordnung, betreffend die Wahl der Reichstagsmänner, die Pflichten der Bevollmächtigten und andern hieher gehörige Gegenſtände.

Wornach alle, die es angeht, ſich unterthänigſt zu achten haben, und ſind Wir Euch allen insgemein und einem

jeden insonderheit mit königl. Gunst und Gnade gewogen, Euch ganz besonders Gott dem Allmächtigen empfehlend.

Gegeben auf Unserem Schlosse zu Stockholm, den 1. Juni 1810.

Carl.

J. A. Börtzel.

LXV.

Rede des Königs bei der Ernennung des Landmarschalls auf dem Reichstage zu Oerebroe.

Ein Sterbefall, den das schwedische Volk nie genug beklagen kann, hat mich in die Nothwendigkeit gesetzt, nach einem so kurzen Zwischenraume die Stände des Reichs wieder um mich zu versammeln, um, mit ihnen vereint, in des Vaterlands wichtigsten Angelegenheiten einen Beschluß zu fassen, und seinem zukünftigen Schicksale eine jetzt leider vermißte Sicherheit zu bereiten.

Ich habe bei einer Gelegenheit, von so ernstlichem Einflusse auf des Reichs gegenwärtiges und künftiges Wohl meine sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Wahl eines Mannes gerichtet, dessen Eigenschaften ihn berechtigen könnten, als des Landes Marschall für des Reichs Ritterschaft und Adel das Wort zu führen.

Das allgemeine Urtheil stimmte hier sehr genau überein mit meiner Ueberzeugung. Ein Mann von bewährter Erfahrung in Staatssachen, von anerkanntem Verdienste durch die Art wie er seines Herzens feurige Wünsche für des Vaterlandes Wohl, die Aufrechthaltung des Staatsvereins und die Wirksamkeit der Gesetze an den Tag gelegt hat, von einer

Sanftmuth, die streitende Gemüther vereinigt, von der überzeugenden Rechtschaffenheit, die gegründetes Zutrauen einflößt — einen solchen Mann müßte das Reich, müßte Ich haben. Ihn habe Ich geglaubt, vollkommen in Euch zu finden, Baron Clas Flemming, den ich nun aufrufe, um den Landmarschallstab Euren Händen zu übergeben.

Ich erfülle durch diese Wahl zugleich die Pflichten persönlicher Freundschaft und eines wohlgegründeten Zutrauens. Wenn auch zuweilen die allgemeinen Pflichten der Regierung es heischen, daß ein König auf seine persönliche Gunst nicht Rücksicht nehme; so ist es doch doppelte Beruhigung für sein Herz, wenn die Forderungen der ersten, gerade wie hier, noch mehr Gewicht auf die Macht der letzten legen können.

Tretet hervor, Baron Flemming, um Mir den Eid abzulegen, den die Reichsgesetze Eurem wichtigen Amte vorschreiben.

Der Allmächtige, der die Reinheit meiner Absichten kennt, segne Eure Bemühungen, und krône mit Erfolg das Bestreben jedes redlich gesinnten schwedischen Mannes des Landes Wohl zu befördern.

LXVI.

Rede des Landmarschalls, Baron Flemming, nach abgelegtem Eide.

Das wichtige Amt, das Ew. Majestät die Gnade gehabt haben, mir anzuvertrauen, und dessen Pflichten ich jetzt feierlich beschworen habe, war selbst in glücklicheren Tagen verbunden mit schweren Lasten und drückenden Bekümmernissen, oft hatte es an seinem Ziele nur verlorne Gemüths-

redlichen Absicht, mich zu bestreben, den Forderungen Ew. königl. Majestät und meiner Pflicht zu entsprechen. Ich fühle mich gestärkt durch die frohe Ueberzeugung, der Stand, für den ich nach Ew. königl. Majestät Willen und Befehl das Wort führen soll, werde nicht weniger auf diesem Reichstage, als auf dem vorigen, durch Unterthänigesinnung und warme Vaterlandsliebe suchen, Ew. königl. Majestät fortwährende Gnade zu verdienen, in welcher auch mich einzuschließen ich unterthänigst bitte.

LXIX.

Rede des Königs an den Vicesprecher des Priesterstandes.

Nach der Reichstagsordnung §. 23. kömmt mir bei Eröffnung des Reichstags gleichfalls das Recht zu, einen Vicesprecher für den würdigen Priesterstand zu ernennen. Meine Wahl ist gefallen auf den Bischof von Linköping, Dr. Carl von Rosenstein, und dadurch habe ich den Tribut bezahlt, der sowohl von Mir als dem Staate dem erprobten Verdienste, dem eifrigen Bürger, dem aufgeklärten und geachteten Lehrer gebührt.

Tretet hervor, Dr. von Rosenstein, um den Eid des Vicesprechers abzulegen.

LXX.

Antwort des Vicesprechers des Priesterstandes.

Da Ew. königl. Majestät geruhet haben, mir einen neuen Beweis Ihrer königlichen Gnade und theuren Zutrauens zu geben,

geben, den ich mit unterthänigster Ehrerbietung dankbar annehmen, so würde die Unzulänglichkeit meiner Eigenschaften mich furchtsam machen, wenn ich nicht die sichere Hoffnung hätte, daß der Priesterstand auch während dieser Versammlung sich ununterbrochen von einem Sprecher wird angeführt sehen, der seine ganze Achtung und Ergebenheit schon lange besaß und verdiente. Sollte es aber der Vorsehung gefallen, die Umstände so zu fügen, daß ich irgend dazu kommen sollte, in meinem Stande das Wort zu führen, so wage ich, mich auf mein bisheriges Leben zu berufen, als auf eine Bürgschaft meiner Unterthanengesinnung gegen einen geehrten und geliebten König und meiner warmen Liebe für mein Vaterland.

Zu Ew. königl. Majestät fortwährender Gnade bitte ich mich ferner empfohlen zu seyn.

LXXI.

Rede des Königs an die versammelten Reichsstände bei Eröffnung des Reichstags zu Oerebroe den 30. Jul. 1810.

Wohlgeborne, Edle und Wohlbürtige, Ehrwürdige, Würdige, Wohlgelahrte ꝛc., gute Herren und schwedische Männer!

Als Ich vor drei Monaten Schwedens Stände von dem Reichstage beurlaubte, welcher, reich an großen und wichtigen Beschlüssen, immer einen denkwürdigen Ruhm in den vaterländischen Jahrbüchern behaupten wird, hoffte Ich, das Maaß des Unglücks von Schweden werde voll seyn, stillere und glücklichere Zeiten würden Euer und Mein gemeinschaftliches Bemühen lohnen. Aber wie schnell verschwanden diese ange-

nehmen Aussichten einer bessern Zukunft! Wie schnell wurden sowohl Ich, wie auch alle Meine getreuen Unterthanen überzeugt, wie schwach der Grund ist, worauf wir arme Sterbliche unsre Hoffnungen und Wünsche bauen! Er, der mit kraftvoller und kindlicher Hand Meinen Thron unterstützen, für die Sicherheit des Reichs wachen, Euer und Eurer Kinder Glück befördern sollte; Er, der alles gelobte und auch alles gehalten hat, was Er gelobte; Er, an dessen Seite Ich Mein Alter und Meinen Kummer vergaß — ward Mir entrissen und in eine bessere Welt versetzt! Möge Er auch von dort einen Blick auf den Vater werfen, den Er, Schmerz und Sorgen zum Raube, hinlebden gelassen, und auf das Volk, dessen künftiges Wohl Er mit der vollen Wärme einer edlen Seele umfaßte und dessen Segen nun auf Seiner Asche ruht.

Nur die Liebe zu Euch und zu diesem unglücklichen, aufs neue dem künftigen Wagspiele überlassenen Vaterlande war im Stande, die Wirkung des härten Schlages, womit Ich in Meinem Alter von der Vorsehung geprüft worden, zu mildern. Ich fühle lebhaft, daß Mir noch eine Pflicht obliegt, die Ich gegen Euch und das Reich zu erfüllen habe, nämlich für beide zu leben; aber Mein Herz blutet und Meine Hoffnung ist mit Meinem Sohne in die Gruft gesenkt.

Eine eben so rührende Veranlassung zum Trost habe Ich aus der tiefen Trauer geschöpft, womit Mein treues Volk das Gedächtniß Ihres nimmer genug beweinten Kronprinzen feierte. Meine Thränen flossen mit den Eurigen und die stille Sprache Meines Herzens war auch die Sprache der Einwohner. Ich hoffte, daß der allgemeine Verlust und die allgemeine Theilnahme daran noch kräftiger dazu beitragen würden, die Gemüther zur Ruhe und Eintracht zu vereinigen und dadurch den einzigen Weg zu bahnen, neue Gefahren von dem Vaterlande zu entfernen. Da Ich nun beklagen mußte, daß diese Meine billige Vertröstung nicht völlig erfüllt wurde, so gereichte es Mir doch zur besondern Beruhigung, welches

auch mit Grund bewiesen werden kann, daß an der Unordnung und dem Verbrechen, dessen sich einige Meiner Unterthanen schuldig machten, und das Uebelgesinnte auszuführen glaubten, das achtungswürdige Volk, dessen Regierung Mir anvertraut ist, keinen Antheil nahm.

Ich habe Meinen getreuen Unterthanen vollständige Nachricht ertheilt, sowohl von den Maaßregeln, die Ich bei Aufrechthaltung der Gesetze und bürgerlichen Sicherheit angewandt, um die Wahrheit von dem verbreiteten Gerüchte eines schauderhaften Verbrechens zu entdecken, dessen Erwähnung allein schon auf Meine bereits genug erregte Empfindung wirken muß, als auch von den gewaltsamen Auftritten, die in der Hauptstadt vorgefallen sind. Diese waren von so bedenklicher Beschaffenheit, daß sie Meine äußerste Aufmerksamkeit erregten. Nicht genug, daß mit Beiseitesetzung von allem, was die Gesetze fordern, von einem begangenen Morde geredet ward, welches für die ganze Ordnung der bürgerlichen Gesetze kränkend ist, sondern es sind hierauf auch solche Excesse der Gesetzlosigkeit und Selbstgewalt gefolgt, daß Ich genöthigt gewesen bin, den traurigen Tag zu erleben, wo, um die Heiligkeit der Gesetze und persönliche Sicherheit zu schützen, schwedisches Blut durch schwedische Waffen vergossen wurde.

Unter solchen Umständen mußte Ich die Freiheit und Sicherheit der Reichsstände als schlecht verwahrt ansehen, im Schooße einer beinahe im Belagerungszustande befindlichen Stadt, wobei man sich bei aufgehobenen Waffen allezeit erinnern muß, daß sie nur nothgedrungen für die Ordnung der bürgerlichen Gesetze gebraucht werden. Meine eigene Neigung für die Freiheit der Berathschlagung der Reichsstände zu sorgen, schöpften einen Grund zur Befestigung der Reichsgesetze durch den schon bekannt gemachten Reichstag, welchen ich als unumgänglich nothwendig ansah. Ich konnte hiebei um so weniger durch Mißtrauen gegen die Bürgerschaft Meiner Hauptstadt geleitet werden, da die letzteren Begebenheiten, so wie

sich alle vorhergehende, mit größerm Rechte Meine völlige und lebhafte Dankbarkeit erfordern. Ich habe einzig und allein unter so wichtigen Umständen, wie die gegenwärtigen, kein Mittel sparen wollen, um das Vereinigungsband zwischen einem wohlwollenden Könige und den rechtmäßigen Bevollmächtigten des Volks fester zu knüpfen.

Mit unumschränktem Vertrauen zu Eurer Denkungsart, gute Herren und schwedische Männer, habe Ich Euch zu einem Zeitpunkte zusammen berufen, da die höchste Angelegenheit des Reichs Euern kräftigen Beistand erfordert. Einzig und allein durch Eintracht und Ruhe kann Schweden noch gerettet werden. Euer König erwartet daher von Euch eine Handlungsart, die mit diesem schätzbaren Gegenstande übereinstimmt. Möge die Vorsehung Euch ins Gedächtniß bringen, daß große Unglücksfälle Euch nicht vergebens vorgestellt sind! Möge sie jeden Privatneid ersticken, jedes kleinliche persönliche Interesse ausrotten, wodurch die allgemeine Kraft gelähmt wird, und dagegen in eines jeden Brust eine helle, für das gemeinschaftliche Wohl des Vaterlandes fruchtbringende Flamme anzünden! Möget Ihr Eurer Väter würdig bleiben, die niemals die Hoffnung aufgaben, das Reich zu retten und das Erbtheil der Selbstständigkeit, das Ihr von ihnen bekommen, wenigstens gut bewahrt Euren Nachkommen überliefern, die Eure Handlungen strenge untersuchen werden. Vergeßt nicht, daß Unsre einheimischen Streitigkeiten von aufmerksamen Augen beobachtet werden, daß die gegenwärtigen Zeiten ungewöhnliche Hülfsmittel erfordern; daß, je theurere Rechte Ihr zu bewahren habt, desto größer Eure Verbindlichkeit gegen Mich und das Vaterland seyn muß.

Von dieser Hoffnung beseelt, will Ich Euch offenherzig den Vorschlag mittheilen, der die gehörige Sicherheit des Staats gründen muß. Ich besitze keine andere Ehrbegierde als die, welche auf der Reinheit Meiner Absichten beruht.

Ich werde Meine Pflicht erfüllen, und Ich erwarte, daß Ihr auch die Eurige erfüllen werdet.

K.

Euch, gute Herren und schwedische Männer, soll nun vorgelesen und nachher zugestellt werden, sowohl Mein allgemein gnädiger Vorschlag wegen des Zustandes und Bedürfnisses des Reichs, das von dem vorzunehmenden Reichstage an übereinstimmende Grundgesetze haben muß, wie auch der Bericht, was sich bei der Verwaltung des Reichs seit dem letzten Reichstage zugetragen; und was §. 26. der Reichstagsordnung erfordert wird. Ich werde auch ein gnädiges Schreiben an Euch erlassen, wegen einer schnellen Wahl eines geheimen Ausschusses, um mit demselben Berathschlagungen wegen der Wahl eines Thronfolgers zu halten.

Möge der Schatten des unvergeßlichen Fürsten, dem ein ungünstiges Schicksal Meiner und Eurer Liebe entriß, beschützend über das schwedische Land schweben, und auch selbst nach dem Tode die Gefahren abwenden! Möge Sein Andenken auf alle Gemüther wirken, Sein edler Hauch sich in jede Brust ergießen! Schwedens Glückseligkeit, welche die Vorsehung Ihm weigerte, selbst zu bereiten, wird eine Frucht der Liebe seyn, die Er bei Seinem treuen Volke hinterlassen hat.

Ich verbleibe Euch, gute Herren und schwedische Männer, sammt und sonders mit aller königlichen Gunst und Gnade wohl zugethan.

LXXII.

Rede des Landmarschalls an den König bei Eröffnung des Reichstags zu Oerebroe den 30. Jul. 1810.

Großmächtigster,
Allergnädigster König!

Die Veranlassung, wodurch heute die Ritterschaft und der Adel eingeladen worden vor dem Throne Ew. Majestät zu erscheinen, ist abermals einer von den so oft vorkommenden Beweisen des Unsichern in allen menschlichen Unternehmungen, des Gefahrvollen in ihren Verhängnissen, des Trüglichen in ihren Hoffnungen, und der gewöhnlichen Erfahrungen, daß Sorgen sich ihrer mehrsten Tage bemächtigen. Einige Wochen sind verflossen, seitdem Ew. königl. Majestät Ihre treue Stände unter den lebhaftesten Hoffnungen beurlaubten, und mit ihnen ihre Freude über ein gerettetes Reich, über befriedigte Grenzen, befestigte Verfassung und bestätigte Thronfolge theilten. Alle diese Aussichten zum allgemeinen Wohl hatten nächst Ew. Majestät theuren Person, ihr vornehmstes Vereinigungsband in dem lange dauernden Leben des Fürsten, worauf das Vaterland seine höchsten Wünsche setzte, und in dessen kindlicher Ergebenheit Ew. Majestät einen besondern Trost für die Prüfungen der Zeit und für die Sorgen ihres Herzens fanden. Dieses Vereinigungsband ist leider getrennt, und die Stütze Ew. Majestät in Ihrem Alter gefallen. Der Blick ist erloschen, der nur Ehrerbietung und Dankbarkeit gegen Ew. Majestät zu erkennen gab. Die Brust athmet nicht mehr, die mit so vieler Wärme für Schwedens Wohlfahrt schlug. Vergebens suchen Ew. Majestät den theuren Gegenstand, um ihm die letzten Segnungen zu ertheilen, und rufen unbeantwortet in die Stille des Grabes den geliebten Namen des Kronprinzen: Carl August.

Ja, dieser Name war uns theuer, denn er bedeutete einen großen und wahren Menschenwerth; er ward von einem Prinzen geführt, den die Natur diejenige ungewöhnliche Geisteskraft ertheilt hatte, unter deren Eingebungen der Mensch unaufhörlich sich bemüht, für Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit und für jede Art Menschenveredlung zu wirken; von einem Prinzen, in dessen Seele der Himmel das göttlich-schöne Gefühl gelegt hatte, theilnehmende Fürsorge für die Leidenden, Unterdrückten und Verirrten zu tragen, der mit dieser milden Neigung zugleich eine Auszeichnung des Verstandes verband, der mit scharfem und durchdringendem Blicke die Macht, welche zerreißt, unterdrückt und zerbricht, von der zu unterscheiden wußte, die zusammen bindet, aufrichtet, beschützt, stärkt. Wenn es möglich ist, daß die Tugendhaften, deren Seligkeit er nun genießt, noch Gefühl für Leiden und Verbrechen haben können, so wird der Kronprinz, Carl August, einen strafenden Blick auf Gesetzlosigkeit, empörende Gewalt und Menschenhaß herabsenden.

Die Ritterschaft und der Adel kennt den ganzen Werth des Sohnes, den Ew. Majestät beweinen; sie wissen, was er dem Vaterlande, was er Ew. Majestät, was er jedem gutgesinnten Mitbürger war; sie beklagen ihren Verlust mit tiefer und unverfälschter Treue. Sie können diese Gesinnung nicht besser ausdrücken, als durch den Entschluß, einig zu seyn und für Schwedens Selbstständigkeit und Ehre zu streben; ein Entschluß, der das würdigste Opfer ist, welches sie vor Ew. Majestät Thron niederlegen und dem Schatten des Fürsten bringen können, dessen Asche in der Könige- und Heldengruft aufbewahrt wird, dessen Andenken in der Liebe des schwedischen Volks fortlebt, und dessen Geist nunmehr im Lichte der Unsterblichkeit, des Guten ewigen Urquell umfaßt.

Theuerster König, zärtlicher Vater eines trauernden und bedrängten, aber treuen Volks, möchte diese Denkungs-

art mit schwedischer Redlichkeit und Treue von einem Reichsstande zu erkennen gegeben, ein Trost Ihrem Herzen seyn, und der Ritterschaft und dem Adel das theure Recht geben, in Ew. königl. Majestät Gunst und Gnade eingeschlossen zu werden.

LXXIII.

Königliche Proposition an die Reichsstände, betreffend die Wahl des Prinzen von Ponte Corvo zum schwedischen Thronfolger, vom 18. August 1810.

In dem Augenblicke, wo Schwedens Reichsstände nach einer langen Reichsversammlung von mehr als drei Monaten sich trennten, öffnete sich jedem redlichen schwedischen Manne die beruhigendste Aussicht für die Zukunft. Nach großen Unglücksfällen, nach gewaltsamen Erschütterungen, schien das Reich eine lange entbehrte und gewünschte Ruhe erreicht zu haben. Drei Friedensschlüsse hatten die Sicherheit seiner durch den Krieg leider eingeschränkten Grenzen befestigt. Ein edler Fürst an der Seite des Throns, eine Gabe des Friedens, ein Bürge der Dauer desselben, verhieß eine neue Stütze dem Verbunde, den König und Stände errichtet hatten. Die Gährung, welche eine Regierungsänderung stets in dem Herzen der Menge zurückläßt, war gewichen vor dem gegenseitigen Eifer und Bestreben zu des Vaterlandes gemeinschaftlichem Wohle zu wirken. Große Opfer, welche das überstandene Unglück des Reichs heischte, wurden dargebracht mit der bereitwilligsten Einigkeit, angenommen mit allgemeiner Anerkennung ihrer Nothwendigkeit. Alles versprach dem redlich gesinnten Bürger einen sicheren Ersatz in der Zukunft.

Se. königl. Majestät nahmen Theil an dieser Hoffnung. Sie überließen zutrauensvoll Ihr Herz dieser trüglichen Glückseligkeit, da einer von den Schlägen der Vorsehung, die der Menschen Berechnungen zunicht machen, das letzte Siegel auf Schwedens Unglück drückte. Der Kronprinz Carl August war nicht mehr; mit ihm ward der neulich angezündete Funke ausgelöscht, der ein tröstendes Licht über des Vaterlandes künftige Schicksale verbreitete.

Mit einem von Schmerz zerknirschten Herzen hefteten Se. königl. Majestät Ihren Blick auf des Reichs Stellung, auf den Umfang des erlittenen Verlustes. Sie sahen auf der einen Seite eine gefährliche Zwietracht sich erheben, hastige Leidenschaft in gesetzlosen Ausbruch ausarten; auf der anderen keine Sicherheit für die Gegenwart, als die so unsichere Fortdauer Ihrer Leibzeit, für die Zukunft kein genau bestimmtes Ziel, wobei des redlichen Bürgers Hoffnung ruhen konnte. In diesem Kummer Ihrer Seele, unter diesen drohenden Aussichten, waren Se. königl. Majestät nicht zweifelhaft über die Pflichten, welche Sie zu erfüllen hatten. Getreu der öffentlichen Bürgschaft des Geistes Ihrer ganzen künftigen Regierung, welche Sie bei dem Regierungsantritte gegeben, und als Wahlspruch an Schwedens uraltes Wappen geknüpft hatten, schöpften Sie das höchste Gesetz Ihrer Bestrebungen aus des Reichs Glück, aus Ihres Volks Wohlfahrt.

Geleitet von diesen Grundsätzen, von dem selbstständigen Andenken der Vorzeit, von den aufklärenden Lehren der Jahrbücher, frei von jeder anderen Ehrbegierde als der, Ihre Geschäfte und Ihre letzten Kräfte dem Vaterlande zu opfern, wofür sie in den Gefahren des Streits freudig Ihr Leben gewagt hatten, theilten Se. königl. Majestät die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Thronfolge des Reichs bald zu befestigen, durch fortwährende Kraft der Regierung das erschütterte Reich zusammen zu halten,

den Gesetzen und der persönlichen Sicherheit die Heiligkeit wieder zu geben, welche sie nie ohne Gefahr für den Staatsverein verlieren.

Mit tiefer Anerkennung der Forderungen des Vaterlands, mit vermehrtem Verlangen sie zu erfüllen durch die schleunige Wahl eines Thronfolgers, horchte der König mit vieler Zufriedenheit auf die Stimme Seines Volks, die sich laut für den Prinzen von Ponte Corvo äußerte. Glänzende Kriegsthaten haben seinen Namen mit ehrenvollen Lorbeeren umgeben; der Verdienste überwiegendes Recht hat ihm seinen Platz in den Annalen bereitet. Ausgezeichnete Eigenschaften des Staatsmanns haben Seinen Ruhm vermehrt, und das allgemeine Urtheil darüber bestätigt. Milde und Redlichkeit haben ihm auch bei Feinden den ungezwungenen Tribut der Achtung und Ergebenheit erworben. Privatverhältnisse mit schwedischen Kriegern, veranlaßt durch das Unglück des Kriegs, haben sie gelehrt die warme Neigung des Fürsten für ein Volk zu würdigen, gegen welches er ungern sein Schwerdt zog. Alle diese Umstände konnten nicht anders als Sr. königl. Majestät ganze Aufmerksamkeit fesseln; sie mußten Ihren Beschluß in Ansehung der Thronfolge des Reichs bestimmen.

Se. königl. Majestät haben über diese wichtige Angelegenheit die Meinung, beides des geheimen Ausschusses der Stände und des Staatsraths eingezogen. Die große Mehrheit des ersteren, die einstimmige Aeußerung der letzteren haben vereint Ihren Beschluß geleitet.

Se. königl. Majestät haben geglaubt, wenn Schwedens künftiges Schicksal dem Prinzen von Ponte Corvo übergeben würde, dessen schon errungene kriegerische Ehre auf der einen Seite des Reichs Selbstständigkeit sicherte, auf der anderen einen neuen Krieg seiner Ehrbegierde überflüssig machte, so würde seine große Erfahrung und sein kraftvoller Muth die

innere Ruhe erhalten und sein Herz der beruhigendsten Belohnung öffnen, die in des Friedens wohlthätigem Streben und Wirken liegt. Sein Eifer für Freiheit und Menschlichkeit, sowohl in seinem Vaterlande als in feindlichen Ländern, würde in einer näheren Verbindung sich bei Ihm auswickeln zur Sicherheit und zum Vortheil der Wohlfahrt, der Rechte und Gesetze Seiner neuen Landsleute. Sein Sohn endlich würde die Ungewißheit für die Zukunft haben, welche die letzten betrübten Ereignisse den schwedischen Männern als so gefährlich darstellen.

Aus allen diesen vereinten Beweggründen schlagen Se. königl. Majestät hiemit den vereinten Ständen des Reichs zur gründlichen Ueberlegung vor: Se. fürstliche Durchlaucht Johann Baptist Julius Bernadotte, Fürst von Ponte Corvo zu wählen zum Kronprinzen des schwedischen Reichs und Nachfolger Sr. königl. Majestät auf dem schwedischen Thron.

Se. königl. Majestät glauben hierbei hinzufügen zu müssen, als eine in des Reichsgrundgesetzen unabweichlich vorgeschriebene Bedingung, daß der gedachte Prinz, wenn Er von den Reichsständen zum Thronfolger Schwedens gewählt wird, schon vor Seiner Ankunft auf schwedischem Boden die reine evangelische Lehre angenommen habe, und eine Versicherung unterschreibe gleich der, welche die Reichsstände für des Hochseligen Kronprinzen königl. Hoheit aufsetzten.

Se. königl. Majestät haben jetzt die Pflicht erfüllt, welche Ihr königlicher Beruf Ihnen auflegt; Sie können mit ruhigem Gewissen den Beschluß der Reichsstände abwarten. In dem Dunkel, das des Vaterlandes künftige Schicksale umhüllet, ist es allein die besondere Kraft der Ueberzeugung, welche den wohlgesinnten Mitbürger leiten muß. Möchten Ihre edlen Absichten unter der Vorsehung schützenden Obhut

erfüllt werden; möchte eine schleunige, einige Wahl Sr. Majestät Verbindlichkeit gegen Ihr Volk vermehren, und ihm ein verdoppeltes Recht auf die Achtung der fremden Mächte erwerben; möchte dieses Reich, eben so oft bloßgestellt drohenden Gefahren, als gewohnt über sie zu siegen, nach so streitendem Wechsel von Glück und Widerwärtigkeit, Sicherheit, Einigkeit und Glück in seinem Schooße befestigt sehen; möchte die Ehre der schwedischen Waffen schöner im Frieden leuchten, und ihre abgedrungene Anwendung zur Vertheidigung des angestammten Bodens neue Beweise zu denen fügen, die schon die Jahrbücher aufbewahren, und die Anführer mit Lorbeern krönen, die einem edeln Sinne genügen.

Se. königl. Majestät haben in der bevorstehenden Wahl der Reichsstände keinen höheren Anlaß zur Theilnahme, als den brennenden Eifer, wovon Ihr Herz für Schwedens fortdauernde Selbstständigkeit und Ehre durchdrungen ist. Diese Gefühle sollen Sr. königl. Majestät während Ihrer noch übrigen Tage folgen; und bei der herannahenden Todesstunde wird Ihr letzter Wunsch, Ihr letzter Segen dem Vaterlande gewidmet seyn.

Se. königl. Majestät verbleiben den Reichsständen mit aller königlichen Huld und Gnade stets wohlzugethan.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oerebro, den 18. August 1810.

Carl.

G. af Wetterstedt.

LXXIV.

Rede des Generalmajor G. W. af Tibell an Ritterschaft und Adel über die Wahl zur Thronfolge am 21. August 1810.

Hochwohlgeborner Herr Baron und Landmarschall!
Hochlöbliche Ritterschaft und Adel!

Da die Hochlöblichen Reichsstände jetzt zu einer neuen Wahl eines Thronfolgers schreiten sollen nach unsern nie genug vermißten und betrauerten Kronprinz Carl August, mag es mir vergönnt seyn, dem Herrn Baron und Landmarschall nebst Hochl. Ritterschaft und Adel die Gründe anzuführen, worauf ich die Stimme baue, die mir bei der Wahlakte gebühret.

Schwedens Selbstständigkeit als Staat, das vortheilhafteste äußere Verhältniß, die innere Ruhe und Wohlfahrt sind die Bedingungen, welche das schwedische Volk befördert und erfüllt wünscht durch den Prinz, der zu Schwedens künftigem Thronfolger soll ausersehen werden.

In dieser Rücksicht muß man anfangen bei der gegenwärtigen Lage Europa's und Schwedens im Verhältniß zu jener.

Als Europa aus vielen Staaten vom ersten Range bestand, mußte die Schwierigkeit, sich über Eroberungs- und Theilungspläne zu vergleichen, die Schutzwehr der minderen ausmachen. Jahrhunderte verflossen in dieser Lage der Dinge. Polens Theilung, das erste Glied der Kette, zerbrach. Die östlichen Mächte erhielten dadurch eine sehr bedeutende Vergrößerung; Frankreich, das damals leer ausging, blieben seine Ansprüche und der Vortheil des Präjudicates

Der Revolutionskrieg brach aus. Er hatte die Folge, daß die schwächeren Staaten Entschädigungsmittel des Verlustes der größern wurden, daß die meisten mittelmäßigen sich genau an eine der größeren anschlossen, um auf die Weise nicht auch ihrer seits in künftige Compensationen zu gerathen. Das vorige europäische Gleichgewichtssystem veränderte nun seine Form. Es sind nicht mehr alle größere und kleinere Staaten Europens, die einander gegenseitig das Gleichgewicht halten; es sind besonders drei große Mächte, die, umgeben von ihren Verbündeten, theils um die ausschließende Uebermacht streiten, theils eine der anderen Kräfte balanciren.

Die brittische Macht sieht ihre zahlreichen, bisher fast unbesiegten Flotten über alle Meere herrschen. Rußland mit 40 Millionen Einwohner erstreckt sich von Tornea bis an den Ausfluß der Donau. Das französische Bundes- und Allianzsystem befaßt das westliche Europa, von dem Ocean bis zum Niemen, von Nordcap bis Calabrien. Frankreich mit 42 Millionen Menschen macht den Mittelpunkt aus. Die zunächst umherliegenden Staaten machen mit ihm ein gemeinschaftliches Ganze, durch einen Bundesverein; die einzelnen sind Bündnisse eingegangen, die vereint mit Familienbanden oder der natürlichen Lage der Länder und dem Staatsinteresse, sie auch mit in den allgemeinen Bund ziehen.

Schweden befindet sich umgeben von allen dreien jetzt aufgezählten größten europäischen Mächten. Die Ost- und Nordsee machen es zum Nachbaren der Beherrscher des Meers; im Osten hängt es, nach den Jahrszeiten mehr oder weniger zusammen mit Rußland; in Westen und Süden gränzt es an Dännemark, das einen Theil des Continentalbundes ausmacht. Mit zwei Millionen Einwohner, kann es bei einer solchen Lage unmöglich hoffen, in Zukunft eine so vollkommen unabhängige äußere Selbstständigkeit zu behaupten, als die kleinern Staaten unter dem vorigen Gleich-

gewichtssystem hatten und auch da nicht behaupten konnten. Diese Mehrheit ist höchst unangenehm, aber unwidersprechlich; die Erfahrung hat es deutlich gezeigt. Möchte das Unglück der Staaten, und die Trümmer, die wir selbst in dem unglücklichen Schiffbruch zurückließen, woraus uns hochgesinnte, redliche Männer noch retteten, warnende Winke werden, uns nicht auf das neue, mit denselben Vorurtheilen über Europa's Lage weder in dasselbe und vielleicht noch größeres Unglück zu stürzen.

Noch hat Schweden nur Frieden geschlossen mit seinen Feinden, aber nicht das System angenommen, das seine künftige Selbstständigkeit sichern soll. Schweden muß sich also nothwendig erklären. Es muß nothwendig eins der größten europäischen Staatssysteme ganz annehmen. Jedermann räumt ein, die natürlichste Verbindung in einem solchen Falle sey mit der Macht, von welcher wir am meisten zu hoffen, am wenigsten zu fürchten haben; und diese Macht ist Frankreich.

Schwerlich kann also ein günstigerer Zufall sich ereignen, mit mehr Würde und Vortheil in das politische System zu treten, das wir annehmen müssen, als die Wahl eines französischen Prinzen zum Thronfolger des Reichs. Keine Mitgabe kann für Schweden wichtiger seyn, als die, welche er bringt. Die Sicherheit der Selbstständigkeit, der Ehre und des Wohls des Reichs wird durch ihn beides Staats- und persönliches Interesse des französischen Kaiserhauses; es sieht in Schwedens Macht und zunehmenden Kräften seine eigenen in demselben Verhältnisse wachsen.

Schwedens innere Lage in dem gegenwärtigen Augenblicke fordert auch eine besondere Rücksicht. Die Widerwärtigkeiten des letzten Kriegs, der erlittene Verlust des Reichs, eine drückende Staatsschuld, Uneinigkeit der Denkungsart haben die Gemüther niedergeschlagen. Es bedarf eines mäch-

tigen Hebers sie bis auf den Punkt zu bringen, der erfordert wird, um uns in die Stellung zurückzubringen, die wir einnehmen können und einnehmen müssen.

Die Ankunft eines französischen Prinzen als Thronfolger des Reichs, umgeben mit dem Glanze, der Napoleons Helden schmückt, wird aller Geist beleben, eine neue Hoffnung erwecken, ungetheiltes Zutrauen verbreiten zu unserer Kraft und dem Vermögen auszuführen, was die geprüfte Erfahrung ersinnt und bereitet. Aller Gedanken werden sich dann vereint auf ein gemeinschaftliches Ziel wenden, mit vereinter Mannskraft unser Vaterland zu der höheren Bestimmung erheben, welche Napoleons Interesse eben so kräftig von uns fordert, als unser eigenes.

Die seltene Uebereinstimmung der allgemeinen Meinung, die bei der Frage von der Thronfolge schon von aller Mund den Namen des Prinzen von Ponte Corvo erschallen ließ, würde es überflüssig machen, hier etwas von seinen persönlichen Eigenschaften zu sagen, wovon schon ein jeder eine kraftvolle, aber gesetzmäßige Regierung erwarten kann.

Des Prinzen von Ponte Corvo Feldzüge in Deutschland, Italien und Polen zeugen von des Heerführers Geschicklichkeit, von des Helden Muth. Berufen in einem der schwierigsten Zeitpunkte die französischen Armeen zu reorganisiren, kann ich persönlich den Enthusiasmus bezeugen, den diese Wahl erregte, beides bei den Truppen und im Lande, so wie die Wirkung der Anstalten, die er unter seiner kurzen, aber eifrigen Verwaltung traf.

Als Ambassadeur bei einem der ersten Höfe Europa's, in der verwickeltsten Lage beider Regierungen zeigte er dieselbe Kraft und Entschlossenheit, welche den Feldherrn auszeichnete; in der bürgerlichen Verwaltung der hannöverschen Lande gewann er durch seine Rechtschaffenheit und Popularität aller

Liebe

Liebe und Ergebenheit. Er ist also als Beamter in den vornehmsten Zweigen der Verwaltung geübt; er kennt den Gang und den Mechanism der Regierungsgeschäfte, da er selbst mit Ruhm mit allen zu thun hatte. Von den untersten Stufen schwang er sich durch eigenes Verdienst zu dem Marschallstabe; er wird also in allen Ständen, in allen Klassen, in allen Stufen das Verdienst würdigen und aufsuchen, es von den Zufällen des Glücks zu unterscheiden wissen.

Das einfache, eingezogene Leben, das der Prinz jetzt führte, wird ihm neuen Werth geben bei einem mäßigen, ernsthaften Volke, das den Kern liebt, nicht den äußeren Glanz. Gewohnt, vordem als Privatmann, seine ökonomische Lage genau zu berechnen, wird ebenso der Sorgfalt eines Hausvaters die Finanzen seines neuen Vaterlandes behandeln, wenn die Vorsehung ihn einst beruft, sie zu leiten.

Ein siebzehnjähriger Sohn wird, durch die genauere Bestimmung der Thronfolge unsere Hoffnung erhöhen von der Ruhe der Zukunft, und seine guten Eigenschaften scheinen zu versprechen, er werde in die Fußtapfen eines würdigen Vaters treten.

Gegründete Anhänglichkeit an unsere freie Staatsverfassung möchte einen Augenblick die Furcht erregen, daß ein mächtig unterstützter Prinz versuchen könnte, sie zu beschränken. Aber die Regierungsform, welche dem Könige die machthabende Macht ganz und ungetheilt, ein solches Wunsch hätte also keinen vernünftigen Zweck. Der große Gesetzgeber, der den Staaten, die er schuf, eine Staatsverfassung gab, die gerade auf freiheitlichen Hauptgründen beruhet, als die unsrige, der in vorhin unumschränkt regierten Staaten eine gesetzlich beschränkte Regierungsform einführte, wird gewiß keine Einschränkung wünschen oder unterstützen in den bei uns uralten Rechten, die er andern Völkern freiwillig schenkte. Man findet nicht ein einziges Beispiel, daß er den minde-

sten Einfluß gesucht hätte auf die Regierung anderer Staaten; nur die, welche durch die Waffen erobert wurden, erhielten von dem Sieger ihre Organisation. Ueberdies wird die Liebe der Nation das Ziel der Bestrebungen des künftigen Kronprinzen werden, und diese gewinnt der Prinz am sichersten, wenn er Achtung und Ergebenheit gegen die Gesetze und Einrichtungen zeigt, an welche die Nation so eifrig hängt. Auch hat der Prinz von Ponte-Corvo schon in allen Zeitläuften mit ausgezeichneter Wärme sich den Grundsätzen ergeben bewiesen, die den Gegenstand der Wünsche eines rechtschaffenen, freien Volks ausmachen.

Ein Heerführer, der so viele Lorbeeren erndete, braucht nicht den Krieg zu wünschen, um in der Geschichte zu leben. Er wird vielmehr, mit voller Kenntniß des Unglücks, was auch dem glücklichsten Kriege folgt, suchen alle Anlässe zu vermeiden, die den Frieden stören können, dessen wir so unumgänglich bedürfen, unsere tiefen Wunden zu heilen. Sollten aber unsere Grenzen Vertheidigung fordern, welche Hoffnung leuchtet dann des Vaterlands Söhnen, einen so kriegserfahrnen, sieggewohnten Helden zu sehen! Dann wird die Landwehr zu ihren Fahnen eilen, mit vollem Zutrauen zu der väterlichen Sorge der Regierung für ihre Bedürfnisse, mit voller Gewißheit des Ausgangs.

Dies sind meine Gründe, weßhalls ich meine Stimme gegeben habe, daß Se. Fürstl. Durchlaucht, der Prinz Johann Baptist Julius Bernadotte, Fürst von Ponte Corvo, zu des schwedischen Reichs Kronprinzen erwählt werde, unter den Bedingungen, welche Se. Königl. Majestät in Ihrer gnädigen Proposition aufzustellen geruheten.

LXXV.

Wahlakte der schwedischen Reichsstände auf den Prinzen von Ponte Corvo als Kronprinz und Thronfolger des schwedischen Reichs, den 21. August 1810.

Wir Unterzeichnete Reichsstände des Königreichs Schweden, Grafen, Barone, Bischöfe, Repräsentanten des Adels, der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern, gegenwärtig auf einem außerordentlichen Reichstage in der Stadt Oerebro versammelt, thun kund: Demnach Se. königl. Hoheit, Prinz Carl August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, erwählter Kronprinz von Schweden, der Gothen und Wenden, ohne männliche Erben verstorben ist, und wir es für unsre Pflicht halten, die Gefahr, welche aus einer Entledigung des Thrones, und der ihr folgenden Wahl, für die Unabhängigkeit und Ruhe des Reichs, so wie für die Rechte und Privilegien seiner Bewohner, erwachsen könnte, zu verhüten und abzuwenden; zugleich das Recht, welches uns, vermöge des 94. Artikels der Constitution vom 6. Junius 1809. reservirt ist, ausübend, in solchem Falle eine neue Dynastie zu wählen: dieserwegen und in Betracht, daß der erhabene Fürst Johann Baptist Julius Bernadotte, Prinz von Ponte Corvo, mit den Tugenden und Eigenschaften begabt ist, die uns die gerechte Hoffnung gewähren, unter der Regierung dieses Fürsten einer guten Verwaltung und Wohlfahrt, dieser Früchte einer gesetzmäßigen, kraftvollen und wohlthätigen Regierung zu genießen, so haben wir, Reichsstände von Schweden, auf Vorschlag unsers erhabenen, gegenwärtigen Königs und unter der Bedingung, daß besagter Fürst und Herr, Prinz von Ponte Corvo, vor seiner Ankunft

auf schwedischem Gebiete, die evangelisch-lutherische Religion angenommen, und die von uns entworfenen Reversalien unterzeichnet habe, durch gesetzliche und einstimmige Wahl, den erhabnen und mächtigen Herrn Johann Baptist Julius Bernadotte, Prinz von Ponte Corvo, für uns und unsere Nachkommen, zur Würde eines schwedischen Kronprinzen erwählt, auf daß er nach Ableben unsers erhabenen gegenwärtigen Souverains, (dessen Tage der Allmächtige verlängern möge) über Schweden und die von demselben abhängigen Länder regiere, als König von Schweden gekrönt werde, und den Eid der Treue entgegen nehme, endlich das Reich verwalte, nach dem buchstäblichen Sinne der Constitution vom 6. Junius 1809, so wie nach den andern, in Kraft seyenden, sowohl Grundgesetzen, als allgemeinen und Specialgesetzen, alles den Reversalien gemäß, die Se. königl. Hoheit gegenwärtig und in der Folge bei seiner Gelangung zum Throne ausstellen wird. Wir übertragen auch den männlichen, gesetzmäßigen Erben Sr. königl. Hoheit den Thron von Schweden, in der Ordnung und Weise, wie solche buchstäblich in dem von uns bestimmten Successionsgesetze statuirt ist.

Wir Reichsstände von Schweden, das vorstehende beschließend, haben dem zufolge gegenwärtige Wahlakte durch die Unterzeichnung unserer Namen und Beifügung unserer Siegel bestätigt.

Geschehen zu Oerebroe am 21. Tage des Monats August, im 1810ten Jahre nach der Geburt unsers Herren.

LXXVI.

Rede des Königs an die Reichsstände über die Annahme der auf den Prinzen von Ponte Corvo gefallenen Wahl zum schwedischen Thronfolger, vom 26. September 1810.

Mit gerechtem Gefühle der Forderungen des Vaterlands, mit gegründeter Zuversicht zu Eurer mitbürgerlichen Gesinnungen, habe Ich schon am 18. vorigen Monats Meine Proposition wegen der Wahl eines Thronfolgers Eurer Prüfung und weiteren Mitwirkung übergeben. Als Ich durch den Herrn Landmarschall und die übrigen Sprecher von dem einstimmigen Beschlusse, welchen Ihr zufolge derselben gefaßt, benachrichtigt ward, eilte Ich, den von Euch zum Kronprinzen erwählten Fürsten, Meinen Cousin, den Prinzen Johann Baptist Julius von Ponte Corvo, davon zu unterrichten. Ich sehe Mich jetzt im Stande, Euch die vom hochbemeldeten Herrn erhaltene Antwort mitzutheilen.

Bevor Ich aber durch die Bekanntmachung derselben Eure Hoffnungen erfülle, kommt es Euch zu, gute Herren und schwedische Männer, Mir diese Wahl auf eine officielere Art zu erkennen zu geben, und Ich fordere Euch nun auf, Herr Freiherr und Landmarschall, Mir den Beschluß der hier versammelten Stände zu übergeben.

Mit der lebhaftesten Dankbarkeit hat der von Euch erwählte Kronprinz die Nachricht von Eurer Wahl empfangen. Er äußert in seinem Schreiben an Mich, daß er vergebens suchen würde, mit Worten diejenigen Gefühle auszudrücken, wovon sein Herz belebt ward, als Er erfuhr,

daß ein in der Geschichte berühmtes Volk seinen Blick auf einen Krieger geheftet, der Seiner Liebe zum Vaterlande Sein ganzes Verdienst zu verdanken hat. Er sieht den Umfang und die Schwierigkeiten derjenigen Verbindlichkeiten ein, die dieses schmeichelhafte Zutrauen auferlegt; Er glaubt aber selbige erfüllen zu können, da Er nach Seinem Herzen urtheilt, da Er sich der Ihm angebotenen Gelegenheit überläßt, Sein Leben dem künftigen Wohl eines selbstständigen Volks aufzuopfern.

Se. Königl. Hoheit haben euch erkläret, daß Sie die in Meiner Proposition und Eurem Beschlusse enthaltene Bedingungen vollkommen annehmen und selbige erfüllen werden.

Die bis jetzt obwaltenden Verhältnisse dieses Prinzen gegen Se. Majestät, den Kaiser der Franzosen und König von Italien, legten Mir die Pflicht auf, welche ohnehin die persönliche Freundschaft heischte, Mich an Hochbemeldeten Herrn zu wenden, um seinen Beifall zu der Annahme des schwedischen Throns abseiten des Prinzen zu begehren. Ich habe darauf eine Antwort erhalten, übereinstimmend mit der von Sr. kaiserl. Majestät immer erwiesenen freundschaftlichen Gesinnungen gegen Mich und Mein Reich. Wie sehr auch dieser Monarch auf das Resultat Eurer Wahl unvorbereitet war, so hat er doch den Gründen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, die Euch, gute Herren und schwedische Männer, bewogen, auf eine so ausgezeichnete Art Eure Achtung für ein Volk zu erkennen zu geben, welches Schweden unter so vielen Umwechslungen widriger und glücklicher Schicksale als dessen treuesten Bundesgenossen immer angesehen, und für ein Kriegsheer, welches innerhalb des Laufes einiger wenigen Jahre die Heldenthaten und den Ruhm verflossener Jahrhunderte zusammengedrängt hat.

Ich verbleibe Euch, schwedische Männer und gute Herren, mit aller königl. Huld und Gnade stets wohl zugethan.

Carl.

LXXVII.

Addresse der Reichsstände an den König an dessen Geburtstag den 8. Octob. 1810.

Großmächtigster, allergnädigster König!

Es sind die Gefühle der Ehrfurcht, der Treue und Ergebenheit, welche heute die Reichsstände vor Ew. Majestät versammeln. Die Erinnerung der Gefahren, worin das Vaterland schwebte, das Andenken der Vaterlandsliebe, womit Ew. Majestät sie abzuwenden suchten, sondern, daß reine mitbürgerliche Herzen jede Gelegenheit ergreifen, wodurch wir der Nation ungetheilte Liebe für ihren König an den Tag legen können, der einzige Ersatz, den das schwedische Volk Ew. Majestät für alle die Aufopferungen bringen kann, welche Sie machten. Dieser Tag, durch Ew. Majestät Geburt unter denjenigen bezeichnet, welche die frohen Unterthanen feiern, ruft unsere Wünsche hervor, daß diese Freude spät gehoben werde, durch den Verlust Ew. Majestät. Möchte die Beruhigung das hinstürzende Vaterland gerettet zu haben, die mitbürgerliche Krone, die Ew. Majestät silbergraues Haupt schmückt, die Segenswünsche, welche ein treues Volk zum Himmel sendet, Ew. Majestät noch übrige Tage krönen mit Stärke, Ruhe und ununterbrochenem Glücke. Möchte Schwedens zunehmender Wohlstand in Ew. Majestät Herzen eine tröstende Hoffnung erwecken, welche die Beschwerden des Alters mindern kann; möchte das Anschauen eines vollendeten Werks, die Erndte der Dankbarkeit glücklicher Unterthanen den Zepter noch lange in Ew. Majestät Händen erleichtern, während er in denselben Schwedens Kindern ein sicheres Zeichen dauernhaften Bürgerglücks ist.

rüchte für völlig grundlos zu erklären. Er schrieb der Gräfin Piper einen theilnehmenden Brief über die Anerkennung ihrer Unschuld, den sie mit tiefer Empfindung beantwortete (Staatspapiere No. LXXXI. LXXXII.). Des ermordeten Reichsmarschalls Leichenbegängniß ward gehalten mit den gewohnten Feierlichkeiten und mit der größten Ruhe; jeder beeiferte sich sein Andenken zu ehren. Ueber seine Unschuld war kaum ein einzelner Zweifel mehr. Sobald die Zeit der Leidenschaft Wuth gekühlt hatte, verabscheueten alle die verübten Greuel. Den Leibarzt Rossi rechtfertigte die Regierung. Das Urtheil des Burggerichts, einst für zu *milde* gehalten, ward jetzt, als ungerecht, aufgehoben; die Strafe der Verbannung ward widerrufen. Die große Mehrheit zeigte sich den Wünschen der Regierung folgsam. Giebt es gleich welche, die von der einmal gefaßten Meinung nicht zurückkommen wollen, so läßt doch niemand mehr diese Meinung laut werden. Der Zeit allein, die alles Verborgene an den Tag bringen kann, scheint es vorbehalten, über den Grund oder Ungrund des so allgemein ausgebreiteten Glaubens an die geschehene Vergiftung zu entscheiden; denn bis auf einen gewissen Grad liegt die Fruchtbarkeit der Meinungen stets außerhalb der Sphäre, welche auch die kräftigste Regierung ausfüllen kann.

Bald drängten sich auch andere wichtige Begebenheiten, die das allgemeine Interesse von diesem Gegenstande abzogen. Der neuerwählte Kronprinz machte große Fortschritte in der Liebe des Volks. Vorzüglich ward die Geistlichkeit ihm schnell ergeben. Dazu trug die gute Art viel bei, mit der er sich zu der evangelisch-lutherischen Lehre bekannte.

„Von meiner ersten Kindheit an,“ sagte er nach dem Protokolle, das über diese feierliche Handlung in dem Hause des schwedischen Consuls in Helsingör aufgenommen ward, „unterrichtete man mich in dem Glaubensbekenntnisse der Reformirten. Als mich nachher die Begebenheiten, die sich „in den letzten zwanzig Jahren in Europa zugetragen, nach „Deutschland führten, hatte ich Gelegenheit die Prediger „der protestantischen Lehre genauer kennen zu lernen. Durch „meine Unterredungen mit ihnen habe ich mich überzeugt, „daß Gottes wahres Wort, daß Christi Lehre in dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse enthalten ist, welches Kaiser Carl V. von den protestantischen Fürsten und Staaten „in Deutschland übergeben ward. Alle Untersuchungen, die „ich in der Folge anstellte, bestärkten mich in dem Glauben, „daß diese Lehre die wahre und richtige sey. Es ist also bei„des, in Gemäßheit meiner eigenen Ueberzeugung, und weil „ich wünsche mit dem schwedischen Volke in genauere Ver„bindung zu treten, daß ich jetzt erkläre und Euch verspreche, „von diesem Tage an die reine evangelische Lehre öffentlich „zu bekennen, so wie ich sie schon lange in meinem Herzen „bekannte.“

Der Reichstag ward am 12. November geschlossen. Die Deputirten der Stände gingen heim in den besten Gesinnungen; allenthalben im Reiche herrschte Ruhe und Einigkeit. Aber Schwedens Lage im Ganzen traf eine bedeutende Veränderung. Nach mehreren Artikeln in dem französischen Regierungsblatte über den unerlaubten Handel mit den englischen Schiffen, denen man eine feine Rechtfertigung entgegensetzte, sah sich der König durch die Umstände genöthigt,

England den Krieg zu erklären. Ursachen ließen sich keine andere anführen, als der Beitritt zu dem Continentalsyſtem im ſtrengſten Sinne, in der vollkommenſten Uebereinſtimmung mit den Abſichten des erhabenen Kaiſers der Franzoſen. Man muß wünſchen, daß dieſe Maßregel, wie ſie nothwendig war, auch dem Intereſſe der ſchwediſchen Nation zuträglich ſeyn möge. Denn das iſt der Charakter der Zeit, daß die meiſten Regenten, in einer Colliſion der Pflichten, wie ſie noch nie exiſtirte, ſich es nicht geſtatten dürfen, ganz ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen, was zu thun ſey zur Beförderung des Glücks der Völker, deren Obhut die Vorſehung ihrer Sorgfalt anvertrauete.

Nachtrag einiger Staatspapiere.

LXXIX.

Auszug aus dem schließlichen Gutachten des königl. Collegii Medici, über die Ursachen von Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen, Carl Augusts, Tode auf der Haide von Qvidding in Schonen den 28. Mai. Gegeben, Stockholm am 16. Jul. 1810.

Es bleibt nun dem Collegium übrig, sich darüber zu äußern, in wie ferne eine Art von Gift bei Sr. königl. Hoheit die Mängel an der Leber und Milz verursacht hat. Daß das Gift ähnliche Zerstörungen im Unterleibe hervorbringen könne, ist zwar nicht zu läugnen; daß aber eine gewisse Gattung von Gift gerade eine solche Zerstörung nothwendig hervorbringen müsse, wird niemand durch irgend eine bis jetzt geschehene Beobachtung bestätigen können. So allgemein der Verdacht wegen eines so gräßlichen Unternehmens im gegenwärtigen Falle auch ist, und wenn gleich die absolute Unmöglichkeit einer vorangegangenen Vergiftung nicht erwiesen werden kann, so unerwartet ist es doch dem Collegio gewesen, daß sich ein sonst kenntnißreicher und wohlbekannter Arzt gegen das königl.

Justizkanzleramt und gegen das Collegium äußert, daß nach seiner Ueberzeugung eine Vergiftung statt gefunden.

Diese Ueberzeugung ist um so mehr unerwartet, da selbst jene Gründe falsch sind, auf die jener Arzt dieselbe baut. Es ist nicht wahr, daß Se. königl. Hoheit erst in Schweden kränklich gewesen; folglich fällt auch der Schluß weg, daß Se. königl. Hoheit in einer so kurzen Zeit keine solche chronische Krankheit sich habe zuziehen können. Und dann, wo hat der Professor Lodin gelernt, daß, was man an Se. königl. Hoheit an den Eingeweiden bemerkte, als ein Beweis der Vergiftung, durch ein langsam verzehrendes vegetabilisches Gift, angesehen werden müsse? Ermangelnder Appetit, Magenschmerzen, Schwindel, und endlich Stockung des Bluts im Gehirn und Schlagfluß, gehören zu den Symptomen und Folgen, die aus den chronischen Krankheiten des Unterleibes entstehen, wie können sie also als ein Beweis einer vorangegangenen Vergiftung angeführt werden?

Das Collegium kann also nicht umhin dieses übereilte Urtheil und die geäußerte Ueberzeugung zu verwerfen, um so mehr, da sie sich nicht auf die geringste eigene Kenntniß gründet, weil der Professor ausdrücklich sagt, daß das Gift, welches er im gegenwärtigen Falle angewandt zu seyn glaubt, von schwedischen Aerzten nur dem Namen nach gekannt ist, und daß er nie gesehen, wie ein Körper aussehen muß, der durch ein langsam verzehrendes Gift den Tod empfangen.

Da also weder die Apoplexie selbst, welche Sr. königl. Hoheit das Leben nahm, noch die Krankheitszufälle, die eine längere oder kürzere Zeit derselben vorausgingen, sichere Beweise eines empfangenen Giftes sind, und so keine andere wahrscheinliche Veranlassung, viel weniger ein Beweis einer versuchten oder bewerkstelligten Vergiftung vorhanden sey;

so glaubt das Collegium, daß es ihm nicht zieme, von oben erwähnten Unglücksfällen auf eine so gräßliche Art zu schließen, und da das Collegium, in seinem vorher abgegebenen Gutachten genöthigt war, als eine Nachläßigkeit der übrigens aufgeklärten und wohlbekannten Aerzten zu erklären, welche die Obduktion der königl. Leiche verrichteten, daß sie mit dem, was sie darin vorgefunden, nicht auf eine gehörige Art verfahren; so ist die Meinung nicht, daß das Collegium mit einem ordentlichen Benehmen bei der Obduktion, die Möglichkeit voraussetzt, durch irgend einen chemischen Versuch eine vorangegangene Vergiftung entdecken zu können; sondern vielmehr die, daß das Publikum durch die chemischen Versuche eher wäre überzeugt worden, daß keine Vergiftung im gegenwärtigen Falle dadurch hätte entdeckt werden können. Uebrigens aber wäre ein solches ordentliches Verfahren eine Pflicht, die man der Sitte, den Umständen und den Gesetzen schuldig gewesen wäre. Stockholm, den 16. Julii 1810.

Laut dem Beschlusse des Collegii Medici.

L. M. Philipson.

LXXX.

Königliche Bekanntmachung über den Ausfall der Untersuchungen über den Tod des Kronprinzen Carl August vom 9. November 1810.

Wir Carl ꝛc. entbieten Euch, Unseren geliebten treuen Unterthanen, Schwedens Bewohnern, Unsere besondere Gunst, gnädige Gewogenheit und geneigten Willen mit Gott dem Allmächtigen.

Durch Unsere am 2. Jul. erlassene gnädige Bekanntmachung, haben Wir Unsern getreuen Unterthanen in Gnaden unterrichtet von den gesetzmäßigen Veranstaltungen, welche getroffen waren, um den Anlaß zu dem ausgestreueten Gerüchte zu entdecken, daß Unser hochgeliebter Herr Sohn, Sr. jetzt hochseligen königl. Hoheit, der Kronprinz, Carl August, auf eine vorsetzliche Weise durch Gift umgebracht wäre, um auf der einen Seite dies verabscheuungswürdige Verbrechen, wenn es erfunden würde, seine verdiente Strafe erleiden zu lassen, und auf der anderen Seite durch Entdekkung der Wahrheit und des wirklichen Hergangs von der schwedischen Nation die auf sie geworfene Schande abzuwenden. Jetzt sind alle Aufklärungen, die man über diese höchstschmerzliche und unangenehme Angelegenheit erhalten konnte, und welche erfordert wurden, um sie zu beurtheilen, eingezogen durch die Bemühungen der beikommenden Beamten und Gerichtshöfe; nun sahen Wir es auch für Unsere Pflicht an, die Herzen Unserer getreuen Unterthanen durch die Nachricht zu beruhigen, welche nach dieser Untersuchung Uns Selbst mitgetheilt ist zu Unserer eigenen Linderung in Unserer gegründeten Betrübniß.

Nach Erwägung des Gesundheitzustandes Sr. königl. Hoheit, vor Deren Ankunft in Schweden, hat Unser Col-

legium Medicum sich veranlasset gefunden zu schließen, daß hochgedachter Fürst schon in Norwegen den Saamen zu der chronischen Krankheit und den dadurch verursachten Krämpfen gesammlet und bei sich getragen habe; zu den Krämpfen, welche schon in Norwegen sich bei ihm zeigten, und die hier nach kürzeren und längeren Zwischenräumen auf der Haide von Quiddingen in Schonen diesen theuren Gegenstand der Hoffnung Schwedens für die Zukunft uns entrissen. Es war dem Collegium daher sehr unerwartet, daß ein unterrichteter Arzt die Ueberzeugung äußern konnte, daß Se. königl. Hoheit vergiftet wären. Weder die Apoplexie, welche Se. königl. Hoheit tödtete, noch die Krankheitszufälle, welche längere oder kürzere Zeit vorher statt fanden, geben einen sichern Beweis einer wirklichen Vergiftung; auch ist keine andere wahrscheinliche Veranlassung einer solchen Absicht oder That an den Tag gebracht, vielweniger irgend ein Beweis. Das Collegium konnte sich daher nicht erlauben, von dem eingetroffenen unglücklichen Fall auf eine so scheusliche und entehrende Handlung zu schließen, als das allgemeine Urtheil aufstellen wollen.

Gleichergestalt hat Unser und des schwedischen Reichs Hofgericht, nach der angestellten genauesten Untersuchung, durch eine endliche Entscheidung am 5ten dieses Monats erklärt: daß kein wirklicher Anlaß vorhanden sey zu glauben, daß ein Anschlag gegen das Leben Sr. königl. Hoheit auf der Bahn gewesen, und daß eine absichtliche Vergiftung oder eine andere Krankheit, als eine zufällige, innere natürliche und nicht von andern vorsetzlich verursachte Krankheit, Sr. königl. Hoheit Tod verursacht habe. Das verbreitete Gerücht, daß Se. königl. Hoheit durch Gift umgebracht wären, ist daher völlig ungegründet, und das Hofgericht hat zugleich erklärt, daß der Reichsmarschall, Graf Axel Fersen, der auf eine gewaltsame Weise von einem rasenden Haufen ermordet ward, so wenig als seine Schwester, die Gräfin Piper, ge-

bohne Zeugen) bei der Untersuchung mit dem mindesten Umstand beschwert sind, der ein solches Verbrechen vermuthen ließe. Dem zufolge muß das Andenken des Reichsmarschalls, so wie die Gräfin für ihre Person durch diese Erklärung eine öffentliche Schutzwehr haben gegen die heimtückischen Beschuldigungen, die ihnen in der öffentlichen Meinung gemacht sind, ohne daß sie eines weitern richterlichen Ausspruchs bedürfen, um die Vortheile einer Unschuld zu genießen, die mit Recht niemals konnte bezweifelt werden.

Das schmerzliche Leiden, welches Sr. königl. Hoheit plötzlicher und unerwarteter Tod Uns verursachte, wäre Uns ganz unausstehlich gewesen, unter der Last Unserer unabläßigen Bemühungen für das Wohl des Vaterlandes, wenn Sr. königl. Hoheit Tod andere Ursachen gehabt hätte, als die, welche nach Fügung der Vorsehung und nach dem Gesetze der Natur die Grenzen Seiner Lebenszeit bestimmten; und daher waren festes Vertrauen Ergebenheit in des Allmächtigen wohlgefälligen Willen Unsere sichere Zuflucht in dieser, wie in anderen Abwechslungen des Lebens. Auch Euch, geliebte Unterthanen, kömmt es zu diesem Beispiele zu folgen.

Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen zu besonderer Gnade.

Stockholms Schloß den 9. November 1810.

Carl.

LXXXI.

Schreiben des Königs an die Gräfin Piper, geborne Fersen, vom 24. November 1810.

Wohlgeborne Gräfinn

Ich habe es aufgehoben, die schmerzhaften Empfindungen auszudrücken, die Mein Herz auf die Nachricht von dem schrecklichen Tode Ihres Bruders durchdrangen. Der scheußliche Verdacht, der gegen Mein Andenken und gegen Sie gerichtet ward, schrieb Mir vor, die Stunde abzuwarten, da ein anarchischer Wahnsinn die Strafbarkeit der Mitbürger nicht mehr nach Belieben bestimmen, sondern das Gesetz die Gewalt wieder erhalten würde, welche die Gerechtigkeit und die allgemeine Sicherheit gemeinschaftlich erfordern. Diese Stunde ist nun eingetreten, und in Aehnlichkeit mit dem Urtheile des Hofgerichts über Sie und den Herrn Grafen Axel von Fersen habe Ich eine allgemeine Bekanntmachung ausgefertigt, wodurch alles dargethan wird, was durch die Untersuchung der Todes-Ursachen Meines geliebtesten Herrn Sohnes, Sr. königl. Hoheit, des Kronprinzen Carl August, in Erfahrung gebracht worden. Da Ihre Unschuld also in gesetzlicher Ordnung an den Tag gelegt, da der Stempel des Verbrechens, welchen die Bosheit und Gesetzlosigkeit an Ihres Bruders Namen zu heften gesucht hat, um eine abscheuliche Mordthat zu bemänteln und zu rechtfertigen, vertilgt ist; eile Ich, Ihnen Meine aufrichtige Theilnahme an dem harten Schicksale und den Leiden, welche durch Ihres Bruders Tod Ihr Loos geworden, Ihnen zu erkennen zu geben. Seyn Sie von den Gesinnungen überzeugt, womit Ich verharre

Stockholms Schloß
den 24. November 1810.

Ihr wohlaffectionirter
Carl.

LXXXII.

Antwortschreiben der Gräfin Piper, vom 26. Nov. 1810.

Großmächtigster, allergnädigster König!

Bei dem unersetzlichen Verluste, den ich erfahren, bei den Gefahren, womit ich selbst bedroht gewesen, und die mich bewogen, Ew. Majestät Gnade um einen Zufluchtsort nach der Festung Waxholm anzuflehen; ist bei den bittersten Sorgen und dem Muthe, den ein ruhiges Gewissen giebt, mein Vertrauen zur Allmacht gewesen, und meine Hoffnung, die Gewißheit, unter der Regierung eines Königs zu leben, dessen Gerechtigkeit und edelmüthige Denkungsart ich während einer langen Reihe von Jahren erfahren und verehrt habe. Ich war überzeugt, daß Ew. königl. Majestät zuvorkommen würden, das gerechte Urtheil zu fällen, was die Nachwelt eines Tages meinem geliebten Bruder ertheilen wird, der nach einem unbefleckten Lebenswandel ohne Grund ein Opfer des Argwohns und der Volksgewalt wurde. Eben so sicher war ich, daß der mir geschehene ungerechte Angriff von Ew. Majestät weder gut geheißen noch beschützt werden würde, und dieses, was ich mit Zuversicht hoffte, haben Ew. königl. Majestät heute durch ein gnädiges Schreiben zu bekräftigen geruht, welches mir die größte Beruhigung gewährt, die mein Kummer mir nur erlauben kann. Die Thränen, welche Schmerz und Sorgen verursachten und die bis zu meiner letzten Stunde fließen werden, sind in diesem Augenblick durch Dankbarkeit getrocknet. Ich bin nicht im Stande, meine alleruntherthänigste Ehrerbietung und Erkenntlichkeit auszudrücken; aber geruhen Ew. Majestät, die Versicherung anzunehmen, daß solche eben so beständig seyn wird, als das Andenken meines Unglücks, und mir daher bis ins Grab folgen wird.

Meine noch zu hoffenden Tage stehen in der Hand der Vorsehung; aber lang oder kurz mögen sie seyn, so habe ich beschlossen, sie getrennt von dem Orte, der mich allenthalben an das schrecklichste Leiden erinnert, auf dem Lande zuzubringen, um in aller Einsamkeit meinen verlornen Bruder beweinen und eingedenk meines eigenen Schicksals seyn zu können, ohne dabei andere Rache zu wünschen, als diese, daß unsre Verfolger ihren Frevel erkennen und bereuen mögen. Ich entferne mich auf diese Art von dem täglichen Umgange den Meinigen, worin meine Glückseligkeit bestand. Ich versage mir den Trost, einen Bruder oftmals zu sehen, den die Vorsehung mir erhalten, dessen zärtliche Freundschaft ich bei jeder Gelegenheit erfahren habe; einen Bruder, den ich selbst ohne Blutsbande lieben und hochachten müßte, sowohl wegen seiner Tugenden, als auch wegen seiner Liebe zu seinem Könige und Vaterlande; eine ihm angeerbte Denkungsart, die jederzeit seine ganze Lebensbahn auszeichnete und leitete. Ich beraube mir die Gelegenheit, oftmals von geliebten Kindern umgeben zu seyn, die mir die rührendsten Beweise ihrer Liebe und Aufopferung gegeben haben; denn ich muß auch hiebei erwägen, daß sie jetzt andre Pflichten zu erfüllen haben, weil ich sie dem Vaterlande zu der Zeit überliefert habe, als sie im Stande waren, auch für mich alles aufzuopfern, und die ich nun mit aller mütterlichen Zärtlichkeit wage, Ew. königl. Majestät zu bitten, in Dero Huld und Gnade einzuschließen. Diesen einfachen Aufopferungen müssen die für mein Herz noch empfindlichern folgen, weil sie auf immer ausgeschlossen werden, nämlich Ew. königl. Majestät und Dero Gemahlin aufzuwarten. Das Andenken der Gnade, die ich unter so manchen glücklichen Umständen bei Dero Hofe genossen, vermehrt das Gefühl von dem, was ich verloren habe und was niemals wieder ersetzt werden kann. Mein einziger Trost wird seyn, daß ich in meiner Einsamkeit mich alles dessen erinnern kann, was ich Ew. königl. Majestät und Dero hohen Gemahlin schuldig bin, und daß mein Herz Zeuge von

der wahren Hochachtung und Ergebenheit gegen Ew. Majestät theure Person und Dero königl. Familie sey, um deren Wohlfahrt ich den Himmel anflehen werde; aber mein ermordeter Bruder war der letzte unter Ew. königl. Majestät Unterthanen, der bei der Volksräserei fiel; ich bin die letzte, die, ohne Anlaß zu irgend einem Argwohne gegeben zu haben, auch ohne einmal die Anklage zu kennen, um Ew. Majestät Schutz gegen die unerhörtesten Anklagungen anflehet. Möge die Gutherzigkeit Ew. königl. Majestät niemals für Dero Thätigkeit solche Gegenstände vorfinden. Möge Ruhe und Glückseligkeit, Friede und Ehre in und außer dem Vaterlande, wie es in der Vorzeit Ew. königl. Majestät weisen Regierung der Fall war, eine angenehme Belohnung für Dero Tugenden seyn. Kein Winkel auf der Erde, kein Schicksal, das mir noch bevorstehen könnte, wird mir alsdann die Befriedigung nehmen können, meine liebsten Wünsche erfüllt zu sehen.

Mit tiefster Unterthänigkeit, Eifer und Treue

Ew. königl. Majestät

Warholm, den 26. Novemb. 1810.

unterthänigste und treupflichtige Dienerin und Unterthanin

Eva Sophia Fersen.

Inhalt des Nachtrags.

Seite

Nachschrift 697

Nachtrag einiger Staatspapiere.

LXXIX. Auszug aus dem schließlichen Gutachten des Collegii Medici über die Ursachen von Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen Carl Augusts Tode auf der Haide von Qviddinge in Schonen den 28. Mai. Gegeben Stockholm den 16. Jul. 1810. 701

LXXX. Königliche Bekanntmachung über den Ausfall der Untersuchungen über den Tod des Kronprinzen Carl August vom 9. November 1810. 704

LXXXI. Schreiben des Königs an die Gräfin Piper, geborne Fersen, vom 24. November 1810. 707

LXXXII. Antwortschreiben der Gräfin Piper vom 26. Nov. 1810. 708